

16940



Costanz, auf dem
für Michael fisch, Liefer zu Standen,
Bühl, Apparat,
gegen Johanns fisch, Akrotmann
auf dem Münsterhofe, Apparat.



| | |
|--|---------|
| 1. Consultation | 8. 24 |
| 2. Anwaltbesprechung | .. 48 |
| 3. Rolle u. f. 3 | 2. 34 |
| 4. f. f. l. g. u. g. l. d. v. a. f. a. | 5. 16 |
| 5. Com. d. d. a. d. d. d. g. g. g. g. | .. 53 |
| 6. Anwalt | .. 48 |
| 7. f. f. l. g. u. g. l. d. v. a. f. a. | 1. 53 |
| 8. Anwalt | .. 8 |
| 9. Vollmacht zur Anwaltschaft des Präsidenten, Anwalt u. Anwalt | .. 39 |
| 10. Anwaltschaft des Anwalt. u. Anwalt | .. 39 |
| 11. Anwalt u. Anwalt | .. 39 |
| in Lage | .. 48 |
| in Anwalt | .. 16 |
| in Anwalt | 2. 48 |
| in Anwalt | .. 8. |
| | 14. 56. |
| | 22. 26 |
| | 14. 56 |
| | 37. 22 |

Reduktion

u. dreißig Gulden
in Anwalt.

[Signature]

in der Gegenwart...
bestenfalls...
in der Gegenwart...
bestenfalls...

Ordnung...
Zugabe...
Ordnung...
Zugabe...

LA Speyer
Best. 72
Nr. 424



exemplar

Kostenverzeichnis
für Michael Fisch, Käufer zu Standen,
Bühl, Appalat,
gegen Johann Fisch, Akrolmann
auf dem Münsterhofe, Appalat.

| | | |
|---|---------|--------|
| 1. Consultation | " . . . | 8. 24 |
| 2. Anwaltbesetzung | " . 43 | " . 48 |
| 3. Rolle u. feigz | 2. 34 | " . 57 |
| 4. feigztag. von guldbrot | 5. 16 | " . 57 |
| 5. Com. v. d. act. d. gegenw. | " . " | 1. 53 |
| 6. Anwalt | " . 43 | " . 48 |
| 7. feigztag. von Anwalt | " . " | 1. 53 |
| 8. Anwalt | " . 8 | " . " |
| 9. Holograph zur Anweisung des Revisoren, Kaus. u. Regist. | " . 39 | z. # |
| 10. Anweisung des Revisoren u. Regist. | " . 39 | 3. 09 |
| 11. Copie u. feigz | " . 35 | " . 48 |
| 12. Summation zur tape | " . 43 | " . 48 |
| 13. Executoire zu erwirken | " . " | 1. 16 |
| 14. 1/2 porto d. Comiss. | 2. 48 | " . " |
| 15. Kostenverzeichnis | " . 8. | " . 45 |
| | 14. 56. | 22. 26 |
| | | 14. 56 |
| | | 37. 22 |

Summa: sieben u. dreissig Gulden
Zwei u. zwanzig Schilling.

J. P. A. A. A.

Gelesen und gegengelesen
Folgende

Michael Fisch, Appalat, des gegenwärtigen...
Anweisung des Revisoren, Kaus. u. Regist.
Anweisung des Revisoren, Kaus. u. Regist.
Anweisung des Revisoren, Kaus. u. Regist.
Anweisung des Revisoren, Kaus. u. Regist.
Anweisung des Revisoren, Kaus. u. Regist.

gelesen am 21. März 1803.

Der Käufer des app. Anwalt

Einigkeit

N^o 406. H. C. ungenannt zu Zuzahlung am 11. April
 1824 nur Zahlung nur und die restig ist 7.

Sechzig
 7

| | |
|--------------------|--------|
| Ubarsay | 37. 22 |
| 16. Reisent in ... | 3. 07 |
| 17. Reisent ... | 9. 48 |
| | <hr/> |
| | 50. 17 |

Summa: fünfzig Gulden
 Zahlung zu ...

J. P. Schmelzer

Die ...
 ...
 ...

Geny ... 1824.

Der ...

z. ...

[Signature]

N^o 106. 21. La nuyt Cour et za Jungluree und Staal an Uperie
1827. nach dem nun und de nuyt 17.

Seal

| | |
|--|--------|
| Uebertrag | 37. 23 |
| 16. Raupen in nuyt 2 nuyt. | 3. 07 |
| 17. Raupen in nuyt 17 nuyt. | 9. 28 |
| | <hr/> |
| Summa: fünfzig gälten Pöbungen Krone. | 50. 17 |

J. P. Schuler

Die hierin erwähnte Summe wird auf Grund der auf dem 17. nuyt 17
des Raupen in nuyt 17 nuyt. des Raupen
des Raupen in nuyt 17 nuyt. des Raupen
des Raupen in nuyt 17 nuyt. des Raupen

N^o 939.



110

30 July 1827

Qualitäten

In Payer: Martin Weygand, Oberster
in Landau, im
Oppositions-Platz, verordnet durch
Anwalt Cullmann, mit Weygand,
Payer Ferdinand Zeydolt, Oberster
Landau zu Straßburg verordnet,
Oppositions-Platz, verordnet durch
Anwalt Friedrich Schuster.

Der letztere hat sich an
des Oppositions-Platz wolle gegen
den nicht verordneten Anwalt durch
Oppositions-Platz Defaut verordnet,
sofort die, durch act n. 4 July 1827
gegen das Defaut-Verbot Straßburg
Grafen n. 8 Januar 1827 eingeleitet,
Opposition als nichtig zu erklären,
demzufolge verordnet das Defaut-
Verbot ungeachtet aller weiteren
Ansprüche wolle gegen verordnet, mit
Verordnung des Oppositions-Platz
in die Kosten.

factum.

Das gegenständliche Defaut-Verbot ist in
dem angeführten Defaut-Verbot
n. 8 Januar 1827 enthalten. Die
gegen dasselbe durch act n. 4
Grafen Weber zu Landau
n. 4 July 1827 eingeleitete Opposition
wurde jedoch nicht durch Requite
von Anwalt zu Anwalt, in gesetzlicher
form n. 4. verordnet; in der
sich die, Verordnung verordnet auch die in

ponam oppositionis act von Piden
von opponierten bestellte Anwalt
nicht ob fragt sich denn ob
das vorstehende Anwesen das
opposition gewirksam ist?

J. Schmelzer

n. 939.



Antrag
für Ferdinand Leydolf, Waisenbinder
zu Strassburg, oppositions kläger,
gegen Martin Weygand, Handelsmann
in Offmüller zu Landau, v. dessen
Hofrath Margaretha Schneider, opposition
kläger.

Das oppositionsgericht wolle die,
durch ~~opposition~~ act, vom
4 July 1827 gegen das Defaut
verdict über gewirkt vom 8. Januar
1827, eingetragte opposition als nullig
erklären, demzufolge vorordnen
daß besagtes verdict ungeachtet
aller weiteren Einsprüche vollzogen
werden, mit Vorbehalt der oppos.
situation kläger in die besten.

§ gegen von Nichterhoffen
Anwalt des oppositions-
kläger Defaut zu verurtheilen,
sofern

(censur approbée)

Erstlich v. 30. Juli
1827.
Ley

J. Schmelzer

N^o 939.



Kopierungsvertrag
für: Ferdinand Seyditz, Hauptanwalter
zu Thornburg, Oppositionsbegehren,
gegen Martin Weygand, Advokat
u. Hausbesitzer zu Landau, d. Affen
Kaffee, opp. Klages gegen die
Def. des Appell. Ger. n. 8 Jan. 1827.

Defaut. Hauptkap. 8000 flant.

| | ant. | gebüh. |
|----------------------|-------------|--------------|
| 1. Arvonit | 2 44 | |
| 2. Aufw. d. Def. | 2 32 | |
| 3. Defaut zu versen. | 2 2 | 12 36 |
| 4. Qualifikation | 2 16 | 3 9 |
| 5. Porto u. Corrip. | 5 36 | " " |
| 6. Kopierungsvertrag | 2 8 | 2 18 |
| | <u>7 16</u> | <u>16 3</u> |
| | | 7 16 |
| | | <u>23 19</u> |

Summa: Vier u. zwanzig Gulden
unanzehn Kreuzer.

[Signature]

Zu drei und zwanzig Gulden 19. Kreuzer
Leipzig



N: 939.

Qualitäten 18. Januar 1827



174

In Paris: Johann Martin Heygand,
Händler in, Handelsmann, zu Landau
erschaffen, u. Rosine geborne Schneider,
Wittwe Hefner, Appellanten vor
an dem Tribunal des Cercles gerichtet
belehrt, appellations gerichtet, gerichtet,
vom 30 September 1824, nicht av.
Hainand.

gegen Johann Ferdinand Freysolt,
Weinhandler zu Strassburg erschaffen,
appellaten, verurtheilt durch anwalt
Jüdisch Schueler.

Der letztere bring dahin an: das
R. appellations gerichtet in dem gegen
die missappellanten appellanten
Defaut ertheilt, sofort die
einzigste Condamnation ab thun,
gründet nachher, mit dem
Verpflichtung der appellanten in
die Kosten d. Galbrause.

Factum.

Über ein Requisition-Salvo von
acht Tausend Franken sollten
die appellations galante, am
21 September 1824, vey⁷ billets à ordre
aus, zahlbar am 27 deselben Monats.
Bei Verfallzeit erweisen diese billets
präsident, allem nicht bezahlt,
appellaten sind die appellanten auf
zahlung vor das gericht gerichtet
balanzes, in welchem nicht,
u. am 30 Sept. 1824 erfolgte
Verurtheilung par Defaut;

* gehörig registriert
folgt

Die Meynung des obigen beyden
Causationen lagere ein, jedoch
wurde ihr aufgedrallter Anwalt
zu andern functionen beufen,
durch act n. 20 Decemb. 1826 wird
apparat die selben auf Bestellung
nicht andern Anwalts haben,
nach abgelaufener Zeit resp. für
ein Anwalt für die Apparat;
es fragt sich nunmehr ob die
Causation der selben als nicht
grundet zu erachten sein und
par defect zu revidieren?

J. W. Schuler

N. 939.



Aufsatz
für Johann Ferdinand Zeydolt, Wein,
Müller zu Straßburg, Apparat,
Jahre Martin Meygand, Offizier
zu Landau u. Rosine geborenen
Jenieder, Witten Meygand, Apparat,
von ihrem Verfall der f. d. d. d.
Meygand zu Landau, vom 30
September 1826.

Das k. Apparat ist durch Woll
wegen der nicht erlassenen
Apparat Defaut resp. d. d. d.
Johann die Causation der selben
als ungenügend zu erachten
u. die selben in die d. d. d. d.
Geldstrafe zu revidieren.

Am 5. Januar 1827.

J. W. Schuler

J. W. Schuler

N. 939.



Kosten-verzeichniß
für
Ferdin. Leydolf, Kaufmann zu
Strasbourg, Appalat,

gegen
Martin. Weygand, Schulmeister in
Gandelsm. zu Landau u. velle
Fran. Jag. Antz.

Betrag über 5000 L

| | | |
|-----------------------------------|-------|-------|
| 1. Anwalt-Costallung | 43. | |
| 2. Kollanz-Gehalt | 2 | 34 |
| 3. gold. Krone u. Quit. | 5 | 16 |
| 4. Arzney | | 43 |
| 5. Einweisung | 1 | 04 |
| 6. Defaut | | 12.36 |
| 7. Qualifikation | | 16 |
| 8. Porto u. Corresp. | 5 | 36 |
| 9. Zahlung auf neue Anw. best. | 1 | 50 |
| 10. Vorrechnung | | 8 |
| | | 30 |
| | 18.19 | 16.16 |
| | | 18.19 |

Summa: Dreysig vier
Gulden, Dreysig vier Kreuzer. 34.34

Ungewissheit der Betrag von vier und dreissig Gulden
dreissig vier Kreuzer bezahlt.

Landau, den 15. Juny 1807.

[Signature]

N^o 938.

Ausrag



Das Daniel Levy und Elias Oppenheimer
sind Handelsleute, in Briescastel inoffiziell,
Appellanten von einem Urtheile des
Landrichters in Freyburg, vom 17^{ten}
December 1824; -

Gegen

Matthias Walle, Advokat, in Frey-
burg inoffiziell, Appellaten.

Es gefalle dem k. Appellationsgericht,
mittels Reformation des angefochtenen Urtheils,
da von Seiten des Appellanten ^(Walle) angebracht
wird, insonderheit für die Appellanten Levy
und Oppenheimer betrifft, als unzulässig,
in jedem Fall aber als ungründet zu ver-
werfen, - dem Appellaten zugunsten die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen
und die Rückgabe der zurückgelegten Straffgelder
zu verordnen.

Freyburg.

Freitag den 18. April 1825.

Freitag

Das Urtheil ist zu Urtheil vom 24. März 1825 in der Besetzung
des Matthias Walle Advokat in Freyburg, d. d. 17. Dec. 1824
k. k. Appellationsgericht

N^o 938.

Ausrag

für Matthias Walle, Advokat, in
Freyburg, Appellat,
gegen Daniel Levy und Elias
Oppenheimer, Handelsleute in
Briescastel, Appellanten von
einem Urtheile des Landrichters
in Freyburg, vom
17. December 1824.

Das k. Appellationsgericht
wolle die Reformation des
angefochtenen Urtheils,
mit Zurückweisung der Appellanten
in die Kosten, verurtheilen, zu Urtheil
vom 18. April 1825.

Freitag den 18. April 1825.

Freitag den 18. April 1825.

N^o 937.



Aulvay

für Christian Köhl, Kaufmann
zu Jersbütz, Appalat gegen
in Verh. des Handelsgerichts
zu Jersbütz v. 25 Nov. 1824
gegen Michael Jander, Kammer-
Junker zu Gammerswils
Appalat.

Das k. Appalatgericht wolle
das angeführte Vertheil als
wohl gegroben reformieren,
denn es von Appalaten
Gnadenhalber seiner selbst Zehn
Lagen nach Zustellung des
Vertheils die als Commissionen
des Appalaten gebauften
insgesamt kleine Jersbützer
Maltz Kopsamen gegen
Zahlung von fl. 12. 4 per Metter
in Zehn Dreizehn Proportionen
für jedes Metter, so wie auch
gegen Herghaltung der Güter
nach Jersbütz, in guter
Weise Waare abzuleihen
lassen, für die bis herige,
Herghaltung der Ablieferung

vom Appellaten zurückerhalten
 werden falls die Appellation
 nicht bewirkt wird, und
 falls die Appellation nicht
 bewirkt wird, so ist die
 Appellation nicht bewirkt
 und die Appellation nicht
 bewirkt.

Fürstlich
 15. März 1825


Nr 37.



In Sachen
 des k. k. Hof- und Reichsobersten
 Gerichtshofes
 Christian von ...
 gegen ...
 vom 15. März 1825.

In Betreff der Appellation
 auf ...
 die Appellation ist nicht
 bewirkt worden.

In Betreff der Appellation
 auf ...
 die Appellation ist nicht
 bewirkt worden.

entend zu unvollständigen von dem Reglement 2. Wille,
b/10 von dem neuen dem Reglement in der
Katholischen Kirche, auf der Gemachung von Lesefein
gelagern und überhand fand der Witzung, vorauf
das König, Oberhand 1821 an dem zu geben, zur
Einführung der Witzung auf einen Gegenstand zu er-
nehmen, die Reglement über die Katholischen
Gebäude zu Anstalten und die Kirchen
den für den Gegenstand zu machen,
-denen das Wasser nicht mehr zugewandt sein-
kann, zu können.

factum
Das Geschäft dieser Sache ist in dem interlocutori-
schen Verfahren, die Reglemente durch
vom 18. Dec 1821 und 1. März 1822 für den
für den, durch das letztere dieses Geschäft
mehrerer durch die Reglemente den ich durch das
neben der Befragung des Reich nicht geschehen
zugewandt, ein subsidiär die Reglemente zugewandt
wäre für über eine ungelöste dem von dem
Befragung des Reich der Reglemente und ich durch
für relevant nicht und dem Reglement auf
zugewandt diesem die in dem gegen die
Offenbar nicht sein in dem Reglement der
Anstalten und die neuen, die gemachten

Q. E. D.

N^o 827
Katholik



für den Gewinn Affenbiss
Katholik in Ballein angefangen
Reglemente nicht mehr zu geben, zur
1. März 1822 für den
die neuen die Katholik
Katholik von Ballein angefangen

Opfer der Reglemente durch
Reglemente die zu nicht die Reglemente
an dem ich die Reglemente durch
für den durch Reformieren der Katholik
angefangen Katholik die Reglemente
zur Katholik die Reglemente 2. März 1822
von dem über dem Reglemente die
für den Katholik durch die Katholik
Katholik von dem die Reglemente 1821 an
für den Katholik die Reglemente
angefangen die Katholik die Reglemente
über die Katholik durch die Katholik

11. März 1822

zu veröffentlichen und die Rechte der Verleger
 Hauptstadt zu verordnen

1806

Culmann



Bestimmung
 folgend hierin offenbarten, welches in Reichthum, Angewandtheit
 die Welt zu sehen, die Welt zu sehen, die Welt zu sehen, die Welt zu sehen

| | | |
|-----------|--------|-------|
| 1. Anfang | 9 1/2 | |
| 2. ... | 11 | 18 |
| 3. ... | | 8 2/3 |
| 4. ... | | 1 1/3 |
| 5. ... | 8 | |
| 6. ... | | 1 1/3 |
| 7. ... | | 9 2/3 |
| 8. ... | 2 1/8 | |
| 9. ... | 1 1/8 | 1 1/2 |
| 10. ... | 11 1/2 | |
| 11. ... | 30 | 1 1/2 |
| 12. ... | 1 1/10 | 1 1/3 |
| 13. ... | 7 2/3 | |
| 14. ... | 3 1/8 | |
| 15. ... | 8 1/6 | |
| 16. ... | 3 1/8 | |
| 17. ... | 2 1/10 | |
| 18. ... | 7 1/8 | |
| 19. ... | 1 | 2 1/2 |
| 20. ... | 4 1/4 | 1 1/8 |
| 21. ... | | 1/2 |
| 22. ... | 2 1/8 | |
| 23. ... | | 9 2/3 |
| 24. ... | 2 1/8 | |
| 25. ... | 1 1/10 | 1 1/2 |
| 26. ... | 6 2/3 | |
| 27. ... | 1 1/4 | 1 1/2 |
| 28. ... | 1 1/4 | 1 1/8 |
| 29. ... | 2 1/8 | |
| 30. ... | 4 | 9 2/3 |
| 31. ... | 2 1/10 | 1 1/3 |

77 2/3 64 1/2

32. K. P. ... 77 29. 61. 16
 33. ... 1. 19 4 11
 34. ... 4 36
 35. ... 8. 10
 36. ... 08. 1. 68.

97.28 71 47
 97.28
 167.19

fundus ...
 ...

...

...
 ... April 1847.

167 15
 119 14
 288 37



Postul. ...
 Georg ...
 ...

...
 ...

| | kr. | sch. | kr. | sch. |
|---------|-----|------|-----|------|
| 1) ... | 2. | 09 | - | - |
| 2) ... | 1. | 31 | - | - |
| 3) ... | - | - | 3. | 30. |
| 4) ... | 4. | 59. | - | - |
| 5) ... | 1. | 45. | - | 31. |
| 6) ... | - | - | 1. | 3. |
| 7) ... | - | 16. | - | 45. |
| 8) ... | - | 39. | - | 46. |
| 9) ... | - | - | 1. | 3. |
| 10) ... | - | 7. | - | - |
| 11) ... | - | - | 4. | 10. |
| 12) ... | - | - | 1. | 2. |
| 13) ... | - | 36. | - | - |
| 14) ... | - | 16. | 2. | 38. |
| 15) ... | - | - | - | 31. |
| 16) ... | - | 39. | - | 39. |
| 17) ... | 5. | 33. | - | - |
| 18) ... | - | - | 1. | 06. |
| 19) ... | - | 16. | 1. | 3. |
| 20) ... | - | 1. | 03. | - |
| 21) ... | - | 2. | 17. | - |
| 22) ... | - | 8. | 37. | - |
| 23) ... | - | 16. | 1. | 3. |
| 24) ... | - | 1. | 03. | - |

...
 33. 02. 21. 22.

| | pe | de | pe | de |
|-----------------|-------|-----|-----|-----|
| Report | 33. | 02. | 21 | 22. |
| 25) Jung Ludwig | 7. | 25 | - | - |
| 26) ... | 1. | 41 | - | - |
| 27) ... | - | - | 10. | 30. |
| 28) ... | - | - | 6. | 18. |
| 29) ... | 21. | 16. | - | - |
| 30) ... | 3. | 07 | - | - |
| 31) ... | - | - | 1. | 3. |
| 32) ... | - | 16. | - | 48. |
| 33) ... | - | 39. | - | 46. |
| 34) ... | - | 7. | - | - |
| 35) ... | - | - | 4. | 40. |
| 36) ... | - | - | 1. | 3. |
| 37) ... | - | - | - | 31. |
| 38) ... | 2. | 48 | - | - |
| 39) ... | 8. | 1. | 48. | - |
| | <hr/> | | | |
| | 70. | 29. | 48. | 49. |
| | 48. | 49 | - | - |
| | <hr/> | | | |
| | 119. | 18. | - | - |

Zu gefälligem Bescheid
 den 1. februar 1823.

Angenehmlich ist dem Vorzinsfuß wird dem
 unterzeichneten Befehl nicht zu befehlen und den
 Summe von ein Hundert Pfund zum 1. februar 1823.

Tralley

Ergebenheit dem für geschehen ist und, in dem
 ist dem obigen Befehl nach. Der Zweck des
 Ergebenheit ist die für die in dem
 können; jedoch, wenn beide Befehle
 daß der Befehl des Obigen Befehl
 an dem werden nicht für die Befehl
 der Befehl ist die Befehl

1. Ist es nicht die Befehl die Befehl
2. Ist der Befehl der Befehl

Der Befehl ist die Befehl
 von dem Befehl ist die Befehl
 Befehl, Befehl, Befehl

Im Jahr 1823 ist die Befehl
 der Befehl ist die Befehl
 Befehl, Befehl, Befehl
 Befehl, Befehl, Befehl
 Befehl, Befehl, Befehl

Nach vielen erfolglosen Audienzen, erwies sich
 dem Herrn Papst, durch den
 Willen des Papstes, dass die
 Maxime Otto, gegenwärtig
 von der Appellation; in seiner Befugung
 verwehrt, mit einem Secretat
 Abschrift von dem gnomonischen
 Gesetz; das die Befugung haben
 zu verweigern. **Gefahren**

Anweisung 28.
 1. 07.2 August 1817
 8. 7 April 1817
 = 478
 16. März 1817
 1. 16. März 1817
 1. 16. März 1817

N^o 936

Qualitäten Wff. v. 15. Okt. 1817



ex parte

In Sachen Joseph Köhler, Müller und Handelsmann
 in Lobitz, wohnhaft, Appellation
 von einem Wff. d. d. 2. Instanz befristet in
 Ansehung, als Handelsgericht, von
 dem 16. d. Dezember 1817, angeordnet durch
 Anwalt Sieber.

Gegen
 Adam Schmitt, Weinbau, Bauer,
 in Gimmelburg, wohnhaft, Appellation,
 angeordnet durch Anwalt Sieber.

Anwalt Sieber hat dahin auf, dass die Appellation
 Appellation, nicht gefallen möge, die Appellation
 gegen die angeordnete Wff. wegen Incompetenz
 der Appellation als begründet anzusehen, das Wff.
 a quo zu verwehren, und die Appellation in die
 Instanz zu verwehren, auf die Rückgabe der
 hinterlegten Kauffelder zu verordnen.

Anwalt Sieber hat dahin auf, dass die Appellation
 Appellation, nicht gefallen möge, die Appellation
 Appellation zu verwehren, mit Geldstrafe und
 Kosten.

Subsidia, die Appellation zum Inkompetenz
 darüber zugestanden, dass Appellant Köhler nicht bloß
 für seine Kunden, auf Bestellung, die Appellation
 macht, sondern auf seine bedienten Handel mit Mess

und hieszu treibt, die er auf Nothfall anfaßt
 und das ganze Jahr über verkauft.
 Nach mehr Subsidiarisch, und wenn auf das Wohl
 seiner Gesundheit und jüchlich der Gesundheit zu verfahren
 wären, im foud der Dase, auf Maßgabe der Art.
 173 der Prozedur-Code, in fine, zu erklären, und im
 Appellanten zur Festung des eingeklagten Dumm
 samt Zinsen, so wie in föndliche Kosten zu verurtheilen
 in indiesem Falle jedoch die Rechte der fächerlagten
 Prozedur zu beobachten.

Actum.

Unter dem 13. Dezember 1823 Johann Köhler und
 Schmitt, unter solidarischem Verbindlichkeit, einen eignen
 Wechsel zu Zinsen von Andreas Jordan in Dordrecht
 über die Summe von 5000 fl und, welche Summe jedoch
 Köhler, laut einer von ihm eingestellten Kapasse, ^{aktuell}
 allein erhielt. Bei Nothfall der Wechsel, s. 13. Dezember
 1823 s. 1, wurde derselbe durch Schmitt an Jordan bezalt,
 und von Jordan bezalt durch Einzahlung auf Schmitt über-
 tragen. Dieser ließ den Wechsel gegen Köhler protestieren
 und da Köhler erklärte, daß er für den Augenschein auf den
 Platz sich Festung zu leisten, so betangte Schmitt
 denselben vor dem Handelsgericht in Frankfurt,
 um ihn unter Verbindlichkeit zur Festung des eingeklagten
 Hauptsumme, samt Zinsen vom Tag der Protestation,
 verurtheilen zu lassen. Der eingeklagte protestierte zu

N. 906

Auftrag



Für Adam Schmitt, Marie Louise Dönnau,
 in Ginnaldingen kaufte, Appellanten.

Jugend

Johann Köhler, Müller und Handels-
 mann, in Lobsch kaufte, Appellanten
 von einem Wechsel der D. Lazareusgrüß
 in Frankfurt, selb Handelsgrüß, Frankfurt,
 vom 16. Juni 1824.

Es gefallend dem D. Appellationsgericht,
 die eingeklagte Appellation zu verneinen,
 mit Geldstrafe und Kosten.

Jugend.

Subsidiarisch, dem Appellanten zum Freigebühren
 darüber zu zahlen, daß Appellant Köhler
 nicht bloß für seine Kunden, auf Bestellung, die
 Kapasse derselben macht, sondern auch einem anderen
 Handel mit Maß und hieszu treibt, die er auf
 auf Nothfall anfaßt und das ganze Jahr
 über verkauft.

Nach mehr Subsidiarisch, und wenn auf das Wohl

myter Inanspruchnahme des Vermögens zu
formieren wärn, das fond der Dasein, nach
Maassgabe des Art. 173 der Procedure = Ordnung, in
sine, zu evocieren, und dem Appellanten zur
Zustellung der eingeklagten Summen, samt Zinsen,
so wie in sämliche Kosten zu verurtheilen,
in diesem Falle jedoch die Rückgabe der
sichergelegten Kauffgelder zu verordnen.

Gegeben d. 15. Juny 1824.



Hügel.

N. 936.

Dubnag



Die Kaufmanns Ehefrau Kätchen
Kühn hat begehrt Appellation gegen
ein Urtheil des k. k. Kreisgerichtes
zu Gmünd, als: Punkt, gemäß
Pragm. d. d. 16. August 1814.

Gegen
den Punkt: Einweisung in
Zinsklagen Appellat
In Betreff der am 1. August
1820 durch das k. k. Kreisgericht
an den Appellanten in Sachen d. d.
k. k. Kreisgerichtes d. d. 1. August
ein Urtheil in Sachen d. d. 1. August
In Betreff der d. d. 1. August
auf den Appellanten das Urtheil nicht
setzt und am 1. August 1824
nicht vorhanden, Appellat d. d. 1. August
Punkt, gemäß zu fassen hat am
16. August 1824 mit Rücksicht zur
Zustellung der eingeklagten Summen
ausdrücklich wurde, abgesehen die Einzahlung
der unempfangenen Summen d. d. 1. August
In Betreff der d. d. 1. August
wurde Punkt begehrt nach Kassen
sollt ein Punkt d. d. 1. August
Aus diesem Grund

Gefalle ab dem k. k. Appellanten
gemäß die Appellation gegen den
eingeklagten Punkt d. d. 1. August

Das Recht als ungenutztes
man das Recht a quo zu verwerfen
und das Recht in die Rechte zu man
umkehrbar, und die Rechte der
Länder zu verwerfen zu verwerfen.

Präsident 15. Januar 1825.

Sehr geehrte
Herrn

competenz von; allein durch Urteil vom 16. Januar
1825 würde diese Einwendung befristet und die
Verurteilung in der Sache aufgehoben. Köhler
appelliert, und er fragt sich in jure: ob die Com-
petenz der Handelsgerichte schon jetzt gesetzlich
oder wenigstens durch Gewohnheit anerkannt zu
interlocutionen sey? hieran.

Denn wenn Sieben, Anwalt der Appellanten,
zu sequenzieren hieran.

Zu jenseitszustand fünf und zehnjährig,
den die und zehnjährig, fünf und zehnjährig,
Anf. Aufsatz der Herrschaft hieran Antwort von
Adm. Schmidt (Anwalt der Appellanten) in Anwaltschaft
wofür die Appellanten; habe ich mit der Appellanten
Länder die Sieben und die Appellanten
Länder die Sieben und die Appellanten
Anwalt der Appellanten, den Herrn Sieben Antwort
von Johann Köhler Mitter und Handelsmann
in Ablocken wofür die Appellanten, in jenseits
Länder die Sieben und die Appellanten
Abblocken von jenseits der Appellanten
jenseits der Appellanten; habe ich mit der Appellanten
Länder die Sieben und die Appellanten

Präsident (Anwalt) 1825
Herrn
= 460

Habe

Handwritten notes in German, including a date "1823" and a signature.

No. 93

Qualitäten

Ufboe 1836



Main handwritten text in German, detailing names like 'Johanne Licker', 'Johanne Becker', and 'Anna Maria Kellen', along with various dates and locations.

Handwritten signature 'Favre' at the bottom right of the page.

Dem Herrn Culmann, Ammann des
 Appellations zu bezeugen.

Jahre

Ich habe erstzusehendt sinbau und gemacht, das
 Kinnelau Jauer; Auf Auslassung des Herrn
 Jaroye, ammet von Joseph Badner, Adress
 mann in Pömbach, wohnhaft, Appellaten; Erbe ist
 mit dem in feiner Hand von Pömbach
 Appellatione dazumit in Jungsbrüder, Jungstall der
 und alle die Proprietar dazumit dazumit
 dem Herrn Culmann, Ammet nach, Jauer
 Cusan, Adress mann in Pömbach, und der Herr
 Maria Elisabeth geb. Keller, Pömbach und Jauer
 Appellaten; Appellaten mit ihm selbst, Absicht
 nun Jauer dazumit Qualität zu Jauer
 Part der Weinzig sind die Jauer

Orig. Capitel 38 07. 5. Jauer, Jauer
 Pömbach 1. zu Pömbach, am 1. Januar 1821
 Pömbach 8 118 Caserle sind sinbau 1/4 St.
 Causy



Auftrag
 für Joseph Becker, Adressmann, in
 Pömbach, Appellaten;
 Jauer

1. Joseph Cicher, Adressmann in Pömbach, und
 dessen Frau Maria Elisabeth geb. Keller;
2. Peter Keller, Adressmann, in Pömbach;
3. Michael Keller, Adressmann, in Pömbach;
4. Joseph Cicher, Adressmann in Katz-
 weiler, und dessen Frau Anna Maria
 Keller, - sämtlich Appellaten von einem
 Orspr. des R. Bezirksgerichtes in Kaiser-
 lauter, vom 28. April 1821. -

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
 die angelegte Appellation zu verurtheilen,
 mit Geldstrafe und Kosten.

Jäger

Joseph 15. Jauer 1821.
 Jauer 19. Jauer 1821.
 Jauer

No 939

Anhang



für 1) Maria Elisabeth Keller und
 Johann Johann Simon, 2) Meißel Keller
 3) Peter Keller alle Abw. L. in Domburg
 wohnhaft und 4) Anna Maria Keller und
 deren Johann Johann Simon Abw. L.
 in Neuzimmern wohnhaft, alle sieben den
 vorlebenden Anna Maria Keller, geboren am 17ten
 8ten Meißel Keller und geboren am 1ten 17ten
 Johann Peter von Domburg, Aggallenen von einem
 Urquell und Urquell gewirkt zu Neuzimmern
 am 18ten April 1824

gegen
 Johann Peter Abw. L. in Domburg ~~und~~
~~einziges H. v. d. J. v. Meißel und~~
 Aggallenen.

Es gefalle den Aggallenen Urquell
 Reformation des ungeschickten Urquell zu
 dem Aggallenen Urquell sind davon feilbewirkt

am 1295 fl in seine Lage mit Anna Maria
 Weidner der Aggellanten nicht zufrieden, jedoch
 ist mit seiner desfallsigen Aufsicht abgemacht,
 vorbehaltlich die Anfertigung der Karten mit
 zuzugewandene adlige Person zu verbinden; - die
 Aggellanten in die Karten binden gestanden
 zu versprechen und die Karten der folgenden
 Punkte zu verbinden.

gezeichnet 19. Dezember 1824.

[Signature]

[Signature]

Kopierungen zinsfrei

von: Johann Becker Oberamtmann zu Sam.
 bach, Aggellant

von: Peter Heller, Oberamtmann Inspekt. d.
 Compagnie, Aggellant



Abrechnung / Zahlung
 fl 24 fl 24

| | | | |
|-------------------------------------|----------------|--------|----------------|
| 1, Kopierungen des Hilgards, 12 Bl. | 28 - 11 | " | " |
| 2, Kopierungen der Karte des Reichs | 1 - 31 | 3 - 24 | " |
| 3, Constellation | " | 1 - 53 | " |
| 4, 1 unvollst. Comm. des Reichs | " | 9 - 21 | " |
| 5, Kopierungen | 1 - 04 | " | " |
| 6, 2 Karten | 4 - 11 | 5 - 53 | " |
| 7, Qualitäten | " | " | " |
| 8, Karte & Correspondenz | 5 - 36 | " | " |
| 9, Kopierungen zinsfrei | 1 - 08 | " | 29 |
| | <u>37 - 11</u> | | <u>26 - 06</u> |
| | 26 - 06 | | |
| | <u>63 - 17</u> | | |

Summa zinsfrei Drei Gulden 17 Sch.

[Signature]

Wird auf die Zahlung von Drei und fünfzig Gulden, sieben und vierzig Schillingen
 durch den Oberamtmann d. Aggellanten 1824.

[Signature]

N^o 934



Ausrag
Für Bernhard Schnorr, Advokat,
in Katzenbühl wofascht, als Nebenver-
weid der minderjährigen Casimir und
Joseph Werling, Appellanten;

Zeuge
Daniel Werling, Advokat, in Katzen-
bühl wofascht, Appellanten und Neben-
verweid des R. Bezirksgenrichts in Landau,
vom 9^{ten} Dezember 1823.

Es gefalle dem R. Appellationsgenrichte,
die eingeklagte Appellation zu verurtheilen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Zugesprochen am 24^{ten} Juni 1824

Zeuge

Subsidarius, dem Appellanten zu Dien-
sten in erster Instanz erbotene und in
dem Urtheile zu dem eingeklagten Urtheile, ferner
dem Urtheile als Zeuge, zugetheilt, dem
und zur Aufsehung der Akten eines Commissarius

an Ort und Stelle zu verweilen, - die Kosten
in diesem Falle vorbehalten.

Geßfandig. März 1824.

Julian.

10
= 934



Aubrey

für Daniel Joseph Abraham in
Eigentum übergeben worden von
seinem Vater das Testament gemacht am
London den 9^{ten} December 1823

gegen

Erben des Joseph Abraham alle
in seinem Testament als Erben genannt
der minderjährige von Daniel Joseph mit
seiner Mutter Maria Clara Müller
eingetragte Kinder Agathe

Es sei hiermit dem Agathe bestätigt gemacht
zu erkennen, daß in ihrer Person übergeben
und jetzt dagegen Agathe als Erbin, jedoch
die in letzter Person angeordnete Klage mit
Bestätigung des Familienaufgebots
etc. März 1823 abgeurteilt, daß Familien-
aufgebotsfall nicht im Besitz der
Agathe und die Agathe im Besitz

Factum.

Die Witwe und Erben Meink, inbetrachtung
der in Meink besitzene in Dreyen Dörfern
Nunnefle, welche in Dreyen Dörfern
besitzet, am 5. July 1786 an die Stadt Dreyen
einem jährlichen Canon von 100 Malter Korn
zu entrichten hat. Derselbe Canon wurde auf
unseren Namen und Aufsatzung eines Abzins
in ein Pfund von dem Substanz Vordere
Reclamation bis 1807 entrichtet. In dieser
Zeit bezog die Meink den Meistbietenden
Spiel wegen dem Gemein, durch, und da aber
von dem Meistbietenden mit seinem Befehl
abgegeben. Im Jahr 1821 sollten die
Meink spielen Substanz in Dreyen Dörfern
den R. Regierung eine Klage gegen die
Stadt Dreyen dahin: daß 1, der Canon
von 80 Malter sein, und 2, die
Stadt Dreyen unentgeltlich sein, die
einmal 20 Personen unentgeltlich bezogten
Spiel zu erlauben. Die Stadt
Dreyen ist nicht, sollte ein Spiel
Klage auf Anweisung der Substanz
einmal auf Anweisung der Substanz
mit 150 fl und Aufsatzung eines
Substanz besitzene in Dreyen Dörfern

N. 933.



Auftrag

An die Stadt Speyer, inbetrachtung eines
Bürgermeisters Georg Kreisler, Handelsmann
selbst, Appellations von einem Urteil der
R. Bezirkgericht in Kaiserslautern, vom 31. Jan
1822.

Gegen

die Witwe und Erben des verlebten Johann
Daniel Meink, gewesener Müller in
Dreyen, namentlich
1. Appollonia Vogel, dessen Witwe, die sowohl
in ihrem Namen, wie auf alle Vorwürfe
nach einjährigem Tode der Meink und Anna
Meink. 2. Elisabetha Meink, Ehefrau von
Franz Freitag, Gastwirt, in Dreyen wohnhaft,
so wie dem Lezteren selbst, der einjährig
in Dreyen wohnet. 3. Conrad Meink, Müller,
in Dreyen wohnhaft; 4. Andreat Meink,
Leiter, in Dreyen wohnhaft; 5. Catharina
Meink, Ehefrau von Andreas Willmann, Bischof
in Dreyen, so wie dem Lezteren selbst, der
einjährig in Dreyen wohnet. 6. Daniel Meink,
Müller, in Dreyen wohnhaft, - sämtlich Appel-
laten.
Es gefalle dem R. Appellationsgericht,

nächst Spielwiese Reformation der angestammten
 Wirtlich, das Lagerhaus der Appellaten wegen
 Abzug eines Kunstfickel des, auf den Mannschaften
 Sprayer festbanden festgesetzt, für die Grundsteuer,
 zu vermerken, die Appellaten in die Pöster
 beider Jyrtauren zu vermerken und die Reu-
 gabe der festgelegten Strafgebühren zu ver-
 ordnen.

hierauf.

Wien d. 25. Juni 1824.

Wien d. 25. Juni 1826.

[Signature]

[Signature]

N^o 933.



Auftrag

für die wirtsch. und fobren des zu
 Regens empfindlichen Mehlens gegen
 Daniel Mehl etc., Appellaten Vogel
 oben wirtsch. Strauß für fünf Kreuzer
 ohne wirtsch. Strauß für fünf Kreuzer
 Mehl, 2. Elisabeth Mehl Gegen von
 Franz Singsing wirtsch. in Regens 2. dinst
 Fall 2. Conrad Mehl Mehlens 4. Adonand
 Mehlens 6. Elisabeth Mehl Gegen von
 Ferdinand Sillman und Caspar Sill 6. Daniel
 Mehl Mehlens sämtlich in Regens gegen
 Appellaten
 die Mehl Regens wirtsch. Strauß für
 Elisabeth Mehlens gegen Singsing Gegen
 dinst 2. Appellaten von einem Wirtlich des
 Singsing gegen Singsing 2. dinst
 1822

Es gefalle dem Appellationsgericht die

eingelassene Besetzung der Wohnungen mit Soldaten
und Kisten.

Gelesen d. 3. Januar 1826

Calman

Die im Abzuge an. Durch Utschul der Bayische,
Sprache zu Ehrenhaltung vom 31. Juni an 1822
erhalten, der Abzug eines Kunstspills der
Canton, nunmehr der Gemeindefürsorge zugehörig
2, die Rückforderung der Minderjährigen
Substanz abzugeben, und 3, die den 31. August
dieses Monats der Gemeindefürsorge zu
Rückgabe mit einem gewissen Betrag für
Lohn zu stellen, und sie in demselben
Kaufmannschaft. Wegen dieses Utschul
sollte die Stadt (Präsident) die Sache
nicht, aber durch Appellation zu
erfahren die Sache, die abigen
sich nicht auf den Abzug der Kunst-
spills bezieht, sondern auf die
Sache bezieht sich:

- 1, Ob nach Utschul der Substanz der
Wohnung der der, so die Gemeindefürsorge
dieses die Substanz der Gemeindefürsorge
Abzug dieses Kunstspills der Canton
bezieht sich?
- 2, Was in demselben der Prozess der
unzufrieden sein?

Calman
Auf Befehl der Stadtverwaltung

168

Erwähltes des Adligen und Rathen von Mainz
 Ulrich und Compagnie Appellanten, fallen
 gegenwärtige Qualität ist, dem Herrn
 Hilgard Anwalt, des Adl. Raths,
 Appellanten in Significavit, unterth.

169

In demselben Aufseheramt nach und nach
 die restzufallen Herz; auch nach dem des Herrn
 Fulmann, Anwalt des Adl. Raths und Rathen des
 Appellanten Joseph Daniel Wittk. gegenwärtig
 Müller in Mainz, namentlich: 1, Appellanten
 Nagel, des Adl. Raths, gegenwärtig in Mainz
 wie auch als Appellanten in Mainz
 jährigen Jura und Anna Wittk., unter
 Appellanten; über die in Mainz
 Friedrich Eckard von Königlichen Appellanten
 Joseph des Adl. Raths in Mainz
 gegenwärtig und alle Appellanten
 gegenwärtig, des Herrn Hilgard Anwalt
 des Adl. Raths, des Adl. Raths
 unter dem Herrn Hilgard Anwalt
 alle Appellanten, in Mainz
 sich gegenwärtig, des Adl. Raths, des Adl. Raths
 von gegenwärtigen Qualität ist, unterth.
 des Adl. Raths, des Adl. Raths

Erwähltes des Adligen und Rathen von Mainz
 Ulrich und Compagnie Appellanten, fallen
 gegenwärtige Qualität ist, dem Herrn
 Hilgard Anwalt, des Adl. Raths,
 Appellanten in Significavit, unterth.

169
 169
 169

169
 169
 169

169

Erwähltes des Adligen und Rathen von Mainz
 Ulrich und Compagnie Appellanten, fallen
 gegenwärtige Qualität ist, dem Herrn
 Hilgard Anwalt, des Adl. Raths,
 Appellanten in Significavit, unterth.

In demselben Aufseheramt nach und nach
 die restzufallen Herz; auch nach dem des Herrn
 Fulmann, Anwalt des Adl. Raths und Rathen des
 Appellanten Joseph Daniel Wittk. gegenwärtig
 Müller in Mainz, namentlich: 1, Appellanten
 Nagel, des Adl. Raths, gegenwärtig in Mainz
 wie auch als Appellanten in Mainz
 jährigen Jura und Anna Wittk., unter
 Appellanten; über die in Mainz
 Friedrich Eckard von Königlichen Appellanten
 Joseph des Adl. Raths in Mainz
 gegenwärtig und alle Appellanten
 gegenwärtig, des Herrn Hilgard Anwalt
 des Adl. Raths, des Adl. Raths
 unter dem Herrn Hilgard Anwalt
 alle Appellanten, in Mainz
 sich gegenwärtig, des Adl. Raths, des Adl. Raths
 von gegenwärtigen Qualität ist, unterth.
 des Adl. Raths, des Adl. Raths

| Nr. | Name | Datum | Einnahme | | | | | Total |
|-------|-------------|---------------|----------|---------|---------|---------|---------|-------|
| | | | Bar | Spezial | Spezial | Spezial | Spezial | |
| 1 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 2 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 3 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 4 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 5 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 6 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 7 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 8 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 9 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 10 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 11 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 12 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 13 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 14 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 15 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| 16 | Appellanten | 1. April 1829 | 100 | 50 | 20 | 10 | 180 | |
| Total | | | 3100 | 1500 | 500 | 200 | 5300 | |

Erwähltes des Adligen und Rathen von Mainz
 Ulrich und Compagnie Appellanten, fallen
 gegenwärtige Qualität ist, dem Herrn
 Hilgard Anwalt, des Adl. Raths,
 Appellanten in Significavit, unterth.



Zu Dresden
 In welchem und Jahre des vorerwähnten Jahres Adm
 Diestel, gewesener Fürst zu Ansbach-Koblenz, und
 des Landes Diestel gewesener Reichshofmeister Infeldt,
 als 1. Adm Diestel, Adm Diestel, 2. Adm Maria ge
 bornen Wittib, in welchem des vorerwähnten Jahres Adm
 Diestel wofür General 3. Maria Eva, geborene Wittib,
 in welchem des vorerwähnten Jahres Adm Diestel
 Diestel, in ihrer Eigenschaft als antwortl. Ver
 waltin ihrer und derselben erzeugten minderjährigen
 Kinder 4. Maria Elisabetha geborene Wittib, Wittib
 von Dresden 5. des vorerwähnten Comradt Diestel und
 In welchem Diestel von Adm Diestel, Adm Diestel
 6. Diestel Diestel des vormaligen Fürstbistums und Gebirgs
 gewerkschaft wegen 6. Diestel Diestel Diestel von
 Diestel Diestel 7. Diestel Diestel 8. Diestel Diestel
 Diestel von Diestel Diestel, Adm Diestel und 9.
 Diestel Diestel 10. Diestel Diestel, Diestel von
 Diestel Diestel Diestel 11. Diestel Diestel 12.
 Diestel Diestel Diestel, Adm Diestel, Diestel Diestel in
 Diestel Diestel Diestel 13. Diestel Diestel,
 Diestel von Diestel Diestel, Diestel 14. Diestel Diestel
 15. Diestel Diestel, Diestel von Diestel Diestel
 Diestel Diestel Diestel 16. Diestel Diestel, in Diestel Diestel
 Diestel Diestel und 17. Diestel Diestel, Diestel Diestel
 Diestel in Diestel Diestel, Diestel Diestel

Original des Originals
 vom 17. März 1818



nr. 932

5641
5682

Papier für Druckerei

Ja Papiere

Im Jahr 1811 und 1812 sind von der Kaiserlichen Regierung
 17 neue Papiere, darunter 10 neue zu Kreuzzug-
 und 7 neue Land-Papiere, zusammen 17 neue
 Papiere, alle 1.) Anna Pappel, Adelsmann
 2.) Anna Maria geborene Middel, Adelsmann J. L. von
 Koberger Johann Anna Pappel, aus Osnabrück 3.) Maria
 von geborene Gieseler, Adelsmann J. L. von Koberger
 Bürgermeister Carl Gieseler Pappel, in ihrer Eigenschaft
 als Antiquar in Braunschweig, in der Hauptstadt
 Braunschweig wohnhaft 4.) Maria Elisabeth
 geborene Middel, Adelsmann von der Leyen
 von Conrad Pappel und Dorothea geborene von
 Andross Quat, Adelsmann 5.) Joseph Lehmann der
 jüngerer Kaufmann und Stadtschreiber in
 6.) Louis Pappel geborene von Gieseler Pappel
 4.) Joseph Lehmann 3.) Antonius Pappel, geborene von
 Adelsmann Dorothea Adelsmann und 9.) Joseph Lehmann 10.)
 Antonius Pappel, geborene von Gieseler Pappel,
 Braunschweig 11.) Joseph Lehmann 12.) Philipp Ludwig
 Pappel, Adelsmann, in der Stadt Braunschweig
 wohnhaft 13.) Philippina Pappel, geborene von der
 Lehn 14.) Joseph Lehmann 15.) Maria
 Pappel, geborene von Philipp Gieseler wohnhaft
 in Braunschweig 16.) Joseph Lehmann, in Braunschweig wohnhaft
 und 17.) Ludwig Pappel, Communal-Beisitzer in
 in Braunschweig wohnhaft in Braunschweig

ihre Privilegien und Gebührensrechte wegen
Appellationen von einem stehenden Hofgericht
zu einem zu einem vom 4. März 1828, in
soweit durch dieses Urteil über die

In Königreich Preussen, Provinz
von Pommern zu Stettin, Oberrat des Königl. Ober-
Appellations, erstens durch dieses Urteil und zweitens
sowie durch die Königl. Anordnungen.

Dieses Urteil über die Sache ist: es geht aus dem
Königl. Appellationsurteil vom 10. Juli 1828, in
soweit, dass für die Dauer dieses Urteils
vom 4. Juli 1828, die Sache nicht fortgeführt, jedoch mittels
Reformation des ursprünglichen Urteils in Bezug
des Königl. Urteils als ungenügend zu verurteilen,
dieses in die beiden anderen zu verurteilen
und die Rückgabe der Urteile zu verurteilen;
Subsidiarisch das königl. Urteil insofern zu re-
formieren, als dass die Appellationen zur Reformation
des Königl. Urteils von einem stehenden Hof-
gericht vom 4. März 1828, und zur Reformation der
Urteile vom 14. Juli 1828, in so weit;

Subsidiarisch die Appellationen zum Original
des Urteils und Akten des Urteils zu verurteilen, die
das die in der Urteilsurteil nicht durch die
Appellationsurteil zum Urteil auf die Oberrath Appellation



gefasst sein, so wie richtig das die Autoren
des Appellationsurteils und diese selbst in königl.
Anordnungen seit mehr als 30 Jahren häufig
genutzt und öffentlich bekannt gemacht,
diesem vorbehalten.

Das erste, durch dieses Urteil bestätigte Urteil
für die Königl. Provinz Pommern in der Sache
des d. App. Urteils gefasst, wie die in
keine Appellationen zu verurteilen und die
Appellationen in Geldstrafe und Kosten der
Appellationen zu verurteilen
factum.

Dieses Urteil des Hofgerichts vom 10. Juli 1828,
sowie das factum des Urteils selbst aufgeführt ist,
sowie die Appellationen aufgeführt sind, die
auf Zurückweisung des Urteils von dem Appellations-
Urteil nicht beschworen, sondern über die Appellations-
Urteile des Hofgerichts des Appellationsurteils und Kosten
des Urteils zu verurteilen zu verurteilen, was die
Urteile in dem Urteile nicht zu verurteilen
sind. Das die Urteile selbst wurde genau verurteilt,
das die Königl. Provinz Pommern in die Urteile
sowie die Urteile in Bezug auf die Urteile
in Bezug auf die Urteile, in so weit auf
ihre Zurückweisung des Urteils der Appellationen



Die hier unten sind 13 verschiedene Japanische
 Stoffe, deren Namen hier zu sehen sind.
 1. Baumwolle, 2. Baumwolle, 3. Baumwolle, 4. Baumwolle,
 5. Baumwolle, 6. Baumwolle, 7. Baumwolle, 8. Baumwolle,
 9. Baumwolle, 10. Baumwolle, 11. Baumwolle, 12. Baumwolle,
 13. Baumwolle.



© L. August Franz Comptor Generalmann in Wien
 Posttambour empfängt, Appellationen von den
 Magistraten der Erzherzogthümer zu Wien, Böh-
 men, Mähren als Generalcommissar für Wien am 24.
 Juni 30. September und 2. November 1824,
 erschienen durch Generalhilfgard. —
 gegeben.

Johann Benigno Generalmann in Landstätt
 empfängt Appellationen, erschienen durch General
 Comissar.

Hilfgard August Franz, so gefalle dem S. Appella-
 tionen, mittels Generalmann Benigno
 die zu empfangen Maßregeln

1, zu erklären, dass die Einreichung der angelegten
 Appellationen, wie nach dem Cirkular des
 Generalhilfgard, zu Wien am 24. Juni, und
 dem Cirkular des Generalhilfgard, zu Wien am 30.
 September 1824, die Cirkulare des Generalhilfgard
 von 1813-36 zu befolgen sind.

2, zu erklären, dass das Verbot, mehrere der
 angelegten Appellationen bis zum 1. August, vom
 6-9 August 1824, bewilligt, im Verbot, zu stellen
 sollen, und mehrere dieser Appellationen
 bewilligt ist, mit der Nummer von 343 fl
 29 Kr dem Appellation Benigno zu Landstätt,
 Wien, die bewilligt in 1. Instanz, und
 zu empfangen Appellationen für den Juni
 der Appellationen von 1507 fl 12 Kr, auf 1030 fl
 27 Kr zu reduzieren, dem Appellationen Generalmann

Kreuzer

1. Offizial August Franz Comptor Generalmann
 Wien am 10. Januar 1825
 und Generalmann August Franz Comptor
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825

H. Professore der Rechtswissenschaften
 Wien am 10. Januar 1825

So gefalle dem H. Offizial August Franz
 Generalmann, erschienen durch General
 Comissar, Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825

So gefalle dem H. Offizial August Franz
 Generalmann, erschienen durch General
 Comissar, Wien am 10. Januar 1825

Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825
 Wien am 10. Januar 1825

J. F. G. Gasser

in die Rassen der Appellationen zu setzen zu lassen
nächstens, die die Rassen zu setzen zu lassen
zu vergleichen, - und die Rassen zu
sind dabei die Rassen zu setzen zu lassen.

Es ist demnach zu setzen zu lassen, dass die Rassen
sind die Rassen zu setzen zu lassen, und die Rassen
sind die Rassen zu setzen zu lassen.

factum.

In dem Rassen der Appellationen zu setzen zu lassen
nächstens, die die Rassen zu setzen zu lassen
zu vergleichen, - und die Rassen zu
sind dabei die Rassen zu setzen zu lassen.



20
1831

Stellung.

Die Johann Benzing Fundation
in Land, Lust, Lust, Appellationen.
zu setzen zu lassen.

Es ist demnach zu setzen zu lassen, dass die Rassen
sind die Rassen zu setzen zu lassen, und die Rassen
sind die Rassen zu setzen zu lassen.

Es ist demnach zu setzen zu lassen, dass die Rassen
sind die Rassen zu setzen zu lassen, und die Rassen
sind die Rassen zu setzen zu lassen.

factum: 4. Juny 1831.

factum

N^o 931.

Auftrag



Herr Franz Compter, Handelsmann,
in Kaiserthum Oesterreich, Appellationsbezirk
2. Klasse des Handelsgerichts in Kaiserthum Oesterreich,
2. November 1824. Appell.

Johann Benzino, Handelsmann, in Land-
schaft, Appellation.

Es gefalle dem R. Appellationsger.
zu erklären, mit welcher ^{Ungewissheit} Reformation das an-
gezeichnete Urtheil
zu erklären, das die Berechnung des fraglichen
Leistungswertes nur nach dem Cubikmaß des
Holzes, ohne Rücksicht zu machen, und
sonst dasselbe für 9199 1/2 Cubikfuß,
à 9^{te} auf die Nummer von 16 1873 1/2
festzusetzen;

zu erklären, das die Urtheile, welche
die fraglichen Tageblätter bis zur k. k. Appellations-
nummer 6-9 August 1824 bereits in Urtheil er-
halten hatten, und welche durch diese
k. k. Appellations-constatirt ist, mit der Nummer
von 343 ff 29^{te} dem Appellation Benzino
zur Last fallen, -
sonst die bereits in 1^{ter} Instanz und zu =

Im Haag

sprachen Neurechtung für das Jagdrecht zu
 von 1597 fl. 12⁴ auf 1030 fl. 27⁴ zu reduzieren
 die Appellation zugleich in die Posten ^{der Appellation}
 Justanz zu veranschlagen, die der neuen
 Justanz hinzugehen zu veranschlagen, - auf
 die Ausgabe der festschreibenden Briefe
 zu veranschlagen. Hilgen

Haag den 6. Juni 1824.

[Signature]



Kaufmannsbrief.

Oben Johann Krugers Generalmann in Landstift
 Appellation. Hilgen
 Franz Compter Generalmann in Landstift
 Appellation.

Anlagen Gulden
fl. 34 fl. 33

| | | | |
|-----------------------------|--------|-------|-----|
| 1, Anwalt's Besoldung | 4. 13 | " | " |
| 2, Kasse | 2. 36 | " | " |
| 3, Goldstücke | 5. 8 | " | " |
| 4, Krongeld Goldstücke | 8 | " | " |
| 5, armer | 4. 13 | " | " |
| 6, Antung | 8 | " | " |
| 7, Vermehrung des Bestandes | 10. 18 | " | " |
| 8, Spulitäten | 1. 26 | 4. 12 | " |
| 9, Kasse des Inventar | 1. 36 | " | " |
| 10, Kasse der Correspondenz | 5. 36 | " | " |
| 11, Rechnung | 8 | " | 33. |

18. 10. 21. 33.
18. 10.

Die
 richtigem Geldern, wenigem Betrag etc. — 39. 13

[Signature]

Die obeliebte Verhandlung, welche sich auf die Zahlung von Steuern und dergleichen
 angeht, wird hiermit bezeugt.

Haag den 21. Juni 1824.

[Signature]

In dem Bericht vom 24^{ten} Juni 1824 wurde die
Sache abgehandelt und die Sache in dem
zu 9^{ten} per die Sachverhalte sind nicht über
weisung aller notwendigen Folgen, die auf
Personen ständige, hervorgeht. In demselben
Excerpten müssen in demselben Sinne von
Compter bei dem angegebenen Recepten
das, was die Sache nicht zu bezusten haben
nicht doppelt (operativ) und die die
Anweisung gemacht wird, und dem
Sache zu verstehen. Die Sache in dem
Kauf der Holz eines Tafels von 11,302 Cubikfuß
der Sache und 9159 Cubikfuß der Sache, zugeteilt
wurde die die Meinung dass 62 Klöße zum
sachlichen Sachverhalte und ungleichmäßig
Aber die Sachverhalte zu dem Sachverhalte
wobei die Compter zur Zustellung der
9159 Cubikfuß Holz und abgehandelt ist von
691 Cubikfuß, als die Tafel der Sachverhalte
62 zum sachlichen Sachverhalte ungleichmäßig
Liefer Klöße. In dem Bericht vom 30^{ten} August
des 1824 wurde die die Sache ungleichmäßig
dass die Sachverhalte so zu verstehen sind dass
die Sache nicht falls mit dem Sachverhalte
Sachen. Zu der Sitzung vom 21^{ten} Oct. 1824



In Person 1, Nicolaus Steiner, Wirtswirtmann auf
 der Gasse in Pöchlarn 2, Philipp Weidenmann, Wirtswirtmann
 auf der Gasse in Pöchlarn, abends 8 Uhr, als ob demnach
 mit der ungeliebten Maria Elisabeth Weidenmann
 Jungfrau und Jungfermann Kind Maria Elisabeth,
 Maria Elisabeth und Jacob Weidenmann 3, Maria Maria
 Weidenmann, Joseph von Jacob Weidenmann junger, auf
 der Gasse in Pöchlarn, so wie die Leiche, der Leichenführung
 wegen; 4, Spiridina Weidenmann, Joseph von Pöchlarn
 Pöchlarn, Wirtswirtmann zu Mühlbach, so wie
 die Leiche, der Leichenführung wegen; ferner alle
 haben die auf der Gasse ungeliebte Maria Elisabeth
 Maria Elisabeth Spiridina Weidenmann, Appellaten von
 einem Wirtswirt in Pöchlarn zu Mühlbach in Pöchlarn
 vom 14. Mai 1823; auf demselben Hilgard.

Steiner

Adam Steiner, Wirtswirtmann auf der Gasse in Pöchlarn,
 auf demselben Hilgard. Coloman.
 Hilgard, Wirtswirtmann auf der Gasse in Pöchlarn, Appellaten von
 einem Wirtswirt in Pöchlarn, abends 8 Uhr, als ob demnach
 mit der ungeliebten Maria Elisabeth Weidenmann
 Jungfrau und Jungfermann Kind Maria Elisabeth,
 Maria Elisabeth und Jacob Weidenmann 3, Maria Maria
 Weidenmann, Joseph von Jacob Weidenmann junger, auf
 der Gasse in Pöchlarn, so wie die Leiche, der Leichenführung
 wegen; 4, Spiridina Weidenmann, Joseph von Pöchlarn
 Pöchlarn, Wirtswirtmann zu Mühlbach, so wie
 die Leiche, der Leichenführung wegen; ferner alle
 haben die auf der Gasse ungeliebte Maria Elisabeth
 Maria Elisabeth Spiridina Weidenmann, Appellaten von
 einem Wirtswirt in Pöchlarn zu Mühlbach in Pöchlarn
 vom 14. Mai 1823; auf demselben Hilgard.

1) Ob nicht Jacob Steiner, Vater der Josephine, erst am
 14. Mai 1823 in Pöchlarn einen Wirtswirt in Pöchlarn

3

Inhalt zu verurtheilen, und die Rückgabe der
überlagerten Strafgelder zu verordnen.

Verdictum, den Appellanten Urkunde zu verurtheilen, das
sie dem Appellanten über folgende Verkauf der Güt
gekauft:

1. Ob nicht Jacob Steiner, Vater der Tochter, nachdem er bereits
im Jahr 1797 einen Theil seiner Liegenschaft an seinen
3 Söhnen übergeben und resp. vertheilt hatte, unter dem
20ten Februar 1800 die beiden Häuser ^{von Galtun übergeben Immobilien} und das Mobilien-
versteigerung mit Aenderungen der vorbezeichneten Grund-
stücke Grundstücke und die Kaufszettel in Galtun 1,
besonders förmlich und definitiv unter die drei Söhne
vertheilt, so dass die Tochter Elisabeth das Haus
des Vaters Nicolaus das Grundstück, Appellat Johann Adam
Steiner hingegen ein Grundstück von 1000 Krosch.
und zwar alle diese vertheilt sind, in dem Kaufvertrag
wiedergesprochen und von dem Vater sowohl als auch
von den 3 Söhnen und von 2 Zeugen unterzeichnet
ausgesetzt?

2. Ob nicht alle Beteiligten, in Folge dieser Theilung,
in dem Besitz der ihnen zugefallenen Grundstücke
geblieben und die Häuser geliebt haben?

Galtun d. 11. März 1824.

[Signature]

Giltene.



№ 950

Chilbung.

Die Witwe Maria Kiefer auf der
Grundversteigerung, Chilbung.

1. Nicolaus Steiner, Vater der Tochter, nachdem er bereits
im Jahr 1797 einen Theil seiner Liegenschaft an seinen
3 Söhnen übergeben und resp. vertheilt hatte, unter dem
20ten Februar 1800 die beiden Häuser ^{von Galtun übergeben Immobilien} und das Mobilien-
versteigerung mit Aenderungen der vorbezeichneten Grund-
stücke Grundstücke und die Kaufszettel in Galtun 1,
besonders förmlich und definitiv unter die drei Söhne
vertheilt, so dass die Tochter Elisabeth das Haus
des Vaters Nicolaus das Grundstück, Appellat Johann Adam
Steiner hingegen ein Grundstück von 1000 Krosch.
und zwar alle diese vertheilt sind, in dem Kaufvertrag
wiedergesprochen und von dem Vater sowohl als auch
von den 3 Söhnen und von 2 Zeugen unterzeichnet
ausgesetzt?

Chilbung d. 10. März 1823. Versteigerung d. 11. März 1824.

[Signature]

So geschehen dem Appellanten gewünscht die
Anweisung der Kaufszettel zu verurtheilen
und die Appellanten in Geld zu kaufen
und die Häuser zu verurtheilen.

Chilbung

Die Anbahnung hat am 16. März 1823 in der die Klage
gegenüberstand, und die Angelegenheit in der Sache die
wurde. Wegen der Sache selbst appellierten Nicolaus
Klein und Offizier, wiederum, woraus für die
jüngeren Kinder, indem sie besagten, dass die
Substante bereits bei seiner Substanz und
im Jahr 1800 eine Prüfung unter seiner Hand
gemacht habe.

Worin die Appellanten ersuchen die
Ihre obige Entscheidung.

Es folgt für mich:

1. Ob jene angelegte Prüfung vom Jahr 1800 die
angelegte Prüfung klagen und gegen sie
in der Sache?
2. Was in der Sache die Klagen zu versagen?

Calmann

Ob die Klagen die mit der Klage verbundenen
von dem Steiner Appellanten, sollen gegen
ihre obige Entscheidung die Klagen
Commiss, von Nicolaus Steiner und Caspar
Appellanten legitimiert werden.

Calmann

Im Jahre 1823 ist die Klage gemacht, die
Klein gemacht; die Klagen die
Calmann, Anwalt von Nicolaus Steiner, Klagen
Gegen die Klagen, Appellanten; habe

Handlung Paul Goll & Töcher, insofern eine Forderung von
2637 fl 48 an Disflagel hatte, belagte denselben, insofern
der Kalliumerzfabrikant, auf Verantwortung unter Lieber-
schaft, wurde aber von dem Handelsgewerke und Kaufm.
Mittel mit dieser Klage für jetzt abgemindert, und auf
eingelegte Appellation bestätigte das Appellations-
gericht dieses Urteil auf dem Grunde, weil der Fall
der Verurteilung durch Verurteilung nicht ist und daher
bis zur Verurteilung der Kalliumerzfabrikant, das
faktuelle Mittel der Lieberenschaft hat gegen
denselben unzulässig sey. In der Folge wurde das
Kalliumerz-gewerke benachteiligt, und das unzulässige
Handlung Paul Goll & Töcher auf seine Forderung mit
Urtheil vom 19. d. M. 1824. Im July 1824 brachte man
dieses von einem gegen Disflagel auf Verantwortung
zur Festlegung der Restforderung und Zurückweisung
der Lieberenschaft. Durch Urteil vom 19. d. M. August
1824 erkannt auf das Handelsgewerke in Kaufm.
diesem Auftrag zu, jedoch unter der Einschränkung,
dass die Lieberenschaft erst dann gegen Disflagel voll-
zogen werden könne, wenn die Gläubiger vor-
erwähnten haben würden, dass der Disflagel-
zettel gültig sey. Dieser Einschränkung halber appellirte
das Handlung Paul Goll & Töcher, und das der

N. 928



Auftrag

von dem Handlung Paul Goll &
Töcher, in Kaufm. d. M., Appellirte von
einem Urteil des Handelsgewerke in Kaufm.
d. M., vom 19. d. M. August 1824.

Gegen

Ludwig Schlegel, Handelsmann,
Kaufm. in Prag, insofern in dem
Kaufm. d. M., Längere Zeit in Münden-
heim insofern, Appellirte.

Es gefallen dem R. Appellationsgericht,
dieses von dem Appellirten zu erklären, ob
mittels dieser Reformation das an-
geforderte Urteil, zu erklären, dass
der erste Richter die ~~Verurteilung~~ Vollziehung
des ausgesprochenen Urtheils mit Verneinung
der Einlegung unterquodrat haben, dass
der Gläubiger zuerst die Festlegungsfähigkeit
des Disflagel benachteiligt werden; sowie zu
verordnen, dass die Lieberenschaft auf oben dieses
Urtheils in Vollzug zu setzen sey; dem
Appellirten zugleich in die Kosten zu
verurtheilen, und die Rückgabe der Justiz-
kosten straflos zu verordnen.
Prag den 1. d. M. 1825
v. d. H. v. d. H. v. d. H. v. d. H.

Expensenzettel für die Appellanz



Für die Handlungsfrau Josefine Goll & Söhne in Frankfurt am Main, Appellanz, gegen Ludwig Schlegel, Handelsmann wohnhaft in Speyer, jetzt in der Rheinpfalz bey Meisenheim wohnhaft, Appellat. Wiffiel des 2. Appellationsgerichtes in Mainz vom 17^{ten} Januar 1825. -

| Handlungsart. | auftrag | gebühren |
|--|---------|-----------------|
| 1. Appellat | 8. 37. | |
| 2. Kollo | 2. 34. | |
| 3. Hinterlegung des Strafgeldes | .. 8. | |
| 4. Haupt der Auftrag | .. 8. | |
| 5. Erlangung des Wiffiel | | 12. 36. |
| 6. Lauf | .. 32. | |
| 7. Qualität | .. 16. | 3. 09. |
| 8. Rückzahlung des Strafg. | .. 8. | .. 12. |
| 9. Porto und Corralp. | 9. 36. | |
| 10. Expensenzettel | .. 8. | .. 30 |
| = Total Auftrag vier Gulden 34 ^{kr} = | | 18. 07. 16. 27. |
| Zuqan. | | 16. 27. |
| | | 34. 34. |

Zugleich zu dreissig vier Gulden
34^{kr} d. d. Fa.
Zweibunden des
21sten Decem. 1825

Appellat Einum Amsalt by Sulldu, so sagt
Sij in iure: ob sua obsequiositate Amsalt der
appellaturus factus in contumaciam zu zu =
Sponsus Sij ?
Sulgare.

N: 929

Qualitätsamt. Wf. v. 27 Junij 1825.



1/10

In Sachen Ludwig Schlegel, Handelsmann,
früher in Speyer, späterhin in der so-
genannten Pfingstgasse bei Mundenheim,
damalen aber, seiner Angabe nach, in
Mannheim wohnhaft, Appellatant mit
Opponenten gegen ein Defensivurtheil
des 2. Appellationsgerichts in Mainzbrücken
vom 17^{ten} Januar 1825; erschienen durch
Anwalt Ludwig Schüler.

Ingen

das Landungsamt Johann Goll & Sohn,
in Frankfurt am, Appellatant von einem
Urtheil des 2. Bezirksgerichts in Frankfurt,
alt Handelsgericht Speyer, vom 19^{ten} August
1824, mit Oppositionsbeklagte, erschienen durch
Anwalt Helger.

Anwalt Schüler trägt dahin an, das 2. Appellations-
gericht wolle das Defensivurtheil vom 17 Januar 1825
zurücknehmen, mit der von dem Oppositionsbeklag-
ten eingelezten Berufung gegen das Urtheil vom 19^{ten}
August 1824 als ungründet verurtheilen;
denn das Appellations Urtheil darüber vertheilt,
das es gegen das besagte Urtheil, insofern

Daselben die Klage der Appellanten für gültig er-
klärt hat, incidenter appellirt; sofort das Urtheil
einer Justiz in diesem Sinne reformirte, die besagte
Klage als ungültig abweisend und die Appellanten
in die Kosten verurtheilend.

Hierzu bringe ich an, dass die dem 2. Appellations-
gericht gefallen möge, ohne die Jurisdiktion
zu beschneiden, welche als ungültig abzuweisen
ist, die Opposition gegen das Defaultsurteil dat. 2.
Appellationsgericht vom 17. Januar 1825 abzuweisen,
zu verordnen, dass daselbe in Vollzug zu setzen
sey, und dem Opponenten in die Kosten zu ver-
urtheilen.

Factum.

Daselben ist in dem Defaultsurteil vom 17. Januar
1825 besagte dargestellt. Durch das nominale Urtheil
wurde das Urtheil einer Justiz in Betreff der an-
geforderten Verfügung reformirt, und darauf
aufgekauft, dass die Liebschaft gegen Schlegel auf
dem dem vorläufigen Termin seiner Zuständigkeit
in Vollzug gesetzt werden könne. Unter dem 11. April
1825 legte Schlegel gegen das ungesetzliche
Defaultsurteil ~~an~~ durch sein Gesuch von Anwalt
zu Anwalt Opposition ein, indem er dies ange-

N^o. 929



Antrag
für Ludwig Schlegel, gewesener Handels-
mann, zu Mannheim, wofür
appellirt u. oppositionskläger gegen
ein Default-Urth. dat. Appell. gericht
v. 17. Januar 1825,

gegen das handelsrechtlich voll u.
befestigte Urth. d. Appellations-
gericht im Rev. des Handelsgerichts
zu Frankfurt, v. 19. August 1824.
u. oppositionskläger.

Das h. App. gericht wolle das
angeführte Default-Urtheil zurück-
nehmen, u. die von dem Oppo-
sitionskläger angebrachte Verfügung
gegen das Urtheil vom 19. August
1824 als ungegründet verwerfen,

ferner vom Appellaten die Kosten
des besagten Urtheils, in so fern dasselbe,
die Klage der Appellanten für
gültig erklärt hat, incidenter
appellirt; sofort das Urtheil d.
Justiz in diesem Sinne reformiren,
die besagte Klage als ungültig
abweisen u. die Appellanten
in die Kosten verurtheilen.

Justizamt 1825. Jan. 1825

Herr. Anwalt

N^o 929.



Quorum

Von der Handlung Paul Johann Goll & Co. in Frankfurt am Main, Appellanten von einem Urtheil der Handelsgerichts in Frankfurt am Main, vom 19^{ten} August 1824, und Opposition beklagt

Gegen

Ludwig Schlegel, Handelsmann, wohnhaft in Prag, damals in der sogenannten Pfingstanzel erfaßt, Appellanten und Opponenten gegen ein Defaulturtheil der H. Appellationsgerichts in Brunnbrunn, vom 17^{ten} Januar 1824.

Es gefalle dem H. Appellationsgerichte, oder der Instanz, die die Opposition gegen das Defaulturtheil der H. Appellationsgerichts vom 17^{ten} Januar 1824 abzuweisen, zu verordnen, daß die selben in Vollzug zu setzen sey, und den Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Frankfurt den 5^{ten} Februar 1824.

Juliane

[Signature]

Frankfurt den 13^{ten} März 1824.

[Signature]

N^o 929. Prozeß des Kaufs der Oppositionsinstanz
 in Paris der Handlungsführer Joseph
 Goll & Köpfer in Frankfurt am, Oppo-
 sitionsklage, - gegen Ludwig Schlegel,
 Handelsmann, von Leipzig, damals in der
 Pfingststraße oder in Mannheim wohnhaft,
 Appellat. Urteil der 2. Appellations-
 kammer in Zürich vom 27. Juni 1825.



| Handelssachen - | Anteile | gebühren |
|---|----------------|----------------|
| 1. Avance | 43. | ... |
| 2. Stempel der Antragl. | 8. | ... |
| 3. Forderung des Urteils - Maximum | ... | 25. 12. |
| 4. 3 Appelle | 1. 36. | ... |
| 5. Qualitäten, 1/4 der Folge des Urts. | 1. 17. | 6. 18. |
| 6. Porto und Kosten | 5. 36. | ... |
| 7. Prozeßkosten | 8. | 21. |
| Total vierzig ein Gulden 19 ^x | 9. 28. | 31. 51. |
| hinzuge. | 31. 51. | |
| | 41. 19. | |

Wird auf dem Betrag von vier und vierzig Gulden, Neunzig Schilling bezahlt.
 Zürich den 4. July 1825.

[Handwritten signature]

feststehen Herstellung der erstinstanzlichen Urtheile zu
 verschieben, und auf die Herstellung der
 gegen das Urtheil v. 19 August 1824 eingeleiteten Appel-
 lation ausruhen. In der zur mündlichen Verhandlung
 festgesetzten Sitzung versuchte sodann die Partei im
 nachstehend die oben angeführten Anträge.
 In jener Sitzung: 1. Ob der Schlegelsche Kallumant
 als beandigt zu betrachten sey? 2. Ob, nach be-
 endigt dem Kallumant, die Einrede nicht unbedingt gegen
 den Defendeur aufzuheben sey? 3.
 Ob die Instruktion appellativ, nach früher signifiziertem
 Antrag auf Liquidation der erstinstanzlichen Urtheile,
 zulässig, und ob sie begründet sey?
 Hilgere.

Dem Herrn Friedrich Schuler, Anwalt des Appellaten
 und Opponenten Schlegel, zu signifizieren.
 Hilgere.

108.
 Im Jahr sechszehnhundert fünf und zwanzig, den 10. Tag des Monats April, Auf Befehl
 des Herrn Hilgere, Anwalt des Herrn Friedrich Schuler, Johann Gott und Köpfer
 die Hauptstadt am Rhein Appellations- und Oppositions-Kollegium; habe ich
 im vorgenannten Kinders Friederich am 10. Tag des Monats April, die
 Urtheile anzuheben, welche von dem vorgenannten und alle die vorgenannten
 Anträge habe, dem Herrn Friedrich Schuler, Anwalt von Seiten
 des Appellaten, Kallumant, Schuler in Mainz, vorkommen in der vorgenannten
 Anträge, bei Mündlichkeit, demselben vorschreiben, auch nach in Mainz
 vorkommen, Appellaten und Opponenten in Mainz, den 10. Tag des Monats April, 1824
 mit demselben. Abschrift von vorgenannten
 Urtheilen zugestalt, Postat einzuzugabe Mainz. (Label)

Hilgere.
 1824. April. 10. Tag.
 Hilgere.

87.3 Registrum zu Freyburg Au 1^o July 1825 No 108 (11
nachher proben 1/4 x 1. Centy

N^o 128

Qualitäten

Wsf. v. 27 Dec. 1824

0094



erped

In Verkauf Benedict Kahnweiler, Handelsmann
in Rodenhausen wofast, Appellanten von einem
Wsf. d. 2. Bezirksgericht in Kaiserlautern,
als Handelsgewist, Sprensd, von 12^{ten} August 1824,
verkauft dies Aumalt (ulmann), welche nicht erpant.

Gegen
Herrn Schaefer, Advokatmann, auf dem Loeb-
oder basarofen, bei Reiffelstein, wofast, &
Appellaten, erpant dies Aumalt Hilgard
Hilgard vng dasin an, das die dem 1. Appellanten =
gewisse gefallen möge, Defant gegen den Appellanten
zu vollziehen, dessen Aumalt nicht erpant, selbst
die eingelegte Appellation als unzulässig, wegen Er-
mangelung einer appellablen Streitgegenstand, ab-
zuweisen, die Appellanten in die Kosten zu verurtheilen
jedoch die Rückgabe der hinterlegten Strafgelder zu
verordnen. Satum

Appellat Schaefer klagt gegen Kahnweiler, bei dem
Bezirksgericht in Kaiserlautern, als Handelsgewist
Sprensd, auf Zahlung einer Summe von 110 fl., als Kauf-
preis von zwey Oeffen, welche er demselben verkauft hatte.
Der Beklagte setzt ^{die Summe} Compensation entgegen und berief sich
in dieser Beziehung auf eine angebliche Gegenforderung, welche jedoch
demselben hier ein gesetztes Wsf. als unzulässig verworfen

worden war. Auf Weisheit von 12^{ten} August 1824
 wurde die Klage zurückgewiesen. Kahnweiler appellirte,
 indem er durch die Appellaten den H. Culmann zu seinem
 Anwalt bestellte. In jeder Sache, obgleich gesetzlich
 gefordert, in der Sitzung nicht erschien, so nahm der appellirte
 Anwalt den obigen Auftrag, in der Sache in jure:
 ob desfalls in contumaciam zurückgewiesen sey?
 Hilgare.

N^o 28

Rechnungsverzeichnis für die Appellation Instanz



Von Heinrich Schaefer, Actuarium, ~~der~~ dem
 Leibordinalsprovisor, Appellaten, Ignaz Bened.
 Diet Kahnweiler, Handelsmann in Rottweil, Appellanten.
 Weisheit des L. Appellationspro-
 cesses in Rottweil, vom 27. Dezember 1824.

| Item | Autlag | Qualif. |
|-------------------------------------|----------------|----------------|
| 1. Anwaltbestellung | ... 43. | ... 168. |
| 2. Rollen | 2. 34. | |
| 3. Hinterlegung des Geldbetrags | 5. 16. | |
| 4. Anwalt | ... 43. | |
| 5. Antrag des Auftragh. | ... 4. | |
| 6. Erlangung des Weisheit | | 8. 24. |
| 7. Aufschlag | ... 32. | |
| 8. Qualifikation | ... 16. | 2. 6. |
| 9. Porto und Compt. | 5. 36. | |
| 10. Revisionsverfahren | ... 8. | ... 30. |
| Total zweierig sieben Gulden | 15. 56. | 11. 48. |
| 44 = Hilgare | 11. 48. | |
| | 27. 14. | |

entspricht der Betrag des zweierig sieben Gulden zweierig drei Schilling
 und vier Pfennig. Rottweil, den 26. März 1825.

[Signature]

N: 9



Antrag

Von Heinrich Schaefer, Ackerbauer, auf
dem Lößbodenbauer Hofe, bei Rastbach,
inofschaft, Appellanten, -

Gegen

Benedict Kahnweiler, Händlermann
in Rodenhausen inofschaft, Appellanten
von einem Urtheile des Handelsger-
ichts in Kaiserslautern, vom 12^{ten}
August 1824.

Es gefallen dem L. Appellationsgericht,
Defant gegen den Appellanten zu stellen, & dem Appellat
nicht entgegen, so fort
den ungelagten Appellation als unzulässig
wegen Formungung nicht appellabel
Kriegsgewerstaube abzuweisen, dem
Appellanten in der Kosten zu verurtheilen,
jedoch die Rückgabe der Jückerlengstane
Strafgeldern zu verordnen.

Gegeben: 27. August 1824.

Jugare.

No 901

Qualitäten

in der...

F. D. ...

Erst

3

No 901

...

...

...

...

...

Sectum

... d... ...

Der Kaiser hat Mitleid mit
geringer Gemeine und
diese hat

in dieser neuen und...

auf mich die gewisse Befreiung
im J. 1789 in...

Güterstärke auf 179 Maassen 1 Viertel
ungesätzt. ^{angewiesen}
Im Jahr 1800 hat Kaiser
bietet er gefast, 30 ~~Maassen~~ 30
Lichter = und Licht = fächer, nach halt
Draht. ~~Im Jahr 1800~~ mit
festermaßen Befreiung in fächer, laut
verlänger fater. ~~Im Jahr 1800~~
Die ~~bestimmte~~ Bestimmung, nalen welche
hat Dominionen unter Verwaltung
werden, ~~Angewiesen~~ nalen welche
werden die hat best. 10 und 14
~~Im Jahr 1800~~ ~~angewiesen~~
Im Jahr 1800 wird ~~angewiesen~~ hat Licht
wird an der Galische Befreiung,
wird ~~angewiesen~~ Licht
hat Befreiung, ganz oder ~~angewiesen~~
weise, ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~; ~~angewiesen~~
14 ~~angewiesen~~ hat die Befreiung
in Solidum für Zahlung hat Befreiung,
~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
Divisionen, ordinar und ~~angewiesen~~
alle forstliche Gemeine, und ~~angewiesen~~
kaiser hat Geld mit den ~~angewiesen~~
und der Kaiser zum ~~angewiesen~~.

Zeit 1789 sind die Befreiung
wird geliebt werden zu ~~angewiesen~~
hat wird hat ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~

Im Jahr 1822 hat die kaiserliche
Regierung hat ~~angewiesen~~, ~~angewiesen~~

Die Kaiserliche, ~~angewiesen~~ der Kaiser
sind die ~~angewiesen~~ Landes-
angewiesen - ~~angewiesen~~ zu ~~angewiesen~~
1800 hat der Kaiser
Licht die Befreiung der ~~angewiesen~~
Befreiung ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
wird der Befreiung am 13. Jan. 1822
hat 12. Januar 1822 mit ~~angewiesen~~
angewiesen. hat Befreiung ~~angewiesen~~
hat auf Befreiung hat, ~~angewiesen~~
Befreiung hat Befreiung ~~angewiesen~~
am 12. März 1822. hat ~~angewiesen~~
hat Befreiung hat Befreiung ~~angewiesen~~
und Befreiung ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
am 16. M. 1822. ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
die Befreiung hat Befreiung ~~angewiesen~~
Befreiung - ~~angewiesen~~ hat Befreiung
Befreiung ~~angewiesen~~, ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
diesem hat zu Befreiung ~~angewiesen~~
zu ~~angewiesen~~ Befreiung ~~angewiesen~~
Befreiung ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
wird. ~~angewiesen~~ hat der Befreiung ~~angewiesen~~
hat Befreiung ~~angewiesen~~ hat Befreiung ~~angewiesen~~
Befreiung ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
Befreiung ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
zu erwidern. ~~angewiesen~~
Diese Befreiung ~~angewiesen~~ hat
kaiserliche Befreiung, ~~angewiesen~~ ~~angewiesen~~
zu, am 12. März 1822 für Befreiung
Befreiung ~~angewiesen~~.
den Befreiung hat Befreiung ~~angewiesen~~
2 Befreiung hat Befreiung ~~angewiesen~~

h, auf den Befehl des Hof. 12. des febr.
Verordnen bey dem, welche gewisse
alle die gerichtlichen die Poliderricht
gerichtlichen, nicht auf den Appellat,
vorbestimmte gewisse richterliche
die gerichtlichen, die Justiz
alle die gerichtlichen richterlichen

Die Justizmittel des Appellaten
von dem h. App. Hof. was an
sich die die richterliche richterliche
richtlichen richterlichen

1) das die richterliche richterliche
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

2) das die richterliche richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

3) das die richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

4) das die richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

5) das die richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

6) das die richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

7) das die richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

8) das die richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

9) das die richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen
richtlichen richterlichen richterlichen

na dem
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

1790
1791
1792
1793
1794
1795
1796
1797
1798
1799
1800

a) die Abgabe
1) die Abgabe
2) die Abgabe
3) die Abgabe
4) die Abgabe
5) die Abgabe
6) die Abgabe
7) die Abgabe
8) die Abgabe
9) die Abgabe
10) die Abgabe
11) die Abgabe
12) die Abgabe

1) die Abgabe
2) die Abgabe
3) die Abgabe
4) die Abgabe
5) die Abgabe
6) die Abgabe
7) die Abgabe
8) die Abgabe
9) die Abgabe
10) die Abgabe
11) die Abgabe
12) die Abgabe

2) die Abgabe
3) die Abgabe
4) die Abgabe
5) die Abgabe
6) die Abgabe
7) die Abgabe
8) die Abgabe
9) die Abgabe
10) die Abgabe
11) die Abgabe
12) die Abgabe

3) die Abgabe
4) die Abgabe
5) die Abgabe
6) die Abgabe
7) die Abgabe
8) die Abgabe
9) die Abgabe
10) die Abgabe
11) die Abgabe
12) die Abgabe

4) die Abgabe
5) die Abgabe
6) die Abgabe
7) die Abgabe
8) die Abgabe
9) die Abgabe
10) die Abgabe
11) die Abgabe
12) die Abgabe

5) die Abgabe
6) die Abgabe
7) die Abgabe
8) die Abgabe
9) die Abgabe
10) die Abgabe
11) die Abgabe
12) die Abgabe

6) die Abgabe
7) die Abgabe
8) die Abgabe
9) die Abgabe
10) die Abgabe
11) die Abgabe
12) die Abgabe

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.
F. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Sauerberg

Aulberg

- Ein eigenmächtige Vertheilung die-
selbst von Altem Jura auf folgender Tagen
Jahreszeiten ist:

Ein Appellat in quibusdam

Ein in quibusdam inaequalibus

ein in quibusdam inaequalibus?

B) ein in quibusdam inaequalibus
selbstständig

quasi in die in quibusdam inaequalibus
die selbstständig inaequalibus
die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

fortis in quibusdam inaequalibus
die selbstständig inaequalibus
die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

Ein Appellat in quibusdam
die selbstständig inaequalibus
die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

(Die selbstständig inaequalibus)

Ein Appellat in quibusdam

die selbstständig inaequalibus

die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

Ein Appellat in quibusdam

die selbstständig inaequalibus

die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

Ein Appellat in quibusdam

die selbstständig inaequalibus

die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

Ein Appellat in quibusdam

die selbstständig inaequalibus

die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

Ein Appellat in quibusdam

die selbstständig inaequalibus

die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

No 927 der
Kolle

pro memoria
Güterverzeichnis

Qualitäten
1826

Ein Appellat in quibusdam
die selbstständig inaequalibus
die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

Ein Appellat in quibusdam
die selbstständig inaequalibus
die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

Ein Appellat in quibusdam
die selbstständig inaequalibus
die Appell. Gemischte in quibusdam inaequalibus?

17

Caecilian
~~Waldgräf~~ als am 17ten den 17ten
 lation mit der Bürgerpflicht auszu
 geben, zu versetzen, da
 diese Convention bis zum 1. September
 künftigen Jahres für die
 zu unterzeichneten Jahre, mit der
 gesetzlich festgesetzten in der
 hiesigen Stadt für die
 läng zu versetzen

Die Stadtallmosen trägt in jeder
 Bürgerpflicht derer, die das
 Bürgerrecht der Stadt innehaben
 müßten, die Bürgerpflicht derer
 in der Stadt die Bürgerpflicht
 derer, die das Bürgerrecht
 der Stadt innehaben, zu versetzen
 die Bürgerpflicht derer, die das
 Bürgerrecht der Stadt innehaben, zu versetzen
 die Bürgerpflicht derer, die das
 Bürgerrecht der Stadt innehaben, zu versetzen

18

für die Bürgerpflicht derer, die das
 Bürgerrecht der Stadt innehaben, zu versetzen
 die Bürgerpflicht derer, die das
 Bürgerrecht der Stadt innehaben, zu versetzen

19

die Bürgerpflicht derer, die das
 Bürgerrecht der Stadt innehaben, zu versetzen
 die Bürgerpflicht derer, die das
 Bürgerrecht der Stadt innehaben, zu versetzen

Nr 427.



6221.

Exempl

Qualitäten.

In Laufen: Johann Becker, Buchbinder
in Laufen, Appellant von einem
Urtheile des h. Landeshofgerichts zu
München vom 12. August 1824, woben
und durch Anwalt Savoye.

Gegen

Die Königliche Regierung des
Landes Bayern, Appellat von einem
Urtheile des h. Landeshofgerichts zu
München vom 12. August 1824, woben
und durch Anwalt Savoye.

Savoye bringt dahin an: Es gefalle dem
h. Appellationsgerichte, inwiefern es darüber
das h. Landeshofgericht die Aufhebung
des Urtheils vom 14. Mai 1824 nicht ge-
währt, sondern, wie es gefallt,
über die Fortdauer der Appellation
Stellung nehmen, mittelst Refor-
mation des angefochtenen Urtheils,
das Landeshofgericht zu München
vom 12. August 1824, die Opposition
des Appellanten gegen die von dem
h. Landeshofgerichte eingeleitete
Rechtsverfolgung, anzuerkennen, die
in dem angefochtenen Urtheile über
personale Condemnation ausgesprochen,
das h. Landeshofgericht mit seiner
als unzulässig und unzulässig
geachtet

abzugeben, wozu die Anstalt in die
 Hofkanzlei zu versenden
 wird die Rückgaben der für den
 Galtschaft zu verwenden. -
 Das erste Mandat des Reichs
 für die Hof. Regierung von
 dem 20. März 1827 appellationsgericht
 gefallen, darüber die Hof. Regier.
 einen Entwurf zu erstatten, auf den
 dem Kaiser seine Zustimmung
 vom 30. Juli und 3. September 1827,
 zu ertheilen wohnt. -
 Factum.

Das factische der Sache ist in dem
 April des k. k. Appellationsger.
 Wien vom 14. März 1827 unter
 fallen,
 Mandat des Reichs aufgegeben, zu
 stellen die Hof. Regierung
 abzugeben vom Hof. Appellations-
 der Hof. Regierung sein
 forderung significieren, von dem
 Hof. Appellationsgericht zu
 sein, dem die Sache zu
 Die Mandate des Reichs geben
 zu ertheilen:



Rechnungsprotokoll

In Sachen: Johann Sacher, k. k. Appellations- und
 Hof. Appellationsgericht.

Hof. Regierung der Hofkanzlei, k. k. Appellations-
 gericht und Hof. Appellationsgericht.

| | Anfang | Ende |
|--|------------|-----------|
| 1. Anwalt des Herrn Sacher nach dem k. k. Appellationsgericht | 108. - 32. | " - " |
| 2. Hof. Appellationsgericht | 1. - 46. | " - 47. |
| 3. Consultation | " - " | 8. - 24. |
| 4. Communication des Acten | " - " | 1. - 53. |
| 5. Aufschlag 22 Dollen & Manipul | 2. - 56. | 27. - 52. |
| 6. Aufschlag & Manipul | 1. - 06. | 6. - 58. |
| 7. Signification | 1. - 46. | " - " |
| 8. Eintragung des Acten | " - " | " - 57. |
| 9. Eintragung des Acten und Posten | " - " | 9. - 27. |
| 10. in Bezug auf den Staats-Schick | " - " | 1. - 32. |
| 11. Hof. Appellationsgericht | 1. - 04. | " - " |
| 12. Hof. Appellationsgericht | " - " | 2. - 48. |
| 13. Expedition des Acten | 34. - 01. | " - " |
| 14. Aufschlag und Manipul 22 Dollen | " - 32. | 4. - 48. |
| 15. Signification in der Sache | 1. - 54. | " - " |
| 16. Aufschlag Manipul des Acten zur Eintragung in die Hof. Appellations- gericht | " - 32. | 4. - 48. |
| 17. Hof. Appellationsgericht | 2. - 24. | " - " |
| 18. Hof. Appellationsgericht | " - 16. | 2. - 32. |
| 19. Hof. Appellationsgericht | " - 08. | " - 38. |
| 20. Hof. Appellationsgericht | 1. - 46. | " - 47. |
| 21. Hof. Appellationsgericht | " - " | " - 47. |
| 22. Hof. Appellationsgericht | 1. - 46. | " - 47. |
| 23. Hof. Appellationsgericht | " - " | " - 47. |
| 24. Hof. Appellationsgericht | " - 32. | " - " |
| 25. Hof. Appellationsgericht | 2. - 18. | 5. - 55. |
| 26. Hof. Appellationsgericht | " - 08. | 1. - 16. |
| 27. Hof. Appellationsgericht | " - " | 1. - 53. |
| 28. Hof. Appellationsgericht | " - " | 9. - 27. |
| 29. Hof. Appellationsgericht | " - " | 1. - 53. |
| 30. Hof. Appellationsgericht | " - " | " - 57. |
| 31. Hof. Appellationsgericht | " - 08. | " - 12. |
| 32. Hof. Appellationsgericht | " - " | 5. - 36. |
| 33. Hof. Appellationsgericht | " - 08. | 1. - 30. |

5163. - 41103. - 584

Auslegung gabelformer
 18 - 40 18 - 40
 103 - 58. 103 - 58.
 103 - 58.

ab dem Kaufgeld
 1867 - 30 40
 5 - 08
 1862 - 31. 4.

Summa zweifelhafte und zweifelhaft
 eines Kaufgeldes -

Die obige Bescheinigung ist nicht auf den Betrag von Kaufgeld
 von 100 Gulden, sondern auf den Betrag von 100 Gulden
 zu verstehen. Den 10. Januar 1831.

v. Königsmann

267. 51
 30 50
 295. 51



Taxen
 in Wien

gegen Recht, Langensiepen in Wien
 gegen die Langensiepen in Wien
 der Steuer in Wien.

| | Auslag | Gebühr |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| 1, Insultation - | - | 3 30 |
| 2, Opposition - | 2 9 | 3 |
| 3, Mittheilung dem Gerichtshof - | - | 1 3 |
| 4, Acten des Rechtshofes - | 1 3 | 33 |
| 5, Prozess und Gericht 1813 - | 1 4 | 5 36 |
| 6, Abschrift, Juris u. Signif. - | 2 13 | 1 26 |
| 7, Prozess vom Jahr 1814 - | 50 | 4 54 |
| 8, Abschrift, Juris u. Signif. - | 2 14 | 1 14 |
| 9, Offizium eines Gerichtes - | - | 1 57 |
| 10, Acten des Rechtshofes - | 2 14 | - |
| 11, Signifikation des Gerichtshofes - | - | - |
| 12, Gericht - | 2 | - |
| 13, Taxen - | 8 | 33 |
| | | 12 11 20 39 |
| | | 20 39 |
| | | 32 50 |

In Wien, am 10. Januar 1831.
 v. Königsmann

Die obige Taxen sind gegen
 gegen fünfzig Gulden taxirt.

In Wien, am 10. Januar 1831.
 v. Königsmann

Et Bohemica quae usque hodie, dicitur die
pallidior deo et flugit in partibus
nisi usque hodie, dicitur die
pallidior a quo quae usque hodie

Deo et Bohemica quae usque hodie, dicitur die
pallidior deo et flugit in partibus
nisi usque hodie, dicitur die
pallidior a quo quae usque hodie

828

Signification

Deo et Bohemica quae usque hodie, dicitur die
pallidior deo et flugit in partibus
nisi usque hodie, dicitur die
pallidior a quo quae usque hodie
Deo et Bohemica quae usque hodie, dicitur die
pallidior deo et flugit in partibus
nisi usque hodie, dicitur die
pallidior a quo quae usque hodie



Antrag
 Sie Johann Becken, Gutbesitzer in Eppelheim,
 appellirt von einem Urtheile des k^{ön}. Bezirksgerichts
 zu Frankenthal vom 12 August 1824.
 gegen die k^{ön}. Verordnung des k^{ön}. Ministeriums
 des Innern, Mainz des k^{ön}. Appellations-
 Hofes.

Ergebnis des k^{ön}. Appellations-Hofes

~~Beide~~ nichte u. d. d. k^{ön}. Verordnung des
 Hofes des k^{ön}. Reichs vom 14 Mai 1827 nicht genau
 gehalten, so wie, geringere Sätze, über die Erbfolge
 des Appellanten nicht erfüllt, mittelst der
 Funktion des angeführten Urtheils des k^{ön}.
 Gerichtes zu Frankenthal vom 12 August
 1824, die Opposition des Appellanten gegen die
 in dem k^{ön}. Urtheile nicht erfüllt, mittelst der
 Verfügung, anzunehmen, die in dem angeführten
 Urtheile angeführten Condemnation zurückzuführen,
 die k^{ön}. Urtheile sei keine Aufhebung der Urtheile.
 Selbst in Angelegenheiten d. d. k^{ön}. Ministeriums
 in die k^{ön}. Urtheile keine Aufhebung zu veranlassen,
 die k^{ön}. Urtheile des k^{ön}. Ministeriums nicht zu
 widerrufen.

Gegeben d. 8. Nov. 1827.



ingeb.

In Sachen Johs Ortlieb, Ackerbauer, und d. d.
 Hofrath Magdalena Gauthier, in Oppau,
 wofür sie, Appellanten und einen Urtheil des
 k^{ön}. Bezirksgerichts in Frankenthal vom 12 August
 1824, und Juedenappellanten, - an =
 gegen die k^{ön}. Verordnung des k^{ön}. Ministeriums
 des Innern.

gegen die k^{ön}. Verordnung des k^{ön}. Ministeriums
 des Innern, Mainz, vom 14 Mai 1827, mittelst der
 Funktion des angeführten Urtheils des k^{ön}.
 Gerichtes zu Frankenthal vom 12 August
 1824, die Opposition des Appellanten gegen die
 in dem k^{ön}. Urtheile nicht erfüllt, mittelst der
 Verfügung, anzunehmen, die in dem angeführten
 Urtheile angeführten Condemnation zurückzuführen,
 die k^{ön}. Urtheile sei keine Aufhebung der Urtheile.
 Selbst in Angelegenheiten d. d. k^{ön}. Ministeriums
 in die k^{ön}. Urtheile keine Aufhebung zu veranlassen,
 die k^{ön}. Urtheile des k^{ön}. Ministeriums nicht zu
 widerrufen.



Verbindlichkeit und bindend erklären, und die Appellationen
in die Rechtsordnung vorübergehend, auf die Rückgabe der Straf-
gelder vorzubehalten.

Subsidiarisch, die Appellationen zum Landesgericht
zu ziehen und festzusetzen darüber zu erklären, dass das erwähnte
Defendanten Jakob Gantner in den Jahren 1814, 15, 16 und 1817
mehr als fünfzigmal Immobilien = Eigentümern besaß, und
die dem Richter der Appellation erdichtete Forderung an besagten
Gantner, von 1173 franc resp. die in den besagten Jahren
jährlich falligen Forderungen davon, vollkommen zu zahlen,
und namentlich, daß dasselbe die in dem Statuten (Theil
I) festgesetzten, in der Gemarkung von Kressenthal
gelegenen Gütern einschließlich der besagten Jahre eigentümlich
besaß; demnach einem solchen die zur Aufhebung
des Landesgerichts und Festsetzung zu vorzulegen; Rechts
vorzubehalten.

Es wird hierauf darauf an, daß die dem K. Appellationsgericht
gefallend möge, die von dem Richter der Ortlichkeit festgesetzte
unregelmäßige Hauptappellation zu veranlassen; zugleich
aber dem Richter die folgende Urkunde zu erstatten
daß sie von dem angeführten Urtheile incidenter appellirte
insofern die selben dem Obtrug dasselbe im Urtel
zugesperrt hat; sofort, und indem die K. Appellation
gründlich über diese Grundbesitzung zu Recht erkannt,
die in erster Instanz auf gesetzlichem Grundbesitzung von
169 Gulden 17 Schillingen, sechs Kreuzer von 29 =

Obtrag
für Peter Ortlieb, Aktenmann, und
dessen Ehefrau Magdalena Gantner,
zu Oppau wohnhaft, Appellationen
gegen im Urtel des Bezirksgerichts
zu Frankenthal, v. 12. Febr.
1824. in dem Appellations

Gegen die oben des Obtragsmannen
Peter Weidmann, gewesenen Doctors
der Medizin zu Mainz, namlich:
1.) Magdalena Weidmann, Witwe
von Joseph Barankott, geb. Wittelin
zu Zülpich, 2.) Helena Margaretha
Dreugg, Ehefrau von Emmerich Joseph
v. Moers, Kaufmann zu Frankfurt
am. 3.) Carl von Jell, der hiesigen
Ordnung, Appellation in dem Appellations

den Bescheid auf
die incident-
appellation, welche
K. Appellations-
zu veranlassen
ist, für. 1824

Das K. Appellationsgericht
wollt, und nun beabsichtigt in 1. Instanz
significierten Grundbesitzung,
mittels Reformation der an-
geführten Urtheile, die Oppo-
sition der Appellanten gegen
den obigen Urtheil besaß vom
8. October 1823, so wie gegen alle
in Folge desselben vorgenommene
Verfolgungen, als gegen die
verurtheilten, sofort die selben
von der gegen sie in Ansehung
genannten Grundbesitzung,
bindlichkeit und bindend erklären
und die Appellation in die
Rechtsordnung vorübergehend auf die
Rückgabe der Bescheid vorzubehalten. Subsidiarisch

Subsidiarisch, die Appellation zum
 Curia des Landes, zu dem und
 dessen darüber Zustande: das
 das cedita Pfulden Jacob Gauthier
 in dem Jahre 1814, 15, 16 u. 1817
 nach als für einmündig gemwabilien-
 ligen sein besaß, um die dem
 Autor der Appellation cedita for-
 varung an besagter Gauthier, von
 1173 frank, respective die in dem
 besagten Jahre jedesmal fällig,
 darinnen davon, vollkommene
 zu haben; und namentlich das
 demselben die in dem anfrage
 unter Zustand verzeihen, in
 was bemerkung von freientheim
 gehaltenen Gütern, was auch das
 besagten Jahre eigentümlich zu
 gefört haben; demnach einen
 Comissar zur Aufklärung der Sache,
 welcher d. Einweisung der Appellat
 zu vermeiden; daher vorbe-
 halten.

Gezeichnet den 12. August 1824.
 P. Schuler

N. 926.



Auftrag

Der die oben der verlebte Herr Weid-
 mann, Doktor der Medizin, in Mainz,
 namentlich: 1.) Magdalena Weidmann, Wittwe
 von Herrmann Joseph Barmkott, gewesener
 Pfalzgraf in Jülich, bey Allen, in Jülich,
 Professur; 2.) Helena Margaretha Druetz,
 Ehefrau von Emmerich Joseph v. Moers, Lan-
 mann, in Frankfurt am Main, so wie
 dem Letztem selbst, der Einweisung wegen,
 Appellation und Jülicher Appellation.

Jahre

Peter Ortlieb, Advokat, und d. d.
 Ehefrau Magdalena Gauthier, in Oppau
 Professur, Appellation von einem Ortsteil der
 R. Lenzielgericht in Frankfurt, vom 12.
 Februar 1824, und Jülicher Appellation.

Es gefallen dem R. Appellationgericht
 die von dem dem Ortliebischen Ortsteil nicht
 letzte Hauptappellation zu veranlassen;
 zugleich aber dem Weidmannischen oben Ur-
 kunden zu erklären, daß sie von dem dem

sofort dem Urtheile in demselben appellieren, in sofern
daselbe dem Auftrag deselben nur theilweise
zugeprochen ist; sofort, und in dem das
Appellationsgericht über diese Judikaturbescheidung
zu Recht erkannt, die in erster Instanz auf 90 =
procent Nominaleinlösung von 169 Gulden 17 = Haupt-
summe, samt Zinsen von 29 September 1813 an,
auf fünfhundert vierzig sieben Gulden 24 =, oder
auf einhundert auf vierhundert achtzig vier Gulden
43 = Hauptsumme, samt Zinsen von dem genannten
Zeitpunkte an, zu erfolgen, und Übrigem das
Urtheil erster Instanz zu bestätigen, und
die Hauptappellation in Geldstrafe und Kosten
zu verurtheilen.

Gegeben d. 14. October 1814.



Hilgare.

September 1813 an, auf fünfhundert vierzig sieben
Gulden 24 =, oder auf einhundert auf vierhundert achtzig
vier Gulden 43 = Hauptsumme, samt Zinsen von dem
genannten Zeitpunkte an, zu erfolgen, und Übrigem das
Urtheil erster Instanz zu bestätigen und die Hauptappel-
lation in Geldstrafe und Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Auf Notariatsakt vom 17. und 18. July 1813 verstorben der
Ehrend. Ortlieb urf. Gutsbesitzer. Die Aussager
waren 16 an der Zahl, und die Hauptsumme der Einzahlungen
betrug zusammen die Summe von 6752 fl., zers. in
4 gleichen Theilen, auf Michael 1814, 15, 16 und 17.
Unter diesen Aussagern befand sich auch Jacob Gauthier
vom Hauptort, Bruder des Hofrath Ortlieb, mit der
Summe von 1173 franc. Auf welchem Notariatsakt
vom 11. und 12. October 1813 wurde ~~das~~ ^{die} die Ver-
einigung mit standm. Bedingungen, mit zwar sämtlich
gegen einen Rabatt von 12 procent, also in ganzen
für die Summe von 5941 fl. 26 = baar, auf 1000
München in Mainz übertragen, und die Creditoren
überhaupt auf die Garantie des Wohl der
gegenwärtigen als auf der zukünftigen Solvabilität
des ordentl. Discret. da Gauthier eine Zahlung bei der
so im Laufe des Jahres 1818 und 1819 erfol-
gung auf die Mobilienvermögen eingeleitet, die
jedes ohne Erfolg blieb, und zu demselben Zeit betriebl.

und anderer Gläubiger die Hypothekation der Immobilien
 d. Talbau, mit Ausnahme der beiden von der fraglichen Hypo-
 thekation freigegebenen Grundstücke. Diese Prozedur würde daher
 abgebrochen, da Gauthier die fraglichen Immobilien durch unsere
 Notarialakten freiwillig veräußerte und diese folglich seinem
 Hypothekengläubiger ~~überlassen~~ delegierte. Hiermit würde die
 andere Grundstücke, deren Eintragung auf Weidmann existiert noch
 zwar, auf Verlangen der beiden der letztere für gewisse
 Voraussetzungen gebraucht und für die Summe von 20 fl. Zuzug
 vorauf der Weidmannschen Forderung für den Zahlungsbetrag über
 nach dem anderen Betrag seiner Prozedur gegen die Schuld
 nach dem anderen Betrag in Verantwortung ein, nicht wohl, das
 voraus. Nicht unbedeutend in Verantwortung der Schuldner
 verantworten Garantie nur von der Solvabilität der Schuldner
 bis zum Vorfall der Forderung zu verstehen, und das Gauthier
 bis dahin solches gewisse sei; andererseits und subsidiarisch
 das für alle Fälle dann Cassinier nur nimmt, dass Cassinier
 gewisse gleichkommenden Betrag zu garantieren soll, und das
 die Differenz zwischen der Totalsumme der anderen Forderungen
 der die Cassinier, im Betrag von 810 fl. 24^{gr}, von dem
 Gauthierischen Forderung in Abzug zu bringen, nicht nur 362 fl.
 76^{gr} zu garantieren seien. Dem Urteil vom 12. Februar
 1824 erklärte das d. Gericht, dass in Hauptstück zwar die
 Prozedur gegen Gauthier, jedoch nur für die Person von Cassinier
 Summe von 362 fl. 76^{gr} sein. Beide Forderungen appa-
 rieren, und die Frage ist in zwei
 1. ob die von dem anderen verantworten Garantie der vorgenannten
 und zukünftigen Solvabilität sei, nach der unvollständigen Abzug
 kontrahierenden Hilfe, bleibt bis zum Vorfall der Forderung oder auf
 auf den anderen zukünftigen Forderung? ?
 2. ob mit dem Betrag der Garantie zu leisten sei? ?
 Hilgere. Dann



Herr Friedrich Güter, Anwalt
 der Appellations, zu signifizieren
 hier.

Signification

Ich werde mich aufsummen mit fünf und zwanzig
 der Forderung Summe;
 Auf das Forderung des Herrn Hilgand, Anwalt
 der Forderung des unglücklichen Herrn Schmidmann,
 dessen der Medizin in Mainz, unvollständig
 1) Magdalene Winkmann, Wittwe von
 Hermann Joseph Barnkott, unvollständig
 Forderung in Zülzig bei Pöhl, die
 der Forderung von Forderung & Forderung, Appellations
 und Forderung Appellations; habe ich nicht,
 zu fünf Forderungen Forderung und Forderung
 Appellations Forderung des Forderung
 in Forderung Forderung Forderung, und
 der Forderung Forderung Forderung Forderung
 Forderung, dass Herr Friedrich Schuler
 Anwalt von Forderung Forderung Forderung
 und Forderung Forderung Magdalene
 Gauthier in Forderung Forderung, Appellations
 und Forderung Appellations in Forderung Forderung
 Forderung Forderung Forderung Forderung
 Abschrift von Forderung Forderung Forderung
 Forderung; Forderung Forderung Forderung
 Forderung

Mag. Hilgand
 1824

Forderung



Attag

Herr Conrad Schach, Attagmann in
Krauffenthal, Ap^{ost} von unsem Herrsch
des K. Hofes zu Anklam vom
31 August 1842
gegen die J^h Krauffenthaler Ap^{ost}

Herr Georg Jany

Wohl bekannt ist das die Ap^{ost} die
im K^{on}igreich Preussen mit
sich nicht so Preussentum das ausgef
Wird die Ap^{ost} mit dem
Fussung vobem Radikalismus ab
mit die K^{on}igreich Preussen
mit die Preussen die Preussen
Feldzüge werden. -

Georg Jany 1842

No: 925

Aubrey



fine di Gemeinde Miesbach bei Land
am Ende des im Oberbayerischen
Gallspind Comitat Appellation

177

Comand Offiz Oberbayer in Miesbach bei Land
Appellation von einem Richter des Landgerichts
Miesbach in Miesbach am 31^{ten} August 1822.

Es gefallt dem Appellation Richter, der Appellation
Kommission der im obigen das Sie, auch die im
Comitat obigen Gallspind Comitat gegeben,
Aufordt von dem Appellation von Richter des Appellation
Kommission Richter im Miesbach bei Land, die
im obigen angeordneten Richter des Landgerichts
in Miesbach am 31^{ten} August 1822 eingetragte
Comitat von dem Richter mit dem Richter und
Richter.

Joseph H. H. Richter 1826

Aubrey

No 925

Kapitulationen



für Conrad Sebach, abtun in dem zu
Kirchheimbolanden, a. z. l. u. l.
gegen Gemeinder Kirchheimbolanden
verwilligt in Quersumme Zahlung

| | | |
|-----------------------------------|--------------|---------|
| 1) Kopfen der 1/2 fl. Geld auf | | |
| 2) Kopfen der 1/2 fl. Geld auf | 63 - 38 | " " |
| 3) Kopfen der 1/2 fl. Geld auf | " 44 | " 44 |
| 4) Konsultation | " 4 | 8 - 24 |
| 5) Aufgänger der 1/2 fl. Geld auf | 18 - 22 | " " |
| 6) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 6 - 36 | " " |
| 7) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | " 44 | " 44 |
| 8) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | " 44 | " " |
| 9) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 3 - 45 | " " |
| 10) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | " " | 1 - 53 |
| 11) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | " " | " 57 |
| 12) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 2 - 10 | " 57 |
| 13) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 12 - 36 | " " |
| 14) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | " " | 4 - 44 |
| 15) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | " " | 5 - 55 |
| 16) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 1 - 11 | 9 - 27 |
| 17) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | " " | 1 - 53 |
| 18) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 1 - 04 | " " |
| 19) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 1 - 11 | 5 - 55 |
| 20) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 5 - 36 | " " |
| 21) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | " 08 | " 57 |
| 22) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 117 - 45 | 42 - 36 |
| 23) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | 42 - 36 | |
| 24) Altpf. der 1/2 fl. Geld auf | fl 160 - 212 | |

Summa in fundos parfozig Guld
U u

Summa der Altpf. 160 - 212
160 - 212
7 - 45
3 - 16
Summa der Altpf. 178 = 05

Kosten der Expedition

| | Rechnung | Gulden |
|--------------------------|----------|---------|
| 1. Consultation | fe 2 | 3 - 30 |
| 2. Annual report calling | " 4 | " 24 |
| 3. Communication in 1816 | " 32 | 1 - 03 |
| 4. in 1817 | " 4 | " 32 |
| 5. in 1818 & 1819 | " 16 | 1 - 24 |
| 6. before 1819 & 1820 | " 32 | " 42 |
| 7. in 1820 | " 4 | 4 - 40 |
| 8. in 1821 | " 48 | " 24 |
| | <hr/> | <hr/> |
| | 1 - 28 | 12 - 39 |
| | 12 - 39 | |
| | <hr/> | |
| | 14 - 07 | |

Recapitulation

| | |
|---------------------------------|----------|
| 1. Kosten der Exped. - Rechnung | 178 - 05 |
| 2. Kosten der Exped. - Rechnung | 14 - 07 |
| | <hr/> |
| | 192 - 12 |

Summa der Fundus anrechnung zum
Gulden 12 1/2

Handwritten signature

Wird auf den Fundus von ...
gemäß ...

2. Brückner d. 20. Decemb. 1826.

Handwritten signature

~~1825~~
1825

Qualitätsurteil. Wf. v. 9. März 1825.



apud

Je Dapen Conrad v. Strach, Advokat, in
Kreuzerlande anwesend, Appellat von
seinem Wf. v. d. 2. Bezirkgericht in Kreuzer-
lande, von 31. Aug. 1824, appellierend
auf Anwalt Hilgard.

Gegen
die Gemeinde Kirchheimbalden, vertreten durch
ihren Bürgermeister Johann K. Konebach,
Qualifizierter Advokat, Appellat, appellierend
auf Anwalt Julmann.

Hilgard trägt dahin an, dass durch den 2. Appellat-
gericht gefällt wurde, mittelst Reformation das
angefasste Wf. v. d. 2. Bezirkgericht der Ge-
meinde Kirchheimbalden angelegte Wiederkauf-
klage zu verwerfen, diese Gemeinde Zahlung in der
Lage des Bundes Zahlung zu verweigern, und
die Rückgabe der subrepten Kaufgelder
zu verweigern.

Julmann trägt dahin an, dass durch den 2. Appel-
latgericht gefällt wurde, die angelegte Re-
formation zu verwerfen, mit Geldstrafe und
Lage.

Subdistanz, falls der Appellationsgericht gelte
falls die appellat. Gemeinde gefordert.

inwend einem verordneten Beamten zu führen, so als
 vorkommt, dergleichen Beamte ist, durch den König zu ernennen,
 dergleichen der Verwaltung und dem 5ten Sectional 10, und zu dem
 König, alle verordneten Beamten, insbesondere auf das
 Recht unter No 103; das dem Philipp Adam Schäfer
 zugesprochen wurde, dem gegenwärtigen Kaiserlichen
 eine gesondert ausgefertigte wurde.

Bei der, so für das Recht No 103 gezogenen Grenze die
 vorkommt, um sie nach dem gesondert verordneten Plan
 der Provinzialkontrolle gleich für das nächste folgende
 der Appellation mit dem bezugsweise gezogenen wurde.

Bei der Schäfer auf nicht mehr als die, im Recht No 103
 im verordneten 1/4 Lese dem hat, oder zu befragen be-
 rechtiget war; mit

Bei der Adam Schäfer, der Kaiser der kaiserlichen Verwaltung
 die beiden mit dem bezugsweise dem Kauf Lese dem hat.

Waktum

Die Gemeinde Kirchheimbolanden besaß früher zwei an-
 einander stehende Mühle Mühle, das eine der Kaiser
 Verwaltung, das andere die Kaiser Verwaltung genannt.
 Das erste ward von 1809 bis 1813 an Philipp Adam Schäfer
 verpachtet, und wurde im September 1813, im Quartier
 der Mühle vom 20. März 1813, durch die Regierung be-
 reitete. für zwei der Heidehof und Kirchheimbolanden
 aquiritet 17 Talen, und verpachtet 1 wieder unter dem
 5ten October 1813. Es wurde dem Philipp Adam Schäfer



für die Kirchheimbolanden
 gebotene dem für Kirchheimbolanden
 gütliche Verhandlung, desfalls gesondert
 Appellation

gegen
 Kaiserliche Regierung
 dem Kaiserlichen Verwaltung des Reichs
 gesondert, Appellationen von einem Mitglied der
 Verwaltung zu Kirchheimbolanden von
 21. August 1812.

Es gefalle dem Appellationen die eingeleitete
 Verwaltung zu der ganzen mit gütliche Verhandlung

Die Kaiserliche Regierung, falls die Appellationen
 gefalle die appellationen Gemeinde die gefalle,
 inwend einem gerichtlichen Tribunal zu führen; so als
 zu verfahren, das für Beamte ist, durch den König zu
 ernennen,
 1) dass für die Verwaltung vom 5ten Sectional 10,
 dem für dem König,



Für Conrad Schach, Ackerbauer, in Kirch-
heimbolsanden wohnhaft, Appellanden von
imund Welsch die 2. Bezirksgemeinde in
Kreuzbolsanden, vom 31. August 1827;

Gegen

die Gemeinde Kirchheimbolsanden, ver-
treten durch ihren Bürgermeister Gottfried
Kronebach, zu Welsch, Appellanden

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,

mittels Reformation die angeführte
Welsch, die von Seiten der Gemeinde
Kreuzbolsanden angeordnete Wundicatio-
klage zu verwerfen, diese Gemeinde
zugleich in die Reihe der Instanzen zu
verweisen, und die Rückgabe der unterlegenen
Strafgelder zu verordnen.

Appellationsgericht Wien 1827.

Widgere

[Signature]

Appellationsgericht Wien 1827.

[Signature]

alle vorgenannte Punkte, insbesondere auf das Land
Nr. 595 das dem H. Adam Dörfner zugehörig
ist, durch gesessenen Schuldmaß von 1000
und gesessene und gesesselt sind,

2) dass die so für das Land Nr. 595 vorgenannte Grund-
stücke sind, wie sie auf dem gesessenen Grund-
plan des Oberrichtslandes gleiches für das
jetzige Eigentümern des Appellationsgerichts sind,

3) dass die so auf nicht mehr als die im Land
Nr. 595 ist vorgenannte 10 3/4 Maaß best-
and, und zu besitzen beauftragt sind, und

4) dass Adam Dörfner, der Eigentümer der obigen
Grundstücke die beiden mit 6 beauftragten Maaß
bestand sind.

Appellationsgericht Wien 1827.

[Signature]

[Signature]

Einige Kaiser Wilhelm, zugestanden, von welcher die
Kaiserin auf seinen Vorschlag hin (wenn Schach Land,
das gleiche Recht, die räumliche Land nicht genannt, bleibt
festhalten der Stadt, und man während im Jahr, - von
1809 bis 1812, - an einem ganz dem Adam Scherer zugewandt,
für das Bild nach der Gemeinde in dem Teil der, im Besitz
von Schach befriedigten Gebiet in Aufsicht, indem für die
Länder, die dieser Teil zu den räumlichen Land nicht und nicht
zu dem räumlichen Landkaufvertrag gehören. Sie liegt
auf dem Namen Controleur Glasser in dem Fluss frolig, und
auf welcher die Linie, die zu welcher die Stadt das
Gebiet in Aufsicht nimmt, bezeichnet ist, und stellt sich
eine Klage gegen Schach an, worauf
dies bezeugt, dass die Gegenwart dieser Lage in dem
Teil der räumlichen Landkaufvertrag nicht
und auf welcher von dem Kaiser Wilhelm, die dem von
König. Die Teil der K. Landgericht in Kauf:
Länder, von 31. August 1833, wurde die Klage
Klage zugestanden. Schach appelliert, und es fragt sich
in jure

1. Ob auf das in dem Akt ausgegebene, inbringt nicht
garantiert, Kaufvertrag Rücktritt zu nehmen, und
oder ob die Acten so unmaßgebend worden sind, so
passt es?

2. Ob die Gemeinde zu dem räumlichen Landkaufvertrag
Länder zu geben, von jure? nein.
Länder Kaufvertrag, demnach die

April 1823 samt dem in der Dispositionsklage
 vom 22^{ten} May 1823 vordienenden Einspruch
 die Signatur der Appellanten zu verbleiben
 in dem Disposition und der Pfändung zu
 musse dem und den Appellanten in die
 Kosten einiger Prozeduren und in die Galt-
 schaft zu verurtheilen
 Selbstständig habe die Appellanten gerüft
 geltend zu machen, daß das Bureau nach dem
 Stand der Dispositionsklage sich auf die
 Kosten nicht verpflichtet habe, die Appellanten
 auf die Pfändung zum Einzug zu verurtheilen. Das
 Bureau zu verurtheilen, daß Philipp Rastler
 vordienenden Güter sich im Versteigerung
 in dem Section Register für zu verkaufen
 lassen, daß sie in ihrem Eigenthum sind,
 und ihnen die Kosten zu zahlen haben.
 Kosten zu verurtheilen.
 Nach dem Subdiciarisch vom 1^{ten} Dec
 1823 Appellanten gegen das Urtheil
 vom 8^{ten} August 1823 zu verurtheilen.
 samt Einspruch mit Kosten.

J. J. J. v. 1823




N: 924

Antrag



für Jacob Coblenz, Handelsmann, in
 Oberrhein inofficiell, Appellanten von
 zünftig Urtheil das 2. Exzert gerüft in
 zünftig Urtheil, vom 13^{ten} Juny mit 8^{ten}
 August 1823.

Ingen

1. J. Petrus Zeit, Widwid von Christoph Köfler,
 gewesener Advokat in Oberrhein, der
 daselbst inofficiell; 2. Elisabeth Köfler,
 und Frau Johann Philipp Raab, Advokat
 in Oberrhein inofficiell, Appellanten.

Es gefallen dem 2. Appellanten gerüft,
 mittels Reformation der angefochtenen Urtheile,
 1. die von dem Bureau der Appellanten angefochtenen
 die Klagefrist vom 22^{ten} May 1823 aufhalten
 Dispositionsklage zu verurtheilen;
 2. zu erklären, daß das Urtheil vom 13^{ten} Juny
 1823, inofficiell als die, in der Exzertur
 unter N: 6, 7, 10, 13, 14, 15, 16 und 17 aufhaltenen
 Grundstücke betrifft, so wie auf das Urtheil
 vom 8^{ten} August 1823, ultra petita gesprochen
 haben, und deshalb diese Urtheile aufzuheben.
 3. falls aber erkannt werden sollte, daß
 nicht ultra petita gesprochen sey, die

Rechtsaktenklage auf in Bezug auf die unter
dem obigen Nummer bezugsnehmenden Gütern
zu verfahren;
In jedem Fall die Appellation in die letzten
beiden Instanzen vorzuführen, und die
Eulgabe der fideiucommisstrarischen
zu verordnen.

Wien, 18. Nov. 1825.



Hilgare.

N^o 23

Qualitätsamt. W. 3 Jan. 1825.



In Sachen Salomon Weil, Handelsmann, in
Kreuzer; Moses Seitel, Handelsmann
in Kreuzer und David Loeb, Handelsmann
in Altkreuzer, Appellanten von 2 Urtheilen
des 2. Bezirksgerichts in Kreuzer vom
7ten Januar und 11ten May 1824, vertreten
durch Anwalt Culemann, welcher in der
letzten Sitzung nicht erschien.

Gegen
Joseph Jost, Advokat und Hausbesitzer
auf dem Walfischmarkt Kreuzer, bey
Walfisch, Appellanten, erschienen durch
Anwalt Hilgare.

Anwalt Hilgare trägt dahin an, dass der 2.
Appellationsgerichtes geschehen möge, Defect gegen
den Appellanten zu verurtheilen, demselben Anwalt in der
nächsten Sitzung nicht erscheint, sofort die un-
erlässliche Appellation wegen Formmangel nicht
appellabelen Urtheilsganges als unzulässig,
auf jedem Fall aber als ungründlich zu ver-
urtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.

Actum.

Laut Befehl vom 8ten October 1823, gesetzlich
verpflichtet, werden die Appellanten an den Appel-
lanten Jost für verurtheilten Brauch zum Schaden

27-27

die Summe von 400 fl. pflichtig. Im November d. J. belien
 Jafon, bey Jost dieselben vor das Handelsgewicht in
 Frankfurt laden, um sie zur Zahlung dieser Summe
 vorzuführen zu bey Sten. Hier produzierten nun die Juden
 einen angeblich von Jost ausgestellten Quittung, wovon
 diese Summe bereits an dieselben bezahlt worden wäre.
 Jost gab sich auch diese angebliche Quittung als wahrhaft
 und als ein Merkmal der Wahrheit an, worauf das
 Handelsgewicht die Vorführung über diesen Punkt
 vor das Handelsgewicht gemüßigt. Die Vorführung, durch
 Vorbescheid v. 7^{ten} Januar 1824, im Zusammenhang über
 vorgefundene artikulierte Uebertretungen, so wie eine
 Schriftvergleichung, und diese Urkunde vom 11^{ten}
 May 1824 wurde die vorgabliche Quittung wirklich
 als Betrugsmittel erkannt und auf dem Prozess
 verworfen, die Aufklärung der Hauptfache aber
 an das Handelsgewicht zurückverwiesen. Salomon
 Weil und Soyortan appellierten, und by Fallben diese
 den Appellat durch H. Sulzmann als ihren Anwalt,
 welche auf in der Sitzung des 2. Appellationsgew.
 nicht vom 13^{ten} Dezember 1824 für dieselben auftrat
 mit einer Vorlegung bezeugter und vorlesender.
 Da jedoch dieselben in der künftigen Sitzung nicht
 erschienen um zur Vorführung zu erscheinen, so waren



Restaurierung für die Appellation
 für Johann Jost, Advocat und
 Sammlung für zwei Walfarmer
 Hammer, bey Walfarmer, Appellation,
 gegen Salomon Weil, Handelsmann, in Frankfurt
 am Main, K Soyortan, Appellation. Weßel del
 2. Appellationsgewicht in Frankfurt, vom
 3.5 Jänner 1825. -

| Quantität | Art | Preis | Summe |
|-----------|--------------------------------------|---------|---------|
| 1. | Confultation | | 8. 24. |
| 2. | Annahme by Fallben | .. 43. | .. 48. |
| 3. | Rolls | 2. 34. | .. 57. |
| 4. | Einbringung der Anträge | .. 8. | .. 57. |
| 5. | Comm. an die Stadt Cass | | .. 57. |
| 6. | Arten | .. 43. | .. 48. |
| 7. | Einbringung der Anträge 2. Vorlegung | | 1. 53. |
| 8. | Einbringung der Anträge | .. 8. | |
| 9. | Vortrag | | 3. 09. |
| | | 1. 04. | |
| | | .. 16. | 2. 22. |
| | | | .. 57. |
| | | .. 8. | .. 12. |
| | | 5. 36. | |
| | | .. 8. | .. 45. |
| | | 11. 28. | 22. 09. |
| | | 22. 09. | |
| | | 33. 37. | |

Jost
 des Appellat H.
 Jafon -

die Summe von 400 fl. pflichtig. Im November d. J. Salbened
 Japont, bey d. Jost d. Salbened vor das Handelsgewicht in
 Dankbarkeit ladend, um - sie zur Zahlung dieser Summe
 vorzuführen zu lassen. Hins. produzentem nun die Juden
 einem angebot von Jost angetreten. Rückzahlung, wodurch
 diese Summe bereits an den Salbened bezahlt worden waren.
 Jost sagt auch dem diese angebotene Rückzahlung als untauglich
 und als ein Markt der Lantung & an, worauf das
 Handelsgewicht die Vorführung über diesen Punkt
 vor das Gericht gemüthlich. Richt. unvornehmlich, d. d. d.
 7ten Januar 1824, ein Zeugnis über
 vorfinden artikulierter Uebersicht, so wie eine
 Schriftvorgleichung, und dem Produkt von 11ten
 May 1824 wurde die vorgeworfene Rückzahlung unklar
 als Contribution unrichtig und auf dem Prozess
 verworfen, die Führung der Hauptaufgabe aber
 an das Handelsgewicht,
 Weil und so fortan
 der Appellat d.
 maler auf in d.
 nicht von 13 fl.
 mit dem Prozess
 als jeder d. d.
 effinen um zur

1823.



Restanzbescheinigung für die Appallung
 für Johann Jost, Handelsmann und
 Gewerkschaft, auf dem Wattenfrüher
 Hammer, bey Wattenfrüher, Appallung,
 Jüngst Salomon Weil, Handelsmann, in Weil-
 früh, K. Soyortan, Appallung. Weibel del
 d. Appallungsgewicht in Zurecht, vom
 3.5. Januar 1825. -

| Genäuelich Darf. | Amtl. | gebühren |
|--|----------------|----------------|
| 1. Confultation | | 8.24. |
| 2. Annaldt. Cystellung | .. 43. | .. 48. |
| 3. Rolle | 2. 34. | .. 57. |
| 4. Führolegung der Strafgelede | .. 8. | .. 57. |
| 5. Comm. in die Saalt. Gef. | | .. 57. |
| 6. Arvort | .. 43. | .. 48. |
| 7. Führolegg der Abtragl. d. Vorlagung | | 1. 53. |
| 8. Amquel. d. Abtragl. | .. 8. | |
| 9. Notrag | | 3. 09. |
| 10. Appellat | 1. 04. | |
| 11. Qualitäten | .. 16. | 2. 22. |
| 12. Rücklegung der Strafgelede | | .. 57. |
| 13. Copie für das Amt | .. 8. | .. 12. |
| 14. Foto im Prozess | 5. 36. | |
| 15. Appallungsgewicht | .. 8. | .. 45. |
| Total Betrag des Gutes d. J. 1825 | 11. 28. | 22. 09. |
| gebühren | 22. 09. | |
| | 33. 37. | |

Wien am 6ten Januar 1825. *Johann Jost*
 Weibel del

Der Appellat ist appellatim verhängt und ohne in-
gefügten Antrag und ob sagt sich in iure, ob
diesfalls in contumaciam zugesprochen wird?
higard.



12. April

In Sachen Samuel und Simon Jacobi, beide Handelsleute in Grimsstadt, Appellanten und Opponenten, vertreten durch Anwalt Dr. Schuler, Anwalt in der hiesigen Sitzung nicht erschienen ist.

Gegen

1. Anna Maria Kiesel, Witwe d. L. in Grimsstadt, verlebter Metzger & Johann Andreas Hoffmann, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Vormünderin ihres minderjährigen Kindes Eva Hoffmann; 2. Christian Weiss, Metzger, und dessen Ehefrau Catharina Jacobina Hoffmann; 3. Johann Andreas Hoffmann, Metzger; 4. Philipp Feder Hoffmann, Metzger; 5. Jacob Hoffmann, Fuhrbesitzer, alle in Grimsstadt Anwalt, Appellanten und Oppositionsbelegte, vertreten durch Anwalt Helgard.

Helgard hat dahin auf, dass die dem V. Appellanten zur Seite gefallene Wff., Defaut gegen die Opponenten zu verfahren, deren Anwalt in der hiesigen Sitzung nicht erschienen, sofort die, gegen das Defauturtheil die Appellationsgründe vom 12. März 1825 einzulegen ~~verpflichtet~~ Opposition zu veranlassen, zu veranlassen, dass das gedachte Urtheil in Vollzug zu setzen sey, und die Opponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Handwritten signature or mark at the bottom of the page.

Factum

Es habe ich in dem Urtheil des R. Appellationsgerichts
vom 1ten März als für bewirkt dargestellt. Diefes ist so
über meine Urtheil wurde die Appellation von Samuel
und Simon Jacobi in contumaciam verworfen, und die
Appellation in Geldstrafe und Kosten verworfen. Die
Fälle lag dem dazugewandten am 21ten März 1825 Oeffentlich
im Offizium von Anwalt zu Anwalt Opposition ein.
da ich die Anwalt der Opponenten, obgleich
gehörig dazu aufgefordert, in der Sitzung nicht
erschien um zur Contradiktion gegen Vorhandlung zu
erscheinen, so wurde die Anwalt der Appellanten
sinnig die oben angeführten Antrag.

In jure fragt sich: ob dieselben in contumaciam zu
verurtheilen sind?

Ja.

Antrag



1.) Anna Martha Kiesel, Wittwe des in Grün-
stadt verlebten Metzgers Johann Andreas
hoffmann, für sich und Anwalt, selbst ersucht,
sowohl in eigenem Namen, wie auch als Ver-
möglicherin ihres minderjährigen Kindes Eva hoffmann,
2.) Christian Weiss, Metzger in Grünstadt ersucht,
und dessen Ehefrau Catharine Jacobine hoffmann,
3.) Johann Andreas hoffmann, Metzger, in
Grünstadt ersucht; 4.) Philipp Jakob
hoffmann, Metzger, ebenfalls;
5.) Jacob hoffmann, Goldschmied, ebenfalls;
selbst ersucht, sämmtlich Appellanten.
und gegenwärtig beklagt;

gegen
Samuel und Simon Jacobi, beide Handelshand-
ler in Grünstadt ersucht, Appellanten von Grün-
stadt dem R. Appellationsgericht in Kreuzer,
vom 1ten März und 1ten Juni 1826, mit Opposition
gegen ein Defensivurtheil des R. Appellationsge-
richts in Grünstadt vom 1ten März 1825.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
Defens gegen die Appellanten und Opponenten
zu verurtheilen, deren Anwalt nicht erscheint,

sofort die, gegen das Defauturtheil des R.
 Appellationsgerichtes vom 1. März 1824 ein-
 gelegte Opposition zu veranlassen, zu ver-
 ordnen, daß das gedachte Urtheil in Vollzug
 zu setzen sey, und die Opponenten in die
 Kosten zu verurtheilen.

Gegeben: 25. April 1825.

[Signature]

Gegeben.

N. 922. Kostenscheine für die Opposition in
 Sachen Samuel und Simon Jacobi, Appellanten
 gegen Anna Martha Kiesel, Witwe Hoffmann
 in Grünstadt d. Coschobau, Appellanten und
 Oppositionsbeschlagte. Urtheil des R. Appellations-
 gerichtes in Grünstadt, vom 29. April 1825.



| zu verurtheilende Parte. | Rubel | Groschen |
|-------------------------------|----------------|---------------|
| 1. Mann Kopien | | .. 57. |
| 2. Comm. an die Stadt Cosch. | .. 43. | .. 48. |
| 3. Arsen | .. 8. | |
| 4. Anwalt der Antragl. | | 3.09. |
| 5. Posten | .. 32. | |
| 6. 1 Aufzug | .. 16. | 2.22. |
| 7. Anwalt d. Appellanten | 5. 36. | |
| 8. Porto und Comm. d. J. | .. 3. | .. 27. |
| 9. Kostenschein | | |
| Total Aufzugsw. Gelder | 7. 23. | 8. 40. |
| | 16. 03. | |

Gegeben.

Der Appellationsrichter wird auf den Betrag von Aufzugsw. Geldern,
 welchen er zu zahlen hat.

Gegeben d. 2. May 1825.

[Signature]

N: 922

Qualitäts. Wg. v. 1. März 1825.



In Person Samuel und Simon Jacobi,
Eidre Handelsleute, in Grünstadt wohnhaft,
Appellanten von dem Appellationsgericht
in Grünstadt, vom 5. März 1825
und vom Juni 1824, ~~vorhanden~~ dem Appellationsgericht
Schüler, welche in der frühigen Sitzung nicht
erschien.

Kreuzer

Jugend
Anna Martha Kiesel, Wirtin in Grünstadt
verheiratet Maltzger's Johann Anton Hoffmann,
ein Sohn Quernob, wohnhaft, so wie in
eigener Person, mit einer 11-jährigen Tochter
Eva Hoffmann; 2. Christian
Weiß, Maltzger in Grünstadt, und 3. Frau
Catharina Jacobina Hoffmann; 3. Johann Anton
Hoffmann, Maltzger, in Grünstadt wohnhaft; 4.
Philipp Peter Hoffmann, Maltzger, abwesend;
5. Jacob Hoffmann, Maltzger, abwesend;
wozu die Appellanten, erscheinend dem
Appellationsgericht.

Herrn Ludwig Kiesel, der in dem Appellations-
gericht gefallen wäre, abwesend gegen die Appellanten
zu entscheiden, davon Appellationsgericht nicht erscheinend,
sodass die Appellation zu veranlassen, mit
Geldstrafe und Kosten.

Factum

Die Appellationen von den Appellanten, laut
 Notariatsk. vom 31. May 1820, wurde Urtheil für die
 von 470 fl. zahlbar in 4 Terminen. Da dafallen die
 Zahlung nicht leisteten, so wurden dafalle
 Verfolgungen gegen die verurtheilten, inoganz
 im Jahr 1824 Opposition einlegten, indem sie
 vorgaben, daß die zugeführten beiden
 Appellationen beider Appellanten beider
 durch eine Vereinbarung aufgehoben worden
 sey. Diese Opposition wurde durch ein
 Definitivurtheil dat. 9. Dec. 1824, im
 Kautenb. von 5. May 1824, verworfen.
 Gegen dieses Urtheil machten die Appellanten
 abwechselnd Opposition, und befaßten sich
 nicht mit diesem Urtheil, weil man
 Minderjährige bei der Sache beifügen
 sey. Allein durch ein Urtheil vom 1. Juny
 1824 wurde diese Opposition verworfen.
 Samuel und Simon Jacobi, Appellanten,
 und beider Sohn Christian Schüler
 zu ihrem Anwalt, meldeten sich in der
 Sitzung dat. 15. Dec. 1824 für die
 Appellation an, um eine Verhandlung der
 Sache zu begehren. Da diese Anwalt
 nicht erschien, um die Sache
 contradictorisch zu verhandeln,
 so wurde die Appellation
 ohne Verhandlung mit Geldstrafe
 und Kosten in Contumaciam
 verworfen.

N^o 922



Quibus

Kinder Anna Martha Kiesel, Witwe von
 Johann August Hoffmann, gewesener Metzger
 in Grünstadt, für sich und ihren
 Sohn in einem Namen, wie auf alle
 vorerwähnte ~~Personen~~ und ununterjähri-
 gen Kinder Eva Hoffmann; der Catharine
 Jacobine Hoffmann, und deren
 Mann Christian Weis, Metzger,
 in Grünstadt wohnhaft;
 3. Johann August Hoffmann, Metzger;
 4. Philipp Peter Hoffmann, Metzger;
 5. Jacob Hoffmann, Gültbesitzer,
 in Grünstadt wohnhaft, Appellanten.

Gegen
 Samuel und Simon Jacobi, Landt
 in Grünstadt wohnhaft, Appellanten von
 dem Urtheile dat. 9. Dec. 1824
 in Kautenb., vom 5. May und 1. Juny
 1824.

Es ist gefalle dem R. Appellationsgericht,
 beauftragen die Appellanten zu erscheinen,
 mit Geldstrafe und Kosten.
 Auf dem 15. Dec. 1824.
 Magare.
 1. Juny 1824.

N: 922 Leistungszinsfuß für die Appellations



Für Anna Martha Kiesel, Wittwe von
Johann Andreat Hoffmann, Metzger, in
Grünstadt mit Joh: Appellations; gegen
Samuel u. Simon Jacobi, Landtweiber in
Grünstadt, Appellations. Urteil des 2.
Appellationsgerichtes in Grünstadt vom 14^{ten}
März 1823. -

| Grünstädter Darf. | Anteil | gebühren |
|---|--------|----------|
| 1. Confession | 4 | 8.24 |
| 2. Anwaltbesetzung | 43 | 48 |
| 3. Güterbesetzung der Güterbesitzer | 5.16 | 57 |
| 4. Rollen | 2.34 | 57 |
| 5. Comm. an die Stadt Conf. | .. | 57 |
| 6. Anwalt | 43 | 48 |
| 7. Anwalt des Auftragh. | 8 | .. |
| 8. Güterbesetzung des Auftragh. u. Anwalts | .. | 1.53 |
| 9. Vortrag | .. | 3.09 |
| 10. Appellationscause | 4.06 | .. |
| 11. Qualitäten | 16 | 2.22 |
| 12. Porto und Comby | 5.36 | .. |
| 13. Leistungszinsfuß | 8 | 39 |
| Total dreißig subsum. Geld 72 ^{er} | 16.28 | 20.54 |
| Gingere | | 20.54 |
| | | 37.22 |

Beim Auf der Seiten der Seiten mit demselben Geld, wie in demselben Urtheile.
Grünstadt den 12. März 1823.

[Handwritten signature]

N: 922 Kostenrechnung für die Appellation Dingtau



Für Anna Martha Kiesel, Witwe von Au-
donat Hoffmann, in Grünsaath, und (sofortan)
Appellatue, - gegen Samuel und Simon Jacobi,
Landeländer in Grünsaath, Appellatue.
Wohil der 2. Appellationsgericht in Grünsaath
vom 14. März 1824. -

| Gründliche Besp. | Antlag | gebühren |
|--|--------|-----------------|
| 1. /oufstellung | | 8. 24. |
| 2. Anwaltbestellung | .. 43. | .. 48. |
| 3. Rollen | 2. 34. | .. 57. |
| 4. Günterlegung der Strafg. | 5. 16. | .. 57. |
| 5. Comm. an die Staats Anst. | | .. 57. |
| 6. Avoué | .. 43. | .. 48. |
| 7. Günterlegung des Auftrag' | .. 8. | 1. 53. |
| 8. Vortrag | | 3. 09. |
| 9. Doppel | 1. 36. | |
| 10. /stung bey dem Auftrag d. Staats Anst. | | 1. 13. |
| 11. Günterlegung | .. 16. | 2. 22. |
| 12. Porto und Copien | 5. 36. | |
| 13. Kostenrechnung | .. 8. | .. 39. |
| Total drayzig unum Gulden 47 Sch. | | 17. 00. 22. 47. |
| hilgere! | | 22. 47 |
| | | 39. 47. |

Wohil auf dem 2ten März 1824
Grünsaath den 12. März 1824



In Bezug auf die Ausführung des hiesigen
Schlusses in Frankfurt am Main, Appellationen
von zwei Maltern, die hiedurch in Bezug
auf den vom 22^{ten} April, und 24^{ten} Juni 1825; am
Hiesigen und durch den hiesigen Hilgard.

Speyer.

Stück Lager Appellationen in Frankfurt, bey
Stück Appellationen, nach dem durch den hiesigen Hilgard.

Copy

schon demnach, dass es: ab gefallen dem Appella-
tionen, zu dem dem Appellationen Stellen, an dem
dass es durch die Appellationen, die es durch die
Appellationen, nach dem durch den hiesigen Hilgard
Appellationen, zu dem dem Appellationen 1825
auf dem dem Appellationen, zu dem dem Appellationen,
die beiden Appellationen Maltern für die beiden
vollständigen zu dem dem Appellationen, und die Appellationen
in die dem dem Appellationen vom 24^{ten} Juni 1825,
1825, und die Appellationen, zu dem dem Appellationen,
Maltern.

Hilgard, welche dass es, dem dem Appellationen
Appellationen, zu dem dem Appellationen, zu dem dem Appellationen,
zu dem dem Appellationen vom 24^{ten} Juni 1825, und
Appellationen, zu dem dem Appellationen.

Dep. 47

Factum.

Das höchste Gericht in dem Reich ist in dem Reichsgericht
 das 16. Appellationsgericht, am 24. Januar
 1825, aufgestellt. Dieses höchste Gericht wurde in
 einzigartige Jurisdiction für einseitig
 und unangewandte erklärt; ein Hauptappel-
 lation in dem Hauptgericht, von dem aus, mit
 dem höchsten Urteil, das dem Appellanten in erster
 Instanz, aufgetragen wird, aufzugeben,
 im übrigen zu verurteilen, daß der höchste Gericht
 dieses Urteil von dem Appellanten gegen
 sich zu setzen, und nicht von dem Appellanten,
 gegen den Appellanten, das Appellations-
 gericht, das höchste Gericht. In der Sitzung
 vom 7. Februar in dem höchsten Gericht
 wurde beschlossen, wurde die Sache mit beiden
 Seiten Einwilligung auf dem 9. Februar
 nachgelassen. In dieser Sitzung wußten Jäger
 und Jäger die ihm aufgetragen wird. In
 seinem Namen wurde abigund, Ordnung, zu
 kommen. Ab jetzt ist
 Ob das selbe zu gut sein, ist?

Eckmann

1721

Antung



Herr Michel Jäger, Schultheißmann in Gießen,
 Appel, bei Elias Kallpau, Appellanten.

Das Schultheißmanns Appellationsgericht
 in Gießen, am 24. Januar, Appellanten von
 Herrn Michel Jäger, Schultheißmann in Gießen,
 Kallpau, am 22. April, mit 24. März 1824.

So wurde dem Appellationsgericht, dem
 Appellanten, der zu verurteilen, daß er
 dem Appellanten, der ihm die Sache
 April 1. Instanz, und dem höchsten Gericht
 Appellations, gegen am 24. Januar 1824,
 aufgetragen wird, die Sache zu verurteilen;
 jedoch die beiden höchsten Gerichte für
 unbeschadet, null und nicht zu erklären, und die
 Appellanten in dem höchsten Gericht vom 24.
 Januar 1824, wurde, unangewandte Kräfte,
 zu setzen.

In dem 9. März 1824.

Eckmann



Postausweis

für Michel Zager Sohn, Domsch in Gmünd,
Gmünd, Appellanten.

Gegen

die Forderung des Herrn Johann Schläpfer
zu Barmsteden am Appellanten.

in Höhe von, Gmünd
fr. 50 fl. 18.

| | | |
|--------------------------|-------|---------|
| 1, Arvon | 43 | |
| 2, Gebühr | 8 | |
| 3, Verzinsung des Werts | | 16. 18. |
| 4, Spätkosten | 1. 18 | 4. 12. |
| 5, Porto & Correspondenz | 2. 48 | |
| 6, Anweisung | 8 | 18 |

5 05. 21 18.
5 5

Zwanzig fünf Gulden zwanzig Kreuzer 26/23


Cutemann

Beim Auftrage der Forderung des Herrn Schläpfer, dass die Forderung des Herrn
Zager zu Barmsteden am 10. März 1823.

Auf Aufsehen ist unterzeichnete Anwalt
 von Michel Greger Appellat, sollen zugeworfen
 sein Qualitäten von Johann Hilgert Anwalt
 des Prudenz höchsten Substant Schlampe
 Appellatun Significat unanwendbar.


 Culmann

Im Jahr neuntausend fünf und neunzig, den
 vierten und neunzigsten Februar; Auf Aufsehen
 des Herrn Culmann, Anwalt von Michael
 Hagen, Prudenzmann in Graubünden bei
 Lelia Solisa, Appellatun; Haben in Erfahrung
 gebracht dass von Königlichen Appellatun
 Anwalt des Prudenzmann in Graubünden
 Augustale der und alle die neuntausend
 neunzigsten den Johann Hilgert Anwalt
 des Prudenzmann des Substant Schlampe
 in Prudenzmann von Mainz, Appellatun, Prudenz
 mit Anwalt des Abseits von
 ungenügende Qualitäten gesondert
 hat nicht weniger nach Brauch

Anz. 2 cap. 38
 Anz. 8

 Haber
 Prudenzmann ist ab dem 1. März 1887
 zugeworfen worden 1887/1888 3/16
 = 462 Prudenzmann 3/16/1887. Gaby

Anzahl



Die Kaiserliche k. k. Justizkanzlei in Wien hat am 22. April 1822 im Namen des Kaisers die nachstehende Verordnung erlassen:

Michael Jäger, k. k. Notar in Wien, hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Das k. k. Appellationsgericht in Wien hat am 22. April 1822 die nachstehende Verordnung erlassen:

Anzahl

2
~~7.1~~

2
21

zugelassen, daß die in diesem Geschäftsbriefe
bezeichneten Quantitäten von dem Schlichter
für den Monat März 1823 an
die Appellanten übersendet sind.

factum.

Zu Empfang der Insul 1823 bestellte Michel
Lager bei dem Schlichter eine Quantität
Robak beständig aus Cayenne und Carotten, aus
zwei auf seiner Befehlnehmung von 1000 Quantität
auf die man kaufte in December 1822 nach dem
Vordrucke des Kaufbriefes aber daß die in demselben
verzeichneten Quantitäten von der Cayenne der
Bestellung nicht mehr vorhanden sind und daß er
selbst am 12. März dem Vordrucke beigefügt
haben daß die Quantität der Cayenne zu dieser Zeit
beim Lager liegen bleibt, indem er sie nicht abgeben
kann. So sollte man die Quantität der Cayenne
ein Vorwissen über diese Quantität
und die nicht bekannt ist, auf demselben
Kaufbriefe, die in demselben Quantität
in demselben Quantität von demselben
am 12. März dem Vordrucke beigefügt
haben dem Schlichter beigefügt, sollte daß er
nach erfolgter Lieferung der Carotten nicht
die für den Kaufbriefe beigefügt sind für
kann die Quantität bestellbar sein, sollte daß
man die Cayenne zu dieser Zeit nicht abgeben
kann dem Vordrucke. In der factura von der
Quantität zu 189 fl. 10 kr. geben. In dem Kaufbriefe
aber die Quantität der Schlichter 5 fl. 42 kr. in demselben

N^o 981



Antwort

für Michel Lager eigentlicher und
Gendelmann in Frankfurt Appellanten

gegen

den Gendelmann geborenen Schlichter
zu Frankfurt in Appellanten von demselben
Kaufbriefe der Cayenne Quantität
als Gendelmann geborenen Schlichter
am 24. Juni 1824.

Es sollte dem Appellanten gewisse die
Lieferung gegen den Gendelmann als Gendelmann
abgegeben sein und die Appellanten in Frankfurt
und dort zu verkaufen.

Die Quantität, sollte die Lieferung als gutartig
abgegeben werden sollte, dem Appellanten die
zu verkaufen, daß er gegen den Gendelmann
am 22. April 1824 incidenter appelliert,

Selbst ohne jede Anzeigung über die
die eingelegte Gerichtsverhandlung
von Gerichten mit Geldstrafe und Haft.

Nach Abschaffung der Appellate zum Zweck
gegründet, dass die in diesem Gesetz befindlichen
Bestimmungen auf demselben identisch die vorliegenden sind
welche dem Gesetz vom 22. März 1822
an die Appellate übergeben sind.

Gelesen am 19. Juni 1824.

[Signature]

[Signature]

N^o 921.

Anttrag



Der Herr Handlungsbauhmeister
Schlamm in Frankfurt am Main, Appellat
von demselben Urtheile der Handelsgerichts
in Gießen, vom 22. April und
26. Juni 1824.

Angew

Michael Kager, Handelsmann, in
Gränzbühl, bei Solmsbrosch, Appellat.

Es gefallen dem R. Appellationsgericht,
in Bezug auf Reformation der angefochtenen Urtheile,
dem Appellanten Kager unter Zurücklassung zu
vornurtheile, an das appellationsgericht
samt dem rechtskundigen Frey das unter dem
26. März 1822 dem Appellanten übergebenen
Cigaretten und Carotten, mit dem Namen von
Hinsfändert dreyzig Gulden 18 =, samt Zinsen
zu 6 Proz vom Tag der Klage an zu bezahlen;
dem Appellanten zugleich in die Kosten beider
Instanzen zu vornurtheile, und die Rück-
gabe der zurückgelegten Prozeduren zu
verordnen.

[Signature]

Gelesen am 19. Juni 1824.

[Signature]

Postanweisung



*Carl & Michel Mayer Buchhändler und
Landesbibliothekar in Prag, Appellaten.*

*Das handschriftliche Buch: *Die Geschichte der Schlacht
zu Cernakowitz im Appellatenland.**

*an Herrn Buchhändler
H. H. H. H.*

| | | |
|--|-------|----|
| 1, Entwurf der Stellung | 43 | |
| 2, Einleitung | 8 | |
| 3, Beschreibung der Schlacht | 16 | 48 |
| 4, Epitaphien | 1 | 26 |
| 5, Texte & Correspondenz | 5 | 36 |
| 6, Register | 8 | 18 |
| | 8 | 01 |
| | 21 | 18 |
| | 8 | 4 |
| | <hr/> | |
| | 29 | 10 |

Bezahlung nach Pfälzer Münzfuß etc.

*Carl & Michel Mayer Buchhändler und Landesbibliothekar in Prag, Appellaten.
Prag den 1. Jan. 1825.*

[Signature]

ausgelassen worden und irgend einem Grunde
zu befehlen?

3, Was ist in Betreff der Identität der
Personen zu erkennen?

Caluarn

Dieser Aufsatz ist nicht zu unterschätzen. Der Inhalt
von Michel Lager, Appellanten, füllte die
vordere Seite des Protokolls der Frau Hilgard
Amoralt des fahrlässigen Verbrechens Schläger
Appellanten zu signifizieren.

Caluarn

Im Jahr 1824 wurde ein fünf und zwanzig
Jahre alter Junge, genannt Hans
von Augustin, der Herr Caluarn Amoralt
von Miesbach, Lager, Handwerker in
Hamburg, bei der Polizei, Appellanten,
habt in unterzeichneten Verbrechen
eine fünfjährige Appellation von Hamburg
ausgeführt in der unterzeichneten
und alle in der Appellation
besten, Hans Hilgard Amoralt
Handlung, fahrlässige Verbrechens Schläger
in der Appellation, Appellanten,
mit ihm selbst, abgesetzt von der
unterzeichneten Appellation zu signifizieren; der
Ninzigste Teil der Appellation

Caluarn

Aufsicht der Staatsanwaltschaft vom 26. Januar 1825
No. 1011
17. März 1825
Hilgard
= 16. 3

No. 20

Qualitätsamt. W. v. 9 Jan. 1825



In der Sache Ludwig Weber, Würgerthum,
Leonhard Böb, unehelich, von dem
dieser seinen Vater und natürlichen Vor-
vater Ludwig Böb; sodann dem oben ge-
nannten Ludwig Böb, selbst, Würgerthum,
alle in Hamburg inhaftet, Appellanten
von einem Urtheile des 2. Appellationsgerichtes
in Frankfurt, vom 11. Mai 1824,
von dem durch Appellationsadvokat
Karl v. Sülzer, in der feierlichen Sitzung nicht
erschien.

Hilgard

Gegen
Bernhard Julier, Würgerthum, in
Hamburg inhaftet, damaliger Appellations-
advokat in der Sache, Appellanten,
erschien durch Appellationsadvokat
Hilgard.

Appellationsadvokat Hilgard trägt dahin an, daß er
dem 2. Appellationsgerichtes gefallen möge,
daselbst gegen die Appellanten zu ver-
fahren, da der Appellationsadvokat nicht
erschien, da der angeklagte Appellanten vom 11.
September 1824 wegen gänzlicher Mangels

17

Ausgabe des Waport's in Appellanten für
müll und meißig zu erklären, die Appellanten
in die Kosten zu verurtheilen, und die Rück-
gabe des fuderalen Strafgeldes zu
verordnen.

Factum.

Durch Urtheil des Appellationsgerichtes in Mainz
vom 11. März 1823 wurden die Appellanten
Ludwig Weber und Leonhard Böh überwiegen
erklärt, das Appellationsgericht bedürftig mit-
zufahren und befähigt zu sein. Dieser stellte
deshalb eine fuderalen Klage gegen die ge-
nannten Weber und Leonhard Böh an, als
auf gegen das Natur des Appellanten, und

Durch Urtheil des Appellationsgerichtes in Frankfurt
vom 11. März 1824, wurden, nach dem
dieser einen Vorbescheid zum Befehl der Appell-
ation des Appellanten eine Verurtheilung
dieser Appellanten angeordnet war, das
Lager eine fuderalen Summe von 500 fl.
nicht zinsen vom Tag der Klage an zu zahlen.
Die Appellanten legten dem Appellationsgericht



Auftrag
dem Beruhend Julier, Wiegandmann,
in Hamburg wohnhaft, demmalen Sachver-
künd in Neustadt an der Haardt,
Appellanten.

Prozeß

1. Ludwig Weber, Wiegandmann; 2.
Leonhard Böh, minderjährig, vertreten
durch seinen Vater mit natürlichem
Nomen und Ludwig Böh; 3. die genannten
Ludwig Böh, Julier, Wiegandmann,
alle in Hamburg wohnhaft, Appellanten
von einem Urtheil des Appellationsgerichtes
in Frankfurt, vom 11. März 1824.

Es gefallen dem Appellationsgericht
Befehl gegen die Appellanten zu ertheilen, von demmalen
dem angeblichen Appellanten vom 27. September
1824 wegen gänzlich mangelt der Ausgabe
des Waport's in Appellanten für
müll und meißig zu erklären, die Appell-
anten in die Kosten zu verurtheilen,
und die Rückgabe des fuderalen
Strafgeldes zu verordnen.

hatte auf
erklärt.

Frankfurt, 15. September 1824.

Julger.

Wiegandmann, 5. August 1824



Sir Johann Jost, Adm. Curator und Hauptw.
pflicht auf dem Wallenfürstlichen Hammer,
bey Wallenfürst, Appellation.

In Gegenwart

Salomon Weil, Handelsmann in Kindelfürst,
Moses Fittel, Handelsmann in Rugsfürst,
und David Loeb, Handelsmann in Althausfürst,
Appellation von ganz Württemberg d. R. Legation
gerichtet in Frankfurt, vom 7^{ten} Junii
und 11^{ten} May 1824.

Es gefalle dem R. Appellationengericht, Defaut
gegen die Appellation zu erklären, dass dieselbe in der
sicheren Sitzung nicht erfolgt
ist, die angelegte Appellation wegen Formangelung
nicht appellabale Streitgegenstande alle
unzulässig, auf jedem Fall aber alle ungr-
ündet zu verurtheilen, mit Geldstrafe
und Kosten.

Hilgard.

Gegeben zu Stuttgart den 10. Decemb. 1824.

[Signature]

Gegeben zu Frankfurt den 13. Junii 1824.

[Signature]

N^o 920. Systemverzeichnis für die Appellanz



für Bernhard Julius, Wingerthausen, in
Hambach, Appallant, gegen Ludwig Weber,
Leonhard Böck und Ludwig Böck, Wingerthausen.
Laut in Hambach, Appallant. Definitiv
del. d. Appellationgericht in Zimmern
vom 5^{ten} Januar 1825. -

| genüßliche Darf. | Anteil | gebühren |
|--|--------|---------------------|
| 1) Confession | | 8 ^{fl} 24. |
| 2) Anwaltbesetzung | .. 43. | .. 48. |
| 3) Rolle | 2. 34. | .. 57. |
| 4) Hinterlegung des Strafgeldes | .. 8. | .. 57. |
| 5) Comm. an die Stadt Cas. | | .. 57. |
| 6) Anwalt | .. 43. | .. 68. |
| 7) Hinterlegung del. d. Antrag u. d. Vorlegung | | 1. 93. |
| 8) Strafgeld del. Antrag | .. 8. | |
| 9) Vortrag | | 3. 09. |
| 10) 2 Appelle | 1. 04. | |
| 11) Qualifikation | .. 16. | 2. 22. |
| 12) Rückzahlung des Strafgeldes | | .. 57. |
| 13) Kopie für die Reueant | .. 8. | .. 12. |
| 14) Feste und Kosten | 5. 36. | |
| 15) Systemverzeichnis | .. 8. | .. 45. |
| Total dreißig drei Gulden 37 ^{kr} = | | 11. 28. 22. 09. |
| Hilfsant. | | = 22. 09. |
| | | fl. 33. 37. |

Wird und von Betrag von drei und dreißig Gulden, sieben und dreißig Schilling
Laut d. Urtheil d. 6. Januar 1825.

[Handwritten signature]

1824 wurde Appellate verifiziert, in welchem ja-
doch die Angabe des Hofrath's der Appellationen
gänzlich fehlt. In diesem Appellate war Herr
Advokat Savoye als Anwalt der Appellationen
bestellt. In demselben, auf gleichem Wege,
in der Sitzung des 2. Appellationsgerichts vom
13^{ten} Dezember 1824 gebracht, in welchem Herr
Königlicher Advokat ^{als einziger Anwalt der Appellationen,}
Herr Hofrath ^{als Anwalt der Appellationen} in
gesamter Person erschien. In demselben jedoch in
der folgenden Sitzung nicht erschienen, so wurde
der Anwalt der Appellationen ohne rings-
gesetzten Auftrag, und es fragt sich, ob der-
selbe in contumaciam zuzufprechen sey?
Hilgare.



Handwritten scribble or signature.

In Person 1, Min taur, Wölffangel, ...
2, Louise Contarier, ...
3, Peter Zalanzy, ...
4, Louise Zalanzy, ...
zu ...
5, Carl Müller
...
... 21. May 1824, ...
... Schulr.

Christoph ...
...
... Culmann.

Seb. Schüler ...
...
...
...
...
...
...
...

Culmann ...
...
...
...
...

Handwritten mark or signature at the bottom right.

factum.

In Appellationen alle Eigenthümer von
Innen Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Opuntien, in dem Bergbau auf dem
von Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
sind die auf die Weisen Spitz Appellation
Satz in Opuntien, mittelst eines Opuntien
das in ihnen Spitz, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Innen Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz

Drum stellt man mich Platz in petitorie
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz
Satz in Opuntien, Püch, Spitz, Weisen Spitz



N^o 919

Putz

für 1. Nikolaus Wollfengel, Handl,
mann, 2. Louise Couturier Witwe
von Peter Gallanz, Eigenthümerin
3. Peter Gallanz, Eigenthümer, h. Pöw,
ide Gallanz, Eigenthümerin, päntlich
zu zweybrücken wofascht, und
5. Carl Müller, gewisshose zuhan,
Dau. wofascht, Appellationen gegen
im wofascht der bezirkgericht
zu zweybrücken vom 21 May 1824.
Gegen Friedr. Drumm, wofascht
zu zweybrücken wofascht, App,
gelaten.

Das Appellationsverficht, welche
die Einweisung abgeordnet
ausführen, das angeordnete
verficht ab über das wofascht
reformieren, von Appellationen
mit einer in unser Land
wofascht, das ab im begriff,
das ab wofascht, das ab im
die Appellationen wofascht und
die Einweisung der Einweisung
Kreuzer, wofascht.

Opuntien, 22. Nov. 1824.

J. W. Müller

[Signature]

Opuntien, 22. August 1824.

[Signature]

N^o 99.

entlang.



Herrn Christoph Brunner Gastwirt
in Springbrunn, Kreisamt, Appellationsland.

guten.

Nicolaus Wolffengel Junckmann, Louise
Cotturier wohnend am Peter Hallauzj (in
guntshummin), Peter Hallauzj Junckmann,
Louise Hallauzj (in guntshummin), Pfarrer
zu Springbrunn, Kreisamt, und Carl
Müller Pfarrer bei der Landau Kreisamt,
Appellationsland von einem Wirtel des Bu-
zirks Appellations zu Springbrunn, nun
21. März 1836.

Es zufallen dem Appellations Pfarrer
Herrn Nicolaus Wolffengel Junckmann zu nun
wohnend am Peter Hallauzj in guntshummin,
Pfarrer und Wirtel zu nun wohnend.

Appellationsland, 1836.

[Signature]

eingetragen am 28. Dezember 1836.

[Signature]

Rechnungsquittung



Herrn Christoph Brumm Kapteiff in Dreyfährden
Appellanten

gegen
Herrn Wolf Engel Spantallmann alten und
Comptur, Appellanten

Beilagen gefälligst
fl. 30. fl. 20.

| | | | |
|-----|--------------------------|-----|-----|
| 1, | Dem. mittel befallend | 48. | 48. |
| 2, | Contollation | 8. | 24. |
| 3, | Com. der Cloten | 1. | 53. |
| 4, | Mollen | 2. | 34. |
| 5, | Spaltstumpf | 5. | 8. |
| 6, | Spintanlagung der selben | 8. | 57. |
| 7, | Archie | 43. | 18. |
| 8, | Erhaltung 4 Mollen | 1. | 30. |
| 9, | Spitz | 1. | 53. |
| 10, | Anfang der bey | 32 | |
| 11, | 2 Anfang bey reviden | 1 | 04 |
| 12, | ist bey dem Spint | 32 | |
| 13, | Wortung | | 9. |
| 14, | Anfang der bey | 32 | |
| 15, | Spaltstumpf | 1. | 18 |
| 16, | Anfang | 8 | 55. |

15 01 38 10
15 01
53. 11.

Die fünfzig den Appellanten
Herrn Engel Spantallmann
Lage. Abrechnung: 19. März 1824.
Obm.

und Compotum, obgleich im Saft der
 Kräfte der Gasse, dann weislich für
 die obere weislich sein müßten.
 Auf demselben das k. Leibarzt Gumpel
 am 21. März 1824, und die von Hagerstein
 Anhalten der Barone der Barone
 die im Ursprung genommenen Daus-
 beweis verfahren. Eynen dieser
 Weislich halten für die Saft der Gasse.
 Von dem Appellatwird Gumpel weislich die
 Haupt der obigen Anhalten. So ganz ist
 es bei der Hagerstein halten, wenn
 die Anhalten für im Saft der Kräfte
 befindet, von Barone zu sein und sein.

Obige Qualität sind von Johann
 Schuler Anwalt von Nicolaus Wollstund
 und Compotum Appellatwird, auf
 die mit demselben Anwalt des
 Herrn Appellatwird zu Signifizieren.

Signification.

Die für die weislich sein müßten für die weislich, die für die
 Anhalten; die Anhalten der Herr (Culmann), Anwalt

Di 18

von Christoph Brunn, Gastwirt in Jönköping
 wohnhaft, Arzboten; habe ich mit angeordnet, dass die
 Jahre von Säyglösa Arzboten Gustaf Adolf & Meinert
 in Jönköping wohnhaft, und alle die wohnhaft
 Anding von St. Bot, den Herrn Schwendhuf Schuler,
 Anwalt von A. Nidolm & Wolffange in Jönköping
 wohnhaft, Anstoten, Arzboten, in seiner Befassung
 Jönköping, und seiner Befassung M. Bergdahl
 die Schrift von vorgenannten Qualitäten zufällig
 zu gestehen, hat die vorzugeschriebenen

Christi Kap. 38
 Aug. 8
 463

Laber

Legitimation Kaufmann von Jönköping
 1828 p. 19 p. 13 nach dem 3/4 v. J.

n: 918



Qualitäten

zu dem Remy Lillesmin, Jönköping
 wohnhaft, die hiesigen sich aufhalten,
 wohnhaft gegen zwei Urtfalle
 im Bezirksgericht zu Jönköping,
 vom 11. October 1824, wohnhaft
 wohnhaft Anwalt Hilgard,
 gegen Alexander Collignon
 wohnhaft mit Gaudelmann
 zu hiesigen wohnhaft, Arzboten,
 wohnhaft wohnhaft Anwalt Hilgard,
 nicht Schuler.

Anwalt Hilgard hat sich an
 die Urtfalle von h. Arzboten
 mittel Reformation der angeführten
 beiden Urtfalle, zu erklären dass
 der erste Richter hat gewiss von
 hartem abgehoffen Compromiss,
 vom 5. Octob. 1824, mit Urtfalle für
 unzulässig erklärt haben und zur
 nichtvoligen Fortan mit der Sache
 selbst gestritten sey; jedoch, von
 von Collignon selbst gestellten
 Antrag auf Verweisung oder Auf
 hebung hat Anwalt vom 27. Sept.
 1824 als jetzt noch unzulässig abzu
 weisen, dasselben zugleich in
 die beiden Urtfalle zu halten zu
 bewirkt haben, und die Rückgaben
 von Jönköping Strafgelder zu
 bewirkt haben.

Subsidiarisch, falls der Compromiss
 unzulässig und sonst die nichtvoligen

Handwritten signature or mark.

Ich erlaube mir über die Gültigkeit des
 Appells stattzufestsetzen, dass
 selben für gültig und unverfälscht
 zu erklären, sofort den Appellanten
 zu autorisieren, die in dieser Kapitul-
 nation beywiesenen Gegenstände bei
 zum Betrag von Tausend von 800 francs
 samt Zinsen u. Kosten, auf gesetzliche
 Weise zur Versteigerung zu bringen,
 und in jedem Fall, die in
 der Instanz auf gesetzlicher Grundlage
 eingeleitete Versteigerung zu einer
 Aufschubung zu thun, die
 Geben; zugleich den Appellanten
 Collignon in die Kosten beider
 Instanzen zu verantworten, und
 die Rückgabe der hinterlegten
 Pfandsumme zu verantworten.

Auvergne ferner bringe dahin
 an: das Appellationsgericht wolle
 die Einweisung als ungenügend
 verworfen und den Appellanten
 in die Kosten und Geldstrafe
 verurteilen.

Factum.

Appellanten rüfen, von 18 Pazentibus 1826
 dem Franzosen das Eigenthum zu zeigen,
 konnten im Gesetz nicht, in welchem am 20. April
 1826 Appellanten dem Collignon einen
 von 800 francs Pfandsumme von 800 fr. setzen,
 und ihn durch seine Pfandsumme, weil
 das Pfandsumme aus dem Gesetz, so, das Gläubiger
 nicht habe, zeigen zu zeigen zu haben
 wolle, um bei dem zu folgen, um die Einweisung
 zeigen, gegen seinen Pfandsumme als Debitoren



Antwort.
 für Alexander Collignon, gegen
 seinen in Gaudalman
 zu Fabriken wolle,
 appellat,
 gegen Remin Killemin,
 Privatmann, in Fabriken
 sich aufstellend, appellat
 gegen 2 von Seite des Bezirks,
 wolle zu zeigen,
 v. d. octob. 1826.

Das Appellationsgericht
 wolle die Einweisung als
 ungenügend verworfen,
 und den Appellanten in die
 Kosten u. Geldstrafe ver,
 verurteilen.

16. Nov. 1826.
 [Signature]
 [Signature]



Auftrag
Für Henry Killemain, Guldbesitzer, in
habkirchen wofasst, Appellations von
geny Wfien das 2. Bezirkgericht in
Genybrücken, vom 21^{ten} October 1824.

Angem.
Alexander Collignon, Handelsmann, in
Saarbourg, | Dep^t de Meurthe | wofasst,
Appellations.

Es gefallen dem 2. Appellationsgericht,
mittels Information des angefaßten Wfien,
zu erklären, das der erste Richter das zivile
und strafrecht abgelehrt dem Compromis vom
1^{ten} October 1824 mit Urtheil für aufgelöst
erklärt haben und zur richterlichen Erkenntnis
der Sache selbst geschritten sey, so fort, das
von Collignon gestellter Auftrag auf Vermittlung
oder Aufhebung des Arrests vom 25^{ten} Septem-
ber 1824 als jetzt noch unzulässig abzuweisen
dieselben zugleich in die Kosten beider Parteien
zu verurtheilen, und die Rückgabe der ferner-
gelegten Strafgeleiten zu verordnen.

Subdiciarisch, falls das Compromis aufgelöst
und somit die richterliche Erkenntnis über
die Gültigkeit des Arrests statthaft sey

folgende Punkte zur Sprache zu bringen:

- 1, kann das Compagnie von Anfang an nicht
sich in die Verwaltung des Landes zu bringen,
wenn man nicht müde ist?
- 2, Falls das Compagnie gütlich zu sein ist
so nicht durch Deportation von diesem die man
dem Befehl, nicht zu folgen in andern?
- 3, kann es nicht sein, falls nicht durch die
Anweisung des Befehl, nicht zu folgen (partage)
eingelöst?
- 4, Im Falle, wenn die Compagnie die
Güter des Landes besitzend, nicht zu sein
möglich ist, - kann das fallen der Compagnie
nicht sein gütlich besessen?
- 5, Ist die Aufspaltung der Compagnie
nicht zu sein gütlich besessen? (M. M. M. M.)
Denn es ist gar zu schwierig
ist. (M. M. M. M.)



~~Handwritten signature and text, possibly a name like 'Schilgand'.~~

Im Jahre 1821... auf Befehl des Herrn...
Callignoy, Eigentümer und...
haben...
die...
Auch...
Eigentümer...
Befehl...
ge...
1821... 11... 1/4...

Welsch vom 27. Sept. 1821

N. 917.
Der Herr...

Qualitäten
zu Person

Memoriale
Liede...

Herr Heinrich Klein, Güterbesitzer und...
zu...
die...
und...
sind...

Gegen

die königliche Regierung des...
Kammer der...
Kammer...
Kammer...

Die königliche Regierung...
sind...
Kammer...
Kammer...
Kammer...

Appellation in die Kosten zu verurtheilen

Factum

Elias Wörff, von Dudenhofen anwaltlich am
nächstem November seinen Zehnjährigen Sohn
mit fünfzig von der ~~Land~~ fürstlich Mainz-
schen Seminarii Casse zu Dussel, in deren
Nacht fünf in der Königlich Duzerischen
Anwar auftritt, das er nicht an zu fünf
Tropfen weinlich serviert von einsechzig
Gulden, ein denfel mit ein, fünf den zu,
so mit ein gastalt obligation far vor-
gahat. Nachdem die Appellation ⁱⁿ durch
Anwaltlich dem die Disput, und durch die
procuratorischen Bedirfene Ansegen, hat
niß von dieser fondation erhalten sollte,
ließ sie die fünf an der Tochter und so den
das unsterblichen Disput, das für eine

Barbara Uerff, Ehefrau von Joseph
Uerff, von Dudenhofen, zu pflichtung
das anwaltlich Capital auf fordern,
und man brachte mich in das Hof, daß die
gedachte Ehefrau sich alsdann be-
wahrte und zu vierzigsten November in
Zehnjährigen Zehnjährigen, anwaltlich
die Grundstücke ist anwaltlich fallen von
Ansegen lassen, um mit dem selbe die pro-
curatorische Disput zu tilgen, daß sie durch
Ort vom fünfzigsten Juni in das Hof,
das nicht, ein in die Ehefrau, die
gemeinlich, den Disput ein in die Ehe-
frau ein tausend Zehnjährigen fünf und
fünfzig für den in die Appellation ein
erhalten sich als da will man die Disput
Glaubigere angab, zu bezahlen, und daß die
selbe

In der Nummer, so ein die, bis zum Taya der
Zahlung davon vorfallenden Zinsen und
andere bezogen hat.
Das obige Creditur nach dem Taya
von Peter Johanns Blau, die Rückzahlung
des ^{zu} demselben Taya, und der
solche mit der Angabe, nach dem, daß
ihm noch unter der französischen Regierung
notwendig worden sey, geduldet zu werden,
als Aufschub für die, und Zahlung
kosten anzuzinsen, so ein jeder von demselben
und Zinsen, so ein und andere zum und
zum wenigsten April tausend und
Tausend und zum wenigsten bis zum
ersten Mai, in welchem die zu restituierende
Tausend und Zinsen der Zeit der Zahlung
vorfallenden Zinsen, in ganzen und
zum Teil, ein und zum wenigsten, der Zeit,

bestimmt worden ist. -
Gegen diesen Zustand lagte Blau
ein dreifaches Mißtrauen und die
und zum wenigsten Opposition an, in dem er die
Zahlung nicht, sollte, außer durch die
gottlich befohlene kaiserliche Commission
zu demselben bevollmächtigt zu werden sey,
die bis zum ersten Dezember einhundert
und vierzig und zum wenigsten Zinsen
von freylichem Capital, im Betrag von
zwei tausend fünf und zwanzig Gulden, und
und zum wenigsten Pruzer zu zahlen, und daß
ihm so dem Taya der französischen Taya,
von Verwaltung des Taya zu gestanden
worden sey, das Capital selbst anzuzinsen,
und die Zinsen für den Taya von demselben
bestimmten Taya zum wenigsten
Gulden

unthätig zu werden.

Die Briefe zum fünfzigsten die Zahlung
des Bezugsamtes zu London, und zum
Ursache dieses, Garments von drei und
zwanzig, der März tausend vierhundert
vier und zwanzig wurde die vom Plain
eingeleitete Opposition anzuordnen, unter
Königlicher Anweisung in die Kosten.

Gegenwärtige Ursache lagte Plain, durch
Ordnung des Garments von Weber zu London
vom fünfzigsten März tausend vierhundert
vier und zwanzig London fünf
und zwanzig, und bezugsamte in diesem Orde dem
Adm. haten Hilgard zu Zwanzig und zwanzig, als
samen Anwalt bei dem Königl. Appellations
Callation Garments. In Appellationsunter,
Lunden

Sollte, Königl. Anweisung zum Parst,
festigung seiner Anweisung zum Anwalt
sich nicht zu lassen, so konnte deshalb
die Briefe die Zahlung des Königl. Appellations
Callation Garments von zwei und zwanzig
London Garments dieses Jahres, einstellbar werden
In Appellations unter diesem bestellbar An-
walt für ihn anzusetzen ist =

so fruchtlos drum in iure?

Ob das Ursache à quo zu bestätigen sey?

No. 917

1857

Lochmoneur

Qualitative

Prüfung Klein

K. A. Meyering, Kammer des
Finanzen in Speyer

exp. für das Archiv

B.

und die Sache betreffend das
Verfahren für das f. Finanzamt
wieder zu überlegen.

^{In Dresden}
Heinrich Keller, ^{in Dresden} Buchbinder in Stadtgraben, Appellations-
und Apponent.

^{Graz}
Bei k. Regierung des Oben Kraist, Kammern der
Finanzen, in Wien, Appellations- u. Appositions-
bureau.

Bei Auftrage sind im Protokoll vom 2. Jänner 1827 zu finden.
Factum

Insolte ist in dem Defaut-Vertheil der k. App. Gerichte
vom 24. d. M. 1824 für den Oben Kraist. Dieser Vertheil
wurde von Seiten k. Regierung durch die k. Appellations-
Kammer von Wien am 23. d. Feb. 1825 gegen den Appellations-
Vertheil, wegen der letzten unter dem 28. d. Instanz
Monats Appositions unter. Dieser Apposition setzte
k. Regierung die Forderung der Ungültigkeit entgegen,
u. auf dem Vertheil der k. App. Gerichte
vom 13. d. August 1825 über diese Forderung u. kamt,
die angeführte Apposition in Form eines alle gültigen
u. gültigen ungenommene u. in Fortsetzung aufgetragen
wurden, was sich auf die Gültigkeit der k. Appellations-
Kammer zu ihrem Aufschub, was von
den k. Appellations-Kammern gegenständig gemacht
den k. Appellations-Kammer, von denen in der k. Regierung der k.
App. Gerichte vom 2. Jänner 1827. In Fortsetzung
nehmen die in ihrem Vertheil die oben angeführte
Auftrage, welche folgende Fragen zur Aufschub
wurden.

1. Ist die von dem Appellanten angeführte Ungültigkeit
in der Sache der k. Regierung zu berücksichtigen?
2. Ist die Apposition auf den Grund der Sache der Appellations-
Kammer über Auftrage zu berücksichtigen?

16-8-60
14 0 2
7

182

loc 66-60
66-18-60
66-18-60
2 - 56
11-56

N^o 917

118 Januar 1827

Lothar Dornow

Qualifikation

Polizei-Klein

K. Regierung Kammer des
Finanzen in Speyer

expeditur für den Anwalt

und diese Sache hat saphen in Kosten-
wagnis für die d. Thronen
wieder zu überlegen.

N^o 916

Qualifikation Wff. v. 23. Nov. 1824.



spat

In Sachen Jacob Leiner, Ackerbauer, in
Riedweiler, angekl. Appellations- und fünf
Wff. d. 2. Bezirk gerichtet in Gemäß-
breiten, vom 31^{ten} July 1823, 3^{ten} Januar, 6^{ten}
Februar, 16^{ten} März und 25 März 1824, vor:
Instrum. durch Anwalt Labrosse, maleps in
frühiger Sitzung nicht erschienen.

Ingenieur
Joseph Scheid, Ackerbauer, in Roll-
wiesengrund, ~~angekl.~~ in Frankheim, Appellations-
angekl. durch Anwalt Högare.

Nach gefasstem Aufsatze der Sache durch Anwalt
Högare dahin an, daß die Sache d. Appellations-
gerichtes gefallen möge, Defaut gegen den Appel-
lations- und Anwalt, der im Appellat auf-
gefallen Anwalt in der Sitzung nicht erschienen,
sofort den angeblieben Appellat vom 17^{ten}
März 1824 in dem festgesetzten Zeitpunkt für
nicht und nichtig zu erklären, dem Appellanten
in die Kosten zu verurtheilen und die An-
gaben der für den letzten Instanz zu vor-
ordnen.

Actum.

Appellant Leiner wurde in Gemäßheit

und vor Notär Jeanbey in Bernbach,
 unter dem 23. October 1816 einseitig Kaufakt
 auf Zahlung des Kaufpreises nun folgt. Scheid
 meist gegen diese nun folgende Opposition, und
 aber, nachdem verschiedene Vorbeurtheile in der
 Sache vorgegangen waren, durch Entscheid vom
 25. März 1824 durch abgemessen. Scheid appel-
 lirt, trotz abend Appellat im Domizil des
 Rechtprokurator's bey dem 2. Zivilgericht
 in Zimmbrüden signifiziert und bestellt durch
 denselben dem H. Labroise als seinen Anwalt,
 worauf der Appellat signifiziert, unter dem 28.
 März 1824 seinen Anwalt bestellt. Da nun
 Anwalt Labroise, auf ein gehörig signifiziertes
 Arrêt, nicht in der Sitzung des 2. Appellations-
 gericht's erschien, so nach dem Anwalt des
 Appellaten signifiziert dem obmündigen
 Auftrag, indem er die Nullitätsmotive auf die
 Befassung stützt, daß das Appellat, im gültig
 zu sein, im Domizil des 2. Generalprokurator's
 bey dem Appellationsgericht hätte signifi-
 ziert werden müssen.
 In jure fragt sich: ob dieser Auftrag in contum-
 aciam zu suspensum sey? Hilgare.

N^o 916



Rassensungewiss

für Joseph Scheid, Aebntmann, in
 Bollwigen, Appellat, gegen
 Jacob Leiner, Aebntmann, in Ries-
 weiler, Appellat. Urteil des 2.
 Appellationsgerichts in Zimmbrüden,
 vom 23. November 1824.

| Quasibüchle Tafel. | Antlag | gebühren |
|--|-----------------------|-------------------|
| 1. Konstellation | | 8 ^h 24 |
| 2. Anwalt Bestellung | .. 43. | .. 48. |
| 3. Rollen | 2. 34. | .. 57. |
| 4. Hinterlegung der Schriftg. | .. 8. | .. 57. |
| 5. Comm. auf die Sache bef. | | .. 57. |
| 6. Arrêt | .. 43. | .. 48. |
| 7. Stempel des Auftrags | .. 8. | |
| 8. Vortrag | | 3. 09. |
| 9. 2 appell., am 2 ^{ten} u. 3 ^{ten} Nov. | 1. 4. | |
| 10. Qualitäten | .. 16. | 2. 32. |
| 11. Rücklegung der Strafgeleide | | .. 57. |
| 12. Taxin für das Rechtsamt | .. 8. | .. 12. |
| 13. Porto mit Correkt. | 5. 36. | |
| 14. Rassensungewiss | 8. | .. 42. |
| = Total Druck in Gale 41 ^{er} | = 11. 28. | 20. 13. |
| Hilgare. | = 20. 13. | |
| Wird auf die Zahlung von fünf und dreyßig Gulden, und fünf und vierzig in den unteren Reich. Bern den 26. Nov. 1824. | = 31 ^h 41. | |

N. 916.

Auftrag



Für Johann Scheit, Ackerbauer, in
Kollwingen, Appellations.

Gegen

Jacob Leiner, Ackerbauer, in Riesweiler,
angeh. Appellations vom fünf Vorkellau dal R.
Lenzirkgerüßte in Zinsbrünnle, vom
31^{ten} July 1823, 3^{ten} Januar, 6^{ten} Februar,
16^{ten} März und 24 März 1824.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
Defaut gegen den Appellanten zu verhängen, daß der in Appellat
aufgehaltene Appellant in den Termin nicht erscheint, und
dem angeblieben Appellanten vom 17^{ten} März
1824 wegen festgesetzter Zustellung für
nicht und nichtig zu erklären, dem Appel-
lantem in die Kosten zu verurtheilen,
und die Rückgabe der subrologierten Kray-
gelder zu verordnen.

Gegeben den 18^{ten} Nov. 1824.

Julian.

№ 915



Autun y.

Die Sie haben von Ludwig Harter in
meinem Subjekt und Müller in Pfünz ab
eröffnet immittelst Michael Harter,
jetzigen Müller in Pfünz ab eröffnet
und Anton Franke Signifikanten in
diesem Subjekt Casparin gab: Harter,
beide in Pfünz ab eröffnet Appellat
von einem Meßmeister des Bezirks Gaus
zu Landau vom 27. März 1826
yngem.

Sehr androly fathig Subjekt in
Colmar im Königreich Lothringen eröffnet
Appellat.

So gefalle dem Appellat Gaus mit
dieser Information des angeführten
Meßmeister die von Ihnen das Appellat
in dieser Angelegenheit eingeklagte Punkte die
sich auf die das Appellat angeht
in dem von Pfünz ab gehaltenen Meß
festen als Fundat oder mit Verbindlichkeit
verpflichtet und demnach alle abgepflegt zu
verbleiben, die dieselbigen Klagen pure
abzurufen, das Appellat in die Proben
die die Angelegenheiten zu untersuchen
und die Rückgabe der Meßblätter

langt die die Regenten, die an der Spitze stehen, auf mich
nicht, weil ich gegen die Regenten der Kaiserlichen Hofe
nicht in die gleiche Stellung gelassen werden darf
wie die Regenten.
Ich bin glücklich, mich mit Ihnen zu verbinden, die in der
Kaiserlichen Hofe in der gleichen Stellung sind, die in der
Kaiserlichen Hofe in der gleichen Stellung sind.
Ich bin glücklich, mich mit Ihnen zu verbinden, die in der
Kaiserlichen Hofe in der gleichen Stellung sind, die in der
Kaiserlichen Hofe in der gleichen Stellung sind.

Appellationsgericht Wien 1824

[Signature]

[Signature]



Auftrag

Von Johann Andreoli Patocky, Goldschmied
in Olmütz, Appellationsgericht.

Gegen

den Johann den verlebten Ludwig Hartner,
gewesener Müller in Ruzsabar, sammtlich
1.) Michael Hartner, Müller, in Ruzsabar, und
2.) Anton Brauth, Goldschmied, und der Frau
Hilftraut Catharina geb. Hartner, auch in Ruzsabar
inoffiziell, Appellationsgericht von einem
Wittweil den R. Lezink-Gewerke in Landau
vom 26^{ten} März 1824.

Es gefalle dem R. Appellations-Gewerke,
die eingeklagte Appellation zu vermerken,
mit Geldstrafe und Kosten.

Zugleich dem Appellations-Wittweil zu entsagen,
daß er gegen die, in der Motion des Wittweil's
a quo eingeklagte, dem eingeklagten, als
fabri Appellat ~~anerkennend~~ zugabene, daß
dem Appellanten das Recht zustehe, für die
Arbeiten Zwangsklaster und einen Nachlass auf dem
folgenden zu verlangen, formlich protestirt,
insofern die Appellanten diese Forderung
als ein recht kräftige Anerkennung sollten

gelblich zu machen, - mit dem an, in
 dieser Beziehung, nöthigen fall incidenter von
 dem nachstehenden Verfaß appellirt.

Größen d. 2. v. 1826.

[Handwritten signature]
 ... 1826

[Handwritten signature]
 ...

No 95

Kopirungszugabe
 für Jnsus Andraoli Patetty Gr. 29.
 Leipzig zu Colmar, Agnell
 von Solms-Laubach vlg Michael Sartor,
 Müller in D. für Zubeh. & Conf.
 Agnell



| | | |
|-------------------------------|---|---------|
| 1, Kopirung des H. J. 28 - 26 | " | " |
| 2, 10. 1 - 21 | " | " |
| 3, Consultation 8 | " | 8 - 26 |
| 4, 1 - 53 | " | " |
| 5, 1 - 04 | " | " |
| 6, 1 - 11 | " | 9 - 24 |
| 7, 5 - 36 | " | 5 - 55 |
| 8, 1 - 08 | " | " |
| 9, 26 = 06 | " | 24 |
| 37 54 | | 26 = 06 |
| 26 - 06 | | |
| 64 - 00 | | |

Summa parbozig eines Gulde

[Handwritten signature]

Wien am 24. Januar 1827

[Handwritten signature]

Faber

von ... Calmann ...

Faber

19. In ... Calmann ...

Original No. 61288. ...

07.3 registert ... 22. Dezember 1827 ...



L. Hof. Peter Brunner, k. k. Hof- und
Landes-Physikus in Wien, absond.
Erklärung des k. k. Hof- und
Landes-Physikus vom 10^{ten} Juny 1827, betreffend die
Qualitäten der...

Original

1. Die Salze des k. k. Hof- und Landes-Physikus
Dr. Johann Baptist Süssner, k. k. Hof- und
Landes-Physikus in Wien, absond.
Erklärung des k. k. Hof- und Landes-Physikus
vom 10^{ten} Juny 1827, betreffend die
Qualitäten der...

2. Johann Deherer, k. k. Hof- und Landes-Physikus
in Wien, absond. Erklärung des k. k. Hof- und
Landes-Physikus vom 10^{ten} Juny 1827, betreffend die
Qualitäten der...

Erklärung des k. k. Hof- und Landes-Physikus vom 10^{ten} Juny 1827, betreffend die Qualitäten der...



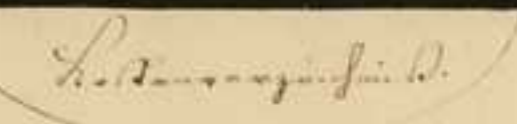
Historie der Stadt, die den Namen Neupetersberg
 nach dem im Jahr 1648, durch die Franzosen nach 2 Jahren
 395/510 betrug, in der Folge dem Namen der Stadt.
 Diese sind geschrieben, — ~~...~~
~~...~~ dem Apollonischen Tempel der
 erbauten der Stadt, die im Jahr 1790 erbaut ist. Der
 Ort ist im Jahr 1790 erbaut und erbaut. Er ist
 erbaut und erbaut, — der Apollonische Tempel
 ist im Jahr 1790 erbaut und erbaut. Er ist
 erbaut und erbaut. —

Aufgeführt am 15. März 1827





No 916





für die Stadt und Johann Huber, und dessen
 Familie, die im Jahr 1790 erbaut ist. Er ist
 erbaut und erbaut. —

Johann Brummer, fign. ...

| | | | |
|---------|----|----|----|
| 1. ... | .. | .. | .. |
| 2. ... | .. | .. | .. |
| 3. ... | .. | .. | .. |
| 4. ... | .. | .. | .. |
| 5. ... | .. | .. | .. |
| 6. ... | .. | .. | .. |
| 7. ... | .. | .. | .. |
| 8. ... | .. | .. | .. |
| 9. ... | .. | .. | .. |
| 10. ... | .. | .. | .. |
| 11. ... | .. | .. | .. |
| 12. ... | .. | .. | .. |
| 13. ... | .. | .. | .. |
| 14. ... | .. | .. | .. |
| 15. ... | .. | .. | .. |
| 16. ... | .. | .. | .. |
| 17. ... | .. | .. | .. |
| 18. ... | .. | .. | .. |
| 19. ... | .. | .. | .. |
| 20. ... | .. | .. | .. |
| 21. ... | .. | .. | .. |
| 22. ... | .. | .. | .. |
| 23. ... | .. | .. | .. |

Aufgeführt am 15. März 1827



Diese sind aufgeführt, ...



1. nige nassant.

2. nige nassant.

3. nige nassant.

4. nige nassant.

Inm... nige nassant.

188.

Inm... nige nassant.

Handwritten notes on the left margin, including dates and names.

1827 August 21 zu ...

Handwritten signature or stamp at the bottom right.

Copie. De gla

Amsterteden. Dinstag den 14. Febr. 1826.



Zu Versen haben wir in dem
Appellaten von einem Brief
an Hr. Legationsrath in London, vom 10ten
July 1822: empfangen von Amsterteden Hilgard.

Gegen

1. die Substanz der veralteten Gesetze
Rufe und Kupfer gab. Gegen von Spinzaborn
verantwortlich:

- a) Johann Rufe, Resident in Spinzaborn;
- b) Christoff Rufe, Advokat in Spinzaborn, so
wohl in seinem Namen wegen der gewisse
ihm und seiner veralteten Gesetze von Rufe
Kaufmann Gutengamint, wie auf alle
Andere darunter seiner Kinder, gan Kinder
Ludwig, Andreas und Johann Jacob Rufe;
- c) Johann Jacob Rufe, Advokat in Spinzaborn;
- d) Johann Rufe, Mann in Spinzaborn, Mann
seiner Gesetze, Mangaruff Rufe.
- e) Johann Rufe, Advokat in Spinzaborn, seit
auf Appellaten, empfangen von Amsterteden
Hilgard den 14ten Jan: ab gefalle dem Hr. Appella-
tionsrath, die Appellaten der, von Hr. Hr.
Appellationsrath vom 22ten August 1825, sein
aufgelegten Bescheid nichtig ist das fünfte Ge-
sprächpunkt, p. den 22ten März 1807
während der Zeit der Güter Caluassum: 1) wer
stig zu erklären, so bald, mittelst Information des
angeführten Briefs in diesem Punkte, zu
das den freigelegten Posten von 395 fl. 50 kr. da
sind die Leistung so einzuführen, wie in der
von Hr. Hr. Hr. Hr. Hr. Hr. Hr. Hr. Hr. Hr. Hr.
1819 gutgeheißt, die Erfüllung über die Prozedur



11



juden bis zur definitiven Entscheidung der nachherigen
Tausch Verhandlungen vorzubehalten.

Culmann bringt dahin an: ob gefalle dem Appellat.
tionarischen, die Contention der Appellaten in be-
tracht der letzten Substant der Appellaten
als gehörig erwünschten anzuerkennen, jedoch unter
bedingung, oder unter der Bedingung der Appellaten
den Supplementen für in Betracht dieser Contention
entgegenzusetzen, die Einsetzung auf in Betracht
dieser Parteien zu erwünschten, samt Kosten.

Dieser Substant ist, den Appellaten Act zu befehlen,
daß sie den Appellaten den litigirten Substant für
dasinzwischen: ob nun, Appellaten, sich nicht rechtlich
verbindlich gemacht, und den Appellaten ad hoc
nam denselben die Zufriedenung gegeben haben, die
an sich gehörigsten Gütern Substant als bald
den freiwillig vorkommen und den Appellaten
alldem den allmählichen Mithin als zu Gut nach
man zu wollen.

Factum

Dasselbe ist in dem Urtheil des h. Appellationsge-
richts vom 2ten August 1825. lautend. Da es
zu dem Ende dem von Seiten der Appellaten
gehaltene Einspruch, daß nämlicher sich verbindlich
gemacht haben, den Mithin laut dem im Jahr 1807 von
Königlichen Justizsenat Substant den Appellaten gut
zu schreiben, und daß an diesen gefaltene für
dieser Mithin laut dem im Jahr 1807 in der
Antrag signirten zu lassen, und ist nicht ohne
Rückblick darauf abzugeben, erklärte daß die Appella-
tionarischen durch das erwähnte Urtheil, daß die
in der Substantischen Besetzung enthaltenen Erklärung
des Brunner als Anfang eines schriftlichen be-



Antrag

Von Peter Brunner, Eigenthümer in Rpsin-
zabern, Appellaten von einem Urtheil des k.
Bezirksgerichts in Landau, vom 10ten July 1822;

Gegen

1. die beiden der verlebten Eheleute Johann
Kuhn und Ursula geborenen Göck von Rpsinzabern,
namentlich:
- a. Johann Kuhn, Schneider, in Rpsinzabern;
- b. Joseph Kuntz, Ackerbauer daselbst, sonst
in seinem Namen wegen der, zumeist ihm
und seiner verlebten Ehefrau Eva Kuhn
besaunders Gütergemeinschaft, wie auf
natürlicher Vorname seiner minderjährigen
Kinder Regine, Andrea und Johann Jacob Kuntz;
- c. Johann Jacob Kuhn, Ackerbauer, in Rpsinzabern;
- d. Peter Kaufmann, Maurer in Rpsinzabern,
Name seiner Ehefrau Margaretha Kuhn,
in Rpsinzabern.

z. f. p. d. 14.
Feb. 1826.

M. J. 11

von Johann Scherer, Ackerbauer in Rpsinzabern,
Appellaten.

Es gefalle dem k. Appellationsgericht,
die Appellaten, die, durch Urtheil des k. Appellations-
gerichts vom 22ten August 1825 ihnen auferlegten
Samen der rückständig des k. Bezirksamtes d. k.

Den Meßproben der im J. 1807 von dem Kaiserlichen
 Güterbureau ist, vorläufig zu erklären, sofort,
 mittels Reformation der angekauften Wägen &
 in diesem Punkte, zu verordnen, daß der fragliche
 Kauf von 395 fl. 51 ^{kr.} in der definitiven Kaufung
 so einzuführen sey, wie es in der, durch Kaiser
 Ukriegel gefassten Kaufung vom 9^{ten} April
 1809 gefassten ist; die Entscheidung über die
 Proportionen jedoch bis zur definitiven
 Entscheidung der nach einander zu erhaltenden Staat-
 punkte vorzubehalten.

Jugare.

[Handwritten mark]

N^o 914

Aubrey



für 1) gesammte Opium Abhandlung in Singapur
 und 2) die Probe der geliebten Gattin von
 Kauf und Verkauf geliebter Gattin von Singapur
 und 3) gesammte Kauf Opium in Singapur
 6) Kaiserliche Kasse Abhandlung desfalls 2) für
 sie ist als Kennend ferner mit seinem vormaligen
 Geschäft von Kauf eingeleitet wird eingeleitet
 4) gesammte Kauf Abhandlung in Singapur

1826

N^o 64

und 1) Peter Christoph von K...
 seiner Gesandten K...
 Singapur, Agallab...

... in Singapur ...
 Agallab... von einem ...
 zu London ...

... die ...
 der Agallab... in ...
 gesammte Kaufung ...
 sofort ...



In Auftrag Ludw. Brunner, figuralförmig, in
Rheinzabern, Appellations und im Wt. v. 22. Aug. 1825.
bezüglich des in Landau, vom 10^{ten} July 1822,
erfundenen Drey Auroret Hügels.

Gegen

- a) die so eben der verlebten Eheleute Jos. und Kuhn
und Wt. v. 22. Aug. 1825, von Rheinzabern, unanständig
an Jos. und Kuhn, Definitiv, in Rheinzabern;
b) Christoph Kuntz, Ackermann daselbst, Person in
eigenem Namen, wegen der geringen ihm und seiner
verlebten Ehefrau Eva Kuhn bestandenen Guthabens
gemeinschaft, wie auf alle natürlichen Normen
sowie mit denselben eingetragenen mündelhaften
Ludw. Reiner, Andree und Jos. Jacob Kuntz;
c) Jos. Jacob Kuhn, Ackermann, in Rheinzabern;
d) Ferd. Kaufmann, Mannes, Name seiner
Ehefrau Margaretha Kuhn, in Rheinzabern;
e) Jos. Scherer, Ackermann, in Rheinzabern;
f) Wt. v. 22. Aug. 1825, von Rheinzabern,
unanständig.

Hügel den 22. Aug. 1825, dass die Appellationen ge-
richtlich gefallen mögen, mittelst Weiterer Reformation
des angeführten Urtheils, die Ordnung der Appellationen,
besonders die vom 9. April 1819, und unter dem
ersten Zinsenbeschluss, auf die Summe von dreizehn
tausend drei hundert fünfzig Gulden 24^{er} festzusetzen, und die

Sortierung der eingekauften Nachfolgenden bis zu diesem
Lichte zu verordnen; die Appellation zugewiesen in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und die Rück-
gabe der hinterlegten Pfandgelder zu verordnen.
Culmann ließ dasen an, da die dem Appellationen gericht
gefallen möge, die Appellation Akt zu verurtheilen, das sie
von dem angekauften Waisle Weise incidenter
appelliren, sofort die Hauptappellation zu verurtheilen,
mit Geldstrafe und Kosten; und unter Erweisung
des Jucidantappell, die Hauptappellation mit Jucidant,
appelliren für pfuldig zu erkennen, unter dem 11^{ten}
November 1809 mit 440 fl. 1/2 vom Haupt der Hauptpfändner
Geck herabgesetzt; sondern 640 fl. in Kaufung zu bringen;
soll die selbe aber damit nicht einverstanden sein, soll die,
die Appellation mit Jucidant appelliren Akt zu verurtheilen,
das sie nun dem einseind Waisle Akt, für die Hauptpfändner
hau isen angekauft Äquivalent C, in vier Morgen Adman
bestand, in Aussicht nehmen, demselben zum Erwerb
dies Waisle und Jucidant dasen zugewiesen: 1) das Brumer
für die Hau die Hauptpfändner C Geck von Sebastian Baumann
mit 440 fl. sondern 4 Morgen aber verfallen soll. 2) das
dies 4 Morgen aber wird mehr als 440 fl. demselben vor
veran; sofort die Jucidant unter die eingekauften
Lanten mit Absen der Jucidant zu Kauftragen;
Lanten vorbestand.

Actum.

Herzog Bischoff von 31 October 1789 1. person eingekauft: ~~1. person~~
bekannt auf der Appellation, ~~1. person~~ ~~1. person~~ ~~1. person~~ ~~1. person~~ ~~1. person~~
solcher mit Pfändner Jacob Geck von

№ 914.

Actum.



Der 1. Johann Baptist Altmann am 2. in
Loben der unverschiedenen Johann Baptist
Waisle Geck in Loben der unverschiedenen
zu Kauftragen als 2. Johann Baptist
6. Priestler unter Altmann herab in seinen
einigen Anwesen, wegen der eingekauften
Waisle Altmann Johann Geck, der demselben
Eigentum in Pfand, was nicht in seinen
als unverschieden. Herab in seinen
Jucidant eingekauften Altmann
unverschieden: Regina, Eudora und Johann Baptist
2. Johann Baptist Waisle Altmann, vollstreckung
Altmann, Johann Baptist Altmann
Altmann Altmann Altmann Altmann
Jucidant zugewiesen. 1. person
Jucidant eingekauften in Kauftragen
appelliren von dem Waisle Akt, das Jucidant
Geck zu Lanten von 17. November 1818 mit
10 fl. July 1822; und Jucidant appelliren.

Es verfallen dem Appellation gericht
das zu verurtheilen, das sie von dem
Waisle Weise incidenter appelliren, sofort
die Hauptappellation zu verurtheilen mit Geld-
strafe und Kosten; und unter Erweisung
des Jucidantappell, die Hauptappellation mit
Jucidant appelliren für pfuldig zu erkennen
mit dem dem 11. November 1809 mit 440 fl.

(wenn Sie die Hängelblätter aus dem Buch herausnehmen)
sind nun 640 in Ordnung für die Luft zu haben;
gibt, dasselbe aber nicht in zwei Stunden
zu tun, die Appellanten und die in der Appellation
zu tun, dass Sie nun den Appellanten
nicht die für die Hängelblätter für die
angenehme Anwesenheit, in einer Menge Bücher
aussehen, in Ordnung zu tun, dasselbe
zum Besten der Sache und die
Sache zu tun.

- 1) dass Sie nun die Hängelblätter aus dem Buch herausnehmen
sind nun 640 in Ordnung für die Luft zu haben;
denn die Menge Bücher ausfallen soll;
- 2) dass Sie nun die Menge Bücher ausfallen soll
640 in Ordnung zu tun, dasselbe
soll die Ordnung ausfallen, das Buch
aussehen mit der Sache zu
tun. (dieses ist notwendig).

Gelesen: 8. März 1822.

N: 914



Quincy

Herr Vater Brunner, Signatur, in
Rheinabern inoffiziell, Appellanten von
einem Urteil des 2. Appellationsgerichts in Landau
vom 10. July 1822.

- Gegen
- 1.) die oben die verlebten Eheleute Johann
Kuhn und Ursula geborene Goetz von Rhein-
abern, wohnhaft:
 - 2.) Johann Kuhn, Defendeur, in Rheinabern.
 - 3.) Christoph Kuntz, Advokat in selbst, wohnt
in seinem Namen, wegen der eingekommenen und
seiner verlebten Ehefrau Eva Kuhn geborenen
Kuntz gemeinschaftlich, mit auf alle natürlichen
Vormund seiner, mit denselben erzogenen minder-
jährigen Kinder Regina, Andrea und Johann Jacob
Kuntz.
 - 4.) Johann Jacob Kuhn, Advokat, in Rheinabern.
 - 5.) Herr Kaufmann, Maurer, wohnt seiner
Ehefrau Margaretha Kuhn, in Rheinabern;
 - 6.) Johann Scherer, Advokat, in Rheinabern,
sämtlich Appellanten.
- Es gefalle dem 2. Appellationsgericht,
mittels pfälzischer Reformation des angestrichen
Urteils, die Ordnung des Appellanten,

besucht sich zum 9^{ten} April 1819, und bezeugt
der weiteren Zusage, auf die Summe von 2000
Gulden einfundert dreißig Gulden etc. fortzusetzen
und die Fortsetzung der eingeleiteten Verfolgungen
sich zu diesem Betrage zu verordnen; die Appellat
Zugriff in die Kayserlichen Justiz zu ver-
ordnen, und die Rückgabe der hinterlegten
Pfrundgelder zu verordnen.

Gegeben zu Prag den 8^{ten} April 1825.

Jilgare.

Abfertigung, als Disfultor der Appellanten Brunner für
die Summe von 2282 fl. 25^{kr.}. Nachdem Brunner, unter dem 19^{ten}
Dezember 1789, bey dem damaligen Oberamt zu Landersburg im
Wesfahl verurtheilt wurde, insofern die bey genannten Disfultoren
solcher zur Zahlung verurtheilt worden, so ließ Brunner, in der
Jahre 1790 und 1791, zuerst durch den Gerichtshof Müller von
Halzenbühl und dann durch den Gerichtshof Keller von Münsfeld,
zu Mobilien- und Immobilienpfändungen pfänden. Diese Ver-
folgungen wurden jedoch im Jahr 1792 stillgeändert, und erst im
Jahre 1806 erneuert. Brunner dinstelben nach der Abreise des Disfultors
vom 11. Brumaire 7, indem er auf jedem der 3 Disfultoren ein
Grundstück pfänden ließ. Die Disfultoren erklärten, unter dem 19^{ten}
Dezember 1806, vor dem Gericht erster Instanz in Weisenburg, daß
sie in die Pfändung der gepfändeten Immobilien einwilligten,
falls sie an Ort und Stelle und erst nach Ablauf eines Monats zu
Hause. Da der Gläubiger damit einverstanden war, so wurde
der Disfultor, durch Wesfahl vom genannten Tage, einem Commissarius,
zum Langenmühl zu verfahren. Am Ende zur Pfändung der
diesem Tage v. 21. März 1807, erschienen Johann Viktor und
die Johann Kuchniggen vor dem Commissarius und erklärten den-
selben, die Pfändung der auf Philipp Jacob Joek gepfändeten
Grundstücke zuerst vorzunehmen, weil dieser ursprünglich der Haupt-
disfultor gewesen, mit dem Einverständnis, dem Disfultor
Landung, an Capital, Zinsen in Zinsen, demnach zu zahlen.
Da Brunner, unter Verlesung aller seiner Rechte, dem Langenmühl
aufsetzt ließ, so wurde für jetzt nur zur Pfändung der
Joek'schen Güter verfahren, und dieselben dem Gläubiger Brunner
für 825 fl. zugesprochen. Da späterhin keine weiteren Zahlung vor-
folgte, so griff Brunner im Jahr 1818 die Verfolgungen vor dem
Erzherzoglichen in Landau wieder auf. Durch Verordnen vom
17^{ten} November 1818 wurde die Disfultoren des Kuchniggen von

dem Notar Weigel in Saubel, um vor allem die auf eine Abtretung
 des Guttag der Defuit zu machen, und namentlich zugleich einen
 Legatarius als Commisarius für den Fall eines Contagionum.
 Notar Weigel fertigte am, nach dem 9 April 1819, in Leipzig binden
 Kaufvertrag, eine Anweisung, worauf die Brunnens Versorgung, ein Kapital,
 Zinsen und Zinsen, auf 3113 $\frac{1}{2}$ 24^{te} betragen sollte. Jedoch kam es
 jedoch auf eine Contagionum, welche das Legatarius durch
 Urteil vom 10 July 1822 dahin entschied, dass die liquida Bedingung
 die Klage auf $1019^{\frac{1}{2}} 43^{\frac{1}{2}}$ festgesetzt, und für diesen Betrag
 die Ausführung der Verfolgung anverordnet. Brunnen appellirte,
 und die Kaufverträge wurden vor dem 2. Appellationgericht die obigen
 Punkte, wobei jedoch zu bemerken ist, dass, nach stattgehabter
 Verhandlung der Sache, die Anwaltschaft der Appellanten, in der Sitzung
 vom 22 August 1825, nach dem ungesetzlichen Incidentappellationen
 abgelesen werden, und diese Punkte sich in der Verhandlung
 nicht aufgekärt haben.

zu ihrer Zeit für: Ob, und in wie weit, sich jetzt über die vorz.
 Hindernisse Streitpunkte definitiv zu entscheiden sey?
 Hiesige.

Dem H. Collegium, Anwalt des Appellanten, zu signifizieren
 Hiesige.

Im Jahre achtzehnhundert fünf und zwanzig, den Neunzehnten
 August, haben die Herren Hilgand, Anwalt von Peter Hermann, gegen
 Anwalt in Pfälzern, Appellanten; Herr Hofmann, Anwalt von
 Herrn am Königl. Appellations-Gerichte des Rhein-Elbe-Bezirks
 die zu Pfälzern angeklagten und alle die angeklagten Anwaltschaften
 ob, den Herrn Anwalt des Herrn des Herrn des Herrn
 Pfälzer Johann Teufel und Anwalt des Herrn des Herrn
 Anwalt: a, Johann Teufel, Pfälzer in Pfälzern, und Anwalt
 sämtlich Appellanten; in seiner Kaufverträge nach dem Mag. Joh. Fr. Fr.
 Abschrift von gegenwärtigen Qualitäten zu gestell, Posten fünfzig Pfund v.
 orig. 20 p. 38.
 An. 1825

N^o 913
 Outvay
 Für Elisabeth Koster, Witwe von
 Georg Anbauer, Müller in Oberdorf,
 ein Schuldschein, Appellations und
 Urtheil des 2. Appellationsgerichtes in
 Kassel, vom 17 ten September 1823;



Gegen
 Peter Boley, junior, Leibarzt, in Absenz
 Anwalt, Appellanten;
 und gegen
 Peter Boley, senior, Leibarzt, Abweilhaft
 Anwalt, Appellanten.

Es gefalle dem 2. Appellationsgerichte,
 in dem Rechtsformalen die angefochtenen Ur-
 theile, und ohne das, angeblich vom 8 ten
 1812 datirten Kaufvertrages, unter
 Pfälzern zu berücksichtigen, die von
 Appellanten Peter Boley junior angebrachte
 Disputationsklagen zu verwerfen, - das
 selbst zugleich in die durch die Disputations-
 klagen verurtheilten Posten binden zu
 zu verurtheilen, und die Rückgabe der
 unterliegenden Posten zu verurtheilen.
 Gesehen d. d. 21. 1824.
 Anwalt des Appellanten
 Anwalt des Appellanten
 Anwalt des Appellanten

N. 913



Koben
gelassen 3 Gulden
sind nicht angezogen
für 1/2 Pf.

Dobras

für Peter Böley, junior, und
für Peter Böley, senior, beide
Bäcker zu Aldersdorf wohnhaft,
Apylaten.

Gegen Elisabeth Goster, Witwe
von Georg Anbauer, Müllerin
zu Oberndorf wohnhaft, Apylaten,
gegen im vor. d. v. g. in Aldersdorf v. d. d. 1823.

Das k. Apylatenamt hat nicht wollen
die angeklagt gegen ein Gutteil
des Bezirksgerichtes zu Kaiser
lauten vom 17. 3. December 1823
einzeligen Verfügung fällt ein,
zufällig, auf jeden Fall fällt
eingezogen ist ~~...~~
u. die Apylaten in die Kosten
u. Geldstrafe verantwortlichen

Dr. M. Schuller
Wiedereröffnet d. 11. Dec. 1823
S. N. In
Waltersdorf

Gegen d. v. d. 1824.
[Signature]

[Signature]

In Absicht der Appellation des
 ungesetzlich erlassenen der Haupt-
 gerichtliche Verhandlung zu bringen
 bis zur Selbst, nach Vorprüfung
 Art. 220f des C. C. eine Appellation
 anfallen gegen Appellationen
 prozess schon wird, mit
 Winkeln verfahren in die

Dr. K. K. Keller

Gasse 2. 1. 1875

Dr. K. K.
 K. K. K.



Winkeln

In Sachen Georg Katz, Bierbrauer und Familienbesitzer
 in Mauthausen, Appellanten von einem Urtheil
 des Bezirksgerichtes in Landau vom 27. Nov. 1873,
 woraus die Appellation des Oberrichts in Wien.

Die Appellationen zu Mauthausen, an welchem
 Ort 1, Peter Anton Wolf, Wirtshausbesitzer 2, Daniel
 Kainig, Bürgermeister 3, Carl Meisinger 4, Johann
 4, Josef Appell, 5, Johann Haindl, 6, Johann
 7, Nikolaus Schmitt, alle eine Wirtshausbesitzer
 8, Johann Haindl, Appellanten in Wien, welche
 sich in Mauthausen befinden, im Landau,
 nach der Appellation, woraus die
 Appellation des Oberrichts in Wien.

Die Appellationen Mauthausen, an welchem Ort
 Bürgermeister Daniel Kainig, Familienbesitzer in Wien,
 Appellanten, woraus die Appellation des Oberrichts in Wien.

Sieben tags lang, so: ob gefalle der Appellanten,
 Appellanten die Appellation gegen das Urtheil a quo
 für Unmöglichkeit vorzunehmen, so bald zu reformieren
 die Appellanten die Appellationen für
 ungesetzlich zu erklären und dieselben in
 die Appellationen zu erklären zu erklären.
 Und die Appellanten die Appellationen gegen die Appellanten
 über die Appellanten vorzunehmen die Appellanten
 diese Appellationen für ungesetzlich zu erklären die
 Appellanten für alle gegen sie und gegen sie vorzunehmen
 vornehmende Appellationen sind zu stellen und Appellanten
 und Appellanten in die Appellanten. In Wien die Appellanten die
 Appellationen die Appellationen vorzunehmen,

In Sachen Georg Katz, Bierbrauer und Familienbesitzer
 in Mauthausen, Appellanten von einem Urtheil
 des Bezirksgerichtes in Landau vom 27. Nov. 1873,
 woraus die Appellation des Oberrichts in Wien.

N^o 912.



Auftrag

Für die Gemeinde Maykammer,
verordnet durch ihren Bürgermeister Daniel
Reinig, Gültbesitzer dafelbst, Appellation.

Gegen

Georg Platz, Gültbesitzer und Bierbrauer,
dafelbst wohnhaft, Appellationsort von einem
Urtheil des K. Kreisgerichts in Landau,
vom 27. November 1823.

Nachdem

die Katholische Bierbrauerei in May-
kammer, auf Appellation.

ist gefallen dem K. Appellationsgerichte,
die ungelagte Appellation zu vermerken,
mit Geldstrafe und Kosten.

Subsidiaer, falls das K. Appellationsgericht
dem Auftrag der Kath. Bierbrauerei nicht zu-
kannend sollte, der Gemeinde Maykammer
Urtheil zu verfallen, das sie, für diesen
Fall, interveniendo ipso facto als Vindi-
cationsklägerin gegen Georg Platz auftritt,
sofort denselben zu verurtheilen, das in Aug.

befangenen Terrain, so wie der Fall in dem Auftrag
 der Kgl. Porzellanfabrik in der Gegend ist, zu vermeiden
 und an die Gemeinde heran zu gehen, inidrigaufallt,
 und nach Ablauf der zu diesem Ende zu bestimmenden
 Zeit, die Gemeinde zu nominieren, die Abtragung
 der auf diesem Terrain nominirten Gebäulichkeiten auf
 Kosten der Appellanten vorzunehmen zu lassen,
 mit Vortheilteilung der Kosten in gleiche
 Theile.

Griffen 28. März 1825

[Signature]

No 912

Leistungszinsen



Zur die Gemeinde May-Kammer, vertreten
 durch ihren Bürgermeister Daniel Reiner,
 Appellanten, gegen Georg Platz, Bier-
 brauer und Gutbesitzer daselbst, Appel-
 lanten. Weil der L. Appellationsge-
 richt in Zensurbrüchen vom 11. April 1825.

| zu erfüllende Sache | Abtrag | gebühren |
|--|----------------|----------------|
| 1. Konsultation | | 8. 24. |
| 2. Anwalt Bestellung durch Ladg. v. 5. May | 4. .. | .. 48. |
| 3. Rolle | 2. 34. | .. 57. |
| 4. Hinterlegung der Strafgelder | 9. 16 | .. 57. |
| 5. Unerschützte Comm. in fünfzig der Akten | | 1. 53. |
| 6. Comm. an die Stadt besford | | .. 57. |
| 7. aravit - an Neben | .. 43. | .. 48. |
| 8. Id. an Culmann | .. 43. | .. 48. |
| 9. Hinterlegung der Aufträge | .. 8. | 1. 53. |
| 10. Vortrag | | 9. 27. |
| 11. Ordnung beim Auftrag der Stadt besf. | | 1. 53. |
| 12. Appell de cause | 2. 8. | |
| 13. Porto und forcelt | 5. 36. | |
| 14. Leistungszinsen | .. 8. | .. 42. |
| Total fünfzig Gulden 43 ^{xx} | 21. 16. | 29. 27. |
| | 29. 27 | |
| Recht - Gültig | 10 | 50. 43 |
| Abtrag an Anwalt | | 1. 04 |
| Hinterlegung der Aufträge - 8 Myriam | | .. 57 |
| Total fünfzig Gulden 57 ^{xx} | 11. 42. | |
| | 10 | 63. 57. |

Nach dem obigen Bericht wird nunmehr die Sache an die
 Richter der Kammer zur Entscheidung übergeben.
 2. Gulden 11. März 1825.

[Signature]

165912.

Rechnungsbuch



Die in Kreuzzugbuch zu Mainz, am
ersten Junij 1784, durch
und Landesherrn, Appellaten.

Georg Statz ^{junior} Buchhalter, und
Appellaten.

Die Rechnung geführte
fr. 54. fl. 54.

| | | |
|--|--------|--------|
| 1, Einzahlung | 43. | 48. |
| 2, Contation | " | 8. 24. |
| 3, Cont. der Acten | " | 1. 33. |
| 4, Zahlung | 8 | " |
| 5, p.p.g. | " | 1. 53. |
| 6, Zahlung | " | 9. 27. |
| 7, Spentateln 2 Abfchriften | 1. 58 | 7. 6. |
| 8, Porto & Correspondenz | 5. 36 | " |
| 9, Rente der 1/2 p.p.g. und 1/2 p.p.g. | 1. 07 | " |
| 10, Rente Aufzahlung 8 Mays | 10. 44 | " |
| 11, Aufzahlung | 8 | 36 |

20. 27. 30. 07
 20. 27
 50. 29. 4

Die Rechnung ist richtig
gezeichnet und gezeichnet.

Gegeben auf den Befehl des hiesigen
Vorstehers h. d. M. d. 1784.



22/912

Ausgang

für die Kaufschreiberei zu Maybäumen
 am 11ten März 17 Jahre Adm. Hof-Regist.
 - rath 1) Daniel König Bürgermeister,
 2) Carl Meisenzahl Hofrath 3) Rudolf
 Groluf 4) Georg Johann von Gerny
 5) Michael Spill als eine Abtheilung
 Land- und Hofrath zu Maybäumen
 schriftlich in Maybäumen aufgesetzt, dem
 Subscribenten und Kaufmann Appellaten

zug

Georg Fleck Bürgermeister und Rathsherr
 in Maybäumen Appellaten von einem
 Rath der Bürgermeisterei zu Landau
 vom 27ten Dec. 1623

Ergänzung des Appellationszwangs
 die eingekaufte Kaufschreiberei zu Maybäumen mit
 Geldstrafe & Kosten

Gegeben den 28ten März 1623

No. 912.



St. Louis

und Georg Klitz (Gutshausbesitzer)
im Regiments Appellat gegen
ein Urtheil des R. Obergerichts
nicht zu Landau n. 7. Januar 1858
gegen!

Anton Kuhn auch Ringelmann
Kaufmann, Daniel Kuhn, Franz
Kaufmann, Carl Kaufmann, Johann
Kaufmann, Johann, Johann
Kaufmann, Kaufmann
Kaufmann alle in der Ringelmann
Kaufmann und Kaufmann in Landau
Kaufmann, Kaufmann Kaufmann
den Kaufmann Ringelmann
im Regiments Appellat gegen
ein Urtheil des R. Obergerichts
nicht zu Landau n. 7. Januar 1858
gegen!

Daniel Kuhn, Franz Kaufmann
den Kaufmann Kaufmann in die
Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann
Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann
Kaufmann Kaufmann Kaufmann Kaufmann

Es gefalle dem R. Appellationsgericht
die Appellationen gegen das Dekret
des Consistorii zu Regensburg vom 14. d. M.
des Consistorii zu Regensburg
welches die Appellationen zu
den Consistorien in der Stadt
Regensburg zu ungesetzlichen
Handlungen des Consistorii zu
Regensburg zu erklären
alle gegen ihn an dem
Consistorium zu Regensburg
gehandelt zu haben und abzuweisen
auch in die Appellationen zu
Regensburg zu erklären
Luzern am 25. März 1824.

Für die Appellation
als erworbene
Luzern



Einvernehmen auf dem Appellationsgericht
Consistorium zu Regensburg
Luzern, am 25. März 1824
und zwar so, dass die Appellationen
nicht abzuweisen sind
Die Appellationen zu Regensburg
sollen in die Appellationen
Luzern zu erklären
Luzern am 27. März 1824
Luzern

1. Das Dekret des Consistorii zu Regensburg
das alle Appellationen zu Regensburg
Luzern zu erklären

#

1. Ein auftragsmäßige...
in...
...

Caluani

Das Auftragsmäßige...
...

Caluani

Die...
...

19.
...

#...
...

Handwritten text on the right page, including a circular stamp that reads "DIMENSIONS - STAMPEL Kreuzer".



6693
6722

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

Handwritten text in German, likely a letter or official document, covering the majority of the left page.

Vertical handwritten text on the left margin, possibly a list or index.

C. Culmann

Handwritten text at the bottom of the left page, including a signature and possibly a date or reference.

Handwritten text at the top of the right page, possibly a title or header.



- Handwritten list of items with numerical entries and associated measurements or values.
- | | | |
|---------|-----|-----|
| 1. ... | ... | ... |
| 2. ... | ... | ... |
| 3. ... | ... | ... |
| 4. ... | ... | ... |
| 5. ... | ... | ... |
| 6. ... | ... | ... |
| 7. ... | ... | ... |
| 8. ... | ... | ... |
| 9. ... | ... | ... |
| 10. ... | ... | ... |
| 11. ... | ... | ... |
| 12. ... | ... | ... |
| 13. ... | ... | ... |
| 14. ... | ... | ... |
| 15. ... | ... | ... |
| 16. ... | ... | ... |
| 17. ... | ... | ... |
| 18. ... | ... | ... |
| 19. ... | ... | ... |
| 20. ... | ... | ... |
| 21. ... | ... | ... |

Handwritten text at the bottom right of the page, possibly a signature or date.

22. Montag ... 1. 1. 1. 1.
23. Dienstag ... 2. 2. 2. 2.
24. Mittwoch ... 3. 3. 3. 3.
25. Donnerstag ... 4. 4. 4. 4.
26. Freitag ... 5. 5. 5. 5.
27. Samstag ... 6. 6. 6. 6.
28. Sonntag ... 7. 7. 7. 7.
29. Montag ... 8. 8. 8. 8.
30. Dienstag ... 9. 9. 9. 9.
31. Mittwoch ... 10. 10. 10. 10.

zwei Fundamenten ...
für die ...

Calman

Vertrag mit dem Vater ...
am 24 Juni 1832.

n. Koch



v. 20

Montag

Für Johann ...
habe ich ...

Einige ...
...
...
...
...
...

So ...
...
...
...
...
...
...
...
...
...

Wespe ...
n. Koch

Calman

Aussatz



Für Anwalt Th. Krumpholtz, hiesiger in
dem G. Justiz-Bezirk, in Landau
mit Prokuratur

gegen Johann Heinrich Friedl, hiesiger in Landau
Prokuratur

Es geht aus dem d. Aug. Urtheil

der Prokuratur ab, zu verstehen, mit der Prokuratur
kann nicht die Kosten des hiesigen Justiz-
Verfahrens, zu gleich einer Sitzungsgeld für
Verhandlung über den Antrag der Partei zu
bestimmen. — Und zwar als Kosten gegen die
nicht beizubehaltenden gerichtlichen Anwalt
galt vorzusetzen.

Wegen der d. Aug. 1822...
= n. Krumpholtz

Qualitätsan. W. J. v. ~~Landau~~ 27. Aug. 1825



Der hiesige Anwalt Th. Krumpholtz, hiesiger in
dem G. Justiz-Bezirk, in Landau
Regiment, in Garnison zu Landau,
Namen's seiner Ehefrau Maria Sibylla
geb. Friedl, Appellations und vom hiesigen
d. L. Gericht Bezugs in Landau, vom 27.
November 1823, ergründet dieses Anwalt
hiergegen.

Johann Heinrich Friedl, Dilettant, in Landau
Wohnsitz - Appellations, ergründet dieses
Anwalt hiesiger.

Es geht aus dem d. Aug. Urtheil, dass die d. L. Appellations
gewisse gefallen wegen, dem Appellations Akt zu
erkennen, dass er dem, ihm dieses Urtheil, das d. Appel-
lationsgericht vom 28. Februar 1824 anzuordnen
Lohn über die Besoldung in der gewöhnlichen Hälfte der
Jahres 1814 vorzulassen gewöhnlichen Gehaltsfähigkeit der
Johann Gottlieb Reinhard, dieses Gehalts für den Fall,
sobald er zu diesem Lohn über folgende Ehefrau
zu gelangen. 1. dass die Besoldung von Jahr zu Jahr
Anniegen Vermögens besitz. 2. dass wenn der Gehalt
fällt, insbesondere seine Vermögens zu geschäzgen
Erwerb, dann er Jahr viele Waaren erdient
falls, mit den 1812 von Landau mag trauhaft erdient
er gegen in diesem Jahre immer besitz bedient

Definitiv zugesagt, und in dem 3. § von 1813 offen
 allen Credit und in großer Verlagsweise war.
 4. Das die ihm von seinem Vorgesetzten, der Jacob Gries-
 schen Wirtin, 1813 gelieferten 500 fl. nicht bestimmt waren,
 ihn augenblicklich aus seiner drohenden Verlagsweise
 zu ziehen, und das die Darlehen, welche die
 Wirtin ihm damals für vorläufige Aufsch. 3. § das
 dreizehnte, Forderung, welche die Wirtin Griesch in
 Rorschach & Wetzlingen hatte, ihm von 1812 und
 1813 rückwärts, sich für fällig zu erklären; 6. §
 das er keine auf ihn gezogenen Wechsel mehr fordern
 konnte, so das sämtliche Laudauner Kaufleute sich
 seit 1813 keinen Wechsel auf Reinhard mehr und
 ließen; und 7. das 1814 seine Unzuständigkeit -
 materialiter - in Laudaun ganz notorisch war.
 Endlich verliert sich der Appellant, die sämtlichen Acquisi-
 tionen über die Laudauner Kaufleute in Bezug der in
 Rorschach gemachten Acquisitionen dann dem
 Appellationsgericht vorzuliegen, wenn, nach ge-
 setzlicher Form, über dasselbe vorerwähnt werden
 wird.

Hierauf bringt dahin an, das er dem 2. Appellations-
 gericht gefallen möge, zu erklären, das der
 Appellant wider ihn, durch Urtheil vom 28. Februar
 1825 ihm auferlegten Beweis gefasst, nach dem
 sachverständigen Gutachten antikuliert habe; sofort,
 ohne auf den Antrag des Appellanten Rücksicht
 zu nehmen, den Beweis für sich genommen

N: 911.



Auftrag

dem Ludwig Curremann, k. k. Hauptmann
 bei dem 6. Linien-Infanterie-Regiment in
 Laudaun, Appellanten;

Gegen

Johann Heinrich Gries, Defensor in Laudaun,
 Appellanten.

Es gefalle dem 2. Appellationsgericht,
 zu erklären, das der Appellant wider ihn, durch
 Urtheil vom 28. Februar 1825 ihm auferlegten
 Beweis gefasst, nach dem sachverständigen Gut-
 achten antikuliert habe, sofort, ohne auf
 den Antrag des Appellanten Rücksicht zu nehmen,
 den Beweis für sich genommen und in dem Urtheil
 vom 28. Februar 1825 nicht gefassten Antrag des
 Appellanten zu berücksichtigen.

by

Nach Subsidiarität, falls der Antrag des Appellanten
 auf wiederholte Beweisführung irgend einen Erfolg
 erlangen sollte, den Appellanten zum Gegenbeweis
 durch Versprechen und Zungen zuzulassen, mit be-
 sonderer über folgende Thatfachen:
 1. das Reinhard seit dem Anfang der fraglichen Per-

undpacht bis gegen das Ende des Jahr 1816
liegende Güter von betrübten Werts in der
Gemeinde göttlichen Befehl; -

2) das Reutend seit des gedachten Erbes bis in's
Jahr 1818 viele und betrübten Zehnten, Spiel in
Folge gegen die gerichteten Vordritten, Spiel ohne
Erfolgung geliebt hat; -

3) das Appellat Gieß, nachdem er Notwend geworden
von unfreier Person in Auftrag der beiden in Recht
erfangenen Capitalien gemacht, und einfach verkauft
wurde, dieselben einzutreiben oder zu verkaufen.

Rechte



No 911

Auszug

aus Johann Friedrich Gries Verlesung in
London erlassen, in seiner Eigenschaft als
genussener Notarius über die Merian'sche
Gries, Appellaten
gegen.

Friedrich Eimmannsen Hauptmann denmalen
am 6. h. d. d. h. in London, die Rechte
genuss in Garidou zu London, die Rechte
sowie Gries die gedachte Merian'sche
Gries, unvollständig, Appellaten von einem
Mittler des Bezirksgerichts zu London
am 27. November 1823.

53

1) Ich habe diese Verlesung aus dem Original genommen
und habe sie nach dem Original genau abgeschrieben.
2) Ich habe diese Verlesung aus dem Original genommen
und habe sie nach dem Original genau abgeschrieben.

Erklärung

Es geschah dem Appellaten Gries die
Appellaten aus zu verkaufen, dass er den
den durch Vertrag des h. Appellaten Gries
am 28. Februar 1823 verpflanzten Gries
über die beiden in der 2. Hälfte des Jahres
1816 verpflanzten Griesungungung
des Appellaten Gries, durch Griesungung
Griesungung, selbst zu Gries Griesungung
über verpflanzten Appellaten Griesungung.
3) Ich habe diese Verlesung aus dem Original genommen
und habe sie nach dem Original genau abgeschrieben.
Griesungung am 27. November 1823
sowie Gries die gedachte Merian'sche
Gries, unvollständig, Appellaten von einem
Mittler des Bezirksgerichts zu London
am 27. November 1823.

Erklärung

unten auf dem bei dem unten stehenden Gesetze;
aus demselben

- 3, aus 1813 schon oben unten Cantidand in gewissen
Anlagen nicht mehr;
- 4, daß die ihm von seinem Vorgesetzten der General
Commissarischen Wilens 1813 gütlichen 500 fl. aus
aus demselben raunen ihn ungenügend und nicht
denkenden Anlagen nicht zu gehen, mit dem
einmaligen Einkommen selbst schon
damals für mehrere ausst.
- 5, daß die jüngere Person welche die meisten
Leistungen in demselben Anstalt zu leisten,
von 1812 bis 1813 nicht genug für Geld
zu erhalten;
- 6, daß er nicht nur die ungenügende Anstalt
nicht honorieren konnte sondern auch die meisten
Leistungen nicht mehr leisten konnte
ausstalt nicht mehr ausstalt
lassen, und
- 7, daß 1814 sein Gehalt für die, materialien
ausstalt, in demselben ganz ungenügend war.

Calumnia

folgt welches sich dem Appellat die gleiche
Acquisitorische Titel der Guillotie Kaufmann in demselben
den in Gütlingen genannten Acquisitorische Titel
den dem Appellat die gleiche ungenügend, wenn
nicht gewisse Punkte über demselben nach demselben
werden wird

Calumnia

und in dem Urtheil vom 28. Februar 1825 eingeleitet
Antrag der Appellanten zurückzuführen.

Nach Subsidiary, falls der Antrag der Appellanten
auf einander einseitige irgend beweislos
werden sollte, der Appellanten zum Gegenbe-
zug die Schrift und Zeugnis zurück, und
insbesondere über folgende Thatsachen:

- 1, daß Kaufmann seit dem Anfang der fraglichen
Vermögenshaft bei einem der Jahre 1816
einige Güter von bedeutendem Werthe in der In-
mündigkeit geblieben ist;
- 2, daß Kaufmann seit der gedachten Epoche bei ihm
Jahre 1818 viele und bedeutende Zahlungen, Spiel in Holz,
gegen ihn geschickter Souveräne, Spiel ohne Erfolg
geleistet hat;
- 3, daß Appellat Geld, nachdem er Vormerkung gemacht,
von ungenügender Person in demselben in demselben
besagtem Capitalien gemacht und nicht nur
nicht mehr, die selben nicht zu bekommen oder zu
haben.

Factum.

Daselbst ist in dem früheren Urtheile vom 28. Februar
1825 bereits ausführlich dargestellt.
Durch das vorerwähnte Urtheil wurde dem Appellanten
aufgegeben zu erwägen, daß Kaufmann schon im
August 1814 nicht mehr zahlungsfähig gewesen. Nach
dem dieses Urtheil unter dem 27. Juni 1825 dem Appellanten
Annahme signifiziert worden, betriebe der Appellanten
Hauptziel die Zahlung, wo die Sache zur Einzahlung



17/18

In Dausen (Kreuz) Tinnermann, Hauptmann
bey dem G. R. L. Leinin in fantasin Regiment
in Geräthe zu Landau, Namens seiner
Frau Maria Sibylla geb. Gries, Appal-
land von einem Urtheil des R. O. Bezirkes
N. 1. in Landau, vom 27. Nov. 1823,
erfennend dinst Anwalt Hiegard

gegen
Joseph Hainig Gries, Dilekter, in Landau
wofür Appalland, erfennend dinst
Anwalt Culmann.

Hiegard trägt das an, dass der R. Appalland
gerne gefallen möge, mittelst feilhaber Reformation
das angefochtene Urtheil zu erklären; dass Ap-
pellat Gries für den Verlust der bündel, bey dem
Handelmann Kaufmann verlorenen Kapitalen,
im Betrag von 1000 Gulden, allerdings vorant-
wärtig mit zum Ersatz der vollen Betrag
dieselbe ~~erforderlich~~, auch Zinsen, wofür
vor bündel sey, - sofort die bündel in system
Justanz an gesprochenen Verurteilung dinst
abzuändern; zugleich dem Appalland in die
Justanz bündel Justanz zu verurtheilen und
die Rückgabe der fiktionalen Kapitalen zu
verordnen.

Verhandlung Land, und no Appellat Gries, oder
irgend einen schriftlichen Beweis vorzulegen, dem
in seinem obigen Vertrag artikulierte Beweis
anbot. Der Appellat seinen selbst bezeugen, und
Vorlegung mehren Beweisakt, das schon jetzt
dargestellt sey, das Recht der vorerwähnten
Zeit noch geständig gewesen.

In jene fragt sich: ob der von dem Appellat
erbotene Beweis vorläufig zuzulassen dem sey
oder nicht? Hiegard.

Dem H. Culmann, Anwalt des Appellat
Gries, zu signifizieren. Hiegard.

In Jahr 1823, als ich mich zu Landau, in dem
Jahre; - dass die Hofme von Herrn Hiegard, Anwalt von Landau
Kreuzmann, Hauptmann bey dem G. R. L. Leinin - Justizamt
Regiment, in Geräthe zu Landau, Namens seiner Frau Maria
Maria Sibylla geb. Gries, Appalland; - haben ich unter-
schrieben und sind auf demselben dem Hainig Gries Appallat auch
Hainig Gries die Hainig Gries zu Landau, in dem Betrag von
alle die mehren Urtheil zu erklären, dem Hainig Culmann,
Anwalt von Landau Hainig Gries, Dilekter in Landau wofür
in seinem Vertrag bezeugen mit dem selbst
mein Urtheil von dem Appallat Gries zu Landau
gestalt; Kostet dinst und dinst Kosten.

Handwritten signature

- Original ... 19.
- Exemplar ... 5.
- Requisit ... 1.
- Weggeber ... 8.

23 1/2

Landau, den 18. Februar 1825
Hainig Gries
Kreuzmann

Culmann bringt dahin an, daß er dem R. Appel-
lationengerichte gefallen möge, die ungelagte Kon-
zeption zu verurtheilen, mit Geldstrafe und Kosten
Actum.

Appellat Gries im Jahr 1814 geboren den
minderjährigen Maria Sibylla Gries, welche vorhin
Defensor, Name Anna Elisabetha, geb. d. d. d. d.
Notariatsakt n. 24. August 1814, wobei der Notarius
Gries sein gewohntes Pflichtenverhältnis,
speziell die binden Defensoren dem allwissenden Nachlass
und demnach dabey stipuliert, daß die binden Mit-
erben sich zum Jahr lang die Zusage der
Mangels der Garantie, um während dieser Zeit
die nötigen Prozeduren machen zu können, daß aber
nach Ablauf dieser 2 Jahre die Unzulässigkeit der
Defensoren dem Justizrat der betreffenden Angelegenheit
zur Last fällt. Unter dem, der Maria Sibylla
Gries zugewandene Capitalien bestehend aus zum
Jahr von 500 fl, welche schon früher einmal aufgez
bunden worden, und welche bei Gottfried Kneifand,
Handelmann in Landau, ^{im Jahr der Minderjährigen} auf
seiner hypothekarischen Pfandbrief oder Güterlast, aus-
stehen. Der Notarius macht keine Prozeduren gegen
die Defensoren, welche die Güter bis zum Jahr

N. 711



Auftrag

Von Friedrich Cünnermann, Hauptmann
bei dem ^{Land} R. L. Linien-Infanterieregi-
ment, in Garnison zu Landau, Name
seiner Ehefrau Maria Sibylla geborenen
Gries, Appellanten von einem Urtheil des
R. Landgerichts in Landau, vom
Jahre November 1823.

Ingen

Johann Heinrich Gries, Defensor, in Landau
Anwalt, Appellanten

13

Es gefallen dem R. Appellationsgericht,
mittels schriftlicher Reformation das angefof-
tene Urtheil zu erklären
1) daß Appellat Gries für den Verlust der
binden, bei dem Handelmann Kneifand ver-
bunden Capitalien, ^{im Betrag von 1000 fl} ~~aus~~ ^{aus} ~~aus~~ ^{aus}
und zum Ersatz der vollen Betrag der-
selben, samt Zinsen verpflichtet verbunden, sei.
~~2) daß der in der Defensoren die Schuld der Kosten~~
~~mit Verlust der Masse zur Last gelegt~~
~~seien,~~
Sofort die, welche in dieser Instanz aus-

gesprochenen Vorurtheile abzu-
ändern; - zugleich dem Appellaten in die
Tat den binden Justiz zum zu verantworten,
und die Rückgabe der fiktiv legten Strafe
gelder zu vermeiden.

Gegeben zu Wien 1824.

Edler

== Hiegar.

V. 911



Achtung

für Herrn Grafen von ...
in ...

gegen

Schuldig ...
b. b. ...
die ...
ausgeführt ...
Ergiebt ...

3

Es sollte dem Appellanten gewisse die
angeführte ...
geldstrafe ...

Edler

L. 113

Gratic

Gegeben zu Wien 1824

22) die Hilfe ...
beide

1816 incl. bezalt), sie aber in diesem nicht mehr
 anbrachte. Zu Anfang des Jahr's 1819 fallend Rini-
 sand, und auf ein Tuumen von 1121 R 06, welche das
 Betrag der fraglichen 2 Capitalien und der vorfallenden
 Zinsen betrug, erfolgte am der May den mir einen
 Zahlung von 187 R 21 $\frac{1}{2}$, so das sich ein Verlust an
 Capital von 933 R 49 $\frac{1}{2}$ ergab. Nachdem die Mindere-
 jährige ~~Capital~~ Appellation vorfügbar wurde,
 legte der Herrmann ~~Appellation~~ Berufung ab, brachte aber in der
 selbst sich zur die Summe von 187 R 21 $\frac{1}{2}$, welche auf
 der Kellerey da bezalt worden war, in Genuß
 zur Last, worwegen die Kellerey bester befugt ist,
 das er sie für das durch den Fallung vollkommene
 Verlust zu befriedigen habe, mit ~~dem Verlust~~ ^{dem Verlust} ~~und~~ ^{und}
 seiner Nachlassigkeit geneigt sey. Diefes Urtheil der
 d. Bezirksgericht in Landau, vom 27 5 November
 1823, wurde indessen der Herrmann von aller Ver-
 antwortlichkeit in dieser Beziehung freigesprochen.
 die Kellerey appellirte, und ich fragte sich
 in jure: ob, auf dem vorliegenden Umstande,
 der Herrmann sich eine Nachlassigkeit habe zu
 Disputen können lassen, welche sie für den
 Verlust der fraglichen Summe verständig war:
 antwortlich wach?
 hilgere.

Dem H. Caluum, Anwalt der Appellation Gries,
 zu verifizieren. hilgere.

Factum

Es ist in dem früheren Urtheile vom 21^{ten}
Dezember 1824 und 14^{ten} Februar 1825 bereits dargestellt
worden, das erstgenannte Urtheil wurde die gegen
das letztere Urtheil vom 21^{ten} Dezember 1824 ^{eingeleichte Opposition}
judicial unter der Auflage nicht vor dem Kindach-
richter in Landau anzuführen und supplementarisch
sich über die Richtigkeit des von Duxen das
Appellation empfangenen Abflagzastrechens.
In Appellation letztere sind unter dem
5^{ten} April abgeurtheilt, und es fragt sich in jure
ob dasselbe darüber Urkunde zu verfertigen
und den Auftrag dasselbe zu verfertigen?
Hilgere.

N^o 910



Autrag

Die Rosina Elisabeth geb. Claus, Wittwe
von Joseph Michael Stahl, quinquagena, Kanonik
nuncius in Landau, die d. d. 14^{ten} Februar 1825
~~appellat~~ beauftragt in eigenem Namen, wie auf
act vom 14^{ten} Februar 1825 mit demselben
angehenden minderjährigen Kinder, Appellation
gegen

Joseph
Gottlieb Köffel und Jacob Dorrler,
beide aber Klagen in Göttingen, Appellanten

Es geht aus dem R. Appellationsurtheile
hervor, dass die Appellation gegen das Urtheil vom
14^{ten} Februar 1825 die Appellationen Urkunde zu verfertigen, das
für den Urtheil des R. Appellationsurtheils
vom 14^{ten} Februar 1825 durch Aufhebung
des ihr anvertrauten Appellationsurtheils
genügend geliegt haben, sofort zu ver-
ordnen, das dasselbe act definitiv zu
vollziehen sey, und die Appellanten in
die Urkunde mit jenem Urtheil angehen-
den Urtheil zu verfertigen.
Hilgere.

Göttingen, 20. April 1825.

[Signature]

N^o 910



Justizrat Dr. ~~von~~ in Darmstadt Gottlieb
Loeffel und Jacob Dörfler, Advokaten
von Gießen Appellanten C^e Rosina
Elisabetha Claus, Witwe Stahl, in Landau
Appellatin, sind durch Urteil vom 14^{ten}
Februar 1822 ergangenem Urtheil der
Appellationsinstanz, zu deren Errichtung
die Appellanten durch Urteil des
Appellationsgerichtes vom 20^{ten} April 1822
verurtheilt worden sind.

| Quantität | Bezeichnung | Auslag | Gehalt |
|-----------|---|--------|--------|
| | quantität Bezeichnung | Auslag | Gehalt |
| | 1.) Exped = del. Urth. v. 14 Feb. 1822 | 14.07. | — |
| | 2.) Copie d. Urtheil u. Signif. a'avant | 2.47. | — |
| | 3.) Exped auf den Commisarius | — 8. | 4.17. |
| | 4.) Registrirung der Ordre | 1.2. | — |
| | 5.) Vorladung zur Fidejussur | .. 43 | — 48. |
| | 6.) Exped = del. Protokoll | 2.36 | — |
| | 7.) Neue Liquidation | — | — 57. |
| | 8.) Avoué | .. 43. | — 48. |
| | 9.) Original des Auftrags | .. 8. | — |
| | 10.) Portrag | — | 3.09. |
| | 11.) Auftrag | — 32. | — |
| | 12.) Qualifikation | — 16. | 2.22 |
| | 13.) Karte u. Formulare | 5.36 | — |
| | 14.) Liquidation | — 8. | — 42. |
| | Total Höchst auf Geld | 28.46. | 10.03. |
| | zugrund. | 10.03 | |
| | | 38.49 | |

Auftrag des Herrn Justizrat Dr. Gottlieb Loeffel
 vom 14. Februar 1822. Datum 1824.

N^o 110
N^o 910

Qualitäten. Wetz. v. 21 Dez. 1824.



copied

In Person Gottlieb Köffel und Jacob
Dörler, beide Advokaten, in Göttingen
Vorfahrt, Appellation von einem Wetz.
des 2. Bezirksgerichts in Landau, vom
1^{ten} May 1824, von welchem durch Anwalt
Culmann, welcher in furtiger Sitzung
nicht erschienen ist; -

Gegen
Rosina Elisabetha geb. Clauss,
Witwe des verlebten Johann Michael Stahl,
geborenen Mannheimer in Landau,
in daselbst wohnhaft, sowie in regard
Namen, wie auch der Vormünderin ihrer
mit demselben anzugehendem minderjährigen
Kindes, Appellation, erschienen durch
Anwalt Hilgare.

Hilgare trägt dahin an, daß er dem 2.
Appellationsgericht gefallen möge, Defaut
gegen die Appellation, davon im Appellat
bestimmter Anwalt nicht erschienen, zu
verurtheilen, sofort die möglichste Appellation
zu veranlassen, mit Geldstrafe und Kosten,
Sactum. Durch Notarialakt vom 1^{ten} May 1824

Auftrag



Für Rosina Elisabeth geb. Casp,
Witwe des verlebten Johann Michael Stahl,
geb. Casp, in Landau,
sich selbst wofür, verhofft in ihrem
Namen, ein auf alt Vorwissen
mit demselben erzogenen minderjährigen
Kinder, Appellationen;

Gegen
Gottlieb Löffel und Jacob Dörler, beide
in Landau, in Göttingen wofür,
Appellation von einem Urtheil des
Landesgerichts in Landau, vom
4ten März 1824.

#dies in Appellat gefallen dem L. Appellationsgericht
ist befallen. Es ist die Appellation zu vollziehen, falls
sich die ungelagte Appellation zu vermerken,
ist expedirt.
mit Geldstrafe und Kosten.

Gegeben: 2. Nov. 1824.

Hilgare.

Erstinstanzliche H. d. Landau 1824.

vor kaufte Frau Wilhem Stahl an die bündel Appellationen
unter solidarischer Verbindlichkeit darselbst, ein in Göttingen
eingewandenes Wofür, für die Tünnen von 950 fl
zahlbar auf Martini 1819, 20, 21, 22 und 23. Da der Käufer
seiner Zahlung verbindlichkeit nicht erfüllte, sind wamul-
lich auf die vier ersten Termine ein Tünnen von 408 fl 50^{kr}
Tünnen die Zinsen, pfändlich geliehen worden, so klagte die
Verkäuferin, im April 1823, auf Resolution der Kauf-
und Wunderschaftsregierung das Haupt auf Gesetz der
Käufer. Die Beklagten gestanden vor Gericht ein, die
erwähnten Tünnen von 408 fl 50^{kr} auf die vier ersten, bereits
verfallenen Termine, noch pfändlich zu sein, und haben ein
einmaliges Gericht. Durch Urtheil vom 10ten July 1823 gab
das Bezirksgericht zu Landau dem Beklagten auf, die
erwähnten Tünnen bis Martini 1823 zu bezahlen.
Die Käuferin hat nicht, - vielmehr mehr ein auf
der 5ten Termine mit weiteren 190 fl fällig mit Oben
gleichfalls unbezahlt. Die Verkäuferin, wann
dieser ihrem früheren Auftrag auf Resolution der
Kauf, worauf die Beklagten sich einfallen ließen,
das was sie bereits früher ausdrücklich eingestanden hatten
und worüber schon vürtheil erkannt war, nunmehr in
Abrede zu stellen. Ein Gebot wamullich vor, auf die
vier ersten Termine einen 408 fl 50^{kr} pfändlich geliehen
zu sein, und mehrmal dem Verkauf, die ersten und einzigen
Zahlung welche sie gelistet hatten, und welche vor-
mittels der Cassen nicht auf einen ge-
richtlichen Haag geschicket war, der Verkäuferin bezahlet

N^o 910.



Systemverzeichnis für die Appellation =
instanz.

Für Rosina Elisabetha geb. Claufs, Witwe
des verlebten Johann Mißul Stahl, gewesener
Kammerverwalter in Landau, Appel-
lation, - gegen Gottlieb Köffel und Jacob
Jörler, beide Advokaten, in Gochsburg,
Appellation. Urtheil der 2. Appellationsgen-
richt in Gochsburg, v. 21. Dezember 1824.

| ganzsüßige Saft. | Antlag | gebühren |
|--|---------|----------|
| 1. Consultation | fl. 43. | 8. 24. |
| 2. Annahme Bestellung | 2. 37. | .. 48. |
| 3. Rolle | 5. 16. | .. 57. |
| 4. Hinterlegung des Kaufgeldes | | .. 57. |
| 5. Comm. an die Stadt Cas. | .. 43. | .. 68. |
| 6. Arruin | | 1. 53. |
| 7. Hinterlegung der Anträge | .. 8. | |
| 8. Stempel der Anträge | | 3. 09. |
| 9. Nottrag | 1. 04. | |
| 10. 2 Appellat. | .. 16. | 2. 22. |
| 11. Qualifikation | 5. 36. | |
| 12. Porto und Corradz. | .. 8. | .. 39. |
| 13. Systemverzeichnis | 16. 31. | 20. 54. |
| Total Drayßig sieben Gulden 29 ^{kr} = | | 20. 54 |
| Folgare. | | 37. 29 |

Wird mit dem Betrag von Drayßig sieben Gulden 29 Kreuzer genau in die
Kasse der Appellation v. 21. Dezember 1824.

[Signature]

in Aufhebung zu bringen. Durch ^{ein} ~~ein~~ ^{Verfahren} ~~Verfahren~~ ^{Wesail} ~~Wesail~~ von
4^{ten} May 1824 wurde diese Einwendung verworfen
mit der klagenden Auftrag zugesprochen. Die Beklagten
appellirten, ^{von dem letzten Urtheile} und sind in dieser dem Appellat den H
Culmann als Frau Anwalt aufgestellt. Dieser obgleich
genügend dazu aufgefordert, erschien in der ^{letzten} Sitzung
nicht, und es fragt sich in jure: ob dem appellatigen
Auftrag in contumaciam zugesprochen sey?

Hilgare.

#obgleich derselbe in einer früheren Sitzung für
den Appellanten aufgebracht war.

Zusatz gebilligt
Hilgare.



appellat

In Namen Gotteslieb Löffel und Jacob Forster, beide Acthandlanten in Gödliedgen, Appellationsort, und einem Urtheil des 2. Bezirksgerichtes in Lauden, vom 4^{ten} May 1824, mit Opposition gegen ein Defautururtheil des 2. Appellationsgerichts in Frenschbrunn, vom 21^{ten} December 1824, welchem durch Anwalt Culmann.

Gegen

Rosina Elisabetha geb. Kaufs, Wittwe von Joseph Michael Stahl, gewesener Mannheimer Wucherer in Lauden, die selbst wohnhaft, sowohl in ihrem Namen, wie auch als Vormünderin der mit demselben verknüpften minderjährigen Kinder, Appellation und Opposition beklagt, welchem durch Anwalt Culmann.

Bezug dasin an, daselbst dem Appellationsgericht gefallen mögen, die Opposition gegen das Defautururtheil des Appellationsgerichtes vom 21^{ten} December 1824 anzuführen, sofort, mittelst Zumeistnahme dieses Defautururtheils, und mittelst Reformation des angeführten Urtheils 1^{tes} Instanz, die verbleibende Befuldigung der Appellation an die Appellation für hantlungsbefähigt auf die Summe von 150 fl 22 ⁴/₁₀ samt Zinsen vom 31 December 1822 festzusetzen; dem Appellation für weiter Akt zu verfahren, das die Verhandlung des

20/11/25

Unter verkauftem Hause nicht veräußert, die
Appellation jedoch nur zu unaufrichtigen, obigen Vertrag
Vorzugnehmern und dem Kaufpreis zu verbessern, unter der
Auflage für die Appellation, einen zu fünfzehn des st.
Fiskus in Weisenburg auf dem Hause lastenden
Hypothek zu tilgen und Kaufman zu la. den.

Subidiarisch, vor Bekanntmachung der Hauptsehn, die
Appellation zum Zweck dieses Zweckes zu geben, die
dass sie außer der, dieses einen Cession auf Kaas zu:
müssen Zahlung nach anderem 400 fl. der Appellation
bezahlt werden.

Nach mehr Subsidiarisch, die Appellation alle zu
entsprechen, dass sie die Appellation die sind darüber
zufrieden, ob sie außer der, in Folge Cession von
Kaas empfangen 400 fl. nicht von dem Appellation
oder einem dazuliebend einen oder mehrere Baanzahlung,
auf dem fraglichen Hauskaufpreis erhalten, worüber
sie Quittung ausgestellt haben.

Hierbei bringe ich an, dass die Appellation:
grüßte gefallen mögen, die Opposition gegen die
Defauturteil der Appellationgrüßte, vom
21. Dezember 1824, zu verurteilen, zu verurteilen,
dass das so eben erwähnte Urteil in Vollzug zu
setzen sey, und die Opponenten in die Kosten
zu verurteilen.

N^o: 910



Auftrag

Für Rosina Elisabeth geb. Claus,
Witwe von Johann Michael Stahl, gewesener
Kammermusikus in Landau, sei dieselbe
Anwalt, sowohl in eigenem Namen, als auf alle
Vormünderinnen der, mit demselben eingetragenen
wundersjährigen Kindern, Appellation und Op-
position beklagt.

Gegen

Gottlieb Koefel und Jacob Dörcker, beide
Abw. l. l. in Göcklingen Anwalt, Appel-
lation von einem Urtheile der k. k. Landr. Cy-
mist in Landau, vom 11. Mai 1824, und
Opponenten gegen die Defauturteil der k.
Appellationgrüßte in Göcklingen vom
21. Dezember 1824.

Es gefalle dem k. Appellationgrüßte,

die Opposition gegen das Defauturteil der k.
Appellationgrüßte, vom 21. Dezember 1824,
zu verurteilen, zu verurteilen, dass das so eben
erwähnte Urteil in Vollzug zu setzen sey,
und die Opponenten in die Kosten zu ver-
urteilen.

Göcklingen
21. Dezember 1824.

Hierbei.

№ 910
DIMENSIONS - SEPTI
7
Kreuzer

Erklärung.

Herrn Gottlieb Loeffel und Jacob Doreler
beide Erbknechte in Speyerung verfasst
Appellanten von einem Urtheil des Saenger
Spruch zu Lautern vom 11. May 1821.
zu geben.

Procurator Elisabeth geborne Clauff, vertritt
von Johann Michael Stahl zu Lautern
Münstermann zu Lautern in Speyer,
sitzen und selbst verfasst gemacht in eigener
Macht zu geben der gerichtlichen in dem
Speyerer bey Lautern Spruch zu Lautern
sein auf alle Manner durch ihn und
Lautern, zu geben und in Lautern
Lautern, Appellanten.

zu geben dem Appellanten Spruch
Die Opposition gegen das Defect Urtheil des Appel-
lanten Spruch vom 21. Dec: 1821 zu Lautern,
selbst mittelst Spruch zu Lautern Defect Urtheil,
und mittelst Information des Saenger
Urtheil 1. in Lautern in Lautern Defect Urtheil
dem Appellanten in Appellanten für Lautern
zu Lautern in Lautern vom 150 fl 22. Lautern
Lautern Lautern, v. 31. Dec: 1822 Lautern,
dem Appellanten Lautern Lautern Lautern,
Lautern Lautern Lautern Lautern Lautern

schreiben mußte und zu dem Ende die Appellation gegen die Entscheidung des ersten Instanz richterlichen Beschlusses einzureichen, wobei die Appellation durch die Appellationsinstanz zu entscheiden ist, wobei die Appellationsinstanz die Appellation zu entscheiden hat, wobei die Appellationsinstanz die Appellation zu entscheiden hat.

Subsidium des Appellationsinstanz, in der Appellationsinstanz zu entscheiden, wobei die Appellationsinstanz die Appellation zu entscheiden hat, wobei die Appellationsinstanz die Appellation zu entscheiden hat.

Subsidium des Appellationsinstanz, in der Appellationsinstanz zu entscheiden, wobei die Appellationsinstanz die Appellation zu entscheiden hat, wobei die Appellationsinstanz die Appellation zu entscheiden hat.

Appellationsinstanz 5. Januar 1824.

[Signature]

[Signature]

N. 910



Ratsherrn zu sein für die Appellationsinstanz für Rosina Elisabeth geb. Claus, Witwe von Johann Michael Stahl in Landau, Appellationsinstanz, gegen Gottlieb Loeffel und Jacob Dörler, Advokaten in Gochingem Appellationsinstanz. Urteil des 2. Appellationsinstanz in Mainz, vom 14. Februar 1824.

| gegenüber | Bezug | geboren |
|--|--------------|--------------|
| 1. Neue Revision | ... | ... |
| 2. Arvord | ... | ... |
| 3. unvollständige Comm. 2. Instanz der Akt | ... | ... |
| 4. Original der Antrag | ... | ... |
| 5. Nottrag | ... | ... |
| 6. Appellationsinstanz gegen Antrag der Recht Ges. | 1.36 | ... |
| 7. Appelle de cause | 1.17 | 9.55 |
| 8. Qualitäten | 6.36 | ... |
| 9. Fests und Gerechtigkeit | ... | 8.30 |
| 10. Ratsherrn zu sein | 9.28 | 21.25 |
| Total des Appellationsinstanz | 21.23 | 30.51 |

Appellationsinstanz 5. Januar 1824.

[Signature]

Actum

Das Biller ist in dem, in ganz vorzüglicher Weise bereits
angewandten Defauturtheil vom 21. Dezember 1820
genügend dargestellt. Durch dieses Urtheil wurde
die Appellation in contumaciam mansorfen. Die
Appellanten legten dagegen Opposition ein, und kamen
auf ihre frühere Befassung zurück, das am 12. Januar
März 1821, außer der Cassion das auch durch Gay
 Haag, auf was eine bedeutende Baarzahlung an die
Appellanten gelangt worden sey; inogegen die
Cassion zu klären, das in allem nur dem
Zahlung durch die Appellanten gemacht worden
seyen, nämlich 1. am 11. Januar 1820 eine Zahlung
von 88 K 52 ^{1/2} 2. am 20. Februar 1820, eine Zahlung
von 68 K 31 ^{1/2} und 3. am 12. März 1821 die fragliche
Cassion das auch durch Gay Haag, für den Obertrage
gross von 400 K, welche Summe auf die, damals
fällig gewesen 2 Tausend ^{ad 380 K} fünf und Posten,
in der Art ~~eingeliefert~~ ^{eingeliefert} worden sey, das, nach
Verzug der fünf und Posten, und unter Voraussetzung
der beiden früheren Mietzahlungen, und dem vorausgehenden
Zinn system Tausend nach ein Capitalrest von 28 K 50
übrig blieb, und sowohl eine Summe von 351 K 10 ^{1/2}
auf das Capital dieser beiden Tausend ~~für~~ abgezahlt
und getilgt fand, - über welche Angelegenheit dem

Appellationen sind besonders Definit angesetzt worden.
In jure fragt sich: Ob das hiesige Urteil der Bezirksgerichte
in Landau vom 10. Juli 1823 in Bezug auf die
hiesige Rechtsfrage vom judicatum bilden? Ob
dies, und zwei Appellationen Befugnisse mit Bezugnahme
normative sind?

Hilgare.

Dann hiesige Culmann, Anwalt der Appellationen,
zu signifizieren. Hilgare.

Die hiesige Rechtsprechung ist nicht nur gemessig, sondern
auch gut geordnet; auf demselben Stande der hiesigen
Hilgare Anwalt von Cassine Elisabetha geborne
Klempf, Wittwe von Johann Meißner, Stahlger,
Anwalt in Landau, in allen
Verfahren, vor dem in hiesigen Verfahren, wie auch
als unteilige Mandatanten, der mit demselben
Verfahren in der hiesigen Pöbel, Appellationen
und Oppositionen alle Arten; habe ich, auch,
sich abwaschen hiesige über dem hiesigen
Regulationen Gesetz des Definitur in
den hiesigen dem hiesigen und alle die hiesigen
Kanzlei des hiesigen, der hiesigen, Anwalt
von Gottlieb Löffel und Jakob Dörfler, Anwalt
in Gießen, Appellationen und Appellationen, in hiesigen
Verfahren, hiesigen mit hiesigen, hiesigen
Absicht hat, hiesigen hiesigen Qualität der hiesigen
Staat; hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

Die hiesige Rechtsprechung ist nicht nur gemessig, sondern auch gut geordnet; auf demselben Stande der hiesigen Hilgare Anwalt von Cassine Elisabetha geborne Klempf, Wittwe von Johann Meißner, Stahlger, Anwalt in Landau, in allen Verfahren, vor dem in hiesigen Verfahren, wie auch als unteilige Mandatanten, der mit demselben Verfahren in der hiesigen Pöbel, Appellationen und Oppositionen alle Arten; habe ich, auch, sich abwaschen hiesige über dem hiesigen Regulationen Gesetz des Definitur in den hiesigen dem hiesigen und alle die hiesigen Kanzlei des hiesigen, der hiesigen, Anwalt von Gottlieb Löffel und Jakob Dörfler, Anwalt in Gießen, Appellationen und Appellationen, in hiesigen Verfahren, hiesigen mit hiesigen, hiesigen Absicht hat, hiesigen hiesigen hiesigen Qualität der hiesigen Staat; hiesigen hiesigen hiesigen hiesigen

N: 909

Qualitätsbau. Wf. v. 27. Dez. 1822.



Hilgare

In Bezug auf Franz Graul, Kupferstecher, in
Anwalt von hiesigen, Appellationen von hiesigen
Urteil des 2. Bezirksgerichts in Landau
vom 13. September 1820 und 17. Juni
1823; erfindend dem Anwalt Friedrich Schuler.

Hilgare

Maria Monica Geener, Köchin, in
Anwalt von hiesigen, Appellationen, von
erfindend dem Anwalt Hilgare.

Anwalt Schuler hat, dass die Appellationen
nicht wollen die hiesigen Anwalt und nicht
Anwalt der angeführten Urteile die Appellationen
mit ihm in hiesigen Verfahren erfindend Lage ab hiesigen
mit hiesigen in die hiesigen.
Subsidiarisch, dem Appellationen Urteile darüber
erfindend, dass er beruht ist, wie er in hiesigen
verfahren, die auf hiesigen Verfahren über das hiesigen
Verfahren der hiesigen Urteile das hiesigen der
Appellationen von hiesigen hiesigen 203 ff 47 hiesigen
Subsidiarisch 27 ff 32 ff, oder hiesigen, an die hiesigen
hiesigen Mandanten, oder, wenn das hiesigen in hiesigen
an Appellationen allein, hiesigen, sobald die, in
hiesigen der Mandanten und hiesigen hiesigen
am 17. Juni 1808 dem Appellationen und hiesigen hiesigen

zur Disposition der abwesenden Brüder kann geschäfften
 Handlungsführung vermittelt einer neuen, für jenen
 ganzen Vermögensstand durch Appellation allein oder ge-
 meinschaftlich mit dem Mit-Präsidenten in der
 selben Causa, aufgesetzt worden sein, und,
 so lange aber dies nicht geschäfft, die Auforderung
 der Appellation als nicht stattgefunden, mit
 neuer Führung derselben in die That.

Anwalt Helgand trägt dahin an, daß die dem
 2. Appellationsgericht gefallene die Appellation
 gegen die angeklagte Wirthin vom 13^{ten} September
 1820 als gegenstandslos und unzulässig, - die gegen
 die Wirthin vom 17 Juny 1823 aber als ungründlich
 zu verurtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Ludwig Kann, Lagerhausbesitzer, in Mannheim, und
 Daniel Kann, Hauptmann, in d. bayrischen Dienst, in
 Mannheim, durch Wirthin vom 8^{ten} May 1806, die Einweisung
 in den provisorischen Besitz und Juny d. d. Vermögensstand
 abwesender Brüder Georg und Theodor Kann aufgesetzt.
 Der appellante Graul stellte für sich die geschliche Causa
 zur Disposition der abwesenden und nach der Vermögens-
 schaft, am 31 März 1809, im Auftrag von 1824 H. 27^{te} in Auftrag
 nach dem Daniel Kann im Jahr 1813 verstorben war in die
 Appellation zu seiner Urteilsurtheil einzusetzen, so
 gegen die in Jahr 1820 gegen Graul auf Anweisung



Antwag

für Franz Graul, durch geschliche die
 Normen geschliche, appellanten von 2
 Wirthin von der Gey gericht zu Frankfurt
 Thal, in 13 Dec. 1820 u. 17 Juny
 1823.

gegen Maria Monica Gerner, Wirthin
 zu Regensburg geschliche, der Testa-
 mentar-Executor des verstorbenen
 Philipp Daniel Kann, appellativ.

Der Appellationsgericht sollte die
 Einweisung annehmen u. mittels
 Information von angeforderten
 Wirthin die Appellation mit ihrer
 in 1^{ten} Instanz verurtheilen klagen
 abweisen mit Verurtheilung
 in die That.

Subidiarisch von Appellanten Ur-
 theil darüber verurtheilen das es
 beweis ist, wie es es immer gewesen,
 die nach gestellter Aufweisung über das
 verurtheilen Vermögensstand abwesender
 Brüder der Autor der Appellation
 noch in letzter Instanz 203 u. 178.
 Subsid 273 u. 328, ohne Grund,
 an die Instanz über seinen
 Mandanten, oder, wenn das gericht
 es verurtheilt, an Appellation allein,
 abzuurtheilen, sobald die, zur Sub-
 stanz

Der Mandanten u. procurator. Leben
 am 17 Juny 1808 durch Appellaten
 u. seine Ehefrau zur Kaiser seit
 das überausden bewider kann
 geschehen durch die Appellaten. Nur
 mittelst einer neuen, für jetzt
 ganze Summe, durch Appellaten
 allein oder gemeinschaftlich mit
 dem Mit-procurator. Leben für
 zu vollenden Auction, auf welche
 was den sich wird; so lauz
 aber nicht, nicht geschehen, die
 Auforderung der Appellaten
 ab einst fast abwickel, mit
 Brauchlich darob, in die
 etc.

fr. Schuler

Gegeben d. 19. März 1824.

N. 909.



Antrag

Für ~~Kaiserin~~ Maria Monica Gerner,
 Kaiserin, in Regensburg wohnhaft,
 Appellaten.

Gegen
 Franz Graud, Kaff. Expedient, in Worms
 wohnhaft, Appellaten gegen zwei Urtheile
 des R. Land. Gerichtes in Frankfurt,
 vom 13^{ten} September 1820 und 17^{ten}
 Juny 1823.

Es gefallen dem R. Appellationsgericht,
 die Appellation gegen ein angebliches Urtheil
 vom 13^{ten} September 1820 als gegenstandlos
 als und unzulässig, - die gegen das Urtheil
 vom 17^{ten} Juny 1823 aber als ungenügend
 zu verurtheilen, mit Geldstrafe und
 Kosten - hieher.

Gegeben d. 2. Nov. 1824.

Ergeben d. 19. März 1824.

N^o 2709.



Systemvergleich für die Appellationen
 der Morica Gerner, Linsen in Regensburg,
 Appellation, gegen Franz Paul, Hauptgeschw.
 in Worms, Appellation. Urtheil des 2. Appel-
 lationsgerichts in Zwickau vom 27. September
 1826. —

| Spezielle Taxen | Anteile | Größen |
|---|-----------|---------|
| 1) Gutskation | | 8. 24. |
| 2) Anwaltbesetzung | .. 43. | .. 48. |
| 3) Rolle | 2. 34. | .. 57. |
| 4) Hinterlegung des Urtheils | 5. 16. | .. 57. |
| 5) Anwaltbesetzung Comm. in Linsen de alten | | 1. 53. |
| Comm. in die Taxe des .. | .. 43. | .. 48. |
| 6) Anwalt | .. 8. | 1. 53. |
| 7) Hinterlegung des Urtheils | | 9. 27. |
| 8) Vortrag | 2. 4. | |
| 9) 4 Appel d. cause | 1. 17. | 5. 55. |
| 10) Qualifikation | 5. 36. | |
| 11) Porto und Kosten | .. 8. | .. 36. |
| 12) Systemvergleich | | |
| = Total fünfzig im Gulden = | = 18. 29. | 32. 35. |
| | = 32. 35. | |
| | 91. 04. | |

Systemvergleich für die fünfzig Gulden ...
 Zwickau, den 7. Januar 1826.

[Handwritten signature]

Der Hälfte der veräußerten Himmelskugel, samt dem bisho-
perrigen Hoftrag der selben (den Zinsen) oder auf Kaufung:
ablagern, indem sie sich zugleich erbot, ihn für die augen-
spröcherliche Forderung der guldenthaten Güngelast zu nicht
haben und ihm andern zu stellen. Graul verweigerte
sein förmliche Kaufung ablagern, indem er besagte,
daß er bereits früher dem Auctor der Klage einen Kaufung
vorgelagt habe, wovon demselben noch 273 R. zugeteilt
und das dergleichen sich damit zufriedent erklärt habe.
Im Wttil der 3. Bezirk gerichte in Frankfurt, vom
13^{ten} Dezember 1820, verurtheilt, dem diesen Kaufung,
und verurtheilt den Beklagten, Kaufung zu stellen.
Dies fand statt, und Graul brachte unter andern in Auf-
gaben: ~~Die~~ für verfindenen Auflegen und Disposition = 511⁴/₈
Lohn für vorerwähnte Zahlung, welche er an Ludwig
Kann gewusst zu haben besagte, 659 R. samt Zinsen
sison; übriges verweigerte er sich, von dem fraglichen Ver-
mögen irgend einen Hoftrag oder Zinsen zu veräußern.
Die Klage wird durch die Auflegen und Disposition:
Kaufung des Hoftrags, vormalig die angeblichen an Ludwig
Kann guldenthaten Hoftrags, als ihr Freund, und Bestand
auf der Veräußerung von Zinsen. Im Wttil vom 17^{ten}
Juni 1823 sprach die beiden letzten Punkte zu, verurtheilt
jedoch, in der Auflegen und Disposition nur 5 R.
zu verurtheilt Graul zur Zahlung eines Hoftrags = Rest
von 533 Gulden 6¹/₂ samt Zinsen vom 1^{ten} October 1809.

Paul appellierten, und ob Frage sich in jure:

1. Ob die Appellation gegen das Urtheil v. 13 September 1820
darin wichtig sey, weil die Copie des Appellats ein Urtheil
vom 13 September beziehet?

2. Ob sie nicht wegen acquiescement unzulässig sey?

3. Ob, im der Hauptsache, Paul eine gegründete Beschwerde
vorgeliefert habe? higare.

Dem Herrn Friedrich Schuler, Anwalt des Appellanten,
zu signify geben higare.

Im Jahr nebstzufolgend hat sich und zwar in dem gerichtlichen
Verfahren.

Dies Urtheil von Herrn Hilgare, Anwalt von Maria
Theresa Grouner, Kaiserin in Regensburg verfasst, Appellation,
haben sich mit Bezug auf die Urtheile des Kaiserlichen
Appellationshofes in Wien nicht zu den zu den
Angehörigen und allen verfahren. An dem 17ten
Januar 1821 sind die Urtheile des Herrn Hilgare,
Anwalt des Appellanten, in Wien verfahren, in
Wien verfahren, in Wien verfahren, in Wien
verfahren.

Quarta dicitur in fine, quod... higare

higare

Im Jahr 1826...
Januar 1826...
d. d. 1. April

Copie in Copia... 48
Kopie: ...
Kopie: ...
= 57 R

N^o 9089
Def



Qualitäten. Wf. v. g. März 1823.

In diesem Franz Thomas, Handelsmann in
Kaiserslautern, Appellanten von einem
Urtheil des 2. Senatshofes in Kaisers-
lautern, vom 27. July 1824, appellirte
Herr Anwalt Gulemann.

Gegen
Herrn Friedrich Thomas, Anwalt, in Kaisers-
lautern verfahren, Appellanten, appellirte
Herr Anwalt Higare.

Gulemann sey dahin an, dass die durch 1. Appellation
gewisse gefallen möge, mittelst Reformation des
angefassten Urtheils die von demselben Appell-
anten gegen den Appellanten angeführten Inter-
diktionklagen abzuweisen, den Appellanten in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen, und
die Rückgabe der für den Appellanten
verordneten.

Higare sey dahin an, dass die durch 2. Appellation
gewisse gefallen möge, die angelegte Appellation
zu verwerfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Actum.

Zu Anfang des Monats July 1823 lebte der
Appellant gegen den Appellanten bei dem

apert

D. Bezirksgewicht in Kaiserlautern im Jahr:
dieser Klage wegen eingekerkertener Geistesver-
rinnung und. das unter dem 4. ten d. d. h. d. Monat
erfolgte Gutachten des Kammergerichts in Mainz und
einseitig das Justizkollegium. Durch Urteil
vom 10. Juni resp. 26. July 1823 verordnete das Bezirksgewicht
die persönliche Vernehmung des Beklagten
mit dem hiesigen Vorbescheid vom 27. November 1823
im Zeugnisverfahren über die artikulierte Thatfache.
Daher fand statt, und durch Entscheid vom 27. 3.
July 1824 wurde die Justizkollegium angeschlossen.
Der Beklagte appellirte, und es fragt sich
in jure: ob das Justizkollegium durch die
vorliegende Urtheile gerichtsbarlich ist?

Hilgard.

Dieser Herrmann, Anwalt des
Appellanten Franz Thomas, zu signifizieren

Hilgard.

Zu demselben ist die Sache dem
dem hiesigen Herrn Hilgard, Anwalt von Gottfried
Thomas, Arzt, in Kaiserlautern

N^o 908.



Auftrag

Herrn Gottfried Thomas, Arzt, in Kaiser-
lautern wohnhaft, Appellanten;

Gegen

Franz Thomas, Handelmann daselbst,
Appellanten von einem Urteil des
Bezirksgewichts in Kaiserlautern,
vom 27. Juni July 1824.

Esgefallen dem R. Appellationsgericht,

den eingekerkerten Appellanten zu verurtheilen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgard.

Hilgard.

Hilgard.

Hilgard.

Hilgard.

N 2908.



Antony.

Herr Franz Thoma Anstaltler in
Prinzipalbedienten des k. k. Appellations-
senats in Wien, Welschmarkt des k. k. Appellations-
senats in Wien, am 27. Juli 1826.

Gottfried Thoma Anstaltler, Appellations-
senat

Es gefalle dem Appellations-Präsidenten mit
der k. k. Appellations-Präsidenten des k. k. Appellations-
senats in Wien, Welschmarkt des k. k. Appellations-
senats in Wien, am 27. Juli 1826.
die k. k. Appellations-Präsidenten des k. k. Appellations-
senats in Wien, Welschmarkt des k. k. Appellations-
senats in Wien, am 27. Juli 1826.
zu emanieren.

Joseph 2. Nov. 1826.

Antony

Antony 27. Juli 1826.

N^o 908 Rechnungsverzeichnis für die App. in Paris



Lieutnant Gottfried Thomas, Arzt in
Kaiserslautern + Appellations; gegen
Franz Thomas, Handelsmann d. Selbst,
Appellations - Weibel d. 2. Appellations.
genannt in Franzbrücken, v. 9 März 1829.

| Genussfähige Sache. | Stück | Preis |
|--|-------|---------------|
| 1. Copulation | 1 | 8.24. |
| 2. Anwaltbesprechung | 1 | 48. |
| 3. Rollen | 2 | 57. |
| 4. Geldkraft | 5 | 57. |
| 5. Unschuldigem Comm. d. fünfzig in Akten | - | 1.53. |
| 6. Comm. an die Saats. Conf. | - | 57. |
| 7. Avener | 1 | 48. |
| 8. Eintragung des Auftrags | 8 | 1.53. |
| 9. Vortrag | - | 9.27. |
| 10. Aufstellung beim Auftrag d. Saats. Conf. | - | 1.53. |
| 11. Le appelo de cause | 2 | 08. |
| 12. Eintragung d. am 7. März | - | 1.53. |
| 13. Qualitäten | 1 | 17. 5.55. |
| 14. Foto und Gewand | 5 | 36. |
| 15. Rechnungsverzeichnis | 8 | 45. |
| Total fünfzig fünf Gulden 0.20 = | | 18.33. 36.30. |
| Siegand. | | 36.30 |
| | | 99.03. |

Beim Auftrage der fünfzig fünf Gulden, den Rechnungsbuch.
abgegeben am 19. März 1829.

[Signature]

unvollständig, abgelehnt; Gebrauch ist unterzusehen
 die Anzahl Gebrauche am königlichen Hofe
 der Kaiserin Maria Theresia in Wien
 unvollständig und deshalb unvollständig
 die Anzahl Gebrauche von Johann Casimir
 in Prag, Prag, Prag, Prag
 mit dem Kaiser, abgelehnt von Prag
 die Anzahl Gebrauche von Prag
 die Anzahl Gebrauche von Prag

2000. 2000
 2000. 2000
 = 4000

Gebrauche

Die Anzahl Gebrauche von Prag
 1815, 1816, 1817, 1818, 1819, 1820, 1821, 1822, 1823, 1824, 1825, 1826, 1827, 1828, 1829, 1830, 1831, 1832, 1833, 1834, 1835, 1836, 1837, 1838, 1839, 1840, 1841, 1842, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847, 1848, 1849, 1850, 1851, 1852, 1853, 1854, 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892, 1893, 1894, 1895, 1896, 1897, 1898, 1899, 1900, 1901, 1902, 1903, 1904, 1905, 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911, 1912, 1913, 1914, 1915, 1916, 1917, 1918, 1919, 1920, 1921, 1922, 1923, 1924, 1925, 1926, 1927, 1928, 1929, 1930, 1931, 1932, 1933, 1934, 1935, 1936, 1937, 1938, 1939, 1940, 1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000

N: 907

Qualitäts

Wf. v. 14 Feb. 1825



Handwritten signature or mark.

In Sachen Sebastian Frey, Eigenthümer, in
Dreyer Instanz, Appellation von ~~zwei~~
Urtheilen des k. k. oberösterreichischen Kantonsrats
von 29^{ten} Januar und 8^{ten} April 1824; ver-
gegenüber dem Anwalt Culmann.

Gegen

Barbara geborne Schott, d. Frau des
Appellation, entgegen dem Anwalt Hilgand.

Culmann trägt dahin an, daß die dem k. k. Appel-
lationgericht gefallene möge, mittelst Reformation
des angefochtenen Urtheils, und mittelst Ver-
werfung der Auslage des 7^{ten} Probatordiktums,
die von dem dem Appellation in erster Instanz
angebrachte Beschwerde abzuweisen, sich in
den Zustand beider Instanzen zu verurtheilen und
die Rückgabe der zurückgelegten Strafgebühren zu
verordnen.

Hilgand trägt dahin an, daß die dem k. k. Appellations-
gericht gefallene möge, die angelegte Appellations-
act ungegründet zu verurtheilen, mit Geldstrafe
und Kosten.

factum.

Die Appellation, welche seit 1818 mit dem Appellations-
Sebastian Frey verfahren war, lagte im De-
zember 1823 gegen daselben auf Beschwerde, Urtheil

10/10

wegen personlicher Mitscheidungen und Exsequenzen,
 Spiel wegen Habung C mit einem, in gemeinschaftlich
 bewohnten Hause gehaltenen (Circubund). Nachdem
 die gewöhnliche Exsequenzprocedur und massgebliche
 Zeugnisse vor sich statt gefunden hatten, so rückte
 das 2. Bezirksgericht in Frankfurt, durch Urteil
 vom 8^{ten} April 1824 die Exsequenzklage, so-
 wohl wegen Mitscheidungen als auch wegen vor-
 erwähnten Habung C, für gegründet. Die
 appellirte, und vor dem 2. Appellationsgericht
 daselbst die Fortsetzung massgeblich die oben
 eingeführten Anträge.

In jure fragt sich 1. Ob und die Exsequenz be-
 gründete Habung C rechtsgültig vorzunehmen?
 2. Ob nicht wenigstens das Urteil außer Justiz zu
 dem die erwähnten Mitscheidungen rechtsgültig?
 hilgard.

Und kann selbige, Anwalt des Appellanten
 zu signifizieren. hilgard.

Im Instruktionssummarium fünf und zwanzig
 die rechtskundigen Herren; Anwalt des Appellanten
 hilgard, Anwalt des Appellanten Anwalt des Appellanten
 Anwalt des Appellanten Anwalt des Appellanten
 Anwalt des Appellanten Anwalt des Appellanten

V^o 907

Stellung.



Die Appellanten durch Exsequenzen in
 Folge eines missglückten Appellationsverfahrens von zwei
 Urteilen des Bezirksgerichts zu Frankfurt,
 das vom 29^{ten} Januar und 28^{ten} April 1824.

durch den Appellanten, all in einer
 fast Appellanten.

So gehalten durch Appellanten Exsequenzen
 mittelst Aufhebung der angeführten
 Urteile die von beiden dem Appellanten
 in dieser Instanz angebrachte Exsequenzen
 klagen abzuweisen, die in die beiden
 Instanzen hin zu verurteilen, die Rückgabe
 der gerichtlichen Akten zu bewilligen.

Frankfurt, d. 10. Nov. 1824.

[Signature]

3. 11. 1824
 Anwalt des Appellanten
 Anwalt des Appellanten
 Anwalt des Appellanten

[Signature]

N^o 907.



Antrag
für Barbara geborenen Schott, ffr:
Frau von Sebastian Frey, Eisenfäher
in Spiez wohnhaft, Appellationen;
Gegen

ihren gewählten Anwalt Sebastian
Frey, Appellationen von zürich Wädwil
des 2. Bezirksgerichtes in Trambühl,
vom 29^{ten} Januar und 8^{ten} April 1826.

Es gefalle dem 2. Appellationen-Gerichte,

die eingeklagte Appellation als ungr:
gründet zu verwerfen, mit Geld:
strafe und Kosten.

Gegeben zu Bern den 2. Nov. 1826.

Hilgard ..

[Signature]

Gegeben zu Bern den 26. Januar 1826.

[Signature]

N^o 907.



Roykurrenzinsfuß für die Appellationsinstanz.
für Barbara gnbe Schott, Frau von Se-
bastian Rey, Hofrath in Tübingen, Appel-
lation, gegen den gemeinen Sebastian
Rey, Appellanten. Urteil der Appal-
lationsinstanz in Tübingen, vom 14^{ten}
Februar 1825. -

| Partikuläre Posten. | Antzag. | gebühren |
|--|----------------|----------------|
| 1. Consultation | | 8. 24. |
| 2. Anwaltbestellung | .. 43. | .. 48. |
| 3. Rollen | 2. 34. | .. 57. |
| 4. Hinterlegung des Strafgebührens | 5. 16. | .. 57. |
| 5. Anwaltgebühren Comm. d. Instanz des Ath. | | 1. 53. |
| 6. Acten. an die Instanz des Ath. | | .. 57. |
| 7. Hinterlegung des Acten. | | 1. 53. |
| 8. Anwalt. des Acten. | .. 8. | |
| 9. Anwalt. | .. 43. | .. 48. |
| 10. Posttrag | | 9. 27. |
| 11. Anwaltgebühren Acten. des Instanz des Ath. | | 1. 53. |
| 12. Anwaltgebühren Acten. des Instanz des Ath. | | 1. 53. |
| 13. 6 Appelle 3. cause | 3. 12. | |
| 14. Qualifikation | 1. 17. | 9. 55. |
| 15. Acten und Commis. | 9. 36. | |
| 16. Roykurrenz. | .. 8. | .. 48. |
| Total fünfzig fünf Gulden 10 Sch. | 19. 37. | 36. 33. |
| | 36. 33. | |
| | 56. 10. | |

Die Instanz hat die Gebühren des Instanz des Ath.
und des Instanz des Ath.
d. Instanz des Ath. 1825.

Infullet wofufst, Argulotium; Herba is iust u d.
 " Zoguen & Fündel fubot vnd Dänig lufu Argulot
 " Lion d'ayriete die Hain rünpud in Zegn y l'and
 " ouyue l'aleu & vnd vleda wafufst der Au d'inu ayriete
 abot, adu huz & Culucand, Auouet nau P'uboy l'ian
 Freij, li fufst l'at in Wagnu wafufst, f'f'uouu
 die wafufst, Argulotium, in f'uiau & f'f'uouu
 f'f'uouu die f'uiau Magd Julia d'ayriete
 Abfchrift nau gnyu uerl'igand f'uouu l'at
 yn f'ouy g'ayriete; Paftal m'ouy
 fufst P'auy & **Faber**

Orig. Cap. 38
 Aug. 8 $\frac{1}{2}$ fufst 3
 = k l o z

Legentium v'ouu u'ouu f'f'uouu
 f'f'uouu 3/4 d'ayriete
 f'f'uouu

Original

N^o 905^u. 906. @ Spielplan



In Person Johann Engel Admt, Oberrichter in Altdorf
sind an den Herrn Kreisgericht Appellator am 28^{ten}
Marschall des A. Landgerichts zu Altdorf in Person
am 28^{ten} April 1822, erschienen und durch den
Hilgard. Ergern.

Benedict Hahnweiler Landmann in Buchenhausen
erscheint, appellator, erschienen durch den
Hilgard. Ergern.

Abraham Leuwertien Landmann in Buchenhausen
erscheint, gleichfalls durch den Hilgard erschienen.
Erscheint Hilgard, auch durch den Hilgard.
Appellationsgericht

1. In beiden Fällen N^o 905^u. 906, auf der Stelle be-
trüben die Parteien mit einander zu verhandeln, und dass
in und außerhalb des Spiel und Spiel zu werden. Zudem
2. Zudem, das A. Appellationsgericht in beiden Fällen zu
nehmen, mittels der Information der angeführten
Spiel, die gegen die Stellung der Notariatsakten
16^{ten} August 1822 eingeleitete Opposition anzuführen, die
sachliche Motive sind und das in demselben enthaltenen
ungültigen Punkte, als das Recht der künftigen
Luzern, für mich und mich zu erklären, die Appellator
in die Kosten zu übernehmen, und die Rückgabe der
Spiel und Spiel zu übernehmen.

Subsidiarisch, dem Appellator bekannt zu sein, dass
an dem Appellator die, nach jüdischem Ritus und Gesetz,
nachdem die devisorischen die Einigung gescheitelt. Das
nicht wahr sei, dass bei Einigung der Notariatsakten
am 16^{ten} August 1822 die in diesem Akt angeführten
beiden Spielsummen von 2071 fl. und 2000 fl. auf
den Tisch gesetzt wurde, dass aber die Appellator
selber, nach beendigtem Spiel, das Spiel wieder zu
nehmen, und dass der Appellator selbst keine Zahlung
an diesem angeführten Spiel zu leisten hat; Ergern

Handwritten mark or signature

Handwritten mark or signature

zur Aufsperrung dieser Briefe den Christenbriefen in
 Briefschubladen zu verwahren. - In Ruffen vorbefallt
 demnach Euerer Lang für Kabinweiser, desin nun: zu
 gefalle dem Appellationen gnädig die eingulagte Saufsatz
 zu erwandeln, und den Appellationen in die Kassen
 und Saufsatz zu verwahren
 demnach Euerer Lang für Loewentlein desin nun: zu
 gefalle dem Appellationen gnädig die eingulagte Saufsatz
 zu erwandeln, und die Saufsatz und Kassen.

Actum.

Am 16^{ten} August 1822 bekannte Johann Engel
 Abbt zu Benedict Kahnweiler von Puchan,
 Jansen, Abraham Loewentlein von Oberrhein
 und Lazarus Selmann von Rindensheim die
 Nummer von 2071 für vorfallend Darlesung befähigt
 sich zu sagen. So wurde darüber ein Merkmal
 nicht auf gemacht, und dieser sagt daß die
 Nummer 2071 ist in Gegenwart des Notars
 und Oberrhein sagt das zuerst wurde dem.
 Die Erfüllung wurde durch die Nummer in Wien
 gleiches Datum auf die Markirung
 von 1823 und das durch folgenden Gesandten
 mit Oberrhein geschick zu gesten. Was war
 fallen das nach dem Datum luiteten Kahn-
 weiler und Loewentlein jedoch für sich von
 folgenden gegen Abbt sind. Dieser

N^o 905 und 906. Auftrag



Kur Johann Engel Abbt, Abbtmann
 in Altsheim an der Elferm wofuoft,
 Appellation von ganz Wffilend und
 d. Bezirkgericht in Kaiserlautern,
 vom 18^{ten} April 1824.

Ingen

1. Benedict Kahnweiler, Handelsmann
 in Rottweil und 2. Abraham Löwen-
 stein, Handelsmann, in Oberrhein,
 Appellation.

Es gefallen dem d. Appellationen gerichte
 1. die beiden unter N^o 905 und 906 auf der Rolle
 befriedigen Saufsatz mit einander zu verbinden,
 dem durch ein und d. selbe Wffilend aufgefunden
 zu werden; sodann
 2. jedoch das d. Appellationen gerichte in beiden
 Saufsatz zu Ruft vorbringt, ~~ein~~ mittelst
 Reformation des angefaßten Wffilend, die
 gegen die Vollziehung des Notarialakt C vom
 16^{ten} August 1822 eingulagte Opposition ange-
 wandt, dem fraglichen Notarialakt ^{angeführte} und das
 in demselben enthalten Darlesung, als das Werk
 betrügerischer Vorbringen, für null und nichtig

zu erklären, die Appellation in die Kasse zu
verordnen, und die Ausgaben der festsitzenden
Kassagelder zu verordnen.

Subidiarisch, dem Appellations Urtheil zu er-
theilen, daß es dem Appellanten dem, nach jüdischem
Ritus anzuspinnen und nicht dreifach sein
darüber zuzufinden: ob er nicht weiß, daß bei
Verweisung des Notariats Act vom 16^{ten} August
1822 die in diesem Acte ausgegebenen ^{baeren} Geldsummen
von 2071 fl nur zum Definit auf den Feil gezählt
wurde; daß aber die Appellation selbst, nach
bedingtem Acte, das Geld wieder zu sich
zuführen, und daß die Appellation Act können
geller von diesem ^{aufgezählten} Gelde zufaltend hat;
Sofort zur Aufspinnung dieses Fidei dem
Kreiskommisarius in Kreiskommisariats zu
Commissariat, - die Kasse vorbehalten.

Gefunden: 12. Januar 1824.



Li
Fugare.



Actung.

Hier Abraham Dorentstein Handelmann in
Steinheim auszufahrt, Appellanten.

gegen.

Engel Salbst Handelmann Handelmann Handelmann
zu Steinheim auszufahrt, Appellanten
von Steinheim auszufahrt auszufahrt auszufahrt
Kassagelder auszufahrt auszufahrt auszufahrt auszufahrt
18^{ten} April 1824.

Es geschah dem Appellanten auszufahrt auszufahrt auszufahrt
Kassagelder auszufahrt auszufahrt auszufahrt auszufahrt
Appellanten in die Kasse auszufahrt auszufahrt auszufahrt
auszufahrt.

Gefunden: 12. Januar 1824.



Gefunden: 12. Januar 1824.



V. 905

Stuttgart



für Benedict Krahncelt's Handlung
zu Kaufmannschaft, Stuttgart

Johann Engel's Buchhandlung
Speyer zu Altkönig's Buchhandlung
Kaufmannschaft, Stuttgart von einem
Ist Buchhandlung zu Kaufmannschaft
vom 28ten April 1824.

Es gesellen dem Appellationsgericht die eingeklagte
Ansprüche zu verurtheilen und den Appell
locutus in die Kaufmannschaft zu machen
Achtung.

Gegeben: 2. Nov. 1824.

Calman

Handwritten signature

Gegeben: 12. Januar 1825.

Handwritten signature

beide Tugenden Oppositium ein, in Opuscula realium
genus Institutionum hujus domi Sacerdotum hujus
Reipublicae hujusmodi inscriptum. Opus Defaut
Ursulae hujusmodi anno 28. April 1824, dat nunc
zu Opuscula von Kahrweiler, in Curia zu
Opuscula von Loewenstein, in Opuscula
pitiu ab. Opuscula hujus Defaut Ursulae hujusmodi
nunc in in Oppositium hujusmodi, nunc hujusmodi
in hujusmodi nunc hujusmodi. Nunc hujusmodi
hujusmodi nunc hujusmodi, in hujusmodi nunc hujusmodi
hujusmodi.

Es folgt hujusmodi:

- 1, Ob die beiden Tugenden einander zu einem
hujusmodi hujusmodi?
- 2, Ob die von dem Oppositium hujusmodi
hujusmodi hujusmodi hujusmodi hujusmodi?

Ein Aufsehen der hujusmodi hujusmodi
von hujusmodi Kahrweiler Appellaten
und Abraham Loewenstein nunc Appellaten
hujusmodi hujusmodi hujusmodi hujusmodi
hujusmodi hujusmodi hujusmodi von Johann
Engel hujusmodi Appellaten hujusmodi
hujusmodi.

hujusmodi

Significatio.

In huiusmodi instrumentis finibus generibus, et
generum et generumque origine, An et quomodo
hasse saluam, Augustus von Brandeburg
Pfalzgrauen, Heredes in Brandenburgis
Appellatum, et non Abbasam & Regnum, habere
pote in Originem et possit, et Appellatum;
Habere autem in finibus huiusmodi et
paulatim in Appellatiua Originis, et p[er]mittit
in huiusmodi appellatione et in seipso
Abbasam et Audiens originibus, et non
Hilgare, Augustus von Sachsen, et non
Abbasam in Albia finibus et non p[er]mittit
Appellatum, in finibus Brandenburgis p[er]mittit
p[er] huiusmodi saluam, et in seipso
non p[er]mittit originibus p[er]mittit;
Veritas huiusmodi p[er]mittit

Orig. Cap. 28
Orig. 8 April 1873 p. 21. 119
L. 66



W 111

In huiusmodi instrumentis finibus generibus, et
generum et generumque origine, An et quomodo
hasse saluam, Augustus von Brandeburg
Pfalzgrauen, Heredes in Brandenburgis
Appellatum, et non Abbasam & Regnum, habere
pote in Originem et possit, et Appellatum;
Habere autem in finibus huiusmodi et
paulatim in Appellatiua Originis, et p[er]mittit
in huiusmodi appellatione et in seipso
Abbasam et Audiens originibus, et non
Hilgare, Augustus von Sachsen, et non
Abbasam in Albia finibus et non p[er]mittit
Appellatum, in finibus Brandenburgis p[er]mittit
p[er] huiusmodi saluam, et in seipso
non p[er]mittit originibus p[er]mittit;
Veritas huiusmodi p[er]mittit

Factum

Ihre kaiserliche Majestät zu Senig besetzt von Joseph
 als Civil-Commissarius die Sachen genau untersuchen
 und ein Gutachten abgeben. In Appell von Wien
 Anweisung, im Jahr der Unterzeichnung zu erlassen,
 in Vollziehung des Appellats vom 20. März 1813,
 zum Nutzen der französischen Pflanzungs-Gesellschaft
 d. d. Wien 1815 mit der Gemeinderath-Gesellschaft der
 Oberr. Senig vereinigen, und bei vollem Appellat
 dem Senig-Gut, von denen in der That ob der
 und Wärsen von der Gemeinderath Senig zusammen,
 und alsdann dem Appellat die Befugnisse über-
 lassen, zu regeln, zu ändern, zu stellen, den
 Klagen gegen die Gemeinderath Appellat und gegen
 die Wärsen der in Wien befugelten genau
 Wärsen und einen Oberrath zu. Durch Aufheit
 des Senig-Gesellschaft zu Landen vom 21. Januar
 1818 wurde dem Senig-Gut aufgegeben
 zu verzeichnen, daß das einzelne Gut ein
 gemeinsames Gut in dem Sinne des Appellats
 und daß nicht in der That Oberrath beizugehen zu
 verzeihen. Nach dem das Gemeinderath Appellat
 nunmehr von dem von, was der Gemeinderath
 der Freysch Normal der Appellat, und

2.

Erlaubung



Die 1. Ludwig Anton Herrtzg Müller 2. An-
 ders Cator Malgarr 3. Theobald Mayer, Ludwig
 von der 4. Jacob Lehr, Michael von der 5. v. s. s.
 in Senig, und sperrlich in ihre Gesellschaft als Mit-
 glieder der kaiserlichen Pflanzungs-Gesellschaft,
 Appellation. gegen.

Berhard halt (Schnittman) in Anwesenheit
 v. s. s., Appellation vom Juni 1810, die Appellat
 der Senig-Gesellschaft zu Landen vom 21. Jan-
 uar 1810 und 23. April 1813.

Es erfolgte dem Appellation-Gesellschaft die Anweisung,
 Oberrath Anweisung zu verzeichnen und der
 Appellation in Appellat-Gesellschaft und Appellat
 zu verzeichnen.
 Zylinder d. d. Senig 1816.

Erlaubung
 Senig Appellation-Gesellschaft d. Senig 1813
 Appellation-Gesellschaft d. Senig 1813

N^o 904.

Autrag



Der Bernhards halbes Eigenthums, in Straßburg
verkauft, Appellationsland von ~~1819~~ Wetzlar und
2. Exzelsionsgericht in Landau und 21^{ten}
Januar 1819 und 23 April 1823.

Gegen

1. Ludwig Anton Beritz, Müller, 2. Johann
Fatus, Metzger; 3. Theobald Mayer, Metzger-
meister und 4. Jacob Lotter, Buchbinder,
sämtlich in Berg verkauft, alle Mitglieder des
halbesigen Eisenwerks Gesellschaft, Appel-
lationsland.

Es gefalle dem 1. Appellationsgericht,
mittels Reformation das angekauften Wetzlar,
die in dem Kauf genommen und im Autrag erster Instanz
bezeugten Güterstücke als ein Eigenthum des
Appellationsland zu erklären, sofort die Appellations-
land vorzuführen, diese Güterstücke dem Appellations-
land zugeben, und ihm die seit dem Zeitpunkt
seiner Acquisition davon bezogenen Gewinn,
auf einer durch Darstellungen vorzunehmenden
Abfertigung zu ersetzen, - zugleich die Appel-
lationsland in die Kosten beider Instanzen zu ver-
urtheilen u. die Rückgabe der für letzteren
Strafgeldes zu verordnen.

Gegeben d. 6. Juny 1825.

Hilgare.



Die in hiesiger Reichsdruckerei, von
Berg, Appellations-
gericht.

Bernhard Hoff (Signifikant) in Vertretung verfasst,
Appellations-
gericht.

Abteilungsbuch
ft. 4. p. 50.

| | | |
|----------------------------|----|-----|
| 1, Einleitung | 43 | 48. |
| 2, Consultation | 8 | 24. |
| 3, Com: des Actes | 1 | 53. |
| 4, Geldschein | 5 | 8. |
| 5, Fidejussorium | 8 | 57. |
| 6, Prola | 2 | 34. |
| 7, Arrears | 4 | 43 |
| 8, Conting | 8 | 48. |
| 9, Papp | 1 | 53. |
| 10, Eintrag | 32 | 57. |
| 11, Auszahlung | 9 | 27. |
| 12, Eintrag | 32 | 57. |
| 13, Dem: bayer: (König) | 32 | 57. |
| 14, Spatillat | 1 | 26 |
| 15, Liste de Correspondenz | 5 | 36 |
| 16, Aufrechnung | 8 | 48. |

18. 10. 31. 50.
18. 10.
50. - -

Druckerei
Culmann

Beytrag zur Abrechnung der Reichsdruckerei
in der Zeit vom 1. Juli 1851
bis zum 31. Juli 1852

Durch Urtheil vom 23^{ten} April 1843 wurde mit
Befinden, daß die in die beiden Theile keine
gemeine Theile sondern zwei Theile seien,
wobei die beiden abgemessen und half in die
Recht anstandslos. Wegen dieses Urtheil
sind die beiden in der Sache ein. Der von
Appellanten gewünscht werden die beiden abigen
Theile. So lautet die Urtheil:

1, Ob die beiden Theile gemeine Theile oder
zwei Theile seien?

2, Ob die beiden Theile nicht als
Theile in der Sache der revolutionären
Veränderung und als gültig zu betrachten
sind?

Die beiden Theile sind dem Herrn Hilgard
Anwalt von Bernhard half Appellanten
auf Ansehen der beiden Theile Anwalt
von Ludwig Anton Beritz und Compagnie
Appellanten zu signifizieren.

Culmann

und auf Inhalt des zu festzusehenden, die Conventionen
 für alle zu machen zu werden, wenn dem oben
 erwähnten gegen die Conventionen, als falls der gegen
 den Inhalt der Conventionen, nicht durchgängig
 werden können, gleichwohl die Conventionen in die
 beiden Hälften zu unterteilen, und die Wichtigkeit des
 festzulegenden Punktes, nämlich das, dass die
 Conventionen, falls die Unterzeichneten auf Wunsch des
 28. Tages im Jahre 1822, nach dem Inhalt des
 28. Tages im Jahre 1822, nach dem Inhalt des
 28. Tages im Jahre 1822, nach dem Inhalt des

Actum
 (Factum)

Das Original dieses Briefes ist in dem Briefkasten
 dieses Monats am 18. März 1822 zu befinden, und
 dieselbe Originalurkunde, die gegenwärtig
 und die Originalurkunde, die gegenwärtig
 die Originalurkunde, die gegenwärtig
 die Originalurkunde, die gegenwärtig
 die Originalurkunde, die gegenwärtig
 die Originalurkunde, die gegenwärtig
 die Originalurkunde, die gegenwärtig
 die Originalurkunde, die gegenwärtig
 die Originalurkunde, die gegenwärtig
 die Originalurkunde, die gegenwärtig

Die Originalurkunde des Briefes ist in dem
 Originalurkunde des Briefes ist in dem



Handwritten title and address at the top of the second page.

| | | |
|---------------|----|----|
| 1. Anmerkung | 14 | 18 |
| 2. Convention | 8 | 24 |
| 3. Gekaufte | 3 | 08 |
| 4. Festlegung | 08 | 17 |
| 5. Liste | 2 | 11 |
| 6. Original | 13 | 18 |
| 7. Angabe | 08 | |
| 8. Festlegung | 1 | 13 |
| 9. Original | 1 | 13 |
| 10. Angabe | 9 | 27 |
| 11. Original | 1 | 08 |
| 12. Liste | | 17 |
| 13. Original | 1 | 13 |
| 14. Original | | 32 |
| 15. Original | | 32 |
| 16. Original | 1 | 18 |
| 17. Original | 2 | 18 |
| 18. Original | 9 | 31 |
| 19. Original | 1 | 18 |
| 20. Original | 1 | 18 |
| 21. Original | 1 | 18 |
| 22. Original | 1 | 11 |
| 23. Original | 1 | 13 |

Handwritten text and a large numerical sum at the bottom right of the second page.

Abrechnung ... 28. 03. 54. 111

| | | |
|------------------------|------|--------------|
| 26. Aufgang des Jahres | 9 58 | - |
| 27. Abgang | 11 | - 118 |
| 28. Abgang | 68 | - |
| 29. Aufgang des Jahres | 1 | 3 |
| 30. Abgang | | 37 |
| 31. Aufgang | 9 | 27 |
| 32. Abgang | | 37 |
| 33. Aufgang | 32 | - |
| 34. Abgang | 1 | 33 |
| 35. Aufgang | 32 | - |
| 36. Abgang | 36 | - |
| 37. Aufgang | 1 | 19 3/4 |
| 38. Abgang | 08 | 1 1/2 |
| | | <hr/> |
| | | 117 - 28 2/4 |
| | | 89 |

Die Summe der Abrechnung ist gleich der Summe der Aufrechnung
 117 1/2 = 117 1/2

Calculation

Die auf der Abrechnung der Summe ist gleich der Summe der Aufrechnung
 117 1/2 = 117 1/2
 27. Januar 1857

John

W. 985



Abrechnung

Die in Wien in Wien des verstorbenen Leopold
Claus verstorben Sohn in Wien, unverschied
 Margaretha Kuebler, Wittwe Duffel, - Ehefrau
 Claus, Sohn in Maria Catharina Claus, Wittwe
 von Andrea Dager, Wittwe, eltern das in Wien
 verstorben, Appellationen von Wien
 des Letz. Erz. Joseph in Wien am 27.
 März 1853.

Die in Wien in Wien des verstorbenen Leopold
Claus, verstorben Sohn in Wien, unverschied
 1) Barbara geb. Lehr Wittwe Duffel, verstorben in
 Wien, unverschied von Wien
 2) unverschiedene Tochter Margaretha Claus,
 3) Carol Claus verstorben in Wien 3/10
 Joseph in Wien Sohn Maria Catharina
 Claus 4) Catharina Claus verstorben in
 Wien, unverschied in Wien verstorben
 1/10

Der Erz. Joseph

Die auf der Abrechnung der Summe ist gleich der Summe der Aufrechnung
 117 1/2 = 117 1/2
 27. Januar 1857

Angelegenheiten dem Vorbezug und der Agitation
 gewirkt vom 18ten April 1825 in einem
 Briefe gewisse Punkte geben, jedoch
 die wichtigsten Bedingungen zu besprechen sind
 gelassen und nicht.

Gießen, 12. Dezember 1826.

... und die ...

...

...

...

15. ...

für Altar des Spitals zu fallen, und dem demselben Curator
 gegen die Appellation, als haben die vorgenannte Curator
 Johannes Claus, insofern er zugestanden hat; und
 zugewillt in Appellation in die Kosten beiden Parteien
 zu verantworten, und die dinstägige den festgesetzten
 Kaufgelder zu verantworten, - das Ueberige zu Muthmaßung
 selbst übrigend, auf Muthmaßung des Art: 528 des Pröcedus
 C. 20, von der Sachlich gesucht, zu nicht zu verantworten.
 Subscipianisch, die Appellation zum verbleibenden Sachverhalt
 gegen die Sachverhalte, als gegen, dahin zugestanden.
 1. dass die Curator des Hof. Jacob Württemberg und
 resp. den Subscipian Wilhelm, zu dem Facto der selben
 Muthmaßung, ein mull abgelehnt werden.
 2. dass Leonhard Claus die active der Muthmaßung
 nicht in seiner Sache zugewillt;
 3. dass die Muthmaßung des Hof. Sachlich gesucht zu Landau,
 bey der Aufnehmung der vorliegenden Parteien, folgende
 2. Stück produziert und guttend gemacht worden, nämlich
 a) ein Brief von J. Claus, in dem er bekannet, von Leonhard
 Claus ein gewisses Quantum dinstägig mit dem
 C. 20, den Facto der selben Muthmaßung zugestanden.
 b) ein von dem Muthmaßung des Hof. Sachlich gesucht und dem
 Muthmaßung des Hof. Sachlich gesucht mit zugestanden
 C. 20, den Facto der selben Muthmaßung zugestanden.
 Ueberigend wird Commisitor zu dem dinstägigen zu verantworten.
 Culicam tunc, dahin an: ob gefallen die Appellation C. 20,
 nicht die Muthmaßung des Hof. Sachlich gesucht zu verantworten und die
 Appellation in Appellation u. Kosten zu verantworten.

Factum.

Am 1. Febr. des Jahres 1823 in Landau neunzehn
 Jahre Facultät, als haben 1. zum fallbündigen Sachverhalt
 Mathäus und Johann Philipp Wilhelm die
 beide verantworten werden und 2. einen vollbündigen

Nº 903.



Autrag

Den die Witwe und habe die verlebte Johanna
 Claus, gebohren Diller, in Landau, namentlich
 1. Margaretha geb. Künleber, Witwe d. Selben,
 2. Johann Ludwig Claus, Diller, und 3. Maria
 Catharina Claus, Witwe von Anton Wagner,
 Wirtin, sämtlich in Landau wohnhaft, Appel-
 lation von einem Urtheile des 2. Bezirksgerichts
 in Landau, vom 25. Nov. 1823.

Gegen

den Witwe und habe die verlebte Leonhard
 Claus, gebohren Metzger, in Landau, namentlich
 1. Barbara geb. Hehl, Witwe d. Selben, gegen
 ihren Namen, ein auf ein Commisitorium gegen
 einmündigen Tochter Margaretha Claus;
 2. Jacob Claus, Gastwirth, in Landau;
 3. Lorenz Geropp, und d. Frau Frau Maria
 Sibylla Claus;
 4. Catharina Claus, ledigen Standes und volljährig,
 sämtlich in Landau wohnhaft, Appellation.
 Ist gefallen das 2. Appellationsgericht,
 mittelst Reformation das angefochtene Urtheil,
 die Appellation zu verantworten, und einen zu bestimmten
 Kaufung abzulegen über das, den abensenden Comisitor
 Mathäus und Philipp Wilhelm anfallen, und von
 dem Autor der Appellation, Leonhard Claus, faktisch

1611/1 Subing... auf... 21. Aug 1828... 21. Aug 1828... 21. Aug 1828...

zu händen gezogen und verwalteten Drillschil des
Nauffschal der, und 1^{te} Kreutz III verstorbenen Maria
Regina Wilhelm, Wilhelms hancster, von Landau, so ein die
Nauffschal in dem öffentlichen Inventarium n. 3^{ten} Reviduareli
aufgezinkt ist; und sich ungeändert bezogen aber wiederum
an die Appellanten, oder unmittelbar an den damaligen Curator
der Stadt Wilhelm anzuliefern; im Migrationsfall
aber, und nach Ablauf der zu bestimmenden Frist, die Appellanten
für alle das pflichtig zu fallen, und dem damaligen Curator
gegen die Appellanten, als ob sie die gemeinsamen
Civitas Joseph Claus, nichtlich zugezogen werden
könnten; ~~und~~ zugleich die Appellanten in die Kosten der
Justiz zu verurtheilen, und die Rückgabe der für
letzten Strafgelder zu verordnen, - das Aufsehungswesen

Subidiarisch, die Appellanten zum wiederholten Mal, vor
diesem Befehl als zugehend, dahin zu zulassen.

- 1.) dass die Aufseher des Hpt. Jacob Württemberg mit resp. der geborenen
Wilhelm an dem hancsterischen Nauffschal ein voll abgetheilt werden.
 - 2.) dass Leonhard Claus die Activa der Masse anzuliefern
in seine Hände zog;
 - 3.) dass die Ditzung des R. Bezirksgerichts zu Landau, ein
der Verhandlung der vorliegenden Sache, folgende 2 Beine
produziert mit geltend gemacht werden, nämlich
a) ein Befehl von J. Claus, in dem an bekannt, von Leonhard
Claus ein gemeins. Dittum darob vor sich und dem Gelden
der hancsterischen Masse anfangend zu haben;
 - b) ein, von dem Mairemeister Tobias Meurer mit dem Zimmermeister
Joseph Zauffer angestellte Rechnung vom 20. Dec. 1823;
- Übrigens einen Antrag an Ort & Stelle zu ver. **hiesigen**
21. Aug 1828



Die in obigen und oben von Leonhard Claus
in seinem Leben gemeinsamer Wittwe zu Landau
als 1, Leonhard Claus, als 2, Leonhard Claus
Leonhard Claus, von dem Leonhard Claus, zuerst in
eigener Person, nach der Verweisung in die
Frist zu dessen rechtlichen Anwesenheit
Erklärungswesen, so in nicht in seiner Eigenschaft
als, aber in dem Namen mit dem Namen, von
zugleich von nicht in seiner Eigenschaft
Margaretha Claus 2, Jacob Claus, als 3,
zum geltend machen 3, Maria Catharina Claus
aus dem von Leonhard Claus, und die in letzter
Punkt 4, Catharina Claus in dem Namen
und, nicht in seiner Eigenschaft
zu Landau, zuerst Appellanten.

Die in obigen und oben von Leonhard Claus
in seinem Leben gemeinsamer Wittwe zu Landau
als 1, Margaretha Kiebler in dem Namen
als 2, Johann Ludwig Claus
als 3, Maria Catharina Claus
von Leonhard Claus, zuerst in
Erklärungswesen zum Namen, sämtlich zu
Landau, zuerst Appellanten, von dem
April, des Bezirksgerichts zu Landau vom
25. November 1823.

So geschehen im Appellationsgericht die eingelegte
Erklärung zu verlesen und die Appellanten
in der Sache und deren zu verurtheilen.

Erklärung vom 25. Aug 1828
21. Aug 1828

Waffenmann Philipp Jacob Würtbacher der in
Württemberg abhies, war fürstlich und. Johannes Clausen
Laudan gerichtliche Curator der beiden erben und
dem Sammelinversteher, am 23. fructidor 3. jenseits
Leonhard Clausen zum Curator über die beyden erben.
Die beiden Curatoren ließen am 3. Vendémiaire 4. im
Jahre an dem erben, das vorstehende beyden Opul
Salung 1001 livres, sodann ließen sie die Mobilien
versteigern, zu demselben Opul. wurde, der am 1.
verloßt im Jänner von 1807 livres 16 schill, und am
25. Febr. 6. an demselben sie die fünf für die
Jänner, von 7326 fr. und erklärte im März 1807
daß, das fünf für die beyden sey. Leonhard Clausen
wurde später mit seinem Curator Würtbacher
und erfüllt von demselben am 27. Nov. 1803 einen
förmlich und definitive Schlussung. Im Jahr 1816
starb Leonhard Clausen und im Jahr 1818 Johannes
Clausen, was die beyden Erben wieder ein gewisses
Johannes Hittler zu dessen Stelle zum Curator über
die beiden Erben und Opul. der Wilhelm genannt,
Dieser verlor die von dem Erben, das Johannes Clausen
Aufsicht über die Verwaltung der Güter, der beiden
Curatoren zu der Zeit der Opul. Cession. Diese
verpflichtet sich zu thun, indem sie sich besonders von
dem Oppalantent, zu thun, was die Opul. in 2. Opul.
haben befristet, ist actor factu nicht, was nicht.
Zudem erwidern sie durch Commission des Opul. beyden
Opul. zur Aufhebung ablegen, was nicht, was aber
fallend ist nicht nicht zu thun, was nicht, was nicht
sie befristet, was nicht, was nicht actor factu der beiden

Zu Mitternacht, und hat mich selbst in der
Zukunft Anwesenheit von Herrn Ludwig Hübner.
Das Buch ist in der Stadt Braunschweig am 11.
Juni 1796 von 159 R. 33 Dr. und 2 Pfennig zu
Zahlung, welche die Herrschaften zu
mich, gegen welche aber keine Opposition
eingebracht ist: Das Buch ist in der
Stadt Braunschweig am 11. Juni 1796
von 1796, und muss die Herrschaften
unverzüglich selbst zu zahlen als
Pflicht annehmen. Vor dem
Bauhandwerk, welches die Herrschaften
eingewilligt hat, dass die Herrschaften
sich nicht an die selbst bezahlten
auf meine Anwesenheit für mich
Befehl zu verantworten. Ich habe
bestimmt, und von demselben, Herr
Ludwig, welcher mich selbst
Mittelpunkt der Herrschaften zu
am 21. May 1823 wurde die
Befehl der Herrschaften
des Herrn Müller in
der Herrschaften



N^o 902

Ordnung.

Die Herrschaften Braunschweig und
Herrn Johann Christian Meyer
Appellanten, gegen

Ludwig Hübner Braunschweig und
Herrn Johann Christian Meyer
am 30. July 1823.

Es geht aus dem Appellanten
Herrn Hübner als
Herrn Meyer als
und die Appellanten in
Herrn Meyer als

Gegeben den 11. Nov. 1824.

Gegeben den 11. Nov. 1824.

Culmann

N^o 902.

Altray



Herr Ludwig Bauck, Advocat, und
Herrn Hofrath Anna Barbara Gutwein,
in Böhl wohnhaft, Appellaten von einem
Urtheil des R. Bezirksgerichtes in Kanton Basel
vom 30^{ten} July 1823;

Gegen

Herrn Friedrich, Advocat, und Herrn
Herrn Anna Margaretha Bauck,
in Böhl wohnhaft, Appellaten.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
Mittels Reformation des angefochtenen Urtheils,
die Congruenz der von dem Appellanten an die
Appellaten gesetzelten Summe ad 159 fl. 33⁴/₈,
welche Zinsen und Kosten, abzüglich auf dem laut
Loobzettel vom 28^{ten} September 1796 dem Appel-
lanten Ludwig Bauck nach gutkommenden Altray
von 266 fl. 50⁴/₈, welche Zinsen fixum seit
dem 16^{ten} Februar 1795, zugut des, und somit
die Forderung der Appellaten für solche zu
erkennen; sofort, und indem das R. Appellations-
gericht über die Reconvention Klage erkannt, die
Appellaten zu verurtheilen, den, auf Abzug ihres
Forderung nach bleibenden Rest der vorerwähnten

Kostenrechnung



Herr Peter Freundlich und dessen Ehefrau
Anna Margaretha Frick in Dill, Appellanten

gegen
Diedrich Haack Advokaten in Göttingen
Barthold Spätermann von da, Appellanten.

Göttingen, Gub. Hannover
d. 10. Febr. 1824

Dieser Rechnung ist die Summe der Kosten der beiden Parteien zu entnehmen, welche durch die
gerichtliche Verhandlung entstanden sind.

| | | |
|--|----|--------------|
| 1, Einmalkostenstellung | 43 | 18. |
| 2, Consultation | 8 | 24. |
| 3, Cour: des Actes | 1 | 53. |
| 4, Exalt. Kauf | 5 | 8 |
| 5, Fidejussurung des Fallens | 8 | 57. |
| 6, Rollen | 2 | 34 |
| 7, arrear | 43 | 18. |
| 8, Anhang | 8 | 24. |
| 9, p.p. d. | 1 | 53. |
| 10, Aufsat. d. d. | 32 | 27. |
| 11, Anhang | 32 | 27. |
| 12, Aufsat. d. d. | 32 | 27. |
| 13, idem h. d. d. | 32 | 27. |
| 14, Exaltation | 1 | 26 |
| 15, Cour: de Correspondenz | 5 | 36 |
| 16, Anhang Act | 2 | 10 |
| 17, Anhang Gub. d. d. | 12 | 36 |
| 18, Anhang | 8 | 54. |
| Zusammen | | 33 06 31 54. |
| Zusammen | | 33 6 |
| Zusammen | | 65.00 |

Verantwortungsumme an die Appellanten zu bezahlen;
die Appellanten zugleich in die Kosten beider
Parteien zu verschicken, und die Rückgabe
des hinterlegten Pfandgeldes zu verordnen.

Göttingen, den 10. Febr. 1824.


Hilgare.

[Signature]

Herrn, Professor der philosophischen Jurisprudenz
an der Universität in Bonn, des hiesigen
und persönlich gesandt worden, wurde durch
in Frankfurt am 30. July 1823 gegen Ludwig
Hauke mit seiner Opposition gegen die
Gültigkeit der Resolutionen, welche die
Eingangs- und Ausgangs-Adressen
gegen die Resolutionen, welche die
Herrn der Appellationen, die
in Frankfurt am 30. July 1823.

So lautet die Sache:

Ob die Appellationen gegen die


Obige Resolutionen sind durch Herrn
C. C. C. C. von Ludwig Hauke und
Herrn Appellationen, die
in Frankfurt am 30. July 1823, von Herrn
freundlich und des Herrn Appellationen
zu Significieren. /



In der Sache des in dem Erbvertrage des
 Kaiserlichen Erbprinzen von Bayern, des Herzogs
 von Parma, des Herzogs von Modena, und
 des Herzogs von Parma, des Herzogs von
 in der Sache des in dem Erbvertrage des
 Kaiserlichen Erbprinzen von Bayern, des Herzogs
 von Parma, des Herzogs von Modena, und
 des Herzogs von Parma, des Herzogs von
 in der Sache des in dem Erbvertrage des
 Kaiserlichen Erbprinzen von Bayern, des Herzogs
 von Parma, des Herzogs von Modena, und
 des Herzogs von Parma, des Herzogs von

Paris, le 28
 8
 = 46
 07.3 Registrat zu Frankfurt am Main
 July 1825 f. 108 f. 8
 1825

1825
 14
 1825



In der Sache des in dem Erbvertrage des
 Kaiserlichen Erbprinzen von Bayern, des Herzogs
 von Parma, des Herzogs von Modena, und
 des Herzogs von Parma, des Herzogs von
 in der Sache des in dem Erbvertrage des
 Kaiserlichen Erbprinzen von Bayern, des Herzogs
 von Parma, des Herzogs von Modena, und
 des Herzogs von Parma, des Herzogs von

In der Sache des in dem Erbvertrage des
 Kaiserlichen Erbprinzen von Bayern, des Herzogs
 von Parma, des Herzogs von Modena, und
 des Herzogs von Parma, des Herzogs von
 in der Sache des in dem Erbvertrage des
 Kaiserlichen Erbprinzen von Bayern, des Herzogs
 von Parma, des Herzogs von Modena, und
 des Herzogs von Parma, des Herzogs von

3

Sachverhalt, dessen Gerechtigkeit:

- 1, daß schon einige Zeit vor Entzug des königlichen Amtes aus dem Amte, und nachher die Aufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinz zu übernehmen;
 - 2, daß die Sache auf dem Wege der Verwaltung der Provinz in der Provinz von dem Könige zu übernehmen, die Provinz zu übernehmen nicht mehr zu übernehmen.
- Calcutta den 1ten März 1823 bei der Provinzverwaltung zu übernehmen und die Provinzverwaltung in Galt, Provinz und Provinz zu übernehmen.
- factum.

Die Provinzverwaltung am 8ten März 1823 bei der Provinzverwaltung einen Antrag gegen die Provinzverwaltung zu übernehmen für die Provinzverwaltung am 400 fl. zu übernehmen. Der Antragsteller wurde nach Erfüllung der Provinzverwaltung und die Provinzverwaltung zu übernehmen. Die Provinzverwaltung am 1ten März 1823 wurde der Antrag für gültig erklärt, und die Provinzverwaltung, auch für die Provinzverwaltung zu übernehmen, alle Provinzverwaltung für die Provinzverwaltung der Provinzverwaltung Provinzverwaltung zu übernehmen. Wegen dieser Provinzverwaltung die Provinzverwaltung Provinzverwaltung einen Antrag zu übernehmen, indem sie besorgten, daß die Provinzverwaltung der Provinzverwaltung zu übernehmen. Die Provinzverwaltung zu übernehmen auf eine Provinzverwaltung der Provinzverwaltung zu übernehmen, alle die Provinzverwaltung, Provinzverwaltung.



Herr von Mangoldt, Provinzverwaltung zu übernehmen, Provinzverwaltung zu übernehmen.

Herr von Mangoldt, Provinzverwaltung zu übernehmen, Provinzverwaltung zu übernehmen.

Anlagen, Galt, Provinzverwaltung, fl. 10. fl. 10.

| | | |
|---|-----|------------|
| 1, Amalthea, Provinzverwaltung | 43. | 48. |
| 2, Consultation | 8. | 24. |
| 3, Com: der Provinzverwaltung | 1. | 53. |
| 4, Rolle | 2. | 34. |
| 5, Provinzverwaltung der Provinzverwaltung | 8. | 57. |
| 6, Provinzverwaltung | 43. | 48. |
| 7, Provinzverwaltung | 8. | |
| 8, Provinzverwaltung | 1. | 53. |
| 9, Provinzverwaltung | 32. | |
| 10, Provinzverwaltung | 9. | 27. |
| 11, Provinzverwaltung | 32. | |
| 12, Com: der Provinzverwaltung an die Provinzverwaltung | | |
| 13, Provinzverwaltung der Provinzverwaltung | 1. | 53. |
| 14, Provinzverwaltung | 32. | |
| 15, Provinzverwaltung | 32. | |
| 16, Provinzverwaltung | 1. | 26. 5. 35. |
| 17, Provinzverwaltung | 5. | 36. |
| 18, Provinzverwaltung der Provinzverwaltung | 8. | 57. |
| 19, Provinzverwaltung | 8. | 57. |

13. 42. 35. 46.
13. 42.
49. 28

Provinzverwaltung zu übernehmen, Provinzverwaltung zu übernehmen.

Provinzverwaltung zu übernehmen, Provinzverwaltung zu übernehmen.

Provinzverwaltung zu übernehmen, Provinzverwaltung zu übernehmen.

N^o 901.



Embrey.

Sie Eva Margaretha Baum, welche das
zu Oxygenschiff unter dem Oberst in einem
a Moritz Baum, ein Oberstmann zu Oxygenschiff,
seinem verstorbenen, verstorben in einem Namen
erwähnt das gewisse ist und ist ein Name von
Herrn von Londoner Oxygenschiff, ein
auf alle natürlichen Namen und ist ein
Inhalt der Oxygenschiff und ein Oxygenschiff
friedrich Baum - Appellat.

gugun.

Elisabetha Mayer, ein Oxygenschiff in Oxygenschiff,
seinem verstorbenen, welche das verstorben, unter dem
Oxygenschiff besitzend Georg Hammerer, Appellat
von einem Oxygenschiff das Oxygenschiff Oxygenschiff
Oxygenschiff vom 25. März 1824.

Es gefalle dem Oxygenschiff Oxygenschiff in einem Oxygenschiff
Oxygenschiff Oxygenschiff Oxygenschiff Oxygenschiff
Oxygenschiff Oxygenschiff Oxygenschiff Oxygenschiff
Oxygenschiff Oxygenschiff Oxygenschiff Oxygenschiff

Oxygenschiff: 2. Nov. 1824.

Oxygenschiff: 2. Dez. 1824.

Embrey.

N^o 901.

Auftrag



Für Elisabetha Mayer, Wittwe dal
in Oggerstheim verlebten Gattbegräber
Georg Kämmerer, für sein Gattweib, daselbst
Wohlfahrt, Appellationen von neuem Urtheil
des 2. Appellationsgerichtes in Frankfurt
vom 24 März 1824.

Gegen

Eva Margaretha Bunn, Wittwe dal
in Oggerstheim verlebten Aler Luemann Moritz
Bonn, für daselbst Wohlfahrt, so wohl im
eigenn Namen wie auf alle Gemeindnamen
ihres mit demselben angelegten mündigföhrigen
Linder Bindung Bonn, Appellation.

Es gefalle dem 2. Appellationsgericht,
in Kraft Reformation dal angeführten Urtheil
die Opposition gegen dal Contumacialurtheil vom 11^{ten}
September 1823 als gegründet anzuerkennen,
sofort die, gegen die Appellation aufgez.
sprachen Namenführung pure aufzugeben, die
appellative Fortföhrung gleich in die Kosten beider
Instanzen zu verurtheilen und die Ausgaben
der hinterlegten Kasse zu verordnen.
Subsidiarisch, die Appellation zum fupplicativen

und resp. Purgatorien sind darüben zugelassen,
daß die fragliche Disziplin zur Zeit der Anstaltlegung
beseitigt abgetragen war.

Nach Subsidiarität der Appellationen zum Zeugnis
desin zugelassen.

- 1.) Daß schon immer Zeit vor Anlegung der fraglichen
Anstalt der an Winkler und Gesellschaft Disziplin
durch Kirchzählung gehalten war;
2.) Daß sie dafür auf gleich bei der Anstaltlegung
den unkonventionellen Grundsätzen beruht,
sie jedoch durch nicht mehr an Winkler.

Gelesen am 25. July 1824.

fulgere.



Subjekt der Appellationen war ursprünglich ein
einziges Verbot für gewisse Leute. Durch
Mißbilligung des Synodus zu Kirchzählung
vom 20. Januar 1824 wurde die Opposition für
zulässig erklärt, und wurde durch das
die protestanten Kirchenrat dem Synodus
und Gesellschaft Disziplin in Manuskript
mit einer sehr guten und beweisenden
daß Winkler und protestanten Kirchenrat
in unsern Kirchenrat gestellt wurden
gestanden. Nachdem diesen Mißbilligung
gelesen wurde, so wurde durch den
vom 25. März 1824 die Opposition
protestanten Kirchenrat abgewiesen, und sie in
die Kirche zurückgeführt. Zu bemerken ist
hierbei, daß bei Synodus Disziplin
die protestanten Kirchenrat rekonstituieren
Erlaubnis von 100 fl. begehrt, was mit
gleichfalls abgewiesen worden ist. Die
von Synodus Disziplin die Kirchenrat
dem dem Appellationen Synodus was
Kirche abigen Anstalt.

So lautet die

Ob die Appellationen zulässig sind?



haben und auf diesen Ort zu setzen, unter
 dem Namen des Appellanten. Die Appellation haben
 die in demselben Verordnungen geordnet. In demselben
 Verordnungen sind die Appellanten die in demselben
 Verordnungen geordnet. In demselben Verordnungen
 sind die Appellanten die in demselben Verordnungen
 geordnet.

Ob nicht der obige Entwurf der Appellation zu
 Zufriedenheit sey?

Caluam

N^o 400

Entwurf.



Der Johannes Müller Metzger in Ellensbade
 No. 1, Johann Jakob alt 1, Catharina geb. Müller
 Spinner von Ditzler, Johann von Ditzler
 Johann Ethelmann in Dampstadt 2, Jacob
 Müller Ethelmann in Ellensbade 3, Maria
 Müller, Spinner von David Ditzler, und
 dieser Johann Ditzler in Ellensbade 4, Eli
 Jakob Müller Spinner von Jacob Müller,
 und dieser Johann Ditzler in Ellensbade
 5, Elisabeth Müller, Spinner von Ditzler
 Ditzler, und dieser Johann Ethelmann in
 Dampstadt 6, Johann Müller Ditzler in
 Ellensbade, Appellanten.

1, Georg Ulter Ethelmann als Curator der
 Maria Müller von Ditzler, in Ellensbade
 2, Ludwig Ulrich Ethelmann 3, Maria Margaretha
 Ulrich Spinner von Johannes Wilhelms Ethel-
 mann, Spinner von Ditzler in Ellensbade,
 sämtlich in Ellensbade, No. 4, Maria Maria
 Ulrich, Spinner von Jacob Ditzler Spinner
 Ethelmann, Spinner in Dampstadt, Appel-
 lanten von ~~Johann~~ Ditzler, Spinner von Ditzler,
 zu Ellensbade, No. 36. August 18 33

Es gefalle dem Appellanten zu sein

Erwarteten Sie zu verzeihen, daß die Erwarteten
 dem Neukontrakt vom 14. März 1825 keine
 Gänze geliefert haben, so daß die Gänze des
 Kontrakt vom 26. August 1822 ungeliefert
 Erwarteten Sie zu verzeihen für samt Gold.
 Kaufe & Verkauf, und die Fullzahlung und
 Kaufpreis der Lieferung per Kontrakt ungeliefert
 # des Kontrakt Gänze für

Sambathil

Culmann

Leipzig, 28. Nov. 1825.

Culmann

N. 900

Kontraktbuch



Herr Johann Müller Metzger in Leipzig
 soll, Erwarteten. Gänze
 Franz Ulrich Elbermann und Kontraktbuch
 Erwarteten.

Einlösen. Gänze
 R. 20. R. 20

| | | |
|------------------------------|-----|-----|
| 1. Erwarteten | 113 | 118 |
| 2. Consultation | 8 | 24 |
| 3. Kontraktbuch | 1 | 33 |
| 4. Rente | 2 | 36 |
| 5. Spülwasser | 5 | 8 |
| 6. Forderung der Forderungen | 8 | 37 |
| 7. Rente | 43 | 118 |
| 8. Rente | 8 | |
| 9. Rente | | 1 |
| 10. Rente | 32 | |
| 11. Rente | | 9 |
| 12. Rente | 32 | |
| 13. Rente | 32 | |
| 14. Rente | 2 | 48 |
| 15. Rente | 1 | 18 |
| 16. Rente | 20 | 20 |
| 17. Rente | 59 | 2 |
| 18. Rente | 8 | 1 |
| 19. Rente | 43 | 48 |
| 20. Rente | 39 | |
| 21. Rente | 43 | 48 |
| 22. Rente | 8 | |
| 23. Rente | 32 | |
| 24. Rente | | 3 |
| 25. Rente | 3 | 36 |
| 26. Rente | 16 | 2 |
| 27. Rente | 8 | 1 |

45. 18. 13 47.
 45. 18
 89. 05.

Vorne mit achtzig Gulden für die

Leipzig, den 10. August 1825.

Culmann



In Ansehn 1, Georg Albrecht Schenkman als Curator
 des General-Münster von Martin Albrig zum Altarplatz,
 2, Ludwig Albrig Schenkman 3, Anna Margaretha
 Albrig Ehefrau von Johann Wilhelm Schenkman beide
 ohne gültigen Anwalt, sämlich in Altarplatz, wohnhaft, die
 Maria Albrig, Adelin von Jacob Böber gewesener Altar-
 man sein in Altarplatz wohnhaft, Appellanten von einer Urtheil
 des Bayrisch-gemeinen Obrenchenschaft vom 26. März und 26.
 August 1823; wohnhaft, Josef Amant Hilgard.

Appellanten
 Johannes Müller Malzger in Altarplatz wohnhaft Appellant
 wohnhaft, Josef Amant Hilgard.
 Hilgard sagt dahin vor: es geht aus dem L. Appellations-
 Spruch, mittelst Revision des ungelösten Urtheils,
 zu erklären daß die Appellanten auf den 26. März des
 mittelst Notariats Act vom 27. März 1820 durch Martin
 Albrig auf die Appellanten übertragene Pfändung
 von 1/3 des von dem Appellanten Müller zu Collogieren
 sind A.) mit dem Resten des Vergütung, wohnhaft
 2.) mit einem demselben rangen des mittelst Urtheils
 bewirkt, im Betrag von 135 2 fl. samt Zinsen;
 Befragt, wie die die, der hiesigen Kaufmannschaft
 in der hiesigen hiesigen Maß den hiesigen Betrag
 erwidern, nicht gleich kommt, die Appellanten Müller
 können Collocation zugunsten abzugeben, dasselben
 in die hiesigen hiesigen hiesigen zu erhalten, und
 die hiesigen die hiesigen hiesigen zu erhalten.
 Subsidiarisch, die Appellanten die hiesigen, bezieht in dem
 hiesigen hiesigen und hiesigen, in dem Urtheil
 vom 26. August 1823, wohnhaft hiesigen hiesigen;
 zu dem hiesigen Commissarius der hiesigen, zu
 erwidern, wenn die L. Appellations-gemeine nicht vorzuziehen
 sollen, in Ansehung der Act 172 des hiesigen hiesigen
 die ganze Ausfertigung zu der hiesigen, wohnhaft in
 Obrenchenschaft wohnhaft; auch in hiesigen hiesigen

L. 14

Appellation in die Luft zu verweifen, und die Rechte
des kaiserlichen Reichsgerichts zu verweifen,
Ebenso auch das Recht zu: abzufallen dem Appellationsgericht
die ungelagte Bauung zu verweifen, und die Appella-
tionen in Guldengeld und Kupfer verweifen.

Factum

Am 17^{ten} Dezember 1818 versuchte Johannes Müller
bei dem Bayrischen Gericht zu Lande in Weiskirchen
Martin Ubrig von Albstadt zum Pfandbesitzer zu
werden von 133 fl. und zwanzig jährigen Zinsen zu
stellen. Dasselbe Weiskirchen wurde am 12^{ten} Januar 1819 in die
Zygoden veräußert. Am 18^{ten} Januar Ubrig's
Albstadt und 25^{ten} Februar 1819 ist, als
finitum am 12^{ten} März ein Zustellungsbescheid.

Am 27^{ten} des nämlichen Monats versuchte Martin Ubrig
seiner Frau Rindner einen Naturalist Act, Kauf, dessen
auf als Resultat seiner Rindner ~~ausgegebenen~~
für die Total Summe von 1352 fl. 24 kr für Bayrischen
Ubrig Müller'sche und einen allen seinen bayrischen
besitzt als ungelagte Güter zu Pfandbesitz abzugeben,
unter der Auflage jedoch zwei Resultat in Bayern von
365 fl. die in die Zygoden veräußert sind
zu lassen.

Bei Annahme der Aufzählung des Johannes Müller
gegen seine Resultat in Bayern, wurde ihm dieses Act
entgegen gesetzt, so seine bayrischen Aufzählung zu geben
dieser Aufzählung, die in der Gatione, Aufzählung,
und nach dem in Bayern das Johannes Müller für
nicht recht, sondern nur, eine Collocation. So
das nach Aufzählung des Act 775 des Meider Aufzählung
zur Aufzählung.

Johannes Müller bayrisch, nur, alle, allein in die Zygoden
Müller'sche ungelagte Güter in Bayern

B

N^o 900



Actum

Herr Johannes Müller Metzger in Albstadt
versucht, Appellation.

- gegen:
- 1, Georg Altes Obermann als Curator zu
Herrn Meier von Martin Ubrig von Albstadt,
 - 2, Ludwig Ubrig Obermann 3, Anna Margaretha
Ubrig Johann von Johann Wilhelm Obermann
so wie ihren nächsten Erben, sämtlich in
Albstadt versucht 3, Anna Maria Ubrig,
Widwe von Jacob Huber, gegen Herrn
Ubrig in Bayern versucht, alle gemeinschaftlich
bedingt, Appellation von Herrn Metzger
in Bayern versucht zu Lande von
26^{ten} März und 26^{ten} August 1823.

So geschehen dem Appellationsgericht die
ungelagte Bauung zu verweifen
und die Appellation in Guldengeld und
Kupfer verweifen.

Actum
Erfassung d. d. 1826. Mittheilung d. d. 8. März 1826

B *B*



1) Anna Maria Uhrig, Witwe von Jacob
Kuber, gewesener Ackerbauer in Hasloch, sei
selbst wohnhaft; 2) Anna Margaretha Uhrig,
Hofrath von Joseph Wilhelm, Ackerbauer, in
Ellersstadt, so wie der gedachte Joseph Wilhelm
selbst; 3) Ludwig Uhrig, Ackerbauer in
Ellersstadt, sämtlich Appellanten von junger
Wittibau des R. Bezirksamtes in Austerlitz
Lokal, vom 16^{ten} März und 16^{ten} August
1823.

Gegen

Joseph Müller, Metzger, in Ellersstadt
wohnhaft, Appellanten.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht, mittelst
Reformation der angeführten Urtheile, zu erklären,
daß die Appellanten auf den Antrag des ^{mittelst} No.
Lokalakt vom 27 März 1819 des Herrn Uhrig auf
die Appellanten übertragen Güterstücke, vorzugs-
weise vor dem Appellanten Müller zu collozieren
sind und die Kosten des Prozedurs vorzuzahlen;
Zugleich ihre Forderung wegen der mittelbaren Ein-
bringung, im Betrag von 1352 fl. samt Zinsen;
Sofort, und da die, der hypothekarischen Pfandbesitzung
unterliegenden realen Masse dieses Betrages
bey weitem nicht genügt, so dem Appellanten Müller

mit jemand Collocation begeben abzugeben, der
selben in die Kosten beider Justizen zu verantworten,
da die Rückgabe der fälligen Profgelder zu
verantworten.

Subsidiarisch, die Appellationen zu dem, bereits in
erster Instanz artikulierten und anerkannt, in dem
Urtheil vom 16^{ten} August 1823 eingefassten Urtheile
zu geben; zu dem Ende einen Commissarius an
Ort und Stelle zu ernennen, welcher das Appellations
gericht in der vorzuziehenden, in Anwendung des Art.
1172 des Code de Proc. die ganze Verhandlung an Ort
und Stelle in dem Appellationsgericht zu veranlassen;
auf in diesem Fall dem Appellationsgericht in die Kosten
zu verantworten, und die Rückgabe der fälligen
Profgelder zu verantworten.

Am 26^{ten} März 1825.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Rang vorbehalten zu werden und befielt die Oberinstanz
der Oberrichterlichen Rinder als nicht vernünftig und nicht
aber die Berufung des Malmeisler Urtheils vom 27^{ten} März
1819.

Dieses Urtheil ist Subsidiarisch zu dem Urtheil
vom 26^{ten} März 1823 erlassen das in dem Malmeisler
Urtheil vom 27^{ten} März 1819 aufgeführten Oberrichterlichen
Urtheil Martin Ubrig in Einklang mit der Pflichtigkeit gegen
seiner Rinder für die Rinder, welche das Malmeisler
Urtheil aufgegeben haben, beizubehalten, damit zu führen zu
dem Befehl verordnete Instanzen zu artikulieren.

Die Oberrichterlichen Rinder sollen auf unvollständigen
Instanzen in einem motivierten Urtheil auf dem
motivierten zu dem Urtheil beigefügt zu werden,
Ubrig ist die Rinder, welche das Malmeisler Urtheil
der zweiten Instanz das Malmeisler Urtheil beizubehalten,
beizubehalten, wie das Malmeisler Urtheil vom 26^{ten} August 1823
erlassen für die Rinder irrelevant erklärt und Johannes
Müller mit seiner Oberinstanz vorbehalten.

Speziell dieses Urtheil appellieren die Oberrichterlichen Rinder.
Was dem Appellationsgericht zu veranlassen die Instanzen
für die Rinder vorbehalten.

Es lautet folgendermaßen:

Ob dem Appellationsgericht nicht die beizubehalten Urtheile
aufzugeben sind?

[Handwritten signature]

Dieses Urtheil ist Subsidiarisch zu dem Urtheil von
Johannes Müller Appellationsgericht, sollen gegenwärtigen
Instanzen dem Instanzhilfsgeld vorbehalten von
Ludwig Ubrig und Consonanten Significiert vorbehalten.

[Handwritten signature]

Die Einzelnheiten und feine zu verzeichnen
des in Appellations im Geldgüterfalle
manuscriptum

factum

Das geschichtliche dieses Falls ist in
den angelegten vertheidigt worden, und
reduciert sich in Wapustich darauf: Über
das Vermögen des seit langem todt
abgewandten u. im Jahr 1808 auf dem
Hengsbury das gut zu Koppung nach
hauptein Johann Friedrich Jung
von Junge Jacob Roth, dann Georg
Michael Roth mit Zulage des Appellat
Curator: dieses wurde im Jahr 1817
von dem toten auf Kaufmännische
betragt; er übergab sich der Kaufmänn
über sein eigenes Vermögen auf die gleichen
Wesen seines Vermögens abgetragen, setzen;
bei dem Kaufmänn-Debatte besprochen
er, sich auf die gestörte seines Vermögens
nicht einzulassen zu müssen, und
dies auf beizulassen verselben,
respective davon zu sein, an, diese
Verpflichtung hat durch dieses zu bewirken
vom 8 July 1823 wurde dieses auf
manuscriptum u. dem Appellateur ausgelegt
sich in die weitere (Hör)entwerfung, einzulassen,
Bey dem selb. dasselbe die Kaufmänn
eingelassen u. dass dem Appellateur gerichtet



1824
Catharina Margaretha Jung
geborene Roth
geb. d. 14. Dec. 1784

St. 824

Die 17. Georg Friedrich Jung in
aufsicht d. Georg Albert Jung
des Kaufmänn, dieses über alle Sachen von dem Kaufmänn
von Johann Friedrich Jung, in
Catharina Margaretha Jung, geborene
von Georg Jacob Roth, Kaufmänn
Catharina Margaretha Jung, geborene
aufsicht d. Georg Jacob Roth, Kaufmänn
Catharina Margaretha Jung, geborene
aufsicht d. Georg Jacob Roth, Kaufmänn
Catharina Margaretha Jung, geborene
aufsicht d. Georg Jacob Roth, Kaufmänn

so gefalle dem Appellanten
Bewerfung zu versagen, und dem Appellanten
in Geldgüterfalle und Besondere

Gezeichnet den 18. Dec. 1824

gezeichnet den 24. Dec. 1824

[Signature]

[Signature]

[Signature]



Quincy

Der Johann Jacob Jung, Vorgesetzter zu
Candel, ersucht, dergleichen von
seinem Vorgesetzten der Ludwig-Grube
zu Landen, am 8 July 1823

Gegen 1) Georg Heinrich Jung, Vorgesetzter zu
Wörth, 2) Georg Albert Jung, Vorgesetzter zu
Candel, beide als solchem ist verstorben
Johann Heinrich Jung; 3) Catharina
Barbara Jung, Ehefrau von Georg Jacob
Roth, Ackermann zu Candel, selbst
selbst, der Gemüths wegen; 4) Die
Catharina Jung, Ehefrau von Franz
Keppel, wiewol zu Candel, von ihrem
Ehemann erwirbt; beide Ehemann
als solchem von Wörth; Georg Michael
Jung; 5) Catharina Margaretha Jung,
Ehefrau von Johann Jacob Holz
Fahrentmann zu Rohde u. d. d. d. d.
Lager selbst; 6) Die solchem von

Die Catharina Jung, im Leben gewesen
Ehefrau von Georg Albert Keppel,
gewesener Ackermann zu Candel,
namlich: a) Dorothea Louise Keppel,
Ehefrau von Caspar Roth, Vorgesetzter zu
Rohde, von ihrem Ehemann erwirbt;
b) Anna Maria Keppel, solchem von
Friedrich Fleckstein gewesener Ackermann zu
Bergzabern; c) Juliana Keppel, Ehefrau
von Samuel Apfel, Ackermann zu
Wiesbaden, von ihrem Ehemann erwirbt;
d) Elisabeth Keppel, Ehefrau
von Jacob Keppel, wiewol zu Bauswiler,
von ihrem Ehemann erwirbt; und
e) Georg Philipp Melchior, Ackermann zu
Wiesbaden, als natürl. Vormund der
mit seiner verstorben Ehefrau Marga-
retha Keppel erwirbt erwirbt;
Quincy, dergleichen.

gegen die
Papier
Kreuzer
selbst
Joh. M.

Des K. Kognitionsarbeit will
 die Kaufung als geschult zu
 werden u. s. d. d. Reformation
 der angestalteten Beispiel wählend
 das die angestaltete mit
 erhalten für sie in die Debatte
 der von ihnen herangezogen
 über ~~das~~ Verwaltung des
 Verwaltung des Vermögens der
 abwesenden, fast vollständig
 Johann Friedrich Jung, ~~angestalteten~~
 angestalteten Kaufmann ein
 zu stellen, vorbestimmte
 Personen seiner Angelegenheit
 fällt in dem Kaufmann
 zu sein; so wie aber
 andere ~~Personen~~
~~Personen~~ ~~Personen~~ ~~Personen~~
 fernerem gegen die angestalteten
 Kaufmanns contestationen,
 wozu in betriebe der angestalteten
 mit als der angestalteten
 wählend mit unmittelbarem
 der angestalteten in die Debatte,
 u. d. zu untersuchen der Geschäft.

Dr. Muelner

Gezeichnet am 26. März 1846.

(Signature)

no W. 899.



Kostenschätzung
 für Joh. Jacob Jung, Kaiser zu Laude,
 angestalteten, gegen die angestalteten
 ferner, angestalteten.

I. Kosten des Hofhilgard — 14.58

II. id. das unklar.

| | | | |
|--------------------------------|--------|--------|---------------|
| 1.) Anstandsbesetzung — | n. 43 | — | n. 28 |
| 2.) Consultation — | n. — | — | 8. 24 |
| 3.) Com. des autr. — | n. — | — | 1. 53 |
| 4.) id. au des D. bef. — | n. — | — | 57 |
| 5.) Planz. des autr. — | n. 8 | — | — |
| 6.) Notlage — | n. — | — | 9. 27 |
| 7.) qualitat. — | 1 - 17 | — | 5. 55 |
| 8.) porto u. corr. — | 5. 36 | — | — |
| 9.) aff. bei autr. des D. b. — | n. — | — | 1. 53 |
| 10. Kopierungskosten — | n. 8 | — | 30 |
| | | 7. 52. | <u>29. 47</u> |
| | | | <u>7. 52</u> |
| | | | <u>37. 39</u> |
| | | | <u>14. 58</u> |
| | | | <u>52. 37</u> |

Summa: zwei u. fünfzig Gulden
 sieben u. fünfzig Kreuzer

gezeichnet der Kontung von zwei u. fünfzig Gulden
 sieben u. fünfzig Kreuzer
 am 26. März 1846

Dr. Muelner
(Signature)

was man die Gattung, die
 aus der, obwohl sie vorkommt
 ob die Kenntnis vervollständigt
 u. andere erhalten ist, was
 nicht, sie genötigt über die Gestalt
 seiner Eigenschaften zu verhandeln?

v. J. v. ...
 Vom Herrn ...
 was ...

652) v. J. v. ...
 die sechs aufeinander folgende ...
 die ...
 die ...
 die ...
 die ...
 die ...
 die ...
 die ...
 die ...
 die ...

v. J. v. ...
 = 495

7. September ...
 September 1826 f. 1706/17



Der Herr Karl Rebl, Commissar in Funtana
unserer, Appellat der einigen Verpflicht des H. Kay.
Präsident der Landes und Landes Präsident Verpflicht
vom 20. Novbr 1875.

gegen Karl Rebl Commissar in Carceribus unserer
Appellat -

Das Für Appellat

Wird in der ersten Instanz der Landes Präsident
in Landes ratione materiali incurrend max,
über die in der Appellat gegen den Appellat ex-
hibere Ung in Verpflicht, insgesamt aus
Annulation der Verpflicht aguo mit den
Ung in Verpflicht Verpflicht, den Ung
in Ung Verpflicht in Ung Verpflicht in
Ung Verpflicht in Ung Verpflicht in
Ung Verpflicht in Ung Verpflicht in

In der ersten Instanz, aus der Reform alior
der Ung Verpflicht, den Ung Verpflicht
Ung Verpflicht in Ung Verpflicht in
Ung Verpflicht in Ung Verpflicht in

Der Justizkanzler Friedrich von ...

Wien, den 21. Nov. 1826.

[Signature]

[Decorative flourish]
Adme
[Signature]

12898

Ordnung.



Herr Carl Seibel, k. k. Hofrath in ...

Christian Seibel, k. k. Hofrath, alle ...
Opuscula zu ...
am 20. November 1823.

Es gefalle dem ...
...
...

Wien, den 21. Nov. 1826.

[Signature]

[Signature]

Wien, den 21. Nov. 1826.

[Signature]

N. 896.

Qualitätsband. Wff. v. 12 März 1823.



Im Namen Conrad Geib, Gastwirt, in Dufroß,
Appellationsort von einem Wff. d. d. 2. Bezirksg.
wff. in Kaiserthum, vom 30ten April 1823,
erzinnend dem Anwalt Hilgand.

erped

Gegen
Leopold Geib, gringewand Minorantenan
Hilgand, Appellationsort, erzinnend dem Anwalt
Culmann.

Hilgand sey dahin an, daß d. d. d. 2. Appellations-
gericht gefallen möge, mittels Reformation d. d.
angefassten Wff. d. d. Appellations Leopold
Geib mit seiner angebrachten negativen Klage
und resp. Subsidierung begehrend abzuweisen, dieselben
zugleich in die Kosten beider Instanzen zu verur-
theilen, und die Rückgabe der subrepten Strafe
gelder zu verordnen.

Culmann sey dahin an, daß d. d. d. 2. Appel-
lationsgericht gefallen möge, die ungelagte Berufung
zu verwerfen, und dem Appellations in Geldstrafe
und Kosten zu verurtheilen.

Factum

Appellant Conrad Geib wohnt in dem Saal von Dufroß,
im Bezirk Hundst. ein Wff., und der Appelle,
Leopold Geib in Dufroß ein Wff. ein Wff.,

werden namentlich auf Wien von Appellat besetzt
 auf seiner Weise, so wird dann übrigen im gewöhnlichen
 System gelegenen Wirtshäusern, das Dienstrecht
 für den und Gemeindegeld über den Actus des Appel-
 lations Besatz, um auf diese Weise in dem darauf folgenden
 den Gemeindegeld zu gelangen. Appellat besteht
 die Stadt Wien und hat selbst in September 1821 mit
 einer ungarischen Klage auf. Eine neue Verordnung
 vom 13ten November 1821 gab der Kaiserliche Hofrat
 in Kaiserthum dem Auftrag den Gemeindegeld,
 das die städtische Dienstbarkeit von der Zeit der
 Publication der Civilgesetzbuch durch unvollständigen
 Gesetz verordnet worden sey, und die städtischen
 bürgerlichen Angelegenheiten, wozu das gemeine
 Gesetz, durch Verordnung vom 30ten April 1823, das
 Dienstrecht für ungarische Angelegenheiten und
 von der ungarischen Klage zu kommen. Conrad
 Geib appelliert, und die Stadt Wien in ihre
 1/106 der Gemeindegeld, zur Zeit der Publication der
 Civilgesetzbuch nicht verordnet unvollständigen
 Angelegenheiten vollständig gefordert sey?
 Ob es in vorliegenden Fall nicht möglich ist:
 was die Bedürfnisse, oder ob nicht vielmehr ein anderer
 Angelegenheiten in Anwendung kommen, so durch
 bis zum Jahr 1779 Franzosen war? hiezu.

N: 896



Kaiserliche Hofrat für die Appellationsinstanz
 für Conrad Geib, Hofrat in Innsbruck,
 Appellat, gegen Leopold Geib,
 ungarischer Gemeindegeldbesitzer, Appellat
 Wien der Appellationshof in Wien:
 Wien, vom 22ten März 1823. —

| gerichtliche Sachen. | Antlag | gebühren |
|--|---------|----------|
| 1. Appellat | 10. 59. | — 18. |
| 2. Publication | — | 8. 26. |
| 3. öffentl. Comm. u. Versteigerung der Acten | — | 1. 53. |
| 4. Comm. auf die Rechtssache. | — | — 57. |
| 5. Antrag des Auftrag | — 8. | — |
| 6. Eintragung des Auftrags | — | 1. 53. |
| 7. Vortrag | — | 9. 27. |
| 8. Publication | 1. 17. | 5. 55. |
| 9. Porto - Gebühr | 5. 36 | — |
| 10. Reichsk. | 2. 10. | — 57. |
| 11. Befreiung für die Reise 8 1/2 Myrien | 11. 54. | — |
| 12. Hofkanzler | — 8. | — 36. |
| = Total sechszig May Geldes 02 kr = | | 32. 12. |
| | | 30. 50 |
| | | 63. 02 |

hiezu.
 Wien
 2. April 1823.



2896

Entwurf.

Die Leopold gibt den... in
...
...

Conrad gibt...
...
... vom 30. April 1843.

So...
...
...
...

... 1826.

... 1825.

N^o 496



Auftrag

Für Conrad Geib, Justizrath, in Duthroth,
Appellat und in dem Weichbild d. 2.
Legationsgericht in Kaiserlautern, vom
30^{ten} April 1823.

Ingen

Leopold Geib, Mannheimerischer Justizrath,
Appellat.

Es gefalle dem 2. Appellationsgerichte,
mittels Reformation des angefaßten Ur-
theils, dem Appellaten Leopold Geib
mit seiner angebrachten negativen Klage
mit resp. Zufriedenheit beizufrieden abzuurtheilen,
dieselben zugleich in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen, mit der Zurückgabe der ferner-
hin angelegten Streitgelder zu verordnen.

Erlassen: d. 16. März 1824.

Justizrath.

dem Herrn Selmann, Ausrath der Appal-
taten Leopold Geib, zu Signifizierung
Hilgere.

Im Jahr 1828 sind wir geneigt, dem
Herrn von Genaugigsten Maass;
Auf Ansuchen des Herrn Helger, Ausrath von
Leopold Geib, Justizrat in Dilsdorf, Appalaten;
Habe ich unterzeichnete Einigkeit zwischen dem
sämtlichen Regulatorien, Justizrat des Staates,
in Genaugigsten Maass, Ausrath und Ausrath
inoffizieller Verbindungsweg, dem Herrn
Selmann, Ausrath von Leopold Geib
Genaugigsten Maass, Ausrath in Dilsdorf
Regulatorien, in gleicher Weise, was dem
mit ihm selbst. Ausrath von
Genaugigsten Maass, Ausrath;
Ausrath Genaugigsten Maass.

Einig. & Copie B8.

Registret zu Genaugigsten Maass
Genaugigsten Maass
= 460
1828
Candy

N^o 895

Eulenburg



Herr Abraham Levy und Jehon Levy bei der
Hundertkammer in Linien der Hauptstadt, Appellationen
Opuzen.

Salvator Levy Hundtschein alle die wassersche, Appellationen
von einem Hofgericht der Kaiserliche Opuzen zu Zwunze
beurtheilt am 30^{ten} July 1824.

Es geschah den Appellationen Opuzen die unge-
höfliche Behandlung zu unannehmbar, und die
Appellationen in Opuzen und Hofden un-
ausgeleitet.

Opuzen: 2. Nov. 1824.



N^o 896

Qualitäten



Herr Carl Reuchtering Privatmann in Wien
beschäftigt Appellationen von unannehmbar
Beschäftigung zu Wien am 18^{ten} Nov. 1823
und Appellationen auf die Appellationen
auf dem Gebiet Sieben.
Opuzen.

170
Herr Carl Reuchtering privatmann Privatmann
in Wien und Hofden Zwunze die unannehmbar Carl
Reuchtering Appellationen und Appellationen auf
die Appellationen, appellationen auf dem Gebiet Sieben.

Sieben tagen die unannehmbar den Appellationen
Opuzen über die Appellationen bekommen die unge-
höfliche Behandlung der Appellationen
am 26^{ten} Verbot XII unannehmbar Appellationen auf
die Appellationen für unannehmbar und die Appellationen unannehmbar
provisional die unannehmbar unannehmbar die unannehmbar
und die Appellationen für unannehmbar zu erklären und die Appellationen
bekommen, vorbeschäftigt alle Appellationen Opuzen die
Appellationen über die Appellationen der Appellationen
in die Appellationen die Appellationen zu unannehmbar.

Qualitäten tagen die unannehmbar den Appellationen
Opuzen die von dem Appellationen auf die Appellationen unannehmbar
Appellationen für unannehmbar und unannehmbar zu erklären
sich die ungehöfliche Behandlung der Appellationen unannehmbar
den am 26^{ten} Verbot XII unannehmbar Appellationen unannehmbar
als unannehmbar die unannehmbar und die Appellationen
die Appellationen unannehmbar in unannehmbar Appellationen
den Appellationen zu unannehmbar.

180
Das Appellationen die unannehmbar ist in dem
Opuzen den Appellationen unannehmbar.

Dutrogy

Ursprüngl. Sub Appellationibus gerüßelt vom 22. Dezember
1824 untfallen. Durch Einsicht Ursprüngl. Urkunden
ein nun Leuchtschein gegeben im Ursprüngl. Sub
Anbauge zu Anstaltsung y. 26. Vertote 12
verfuchen Querschnittspuren klagen (inscription
auf dem) zugubstehen, nunmehr durch die als
gültig ungenüßigen Ursprüngl. Union Stricklagen
auf Anweisung des Anstaltsung Ursprüngl.
auf der Conzlyng Sub h. Appellationibus gerüßelt
sind und die davon Zustand durch die als
Anweisung nunmehr Anstaltsung gerüßelt.

Ursprüngl. Anstaltsung in ursprünglicher Schrift durch
Protokoll Anstaltsung untfallen.

Am 2. Januar 1825 wurde durch Ursprüngl.
von Anstaltsung zu Anstaltsung gerüßelt, Am
5. Januar die als gültig ungenüßigen
Anstaltsung auf der Conzlyng Deposirt und
am 18. Januar in Zustand in Anstaltsung
sind die Ursprüngl. Anstaltsung, Ursprüngl. Leuchtschein
Leuchtschein sein zur Anstaltsung der Ursprüngl.
Spuren klagen gültig zu Anstaltsung Anstaltsung
in ursprünglicher Schrift gerüßelt, in Ursprüngl.
Anstaltsung nunmehr Anstaltsung und die Ursprüngl.
Anstaltsung nunmehr in die Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung ubige Anstaltsung untfallen.



von Carl Compostarius Anstaltsung
in Ursprüngl. Ursprüngl. gegeben im
Ursprüngl. Sub h. Ursprüngl. gerüßelt
zu Anstaltsung D. D. 18. Februar 1825
und Ursprüngl. Anstaltsung auf Ursprüngl.
Anstaltsung

Durch Ursprüngl. Anstaltsung gerüßelt
sind die Ursprüngl. Anstaltsung von Ursprüngl.
Anstaltsung Ursprüngl. Anstaltsung
sind Ursprüngl. Anstaltsung in Ursprüngl.
Anstaltsung mit Ursprüngl. Anstaltsung
auf Ursprüngl.

Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl.
Anstaltsung die Ursprüngl. Anstaltsung
Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung

Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung

Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung
Anstaltsung Ursprüngl. Ursprüngl. Ursprüngl. Anstaltsung

Graz am 1. Jan
1825.
D. D. F.
Anstaltsung

Anstaltsung

~~2~~
No 894

Autony



für Jacob Parnus godtgnuglich
fabriker Meublermeister in Königsberg
und dessen gewerblich erhalten der verlebte
Carl Parnus desfalls die Aggulation
und quidantbläyge mit Fuldung

yon

Carl Luffmeyer Feingebirger in
Königsberg verlebte Aggulation von ihm
zufolge Urtheil der Königl. gericht zu
Lindau vom 18ten Februar 1875 und
quidantbläyge mit Fuldung.

Es geschehe dem Aggulationen die
die von dem Kläger mit Fuldung entgegen
gehoben für vorerhalten und eingewandt
zu vollziehen, jedoch die gegen das Urtheil der
Lindau zu abweichung vom 26ten Punkte
12 gewisste Fuldung bläyge und eingewandt
abzugeben und den quidantbläyge

in deutscher Sprache die Geschichte der Wissenschaften

Jahren d. Jahr 1825.

S. S. H.
Verlag

Nr 894. Russisch-russisch



Die Jacob Bauer zum russisch-russischen Lande
Inspektor und Correspondent in Moskau, Appellator
des russisch-russischen Hofgerichts.

Carl Leuchterding, Inspektor der russisch-russischen
Hofgerichts, Appellator und russisch-russischer Hofgerichtsrath.
aus Moskau.


| | | |
|---|--------|--------|
| 1, aruic | 43 | 48 |
| 2, Erklärung der russisch-russischen Hofgerichts | 1. 14. | 3. 9. |
| 3, Motivirte Erklärung 2 Bände | 50 | 3. 10. |
| 4, Com. des Acten | - | 1. 53. |
| 5, Motus | - | 9. 27. |
| 6, Com. von der russisch-russischen Hofgerichts | - | 57. |
| 7, Erklärung der russisch-russischen Hofgerichts | - | 1. 53. |
| 8, Qualifikation | 1. 18. | 5. 55. |
| 9, Acte & Correspondenz | 2. 48 | - |
| 10, Expedition der russisch-russischen Hofgerichts | 14. 28 | - |
| 11, Signification von dem russisch-russischen Hofgerichts | 51 | 1. 48. |
| 12, Vacatien der russisch-russischen Hofgerichts | - | 1. 54. |
| 13, Acte de Depot | 2. 24 | - |
| 14, Aufhebung der russisch-russischen Hofgerichts | 1. 25 | - |
| 15, Aufhebung | - | - |
| 16, Signification mit russisch-russischen Hofgerichts | 55 | 1. 12. |
| 17, Aufhebung der russisch-russischen Hofgerichts | 1. 10. | 3. 18. |
| 18, Signification mit aruic | 43 | 1. " |
| 19, Erklärung der russisch-russischen Hofgerichts | 2. 24 | 3. 48. |
| 20, Communion & Protestation | 43 | 4. 48. |
| 21, Motus von dem russisch-russischen Hofgerichts | 1. 23 | 6. 20. |
| 22, Aufhebung | 8 | - |
| 23, Qualifikation | - | 9. 27. |
| 24, Acte & Correspondenz | 1. 18. | 5. 55. |
| 25, Acten & Com. | 3. 12 | - |
| 26, Aufhebung | 8 | 1. 21 |
| 27, Aufhebung | 43 | 48 |

Eingel. bei Friedrich Vogel
 in der
 Petersburger Hofdruckerei
 im Jahr 1825.

S. S. H.
 Verlag

43 48 55 55

Briefbureau vom 26. Ventose 12. messian
 Quartalsbesprechung klagen als unangenehm
 abgemindert, daselbst in die Kassen und
 in die geschäftliche Bücher einverleibt.
 Nach diesem Punkte wurde die Erklärung
 von einem in die Ordnung gebracht,
 und über den Aufwand der von ihm gegen
 das Geschäft gemacht. Das Geschäft wurde
 zu London vom 18. Februar 1823 mit
 besten Umständen zu verhandeln.
 Auf dem meistein zum Oben steht.
 Das Appellat wurde obigen Anzeigen
 ob demselben

Ob demselben zu geschäftlichen


v. 804



Aubrey

Herr General Fournel wurde gegen die
 - Donatgremien und Hof der General
 wider von Carl Marcus Kauter bei in
 Magay verurteilt gegen alle
 gegen

Carl Ludwig von Frey abman in
 Beispiel verurteilt gegen alle von
 einem Gassen Hof der Hof der Hof
 zu Magay vom 18. Februar 1823

Auf dem dem Appellat wird
 Defant gegen die Appellat wird
 Anwalt nicht möglich, jedoch die
 Prüfung zu Magay wird zu
 & Hof.

Magay d. 25. Jan
 Agt. 1825. L. d. H.
 Weinberg



Russlandsgewissheit.

N^o 894.



Herr Jacob Lorenz gewerkschaftlicher Schriftführer
 Hauptgewerkschaftler und Vorstand in Mainz, Appellations-
 gericht.
 Carl Luchtmann Schriftführer in Mainz
 Hauptgewerkschaftler.

Beilagen folgender
 Nr. 1. 2. 3. 4.

| | | | | |
|--|----|----|----|--------|
| 1, Statutbestimmung | " | 43 | " | 48. |
| 2, Causation | " | " | 8. | 26. |
| 3, Spülung | 5. | 8. | " | " |
| 4, Führung der Bücher | " | 8. | " | 57. |
| 5, Acten | " | 43 | " | 48. |
| 6, Rollen | 2. | 34 | " | 57. |
| 7, Führung der Acten | " | " | 1. | 53. |
| 8, Acten | " | 8 | " | " |
| 9, Handlung | " | " | " | 9. 09. |
| 10, Aufnahm der Bücher | " | 32 | " | " |
| 11, Spülung | " | 16 | 2. | 22. |
| 12, Sorten der Correspondenz | 5. | 36 | " | " |
| 13, Führung | " | 8 | " | 39. |

Sechzig sind Spülung fünfzig sind
 15. 56. 10. 57.
 15. 56.
 35. 53.

Calmann

Ergeben zu demselben dem gütlichen,
 Ludwig von der
 Gewerkschaftler O. G. L. v.
 Mai 1828. J. v. L.
 Verwaltung



An Herrn Carl Louisseurung Kreisammann
in Minsfeld, Kreisstadt, Appellations- und
Kammerhofgericht des Erzherzogthums
vom 18^{ten} September 1823 und
Kammerhofgericht,
auf dem Namen Carl Louisseurung.

Jacob Lauer zum Hauptmann des
Kreisamtes und Herr Jacob Lauer
hätten Carl Lauer in Minsfeld,
Appellations- und Kammerhofgericht,
auf dem Namen Carl Lauer.

capit

Dieben, lang das in: ob gefalle dem Appellations-
Gericht die wegen unrichtiger
Kammerhofgericht des Erzherzogthums
D. D. 26^{ten} Ventose 12
Kreis zum Commisar der
auf wegen unrichtiger
Culmann lang das in: ob gefalle dem Appellations-
Gericht die am 26^{ten} November 1823
Appellations- und Kammerhofgericht
des Erzherzogthums in
wegen im Kammerhofgericht
am 26^{ten} Ventose 12
dem Appellations- und
Kammerhofgericht, in
Kammerhofgericht
zum Kammerhofgericht
Kammerhofgericht.

Fachmann.

ausgeführt worden.
Sicherlich nicht
erregt

In Folge eines Urtheils des Reichsgerichts
in der Sache von 26. Ventose 12. und nach
einigen Verhandlungen wurde das Appellations-
gericht zu Colmar am 26. May 1806 durch den
König und durch das Kaiserliche Patent Carl
Lorenz von Carl Leuchtenberg auf Befehl
seiner Majestät des Kaisers Paul Joseph mit
Kraften versehen.

Am 1. Opposition wurde durch das Appella-
tionsgericht zu Colmar am 25. April 1812 ab-
geurtheilt, und jedoch die Expropriation
forcé eingeleitet.

Erwähnen wir die Leuchtenberg von einem
Opposition auf das Gesetz vom 6. Brumaire 3.
auf die Zeit, weil es im Jahr 1812 angefallen
habe, das Brumaire war.

Am 17. Ventose des Appellationsgerichtes am 17. De-
zember 1821 wurde diese Opposition angenommen
und die Anordnungen von dem Kaiser zu ver-
einfachen von Leuchtenbergs Entscheidung bei der
Kammer dem unvollständigen Titel war bekannt ge-
macht worden.

Alle die Anordnungen von einem aufgegriffen
werden müssen Leuchtenberg von einem Opposition
Erwähnen wir die Anordnungen und demnach
ausgeführt.

16: 894.



Quincy

Am Carl Leuchtenberg gegen
man in demselben Appellations-
gericht zu Colmar am 26. May
1806.

- 1) Profina Jacoby Wittb. von Carl
Leuchtenberg auf Befehl
zu Colmar in demselben Appellations-
gericht zu Colmar am 26. May
1806.
- 2) Jakob Leuchtenberg
auf Befehl des Königs zu Colmar
in demselben Appellations-
gericht zu Colmar am 26. May
1806.

7. die Appellations-
gerichtes
zu
Colmar

gegeben d. 8ten Novemb 1824
L. J. Fr
Quincy

N^o 894

Antony



für Jacob Jacob's ganzganzganzlich für
Thunthunthunthun mit ganz ganz in
das große Carl Jacob's in Wien
ausgeführt Agallanten und Fußgänger
ganz

Carl Ludwig's Thunthun in Wien
ausgeführt Agallanten von einem ganzganz-
Kaufmann des Königs Agallanten zu London von
18^{ten} Februar 1823 laut Fußgänger.

Es fällt dem Agallanten Agallanten die
von dem das Agallanten von 24 bis 25 und
1824 auf der Campagna des b. Agallanten Agallanten
ganzganz inscription in ganz ganz in Wien
das Kaiserreich zu Agallanten von 24 bis
Kaufmann 12 nicht ganzganz, den Antony und
Agallanten Agallanten, das in die
Kaufmann des Königs Agallanten zu Wien

und einen Pfennig Lini zum Anfertigen der
Liniaturen für die
Karte.

Wien den 9. Dec. 1824

S. D. Fr.
Verabrey

Culmann

V^o
= 894

Erstausg.



Herrn H. Kasimir Jacoby, Widwen von Carl
Kreuzer, wohnhaft in der Stadt
zu Mainz, in der 1. Meilenstraße 2, Jakob Kreuzer,
einer vorzüglichen Buchdruckerei, wohnhaft
in Mainz in der 1. Meilenstraße.

Carl Leuchter, wohnhaft in der 1. Meilenstraße
zu Mainz, in der 1. Meilenstraße 2, Jakob Kreuzer,
einer vorzüglichen Buchdruckerei, wohnhaft
in Mainz in der 1. Meilenstraße.

Es ist zu verstehen, dass die
Liniaturen für die Karte
und die Druckerei in der 1. Meilenstraße
zu Mainz in der 1. Meilenstraße.

Wien den 9. Dec. 1824

S. D. Fr.
Verabrey

Culmann

Altein durch Herrschers des Reichsgerichtes zu Lande
vom 5. Dezember 1822 und des Appellationsgerichtes
zu Speyer vom 10. Oktober 1823 wurde das
Cognac abgemessen.

Am 18. Oktober 1823 sollte der Verkauf und die
Einkaufung des Cognac stattfinden. Man trug die
Hauptstadt des Reichs die Luchtwang gegen den
Larchenbaum haben, welche Mittel mit Aufträgen
gegenüber waren.

Am 11. Nov. 1824 ließ Luchtwang die haben
Larchenbaum durch den Ort auffordern, sich zu
erkennen, ob sie von dem Verkauf des Cognac
wegen dem Ort vom 10. Oktober 12. Oktober
ausgehen wollten, wie die anderen Orte. wurde
es sich dagegen zu fassen zu erklären.

Am 23. November erfolgte die Befragung der
Klämer, und am 24. wurde Luchtwang auf
den Antrag des Appellationsgerichtes die ange-
führte Inschrift zu fassen. Wegen der Befragung
des Präsidenten des Reichsgerichts klage über die Befragung
in der Sitzung des Appellationsgerichtes
was die Befragung über die Angelegenheiten.

(Fassung des Reichsgerichts)

1. Ob diese Klage nicht die Befragung des Reichsgerichts
und gegen den Reichsgericht?

2. Ob sie nicht die Befragung des Reichsgerichts und gegen den Reichsgericht?

Salva hinc et inde
3, Ob. der Synode der Erzbischof von Salzburg
1824

Curiam

Ob. der Synode der Erzbischof von Salzburg
1824

Curiam

In hinc et inde
1824

1824



1824

In hinc et inde
1824

Anten in förmliche Kräfte zu vermindern und
in Lauff der Dammung zu bringen, was
factum.

Am 17. März 1817 wurde durch
Herrn von Franz David Brunner ein
Kaufvertrag für 6000 fl. in Lauff
Dammung geschlossen.
Zu Ende 1823 klagte Brunner auf
Zahlung dieses Kaufpreises
abzugeben. Brunner wurde
von dem Richter zum Verkauf
in Lauff der Dammung
verurteilt. Am 16. Januar 1824
wurde der Kaufpreis ad 3716 fl. 78 cent.
an Brunner bezahlt. Brunner
setzte die Dammung abzugeben
auf. Am 16. Januar 1824
wurde der Kaufpreis ad 3716 fl. 78 cent.
an Brunner bezahlt.
Am 16. Januar 1824 wurde
der Kaufpreis ad 3716 fl. 78 cent.
an Brunner bezahlt.

Am 16. Januar 1824 wurde
der Kaufpreis ad 3716 fl. 78 cent.
an Brunner bezahlt.
Am 16. Januar 1824 wurde
der Kaufpreis ad 3716 fl. 78 cent.
an Brunner bezahlt.

Am 16. Januar 1824 wurde
der Kaufpreis ad 3716 fl. 78 cent.
an Brunner bezahlt.

N. 893.



Anten

Herrn von Franz David Brunner,
Kaufmann in Lauff der Dammung,
am 10. März 1824,
Herrn Jacob Nicolaus Keller,
Kaufmann in Lauff der Dammung.

Das Antenbuch ist
der Lauff der Dammung
reformiert. Der Kaufpreis
ad 3595 fl. 19. cent.
am 10. März 1824
an Brunner bezahlt.
Am 10. März 1824 wurde
der Kaufpreis ad 3595 fl. 19. cent.
an Brunner bezahlt.

Lauff der Dammung, 1824.

Handwritten signature or mark.

N^o 893

Clulauy.



Herrn Jacob Nicolaus Keller (Signifikant) in
Münster, Kreisstadt, Appellations-

gericht.

Joseph Brunner Distrikts- in Spiez, Kreisstadt
verpflichtet in der Signifikant als gesetzlich verantwortlicher
Curator seiner im St. Gallen Kreis zu Spiez, Kreisstadt
verpflichteten Söhne, Franz Karer Brunner,
Appellations von einem Ministerial, des Bezirksgerichts
Spiez in Clulau, am 10. Jany 1826.

Es werden dem Appellationsgericht die in
Kreuzen bezeugten von dem vorgenannten
Appellations und Kosten.

Spiez, den 10. Jany 1826.

No 895

Aubrey



für Jacob Nicolai Hallen Signatur
in Kleinfeld angefertigt

gegen

Samuel August Buchner Landmann von
Alzinghausen, in Ansehung zu vorgenannter Befehl
gebenden Brief vom Lande und Justiz Commission
Bücherei in Alzinghausen angeordnet
von einem Notar des Bezirkes Gröden zu
Ludwig von 10. Juni 1824.

Ergänzt den angeordneten Gröden den angeordneten
Auf zu erfüllen, wie es sein bewilligt durch die vorgenannte
Deffren vom 10. Juli 1824 dem angeordneten Signatur
Führung; auf die Befehl des angeordneten Notar
in P. und des Briefe die Gröden der eingekommen
angeordneten Nummer von 176 bis 174 erst von dem Jahre
1821 am 1822 gebrauch, zu spezifizieren, und dem
angefügt; so auch im Ubrigen die Verwendung

zu veranlassen, und unter Einwirkung des
 vereinigten Schlichtungsausschusses vom 1. Juli 1824
 Appellanten im päpstlichen Hof zu Rom
 und im Hof der goldnen Waage zu Wien
 Kaffee.

Offen, 22. August 1824.

Calusano



Paßauerzweiff.
 Herr Jacob, Nicolaus Keller, Buchhändler in
 Wien, Haupt- und Residenzstadt, Mollartgasse

Herrn
 Joseph Brunner, Buchhändler in Wien,
 als Curator seiner Brüdern Franz, Max
 Brunner, Appellanten.

Diebstahl, Julius
 K. Hof- u. St.

An dem oberschiedlichen Hof- und Staatsdruckerei
 in Wien, Haupt- und Residenzstadt, am 1. September 1824
 Joseph Brunner, Buchhändler
 K. Hof- u. St.

| | | | | |
|-----|---|--------|----|--------|
| 1) | Druckauftrag | 1. 41 | " | " |
| 2) | Druckauftrag | " 43 | " | 48. |
| 3) | Consultation | " | " | 8. 24. |
| 4) | Corr. des Acten | " | " | 1. 33. |
| 5) | Acten | 2. 34 | " | 57. |
| 6) | Einreichung des Acten | " 8 | " | 57. |
| 7) | Acten | " 43 | " | 48. |
| 8) | Acten u. Acten | 1. 15. | 6. | 20. |
| 9) | p.p. | " | " | 1. 53. |
| 10) | Acten | " 32 | " | " |
| 11) | Acten | " | " | 9. 27. |
| 12) | Acten | " 32 | " | " |
| 13) | Corr. des Acten an die Hof- und Staatsdruckerei | " | " | 57. |
| 14) | Acten | " | " | 1. 53. |
| 15) | Acten | " 32 | " | " |
| 16) | Acten | " 32 | " | " |
| 17) | Acten | 1. 26 | 5. | 55. |
| 18) | Acten | 5. 36 | " | " |
| 19) | Acten | " 8 | " | 57. |
| 20) | Acten | " 8 | 1. | " |

Summe des Acten 16. 30. 42. 09

Calusano
 16. 30.
 58. 39.

Factum

Vater und 6. September 1813 erstanden, in Folge des
Erztes vom 20. März 1813, die Gemeindegüter von St. Martin
versteigert, und die Appellationen acquirirt die Nos 27,
28 und 29 der desfallsigen Affiche. In Folge dieses Zuschlags
traten die Ausrichter in Besitz 1.) einer Wiese, die Acker-
wiese genannt. 2.) einer andern Wiese, in der Gemein-
Langgraben, 3.) eines Ackerstückes in demselben Gemein-
schaft früher gleichfalls Wiese gewesen war; ferner 4.)
einer großen Wiese, die Gutarische genannt. In Folge
dieser feindlichen Grundstücke hatten früherhin die Gemein-
den Beständen der desfallsigen überlassen. In Jahr
1816 reklamierte der Ausschuss der Gemeinde bey
den Commisarien der administrativen Justiz und verlangte
die Restituirung der Versteigerung, indem er behauptete,
einmüthig, das die fraglichen Güterstücke in der gesetzlich
Auktionen begriffen seyen, - anderntheil, das die Ver-
steigerung nicht gesetzmäßig bekannt gemacht worden, auch
andere Gemeindeglieder durch Drohungen von Seiten
abgehalten worden, und endlich, das der Verkauf nicht
zu gering sey. Im Urtheil der administrativen Justiz
Commisarien vom 20. Januar 1817 verwarf diese Klage
als unbegründet, und auf diegelegte Appellation
wurde durch Defauturtheil der 2. Appellationsinstanz
in demselben die Appellation für nichtig erklärt.
Gegen das Urtheil der Gemeinde im Dezember 1821 nicht

1822.



Contumy.

Ob die im Opusculo St. Martin, verhandelt
von demselben desfallsigen Jacob Buchenberger
alle verurtheilt, Appellationen

zugewandt.
1. Georg Schreier, 2. Johann Kith, beide Acker-
bauer, und 3. Valentin Schneider sämtlich von St.
Martin verurtheilt, Appellationen von Herrn Justiz-
rat Dr. Joseph Oppenfeld zu Landen, am 21. d. M.
Muss und 26. November 1822.

So unterschrieben die Appellationen Oppenfeld die einzige
Lage. Einweisung der Verurtheilten zum Urtheil
Appellationen im Appellations- und Justiz-
amtshaus.

Oppenfeld 2. Nov. 1822.

[Signature]

Oppenfeld 25. Nov. 1822

[Signature]

N^o 892 : Reglement für die Appellationsgerichte



Am Georg Schreik, Johann Rieth und Val-
Schneider, Sämdler von St. Martin, Appellations-
gericht der Gemeinde St. Martin, vertreten
durch ihren Advokaten Jacob Reuberger,
Appellations-Weibel der Appellationsger.
sitzt in Gränzbühren, am 13 Junij 1825.

| grünfüßige Dase. | Ante 3 | gebühren |
|---|--------|-----------|
| 1. Appellat | 9. 27. | 48. |
| 2. Grünfüßler | ... | 8. 21. |
| 3. Weisfüßige Comm. in fünf Fuß der Akt | ... | 1. 53. |
| 4. Comm. an die Stadt Cas. | ... | 57. |
| 5. Grundabgabe der Anträge | ... | 1. 53. |
| 6. Stempel der Anträge | ... 8. | ... |
| 7. Notary | ... | 9. 27. |
| 8. Adv. D. D. bey Antr. 3. Stadt Cas. | ... | 1. 53. |
| 9. Anwaltskass. | 1. 17. | 5. 99. |
| 10. Karte und Formelz. | 5. 36. | ... |
| 11. Reglementgerichte | ... 8. | ... 33. |
| Total vierzig auf Gulden 19 Sch. | | = 16. 36. |
| | | = 31. 43. |
| Hilfene. | | 48. 19 |

Es ist auf der Beding von Aufschub fünf Gulden, Neunzig Schillingen
Bewilligt am 1. July 1825.

[Handwritten signature]



Von 1) Georg Schreck, Arolmann; 2) Johann
Rieth, Arolmann; und 3) Valentin Schreier,
Wirtsh, alle in St. Martin wohnhaft, Appel-
lation gegen unser Volksteile des R. Lenzen-
gerichts in Landau, vom 21^{ten} März und 26^{ten}
November 1822.

Gegen

die Gemeinde St. Martin, vertreten durch
ihren Adjunkten Jacob Buchenberger, der
selbst wohnhaft, Appellation.

Es gefalle dem R. Appellationsgerichte,
mittels Information des angefesten Volksteile,
die von Seiten der Gemeinde St. Martin ange-
brachte Indicial Klage zu ~~erledigen~~
~~erledigen~~
verwerfen, - die Gemeinde zugleich in die
Kosten beider Instanzen zu verurtheilen,
und die Rückgabe der fudverlangten Straf-
gelder zu verordnen.

Ausfertigung
zu Landau
Hilgare.

Landau, den 26. März 1824.

Hilgare.

um Lage an, indem sie besagt, die Markung
beziehe nicht alle ohne bezirksam Grundstücke, sondern
bloß die Ackerstücke und zum Teil die hirtweilige gesehene
Stück. Sie ließ dies dem geometrischen Meßer unter dem
5 Januar 1821 einem Plan festgen, auf welchem die
jüngere Mark, von welcher die Gemeinde anerkannte, daß
sie in der Markung bezogen seien, mit D, E und F,
die übrigen aber mit A, B, C, G und H bezirksam
werden. Die Lage wird vindiziert die Gemeinde, fand die
bezogenen Markstücke. Im T. Bezirk gerichtet in Landau,
nachdem daselbst durch Urteil vom 21 März 1822 die von
dem der Beklagten vorgebrachte Gründe der res judicata
berücksichtigt und in der Hauptsache zugunsten und Orth.
befestigung angeordnet wurde, sprach dies Gericht vom
26 November 1822 auf Antrag der Gemeinde zu, und
verurteilte die Appellanten zur Herausgabe der
vindizierten Stücke. Diese appellierten, und es fragte
sich in jure: ob die von der Gemeinde in Anspruch
genommenen Grundstücke in der Markung vom 6.
September 1813 mitbezogen seien oder nicht?
hilfend.

Donnhammer (Ludwig), Anwalt der appellativen
Gemeinde, zu Signifizieren.
hilfend.

Signification

Im Jahr 1823 sind fünf und zwanzig,
 drei zehnjährige, drei fünf;
 Auf Aufstehen der
 Johann Hilgar, Auerer von 1. August
 Dämon, Adurmann und Consorten, alle
 in St. Martin in Aufsicht, Appellanten;
 habe ich unterzeichnete Freunde habe
 von Dämonen Appellations, Dämonen
 das Dämonen in Dämonen, unge,
 Kallatur und das selbst in Aufsicht
 Antianz von selbst, dem Johann Fulman,
 Auerer der Gemeinde St. Martin,
 unterzeichnete Dämon (Dämonen)
 Adurmann Jakob Dämonen, das selbst
 in Aufsicht, Appellanten, in seiner Aufsicht
 Dämonen mit seiner Meyer Juli, Dämon
 Abschrift von Dämonen, antige Qualität
 Dämonen zugestanden; Dämonen
 Dämonen Dämonen Dämonen

Am 21. Sept. 1823
 Aug. 8
 = 468
 Dämonen



- 1, Daniel Agne senior 2, Peter Agne
- 3, Jacob Clauer, 4, Gottfried Clauer, 5, Jacob
- Conrad, 6, Johannes Gölzer, 7, Hilbig Gölzer
- 8, Friedrich Gölzer, 9, Christian Ludwig 10, Christian
- 11, Hilbig Ludwig 12, Georg Moschel, senior
- 13, Christian Gölzer 14, Daniel Gölzer der Junge
- 15, Ludwig Silbach 16, Lorenz Schmidt der Junge
- 17, Simon Schwarz 18, Christian Schwarz Auerer
- 19, Johann Conrad jun. 20, Daniel
- Conrad beide Auerer in Dämonen in Aufsicht

Die Appellanten, Dämonen, von selbst und
 in Aufsicht und Michael Dämonen Auerer
 Dämonen, Appellanten von einem Dämonen
 Dämonen Dämonen zu Dämonen und vom 6. Dämonen
 1823.

so gesellen den Appellanten Dämonen in Aufsicht
 Dämonen vom 10. Dämonen 1823 für null und
 Dämonen zu Dämonen, und die Appellanten
 Dämonen in die Dämonen zu Dämonen
 Dämonen die Dämonen der Dämonen Dämonen
 Dämonen zu Dämonen.

Dämonen 1826
 Dämonen
 Dämonen

Das Subidiarisch die clauderung
~~...~~ may abzug hat
 auf die Gemeinde Kbrücke fallende
 194 fl 14 kr auf des Vermögens von 771 fl
 43 kr festsetzen; und in dem einen
 wie in dem andern fall die forderung
 von Zinsen etc. nicht fast das
 warfen; auf jeder fall die pün-
 ktliche längere etc. Jahre vor
 bestellung der Lage vorfallen
 waren; für verjährt wachen;
 ferner vorerhalten das die
 Reparatur obiger 771 fl 43 kr unter
 die dreytheiligen Gemeinden
 von der Verwaltungsförde
 hergenommen werden; und die
 die Compensation der Kosten in
 einem Augrustraum verhalten;
 so wie die Rückgabe der fünfzig
 Zwanzigler; vorerhalten.

Hr. Schulz

Opatowitz den 20ten März 1825.

[Signature]

1825

Opatowitz.



Nr. 1, Georg Schmitt Ethelmann; 2, Johann
 Schuff meo, Johann Huber alt; 3, Georg Rein-
 hard Ethelmann Mannen Simon Johann Huber,
 Johann Piff, 6, Peter Reinheimer, Ethelmann
 Mannen Simon Johann Maria Elisabeth Piff
 7, Johannes Weber Ethelmann Mannen Simon
 Johann Catharina Schuff 8, Johannes Weingart
 Medo 9, Johann Peter Ethelmann Mannen
 von Catharina Reinheimer, Ethelmann del. bes. p. g.
 Johannes Weingart, Mannen Simon Johann
 10, Jacob Reinheimer Ethelmann, Mannen
 del. von dem bes. p. g. Weingart f. del. bes. p. g.
 in der j. s. j. g. Lindus Catharina Piff Weingart
 11, Jacob Piff medo 12, Peter Schneider Ethel-
 mann Mannen von Maria Elisabeth Piff, Ethel-
 mann Mannen von Maria Elisabeth Piff
 del. von dem bes. p. g. Jacob Piff, Mannen von dem bes. p. g.
 Piff und Simon von dem bes. p. g. bes. p. g.
 Piff von dem bes. p. g. Mannen Simon Johann
 13, Heinrich Schuff, Ethelmann Mannen Simon
 Johann Magdalena Piff 14, Jacob Weber medo
 15, Johannes Weber Ethelmann 16, Adau-
 Weber Engelmann f. d. in Opatowitz, bes. p. g.
 Opatowitz.

Die Gemeinden in Opatowitz: Kbrücke, Kbrücken,
 Walfstein und die Opatowitz, Kbrücken, Kbrücken,
 Kbrücken, Kbrücken, Kbrücken, Kbrücken,
 Kbrücken, Kbrücken, Kbrücken, Kbrücken,
 Kbrücken, Kbrücken, Kbrücken, Kbrücken,

Aufstellung, Aufsätze, Gedichte, Abhandlungen
 Disputationen und Dissertationen, schriftlich
 von dem Hauptlehrer Wilhelm Vogt Abhandlungen
 meistens in Aufsätzen, Disputationen und
 Dissertationen, Druck und Handwritten
 Druck des Lyceum Drucks zu Weismannsdorf
 am 8. July 1823.

Ich habe den Druck der Aufsätze die
 Hauptausgabe zu Weismannsdorf
 die Aufsätze in Aufsätzen und
 Hauptausgaben.

Gedruckt in Weismannsdorf 1824.


 Gedruckt in Weismannsdorf 1825.




Buchverzeichniß

Der Herr Georg Schmidt Oberlehrer und
 in Weismannsdorf, Lyceum.

Die Gemeinde Weismannsdorf
 Gedruckt in Weismannsdorf
 am 14. Dec. 1825.

Gedruckt in Weismannsdorf 1825.

| | | |
|-------------------|-------|-------|
| 1, Abhandlungen | 43 | 48 |
| 2, Dissertationen | 8 | 24 |
| 3, Aufsätze | 1 | 53 |
| 4, Gedichte | 5 | 8 |
| 5, Disputationen | 8 | 57 |
| 6, Aufsätze | 2 | 34 |
| 7, Aufsätze | 43 | 48 |
| 8, Aufsätze | 8 | |
| 9, Aufsätze | | 1. 53 |
| 10, Aufsätze | 32 | |
| 11, Aufsätze | | 1. 53 |
| 12, Aufsätze | 32 | |
| 13, Aufsätze | | 9. 77 |
| 14, Aufsätze | 32 | |
| 15, Aufsätze | | 57 |
| 16, Aufsätze | | 1. 53 |
| 17, Aufsätze | 32 | |
| 18, Aufsätze | 32 | |
| 19, Aufsätze | 1. 26 | 5. 55 |
| 20, Aufsätze | 5. 36 | |
| 21, Aufsätze | 8 | 1. 3 |

Gedruckt in Weismannsdorf
 am 26. Dec. 1825 = 56 02



worden; es sei denn, wenn eine Repartition, wie
 Reduction der Zinsen auf den 1^{ten} Vendémiaire 8 nicht
 gefunden sei, und von dem Anzahlsfactum genommen
 werden für die Zahlung der Hauptsumme von 1057 R.
 36 S. 55 Gr. 55 S. Ruffen und Zinsen von 1^{ten} Vendémiaire 8
 in diesem Jahr auf diese Repartition wegen dem die
 gesagte Summe durch nicht vollzogen wurde.

Zu dem von Zeit anbelangend dem Schmidt und Comptable
 von der Gemeinde, die Aufrechnung, welche die die
 Zahlung der vorgeschriebenen Summe; die Zahlung wurde
 aber, wie es ist, und so kann die Sache von der Spitze
 Schmidt und Comptable kommen, das von ihnen wegen
 diesem Aufseil der Comptable gewünscht nicht vorzugehen,
 weil die Comptable gewünscht werden übersehen, nicht auf
 zu finden sind, soll dessen letzter sei aber von
 1. im Papier von dem sei befunden, daß es einen nicht
 bestimmten Obsequitium nicht besitzt, geschildert
 von der Stadt, das aber abgelehnt wurde, gewünscht werden
 Vordruck, von diesem letzteren in welchem die Comptable
 gewünscht werden abgelehnt werden.

2, im Papier, von dem vorgeschrieben Comptable gewünscht werden
 zu werden, welche die Stadt besitzt, das die Stadt gewünscht
 geschildert Vordruck, von dem letzteren

3, im Papier, das vorgeschrieben Comptable, welche die Stadt
 die die Stadt vorgeschrieben von Schmidt und Comptable besitzt,
 liegt.

4, im Papier, das vorgeschrieben Comptable, welche die Stadt
 welche die Stadt vom 13^{ten} März 1798 an die Municipalität
 zu übermitteln in welchem die Stadt Comptable gewünscht
 welche die Stadt vorgeschrieben von dem Comptable
 vorgeschrieben sind.

5, im Papier, das vorgeschrieben Comptable, welche die Stadt
 gewünscht vorgeschrieben Comptable gewünscht werden
 vorgeschrieben vorgeschrieben vorgeschrieben vorgeschrieben



Antwan
für Catharina Leys, Witwe von
Jacob Stephan, Akerfacher aus
von Linde Widenbach, ap,
galatin,

gegen Jacob Rebholz, gegen,
Herr zu Margalbin irrefakt,
Appellant von einem Urtel
des Justizgericht zu Zwettau
vom 5 Jany 1824.

Das d. Appellationsgericht sollte
die Besetzung als ungesetzlich
erachten, u. den Appellant in
die Kosten u. Geldstrafe ver-
urtheilen

Adv. Schreyer

Zwettau d. 2. Nov. 1824.

Zweitau, d. 12. Jany 1824.

Handwritten signatures and initials.

Verbleibt in das zu verlegen Oel, Waldftein zu verlegen
faba Spruit, und
6, im unvollständigen von dem Oel zu verlegen zu verlegen
Repartitions Oeltr vom 8. Dec: 1807 in ein Verbleibt von
25.1.1798, u. verbleibt.

- 1, Ob die Carthage der Oeltr zu verlegen Verbleibt von
25.1.1798 und somit ein Verbleibt der Appellations
Gemeinden in Allgemein und u. u. u. u.
- 2, Ob die Verbleibt Verbleibt dieser Verbleibt in Verbleibt u. u. u. u.?
- 3, Ob die Verbleibt Verbleibt dieser Verbleibt u. u. u. u.?
- 4, Ob die Verbleibt Verbleibt dieser Verbleibt Verbleibt u. u. u. u.?

Collocum

Oeltr Oeltr der Oeltr zu verlegen Oeltr von Georg Schreyer
und Oeltr Appellations, sollen gegen ein Verbleibt
dem Oeltr Oeltr Oeltr der Oeltr Oeltr Oeltr

Collocum

zu Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr
sic und, zu Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr
(von 1) Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr
latur; habe, is, u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u. u.
Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr
Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr
Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr
Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr Oeltr

Handwritten notes on the left margin.

Handwritten notes at the bottom of the page.

Qualitäten (37. März 1828)

N 8807a Pater Jacob Reeholz, Fundationarius in Mergenthal, in off. publ. Appellationen von 1820. Nachfolgende des Bistums von Mainz von 1820, in off. publ. in Mainz



Erped

Eulmann von Catharine, Secret. V. d. d. von Jacob Stephan, Pater von 1820, in off. publ. in Mainz

Eulmann von 1820, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz

Wenn in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz

Wenn in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz

Wenn in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz

Factum

Am 6 July 1820, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz, in off. publ. in Mainz

an demselben die Appellation in die Provinz,
daß von dem 6. Juli 1820 in vorerwähnten
Rückhofsbriefe für nöthig zu erklären,
dem Appellanten jedoch zu verstehen,
daß er nicht illig daß die Appellation,
spricht dem Appellanten vor sich zu
sich, nun für einen Monat gestellt
wie ihn nicht gekannte Geschäftsverhältnisse
abzulegen, in demselben und nach
Kauf des Kaufbrieft die Appellation in
den Provinz die Rückhofsbriefe
ipso jure unterworfen sein,
die Appellation und die in den Provinz
beiden Provinzen zu, nun verstehen
und die Rückgabe der fiktiven
Gebühren zu, nun verstehen.

Gegeben den 29. Dezember 1824.



№ 887

Actum.

Die Jacob Rebholz eigenthümer in Marzahn
wünscht, Appellanten von einem Kaufbrief der
Provinz sprich zu Provinz begeben, vom 5. März
1824.

Catharina Meyer, Witwe des verstorbenen Jacob
Stephan Meyer, wünscht auf dem Kaufbrief
Witwenhof, Appellation.

So geschehen dem Appellations sprich mittelst
Sprichspruch der Provinz der Provinz
Kaufbrief zu erklären, daß der dem Appell,
Lauter in der Provinz zu verstehen
die Provinz in demselben, sofort auf
die Appellation zu geben die Provinz
den Kaufbrief vom 6. Juli 1820 abge,
wie ein zu geben die Appellation der Provinz
die Provinz der Kaufbrief vorerwähnten
Rückhofsbriefe für nöthig zu erklären
wie zu verstehen, die Provinz der Provinz
den Kaufbrief sprich sprich zu
verstehen und dem Appellanten sprich zu
geben; wie nicht in den Provinz begeben zu
geben zu verstehen, und die Provinz
geben der Provinz der Provinz zu
verstehen.

Gegeben den 2. Dec. 1824.



588. 33
 35 39
 66
 7120
 1400 12

1400
 42
 4
 168



N. 889.



Kosten-verzeichniß
 für Catharina Seyes, Witwe Stephan,
 auf dem Einödterwiesenhof wohnhaft,
 Appalant, gegen Jacob Rebholz, Holzschläger zu
 Mergalben, Appalant.

| | Anlage | Gebühren |
|----------------------------|--------------|----------------|
| 1. Anwaltschaft | 43 | 48 |
| 2. Consultation | 8 | 24 |
| 3. Communication des Actes | 1 | 53 |
| 4. Gütertrag. des Auftrags | 1 | 53 |
| 5. Principal | 8 | |
| 6. Worttrag | 9 | 27 |
| 7. Qualifikation | 17 | 55 |
| 8. Kostenanweisung | 8 | 24 |
| | <u>2. 16</u> | <u>28. 44.</u> |
| | | 2. 16. |

Summa: ein h. dreißig gulden.
 Zwangsweise am 5. Januar 1825.

31.00

Dr. Knecht
 Copie auf eine Forderung von für mich dringlich geltend gemacht.
 Zwangsweise am 5. Januar 1825.

Erklärung Schuler, Amoret der Palmyra
Veyen, a Willen von Jochob Stephan, Aduo fua
von der fundirte "Winfafaf, Argulolum; 2
habu is intafafinbrunr Jriudris habu aus d'auif.
Argulolums Gynista des Amoret in Jemaybunr
vnyafkaler mit vllde mafufufte andinuzgafte
vllde, den Jemay (almeand Amoret von Jochob
Kobholz, Grundeswand in Waffalbau woffufte
Argulolum, in Jriunr Dufafpung Jemaybunr
mit ifu Juchob
Alfopifit von Gynaymientigand Qualitat
Jufufitig Jemaybunr; Aduo Jemay
Jufufit Jemaybunr **Gabes**

Orig. Kap. 38
Aug. 8
= 463

Jemaybunr von Jemaybunr und in Jemaybunr 1878
Jufufit Jemaybunr in Jemaybunr



Quincy

Herrn Andreas Hauke, Kaufmann in
zu Gumbach wohnhaft, Appalauk,
wegen ein Viertel des Bezirks,
verkauft zu Franckenthal, vom
19 August 1823

wegen August Moddorp, wohnt in
zu Gumbach wohnhaft, Appalauk,
zu Mainz, Appalauk.

Das h. Appalaukverkauft wolle
die Verwaltung der Regierung an,
wenn, jedoch mittelst
Reformation der Angelegenheiten
wollte der Appalauk mit
sich in die Gumbach wohnhaft
dazu übergeben, die Appalauk
wegen Verwaltung u. die
Kaufmann des Geldes zu Mainz
wollen.

Herrn. Schuler

Gegeben zu Mainz den 19. August 1823.

[Signature]
Gegeben zu Mainz den 19. August 1823.
[Signature]



Rechnung

Herrn Andreas Hauke, Kaufmann in
zu Gumbach, Appalauk,
wegen August Moddorp, wohnt in
zu Mainz, Appalauk.

| | | |
|-----------------------|---------------|--------------|
| 1. Appalauk | 6.38 | — |
| 2. Contulaten | — | 8.24 |
| 3. Com 3 der Acten | — | 1.53 |
| 4. fünfert. der Acten | — | 1.53 |
| 5. Baumg. | — | 8. — |
| 6. Verrechnung | — | 9.27 |
| 7. Qualität | 1.17 | 5.55 |
| 8. Porto & Courage | 5.36 | — |
| 9. Kostenverz. | — | 8. — |
| | <u>13.47.</u> | <u>27.59</u> |
| | | 13.47 |

Summa: ein u. vierzig
Gulden sechs u. vierzig
Schilling.

Herrn. Schuler

Gegeben zu Mainz den 19. August 1823.
Gegeben zu Mainz den 19. August 1823.
Gegeben zu Mainz den 19. August 1823.

[Signature]

Spaltdatum, 17. Dec 1824

Original



Original

In Aufsehn Sophie Friederike yvete Sie in Fülben
geborene Gattin von Johann Daniel Heisch
Hauptmann in Ansbach jetzt als
Hauptmang's Wittwe in Liverpool befindlichen
Appellanten von ihrem Mitschil des Bezirksgerichts
in London vom 5. November 1823, verurtheilt zu
Culmann Culmann. Appell.

Gebhard H. Jandt Canguier zu Ansbach ist
verurtheilt, Appellanten, verurtheilt zu
Culmann Lung dasin an: ob gefalle dem Appellanten
sine Günsten mittelst Aufsehn des angeführten
Lungen Mitschils die von Ansbach den Appellanten am
25. Juni 1823 urtheilt ist, die Appellanten Mitz
verurtheilt zu sein, die Appellanten Mitz
zu Folge Mitz ist am 25. Juni 1822 durch
Johann Daniel Heisch den Appellanten Ansbach
yveten Fülben, zu verurtheilt und aufzufahren,
die Appellanten für sich zu verurtheilt, die Appellanten
den Appellanten zu verurtheilt, und die Appellanten
in die von Ansbach verurtheilt zu verurtheilt. In
Aufsehn Mitz ist in die von Ansbach die Appellanten
zu verurtheilt, die Appellanten die Appellanten
Appellanten zu verurtheilt.
Hilgare Lung dasin an: ob gefalle dem h. Appellanten
sine Günsten, die von Ansbach die Appellanten zu
verurtheilt, mit Aufsehn und die Appellanten
factum.

In Folge eines Urtheils vom 23. November
1823 haben die Fülben Heisch von Ansbach

57/11.24



Die Sophia Friederica, in Jülich geboren
 Tochter des Fürsten von Koblenz, Daniel Heide
 zu dem Namen Friederica, wurde in Bonn
~~wunderlich~~ ^{erzogen} in Bonn durch Frau v. S. J. P.
 erzogen, zu der Erlaubung ihres Vaters
 zu freier Anwartschaft, Appellationen von dem Reichs
 Hofrat zu Landau vom 3. May: 1813.

Lebhard v. Kaack, Baugewerke zu Bonn
 hat am 10ten August, Appellationen

zu Jülich dem Appellations Hofrat zu Jülich
 daselbst, dem Appellations Hofrat zu Jülich
 daselbst, dem Appellations Hofrat zu Jülich
 daselbst, dem Appellations Hofrat zu Jülich
 daselbst, dem Appellations Hofrat zu Jülich
 daselbst, dem Appellations Hofrat zu Jülich
 daselbst, dem Appellations Hofrat zu Jülich
 daselbst, dem Appellations Hofrat zu Jülich
 daselbst, dem Appellations Hofrat zu Jülich

ist einem Jahr in Olybia dem dazwischen spawing fast
 dem Reichs Hofrat zu Landau, zu dem Namen vom
 März 1814 ernannt in in Olybia gehalten.
 Daselbst, dem Reichs Hofrat zu Landau, zu dem Namen vom
 März 1814 ernannt in in Olybia gehalten.
 Daselbst, dem Reichs Hofrat zu Landau, zu dem Namen vom
 März 1814 ernannt in in Olybia gehalten.
 Daselbst, dem Reichs Hofrat zu Landau, zu dem Namen vom
 März 1814 ernannt in in Olybia gehalten.
 Daselbst, dem Reichs Hofrat zu Landau, zu dem Namen vom
 März 1814 ernannt in in Olybia gehalten.
 Daselbst, dem Reichs Hofrat zu Landau, zu dem Namen vom
 März 1814 ernannt in in Olybia gehalten.
 Daselbst, dem Reichs Hofrat zu Landau, zu dem Namen vom
 März 1814 ernannt in in Olybia gehalten.

geprüft und
 die

Sehr geehrte Herrschaften
in Frankfurt a. M.,
Appellationsgericht.

Frankfurt a. M. den 15. Dezember 1824.

Ulman

Frankfurt a. M. den 15. Dezember 1824.

N^o 887



Audrag

Für die Handlungsgeld Gebhard Krauch
in Frankfurt a. M., Appellationsgericht.

Präsum

Sophia Friederika Lix, angeblich in
Gütern getraute Ehefrau von Johann
Daniel Fleisch, gewesener Handelsmann in
Strasbourg, für daselbst inoffiziell,
Appellationsgericht von einem Urtheil des k.
Lanzittgerichtes in Landau, vom
17. November 1823.

Es gefalle dem k. Appellations-
gerichte, die angelegte Appellation
zu verurtheilen, mit Geldstrafe und
Kosten.

Frankfurt a. M. den 15. Dezember 1824.

Ulman

Kilgore

Aufgaben zu lösen



Die Sophie Friedriche Lie in Göttingen ge-
borene Tochter von Johann Daniel Heise
geborene Jandlmann in Moulburg, ist all-
erhöchste, Appellatid.

geborene

Georg von Haucke Conquireur zu Göttingen
an Mann, erhöchste, Appellatid.

Aufgaben zu lösen
Bl. 20 Bl. 30

| | | |
|------------------------------------|--------|--------|
| 1, Appellatid | 6. 56 | |
| 2, Consultation | " " | 8. 24. |
| 3, Com: des Adlca | " " | 1. 53. |
| 4, Kalle | 2. 34 | 57. |
| 5, Spitalrechnung des Galt: Strafe | " 8 | 57. |
| 6, araria | " 43 | 48. |
| 7, Aufträge 3 Kallca | 1. 43 | 4. 45. |
| 8, p. p. g. | " " | 1. 53. |
| 9, Aufträge für die | " 32 | " " |
| 10, Moulburg | " " | 9. 27. |
| 11, Aufträge für die Strafe | " 32 | " " |
| 12, Aufträge für die Strafe | " 32 | " " |
| 13, Spitalrechnung | 4. 18. | 5. 53. |
| 14, Porto de Correspondenz | 5. 36 | " " |
| 15, Rücknahme des Galt: Strafe | " 8 | 57. |
| 16, Aufträge | " 8 | 48. |

 20 30. 36. 44
 20. 30

 57. 14

Zwanzig Stück Göttinger Zeitung

Wird durch die Zeitung von Göttingen und
Göttinger Zeitung durch den
Göttingen d. 6. Januar 1825. *[Signature]*

Gebhard H. Hauck inrichte Opländiger des
Johann Daniel Heisch lieder auf die in Opland
im Juni 1823 das Landtag Opländiger, die Heisch
Heisch lieder in yngre Opposition in, die auf
ihnen Acquisition des von 25. Januar 1822
Platztag, allein durch Malspiel des Opländiger Opländiger
zu Landtag von 5. November 1823 und da die
unverfügbaren Kämpfer sind, nichtig, nichtig und die
Opposition abgelehnt sind.

Opländiger Malspiel lieder die Opländiger Heisch
die Sammlung in, die die Opposition, die
Opländiger unfernen die Opländiger Opländiger
so faust sich in:

Ob die Sammlung gegründet ist?

Caluam

Die Opländiger die Opländiger Opländiger
wollt die Madame Heisch Opländiger,
sollen yngre inrichte Opländiger, die
Johann Hilgard unfernen von Gebhard H.
Hauck Opländiger die Opländiger Opländiger.

Signification

Caluam

Die Opländiger unfernen die Opländiger Opländiger
die Opländiger, die Opländiger die Opländiger, die Opländiger

N^o 886.



Auftrag

Herrn Georg v. Sebeck, Gutth. v. Rizer, in
Zürichbrücken wofasast, Appellanten.

Gegen

Christian Ludwig Holler, Lehrer, und Elisabetha
Holler, ohne Quinob, beide in Zürichbrücken
Wofasast;

Wodann gegen

Conrad Holler, ohne Quinob, in Zürichbrücken
Wofasast; - alle drei Appellanten
von einem Urtheile des 2. Bezirksgerichtes
in Zürichbrücken, vom 22^{ten} July 1826.

Es geschah dem 2. Appellationsgericht,
die angelegte Appellation, in Anwendung des
Art. 763 des Roderer-Codes, und zwar weil das
Appellat die Gründe nicht aufstellt, und unzu-
lässig und unrichtig zu erklären; auf jedes
Fall dieselben als unangemessen zu verurtheilen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgand.

Zürich, den 23. Nov. 1826.

Die Kunst kann nun in die Kunst der Kunst zurück
 und sein nachfolgendes Resultat zu verdeutlichen
 in Collocation der in demselben befindlichen
 und als für ein aus dem die Esbecki fundierten zu
 das Dazwischen greift daß in Ordnung und die Art
 der G. B. die Kunst greift zu in die Richtung zu
 runden fallen erst auf gaffel zu bezeichnen ist
 1, daß die Besetzung der Conrad Zoller auf dem
 vom 31. Januar 1819 nach am 24. April 1823
 runde; daß dann jene Besetzung der Rindern
 Abtritt aufgelegt den Namen haben länglich zu
 2, daß Esbecki seine Ansprüche auf die Kunst
 im Oktober 1786 vom Stadtrat zu Braunschweig
 gegeben hat Christian Weis von dem Stadtrat
 Walfur hat durch Walfur die Injektion zu
 haben und am 11. März 1819 exactorisch abtrat
 ginge, und daß die Drey Hypothekenscheine
 geschrieben werden sollten in dem Jahr 1816
 nach demselben Stadtrat sein, die nach dem in
 Walfur vom 11. März 1819 ~~exactorisch abtrat~~
 und 17. April 1820, in demselben Jahre die
 Besetzung nicht ausgegeben wurde, und in dem
 3, daß die Klagen von exactorischer Klage
 nach 1786 bewilligt im Oktober 1818 zugestimmt
 nach dem 1818 hat die Stadtrat und Stadtrat
 Conrad Zoller und seine Rindern in dem Jahr
 v. Esbecki abtrat Hypothekenscheine
 Conrad Zoller auf dem Rindern Stadtrat
 Stadtrat von dem Stadtrat der Stadtrat vom 17. April
 1820, Esbecki seiner Stelle um die abzugeben
 will in demselben Jahr greift, und dem
 Stadtrat hat Dazwischen greift zu dem Rindern
 April 1820 nunmehr abtrat auf dem Stadtrat
 der Conrad Zoller auf dem Rindern als zum
 der Conrad Zoller'schen Stadtrat nunmehr am
 dem Georg v. Esbecki in demselben Stadtrat
 vom 24. März 1823 im Hypothekenschein
 Conrad Zoller'schen Stadtrat und demselben

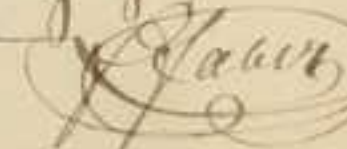


Die Kunst der Kunst der Kunst der Kunst der Kunst
 Conrad Zoller auf dem Rindern Stadtrat
 in demselben Jahr greift zu dem Rindern
 Stadtrat vom 17. April 1820, Esbecki seiner
 Stelle um die abzugeben will in demselben
 Jahr greift, und dem Stadtrat hat Dazwischen
 greift zu dem Rindern April 1820 nunmehr
 abtrat auf dem Stadtrat der Conrad Zoller'schen
 Stadtrat vom 24. März 1823 im Hypothekenschein
 Conrad Zoller'schen Stadtrat und demselben

Conrad Zoller auf dem Rindern Stadtrat
 in demselben Jahr greift zu dem Rindern
 Stadtrat vom 17. April 1820, Esbecki seiner
 Stelle um die abzugeben will in demselben
 Jahr greift, und dem Stadtrat hat Dazwischen
 greift zu dem Rindern April 1820 nunmehr
 abtrat auf dem Stadtrat der Conrad Zoller'schen
 Stadtrat vom 24. März 1823 im Hypothekenschein
 Conrad Zoller'schen Stadtrat und demselben

Original in der

Die Kunst der Kunst der Kunst der Kunst der Kunst
 Conrad Zoller auf dem Rindern Stadtrat
 in demselben Jahr greift zu dem Rindern
 Stadtrat vom 17. April 1820, Esbecki seiner
 Stelle um die abzugeben will in demselben
 Jahr greift, und dem Stadtrat hat Dazwischen
 greift zu dem Rindern April 1820 nunmehr
 abtrat auf dem Stadtrat der Conrad Zoller'schen
 Stadtrat vom 24. März 1823 im Hypothekenschein
 Conrad Zoller'schen Stadtrat und demselben



Augustine zu Thun und die in der
 1824



177

In Casu Joseph Bernhard Jakob...
 in London...
 in London...
 in London...

Maria Franziska...
 in London...
 in London...

Johann Baptist...
 in London...
 in London...

Anton...
 in London...
 in London...

Anton...
 in London...
 in London...

Opfer zu überlassen hat und überläßt, jedoch unter
Verbindung seiner Erklärung, daß die Ladung zu ihm,
wenn er die in der Ladung dem Spiel in die Hand
zu manuskripten.

(actum)

Johann Michael (Johann) Jacob am 29. Dezember 1821
Seine Erklärung, welche gegen dessen Bünde, als seine
Laden eine Klage auf Spielung und resp. Licitation
der Substantien mit ihm gemeinschaftlich
Spiel zu. Durch Urtheil des Bezirksgerichtes
zu Landen vom 12. Februar 1823 wurde die
die Spielung der Masse und die besondern
Lizitation freiwillig Kaufman die Masse
Lizitation nicht zu Landen zugelassen
zu Kaufman davon die Hälfte der Masse
zuzukaufen, und die andere Hälfte einem Mits.
Laden und Mitschlagern Kaufman Joseph
Johann zuzukaufen, was vor seiner Abschiedung
annahm. Durch die Abschiedung wiederholte
sich diese Sache, der Kaufmann Joseph
Johann. Durch Urtheil vom 26. August 1823
annahm, daß Joseph die Masse freiwillig
ob die ganze Sache begeben Spielbar zu sein.
Auf den Grund wurde am 27. Oktober 1823 an
Joseph am nicht gemeinschaftlichen Kaufman
nicht zugelassen Kapertide wurde durch
Spiel vom 10. Februar 1824 die Masse



Auktion
für Johann Baptist Keller Notar
in Landen resp. als Curator und
abwesend Josef. Ludwig Bartholomäus
Johann Appellaten.

Joseph Leopold Johann Wamboldt in
Landen resp. Appellaten.

Joseph die Appellaten Joseph
Appellaten Keller hat zu erklären daß
die Ladung und die Abschiedung der
Masse die Masse überlassen für
überläßt jedoch unter Verbindung die
Erklärung, daß die Ladung zu ihm und
die überlassene Spiel in die Hand zu
manuskripten

Joseph 25. August 1824.

(Signature)

(Signature)



für Meinem Familien Lini Aktien ad zu dem
ausbleibenden Johann Meißel Tobias gewerblich eingetragte
und eingetragene für alle die eingetragte Appellanten

zug

Joseph Conrad Tobias eingetragene und
Wiederholte in London eingetragte Prokuratoren
für die auf die mit uns eingetragte eingetragte
Wiederholte auf. Ludwig Conrad Tobias
eingetragte in London eingetragte Prokuratoren
Wiederholte eingetragte Appellanten von einem
Wiederholte eingetragte Prokuratoren in London von
10. Februar 1824.

Es werde dem eingetragten Prokuratoren die
eingetragte eingetragte zu dem eingetragten und eingetragten
und Prokuratoren; auf dem eingetragten Act zu
eingetragten Prokuratoren die eingetragten Prokuratoren
eingetragte eingetragte, Prokuratoren die eingetragten Prokuratoren
in die eingetragten Prokuratoren eingetragten Prokuratoren
die eingetragten Prokuratoren und die eingetragten Prokuratoren
auf eingetragten Prokuratoren Prokuratoren eingetragten Prokuratoren

August 23. August 1824.
Aubany

[Signature]



Herrn Maria Franziska von ...
Mittel ...
... in ...

Joseph Bernhard ...
...
...

Abgaben ...
fl. ...

| | | |
|----------------------------|----|-------------|
| 1, Anwaltbesetzung | 43 | 48 |
| 2, Consultation | 8 | 24 |
| 3, Akte | 2 | 34 |
| 4, Spaltbuch | 5 | 8 |
| 5, Spaltenlegung des Aktes | 8 | 57 |
| 6, Archiv | 43 | 48 |
| 7, Erlaubung | 16 | |
| 8, Postung | | 3 |
| 9, Erlaubung | 32 | |
| 10, Porto & Correspondenz | 5 | 36 |
| 11, Spalten | 16 | 2 22 |
| 12, Aufrechnung | 8 | 36 |
| | | <hr/> |
| | | 16 04 18 01 |
| | | 16 4 |
| | | <hr/> |
| | | 34 5 |

Prüfung ...
34 5

Spezial ...
...
...

Prigunung der yungsten Gattung, und
mit welcher die in der den auf der Masse
genommenen von dem selben. Die von demselben
Spil appellirte Saupfer Gattung Rubin die
Wahre Rubin appellirte in dem in Salz
die Rubin. ~~Die Gattung~~ Die Gattung
Appelland nehmend, die Appelland
nennen obige Art. ⁶
Abhangig.

Ob die Gattung Appelland zu verwechseln, und
die Gattung Appelland zu verwechseln ⁹.

Calumnia



Hingel
Kreuzer

In Aufsehen 1, Johann Andreas Herr königlicher französ. Hof- und Präses des Cantons Département 2, Antoine Berthez, Ritter von Sion Herr bey Litzgarden Senator 3, David Merio Herr Intendant und 4, Johann Jacob Herr Offizier bey dem königlichen französischem Genie Corps 5, Ludwig Herr Generalmajor Chef der apostolischen Präses zu Mainz, sämtlich in apostolischer Professur, Appellationsland von Mainz, Metz und die Provinz Appenzel zu Lausanne vom 13. Januar 1826; nebst dem Ludwig Grunalt Culmann.

Philipp Prandebert und Peter Andreas Gualtero beide Landts Landts in Aargau apostolischer Appellations- und Präses des Landts Gleders. Culmann Ludwig Herr aus dem Appellations- Appenzel mittelst der Abweisung der angestellten Metzer die Provinz und Gleders bei dem Appellations Landts vom 13. Okt. 1823 als in zugehörig abgewiesen; dieses durch die Landts Landts Landts in Aargau zu wählen, ab zu nominieren die Provinz die angestelltem Appellations und dem besten Landts die Appellations Landts die Appellations die Provinz die Provinz die Provinz zu nominieren. Gleders Ludwig Herr aus dem Appellations- Appenzel die Provinz die Provinz die Provinz mit Gleders und Landts.

Factum.

Die Wittwe und Sohn von Peter Sert bey Leysart
 Anwalt der französischen Rheinischen Nation vom 11ten
 Januar 1818 an Philipp Rauscher und Peter von
 Andreas Giulino die in einem eingetragenen Recht über
 Miethverhältnisse für 75,000 fr in französischen
 Geld in Versteigerung in der Wohnung des Herrn
 Andreas Sert demnachigen Unterwärtigen der Stadt
 und im Obelisk von Daniel Murränderung zu
 Raubung in einem Kaufvertrag zu bezeugenden
 Document gestoren. Nach Ablauf der Zeitung
 Examination wurde die Rückgabe mit 32,000 fr im
 Recht, für welche Summe ihm am 22. Sept. 1823
 ein Zahlungsbuch von 30 Pfennig gemacht wurde;
 in diesem Zahlungsbuch war die Summe 100 Pfennig
 demnach Sert in Landau verhaftet und bezeugt
 sagbar zu dem in einem Kaufvertrag Document
 bestand als Kaufmann der Stadt und der in den
 eingetragenen Akten, die in demselben in
 der Stadt verhandelt, die in demselben in der
 zu bezeugen. —
 Am 13ten October 1823 ließ man die Rückgabe
 der in demselben in demselben in der
 nach dem Document 1350 fr für unpubliziert
 bezeugten Prinzipal Summe der Jahre 1818 und
 1819 ab, worauf die in der Stadt in
 der Wohnung des Herrn Sert und in der Wohnung des
 demnach Sert in Landau. Die

N^o 884.



Dutray

Von Philipp Rauscher und Peter
 Andreas Giulino, beide Handel treibe, in
 Alzey wohnhaft, Appellanten.

Gegen

1.) Johann Andreas Sert, Justiz; 2.) Susanne
 Barthez, Witwe von Peter Sert, gewesener
 Anwalt; 3.) David Maria Sert, Unterlieutenant
 4.) Johann Jacob Sert, Offizier bey dem 2. franz.
 Geniecorps; 5.) Ludwig Sert, gewesener Sous- Chef
 des ehemaligen Praefectur in Mainz, alle drei
 in Auzillat wohnhaft, Appellanten von dem
 Urtheil des R. Landgerichts in Landau
 vom 15ten Januar 1824.

Es gefalle dem R. Appellationsgerichte,
 die eingeklagte Appellation zu verwerfen,
 mit Geldstrafe und Kosten.

Zuständig: 31. August 1824.

Jiltgare.

Antony



11 für Johann Andreas Les königlich
 fürstlich Haupt der Cantaladung
 - und. 2) Chrysane Berthel in Liban von Pierre
 Les bij Liby in Dombur 3) Guy d'Alman
 Les Medel in Dombur 4) Johann Jacob Les
 Affigine bij den b. p. Geniecorp. 5) Ludwig
 Les geschworne Landeshaupt der fünfzig
 zu Mainz ständlich Dombur zu Aulthau
 aufseht Regellente von 2 Kesseln und
 Conzilspräsident zu Landin vom 15^{ten} Januar
 1824.

21 Klage auf Gültigkeit
 17. Oct 1823 vor dem
 1. Senat
 1823

12 für Johann Andreas Les königlich
 fürstlich Haupt der Cantaladung
 aufseht Regellente.

13 für Johann Andreas Les königlich
 fürstlich Haupt der Cantaladung
 aufseht Regellente.

neuf den besten Band der Art zu machen,
da es gellert in die Kunst binden zu bringen
ist qualifizierte und die Anfertigung der feinsten
Goldstücke zu verwenden.

Paris le 29. Aug. 1824.

[Signature]

Erklärung vom 31. Aug. 1824.

[Signature]

alltats eine Klage auf Erfüllung der
Kaufverträge, und die Klage über die
Erfüllung der Kaufverträge in der
und vorletzten Sitzung der Klage auf dem
Opunde weil es nicht an Erfüllung der Klage
war die Klage, die Klage der Klage der Klage
zu lassen von 18. Juni und 1824. Die Klage
wurde ab und gab ihm auf ihm zu lassen
Opunde zu bringen und die Klage nicht zu
lassen sondern alltats die Klage der Klage
gültig nicht und die Klage der Klage
wurde in einer öffentlichen Sitzung
Opunde die Klage der Klage der Klage
eingetragen, und die Klage der Klage
wurde in der Klage der Klage der Klage
gültig und die Klage der Klage der Klage
Opunde der Klage der Klage der Klage
Erfüllung der Klage der Klage der Klage
war die Klage.

Erklärung vom 31. Aug. 1824:

1. Ob die Klage der Klage der Klage
gemäß der Klage der Klage der Klage
Erfüllung der Klage der Klage der Klage?
2. Ob die Klage der Klage der Klage
gemäß der Klage der Klage der Klage?

[Signature]

Auf dem Befehl des Ministers
von Johann Andreas Seret und Comptroller

[Signature]

Obgleich auch, sollen gegenwärtigen Anstalten
zum neuen Hilgards Anwalt von Philipp
Kauscher und Peter Andreas Guelius
Appellanten signifiziert sein d. d. 1.

ulmann

Signification

Die das in unterschriebenem hier und genaugig
den genaugig den September;
Auf Kauscher den Herrn (ulmann) Anwalt
von 1) Johann Rudolph (Peter Königlich Franz
Kaiserlich) Kaiserlich der Cantale des protestanten
und protestanten, sämtlich der Anwalt zu Altbach
in der Stadt, Appellanten; habe ich in dem Kauscher
Königlich den Herrn Königlich der Anwalt
Kauscher den Kauscher in dem Kauscher
Kauscher und alle die unterschrieben Anwalt
in dem Kauscher, den Herrn Hilgards Anwalt von
Kauscher Kauscher und Peter Rudolph Guelius
beide Appellanten in dem Kauscher Appellanten
in dem Kauscher und alle die unterschrieben
Anwalt von dem Kauscher in dem Kauscher
genaugig zu unterschreiben; Kauscher genaugig
Kauscher

Haber

Kauscher 38
Kauscher 8
Kauscher

Kauscher mit zu Kauscher den
Kauscher 1824 fol. 136. 18. in
Kauscher 1/2 Kauscher. Kauscher

N^o 883

ausg. n. 27 u. 1824

Pro memoria
signifiziert

Qualitäten

zu Tausen

Peter Reichelhuber Müller in Langbrunn,
Kauscher, Appellanten von einem Anwalt
des Königlich des Kauscher zu Kauscher
und Kauscher Kauscher, Kauscher Kauscher
Kauscher Kauscher Kauscher Kauscher
Kauscher Kauscher.

Appellanten

von Königlich der Anwalt des Kauscher
Kauscher den Kauscher in Kauscher, Appellanten
Kauscher Kauscher Kauscher Kauscher.

Die Anträge beider Kauscher sind in
einer Sitzung des Kauscher vom Kauscher
d. d. Kauscher.

factum

"Löß zugn Hill." In weßfabriken in a fündert
 Aßle "(4 pro Ceute). heißt es nun unklar,
 "warum zu Alßmündung der Fyrosfainur,
 "Namen für die Vanberfen Fyfa, in einer unklar
 "Laytarn ynyunirdt fäyn Lündt, wubafultm?
 In einem unklar ~~Handwritten~~ "Stipulat,"
 "daß bei der Versteigerung ein fön onuse,
 "von mit hieyden Genium de fepulid an bit
 "zum Ertrage des Gütalans jeder Genium
 "an der allgenünnen Mar, zu yaltu fäyn
 "unreine follen.

Am folgenden Tag traten nun auch die
 Wapfzer des unklar barmsteylan Fyrosfainur,
 fofe, Fyrosfainur, und die Fyrosfainur
 des Namenfofe, Nohar Köftr, dem Vayläufe
 bei, die von könyliche Pnyung von nicht
 Nornuber lauffend nicht fündert und nicht zu
 gausfaingt unklar. Es waren alle, so
 voff

der Wapfzer des Noharfenfoly, als auch die
 Wapfzer, bei diefem Gafafoly, fignallfäyn
 nur die Fyrosfainur Müßla, bei diefem
 Gafafoly von der ynyunirdt, wof diefem
 Gammid anders nicht fündert.

In Genüßfäyn der unklar fäyn über
 nicht fündert von nicht fäyn. August fäyn fäyn
 nicht fündert und nicht fündert von der
 fündert nicht fündert von fäyn fäyn April
 fäyn nicht fündert und nicht fündert fäyn
 von fäyn fäyn; In dem fäyn der fäyn
 ewelobello nicht fäyn, daß die fäyn
 unklar fäyn fäyn, --- nicht fäyn der
 fäyn fäyn fäyn fäyn fäyn an dem
 In fäyn fäyn, als - die fäyn
 Namenfainur Vanberfen Fyfa fäyn fäyn
 der fäyn, wubafultm, die unklar fäyn
 fäyn

Insamung der bestimmbaren Aufschub der Last
Drey lasten u. s. w.

Nach einem stählernen von der Königlichem
Regierung angehaltenen Examen, wurde
aus diesem District, und nach Abzug der
Kosten arbeits, frucht und nutzlich von dem,
sind ansonst ein und zehnzehnjährig, Guldene,
fünf und dreyßig Kreuzer. Unter dem
Bedingungswort der Vorstehung müssen
für nachfolgendem werden.

1, daß der Mühseligkeit in fünf Jahren
beendet werden sollte. Das erste Ziel
müß Muthen tausend nechst und nicht
unmöglich. 2, Das zweite Ziel dürfte nicht
kommissar werden, sondern nur zu Herstellung
der Posten bestimmt; die vier übrigen
waren der Kompensation, wie sie der Vor,
Regierung

von achttausend Augest tausend nechst und
nicht zu fasten, flüchtig. —

3, die Verwaltung des Mühseligkeit, heißt es,
in dem fünften Artikel der Mühseligkeit
gegründet auf einen von dem Königlichem
Landesregiment, Marien Mannstahl zu sein,
ganz, und von dem Königlichem Regierung
zu bestätigende Anweisung.

Bei dieser Anweisung über die Appellat
ganzemartig, nebst die selbst ein Loos, und
in Gegenwart der mit der Regierung welche in
anwendung, Centralis letzten Loos jedoch von
sinnlich Natur in seinem Namen rest für gut
werden und unter diesem das Mühseligkeit.

Die Königlichem Regierung hat folgende die
Vorstehung.

Unter dem stählernen sieben tausend nechst,
dort ein und zehnzehnjährig sollte die Königlichem

ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu
ihre ungeliebte Vermählung nicht zu

Hiervon sollte das Königlich Landgericht
somit Hauptstadt am ein und zwanzigsten
februar tausend vierhundert ein und zwanzig
den Haupt Pfälzlichen Fluss auf, welches von
des Königlich Landgericht am vierzehnten
April des vorerwähnten Jahres genehmigt wurde.

und, ein aus der Königl. Befehl des
Königlich Landgericht am ein und zwanzigsten
februar tausend vierhundert ein und zwanzig
den Haupt Pfälzlichen Fluss auf, welches von
des Königlich Landgericht am vierzehnten
April des vorerwähnten Jahres genehmigt wurde.

Hiervon sollte das Königlich Landgericht
somit Hauptstadt am ein und zwanzigsten
februar tausend vierhundert ein und zwanzig
den Haupt Pfälzlichen Fluss auf, welches von
des Königlich Landgericht am vierzehnten
April des vorerwähnten Jahres genehmigt wurde.

Regierung, in welche er verleiht,
unter gleichem Vorbehalt, wie der
Herr von Gienzen jenen "Kriegsbrief" (wahrlich
dem vom nächsten August tausend weiß,
sündert und verleiht) beizubringen, "und
zu demselben trägt, "In Betreff der Königl. Regierung
Regierung, unvollständig, da die Regierung
der vier Provinzen, welche unter ihm, durch
Herrn von Gienzen, und Nothar Köster, durch
als signifikant des Kaufmanns, und
Ausschluss der Nachbarstädte, zu neuen
Händen werden, zu verkaufen, ist die
Anweisung für seinen ^{zu} ~~Verkauf~~ ^{Verkauf} ~~Verkauf~~
und fortzuziehen zu lassen, und dem Königl. Hof
Kantons aufzugeben, die weiteren Schritte
daß die vier letzten sind, ist die
Anweisung der Regierung zu bestimmen, indem
er die ersten davon bezieht, und für die

übrigen nach der Regierung, und in dem
die Kraft der Regierung, von dem Königl. Hof
Sonderung an die ganze Regierung, zu
Kaufmann sein.

Die Königl. Regierung sollte dieses Ge-
schäft dem Hofkanzler zu Dresden mit
abwachen, sich zu setzen, das Kaufmann
nicht sündert, nicht und zu demselben, daß
dem Kanzler, als Kanzler der Regierung,
seiner "Mische, die Kraft an dem Hof zu
Kauf, und davon ^{zurück} ~~zurück~~ ^{zurück} ~~zurück~~
sich abzurufen, und wenn er allzeit, als
signifikant ^{zurück} ~~zurück~~ ^{zurück} ~~zurück~~ ^{zurück} ~~zurück~~
haben kann, und die Herrschaft Gienzen,
die die Herrschaft Gienzen, bezogen
sein, zu verkaufen.

Hinweis auf die Regierung, die Königl. Hof
Regierung, vom nächsten Oktober, am nächsten, und
sündert

am und zwanzig, ein vierzig, ein fünfzig, ein sechs-
zig, ein siebenzig, ein achtzig, ein neunzig, ein hundert
und ein, ein hundert und zwei, ein hundert und drei, ein hundert
und vier, ein hundert und fünf, ein hundert und sechs, ein hundert
und sieben, ein hundert und acht, ein hundert und neun, ein hundert
und zehn, ein hundert und elf, ein hundert und zwölf, ein hundert
und dreizehn, ein hundert und vierzehn, ein hundert und fünfzehn,
ein hundert und sechzehn, ein hundert und siebenzehn, ein hundert
und achtzehn, ein hundert und neunzehn, ein hundert und zwanzig.

Am vierundzwanzigsten November
hundert vierundzwanzig, ein und zwanzig, wurde
von dem Königl. Rat, Kammern
und Finanzen, gegen den Appellanten ein
Zahlungsbefehl erlassen, für den viel-
ständigen Zins der Pension der Pfaffen, Pfaffen
und bloß unter Zahlung auf den Pfaffen,
gegenwärtig, eine Mittelschlichtung des Ausfalls,
da von dem Königl. Rat, Kammern, Finanzen
zu dem Ende genommen wurde. Der Appell,
dallant bey dem Rat, Kammern, Finanzen, wurde

am vierundzwanzigsten, ein und zwanzig, ein
zwanzig, ein dreyßig, ein vierzig, ein fünfzig, ein sechs-
zig, ein siebenzig, ein achtzig, ein neunzig, ein hundert
und ein, ein hundert und zwei, ein hundert und drei, ein hundert
und vier, ein hundert und fünf, ein hundert und sechs, ein hundert
und sieben, ein hundert und acht, ein hundert und neun, ein hundert
und zehn, ein hundert und elf, ein hundert und zwölf, ein hundert
und dreizehn, ein hundert und vierzehn, ein hundert und fünfzehn,
ein hundert und sechzehn, ein hundert und siebenzehn, ein hundert
und achtzehn, ein hundert und neunzehn, ein hundert und zwanzig.
Am vierundzwanzigsten, ein und zwanzig, wurde
von dem Königl. Rat, Kammern
und Finanzen, gegen den Appellanten ein
Zahlungsbefehl erlassen, für den viel-
ständigen Zins der Pension der Pfaffen, Pfaffen
und bloß unter Zahlung auf den Pfaffen,
gegenwärtig, eine Mittelschlichtung des Ausfalls,
da von dem Königl. Rat, Kammern, Finanzen
zu dem Ende genommen wurde. Der Appell,
dallant bey dem Rat, Kammern, Finanzen, wurde

Ratvorzug für die Appellationen



Liebe Frau Ruedelhuber, Müller, in Laub-Grün,
Appellations, - gegen die 2. Reg. des Rhein-
kreises, Namentl. des Appellations.
Weinl. des Appellationskreises in Grenz-
kreisen, vom 27. Febr. 1824.

gestanden ist das und genugsam sein,
sich. Weist auch ein persönlich
Gutachten ist das und genugsam
genugsam dem fünfzigsten, und sind
dagegen quoad formalia kaum für,
an die Ansehen worden.

Von Seiten der Appellations wurde
ein Gutachten an die königliche Regierung,
von diesem eine exemplarische Forderung,
dann wieder von der Appellations
ein Vorstell. signifiziert: ein Vorstell.
ist nicht nötig, nicht vorhanden, obgleich die
Vorstell. schon ein persönlich Gutachten
liefert an die königliche Regierung mit,
genugsam worden waren.

Es prouit sich in iure

St.

| genügsame Sache. | Anteil | gebühren |
|---|---------|----------|
| 1. Consultationsgebühr | 1 | 8. 24. |
| 2. Appellat | 6. 42. | 1. 53. |
| 3. persönlich Gutachten Comm. in fünf H. des Aktes | 1 | 57. |
| 4. Comm. an die Anstalt Gaford | 1 | 57. |
| 5. Gutachten v. 1. März 1824 - 50 H. Orig. à 1. 16. | 1 | 63. 20. |
| 6. Copie, 1/4 des Orig. | 1 | 15. 90. |
| 7. Koppel für Orig. - Copie | 10. 56. | 1 |
| 8. signification | 1. 45. | 1 |
| 9. Gutachten v. 16. Sept. 1824 - 10 H. Orig. à 1. 16. | 1 | 13. 40. |
| 10. Copie - 1/4 des Orig. | 1 | 3. 10. |
| 11. Koppel für Orig. - Copie | 3. 24. | 1 |
| 12. signification | 1. 45. | 1 |
| 13. Abfertigung beim Kreis | 1 | 3. 09. |
| 14. id. beim Auftrag des Anstalt Gaf. | 1 | 1. 53. |
| 15. id. beim Kreis | 1 | 1. 53. |
| 16. Gutachten des Aktes | 1 | 57. |
| 17. Fests. und Correkt. | 5. 36. | 1 |
| 18. Ratvorzug für | 1 | 8. |
| = total Hundert vierzig vier Gulden 16 Schilling = | | 29. 16. |
| = | | 115. 00. |
| = | | 114. 16. |

Es ist auf die Sache ein Gutachten ein und ein Gutachten gegeben, welches
Ebenfalls d. 6. Juni 1824

St. 16.
114. 16.

Ob die Gallien die Nothlymme
von Tritten das Königlichem Aera, durch
die vorgangige Tignification des Aera,
jung - badigt garuosen sey?

Nach vorwinnem Lantte des Königlichem
Appellations garuoste. Dals Hoffmann

882.

Antwaz



für H. Marie Anne Stephenu de Portt,
 Witwe von Peter Denis gewesenen
 abgestorbenen, in zu seiner verlassenen,
 in eigenem Namen u. als Vormünderin
 der minderjährigen Kinder Elisabeth
 Pauline und Julius Paul Denis;
 u. Paul Camille Denis, Sohn-Inspektion,
 Ingenieur zu Kaiserstation, apponit. &
 beklagt,

gegen Jacob Deibel, Müller zu
 Altschirm, apponit. Aläger.

Der Appellationsgericht wolle gegen
 apponit. Aläger, dessen aufgeschalteter
 Anwalt nicht erscheint, Defaut verfahren,
 jedoch die gegen ihn Vollziehung
 des Urtheils nicht gewährt vom
 16 August 1824, noch eel vom 3. februar
 letzter eingeklagte apponit. Aläger
 gewüßte unterziehen, vorwideren u. so
 die angelegenen Vollziehung, weil
 dem letzter stand verfahren # fort,
 gesetzt werden sollen, und den
 apponit. Aläger in die Kosten verur-
 theilen.

eingeklagte also formale apponit.
 (einstig gelassen)

Josephstadt, 11. April 1824.

[Signature]

[Signature]

Kostenverzeichnis

für Paul Denis Ingenieur zu Kaiserst.,
 Lauron u. Loul. 3 apponit. beklagt,
 gegen Jacob Deibel, Müller zu
 Altschirm, apponit. Aläger.



Defaut

| | Anlagen | Spesen |
|------------------------------|---------|--------|
| 1. Conduktion | — | 8. 24 |
| 2. Anwaltbevollmächtigung | 43 | 48 |
| 3. Koller u. fix | 2. 34 | 57 |
| 4. Loul. 3 an die Vollzieh. | — | 57 |
| 5. Anwalt | 43 | 48 |
| 6. Meuzel des Antwaz | 8 | — |
| 7. Koller | — | 3. 9 |
| 8. apponit. Aläger des Urth. | — | 1. 38 |
| 9. Qualifikation | 16 | 2. 22 |
| 10. Aläger | 32 | — |
| 11. porto u. Corresp. | 5. 36 | — |
| 12. Kostenverzug | 8 | 36 |
| | 10. 42. | 19. 54 |

Summa: Draxzig gulden sechs
 u. draxzig Kranzer.

[Signature]

Und nicht ein, keine von demselben gelassen, u. so
 3. februar 1824.

[Signature]

Qualitäten



In Person: Jacob Deibel, Müller zu Altsheim wohnhaft, Appellant gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom 4 März 1824, wappierend durch Amvett Culmann,

= Appellat

Gegen 1. Marie Anne Stephanette de Poete, Witwe von Peter Denis, gewesener Ober-Inspector, in zu Freyer wohnhaft, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Elise Pauline und Julius Paul Denis, 2. Paul Denis Bau-Inspection-Ingenieur zu Kaiserslautern wohnhaft, Appellaten, wappierend durch Amvett Friedrich Schueler.

Amvett Culmann bringt dahin an: es gefalle dem Appellationsgericht mittelst Reformation des angefochtenen Urtheils zu erkennen daß Appellant nicht gefallten sey mehr von dem ringerhaltenen rückständigen Zinsen zu bezahlen als die von 3 Jahren rückwärts vom Tag der Anstellung der Alegs gerufen; alle übrigen zur Verzinsung zu erkennen, die Kosten der Instanz zu compensiren, die Appellaten in die Kosten der Appellationsinstanz zu verurtheilen, u. die Rückgabe der Beweispunkte zu genehmigen.

Amvett Fried. Schueler bringt dahin an: das Appellationsgericht wolle dem Appellaten erkennen darüber zu lassen daß sie die Befriedigung über die verlangte Zahlung der Instanz der Zeit der Bekanntmachung

[Handwritten signature]

das Letzte über die Beschreibung vorstellenden
 Rückwärts, der Weisheit der Gerichte anfangen
 sollen; das Gegenstand dieser Verhandlung
 in Betracht der von neuer Gesetz angefallenen
 Rückwärts als unzulässig abzuweisen, den
 Appellanten in die Kosten beider Instanzen
 verurtheilt hat und in die Rückgabe der mit dem
 Goldkrone verordneten.

Salutem.

Durch Transport vom 20. August 1853,
 gesetzlich vorgeschrieben, wurden dem
 Louis-Charles-Inspecteur Peter Denis von
 der französischen Administration der
 Provinz eine auf den Immobilien
 verschiedener Gemeinden Abtheilung
 und Vertheilung auf die verschiedenen
 Appellanten bestehende Grundrenten über,
 bezogen: gesetzlich eines durch die Regie-
 rung des Reichs vom 18. Nov. 1853
 definitiv abgepflichteten Renovation obiger
 Renten, welche der Appellant jährlich
 an jedem fest gesetzten von vier
 von vier und von vier Viertel zu zahlen
 hat. Durch Act des Reichs vom 18. Nov. 1853
 vom 8. November 1853 hat der Appellant
 von Appellanten auffordern die von ihm
 gesetzlich seit 1803 empfanglich (d. h. seit
 November 1802) unzulässig Recht, nach den
 jedes maligen Markttagen im ganzen 10
 eines Thoms von jedem Hundert auf und
 gesetzlich gültigen fünf Kränzen bezahlt, zu
 bezahle. Am 16. März 1854 wurde, da Appellant
 nicht zahlen, eine mobilien Pfändung gegen ihn

3

N^o 882

Chateau.



Die Jacob Dubel, Müller zu Albedun, anzufragen
 Appellanten von einem Maßstab, das h. Reichsgericht
 zu Paris, Frankreich vom 1. März 1854.
 zugun.

1. Maria Anna Stephannetta Depoete, welche zu
 die 2. März 1854 von Louis-Charles-Inspecteur Louis
 Denis, die Abtheilung der Provinz, anzufragen, gemacht
 in einem eigenen Namen als auf alle gesetzlich
 mündlich in einem mit dem Appellant in einem eigenen
 den mündlichen Verhandlung durch die Regie-
 Abtheilung Denis, Louis Denis, Inspecteur der Provinz,
 die 2. März 1854 anzufragen, alle Kosten der Instanz
 Louis Denis, Appellanten.

Es zufalla dem Appellanten Appellant mittelst
 Anweisung der Appellanten Maßstab
 zu nehmen und dass Appellant nicht zufallen
 sich mehr von den mündlichen Verhandlungen
 Appellant zu bezahle als die von 5 Personen
 mündlich und dem Appellant die Appellanten
 der Appellant anzufragen, alle mündlichen
 für mündlich zu nehmen, die Kosten
 der Appellant zu bezahlen.

Die Appellanten in Appellant anzufragen
 der Appellanten Instanz
 die Appellant anzufragen, und die Appellanten
 habe der Appellant zu bezahlen.
 Zugun 1. März 1854.
 Louis Denis, Inspecteur der Provinz, 1854.

Antw.



Sie 1.) Marie Anne Stephantte de Forté,
 Witwe von Peter Denis, gewesener
 Ober Inspektor, Sie zu Speyer wohnhaft,
 in ihrem Namen und als
 Vormünderin ihrer minderjährigen
 Kinder Clise Pauline und Julius
 Paul Denis, 2.) Paul Denis, Sohn,
 Inspektor-Ingenieur zu Kaiserslautern,
 lauten wohnhaft, Appellat,
 gegen Jacob Seibel, Müller zu
 Altsheim an der Rhön wohnhaft,
 Appellant gegen ein Urtheil des
 Bezirksgerichts zu Kaiserslautern
 vom 4 März 1824.

Das h. Appellationsgericht wolle
 die Berufung als ungegründet
 verworfen, und Appellant
 in die Kosten d. goldenen
 Kammer stellen.

Der Appellant
 erklärt, dass er sich über
 das Urtheil nicht beschwert,
 sondern dass er die
 Kosten der Appellation
 zu zahlen bereit ist.

Appellationsgericht zu Speyer, den 19. August 1824.
 Bezirksgericht zu Kaiserslautern, den 19. August 1824.

Paul Denis
 D. f. =



Bestellung
für

1. Herrschaft Hochgenüßtes Markgrauen und
Mühl u. Oberaspen 2, Anton Kropfer Aufsicht
zu Gadenheim 3, Wilhelm Krieger Richter der
Gemeinde Kropfer u. Oberaspen, als Vermittler
ihren vereintgeschlossenen Räten 4, Max von
Mook Richter der Gasse Anton Kropfer, als
Vermittler ihrer mit ihm verstorbenen Ge-
mehle vereinigte vereintgeschlossenen Räten
5, Johann Jakob Kropfer Richter d. Gasse
Mühl Kropfer Johann von Mook Richter
Münchens mit Johann Kropfer selbst sämtlich
in Oberaspen vereintgeschlossenen Räten von Gaden-
heim den 2. Februar im Jahre
25 Junij 1811 ? 27 März 1812

Gegen

Margaretha Jacobi Wittwe von Johann
Kropfer und dessen Markgrauen in Oberaspen
der Aufsicht vereintgeschlossenen Räten
Es ist verordnet dem h. Appellationsgericht des Appella-
tionsbezirks zu verhängen daß für den
des Appellationsgerichts zu Wien den 16 April 1812
Genehmigung ertheilt, mit dem ihnen zu versenden

dem zu versenden aufzugeben was existirt, versenden
selbst mittels Reformation von Aufsicht
von Aufsicht der Gasse und Gemeintheile von Auf-
sicht als vereintgeschlossen abzugeben, und werden
als auf die Gemeintheile von Aufsicht und
dieser demnach einfaches zu versenden.

1. Ein und dem Markgrauen und
Kropfer vereintgeschlossen, demnach einfaches
zu versenden, den 16 April 1812
86 Ct. zu bezahlen.

2. in einfaches solches dem Richter und
vereintgeschlossen für und Markgrauen mit 369
den 23 Junij 1812 zu bezahlen
und auf

3. die Aufsicht und Aufrechterhaltung des
solches den vereintgeschlossenen Johann Jakob Kropfer
zu versenden, demnach in Aufsicht, was
Markgrauen zu versenden.

Auf die Appellation in den Kosten der
dem zu versenden, und die Aufhebung des
Auf die Markgrauen zu versenden.

Es wird durch schiedsamtung
das h. Appellationsgericht muß nicht verhängen
dem vereintgeschlossenen dem Markgrauen und
auf dem Appellationsgericht zu versenden den 16 April
1812 demnach vereintgeschlossen, demnach einfaches

gruppieren usw., schließlich ausersehen haben, jedoch mit
Hilf Einräumung der ungenügenden Verhältnisse der Provinz
und Organisations der Appellaten als ungenügend
überzeugend, und werden es auf der Grundlage der
Appellaten Rücktritt immer darauf zu vermeiden
1, die sich der Provinz der Provinz Organisations ungenü-
gen Organisations Organisations Verhältnisse zu berücksichtigen werden
dafür 116 Punkt 45 zu befragen

2, in der selben Angelegenheit der Provinz der Provinz
Provinz Verhältnisse mit 20 zu die Verhältnisse sind mit Verhältnissen
den 25 Juni 1811 zu befragen, auf die

3, die Befreiung mit der Provinz der Provinz der Provinz
Provinz der Provinz der Provinz der Provinz der Provinz
Verhältnisse, Provinz der Provinz der Provinz der Provinz
zu befragen

auf die Appellaten in der Provinz der Provinz der Provinz
Provinz der Provinz der Provinz der Provinz der Provinz
Verhältnisse zu befragen

Johann, 28. Juni 1807.

[Signature]

N^o 497

für Margaretha Frank, Witwe von Georg Kröber
geboren zu Oberheim, Appellat
in die Appellat, Wien, genannt
Johann Maria Kröber, ex Margaretha
Kröber, Witwe von Carl Cible, geboren zu
3, Catharina Bischoff, Witwe von Johann Kröber
geboren zu Oberheim, ex Georg Jacob Kröber, geboren
5, Peter Föllinger, geboren zu Oberheim
6, Anton Wölz, geboren zu Oberheim
in Wien, zu Oberheim geboren, genannt
von 2. Juni 1811 u. 2. März 1812, u. d. d. d.
app. 3.

N^o 881

Antrag

Das k. Appellationsgericht wolle erklären,
daß die Hauptappellaten von Oberheim
ist von Appellat zu Wien, vom 16 April
1813, Kriminalmagt Franz yalobek
wegen einer Einigung der Appellaten in der
Verhältnisse, oder einigen
Verhältnisse mit Verhältnissen, mehreren
Jahren: jedoch die Hauptappellaten,
als ungenügend zu befragen, mit

Es fragt sich:
Sollen die Appellaten von Oberheim

über die mind. Appellation zu
 Kunst des Mannes, die vornehmlich
 Klage der mind. Appellation
 auf Freigabe ihrer Mieten
 im Jahre von 1767. 30 1/2. nach
 Zinsen davon seit dem Ableben
 des Mannes der mind. ap.
 zugehörig, die Hauptappellation
 in die Klagen vornehmlich mit
 der Distraction, welche zu wenig
 der Auswahl vornehmlich

Gelesen 28. März 1837.

J. H. Müller

min. Appellation im Appellat in dem Kauf d.
 Jahre 1800. dem wenig Distraction und dem
 Falle von dem Jahre, jedoch im Freigabefalle
 als ungenügend zu sein und über die Freigabe
 Appellation zu Kunst vornehmlich die vornehmlich
 Klage der Freigabefallen mit Freigabe
 ihrer Mieten in Liturg von 1767. 30 1/2. nach
 Zinsen davon seit dem Ableben des Mannes
 der Freigabefallen zugehörig, im Freigabe
 Appellation in die Klagen vornehmlich, und
 der Distraction vornehmlich zu Gunsten der
 Auswahl vornehmlich.

Factum.

Das Sachliche ist richtig in dem Urtheile des
 Sr. Appellationsgerichtes vom 27. März 1836,
 welches auf den Appellanten zum Freigabe
 der Distraction der Freigabefallen ist, dass
 aber im Falle der Freigabe, nicht vornehmlich
 die Freigabefallen. Die Appellanten
 haben in dem ^{offentlichen} ~~öffentlichen~~ Verfahren des Freigabefallen
 nicht, in welchem Freigabe über dem Freigabe
 wurde mit dem Freigabefallen eingebracht
 nicht.

Es fragt sich nun:
 Haben die Appellanten dem Freigabefallen

Das hiesige Collegatienbüreau zu Wien am
16 April 1818, Gmünd, Galizien, etc.

Wird mit mir von dem Proben zu
schicken?

Im Namen des hiesigen
Collegatienbüreau's
J. J. Gassner

241.
Das hiesige Collegatienbüreau zu Wien
am 16 April 1818, Gmünd, Galizien,
etc. wird mit mir von dem Proben zu
schicken?
Im Namen des hiesigen
Collegatienbüreau's
J. J. Gassner

1818
1. 8
287

07. September zu Gmünd, am
30. März 1827 f. 661 & mehrmals
C. Gassner

c. 10. 881.

Anton
Krober



10. 6997

Die Menge ist in der Lage der Menge
selbst zu sein. Die Menge ist in der Lage
der Menge zu sein. 19. 1. 1818
Krober

n. 881. Rolle.

Qualitäten

In Wien: 1. Conrad Gassenbühler, Wirt,
in Kärnten, 2. Margaretha Krober,
Witwe von Carl Eibler, gewesener Maurer,
3. Catharina Bischoff, Witwe von Johann
Krober, gewesener Akkusator, 4. Georg
Krober, Pfarrer, 5. Peter Föllinger,
Akusator, 6. Anton Krober,
Wirt, 7. Elisabeth Krober, Witwe
von Franz Saurade, gewesener Tagelöhner,
zu Kinnelheim, 8. Anton
Krober, Pfarrer zu Jondvinkheim, 9.
Georg Adam Kern, Akusator zu
Bellheim, 10. Margaretha Frank, Witwe
von Georg Krober, gewesener Maurer.

3

Sabid: die Proklamirung von einem Kloster zu verweigern, vor welchem die
selben zur Forderung und Abnahme der Abgaben und gegen
sämtliche Klagen, Beschwerden, Anträge, etc.

Königliche Sabid: die Abgaben von dem Kloster zu verweigern, vor welchem die
selben zur Forderung und Abnahme der Abgaben und gegen
sämtliche Klagen, Beschwerden, Anträge, etc.

Abgaben von dem Kloster zu verweigern, vor welchem die
selben zur Forderung und Abnahme der Abgaben und gegen
sämtliche Klagen, Beschwerden, Anträge, etc.

Abgaben von dem Kloster zu verweigern, vor welchem die
selben zur Forderung und Abnahme der Abgaben und gegen
sämtliche Klagen, Beschwerden, Anträge, etc.

Abgaben von dem Kloster zu verweigern, vor welchem die
selben zur Forderung und Abnahme der Abgaben und gegen
sämtliche Klagen, Beschwerden, Anträge, etc.

Abgaben von dem Kloster zu verweigern, vor welchem die
selben zur Forderung und Abnahme der Abgaben und gegen
sämtliche Klagen, Beschwerden, Anträge, etc.

factum

Antrag



Für Charlotte Hassieur, in Gütersloh geborenen
 Ehefrau von Ferdinand v. Quadt, Friedmann
 in Dreyer, für oben Genannt, in Berufung und Instanz,
 Appellationen von einem Urtheil des k. Landgerichts
 in Lützen, vom 7^{ten} Februar 1821.

Gegen

Wilhelmine Heuck, Witwe d. verlebten
 Johann Mißel Buch, gewesener Steuer-
 Kassenführer in Billigheim, dormalen Ehefrau
 von Jacob Franz Karan Helfrich, in gewesener
 so wie gegen den oben genannten Helfrich
 selbst, Appellanten.

Es gefalle dem k. Appellationssenat,
 mittels Reformation des angeführten Urtheils
 zu erkennen, daß der erste Richter dem, und an
 dem 17^{ten} September 1823 in den Händen des
 Johann Hoffmann zu Rosdorf angelegten Besatz
 mit Urtheil als dem früher eingekommen vertheilt, nicht
 Urtheil zuwiderlaufend, und sowohl als instanzlich
 aufgehoben habe, sofort die Appellationen zum
~~ersten~~ dem Bericht in erster Instanz angebotenen
 Beweise zuzulassen, daß die Appellationen fünf,
 pfennig sind, der vom uns gemachten Verzinsung
 zinsleistung, fällig in drei, zwischen ihm und

ihrem realen Bestandtheil der Gütergemeinschaft
und zwar darüber, dass sie in der
und zwar darüber, dass sie in der
und zwar darüber, dass sie in der

Gesellschaft 27. April 1824.

und zwar darüber, dass sie in der
und zwar darüber, dass sie in der

Gesellschaft 27. April 1824.

Hilgare.

dem Johann Hilgare, Anwalt der Appellanten
zu Köln

Hilgare

dem Johann Hilgare, Anwalt der Appellanten
zu Köln

Hilgare

Orig. Blatt 38.

Blatt 8

464

Eingetragen zu Buchnummer 1000 und
gezeichneten July 1824 fo 14 2/3 1/2 1/4 1/8
Hilgare

N^o 879.



Putzay

Am dem Dunkel, wird zu
Diedrich, Appalant
Gegen Maria Wolff, Buchhalterin
zu Schönbühel, Appalant gegen
sich verfaßt der Bezirksgericht zu
Frankenthal am 3. July 1823.

Das h. Appalationgericht wolle
in Erwägung der unzulässigen, Sub-
sidiarität der eingereichten von,
Wortan, u. Appalanten in die
Aktion u. Geldrecht verwirklicht

Putzay

Erzählung d. Ding 1826.

[Handwritten signature]

No. 878

Qualitäten

[18. April 1825]



In Sachen Wilhelm Well & Noth zu Ruzenhausen
Kaufmann, Appalant von einem Nothfall der k. Erzherz.
gerichte zu Ruzenhausen vom 28. März 1825 u.
gegenüber dem Appalant Culmann
von Joseph Dehant, Fundator in
St. Aistler/Lautern, Kaufmann u. gegenüber
dem Appalant Friedrich Dehant
Culmann Kaufmann; so zu verfahren, dem
Appalant die nötigen Mittel der Reformation
des Nothfalls a quo die in der Folge von Ruzen-
hausen Appalant, wegen aller Klagen die gegen
Friedrich Dehant Appalant für die Ausübung des
Molitions u. Reformation vom 13. März 1820 beauftragt
wurden, die Appalant in die Posten beider
Aufgaben zu setzen, die die Klagen
dem Friedrich Dehant gegenüber zu verfahren.
Friedrich Dehant Kaufmann; der k. Appal.
Lautern, so zu verfahren, die Ausübung also in
den Jahren 1820 u. 1821, dem Appalant in
die Posten u. Geld zu setzen u. zu zahlen.

[Handwritten mark]

Fall m) Am 13. März 1820 u. folgend dem Appalant
Appalant, dem Appalant die nötigen Mittel der Reformation
Reformation u. Zahlung; so zu verfahren, die
Klagen der Appalant, die in der Folge von Ruzen-
hausen 1820 u. 1821, dem Appalant u. gegenüber
Lautern, die Reformation u. Zahlung. Appalant u. gegenüber
vom 13. Juli 1822, dem Nothfall Molitions. Dem
Appalant die nötigen Mittel der Reformation u. Zahlung
Friedrich Dehant Kaufmann u. die in der Folge von Ruzen-
hausen, die Reformation u. Zahlung. Dem Appalant die
vom 25. Januar 1820, dem Appalant die Reformation u. Zahlung
von der Erzherz. gerichte zu St. Aistler/Lautern, die in
den Jahren 1820 u. 1821, dem Appalant die Reformation u. Zahlung
u. gegenüber Friedrich Dehant Kaufmann, die in der Folge von Ruzen-
hausen, die Reformation u. Zahlung. Dem Appalant die
vom 13. März 1820 u. folgend dem Appalant die Reformation
Reformation u. Zahlung; so zu verfahren, die
Klagen der Appalant, die in der Folge von Ruzen-
hausen 1820 u. 1821, dem Appalant u. gegenüber
Lautern, die Reformation u. Zahlung. Appalant u. gegenüber
vom 13. Juli 1822, dem Nothfall Molitions. Dem
Appalant die nötigen Mittel der Reformation u. Zahlung
Friedrich Dehant Kaufmann u. die in der Folge von Ruzen-
hausen, die Reformation u. Zahlung. Dem Appalant die
vom 25. Januar 1820, dem Appalant die Reformation u. Zahlung
von der Erzherz. gerichte zu St. Aistler/Lautern, die in
den Jahren 1820 u. 1821, dem Appalant die Reformation u. Zahlung
u. gegenüber Friedrich Dehant Kaufmann, die in der Folge von Ruzen-
hausen, die Reformation u. Zahlung. Dem Appalant die

Ob

N. 878.



Quincy
für Joseph Schacht, Haupt 4.
mann zu Kaiserlautern
wofür, aggrat,
Gegen Wilhelm Will, Notar Saphel
aggrat gegen ein wofür
nat. Eng. gewist zu Kaiserlautern
vom 23 August 1828.

Das h. Aggratation gewist
wolle die Kaufung als
ungewissel gewerofen
und aggrat in die Pater
u. goldschaf gewerofen.

Zugewand. d. August 1828.

J. Schacht

Offenlegungsforsch. 11. April 1828.

J. Schacht



Erklärung
für Joseph Schacht, Hauptmann
Kaiserlautern, aggrat,
Gegen Wilhelm Will, Notar Saphel,
aggrat.

| | | | | | |
|---------------------------|---|---|--------|-----|---------|
| 1. Anwaltsbesetzung | — | — | 43. | — | 48 |
| 2. Consult 3 | — | — | — | — | 8. 24 |
| 3. finkrot. der goldschaf | § | — | 16 | — | 57 |
| 4. Palla | — | — | 2. | 34. | — |
| 5. Com 3 der acten | — | — | — | — | 1. 53 |
| 6. arren | — | — | — | 43. | — |
| 7. finkrot. der acten. | — | — | — | — | 1. 53 |
| 8. Prangel | — | — | — | 8 | — |
| 9. Haber | — | — | — | — | 9. 27. |
| 10. 4 Kupfer | — | — | 2. | 8 | — |
| 11. Qualität | — | — | 1. | 17 | — |
| 12. ports & courer. | — | — | §. | 36 | — |
| 13. dasenherz. | — | — | — | 8 | — |
| | | | 18. 53 | — | 31. 61 |
| | | | | | 18. 33. |
| | | | | | 50. 14 |

Summa: fünfzig gülden wozu
Kreuzer.
J. Schacht

Offenlegungsforschung vom fünfzig gülden wozu
Kreuzer.
2. August 1828.

J. Schacht

Nº 877.



Prüfung

Herr Adam Schrauer, Akt. & Mann
zu Weidenheim am Main, appellat
gegen Marx Wolff, handelt Mann
zu Fußgörsheim, appellat gegen
im Urtel des Erbkammergerichts zu
Frankenthal vom 2^{ten} July 1833

Dieses appellationsgericht wolle
die vorgelegte Einwendung ab den,
gestaltig subsidiarisch ab entscheiden,
und verurtheilen, i. appellat
in die Kosten u. Geldstrafe verurtheilen
sprechen.

V. M. Schuller

Zugleich 2^{tes} August 1834.

[Handwritten signature]

876



6111
6112
6117

Qualitäten

zu Tafel Weine, Weißweine, zu Weinstücken
ausgeführt. Appellat von einem Urtheil des Erbkammer-
gerichts zu Frankenthal vom 12^{ten} Dezember 1831, verurtheilt durch
Kriegel Culmann.

Expl

- gegen
1. August Potlauer, 2. Josef Kinner, 3. Anton Meier,
 4. Ludwig Pfeil, 5. Adam Spillmann, 6. Josef Michael Waldner,
 7. Josef Michael Durian, 8. Conrad Pfeiffer, 9. Leopold Pfeiffer,
 10. Anton Düggel, 11. Jacob Dörfler, 12. Josef Schmid, 13. Anton
 - Wagner, 14. Josef Tischer, 15. Michael Zell, 16. Anton
 - Waidel, 17. Benedikt Hünger, 18. Jacob Meier, und 19. August
 - Waidel, im Urtel Appellat zu Weinstücken ausgeführt.
- Appellat, verurtheilt durch Kriegel Edu. Schuler.

Culmann bringt dahin an, ab gehalten dem Erbkammergericht
zu verurtheilen, dass die Einwendung des 3^{ten} & 8^{ten} September
ausgegangen nicht verurtheilt werden sollen, 2^{tes} dem Appellat den
Urtel zu bestätigen, dass es dem Koblenzgericht das Erbkammer-
gericht vom 12^{ten} Dezember 1831 einige galische & salische, welches
nicht durch Ratifikation des angeführten Urtheils des Appellat,
die von Seiten des Appellat in dem Urtheil angeführte
Begründung abzugeben, wie in die Kosten u. Geldstrafe
zu verurtheilen, und die Rückgabe des für den Appellat
zu verurtheilen.

Der Appellat bringt dahin an, das Erbkammergericht
wolle verurtheilen, dass Appellat dem Koblenzgericht vom

[Handwritten signature]

7^{te} Dezember 1886 küniglich Preussische geliebte Majestät
 hat sich zu demnachst beschriebenen Umständen in
 Folge: So hat die Verwaltung des Landes alle imgegründete
 erwarteten, in der Ausführung der Angelegenheiten in die
 Hände der Verwaltung.

Factum

Das Geschäftliche der Verwaltung ist, sooft in dem
 Angelegenheiten des Landes als auf in dem Vorbestand der Verwaltung
 beschleunigt von dem 7^{ten} Dezember 1886 an, bis auf den 1. Januar
 1887, hat die Verwaltung einen Zeitraum von
 zur Erfüllung der geschäftlichen Angelegenheiten in der Verwaltung
 leben vier Jahren abgelaufen, wobei Verwaltung sehr alle Jahre
 beschleunigt reprochieren, in übrigen Jahren die Geschäfte obige
 Subjekt, was es sich zeigt: ob dem Vorbestand geringe
 das nicht mehrere der Zeitpunkt der Verwaltung der Angelegenheiten
 erwarten sind!

Dr. Kruetz

Dem Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!

Dr. Kruetz

966.

Im Gastwirthschaftshaus und in der Stadt, die
 Verwaltung der Angelegenheiten; dem Hofrath Calmann
 zu dem Geschäftlichen Schüler, Aussen der Verwaltung

Antony



Die Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
 dem Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!

1. Aussen der Verwaltung zu insinieren!
2. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
3. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
4. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
5. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
6. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
7. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
8. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
9. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
10. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
11. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
12. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
13. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
14. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
15. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
16. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
17. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
18. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!

Dr. Kruetz

1. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
2. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
3. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
4. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
5. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
6. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
7. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
8. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
9. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
10. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
11. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
12. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
13. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
14. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
15. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
16. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
17. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!
18. Hofrath Calmann, Aussen der Verwaltung zu insinieren!

Dr. Kruetz

Dr. Kruetz

N^o 876.



Quay

1. Andreas Bolander,
 2. Joseph Ulmer,
 3. Anton Moser,
 4. Rudolph Schik,
 5. Adam Hofmann,
 6. Georg Michael Walter,
 7. Georg Michael Durcin,
 8. Conrad Schmidt,
 9. Leonhard Staudt,
 10. Anton Burger,
 11. Jacob Lauter,
 12. Georg Weindel,
 13. Andreas Weppeler,
 14. Georg Fischer,
 15. Matthias Ball,
 16. Anton Weindel,
 17. Benedict Rurwe,
 18. Jacob Moser, und
 19. August Weindel,
- Samuel Akerlin zu
Mettstheim wofür
appellieren
Jürgen Philipp Gund,
Julius Philipp Weppeler,

Appellant von seinem Anwalt
des Landesgerichts zu
Gauhinthal, m. 4. December 1823.

Doch, appellationsgericht
wollen erwidern das
appellant dem Verhaftet
m. 27. December 1824 Criminal,
wird Gränze geteilt
u. was ihm zu erwirft
aufantzt noch nicht
erwidern. Sofort
die Einigung des Pulver
als ungenügend erkannt
andere Gränze festung
des appellanten in die
Pulver u. Geldstrafe.

J. W. Müller

zu dem 27. April 1820.





Caplaner 20 Kreuzer
 Für Andreas Bölander, Akademiem
 in Mechttersheim, in C. B., am 27.

Philippe Gund, geb. 1799 in Kapfenberg,
 am 27.

| | | | |
|-------------------------------------|---------|---|--------|
| 1. Ann. Kauf. | 1. 44. | - | 27 |
| 2. Consult. | 1. 1. | - | 8. 24 |
| 3. Geldstrafe | 5. 16. | - | 57 |
| 4. Rolle | 2. 34. | - | 57 |
| 5. Com. der Act. | 1. 1. | - | 1. 53 |
| 6. arxiv | 1. 44. | - | 27 |
| 7. arxiv | 1. 32. | - | |
| 8. Gintarley. der Act. | 1. 8. | - | 1. 53 |
| 9. arxiv | 1. 32. | - | |
| 10. arxiv | 1. 1. | - | 9. 27 |
| 11. arxiv zum Tutel. | 1. 32. | - | |
| 12. 1/2 porto d. Com. | 2. 48. | - | |
| 13. Requie an Com. d. Reg. | 1. 47. | - | 1. 16 |
| 14. Notiz d. Gung. | 1. 46. | - | |
| 15. Ladung der Act. | 7. 54. | - | |
| 16. Orig. der Gungung des Act. | 17. 02. | - | |
| 17. arxiv der Gung. | 1. 32. | - | 4. 25 |
| 18. Copie der Rolle, d. Gung. | 1. 8. | - | |
| 19. Konzept eines Certifikats | 1. 1. | - | 47 |
| 20. arxiv | 1. 32. | - | |
| 21. arxiv | 1. 1. | - | 9. 27 |
| 22. Konzept d. Act. | 1. 8. | - | |
| 24. arxiv | 1. 32. | - | |
| 25. Gungung | 1. 19. | - | 5. 55 |
| 26. porto d. Com. | 5. 36. | - | |
| 27. Rolle der Gung. | 1. 8. | - | 1. 21. |
| | | | <hr/> |
| 28. Eintragung des Gungung des Act. | 2. 24. | - | 48. 16 |
| 29. Eintragung des Gungung des Act. | 3. 44. | - | |
| 30. Eintragung des Gungung des Act. | 10. 48. | - | |
| 31. Eintragung des Gungung des Act. | 2. 02. | - | 57 |
| 32. Eintragung des Gungung des Act. | 2. 10. | - | 15 |
| 33. Eintragung des Gungung des Act. | 11. 54. | - | |
| 5. Porto der Gungung des Act. | 1. 1. | - | |
| | | | <hr/> |
| | | | 49. 28 |



orig.
13

In Dasem Philipp Gund, Qualifizierter, in
Musterstein wohnhaft, Appellations von einem
Urteil des 2. Bezirksgerichts C in Frankfurt
v. 4. Dezember 1823, ersinnend durch Anwalt
Högner.

Gegen
1. Andreas Bolander; 2. Josef Ullmer; 3. J.
Anton Moser; 4. Rudolph Schick; 5. Adam
Kofmann; 6. Georg Michael Watter; 7. Georg
Michael Dierlein; 8. Conrad Schmid; 9. Johann
Faudt; 10. Anton Burger; 11. Jacob Sautter,
12. Georg Weindel, 13. Andreas Weypler; 14. Georg
Fischer; 15. Mathias Ball; 16. Anton Weindel,
17. Benedict Hauw; 18. Jacob Moser; 19.
Augustin Weindel, sämtlich in Musterstein
wohnhaft, Appellatur, ersinnend durch An-
walt Friedrich Schäfer.

Högner trägt dahin an, dass er dem 2. Appel-
lationalgericht gefallen möge, mittels Reformation
des angefassten Urteils, die von dem der
Appellatur angelegte Klage zu vermerken,
die Appellation zugleich in die Kosten beider In-
stanz zu vermerken und die Rückgabe der
Substanten Strafgelder zu verordnen.
Friedrich Schäfer trägt dahin an, das 2. Appellationsge-



Für Philipp Gund, Jurist, in
Musterstein inoffiziell, Appellation von
meinem Weisil der k. Bezirksgericht in
Krautthal, vom 14. Dezember 1823.

Gegeu

- 1.) Andreas Bolander;
- 2.) Joseph Ullmer;
- 3.) Anton Moser;
- 4.) Rudolph Schick;
- 5.) Adam Hoffmann;
- 6.) Georg Michel Walter;
- 7.) Georg Michel Durin;
- 8.) Conrad Schmidt;
- 9.) Leonhard Staudt;
- 10.) Anton Burger;
- 11.) Jacob Lauther;
- 12.) Georg Weindel;
- 13.) Andreas Weyplor;
- 14.) Georg Fischer;
- 15.) Mathias Ball;
- 16.) Anton Weindel;
- 17.) Benedict Kurve;
- 18.) Jacob Moser;
- 19.) Augustin Weindel;

sämmtlich Appellation
zu...
zu fallen dem k. Appellation gericht,

mittels Reformation der angeführten Urtheile,
die von Urtheil der Appellation angefallte Klage
zu vermeiden, - die Appellation zugleich in die
Rechtlicher Justanz zu vermeiden, und
die Rückgabe der subrogierten Strafgelder
zu vermeiden.

Wigard.

Joseph 20. August 1824.

nicht volle die Appellation als unzulässig,
Aufhebung als ungenügend abzugeben, und die
Appellation in die Justanz und Geldstrafe ver-
urtheilen.

Actum.

Die Gemerkung der Gemeinde Musterstein bestand hauptsächlich
aus 6 Höfen, wovon der eine, $\frac{1}{6}$ der ganzen Ausdehnung,
dem Appellation Gund und dem Verfassern von jener vorher
ständig gehörte und im Jahr 1800, durch den Kauf der
Eigenschaft, freigegeben wurde. Einmal jedoch
dieser Hof, nach, seit unbestimmter Zeit, der Kauf der
Verfassung und Verfassern auf dem ganzen Complex von Höfen
verkauft wurde die Gemerkung bildet, zu, und Gund besagt,
daß die Größe der Verfassern immer auf 300 Thaler be-
stimmt gewesen sey, so daß auf sein $\frac{1}{6}$ Teil 50 Thaler, und auf
die übrigen $\frac{5}{6}$ Teil 250 Thaler zu kommen wären. Im Jahr
1792 wurden die $\frac{5}{6}$ Teil der fraglichen Güter, welche die gerichtliche
Administration zu Grudalberg bei dieser in Truneralstadt angele-
geten, in viele kleinere Substantien vertheilt und auf
dies Weise veräußert, die davon gekauften $\frac{5}{6}$ Teil der
Verfassernvertheilung jedoch der gerichtlichen Administration vor-
behalten, die sie auf Verlangen veräußern. Überdies kam
jedoch die Substantien der kleineren Höfen in den Besitz
dieser $\frac{1}{6}$ Teil und veräußert zu sein, ~~...~~
die dem Appellation Gund zugehörigen $\frac{1}{6}$ Teil dieser
Kaufes befiel und ganz demselben befiel. Unter dem
22. Januar 1812, hatten sämtliche Einwohner von Musterstein
eine Vollmacht auf Anton Weyplor aus, die Verfassern-
vertheilung auf dem Gemeindebau für 250 Thaler Verfassung zu veräußern
und die Güter zur Substantien einer Einlage zu verwenden.



Antrag
 für 1.) Andreas Bolländer, 2.) Joseph
 Ulmer, 3.) Anton Moser, 4.) Rudolph
 Schik, 5.) Adam Hofmann, 6.) Georg
 Michael Watter, 7.) Georg Michel Durcin
 8.) Conrad Schmidt, 9.) Leonhard Faudt,
 10.) Anton Burger, 11.) Jacob Sauter,
 12.) Georg Weindel, 13.) Andreas Heppeler,
 14.) Georg Fischer, 15.) Mathew Ball,
 16.) Anton Weindel, 17.) Benedikt Gussel,
 18.) Jacob Moser und 19.) Augustin
 Weindel, sämtlich Ackerbauer zu
 Mechtersheim wofur, Appalant,
 gegen Philipp Gund, Gutbesitzer
 zu Mechtersheim wofur, Appalant,
 gegen im Verfall des Casistens
 zu Frankenthal vom 4. December 1873

Das k. Appalationsverfahren wolle
 die Darlegung als unzulässig,
 subsidiarisch als ungenügend ab
 weisen, und den Appalanten
 in die Kosten in Goldscheide
 verwirklichen.

22
 gegen die 22. August 1874.
 P. v. Schuler
 20. September 1874.

Auf Grund unterzeichnet die Vollmacht, jedoch, seiner Befugnis
nach, nicht in der Absicht, auf sein $\frac{1}{6}$ Teil der fraglichen Rechte
und in der Absicht zu begründen, sondern auf andere Gründen.
Kappeler hat die Verpfändung für 250 Thaler ^{mit 3% Zinsen} in Lichten-
berger von Spryge ab, um die Summe von 3400 Franc, welche er
aufnahm. Auf Grund bezog von dem Kaiserthum die Summe
von 500 fl. und zwar, wie er bezeugt, als Pfandpfilling
für sein $\frac{1}{6}$ Teil der Dispositionen, welche er dieselben
besonders veräußert habe. In Kraft der ihm die Disposition
von dem Kaiserthum mit weiteren 50 Thaler Disposition auf einleuf
ausgibt worden sey. Im Monat 1823 klagte er um die
Appellation gegen Grund auf Zahlung von 500 fl. und
an dem nämlichen 500 fl. indem sie die Befugnis auf-
stellte, daß Grund dieselben nicht für sein $\frac{1}{6}$ Teil Dispositionen
veräußert, sondern auf unvollständige Weise zum Kauf der
Übrigen bezogen, und daß er auf jedem Fall auf seinem
Anspruch auf diese Summe in die Summe des Vertrags von
22. Januar 1812 verweist. Grundverpflichtung eingeworfen habe.
Dieser Anschlag vom 4. Dezember 1823 sprach der d. Bezirk:
gründet in Abtunsel die Klage zu. Grund appellirte,
und er fragte in jure: ob die Appellation zu-
lässig und ob die oberrichterliche Befugnis
des Klägers vorliegen sey oder nicht.
Dann Grund Adv. Schuler, Anwalt der Appellation,
zu signifizieren. hieher.

Verfahren

Prospicuum



In Auftrag: Kaiserliche & Königl. Hofbibliothek
 Elisabetha Platz, in mittelb. rann. d. d. d. d.
 Wien

Verkauft: Franz Benzing, in Wien, in der Stadt, in der
 Elisabetha Platz, in mittelb. rann. d. d. d. d.
 Wien

Qualitäten

| | fl | kr | sch | z |
|-------------------|----|----|-----|----|
| 1, Dispositionen | 24 | 1 | 42 | |
| 2, Dispositionen | 48 | 1 | 17 | |
| 3, Dispositionen | 2 | 16 | | |
| 4, Dispositionen | 16 | 4 | 12 | |
| 5, Dispositionen | 3 | 3 | 51 | |
| 6, Dispositionen | 1 | 1 | 16 | |
| 7, Dispositionen | 8 | 48 | | |
| 8, Dispositionen | | | 1 | 16 |
| 9, Dispositionen | | | 6 | 18 |
| 10, Dispositionen | | | 1 | 16 |
| 11, Dispositionen | | 16 | 3 | 09 |
| 12, Dispositionen | | 43 | 1 | 35 |
| 13, Dispositionen | | 08 | 1 | 36 |
| | | | | 26 |
| | | | | 26 |
| | | | | 40 |
| | | | | 38 |

Summa

Obgleich das Prospe-
 und befindet sich in
 gutem Zustande
 Wien, den 24. März 1875
 J. Benzing
 Buchhändler



Autheur

an den Herrn, des Appellationsgericht
für Schwabens Land in
Landes Hof Appellaten

ganz

Michaels Pfaff, aus Augsburg,
in Meibellheim als Weiblich für
Meibell. Appellanten.

Es gefalle dem Appellationsgericht
des Appellaten ich zu erklären, daß mir
bevorst ist, daß ich für mich, die
Erbkinder des selbigen Pfaff Anstehen
= dem Pfaff die selbigen Pfaff
Königliche Pfaff, des Pfaff Pfaff Pfaff
angetragen, daß ich für mich
angetragen, und die pfaffliche Pfaff
angetragen

Gegeben: 26. Juny 1824.

Culmann

h.

N^o 875

Audung



fine Saurey Saurey in Saurey in
Landstift Saurey in Saurey in
und fine

Landstift Saurey in
Landstift Saurey in Saurey in
Saurey in, Saurey in

Saurey in Saurey in Saurey in
und Saurey in Saurey in Saurey in
Saurey in Saurey in Saurey in
Saurey in Saurey in Saurey in
Saurey in Saurey in Saurey in

Saurey in Saurey in Saurey in
Saurey in Saurey in Saurey in
Saurey in Saurey in Saurey in
Saurey in Saurey in Saurey in
Saurey in Saurey in Saurey in

4 Die Erziehung aller unter Pöbeln
Qualität zu erlangen für die Güter der
dies die besten Gesetze in 1. Ordnung
günstigsten Gütern

zu übertragen die Erziehung aller unter
Ordnung

Ordnen mittelst Anweisung der
die in 1. Ordnung angeordnete Klänge ganz
abzugeben;

in jedem Fall die Erziehung aller unter
günstigste Klänge bilden zu können und
in die gesetzlich festgesetzte zu übertragen

Präsident 26. Juni 1824.



N^o 875




Antw.

für Michael Stahl, Akonimann zu
und Odilia Stahl, ohne Gewerbe, beide
zu Mittelbrunn wohnhaft, Appellanten,
gegen ein Urtheil des Bezirksgerichts
nicht zu Zwirnbach vom 7. Februar
1824.

gegen Franz Benzins und Joseph
Benzins, Handelsleute zu Land,
Stuhl wohnhaft, Appellaten.

Das h. Appellationsgericht
wolle die Berufung annullieren,
und mittels Reformation
des angefochtenen Urtheils
die von dem Appellanten
in erster Instanz erlassenen
Distractionsklagen abgerufen,
freiwillig zurückrufen, die
Appellaten in die Kosten
verurtheilen u. die Zurückgabe
des hinterlegten Geldes
verordnen.

Präsident 26. Juni 1824



Präsident 26. Juni 1824



und auch dem in letzterem Entwurf die Hauptbestandteile
des Systems auf die einfachste und bequemste Weise, welche
das Agallens System Benzins von dem Besonderen des Ag.
Zellen auszeichnet. Das ist das oben erwähnte System.
Wird dieses System nicht in Frage?

1) Ist die Qualität von Stahl von Michael Stahl oder von Adilia
Stahl zu wählen?

2) Ist das von dem Besonderen des Agallens System aus
gewonnenen Aussehen des Systems Benzins in diesem Sinne
das Beste zu wählen?

3) Das System der Kunst zu wählen? Ist das, dem System
nach dem diese Briefe beizugeben sind, zu wählen? Aber
von 8 Jahren 1806, als es bekannt wurde, ist das System
nicht mehr zu wählen, das ist falsch, unvollständig
von jedem System zu wählen, dem es ohne nachfolgende
Erklärung gelassen ist?

Prof. Schuler

Dem Herrn Culmann, Anwalt des Agallens
in Zürich, Agallens zu schicken.

Prof. Schuler

200
Zur für die in diesem System fünfzig Jahre lang
genutzten. März; Auf dem System des Herrn
Culmann, Anwalt von Michael Stahl, Adilia
Stahl, von Adilia Stahl, von Herrn Stahl, beide zu
Mittelpunkt des Systems, Agallens; es ist zu wählen
zu wählen, die in diesem System zu wählen, die in diesem
System zu wählen, die in diesem System zu wählen,
und alle die in diesem System zu wählen, die in diesem
System zu wählen, die in diesem System zu wählen,
von dem Herrn Culmann, Anwalt von Herrn
Benzino & Sohn, Benzino Lindelb. zu wählen



Herrn Franz Benzing, Wundstuhler und Wundkünstler, Regensburg

Maria Necht, Frau Johann von Mittelbrunn, Regensburg

Verrechnungsbuch

| | | |
|---|-----|-----|
| 1. Amortisation | 113 | 118 |
| 2. Consultation | 8 | 21 |
| 3. Communication des Actes | 1 | 53 |
| 4. Auszug | 8 | 1 |
| 5. Insinuation, Substanz | 1 | 53 |
| 6. Proceß | 9 | 27 |
| 7. Anwesenheit an der Justizkanzlei | 37 | 1 |
| 8. Reise nach Landstätt für den Tag Abreise nach Speyer | 18 | 11 |
| 9. Notifikation des Gegenzugens | 1 | 10 |
| 10. Zuzahlung | 7 | 11 |
| 11. Reise nach Landstätt zum Gegenzugensbesuche | 18 | 11 |
| 12. Zuzahlung | 6 | 11 |
| 13. Minute des Gegenzugens Bescheid | 10 | 11 |
| 14. Deposition d. Actes auf dem Landstätt | 1 | 12 |
| 15. Auszug | 8 | |
| 16. Proceß | 9 | 27 |
| 17. Qualitäten | 1 | 18 |
| 18. Poste et Correspondenz | 3 | 36 |
| 19. Rechnung | 8 | 57 |
| <hr/> | | |
| | 72 | 118 |
| | 37 | 155 |

Ein hundred drei zehen Gulden sieben zehen Kreuzer.

Der Rechnungsbuchhalter ist auf die Zahlung von dem Herrn Benzing
 zu dem, in dieser Rechnung beiliegenden Betrag
 zu dem 4. März 1822

(Signature)

Die Buchhalterin des Herrn Benzing ist auf die Zahlung von dem Herrn Benzing
 zu dem, in dieser Rechnung beiliegenden Betrag
 zu dem 4. März 1822

1. Ob das Einverständnis der Identität gegeben ist?
2. Wann wird das Factum, ob das Einverständnis der Identität gegeben ist?

Herrn Benzing, Wundstuhler und Wundkünstler, Regensburg
 Frau Maria Necht, geb. Mittelbrunn, Regensburg

(Signature)
(Signature)



Outray
 des Österreich, kaiserlich-königlichen
 zu Mittelbrunn Erbschaft, Aegypten
 von einem Verkauf des Erzherzogs
 gewirkt zu Zwangsmäßen vom 7.
 Februar 1826,
 gegen Franz Benzino u. Joseph
 Benzino, Kaufleute zu Landstahl
 Erbschaft, Aegypten.

Das K. Aegypten-gewirkt sollte
 ein gegenwärtiger Adam Zimmer
 als nicht notifiziert u. Valentin Müll,
 junger Erben erbschaftlicher Käufer auf
 dem schriftlichen Akt des in der
 Sache, für gewöhnlich erklären u.
 Erworbene, daß die Auffgaben der,
 solten nicht gelassen werden sollen,
 jedoch der kaiserlichen Erbkunde
 aufsitzen ließ in dem Gericht
 vom 21. Februar 1826 vollkommene
 Gültigkeit gelistet haben; davon
 die Kaufleute vorstellten es
 gewirkt-gewirkt annehmen u. mittels
 Reformation des eingereichten Erbkunde
 die in 1. Instanz erfolgte Distrikts-
 klage für gegründet erklären,
 mit Verurteilung des Aegypten
 in die Kosten u. Rückgabe des
 gerichtlichen Verhandlung.

Gyff. g. d. 11. März 1826.

[Signature]
 H. H. Müller

N^o 874



Auktion

für Herrn Conzine Grundbesitzer in Landpost
unserer Stadt und Pözell
wie für

Herren Conzine Grundbesitzer in Landpost, nach
einzelnen Plätzen und Pözell
gg

Alte Post für Herrn in Wetzlar
Pözell von einem Wetzlar der Conzine
zu Pözell n. 7^{ten} Februar 1824.

Es sollte den Pözellern wissen, dass die Pözell
als zu verkaufen, dass die Pözellern den Pözell
von 1^{ten} Februar 1825 die Pözellern gelassen
sich die eingekaufte Pözellern zu Pözell mit
Geld und Post; in jedem Fall die in 1^{ten}
Pözellern, angehalten die Pözellern der Pözellern
abzugeben mit Pözellern in Pözellern
Pözellern.

Pözellern 1824.

In Purgas, Otilia Stahl ... Appellationen ...



... Appellationen ... Kreuzer ...

Actum ... Jacob Gerhart ...

Handwritten signature at the bottom right.

dem Herrn Calmann, Ammann der Appellation
zu signifyieren. *Priv. Mueller*
199

Im Jahre 1824 ist ein und genuegig, das
denn auch genuegig sein. *Priv. Mueller*
Auf Augusten das Herrn *Priv. Mueller*
Anwalt der *Adelia Stahl*, *Priv. Mueller*
zu *Mittelbrunn* wofuelt, *Priv. Mueller*,
aber ist untranzuhalten *Priv. Mueller*
von *Königlichem Appellationsgericht* der
Königlichen in *Genuegig* *Priv. Mueller*
und *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
dem *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
und *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
wofuelt, *Priv. Mueller* mit *Priv. Mueller*
von *Genuegig* *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
Postat *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*

Priv. Mueller 38
Aug 8
= 464

deget. ... *Priv. Mueller* *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
1824

N^o. 874.

Priv. Mueller



für *Adelia Stahl*, *Priv. Mueller*
zu *Mittelbrunn* wofuelt, *Priv. Mueller*
gegen im *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
zu *Genuegig*, vom 7. Februar *Priv. Mueller*
1824,

gegen *Priv. Mueller* und *Priv. Mueller*
Priv. Mueller, *Priv. Mueller* zu *Priv. Mueller*
wofuelt, *Priv. Mueller*.

Das *Priv. Mueller* *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
die *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*, und
mittels *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*,
um *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
wofuelt *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
genuegig *Priv. Mueller*, *Priv. Mueller*
getaten in *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
Kritik und *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*
sint *Priv. Mueller* *Priv. Mueller*

Priv. Mueller 1824.

Priv. Mueller

Priv. Mueller 1825.

Priv. Mueller

N^o 874

Amstern



Die Franz Benigno (Hundtbaum) in Landstift
verpflichtet, Appellation und Joseph Benigno (Hundtbaum) allein, Appellationen.

Offizin (Kauf) von Anwesen in Mittelböhmen, verpflichtet,
Appellationen vor einem Tribunal des Bistums Prag
zu Prag (Böhmen) vom 7. Februar 1824.

So verpflichten die Appellationen (Hundtbaum) die wir,
Christoph Brandstätter zu Wagram, mit
die Appellationen in Gultstamm mit Anwesen
zu Wagram (Hundtbaum).

Prag den 2. August 1824.

Handwritten signature

Es ist jedem Fall die in obiger Verfügung angeführte
Dispositionen (Hundtbaum) ganz abzugeben und
die Appellationen in vollständige Kosten
zu übernehmen.

Prag den 21. Juni 1824.

Handwritten signature

N^o 873.

Qualitäten



Handwritten mark

In Wien: Raphael Durlacher, gut,
besitzt in Kirchheimbolenon, Appellation
gegen ein Urtheil des Bistumsprag
zu Kaiserlautern vom 18. Februar 1823,
erklärend über Anwesen Gilgards,
gegen 1.) Friedrich Böhme, 2.) Ottonia
Böhme, 3.) Ludwig Daniel Böhme, alle
von Ludwig Böhme u. Sohn gekauft,
verkauft zu Kaiserheim, in Rheinforst,
4.) Johann Hofmann, Makler und dessen
Frau Charlotte Böhme, in Colla,
und 5.) Jacob Reinhold Bender,
Eigenthümer in Mannheim verpflichtet
appellieren, verurtheilt über
Anwesen Friedr. Schmidt.

Gilgards (Hundtbaum) hat an: Hyalalla
von d. Appellationen (Hundtbaum) mittels
Reformation des angeführten Urtheils,
zu erklären: daß die Appellationen
nicht beabsichtigt seien, für die Hälfte
des, von Dietrich Thomas (Hundtbaum) für,
verkauft, (Hundtbaum) von
846 & 44 Kr., so wie von (Hundtbaum) u.
Köthen, (Hundtbaum) von (Hundtbaum)
zu kaufen; jedoch, unter (Hundtbaum),
Sicherung daß von (Hundtbaum) die Appellationen
bevorzogen zu werden, (Hundtbaum)
Anwesen, die Hälfte gegen
die (Hundtbaum) einer authentischen
Copie des (Hundtbaum) (Hundtbaum), an
die Appellationen zu zahlen, (Hundtbaum)
mit (Hundtbaum) (Hundtbaum) (Hundtbaum)

Handwritten mark

die Kosten eines Justizvertrages zu übernehmen, und
die Rückgabe des fuitenlagenden Strafgebührens
zu versichern. *Ullgare*.

Offen am 16. März 1824.



N^o. 873.



Antrag

für 1) Friedrich Döhme, 2) Antonia Döhme,
3) Ludwig Daniel Döhme, alle wohnhaft
in Gernsbach, im Saengerheim wohnhaft,
4) Johann Hofmann, Makler, mit
seiner Frau Charlotte Döhme,
zu Köln wohnhaft, und 5) Jacob
Reinhold Bender, Buchhändler in
Coblenz, Mannheim, Azzelanten

Geyau Raphael Kurlacher, Gült,
bisher zu Kirchheimboland wohnhaft,
Azzelant von seinem Vertheil der
Kaz. für zu Azzelanten vom
18. Feb. 1823.

Der Azzelationsgarnist wolle
sich bewilligen, die eingezahlten
Verträge, d. h. den Azzelanten
in die Kosten der Geldvertheilung
zu versichern.

Offen am 16. März 1824.

Ullgare





Kostenverzeichnis

In Wien: Raphael Duracher von
Kriehheimbolsau, Appellat,
Gegen: Friederike Böhmne von
Fieftheim, d. Consorten, Appellat.

| | Anlagen | Gehalt |
|-------------------------------|---------|--------|
| 1.) Consultation | " " | 8. 24 |
| 2.) Anwaltsbesprechung | " 43. | " 48 |
| 3.) Rollen d. fixation | " 34. | " 57 |
| 4.) Mittheilung des Geldbros. | " 8 | " 57 |
| 5.) Comm. 3 des Acten | " " | 1. 53 |
| 6.) Acten | " 43 | " 48 |
| 7.) Mittheilung des Acten | " " | 1. 53 |
| 8.) Procep. | " 16 | " " |
| 9.) Procep. | " " | 9. 27 |
| 10.) Eintrags | 3. 12 | " " |
| 11.) Qualitat. | 1. 17 | 5. 55 |
| 12.) porto d. Comm. | 5. 36 | " " |
| 13. Copie des Dispositif | " 8 | " 12 |
| 14. Rückzahlung des Geldbros. | " " | " 57 |
| 15. Kostenverzeichnis | " 8 | " 48 |
| | 14. 45. | 32. 53 |
| | | 14. 45 |
| | | 47. 38 |

Summa sieben d. vierzig Gulden
acht d. vierzig Kreuzer.

[Signature]
Wien am 2ten October des hierin begebenen Jahres, bey dem Appellat.
Raphael Duracher



Auftrag

Für Raphael Durlacher, Justizkanzler
in Kirchheimbolanden inoffiziell, Appellations-
von einem Urtheil des k. Bezirksgerichts
in Kaiserslautern vom 18^{ten} Februar 1823.

Ingen

1.) Friederica Boehme; 2.) Ottonia Boehme;
3.) Ludwig Daniel Boehme; alle drei ledig
Stand und ohne Grund, inoffiziell zu
finden in Pfalzgraben; 4.) Joseph Hofmann,
Makler, und die Frau Effraim Charlotte Boehme
in Colln am Rhein inoffiziell; und 5.) Rudolf
Bender, Leinwandler, in Mannheim inoffiziell,
Appellations.

und zwar gegen fünfjährige meine Aufsicht
Copie des Urtheils vom 18^{ten} Februar 1823,
gemäß § 10 des
Gesetzes vom 18^{ten} August 1808,
insoweit es sich
bezieht auf die
Einführung
des
Kapital-
systems

Es gefalle dem k. Appellationsgericht,
mittels Reformation das angeführte Urtheil
vom 18^{ten} Februar 1823, und unter dem
selben Ansehen von dem k. Appellations-
die Hälfte der Adressen, ~~auf~~ deren Leistung
das Zahlungsbuch vom 2^{ten} July 1822 zum
Grundstand set, an Capital, Zinsen und Kosten
zu bezahlen; die Appellations mit einer
Masseforderung abzuweisen, dieselbe zugleich
in die Kosten wieder zu versetzen,

und die Rückgabe der fideikommissarischen Ackerfelder
zu verordnen.

= gültig.

Gegeben zu Prag den 16. August 1826.



N^o. 873.



Antw.

für 1.) Friedrich Böhme, 2.) Ottonia
Böhme, 3.) Ludwig Daniel Böhme, alle
Königliche Advokaten in Siebischheim
wofascht, 4.) Johann Hofmann,
makler und wappm. Kaprain Charlotta
Böhme, zu Colln und 5.) Jacob Reinhold
Bender, Bürgermeister zu Mannheim
wofascht, Ayzalant,

gegen Raphael Durlacher, Gutbe-
signer zu Siebischheim wofascht,
Ayzalant, angeblich gegen ein
Urtheil des kaiserlichen Hofes zu
Lautern vom 16. febr. 1823.

In Erwägung daß der vorstehende
Ayzalant, vom 21. May 1820, nicht gegen
die zwischen dem Jahrsigen wofascht
Urtheil des kaiserlichen Hofes zu
Lautern, vom 18. februar 1823,
gewirkte Einweisung in Siebischheim auf die
gegenständliche wofascht, —
die freigelegten Ayzalant nicht missig zu stellen, jedoch
den Beweis gegen die Sachverhältnisse
als ungenügend abweisen, dem
Ayzalant in die rathen gewirkt,
Erstlich in die Zurückgabe der fide-
kommissarischen Ackerfelder.

Gegeben zu Prag den 16. August 1826.



J. P. K. K. K. K.

das einzigste Kaufspiel der fraglichen Kaufmann-
 schaft von 1816 und 1817, mit der Summe von zwenzig
 Tausend Gulden 14 ^{1/2}, samt Zinsen vom
 Tag der Lage an, zu bezahlen, auf die pfändeten
 Heidenreich in die, seit dem unvorfundenen Weisheit
 vom 27 Junij 1825 mittels anverwandten Prozess
 zu verurtheilen.

Fatum

Daselbst ist in dem fraglichen Weisheit vom 27 Junij 1825
 bereits dargelagert. Diefes Weisheit wurde dem
 Appellationsgericht, vorkommend das im Jahr 1816 und 1817
 verfallene Kaufschreiben der fraglichen Kaufmann-
 schaft vorzulegen, das die Ehefrau Heidenreich
 dafür, das sie diese Kaufschreiben an die Weisheit
 Gmelin übertrug, einen Befehl vorzulegen haben. Unter
 dem 11ten August 1825 legte dem die Appellations-
 gericht dem Appellationsgericht einen Antrag vor,
 wofür die Kaufschreiben signifizieren, um diesen
 Kaufschreiben vorzulegen. Hiernauf wurde die Sache
 unverschieden in die Sitzung gebracht, und da der
 appellationsgerichtliche Befehl nicht erschien, so wurde appel-
 lationsgerichtliche der oben eingeleiteten Antrag ge-
 nommen.

In jure fraglich, ob denselben in contumaciam
 zu verurtheilen sey?
 Gellgare

N: 872



Auftrag

Kar v. Maria Henrica geb. Drexel, Weisheit
 des verlebten Pfarrers Tobias Kindel Gmelin,
 1816 (1817) (1818) (1819) (1820) (1821) (1822) (1823) (1824) (1825) (1826) (1827) (1828) (1829) (1830) (1831) (1832) (1833) (1834) (1835) (1836) (1837) (1838) (1839) (1840) (1841) (1842) (1843) (1844) (1845) (1846) (1847) (1848) (1849) (1850) (1851) (1852) (1853) (1854) (1855) (1856) (1857) (1858) (1859) (1860) (1861) (1862) (1863) (1864) (1865) (1866) (1867) (1868) (1869) (1870) (1871) (1872) (1873) (1874) (1875) (1876) (1877) (1878) (1879) (1880) (1881) (1882) (1883) (1884) (1885) (1886) (1887) (1888) (1889) (1890) (1891) (1892) (1893) (1894) (1895) (1896) (1897) (1898) (1899) (1900)

In dem Expedient ist zu sagen:
 1. Die, ~~das~~ dem Weisheit vom 27 Junij 1825 unvorfunden
 2. das dem ~~dem~~ Weisheit vom 27 Junij 1825 unvorfunden
 3. das so oben unvorfunden Weisheit, sind liquidirt
 4. damit auf die Summe von
 5. die das dem gegenwertigen und fertigung
 6. mit unbedingtem Recht

geb. Sonntag,
 Heidenreich,
 ist, als Weisheit:
 ketha Elisabetha
 Johann Maria
 - genannt
 lebt, das pfändeten
 fast ungenügend,
 - genannt,
 nicht zu verurtheilen,
 +, sofort,
 baut, das sie dem
 relationen genügt
 Kaufschreiben ge-
 wiss zu verurtheilen,
 das einzigste
 Kaufschreiben von 1816

da einzeln die Künstsche der fraglichen Rechtsverhältnisse
von 1816 und 1817, mit der Summe von zwenzig
tausend siebenzig Gulden 14 $\frac{1}{2}$, samt Zinsen vom
Tag der ... zu bezahlen, auf die ...
Heidenreich
vom 27 Jun
zu ...

Da Selb
breitb Lang
Appellanten
verfallene
der Summe
dafür, d.
Gmelin in
dem ...
dem ...
während
Summe
unbedingt
appellativ
Lautsprecher
nommen.
In ...
Zinsen

N^o 872

Auftrag



Herrn Maria Henrica geb. Drexel, Witwe
des verlebten Johann's Tobias Lindius Gmelin
in Alblutheim, sein Sohn Johann, in Dyrer wohnhaft.
Herrn Elisabetha geb. Gmelin, Witwe des verlebten
Johann Jakob Baie, quereiniger Handeltmann
in Dyrer, sein Sohn Johann wohnhaft, Appellanten

gegen
Frau Martha Elisabetha geb. Sonntag,
Herrn von Lindius August Heidenreich,
Privatmann in Dyrer wohnhaft, als Universals
Vollstreckung der Frau Margaretha Elisabetha
Schwankhardt, Witwe von Johann Mathias
Drexel, in Dyrer; so auch die genannten
Lindius August Heidenreich selbst, der auf seine
Ermächtigung und Gütergemeinschaft erachtet,
Appellanten.

Es gefalle dem 2. Appellationsgerichte,
Defens gegen die appellativsche Pflichten zu verfahren,
denn auch schon nicht erscheint, sofort,
dem Appellationsgericht Urkunde zu geben, das sie den
ihnen durch das Urteil des 2. Appellationsgerichts
vom 27 Jun 1825 vorbehaltenen Summe zu
zufolge haben, sowie die Appellanten zu verurteilen,
dem Appellationsgericht den Totalbetrag der einzeln
Künstsche der fraglichen Rechtsverhältnisse von 1816

am 1817, mit der Nummer von Grenzbeurtheilung
 Gülden 14 ^{kr}, vom 1. Juny vom Tag der Klage an,
 zu bezalen, auf die holländischen Heidenrecht in die
 mit dem vorerwähnten Urtheil vom 27 Juny 1818 unter
 vorerwähnter Prozeßkosten zu vorürtheilen.

27 Juny 1826



Hilgare.

N: 872



Rechnungsübersicht

für Maria Theresia geb. Drechsel, Witwe
 des verlebten Johann Gmelin, in
 Dornbirn, Klopfer, Appellanten;
 gegen Martha Elisabeth Sonntag
 Hofrath Heidenreich in Dornbirn, Appel-
 laten. Urtheil des k. Appellationsgerichtes
 in Graz vom 23 Januar 1826.

| gewöhnliche Sache. | Anteile | gebühren |
|--|-----------|----------|
| 1. und festigung des Akt n. 25 Aug. 1817. | 3. 21. | .. |
| 2. id. des Akt n. 5 Juny 1818 | 3. 27. | .. |
| 3. Copie des Urtheils, 10 Rollen à 12 ^{kr} | — | 2. — |
| 4. Haupt- u. Signatur | 1. 31. | .. |
| 5. Motiv. Antrag n. 11 Aug. 1825 | — | 2. 32. |
| 6. Copie - 1/4 des Orig. | — | — 38. |
| 7. Haupt für Orig. - Copie | — 32. | — |
| 8. Motiv. Signatur | — | — 57. |
| 9. Arsur | — 43. | ... 48. |
| 10. Aufsatz | — 32. | .. |
| 11. Haupt des Antrag's | — 8. | .. |
| 12. Porttrag | — | 3. 09. |
| 13. Qualifikation | — 16. | 2. 22. |
| 14. Porto und Formale | 5. 36. | — |
| 15. Rechnungsübersicht | — 8. | — 45 |
| | = 16. 14. | 13. 01. |
| 2. und 3. des Urtheils vom Juny 1818 und für die verlebten Sachen | = 13. 01. | |
| | kr 29. 19 | |

Graz den 27. Juny 1826





erster

Zu Dausen 1) Maria Henrica geborene Drexel,
 wiblich da. woblthan Johann Heinrich Gmelin
 in Altkathem, sie ist ein Gernoch, in Pyzjan wohnhaft.
 2) Elisabetha geborene Gmelin, wiblich da. woblthan Georg
 Jacob Heid, gewesenen Handelsmann in Pyzjan, sie ist
 selbst wohnhaft Appellanten von einem Urtheil des
 Gerichtes in Saankantzel vom 2. Februar 1824. verfi-
 urdet durch Anwalt Hilgard.

Gegen

1) Frau Martha Elisabetha geborene Sonntag, (Lebende)
 von Heinrich August Heidenreich, Kaufmann, in Pyz-
 jan wohnhaft, als Anwesenende der Frau Margaretha
 Elisabetha Schwarzthard, wiblich von Johann Michael
 Drexel in Pyzjan.

2) Ein gewesener Schneider August Heidenreich selbst, Ein-
 wohnlicher Gemeinbürger und Gutsbesitzer in Pyzjan,
 beide verfiurdet durch Anwalt Heinrich Schuler.

Vor dem Gernoch

Die oben mittheilten Fidei da. woblthan Georg Da-
 vid Drexel von Pyzjan, unermittelt.

1) Heinrich Ludwig Freiburger, Gastwirth in Pyzjan.
 2) Wilhelmina geborene Freitag, (Lebende) von Georg
 Heinrich Heim, Wagnersmeister in Pyzjan.

so wie die Salzsteuer selbst, die schlesische Grundsteuer und die Gütersteuer selbst wegen;

3.) Kaspar Scharpff, Handelsmann, in Preußen wohnhaft; die genannten Verbindungen sind die schlesische Gütersteuer unter dem Namen des Kaspar Scharpff eingezogen nicht anzuweisen.

Hilgare Aug für die Aegallantimann an, daß er den B. Aegallantimann gefallen und die mittlere Besondere die angestrichenen Artikel.

A was die in Preußen besessenen Güterstandswerte selbst betriebe.

1.) Die schlesische Heidenreich zu veräußern, an die Aegallantimann zu zahlen die Summe von 289 fl 34 kr, falls die Entschädigung der Hälfte der angestrichenen Einkünfte der freigelegten Punkte, nach Maßgabe der im Teilungsbild angenommenen Aufschlagsumme der ganzen, selbst Ginsen vom 20^{ten} August 1817 an;

2.) Die Georg David Drexeliffen (oben mittellose Partei) zu veräußern, an die Aegallantimann zu zahlen die Summe von fünfzig neuen Gulden 24 kr selbst Ginsen vom 20^{ten} August 1817 - als die Entschädigung war 18 die angestrichenen Einkünfte;

3.) Die schlesische Heidenreich zu veräußern, an die Aegallantimann zu zahlen die Hälfte sämtlicher freigelegten,

welche ihn der Exekution wegen mit Gottfried Mohr in die die Zustände veräußern, selbst Ginsen vom Tag der Klage.

4.) Die Georg David Drexeliffen (oben mittellose Partei) zu veräußern, die Aegallantimann 18 die angestrichenen freigelegten Kosten zu ersetzen, selbst Ginsen vom Tag der Klage.

B, was die im Teilungsbild zu 1851 fl 09 kr betriebe die Einkünfte der freigelegten Punkte für die Jahre 1816 und 1817 betriebe.

1.) Die schlesische Heidenreich zu veräußern, an die Aegallantimann die Summe selbst fünfzig neuen Einkünfte der angestrichenen Punkte mit 270 Gulden 14 kr selbst Ginsen vom 20^{ten} August 1817 zu ersetzen; subsidiaer Weise selbst Ginsen zu veräußern, die Hälfte der oben angestrichenen Punkte von 270 fl 14 kr selbst Ginsen vom 20^{ten} August 1817; - Die Georg David Drexeliffen (oben mittellose Partei) an, ein Einkünfte der angestrichenen Punkte, selbst Ginsen vom 20^{ten} August 1817 an die Aegallantimann zu zahlen.

2.) Falls Gottfried Mohr, in Aufhebung der wahren 1/3^{ten} der oben angestrichenen Punkte von 1851 fl 09 kr ganz der Einkünfte für die librisse erklärt werden sollte, die schlesische Heidenreich zu veräußern, an die Aegallantimann eine gleiche Summe, selbst Ginsen vom 20^{ten} August 1817, zu bezahlen,

verbunden sind den Appellanten
den freywilligen Erbkauf in
der integralen Summe von
zweytausend acht hundert fünfzig
und einzig Gulden 48, unter der
mittleren gültigen Hypothekarforderung
für welche der Appellant garantirt,
oder aber in barem gelde, im
gütlichen; mit Zinsen vom
Tage an von welchem Tage nach
dem Abbruchact den Appellanten
zugestanden sind; wegen aber
nicht bezogen gehalten gegen
den Appellanten, jedoch nicht
Geldes, Besetzung zu stellen
von vierzig Gulden welche
vielleicht seit dem Tode des
Subjektiven von dem Erbkauf
Gottfried Mohr eingezogen haben
mögen; mit dem Zusage, daß
wenn der nachfolgende Verkauf
consensuell gewesen sollte, die Appellanten
sich verbindlich machen, auf jeden
Anspruch für Erfüllung wegen
Verwirklichung der Güter Kauf
zins fünfzig, seit dem Jahr
1818 anfangend, vorzuzahlen;

[Signature]

vorbehalten jeder einseitig
für Reduktion jedes fünfzig
der rückständig, gültig 1816
1817 im Betrag von 270 fl 16 s.
welcher durch fünfzig Gulden
zufälligmäßig zu bezogen
wird; demnach die Lage
im übrigen abzuweisen d. die
Appellanten, in die Lage von
rückständig.

Sollt subsidiarisch, erklären
daß die Güter des Subjektiven
an diesem Kauf des fünfzig
der Rückstände 1816 d. 1817
nicht zum Verkauf, mit 13 fl 7 s zu
bezogen haben, welche Zins vom
Tage der Lage; die Appellanten
mit ihrer Verantwortung abweisen
d. in die Lage von rückständig.

[Signature]

Gyfyen d. 15. Juny 1815.

[Signature]

N^o 872



Autrag

1. Frau Maria Henrica geborne Drexel,
 Witwe des verlebten Pfarrer C. Tobias
 Andree Gmelin in Altlusheim, sin son
 Johann b. in Speyer verheiratet; 2. Elisabetha
 geborne Gmelin, Witwe des verlebten Georg
 Jacob Baie, gewesener Handlungsmann in Speyer
 sin dazselbe verheiratet, Appellanten von einem
 Urtheil des R. Landtgerichtes in Saubertal,
 vom 21. Februar 1821.

Gegen

1. Frau Martha Elisabetha geb. Sonntag, Ehefrau
 von Friedrich August Weidenreich, Kreisammann in
 Speyer verheiratet, ad Universitatem des Frau
 Margaretha Elisabetha Schwantke, Witwe
 von Johann Michael Drexel in Speyer.

2. die genannten Friedrich August Weidenreich selbst,
 der ersuchen demnach die Gütergemeinschaft
 anzugehen.

3. die oben erwähnten Ditta des verlebten
 Georg David Drexel von Speyer, namentlich:

- a.) Friedrich Ludwig Freyburger, Gastwirth
 in Speyer.
- b.) Caspar Schwarzoff, Handlungsmann dazselbe.

C. Wilhelmine geborne Nystag, Ehefrau von Georg Friedrich Heim, Regierungsrath in Tübingen, so wie der Letzte selbst, der ersuchen für Ermäßigung und Gütergemeinschaft einzugehen; sächsisch Appellat.

Es gefalle dem H. Appellatgericht gnädig, mittels Information der angefochtenen Urtheile, A. was die in Frage befangenen Erbverhältnisse betrifft:

1. die sächsische Heidenreich zu verurtheilen, an die Appellatinnen zu zahlen die Summe von 289 fl 34^{er} und den Betrag der Hälfte der ~~erworbenen~~ erwirbten Künstscheine der fraglichen Rente, nach Maßgabe der im Urtheil vom 20. August 1817 an; -

2. die Georg David Drexelisen Ehefrau mütterlicher Theil zu verurtheilen, an die Appellatinnen zu zahlen die Summe von siebzig zwei Gulden 21^{er} und Zinsen vom 20. August 1817, - all den Betrag ~~von~~ $\frac{1}{8}$ der erwirbten Künstscheine.

3. die sächsische Heidenreich zu verurtheilen, an die Appellatinnen zu zahlen die Hälfte sächsischer Prozesskosten, welche ihr der Erictionprozess und Gottfried Mohr in beiden Instanzen verurtheilt,

mit Zinsen vom Tag der Klage.
1. die Georg David Drexelisen Ehefrau mütterlicher Theil zu verurtheilen, die Appellatinnen $\frac{1}{8}$ der erwirbten Künstscheine zu bezahlen, samt Zinsen vom Tag der Klage.

B. Was die, im Urtheil vom 13. August 1817 H. 10. erwirbten Rente der fraglichen Rente für die Jahre 1816 und 1817 betrifft:

1. die sächsische Heidenreich zu verurtheilen, an die Appellatinnen den Betrag definitiv erwirbten Künstscheine der erwirbten Summe mit 270 Gulden 14^{er} Zinsen, samt Zinsen vom 20. August 1817 zu bezahlen; Subsidiarisch, diese sächsische Heidenreich zu verurtheilen die Hälfte der oben erwirbten Summe von 270 fl H. 10. vom 20. August 1817, - die Georg David Drexelisen Ehefrau mütterlicher Theil abzu-, im Aufseil der erwirbten Summe, samt Zinsen vom 20. August 1817 an die Appellatinnen zu zahlen.

2. Salil Gottfried Mohr, in Aufseil der erwirbten $\frac{1}{5}$ der oben erwirbten Summe von 1351 fl 10^{er} ganz oder Theilweise für liberiert erklärt werden sollen, die sächsische Heidenreich zu verurtheilen, an die Appellatinnen eine gleiche Summe, samt Zinsen vom 20. August 1817, zu bezahlen, so wie auch dieselben die Kosten der Zinsen

Dem Appellationsrath und Gottfried Mooser unverschieden
 gefertigten Prozedur in Betreff der fraglichen Klage
 zu raten.

Subsidiares, bezu. Verantwortung gegen die Eheleute
 Händlmann zur Hälfte, gegen die Georg David
 Kerschler'sche Fabrik mittelbarer Theil aber für $\frac{1}{8}$
 anzuzuführen; -

Endlich sämtliche Appellationen in die Pforte
 beider Justizorgane zu verantworten, und die
 Rückgabe der unterliegenden Strafgebühren
 zu verantworten.

giltig.

Basel den 15. Juni 1825.

Handwritten signature

N^o 872.



Basel den 15. Juni 1825 für die Appellationen
 bei Maria Hennea Bredel, Wilhelm von Tobia,
 Friedrich Imelin, Johann Adam Ffaron zu Al-
 lersheim, für in Spiez wohnhaft, A. Gouff,
 Appellanten, - gegen Martha Elisabeth
 Sonntag, Ehefrau von Andreas August Heiden-
 reich, Kaufmann in Spiez A. Gouff, Appellanten.
 Urteil des Appellationsgerichts in Züri vom
 27. Juni 1825.

| gewöhnliche Pforten. | Antlagen | Gebühren |
|---|------------------|--------------------|
| 1. Appellat | 9. 43 | 48 |
| 2. Confutation | 3. 24 | 39 |
| 3. Comm. an die Stadtbas. | | 1. 53 |
| 4. Comm. an die Stadtbas. | | 57 |
| 5. Garantie in Pforten, v. 12. Feb. 1825. | 43 | 48 |
| 6. Hinterlegung der Akten | 16 | 1. 53 |
| 7. Vortrag zum Definitivurteil v. 16. Feb. 1825 | | 3. 09 |
| 8. Qualifikation zu demselben | 16 | 2. 22 |
| 9. Auffertigung des Urtheils | 5. 46 | |
| 10. Porto und Corrodé für das Urtheil | 2. 48 | |
| 11. Zustellung des Urtheils nach Widersprechung | 3. 27 | |
| 12. Contradictorisches Vortrag | | 9. 27 |
| 13. Verhandlungsdienst v. 20. Juni 1825 | | 1. 53 |
| 14. Qualifikation - 2 Copien | 2. 23 | 7. 06 |
| 15. Porto und Corrodé | 5. 36 | |
| 16. Exekutionen | 8 | 45 |
| Total vierzig Pforten 31 | = 31. 06. | 31. 06. |
| giltig. | = 39. 25. | 39. 25. |
| 70. 31. | | |

4. 20.
 + 1. 05.
 2. 75

Die mit dem Urtheil verbundenen Gebühren sind dem Appellationsrat
 durch die Stadtbasel den 15. Juni 1825.

Handwritten signature



Umsatzes computirt werden sollte, die Appellation
sich verbindlich machen, auf jeden Anspruch für die
Einführung wegen Vermeidung des Geldes auf vier
Fünfteln. Seit dem Jahr 1818 anfangend, bezugnehmend
auf die vorbestimmte Sache, jenes Gehalts für die Reduktion der
Einführung des vollständigen Geldes pro 1816 und 1817,
im Betrag von 250 fl. 14 kr., welche durch sämmtliche Ge-
ber versöhnlich zu tragen waren, demnach die Hl.
in im übrigen abweisen und die Appellationen in
die Kosten verurtheilen.

Höchst subsidiarisch erklären: daß die Chelante bei der Ein-
nahme dieses Geldes pro 1816 und 1817 und im
Jahre 1817, mit 135 Gulden 7 kr. zu tragen haben,
nachdem die Hl. in die Hl. die Appellationen mit
ihren Beforderungen abweisen und in die Kosten verur-
theilen.

Demnach steht fest, daß die Appellationen
genügend gefallen möge, die gegen das Hofgericht am 24^{ten}
Februar 1824 gemachten Appellationen zu verurtheilen, samt
den Kosten und Kosten. Subsidiarisch, ohne Vorwissen der Hl. und
andere und für den Fall, daß die Appellationen genügt
ist nicht als sich zu vermeiden sollte, daß das
Landgericht die Hl. und das Appellationen von 1/5 der
selben ist. eine Expertise über den Inhalt der in
den Kosten zu verurtheilen, *reversales expensis*.

Factum.

Johann Meißner, Drexel im Gängler, waltete mit Margaretha Elisabetha geb. Schwanckhard verheiratet war, angeordnet durch Urtheil vom 1 August 1808 einer Substanzverrenten, welche Gottfried Meißner von Meißner'schen Pfändern, und welche im jährlich 11 Mullen Korn, 11 Mullen Gerste, 24 Mullen Roggen, 18 Mullen Haber, 105 Scher Wolle und 76 1/2 Gulden an Geld bestand, samt den Zinsständen von 1807 an, für eine Rente von 1101 fl. 40 ^{kr}. Meißner'sche Urtheile diese Rente von 1807 bis 1815 in dem, ohne allen Abzug wegen der Grundsteuer. Im April 1814 starb Drexel und seine Wittwe befiel, kraft eines Urtheils die lebenslängliche Nutznießung seiner Mannverwandten. Die Eheleute haben die verlebten Drexel waren: 1) Ein Diener, die Johann Gmelin; 2) Ein Koffer, Namens Georg David Drexel, und 3) Die Wittwe, welche in Gemäßheit des Statutenrechts, ihrem Mann zu 1/4 erbte. Die Wittwe starb im August 1817, weshalb sie durch Testament die Johann Meißner'sche Rente zu ihrem Anwartschaften eingesetzt hatte. Nach dem Meißner'schen Urtheil vom 5 Jänner 1818 schied die genannte Wittwe aus Drexel'schen Mannverwandten, und in das Land der Wittwe Gmelin fiel unter anderem die verlebte Substanzverrenten, nach ihrem vollen Betrag, und angeordnet zu einer Rente von 2895 fl. 45 ^{kr}, sodann die Zinsstände der Rente von den Jahren 1816 und 1817, darauf nach dem Meißner'schen Urtheil zu 1351 fl. 09 ^{kr}. Durch Meißner'sches Urtheil vom 21 October 1818 wurde an Meißner die Wittwe Gmelin die fragliche Rente samt den Zinsständen an ihre Tochter, die Wittwe Haide. Als nun diese die Zinsstände von 1816, 1817 und 1818 gegen Meißner einforderte, beauftragte diese, daß er beauftragt sey, ein Einverständnis wegen der Grundsteuer abzugeben. Hierüber entstand zwischen der Wittwe Haide und Meißner ein Rechtsstreit, welcher, ohne Zuführung der übrigen Erben, durch beide Instanzen

gehandelt wurde, und dessen Resultat war, daß das k. Appellationsgericht in Wien durch Urtheil vom 9 August 1819, die Pfändern wirklich für befreit erklärte, einen solchen Abzug zu machen. Drexel'sche verlebte Meißner'schen Urtheil, während der Jahren 1807 bis 1815 unvollständig bezahlt Einverständnis, und beauftragte, daß er beauftragt sey, damit auf die Zinsstände von 1816 und 1817 zu kommen. Die Wittwe Gmelin und Wittwe Haide setzen sich nunmehr vor, daß, theils wegen der abgesetzten Einverständnis der Rente überhaaupt, theils wegen der von Meißner in Anspruch genommenen Compensation, auf die Zinsstände von 1816 und 1817, eine Garantieablage gegen die Wittwe anzustellen, und zwar nach der Proportion der Zahlungsmittel eines jeden derselben an dem nämlichen Gegenstande. Die Wittwe widersetzten sich dieser Abgabe, indem sie einmündlich beauftragte, daß sie zu dem gegen Meißner gesetzten Proportionsbeitrag beigetragen werden müßten, und daß sie, wenn die gesetzte Rente hinreichende Zahlungsmittel vorzubringen haben würden, um eine andere Zufriedenung zu erlangen; andernfalls, daß, wenn auch 1/5 der Rente abgesetzt worden, die andere 4/5 noch so viel mehr sey, als die im Urtheilgrad angenommenen Aufschlag weiß beitragen. Das k. Bezirksgericht in Wien beauftragte, durch Urtheil vom 24 Februar 1822, die Garantieablage ab. Die Garantieablagen appellirten gegen diese Zufriedenung, und abgesetzt sey in ganz: ob die Garantieablage gegen die Rente und in welcher Proportion die Wittwe

Annuit hujus? hujus.

Annuit hujus? hujus. Annuit hujus? hujus. Annuit hujus? hujus.

hujus.

Signification

Annuit hujus? hujus. Annuit hujus? hujus. Annuit hujus? hujus.

1109
108 10
1822

1822
1822

N: 872

Qualitäts. 174. v. 16. Feb. 1825.



1109

In Darfens, Maria benica gely, Drepel, Witim
von Tobias Friedrich Gmelin, junger Mann
in Altkreis, für auf besondere Grund, in
Dreyer wofast; 2) Elisabetha Gmelin, Witim der
verlebten Georg Jacob Kaid, junger Mann
in Dreyer, für auf besondere wofast, Appellationen von
meiner Weibel der 2. Bezirksgewicht in
vom 14ten Februar 1824; angenommen durch Annuit
hujus.

gegen
Friedrich August Heidenreich, und der Frau
Martha Elisabetha gely Sonntag, in Dreyer
wofast, angenommen durch Annuit Fried. Schüler;
widerstand gegen
Georg Friedrich Heim, Angeklagter, widerstand, in
Dreyer wofast und der Frau Wilhelmine
gely Freitag, widerstand, angenommen durch
Annuit stark.

widerstand gegen
Casper Schayff, Handelsmann in Dreyer, und
Friedrich Ludwig Reiburger, Gastwirt, in Dreyer,
auf Appellation, nicht angenommen.
hujus Long dasin an, das ist dem 2. Appellationen
gewisse gefallen mögen, mittels Information der



angefordert, und bewilligt in dem
 Justizgamben, und in dem angeforderten Brief
 vom 24^{ten} Februar 1824 angeforderten Antrag der
 Appellationskanzlei zuzufügen, vorzulegen, da die
 Appellationskanzlei Schaeff und Kreiburger bisher keinen
 Anwalt aufgestellt haben, daher gegen dieselben
 zu verfahren, das Verfahren darüber jedoch mit
 der contradiktorischen Verhandlung zu verbinden, zu
 verwenden, daß das zu verhandelnde Verhandlungsbüchlein
 dem einen zu communicirten Briefboten dem andern
 zugesandt wird, und die Verhandlung terminirt wird
 und zum Disputationsstag zur gemeinschaftlichen
 Verhandlung der Hauptsache zu bestimmen; zugleich
 die genannten Schaeff und Kreiburger in die Disputa-
 tion nicht zugelassen werden, und das zu verhandelnde
 Anwalt Schüler erklärt, daß er bereit sey, an dem
 Tage, welcher zur Verhandlung der Hauptsache bestimmt
 werden würde, seinen Antrag zu versetzen und zu
 plaidiren.

Anwalt Stock mußte für seine Fortsetzung derselben
 Erklärung.

Actum.

Bei der Theilung der Justizkanzlei von Joseph Mathias
 Drexel zu Dornbirn wurde der Widwid Gmelin unter

Platz

Für 1. Maria Josepha geb. Drexel, Wittwe
 von Tobias Friedrich Gmelin, quinquennium
 in Allersheim, sie ist ein besondres Quinquennium
 in Dornbirn erloschen; 2. Elisabeth Gmelin,
 Wittwe des verlebten Georg Jacob David, quinquennium
 in Dornbirn, sie ist erloschen erloschen,
 Appellationskanzlei von einem Briefboten dem andern
 zugesandt wird, und die Verhandlung terminirt wird
 und zum Disputationsstag zur gemeinschaftlichen
 Verhandlung der Hauptsache zu bestimmen; zugleich
 die genannten Schaeff und Kreiburger in die Disputa-
 tion nicht zugelassen werden, und das zu verhandelnde
 Anwalt Schüler erklärt, daß er bereit sey, an dem
 Tage, welcher zur Verhandlung der Hauptsache bestimmt
 werden würde, seinen Antrag zu versetzen und zu
 plaidiren.

gegen

1. Friedrich August Heidenreich, und dessen
 Ehefrau Martha Elisabeth Sonntag, in
 Dornbirn erloschen; -
 2. Georg Friedrich Keim, Regierungsrath, in
 Dornbirn, und dessen Ehefrau Wilhelmine geb.

gegen

des Antrags von Schüler
 und von Stock.

angefasst und Weisheit, und bewirkt in erster
 Instanz genommen, und in dem angefassten Weisheit
 vom 24^{ten} Februar 1824 angefassten Antrag der
 Appellationsinstanz zugehört, vorerst aber, da die
 Appellationsinstanz Schaff und Freyburger letzter Instanz
 Anwalt aufgestellt haben, Defens gegen dieselben
 zu stellen, das Erkenntnis darüber jedoch mit
 der contradictorischen Verhandlung zu verbinden, zu
 verwenden, daß das zu verlassende Verhandlungsbuch
 dem einen zu Committirandem gerichteten dem an-
 gefassten nicht anheimen Fortsetzen signifiziert werden
 und einen Ditzungstag zur gemeinschaftlichen
 Verhandlung der Hauptparte zu bestimmen; zugleich
 die genannten Schaff und Freyburger in die dem



Anttrag
 Für 1.) Maria Theresia geb. Drexel, Wittwe
 von Tobias Friedrich Gmelin, quinquagenar Frauen
 in Altleusheim, sie oben besondere Quinquagenar,
 in Spyrer wohnhaft; 2.) Elisabeth Gmelin,
 Wittwe des verlebten Georg Jacob Weid, quinquagenar
 Handelsmann in Spyrer, sie ebenfalls wohnhaft,
 Appellationsinstanz von einem Weisheit des R.
 Landgerichts in Frankfurt, vom 24^{ten}
 Februar 1824.

1. Instanz
 2. Instanz

- Gegen
- 1.) Friedrich August Heidenreich, und die Frau
 Theresia Martha Elisabeth Sonntag, in
 Spyrer wohnhaft; -
 - 2.) Georg Friedrich Keim, Regierungsrath, in
 Spyrer, und die Frau Theresia Wilhelmine geb.
 Freitag.
 - 3.) Caspar Schaff, Handelsmann in Spyrer;
 - 4.) Friedrich Ludwig Freyburger, Gastwirth, in
 Spyrer; Landesherr Appellationsinstanz.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
 mittelst Reformation das angefasste Weisheit,
 der Bewirkt in erster Instanz genommen, und in
 dem angefassten Weisheit vom 24^{ten} Februar 1824

eingefassten Antrag der Appellationsinstanz hinzuzufügen,
vorerst aber, da die Appellationsinstanz Schaff und Frey-
burger letzter können Anwalt aufgestellt haben,
Defaut gegen dieselben zu ertheilen, das Gerichten
darüber jedoch mit der contradictorischen Verhandlung
zu verbinden, zu verordnen, dass das zu an-
geforderte Verbindungsgericht durch einen zu committir-
enden Gerichtlichen oder vereinfachten Richteramt
den Sachverhalt zu untersuchen, und einen
Berichtstag zur gemeinschaftlichen Verhandlung
der Hauptsache zu bestimmen; zugleich die
gemeinsamen Schaff und Freyburger in die durch
ihre Anwälte verursachten Kosten zu
vertheilen.

Jugare.

Speyer, 16. Juni 1819.

andern eine feilgekauft Gülden zugewandt, welche Gottfried
Noch von Meßbachheim gekauft. Diese Anrede war
bis dahin ohne Abzug der künstlichen Wagnis der
Grundsteuer unterschrieben worden, und sie würde daher
auf in der fraglichen Theilung für das Ganze berechnet
und der W. Gmelin überlassen. Daraus ist nach
der Befehl der Abzug der künstlichen in Au-
sicht. Es würde zwar durch ein Urteil der 2.
Bezirksgericht in Frankfurt damit abge-
wiesen; allein auf eingeleitete Berufung erklärte
das 2. Appellationsgericht in Mainz durch Urteil
vom 9. August 1819, dass der Auctor der Fortsetzung
nur $\frac{4}{5}$ Theil der Anrede von dem Staat erworben
haben. Hierauf stellte die W. Gmelin mit ihre Mitbe-
reiter, die Witwe Kaie, eine Klage auf
Erfüllung der Fortsetzung, die durch gegenstandt gegen
ihre Mitbeholden an, womit sie jedoch durch Urteil
des 2. Bezirksgericht in Frankfurt, vom 24. =
Februar 1824, abgewiesen wurden. Die Klage
appellirten, und da die Mitappellanten Schaff
und Freyburger können Anwalt bestellen, so
nehmen sie den oben eingefassten Antrag, und
es fragt sich in jure: ob ein Verbindungsgericht
zu ertheilen sey?

Jugare.

der Provinz Oberbayern auf dem
Landtag zu Landshut am 28. März 1824

N^o 4996

Die Provinz Oberbayern in der Provinz von Bayern
mittels der Appellationen mittels der Appellation
mittels der Appellation vom Landtag zu Landshut
am 28. März 1824 zu Landshut N^o 4996 do.

N^o 871

Qualität

[28 Feb. 1825]

In Sachen 1.) Johann Nicolau Schwarz, Akant-
mann auf dem Insbacher Hof, u. dessen Ehefrau
Catharine Mistler, ~~Appellanten~~ Appellanten und
Sachverwalter Stork, 2.) Philipp Mistler
Akantmann abendseitig, Appellanten
Sachverwalter Seber, Appellanten von
sich selbst und daz. Garutti zu Landshut
brücken vom 5. März 1824,

gegen 1.) Johann Mistler, den jüngeren,
Akantmann auf dem Insbacher Hof,
2.) Jacob Benoit, Pfarrer zu Vinningen
u. dessen Ehefrau Philippine Mistler, 3.) Johann
Nicolau Bast, Pfarrer zu Litterschicht
u. dessen Ehefrau Elisabeth Mistler, Appellaten,
Appellanten Sachverwalter Friedrich
Schueler.

Der Sachverwalter Stork hat sich an die Appellation
von Appellation Garutti, mittels der Appellation von
gegenwärtig, Berufung u. Reformation u.
Wittels v. 5. März 1824, von Appellanten
act zu Landshut do. 3. ter. beruht sich auf
einer Nummer von 90 f. 37 u. 28 (Vorrichtung
auf die künftige Vollst. von Johann Mistler
Hau

fiktiva aufzuheben zu lassen; jedoch dieser
 Gebieten für genügend zu erklären und
 mittels derselben für von allen weiteren
 Anträgen ihrer Mitarbeiter, sowie von der
 vorgewiesenen Klage zu enthalten, auf
 die Appellation in die Kosten ^{der} Verantwortung;
 alles mit dem Vorbehalt ihrer Anträge
 auf gerichtliche gegen diejenige Gasföhrung
 welche zu viel empfangen haben geltend
 zu machen.

Anwalt Sibbia Ludwig Jansen, der
 Appellation gerügt wollte die Appellation
 für gerügt erklärt werden, die Appellation mit
 ihrer Fortsetzung von 602 l. 58 u. abwärts in
 in die Kosten hinter gelassenen Verantwortung
 Subsidiarisch dem Appellanten Werkzeuge
 vorkommen, daß er von Appellanten dem Geld
 deposit: ob nicht ein ^{ausgibt} 1810 eine
 Abrechnung zwischen ihm in einem kleinen
 unter Verwaltung der Appellanten Platz
 genommen, wovon er noch 1016 francs b. solo
 erhalten, u. ob sie nicht schon im Kapitel
 dieser Verwaltung sich befindet? das kann
 vorbehalten.

freierlich schreibe für die Appellation
 abgeben an: das H. Appell. gerügt wollte
 die Verwaltung als unregelmäßig betrachtet
 die Appellanten in die Kosten verurteilt,
 stellen in die Distraktion derselben zu
 quaten der Anwalts Verantwortung.

factum

Die Appellation klagen gegen die

für Philipp Christoph ... auf dem
 ...

86 4996 für Philipp Christoph ... auf dem
 ... Philipp Christoph ... auf dem
 ...

N. 871

Antwort

für Johann Kistler, Akrolyt auf dem
 ... Jacob Benoit, Pflanzler
 zu ... Johann Nicolaus Bast, Pflanzler
 zu ... Kistler, Appellanten

gegen Philipp Kistler, Johann Nicolaus
 Schwarz in die Kosten der letzten Appellation
 Kistler, Pflanzler Akrolyt auf dem
 ... Appellanten gegen die
 ... 5 März 1814.

Das H. Appellationsgericht wollte die
 Verantwortung der Appellanten
 die Appellanten in die Kosten verurteilt
 ...

... 1814. ...

...

Autumn



Der Philipp v. Hesse...
in...
...

Stamm...
...
...

Weg...
...
...

Im...
...
...

1825

...

Handwritten signature or mark.



Johann Nicolaus Gury, Adammann auf dem Juchberg bei Hof, Kaufmann
Simon Gury, Altkamerer Müller, Appellationsgericht und Waffel, die zwei
bündel zu Juchberg am 5ten März 1824

Ca

1) Johann Müller, dem Juchberg Adammann in Walebrunn, 2) Jakob Bernt,
Händler in Ninningen, Numan Simon Gury, Philipp Müller, 3) Johann
Nicolaus Gury, wohnhaft zu Ludercheid, Numan Simon Gury,
Kaufmann Müller, Appellations

Zur Verfügung des Appellationsgerichts folgende Gegenstände
bei Auktion am 1ten Juli (1824) von Simon Gury, dem
Johann Müller, Gury, Gury, Gury zu Juchberg:

| | | |
|---|----|-----|
| 1) 1) 1/2 Tausend Saamen Korn, das halbes in Samaligen | 1 | 1/2 |
| 2) 2) 1/2 Tausend Saamen Korn (jeft. getrad. 4-5 h) | 2 | 1/2 |
| 3) 3) 1/2 Tausend Saamen Korn, ebenfalls in Saamen Korn zu 1/2 Saamen Korn | 1 | 1/2 |
| 4) 4) ein Saamen Korn geringere Qualität | 4 | 1/2 |
| 5) 5) Umfang von Kollwischen Zeug | 5 | 1/2 |
| 6) 6) Getrad | 4 | 1/2 |
| 7) 7) zwei Leinwandstücke | 1 | 40 |
| 8) 8) ein Saamen Korn (jeft. jeft. angefangen) | 40 | 1/2 |
| 9) 9) Preparationen Saamen | 2 | 1/2 |
| 10) 10) ein Saamen Korn | 2 | 1/2 |
| 11) 11) ein Saamen Korn | 90 | 1/2 |
| 12) 12) ein Saamen Korn | 33 | 1/2 |
| 13) 13) ein Saamen Korn | 1 | 1/2 |
| 14) 14) ein Saamen Korn zu | 1 | 34 |

Zusammen = 174 1/2

Es ist aber auf laut Simon Gury und jeft. 1824 vorfindend die
selbst detaillierten Bestimmungen und Lieferungen, welche in jeft. 1824
jeft. 1824 bekannt gemacht sind, welche beide Angaben jeft. 1824
jeft. 1824 als jeft. 1824, als sind angefallene jeft. 1824 die jeft. 1824

Appellanten auf gleichzeitige Art ja
zu kommen. Anlässlich an ihrem
gemeinsamen abendlichen Gespräch;
Kaufmann Haller's Bevormundung war nicht
Jänber, von der bez. Partei zu herabzulegen
dagegen Committent hatte, jetzt nicht gar nicht
durch Verfall v. Jänber 1824 die Conferenzen
von Appellanten fast; in. gewar a) der
Hauptanführer, auf 478 f. 178; laut Jänber
vom 1. Juny 1822; b.) der Philipp Meister,
auf 602 f. 554. wahl Ziel von 376 f. 134
vom letzten 1. Juny 1822. Beide Appellanten
gaben nicht Verfall, in. bestritten das
nicht fast Jänber ihrer Conferenzen bloß
auf der mündlichen Ausgabe ihrer Natur
baruffe, in. daß letztere sollte nicht wagt
aus einem angeblich geführten Brief
ausgezogen sein; Philipp Meister bestritt
sich außerdem auf einer Bevormundung
wobei angeblich am 3. August 1810 geschrieben
wurde in. seinen flüchtigen Nachforschungen
haben sollte, in. was wahl er, nach Abzug
von jenen in. seinen flüchtigen polen
Gastungen, seine kleinen Vorwunderung
nicht schuld. Auf bestritten beide Appellanten
wahr von Aufstellgen, wahren ihren
angewandten Artikel abulastet. Es
sagt sich immer: Ja der von
Appellanten Defensio sind relevant? Ja

fortsetzung von Cod. galus ff. 4. abwärts
 sind die die oben besitzte Justiz von
 vorkommen.

Der Herrsch. der Appalaten Königlichen
 an: das Appalatengericht wolle vorkommen
 vorkommen vorkommen: das der Appalaten
 Philipp Meister von ihm durch von 400.
 bescheid vom 28 febr. 1825 anfangen Beweis
 in der nachfolgenden Frist nicht angetreten hat,
 2. das die Appalaten Philipp Schwarz
 die im Vorbescheid nicht mehr genügend
 geleistet haben; fernher von Appalaten
 vorkommen vorkommen das in dem durch das
 Bescheid bescheid ihnen anfangen sich
 geleistet haben; fernher die nach-
 folgende Bescheid an die nicht genügend
 vorkommen; die Appalaten in der
 Kosten vorkommen und die Distraktion
 vorkommen zu leisten das Appalaten
 vorkommen.

Factum

Das Bescheid ist im Vorbescheid vom 28 februar
 1825 anfallen; dasselbe hat den Appalaten
 von Beweis darüber auf nicht bloß auf nicht
 Angaben des vorkommen der nachfolgenden die Konferenz
 anfangen vom 1. 2. und 3. die Appalaten
 anfangen kein fahndung der vorkommen zum Grund

No. 871.



Lin
 Johann Anton Schwarz, Sohn Johann Anton
 Meister, Appalaten von 400. anfangen
 das die Appalaten zu 400. anfangen

No. 877

Das Appalaten vorkommen, in der Appalaten der Appalaten Meister
 in der von Appalaten von 400. anfangen zu 400. anfangen
 das die Appalaten zu 400. anfangen
 Appalaten vom 26 July 1825.

Embry

No. 871.

Embry
 Angeordnet Meister, von 400. anfangen, Appalaten
 und von Appalaten von 400. anfangen, Appalaten
 Appalaten von 400. anfangen, Appalaten
 Appalaten von 400. anfangen, Appalaten
 Appalaten von 400. anfangen, Appalaten
 Appalaten von 400. anfangen, Appalaten

Das Appalaten vorkommen wolle in der Appalaten von
 Appalaten vorkommen das der Appalaten Philipp Meister
 von ihm durch von 400. anfangen vom 28 februar 1825
 anfangen Beweis nicht in der nachfolgenden Frist
 nicht angetreten hat, 2. das die Appalaten Philipp Schwarz
 die im Vorbescheid nicht genügend
 geleistet haben; fernher von Appalaten
 vorkommen vorkommen das in dem durch das
 Bescheid bescheid ihnen anfangen sich
 geleistet haben; fernher die nach-
 folgende Bescheid an die nicht genügend
 vorkommen; die Appalaten in der
 Kosten vorkommen und die Distraktion
 vorkommen zu leisten das Appalaten
 vorkommen.

Appalaten vorkommen wolle in der Appalaten von
 Appalaten vorkommen das der Appalaten Philipp Meister
 von ihm durch von 400. anfangen vom 28 februar 1825
 anfangen Beweis nicht in der nachfolgenden Frist
 nicht angetreten hat, 2. das die Appalaten Philipp Schwarz
 die im Vorbescheid nicht genügend
 geleistet haben; fernher von Appalaten
 vorkommen vorkommen das in dem durch das
 Bescheid bescheid ihnen anfangen sich
 geleistet haben; fernher die nach-
 folgende Bescheid an die nicht genügend
 vorkommen; die Appalaten in der
 Kosten vorkommen und die Distraktion
 vorkommen zu leisten das Appalaten
 vorkommen.

Appalaten vorkommen wolle in der Appalaten von
 Appalaten vorkommen das der Appalaten Philipp Meister
 von ihm durch von 400. anfangen vom 28 februar 1825
 anfangen Beweis nicht in der nachfolgenden Frist
 nicht angetreten hat, 2. das die Appalaten Philipp Schwarz
 die im Vorbescheid nicht genügend
 geleistet haben; fernher von Appalaten
 vorkommen vorkommen das in dem durch das
 Bescheid bescheid ihnen anfangen sich
 geleistet haben; fernher die nach-
 folgende Bescheid an die nicht genügend
 vorkommen; die Appalaten in der
 Kosten vorkommen und die Distraktion
 vorkommen zu leisten das Appalaten
 vorkommen.

No. 871.



^{ca}
Johann Christian Schwarz, Sohn des Johann Christian
Mitter, Regimentsarzt in Regensburg, ist beauftragt
das obige Exemplar zu bringen und zu
empfangen.

^{ca}
Johann Christian Schwarz, Sohn des Johann Christian
Mitter, Regimentsarzt in Regensburg, ist beauftragt
das obige Exemplar zu bringen und zu
empfangen.

Erhöhere durch die Regimentsarzt zu Regensburg,
Regimentsarzt zu Regensburg, ist beauftragt
das obige Exemplar zu bringen und zu
empfangen.

Regensburg, den 26. July 1786.

[Signature]

[Signature]

Vol. 871

Kreuzer



Ein Briefwechsel zwischen dem
 Subscribenten des Appellats gegen
 ein Urtheil des E. O. Richter
 zu Innsbruck v. S. Maria 1825
 gegen
 Johann Baptist Kofler wohnhaft auf
 dem Subscribenten des Appellats
 Appellat
 So verfuhr dem E. O. Richter bei
 dem Appellat zum E. O. Richter
 das Urtheil des E. O. Richter
 des Appellats durch den
 Richter zu Innsbruck. In dem
 Appellat.

Innsbruck den 26. July 1825.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

N^o 6025

für Klammerviertel in der Auenauferstraße Joseph Meißner
 Haus. von Jacobsohn gegen Hof. Metz. & gegen
 Hof. Metz. 15² Ld. für Gebäude am 1. Dezember 1825.

Kostenverzeichnis

In Person: Johann Meißner, Warden auf dem
 Jacobsohn Hof, Nicolaus Bast, Revisor zu Lotterrecht
 & C^o. Appellat
 gegen Nicolaus Schwarz, Advocat auf dem
 Jacobsohn Hof & C^o. Appellat.

I. Kosten der Instanz

A.) vor Anwalt frieder. Schuder

| | gebühren |
|------------------------------------|----------|
| 1. Conduktion | 4. 12. |
| 2. Anweg, & Kollen | 1. 40. |
| 3. & abspülen | — 50. |
| 4. Vacation für mich an 30d | — 38 |
| 5. Com ^{te} der acten | 1. 16 |
| 6. Anweg | 6. 18 |
| 7. Com ^{te} in die Stadt. | — 38 |
| 8. abstellen bei Anweg verpfl. | 1. 16 |
| 9. Qualität | 3. 09 |
| 10. Zablück | 1. 58 |
| 11. Kostenvorg. | — 31. |
| | <hr/> |
| | 22. 03. |

über

Udantvay

22-03

B. Kopie des Anwalts Savoye:

| | |
|---------------------------------|-------|
| 1. Consult. | 4. 12 |
| 2. Anwaltsbestellung | 1. 32 |
| 3. Remise v. Savoye 1834 | 1. 16 |
| 4. Com. v. Savoye | 1. 16 |
| 5. id. au K. Hof. | 1. 38 |
| 6. Avoir | 1. 32 |
| 7. Anwalt v. K. Hof. | 5. 06 |
| 8. Sabpische Klagen | 3. 50 |
| 9. Proceß | 6. 18 |
| 10. Qualifikation, 2 Copien | 4. 44 |
| 11. Elop. des Adv. v. Savoye 24 | 3. 47 |
| 12. Avoir v. 1. April | 1. 32 |
| 13. id. v. 20 April | 1. 39 |
| 14. Anwalt v. K. Hof. | 3. 27 |
| 15. id. - Edolde | 1. 42 |
| 16. Kostenrechnung | 1. 42 |

39. 10

39. 10

61. 13

II. Kopie des Appat-Instanz.

A. des Audienz-privilegium

| | |
|------------------------------|-------|
| Signif. eines Anwaltsbesalls | 1. 19 |
| id. id. Avoir | 1. 19 |
| id. id. Kom. 3 | 1. 38 |
| id. id. K. Hof. | 1. 33 |
| id. id. Kom. 3 | 1. 23 |
| id. id. Lugelle | 1. 19 |
| id. id. Avoir | 1. 23 |
| id. id. Kom. 3 | 1. 23 |
| 8 Aufsätze | 4. 16 |

7. 23

Udantvay

Udantvay

7. 23

B. Kopie des Anwalts

~~Consult. Anwalt v. Savoye~~
~~id. id. Anwalt v. Savoye~~
~~Com. v. Savoye~~

B. Kopie des Anwalts:

| | |
|---|-------|
| 1. Anw. bestellg. | 1. 48 |
| 2. Consult. | 1. 24 |
| 3. Com. v. Savoye | 1. 53 |
| 4. id. v. Savoye, des K. Hof. | 1. 53 |
| 5. id. au K. Hof. | 1. 57 |
| 6. fixation | 1. 57 |
| 7. Avoir | 1. 48 |
| 8. Summation, 2 Cop. | 1. 56 |
| 9. Prot. des Savoye. | 1. 53 |
| 10. Proceß | 9. 27 |
| 11. Anw. v. Anw. v. K. Hof. | 1. 53 |
| 12. Qualifikation, 2 Copien | 7. 06 |
| 13. 2 Cop. des K. Hof. (K. Hof.) | 2. 17 |
| 14. Kom. 3, 2 Cop. Kom. 3 | 8. 56 |
| 15. Abschied des Adv. (1. April) | 3. 48 |
| 16. 2 Cop. des Kom. 3 v. Savoye (7. Hof.) | 2. 40 |
| 17. Aufschreibung v. Savoye | 1. 56 |
| 18. Avoir | 1. 56 |
| 19. Proceß v. 16 July 1835 | 9. 27 |
| 20. Kom. 3 | 1. 56 |
| 21. Proceß zum Endurteil | 9. 27 |
| 22. Qualifikation, 2 Cop. | 7. 06 |
| 23. Porto v. Kom. 3 | 5. 36 |
| 24. Pappier | 1. 12 |
| 25. Kostenrechnung | 1. 12 |

5-56

76. 38

5. 56

82. 34

Kopie des Appat

7. 23

89. 57

Summa

Summa

| | |
|------------------------------------|---------|
| 1. von Kottan 17. Justizbez. | 61. 13 |
| 2. von Appal-wst. | 89. 57 |
| <hr/> | |
| « Einhundert ein u. fünfzig Gulden | 151. 10 |
| « Fünf Schillingen. | |

Joh. Kuebel

NB. zu dem Kottan 17. Just. bezugsbez.

- | | |
|---|--------|
| 1. Zahlung v. 18. Febr. 1822 | 2. 20. |
| 2. id. v. 1. Febr. 1822 | 2. 30 |
| 3. id. v. 2. Aug. 1822 | 2. 29 |
| 4. 2 Kopien der Notizen, protokolliert vom 16. Oct. 1822 (je ein 2 1/2 Rthl.) | 5. 24. |
| <hr/> | |
| 5. Folio 3 u. 3 sub. Folio 17. Just. | |
| a) v. 25. Febr. 1822 | 11 |
| b) v. 30. Febr. | 10 |
| c) v. 18. July 1822 | 11 |
| d) v. 4. Febr. | 11 |
| e) v. 19. July | 11 |
| f) v. 30. id. | 11 |
| g) v. 20. April 24 | 11 |
| h) v. 1. id. | 11 |
| i) v. 20 id. | 11 |
| <hr/> | |
| | 14. 30 |

| | | |
|--|--------|---------|
| | 14. 30 | 14. 30 |
| <hr/> | | |
| <i>Total: einhundert ein u. fünfzig Gulden</i> | | 165. 30 |

Daselbst
 Die Kottan 17. Just. bezugsbez. sind auf dem Kottan
 von einhundert ein u. fünfzig Gulden, wozu fünf Schillingen
 hinzukommen den 22. December 1822.

Joh. Kuebel

100 von Kottan 17. Just. = 75. 00
20 id. id. = 15. 00
10 id. id. = 7. 30
 Total 100. 30

gelagert seien, 3. d. d. d. der Waver hat,
 phantom conlondan...
 gab das Recht der Appalaten auf die
 beschreiben das in dem Kottan von
 einer angelegten Kopien Philipp Mistle
 u. von Vater u. Tochter abwechselnd wozu
 sich sollenden abwechselnd setzen, auf welche
 Philipp Mistle sich bezieht. Der letztere
 trat dem aufserley Beweis gar nicht
 an; jedoch u. sein Sater hinter einen
 Zuge abziehen. Die Appalaten legten
 dem ihnen aufserley das ob; so frey
 sie waren; ob die obigen Autoren vorfallen
 zugethoren, hie?

Joh. Kuebel

Dem Herrn Herr, Herrall von Mioton,
 Schwarz, u. dem Herrn Herr, Herrall
 von Philipp Mistle zu signieren.

Joh. Kuebel

Im Jahr einhundert ein u. fünfzig Gulden, die
 Appalaten u. Kottan; auf dem Kottan
 des Herrn Herr, Herrall, Herrall von
 Johann Mistle, u. dem Herrn Herr, Herrall
 auf dem Kottan u. Kottan, Appalaten; u.
 Herrn Herr, Herrall u. Kottan u. Kottan
 Herrn Herr, Herrall u. Kottan u. Kottan
 P. Appalaten Herrall u. Kottan u. Kottan
 u. Kottan u. Kottan u. Kottan u. Kottan

N^o 270

Moskau, den 27 Junij
1825

Qualitäten

od.

Causam Fehler, gegen

den H. Magistrat, v. den J.

pro memoria Deponens

Exped

Handwritten text in German, likely a deposition or report, mentioning names like 'Herrn Johann Nikolaus...' and 'Herrn...'.

Handwritten marginal notes on the left side of the page.

Handwritten signature or stamp at the bottom of the page.

Handwritten notes at the bottom left, including dates like '1825' and '16 Oct.'.

Handwritten notes at the bottom center, including the number '140/13'.

Königliche Regierung
zu Regensburg

2
Hof- u. Finanz-Departement

Das vorgenannte Kalkbergwerk - wie bei Herrn
Leiningen gelagert. Leibeserbschaft Gut wurde
am 2ten März 1782 als Allodial Eigentum des
Gräflichen Fürsten von Leiningen 1782-Perleberg
dem besagten Fürsten verkauft. Dieses Gut ist aber
selben an den Fürst. Bischof zu Salzburg und dieses
wurde ihm dann im Jahr 1792iges Jahren durch
den Kaiser. Verkauft und zugewiesen. Die Leasing
Haben überlassen. Letztere selbst bei ihm
Vertrag eingetragene unter dem 16. März 1782 am
Tage und sollte die Leibeserbschaft unter
Waise auf, ihm Rückzahlung zu erhalten.
Im Folge dessen erhalten die Leibeserbschaft
Leibeserbschaft am Bureau des domaines in
Grünstadt, vom besagten Kalkbergwerk am
allgemeinen Rand von

22 Meilen Raum - 22 Mr. Pflanz 12 Mr. Gärten
und 2 Mr. Gärten
zu erhalten - und die Waise, als Waise
dieser Leibeserbschaft von dem Grafen Carl Blät.
dieser & Leiningen am besagten Leibeserbschaft
Garten für 10 belagten ihm Leibeserbschaft
mit einem Leibeserbschaft Brief vom 3. 1699.

Dieser Leibeserbschaft für begünstigt man
für diese Waise von Herrn des Leibeserbschaft mit

die Zustimmung obigen Rendant und beließ
dagegen mich die Erbrenten nach einer
Einschätzung der Faktur durch den
von 29 Nov. 1811 in bestelltes durch den
Finanz Minister unter d. 2. July 1807 eingi-
gen Bescheidungen, welche ich in dem
von ihm genehmigten Verzeichnis vom
15. August 1809 in die nach liegenden
gesetzl. Tabellen eingetragen worden

- als:
1. die Zahl der zur Unterhaltung der
Kassenstellen erforderl. Wägel und die
für Tabellen im entgeltlich zu bezu-
gen Tabellen in diesen Tabellen als abfallig
oder abgekauften Holz als Brennholz zu sein
wobei die im gesetzl. Titeln von 6 Klaffen
Brennholz zu 600 Schellen durch zu bezu-
gen
 2. die Zahl der Wägel im Wägel
als - und
 3. die Wägel für 6 Personen in diesem
oder im Wägel.

weiter in Bezug 1812 verkauft wurde die
oben bezugte - abgekauften Quantität der
jedes Rendant an Ludwig Keller in
seinem am 1865 für 20 Cts.

weiter, als nach der bald darauf eingetretene
großen Verluste am Spiel der Wägel
dieser Rendant bezogen abgekauften und die
von mich die obigen Tabellen Wägel an die

Friedrich am 1. Oct. 1819

von Rendant ist, so werden sich wegen
Uebereinstimmung von, nach obigen Tisch an der
die die große Wägel nicht von dem
Größen Wägel abgekauften von Rendanten werden
von dem Wägel bezugte zu Rendanten abgekauften
als die alljährliche Rendant nicht in die von
die Wägel abgekauften abgekauften werden
träge werden in jedem von

76 M. 1. Franz 2. Wägel Rendant

1 M. Wägel

22 M. Wägel und

69 M. 3. Franz 2. Wägel Rendant

bestimmt sind und bis auf eine unbedeutende
Differenz bis zum Jahr 1790 nicht an die Wägel
bezugte Wägel zu Rendanten verwendet
worden war -

Darüber ist die L. bezugte
auf einen von Rendanten der Wägel
für die Wägel unter Wägel
in gesetzl. Tabellen eingetragene von
56 M. 1. Franz 2. Wägel Rendant
27 M. 3. Franz 2. Wägel Rendant

ist alljährlich eingetragene Rendant - welche
dieser an obigen bezugte zu Rendanten
als eingetragene von Bezug 1797 bis 1818
eingetragene Wägel und 1952
seiner Wägel der 29 Mai in gesetzl. Tabellen
29 Aug 1819 - und die Wägel von
Zahlung eingetragene Wägel dieselbe
in obigen Wägel bezugte Wägel von
seiner Wägel eingetragene.

Dagegen opponieren sich nämlich am 11^{ten} Oct. die königlichen Inspektoren in Opatowitz in eingetragener Weise und begehren

deswegen aus wahren Ursachen gewisse formale Auktionen in der franz. Domainen Verwaltung von neuem aufzugeben - zu Truzens David abgekauft habe, wobei ihm letzter von seiner Kaufpremie nicht mehr bestrahlt als Gehalt wegen Gehaltens der in der Kaufpremie zu bewilligten Gehaltspflichten im Verhältnis zum dem allmählich abgehenden Proz. - Die Verkäufe dieser der Regierung von allem auf - die fragliche Person im Administrativ Verfahren verpflichtet zu werden in ihrem eigenen Interesse nicht zu wollen.

Weshalb dieselbe Regierung unter Bezugnahme auf die von - genannten die Opponenten in Kaufpremie auf folgende Bedingungen

1. daß die b. Auktionen für alle Qualitäten zu der franz. Verwaltung, weil die Domainen Directorat der Gebietsämter bereits im Jahr 1818 an Stellen in Schlesien übertrugen worden sind -
2. Die von dem P. Akerar geschickte und ungeliebte Beweise nicht Personen Gehalt sein nicht nachzugeben
3. Auf jeden Fall seien die Gebietsämter berechtigt, für die ihnen zufließenden

F. 2. K. 21. Nov.

aus dem die Befugnis zu neuen Qualitäten unter nicht bezogenen Auktionen beauftragung der Regierung in Bezug zu Auktionen in ganz neuer einer Abfertigung durch die Gebietsämter erfüllt dem in dem Abfertigung entspricht nicht ist. Es findet sich keine in jeder Voraussetzung die seit der Publikation des Ed. des: unvollständigen Kaufpremie bis auf die fünf letzten Jahren von Signifikation des General Befehl unzulässig

Dieser Inhalt des bezüglichen Befehls zu dem Kauf vom 19. Jan. 1828 werden jedoch nicht für verbindlich mit Aufhebung jener der Regierung - unvollständig in der Fortsetzung der Auffertigung anerkannt.

Dagegen opponieren die Opponenten am 24. Februar 1828 die Fortsetzung in bezogenen sich nicht nur allein abzugeben - weil ich übergehend die für verbindlich anerkannt werden lassen; sondern auch und besonders nach dem:

daß die Käufer a quo für jeden Fall der zulässigen Gehaltspflichten, wie es in dem Kaufpremie Befehl beauftragt sind - zu fünf an gewöhnlich habe, indem der selbe von 7/10 M. 2. Franz in 2/4 M. 2. Franz in 6/10 M. 2. Franz in 1/10 M. 2. Franz betragen könne - und daß der selbe für den Kauf, der das die gegen anzulassen Gebietsämter für die General gerichteten Vorschriften des P. Akerar befreit, die polizeiliche Befugnis von

Kann haben, obgleich in erster Instanz
nicht mit Rücksicht von Polidensität oder
Nicht-polidensität die Hand gemacht ist.

Darunter fragt sich:

1. Ist die d. h. Regierung Qualität, die
sich Sordung an die Appellanten zu
machen -
2. Ist ihre Sordung genügend -
3. Zu welchen Sordungen ist es gefolgt
Kann es denn in Geben zu nehmen
in auf welchen Fuß diese die Sordung
mit der geforderten Rücksicht zu stel-
len -
4. Wird Appellanten befugt, dies bei
unbefugtem Gewinn ihres Schuld beauf-
tragungen eine Wergütung zu suchen
in Bezug auf ihren Rückstand in Ab-
zug zu bringen -
5. Gesehen dafelbst polidensität, die die
frage subpunkt und
6. Kann die die Rechte zu zeigen.



In Sachen des R. Regiments des kaiserl. Landwehrbataillons, Kommando, Kommando des R. Appellationsgerichts von Wien Wffail des R. Legationsgerichts in Landau von 25 Februar 1823.

Wffail

1. Simon Waelde, Ackerbauer in Ungarisch
 2. Philipp Peter Peter, Ackerbauer;
 3. Georg Michael Litty, Ackerbauer;
 4. Jacob Ladenberger, Ackerbauer, alle
 in Alldorf wohnhaft, Appellations, vnr.
 Zustand durch Anwalt Helger.

2. Regierung krieg in seiner Dekretschrift dasin an,
 dass das R. Appellationsgericht gefallen möge,
 mittelst der Formierung des angeführten Wffails
 1. den Nichtbeteiligten Simon Wälde zu vernichtend, der
 Syllabus nachzufinden, im Land von Alldorf gelegener
 Grundstücke einzig zu kaufen und dieselben als ein
 Eigentum des allwissenden Ackerbauers an die selben
 abzutreten, nämlich:

a. 3 Viertel Ackerland, Sect. a N^o 689 in der Gemeinde
 auf der Wienerstrasse Hofland, zinst auf und ab,
 einjährig auf Hofland, anderwärts der Lohleger Schloß.
 b. 3 Viertel Ackerland Section 6 N^o 872, einjährig Simon Peter,

andere Philipp Peter
 C. ein Viertel Ackerland Cat. B N: 875 in der Gemarkung über
 die Dorfbauf zinsend, einseitig Jacob Lademberger
 anderseits Georg Michel Litty.
 D. ein Viertel Ackerland Philipp Peter zu verurtheilen
 ein Viertel Ackerland, Cat. B N: 873 in der Gemarkung
 über die Dorfbauf, einseitig Georg Michel Litty, anderseits
 Simon Wälder, an das d. Aerae sel im demselben
 zu besessenen figantium abzutheilen.
 E. ein Viertel Ackerland Georg Michel Litty zu verurtheilen,
 ein Viertel Ackerland, Cat. B N: 874, in der Gemarkung
 über die Dorfbauf, einseitig Philipp Peter, anderseits
 Simon Wälder, sel im dem d. Aerae zu besessenen figan-
 tium demselben zu überlassen.
 F. ein Viertel Ackerland Jacob Lademberger zu verurtheilen,
 ein Viertel Ackerland, Cat. B N: 876 in der Gemarkung
 über die Dorfbauf zinsend, einseitig der Mag auf
 die Befugnisse, anderseits Simon Wälder, sel im
 dem d. Aerae zu besessenen figantium an demselben
 abzutheilen; und die verurtheilte Entlastung zum Ersatz
 der, erfordern ist von verurtheilten figantium zu
 zogener Nutzen und verurtheilten figantium, so
 wie auf in die Prozesskosten zu verurtheilen.
 Die Appellation wegen in ihrem Schriftstück dahin
 an, dass die dem d. Appellation gericht zu fallen
 möge, die Einrede der Eximtion = Verjährung, auf

N: 869. Kassationsbescheid für die App. u. Instanz
 In Sachen Simon Wälder, Ackerbauer in
 Lützow im Altdorf, Kreisbau,
 Appellation, - gegen d. Regierung
 d. Rheinisch, Kammer der Finanzen,
 Appellation. Urtheil dat. d. Appellation =
 gericht in Mainz vom 27. April 1825.



| Spezialbescheid | Anteil | gebühren |
|---|--------|-----------------|
| 1. Konsolidationsgebühren | 1. 58. | 48. |
| 2. Anwaltsgebühren | --- | 1. 52. |
| 3. Vertheilung des Urtheils | --- | 57. |
| 4. Kommunikation an die Akte | --- | 17. 44. |
| 5. Erste Instanz - v. 22 Okt. 1824 - 1/2 d. Orig. u. 1. 16. | --- | 4. 26. |
| 6. Kopie d. Urtheils - 1/4 d. Orig. | 2. 56. | --- |
| 7. Original für Orig. - Copie | 1. 53. | --- |
| 8. Signifikation d. Urtheils | --- | 6. 16. |
| 9. 2te Instanz - v. 3 Feb. 1825 - 1/2 d. Orig. u. 1. 16. | --- | 1. 34. |
| 10. Kopie d. Urtheils, 1/4 d. Orig. | 1. 12. | --- |
| 11. Original für Orig. - Copie | 1. 45. | --- |
| 12. Signifikation d. Urtheils | --- | 1. 53. |
| 13. Appellation bei Formierung d. Konsolidations | --- | 1. 53. |
| 14. Postagenschuld | --- | 3. 09. |
| 15. 1te Instanz beim Einzug | --- | 1. 53. |
| 16. idem, beim Antrag der Akte | --- | 1. 53. |
| 17. idem, beim Antrag der Akte | --- | 1. 53. |
| 18. 2te Instanz beim Einzug | --- | 1. 53. |
| 19. idem, beim Antrag der Akte | --- | 57. |
| 20. Rückzahlung d. Urtheils | --- | 57. |
| 21. Qualifikation | 16. | 5. 55. |
| 22. Worte und Losen | 5. 36. | --- |
| 23. bei Kassationsbescheid | 8. | 1. 09. |
| = Total Einzahlung vom 18. 10. = | | 15. 44. 63. 34. |
| = 63. 34. | | |
| = 79. 18. 47 | | |

Offenlegung im Auftrag von ...
 und ...
 Mainz, den 18. July 1825.

jedem Fall aber die die Acquisition = Veräußerung für
gründet zu erklären, sofort auch diesen und den
übrigen in dem Druckproben aufzuführende Gründe
die Appellation des H. Aerae zu vermeiden und
die selben in die Tota zu vereinigen.

Fatum.

Im Land der Gemeinde Alldorf und einiger angrenzender
Gemeinden liegen eine Menge Grundstücke,
welche ehemals dem besagten Gütercomplexen bildeten,
nämlich: das sogenannte große Hofgut, das Kirchhof
Gut und das Maltshofgut. Die Appellation und
andere Eigenschaften der Gemeinde Alldorf, welche sich
in obbestimmtem Besitz dieser Grundstücke befinden,
nämlich, unter dem 12. Artikel XII, einem Gesetz
des Königs in Straßburg, in dem Jahr, und dem
selbst auf dem, dem Kriegsverfahren und Acquisition
während dessen, die Rechte der Canonen bis zum
Jahr X unter dem Namen. Unter dem 10. Artikel XII
verkauft das Staat = Aerae die obbestimmten
oder das dominium directum von irgend der veräußerten
Güter an das Gaudelhaus Meusel & Co. in Straß-
burg, welche die selben erworben, dem Notariats
vom 20. Februar XIII an die Besitzer der Güter
selbst für eine bestimmte Summe übertragen.
Kaufpreis der selben soll jetzt ein anderer sein.

Ertrag von Dürren das Staatl. Aeraat, im Jahr 1810,
 auf dem handeltmann Beutsch in Stralburg, und dieses
 übertrag das dominium directum gleichfalls, unter dem
 4 Juny 1811, auf die Leysitzer, welche die Güter von
 jener Zeit an all vollst. und frey eigentümlich besaßen.
 Unter dem 12. Febr. 1822 hat das ~~Land~~ Aeraat mit einer
 Vindicationsklage auf, indem es behauptet, daß
 die fraglichen Güter nicht erblich sind, sondern ein
 vollst. Eigentümern des Staatl. gehören, und daher die
 von demselben gemachten Verkäufe all die Anst. eines
 vollst. und all gegenständlich aufzuheben. In
 dieser Klage wurde unter dem 12. Febr. 1823, ab-
 geschloßener in Landau, vom 25. Februar 1823, ab-
 geschloßener. Das Aeraat appellirt, und es fragt
 sich in jure:

1. Ob die appellationspflicht vorgeschrieben wurde der
 Leysitzer = und resp. Acquisitio = Veräußerung gegründet sey?
 2. Ob die Vindicationsklage überfange Güter, die sich seit
 Lange die von dem Staat consuetudinäre Verträge an
 Nennet & Pross und Teutsch aufheben fortlebten?
 3. Ob die Vindicationsklage das Aeraat durch
 unförig = und erblich sind demnach begründet
 sey?
- Zugare.

Duplicate
 Besondere Anträge
 1826

No. 268 des Proc. Buchs

pro Memoria
 Güterverleg

Qualiter et

ad Curiam

de vob. Regierung des Pfälzischen

contra

M. Mess. Schanz, Major zu Gersheim
 Dillig

Aussatz vom 7. Juny 1826

1. sind Procces just
 2. für die ordinarische Instanz
 3. gegen die Instanz

— seiner Heilung, die letztere
Schanz für alle die z-ent-
phindigen, aus ihr Druck
begeht aus der Hauptklage
an Hauptklage, Entschuldigun-
gen, Kosten von dem Richter,
dieselben unter in für alle
Kosten von der Haupt und
Garantklage. —

Die unterzeichneten Richter
Larus und Jakob Larus haben
daher die: die Appellation
der L. Regierung mit der Unter-
zeichnung der letzten Urkunde
gezeichnet, die L. Regierung
in der letzten gezeichneten

In der Sitzung der Appell.
Ger. vom 29. März 1861.
Ward über die L. Regierung
die folgende Hauptklage-
App. auf S. A. Molitor Eracht
erachtet mit der Abgabe
der L. Regierung von dem
Abm. d. d. d.

In jene ist eine feine ge-
entfandend
voll die Appellation der
L. Regierung gezeichnet.

2^o Was für ein Buch ist das? Ist es
appellativ in der Mittel- oder
Hochsprache? Ist es ein
Vocabularium?

3^o Was ist die Sprache, die
hier verwendet wird?

4^o Auf was für eine
Art ist es verfasst?

5^o

Duplicate



Andenken

für Jacob Perrot, yachtschiffenmeister der Kaiserlichen Marine, in Wien, am 1. März 1807, 8. Jahrgang, 27. Stück, 1. Band, 1. Heft, 1. Seite.

| | p. | o. | p. |
|--|-----|-----|-----|
| 1. Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 2. Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 3. Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 4. 1. Buchstabe, 6. Buchst. | 1. | 1. | 1. |
| 5. 2. Buchstabe, 6. Buchst. & 2. Buchst. | 3. | 08. | 11. |
| 6. Buchstabe der Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 7. Reduktion der Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 8. Buchstabe der Einleitung | 3. | 09. | 11. |
| 9. Buchstabe der Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 10. Buchstabe der Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 11. Buchstabe der Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 12. Buchstabe der Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| 13. Buchstabe der Einleitung | 1. | 1. | 1. |
| | 11. | 21. | 11. |

fünfzig fünf Gulden, fünfzig vierzig

Verantwortlich: ...
Auf der Leitung von fünf und fünfzig Gulden ...
gestempelt am 1. 27. März 1807.
Kaiserliche Marine ...

Die Kosten des Parcus in Paris und London
 gegen Offenly und Parcus sind auf 55 fl 52 von dem
 G. Präsidenten bezahlt worden.

Putmann

N^o. 268



Kostenung zu
 für Rosina Dietl, Wittib von Georg
 Schanz, zu Meulheim in der Pfalz,
 gegen L. Engemann und die
 Kaiserin Elisabeth von dem Fürstlichen
 & Rosine Jacobi, Wittib von Carl
 Parcus & Jacob Parcus zu Mainz
 in der Pfalz.

| Kosten der Pfalz | Anzahl der Gaben | fl | sch |
|-------------------------------|------------------|----|------|
| 1, Consult. | 1 | 8 | 24 |
| 2, Anwesenheit | 46 | | 47 |
| 3, Anwesenheit Parcus | 6 | 54 | 1-53 |
| 4, Unvollst. Communication | | | 57 |
| 5, Comm. des Abb. von Seb | | 26 | 36 |
| 6, Druckpfe. 2 A. 1 fl. 16 | | 13 | 18 |
| 7, 2 Cozin für die Pfalz | 6 | 08 | |
| 8, Reg. für orig. & Copie | 1 | 55 | |
| 9, Signification | | | 1-53 |
| 10, Manuskript | | | 6-20 |
| 11, 2 Druckpfe. 5 A. | | | 3-10 |
| 12, 2 Cozin für die Pfalz | | | |
| 13, Reg. für orig. & Copie | 1 | 52 | |
| 14, Cozin | 2 | 03 | |
| 15, Signification | | | 6-58 |
| 16, 2 Druckpfe. 5/2 A. | | | 1-46 |
| 17, 1 Cozin | 1 | 20 | 2-28 |
| 18, Reg. für orig. & Cozin | | 33 | 57 |
| 19, Signification | | | |
| 20, für den Druck | 2 | 45 | |
| 21, für Porto & Correspondenz | | | 1-03 |
| 22, Kopierung | | | |
| | | 24 | 19 |
| | | 74 | 00 |
| | | 98 | 19 |

Kosten der Thatsachen

| | | | |
|----------------------------|---|----|---------|
| 1, Consultation | 0 | 00 | 8-26 |
| 2, Unvollst. Communication | | | 1-53 |
| | | | 10 = 17 |

Eintragungen
 fe 2
 10-17
 4-53
 4-53
 15
 14-18
 14-18
 fe 14-34

Recapitulation
 2. 48
 98-19
 14-36
 fe 115-43

Summa ein Fundus...
 fünfzehn Gulden 43 Kreuzer

P. W. Knecht

Auf dem...
 Datum den 20. August 1823

[Signature]

P. W. Knecht

Factum

N. L.

Die...
 29. Mai 1823

In Namen

der...
 19. Juni 1823

gegen

des...
 1823

gegen

des...
 1823

Am...
 1823

In...
 1823

Am...
 1823

aus der Gärung, auch nicht
auf die Klammern (Bündel)
oben, das die Allusion ist,
unter dem die Schrift steht;

20, die Schriftstücke, auf welche
gegenüber die Thesen 1/10 von
Beynig enthält ~~die~~ die
Beklagten gegenseitig, auf dem
hiergegenüber durchgelagerte
Schriftstücke, andererseits ~~die~~ auf
die gegenüber Bündel, oben auf
~~die~~ die Schrift, unten

auf ~~die~~ die Schrift, unten
auf ~~die~~ die Schrift, unten
* die Beklagten ~~die~~ die
eine Gegenseitigkeit klage an
gegen Robert Salob, Witten
der Carl Paris ~~die~~ die
Gott bezeugen in Mainz, wegen
die gegenseitig ist mit dem
der letzten Schrift gefundene Gute
gegenüber, und gegen Robert
Paris ~~die~~ die
am 17. Juny 1823 zu Mainz
als ~~die~~ die
Carl Paris.

Wien, den 19. Juny 1823
zu Landau am 19. Juny 1823
wobei eine vollständige Beschreibung

* Die Klage an
Beynig enthält
Erklärung

Die Klage an Robert Salob
enthält, werden die
Gegenseitigkeit klagen mit
Loben und die Schriftstücke
sind, die die Gegenüber
Beklagten klagen als unge
genügend abgeurteilt, und
die Beklagten klagen
in sämtlichen Klagen die
Klagen die Schrift.

Gegen die ~~die~~ die
Beklagten ~~die~~ die
die Gegenüber klagen
am 8. Juny 1823 / Juny
Gegenüber die Beklagten
Beklagten klagen die
gegenüber Beklagten die
die die Gegenüber klagen
am 23. Juny 1823 / Juny
am 17. Juny 1823 in
Landau, und die Gegenüber
gegen die Gegenüber klagen
die die Gegenüber klagen
die die Gegenüber klagen

Die die Gegenüber klagen
die die Gegenüber klagen
die die Gegenüber klagen
die die Gegenüber klagen
die die Gegenüber klagen

gespaltig sein möge, An Appellation
von in bester Justanz gemeyn
Antwort auf Abhandlung der
beiden ständlichen Abtheilungen zu machen, die Letzt
die Gesetze der zur Erhaltung
dieser beyden Nutzen
und die allenfalls nöthigen
Mittel, zu deren Erhaltung
und für die besten beyden zu
sorgen zu beschließen;
die Willen schon bey
Anfang der Appellation
entworfen und abgethan in der
Besten - deren Inhalt;
zu bekräftigen, falls die ständ-
lichen beyden der Appellation
gegen Land und Leute, wolle
die Appellation ges. ihren in
besten Justanz gemeyn
Antwort gegen die Garantie
Abtheilung zu bringen, unwillig
die Willen Lärar, steyen An
prinzipien und formen strebend
gemeyn bestanden Gutvergn,
zur Hälfte, und die Rosa
Lärar, alle Forderungen, welche,
zur andern Hälfte, beyden aber
spiegelbildlich für die ganze



Qualitäten

In Person Nicolaus Gubmann, Wini-
gerthmann zu Bursweiler wofu fast,
und einer halben mannetta

Urkund vom 11. februar 1825.

n. 867.

zum Bemerken
beistehend Qualitäten.

In Person.

Nicolaus Gubmann, Winger, und Wastan
Bursweiler, Margaretha geborn Dörf-
zu Bursweiler wofu fast, Appellation
gegen ein Urtheil des Königlich-Burgund-
gericht zu Landau vom 12. Juni 1823 -
entschieden durch Land schrift.

Gegen

ein Königlich-Burgund-gericht des Pfälzischen
Bannens der Stungen in Stingen, Appellation
entschieden durch Land schrift, gegen

gegen

Philippine Catharina geborn Gasmühl,
Wittwe des verstorbenen Nicolaus Mayer
Wittwe in Bursweiler, für die Hälfte wofu fast,

aus Appallatin, aufschreiben und abdrucken
durch Druckerei.

Factum

In dem hiesigen Ort vom 16. Novbr
1790. wurde von Seiten der Justiz in
des Fürsten zu Teunstein Grafen
in Jülich des so genannten alten Drei-
gerichten - Heils auf dem Grunde von
Albansweiler - und gaderger Sänst
Herrschaft - Heils auf dem Grunde
von furen denkel, also unter ihrem
Johann Geyen - an Johann Gekmann
und dessen Ehefrau Margaretha -
Kath, so von ihnen durch Descendenten
unter dem Namen - selbige - selbst
wegen einem alljährlich auf Martini
zu zahlen schuldig von 22 $\frac{1}{2}$ und wegen

Qualitäten

In Person: Nicolaus Gekmann, Wirt,
gerichtsamt zu Bursweiler wofuast,
und seiner Ehefrau Margaretha.



einmal jährlich überlassen dem
Bauhof von unten von 2 $\frac{1}{2}$ wofuast, und
unter anderen Umständen, dass im Fall
eines Absterbens von dem Bauhof die
Laudemium mit 5 pp. und sonstigen An-
forderungen - falls so möglich von Seiten des
Domini Directi als des Dom: utilis der
Justiz pro recognitione Domini in
Danzig Ducate gezahlt, und wegen die
und selbige Einkünfte im selbststand
übergelassen werden sollen.

Johannes Gekmann und seine Ehefrau
gannen bei dem Ort wofuast des Nicolaus
Gekmann - unzufrieden mit Margaretha
Dör, und bestanden beide nach dem
Notariats Act vom 25. December 1820
registriert von Philippina Catharina Grasmück



Qualitäts
 In Paris: Nikolaus Gahmann, An-
 waltmann zu Buerwiler wofuoft,
 und seiner Statu! m

Wittgen Mair von Landoban, für die Pfünd
 von 1500/, und Zinsen als ein unver-
 eigentgüter - frei und eigen von Lasten, Renten,
 und Hypotheken, jedoch mit einem jährlichen
 subbeständigen Zins zahlbar nach Landoban-
 der jedoch ablößbar befristet, und von jeder
 Handlung auf den letzten Zustände Pfünd
 als Pfündschilling / Pfennig nach dem 1824 / zu
 zahlen übernommen zu sein. Die Zahlung
 der Pfünd dem Pfünd jährlich über den
 die Pfünd sein.

Die königliche Regierung des Pfälzlichen
 Pfünd der für den, Pfünd der königlichen
 Pfünd, welche in die Pfünd des Pfünd
 von Pfünd - Pfünd gutwillig über
 für den mit dem Pfünd befristet
 dato 5 December 1822 von dem Pfünd Wittgen

Mayer das auf 225 / befristet Landoban un-
 ters über 1000 / vorzüglich mit dem
 Grunde, weil sie ein frei und eigen Gut
 gutwillig, und lud zugleich ihre Handlung frei
 auf Grundbesitzung - Lasten befristet
 vor allem ihre Handlung befristet zur Grund-
 weil Pfünd sein die Pfünd des Pfünd, als
 auf die Landoban - Pfünd über übernommen
 haben - übernommen jedoch selbständig die
 Pfünd der Grundbesitzung - Pfünd, und befristet
 haben, gegen die königliche Regierung, daß die
 königliche Handlung, besonders mit dem Grunde,
 weil die königliche subbeständiger in der Hand
 längere - Pfünd zu gleich nach dem Grund
 gutwillig, sein, soll und garantiert zu sein,
 ein feudales oder Pfündsystem mit Feudalität
 nicht sein, und demnach längere aboliert,



Qualitäten

An Kaiser Nicolaus Gukmann, Wien,
yertsman zu Burewiler wofascht,
und einer halben m...

}
 nicht in eingetragte opposition gegen die,
 und die königliche Regierung abzuweisen
 sey. Dagegen wurde über die königliche
 Verordnung vom 12^{ten} Juni
 1823, in dem ob die königliche Verwaltung als
 eine reine subside und subside an der be-
 dingung opposition als eingetragte
 und erfüllt die Opposition in der Posten,
 und die Kraft der Garantie Pläne, wurde erfüllt.
 so die Nicolaus Gukmannsche schickte, die
 Garantieplaner Pläne für alle die
 zu beschreiben, wobei diese gegen die Oppo-
 sition's Bedingung wurde erfüllt worden ist,
 unter gleichzeitigen Erfüllung derselben
 in subside Posten der Opposition's Pläne
 sowohl als der Garantieplaner Pläne.

Zuletzt, bevor wir den Fall enden lassen

}
 auch, sollte die königliche Regierung schon
 unter dem 28^{ten} März 1823 die Wilhelm Mayer
 zur Renovation des königlichen subside an der
 subside = Gebiet für die Verwaltung der
 subside = Gebiet an der Verwaltung
 Auf diese Weise die königliche die
 man sich schickte auf die Verwaltung
 laden, und, weil diese nicht aufgeführt,
 Regierung am 16^{ten} Dezember 1823 ein ju-
 ment de jonction, einvernehmlich am 27^{ten} Januar
 1824, um die königliche Verwaltung, die
 schickte aber auch nicht aufgeführt,
 die definitiv - Urteil, welches die königliche
 Wilhelm als Renovation des königlichen Gebiet
 für die Verwaltung der königlichen Verwaltung
 auf die Posten einflachte, für die Verwaltung
 schickte aber auch nicht aufgeführt

... ist nicht. Die Gewerkschaften klagen für
 alles was zu unthun, was ihr unthun-
 licheit sei sowohl an Fürst. Ruzica, als
 Fürst. und Ruzica aus der Fürst. Klagen un-
 stand ist unter gleichzeitiger Verfallung
 in die Kosten der Fürst. Gewerkschaften
 Klagen. Dieses letztere Urtheil ließ die Ruzica
 Regierung unter dem 3^{ten} April 1824 so wohl
 Fürst. Klagen, als die Gewerkschaften
 appelliren in Kaschau signifiziren, und wurde
 das Urtheil vom 12^{ten} Juni 1823 unter dem
 Appell unter dem 9^{ten} August 1823 im
 Kaschau, und gegen welches letztere alle
 die besagten appelliren unter dem 6^{ten} Februar
 1824 die Kaschau Regierung nicht fallen.

Denselben Tag in Kaschau am 21^{ten}
 Februar 1824 signifiziren die Kaschau

Qualitäten



An Kaschau: Nicolaus Gukmann, Win-
 zertmann zu Burawitz wofascht,
 und seiner Erben in ...

Kaschau sowohl auf die Fürst. Klagen der
 königlichen Regierung gegen die Kaschau
 als auch auf die von den Kaschau gegen
 die Appellanten ausobenen Gewerkschaften
 Klagen, und einander fallen im Kaschau
 schon in Kaschau Justanz gegen Kaschau
 Kaschau - Kaschau Kaschau Kaschau
 die Appellanten, die königliche Regierung
 auf das Urtheil vom 27^{ten} Januar 1824
 nicht besuchte, daß Kaschau, und
 Kaschau nicht appelliren, die Kaschau
 Kaschau die königlichen Kaschau als
 eine reine subtile und bloßlich un-
 schuldig sein, und dafür eine das falsche
 vorwurflige Kaschau dieser Kaschau
 nicht löstlich ansprechen, - und
 eben so will die Appellanten Kaschau



Am Ruffen: Nicolaus Gekmann, Win-
gärtner zu Bunnweiler wofascht,
und seiner Ehefrau m. m. m. m.

von ihnen Tith in dem Murrthal einer er-
callablen Geyenstande solch als in
der adhaesion die Appellationen zu Gunsten
der Geyenstandes, Pflanz, Geyenstand für
die Uebersetzung der Geyenstand murrthal
geyendlichen Bann für die Geyenstand.

Die Fortsetzung nach dem in ihnen
Inhalt der folgenden Artikel:

- 1. Die Geyenstandes, Pflanz, Appellationen
Bann für die Geyenstand
- 2. Die Königl. Pflanz, Appellationen für die Geyenstand
- 3. Die Uebersetzung der Geyenstand für die Geyenstand

7. Daß das dem Königl. Appellationen ge-
nicht zu fallen möge, mittelst Pflanz
das ungenügende Urtheil die mit dem
für die Geyenstand Geyenstand für die Geyenstand

früher, oder wenigstens mit Inbegriff
nach dem, und so auch für nach dem zu
nach dem, so ist die wenigstens die
folgenden die Königl. Appellationen zu
haben und deshalb zugleich in die Posten
binder Justiz zu werden.

Subsidiarisch über die Geyen die Appal.
bann geistliche Garantie, Pflanz ge-
bann, die selbe als ungenügend abzuweisen,
und die Garantie, Pflanz die Appellationen
geyen über in die Posten binder Justiz zu
werden.

2. Königl. Pflanz, Appellationen, Pflanz die
an, Daß das dem Königl. Appellationen ge-
nicht zu fallen möge, die Geyen die nach dem
nach dem Pflanz vom zwölften Juni
tausend neuhundert drei und zwanzig,



Qualitäten

In Raufen: Nicolaus Gubmann, Wirt,
yachtmann zu Burrewiler wofusast,
und seiner Gattin Margaretha

eingelagte Baun feiny als unyayrindal
zu unneren fan, demnach zu anordnen,
daß dieselbe seinem ganzen Zufalle
nach vollzogen werden, unter dem Namen Agnes
Liny der Appellation in Galtstraße und Posten.
3, die Wilhelm Meyer, Appellation,
trägt dieselbe um: Das Königl. Appella-
tionsgericht sollte die Baun feiny als unzu-
lässig abweisen, subsidiarisch als unzu-
gänglich annehmen, und die Appellationen
in die Posten nach Absicht.

und so auch, trägt es sich vor allem

10. Sind die von beiden Appellationen wegen,
schizten zu werden der Unzulässigkeit der Ba-
un feiny zugrunde? und im Fall dinstabieren,
läßt sich die Feiny: 2, Was trägt die Posten?

Nach vorerwähntem ausführlichem In-
halt des Appellationsgerichts Protokolls
Januar.

Nach Ansehen und feinsten feinsten zu
den drei Protokollen yaförigen Inoffizialen
und übrigen Feinsten.

Nach Aufsehung des zweiten Markt-
Anordnungs Protokolls, in seinem Gehalt
alles in der Sitzung vom feinsten feinsten
dieses Jahres, und feinsten.

Januar

Qualitäten



In Wien: Nikolaus Gubmann, Wein-
gartenwirth zu Burgrüden wofuhaft,
und seiner Gattin Margaretha
Dörr; appaltanten gegen die Ur-
theile des Bezirksgerichts zu Landau,
vom 12. Juny 1823; nebst dem
Herrn Anwalt Hilgard;

Gegen Philippine Catharina
Grasmück, Witwe von Nicolaus
Meyer, gewesenen Bierbrauer,
zu Frankoben wofuhaft, appal-
tante, nebst dem Herrn Anwalt
Friedrich Scheller;

Und gegen die kaiserliche
Regierung des Rheinbundes,
Vermittler der Finanzen.

Anwalt Hilgard trägt dahin
an: Daß es dem k. Appellate,
nachdem es gefallen, mittels Refor-
mation des angefochtenen Ur-
theils, die auf dem kaiserlichen
guten Glauben der prestaten für
feodal, wenigstens mit feodalität
vermisch, und zwar für die
Lassen, zu erklären; jedoch die
singulären Verfolgungen des
k. Aerars aufzuheben, und dieselben
in die Kosten beider Instanzen
zu verurtheilen. Subsidivise,
über die, gegen die Appaltanten

M

garantire, Garantie klagen verkennen,
wie schon als eingekündet abzuweisen
sind die Garantie klagen, von
Appellanten gegen über, in die
Kassen beider Instanzen zu war,
wird sein.

Friedrich Schuler lang klagen
auf: das Appellationsgarantire wollen
die Kaufleute als unzulässig
abzuweisen, subsidiarisch als
eingekündet vorwerfen, und die Appellanten
in die Kassen vorwerfen.

factum.

Laut notariell-act, vom 21 Decemb 1820,
öffentlich verkauft, verkauften die Appel.
antessen Halbes an die Appellation,
Wilhelm Meyer, die Halbes von, lang frank,
weiter geborgen, Johannem Halbes,
der Gott, als „eine waschal signatur,
lang und eigen, wie der Verkauf
wörtlich lautet; jedoch mit einer fvb.
bald nach dem Verkauf, welche
aber die Verkäufer auf die Kassen
harmlos und Kaufpreis zu zahlen
übernehmen. Ferner sagt der
Verkauf das die Käufer die
gebühren des Kaufs zu zahlen haben.

Durch zahlbefehl vom 1 Decemb 1822
ließ die k. Regierung die Käufer
auffordern: für den Kauf des
freigebenen güt als eines k. k. Landes,
güt, von dem fürsten von Löwen,
Stein-Wehrheim f. v. u. m., in
Kassen Kassen die k. Regierung

sich jetzt befindet, eine laudemial-ge.
büch von zweifelhafte fünfzigjährig
gültig (225 fl.) zu verkaufen. Die
Käufer die gegen Appellation
sind, und die Verkäufer auf
gezahlte, da ich die freigebe
güt als freigebe signatur war,
kauft man. Durch Verordn.
vom 12 Juny 1823 wurde verordnet
die Käufer zu handeln die
Appellation von Wilhelme Meyer, und
wurde nicht die Kassen zu zahlen
des Kaufes laudemial; zugleich
wurde nicht der Garantire
bald nach dem Kauf, die Käufer
die Garantire klagen für den Kauf,
wird nicht die Kassen zu zahlen. Gegen
nicht die Appellation die
güt man, Halbes, die Appellation
Wilhelm Meyer, sagt der Kauf
von allem die freigebe des güt,
Lichtigkeit und gegen, da der k. k.
Regierung, das freigebe laudemial
von 225 fl. die Appellation
nicht erwirkt. Freigebe die Kassen.
Ob die Kaufleute gültig sind?

Durch Zahlbefehl zu signatur

N^o 866.

Antony



von der Universität in Berlin 1820
von Johann Friedrich Schlegel

Pro Memoria
N^o 866.
in der Antenne

Qualitäten
Opus Buchen
31. Januar
1821

der Königlich Preussischen Regierung in Berlin,
Königliche Kammer der Finanzen in Königsberg,
in Königlich Preussischer Opposition. Einladungs-
einladung zu Appellationen von fünf
Urtheilen des Königlich Preussischen Landgerichts,
gezeigt zu Königsberg am 30. Sept.
und 28. Oct. 1820, erscheinend durch
die Schrift.

Gegen

den Richter, in der Preussischen Regierung,
Johann Friedrich Schlegel, in Königsberg,
in der Preussischen Opposition.

1. Joseph Freund, (Schlichter) alle in Königsberg
 2. Franz Anton Freund, (Schlichter) in Königsberg
 3. Anton Freund, (Schlichter) in Königsberg
 4. Valter Freund, (Schlichter) in Königsberg
 5. Ludwig Freund, (Schlichter) in Königsberg
- in Königlich Preussischer Opposition.

1821



und der Kinder in in der selben...
binnen gehalten...
Herberle...

Am 11. zu halben Junii...
das...
Peter Frank...
zu Paris...
Das...
Stücken...
mit...
Schilling zu 1352...
gaförig...
überließ...
seinem...
zum...
und der...
für...
überließ...
seinem...
Ja, Peter Frank...
1792, 1795, und 1798...

von...
1789...
1791...
Grund...
überließ...
seinem...
1802...
1813...
1816...
sich...
Das...
1792, 1795, und 1798...

g



und der Direktor in der Verwaltung der
bisherigen Angelegenheiten - Herrschaft, Wien,
den 11. März 1820

Nach zu Paris am 11. März

Auf die ich in Wien am 11. März
1820 nach Unterzeichneten gemachte Auf-
lage zu bezeichnen. Dasselbe ist auf die
sich ist in der That gesetzlicher Ordnung
aufgezeichnet haben, und daß dasselbe
unterzeichneten Namen absolut keine,
ganz neuen Zustände gesetzlich sein
sollten die selben am 11. März
1820, auf der Kanzlei der
zweite vorerst zu genehmigen und
denn die Sache auf die
sich ist, und dann auf den
Antrag in seinem Urtheil von 30.
Parlamenten durch die
genügend die in der
als genehmigt und, und
denn der Königlich
ganz die Angelegenheit
als

ihre Natur. Die Sache wurde
Manfolgend für ein
manifester letzter
verpflichtet jedoch, die
wollen die Königlich
Sitzung von den
unmöglich bezeichnen
sich in die
haben. Ich über
Landesrecht von
1819
Königlich
in
ihre, die
solidarisch
auch
andere
ihre
Antrag

gänzlich zurückzugeben konnten, so liegt
 das Gewicht auf die Darstellung
 in demselben Urtheil den selben auf,
 in der Sitzung vom 23. November.
 weißst du das nicht zu führen.
 In der Aufschrift des
 Müllerer geschlossener Ordnung und
 Zustell haben, oder, daß diese historisch
 in einem absolut ungenügenden
 Zustande vorhanden ist, vorbeschrieben
 die Gayen beiseite, was den Zustand
 des Mannes ganz betrifft, so ein wenig der
 Demnach einer vollen richtigen Funktion
 in dem nämlichen Sitzungs.

Dieser Aufsatz wurde
 die Opponenten von vierten November
 1820. auch auf die Aufschrift ihrer Mütter
 und demselben Formel des Parzells, O.
 70.

N^o 866.

Antiquar



Antiquar
 Antiquar in der Altstadt
 Antiquar in der Altstadt
 Antiquar in der Altstadt

Oppositum fuyaynu inderline alle den
 anno fuyaynu, uni fuyaynu inderline den
 Engels gar nicht zu Gemel werden in fuyaynu
 Urtheil vom ersten Gemuzigsten Dezember
 1820, daß Opponenten die fuyaynu
 fuyaynu Aufsatz fuyaynu galant,
 Oppositum über die fuyaynu fuyaynu
 den nicht geführte, und die
 diesen Document für unklar, und
 den die Opponenten von allen den
 fuyaynu, welche von den den den
 fuyaynu als fuyaynu ihrer Mütter fuyaynu
 für die fuyaynu worden, an demselben
 aber nicht die fuyaynu die Oppo-
 nenten ganz gemel die fuyaynu
 nach der fuyaynu unklar
 fuyaynu. Durch beide Urtheile am
 vom 30. September und 28. Dezember 1820,
 und signifiziert am vier und Gemuzigsten
 fuyaynu

maximale im ylbuch der württembergischen
Kriegsverwaltung und die württembergische
Landeskarte von Art: 799 der
Civil-Verwaltungswörterbuch
Die letzte dieser beiden Uebersicht
Karte zeigt sich dem nach und
genauigste Januar 1823 der
Kriegsverwaltung und die in
Kriegsverwaltung der Kriegsverwaltung:
Dass die Kriegsverwaltung
Kriegsverwaltung zu fallen in
Kriegsverwaltung der Kriegsverwaltung
Kriegsverwaltung zu führen vom
Kriegsverwaltung der Kriegsverwaltung
Kriegsverwaltung und die Kriegsverwaltung
in Kriegsverwaltung, und die Kriegsverwaltung
Kriegsverwaltung, dass die Kriegsverwaltung
Kriegsverwaltung, die Kriegsverwaltung
Kriegsverwaltung, die Kriegsverwaltung
Kriegsverwaltung, die Kriegsverwaltung

Hier

aufzufachen, um von alle Urtheilung zu
sagen, und indem das Appellationen
gar nicht ankommt, wie die Richter
das Justizgesetz an demselben
die Appellation vom 22^{ten} Juni 1819
als ungenügend abzuweisen, und die
Appellation in die Kosten der beiden Jus-
tanzgerichte zu setzen.

und in demselben Urtheil
sind sie selbst die Appellation
von selbständig in den Justizgesetz auf-
zugeben, und für denselben zu sorgen,
daß sie sich nicht in die Justizgesetz
stellen ungenügend, insbesondere, daß
sind die oben im den Muttervorb
vom 19^{ten} Sept. 1819/ bezugsnehmende
Gesetz nicht abhelfen überkommen sollen;
Die Appellation hingegen Anzeigen
in

in einem anderen gerichtlichen Akt,
sich nicht dahin zu:
Die ungenügende Einweisung, als ein ge-
richtliches zu nennen, mit Geld,
Strafen und Kosten.

Und nun folgt es sich:

1) Haben die Appellation nicht
sich als Besitzer, insbesondere in der
Obligation vom 3^{ten} August 1786 für
die freyliche Capital ansetzen Grund-
stücke, oder insbesondere
2, als unabhängige haben insbesondere
für den, und von dieser Capital,
sich Capital, Defect, noch für die
bleiben Capital, und Zinsen zu setzen, und
3, Wenn sollen die Kosten in Kosten
und Zinsen Justiz zu Last?

Nachdem nun aus folgenden
Gründen des Appellationen: Gar nicht
Null.

Witz Kanauer in der Sitzung vom
unmündigen Jüngling in der
Mund der unermesslichen Gutachten des
zweiten Mannes in der Ruppenthal,
in der Sitzung vom vier und zwanzigsten
des kalten Monats.

N. 865

Qualitäten.



Im Namen Claudius Franz Joseph Krebell Professor
in der Kunst des Aufbaus, Appellations- und
in der Sitzung des Sauberen zu Landen vom 1. Jan.
1825, jenseit Oppositions-Verfahren, was für
die Appellations-Verfahren.

gegen

Jung Adam Eichmann Abwärtler in der Sitzung
und Oppositionen gegen die Defekt des Appellations-
Verfahrens, v. 17. Januar 1825, was für
die Appellations-Verfahren.

folgenden Sitzung des Sauberen zu Landen
in der Sitzung des Sauberen zu Landen vom 26. Januar 1825
Defekt des Appellations-Verfahrens, v. 17. Januar
des Monats, unzulässig Opposition v. 1. Febr. 1825, als
unzulässig und unzulässig abzuweisen und die
in der Sitzung zu Landen zu Landen.

Copy

Der Schüler Ludwig Löffelmann: der Appellations-Verfahren
wollen die Opposition gegen die Defekt des Appellations-
Verfahrens, v. 17. Januar 1825, als unzulässig
gegen die Defekt des Appellations-Verfahrens, v. 17. Januar
unzulässig, mit Anwendung des Appellations-
in der Sitzung des Sauberen zu Landen.

folgend

Die Appellations-Verfahren vom Sauberen zu Landen
von Johann Albert Mayer in Landen in der
dem Sauberen zu Landen zu Landen zu Landen
und Appellations-Verfahren des Sauberen zu Landen
des Sauberen zu Landen zu Landen zu Landen
am 22. Februar 1818 in der Appellations-Verfahren
von Sauberen zu Landen zu Landen zu Landen

was

auftrug der Kaiserliche Hofkanzlei für 650 fl.
 Durch Mandat des vom 24. April 1818 wurde die
 Opposition an die Reichsversammlung; ferner die
 eine Abfertigung zufließen, auf dem Abdruck von
 folgt bey der Opposition ein beschränkter die
 die von der Reichsversammlung wegen der von ihm verweigert
 ist die von ihm signatur in der Reichsversammlung. Durch
 Defect Mandat vom 15. April 1819 wurde die
 Opposition abgewiesen, ferner bey der einen
 gegen die Defect Mandat Opposition ein,
 und durch einen Defect Mandat vom 28.
 Januar 1820 wurde die Reichsversammlung der
 Reichsversammlung anvertraut, diese ließ eine Erklärung
 signatur und verließ die beschränkte signatur,
 ferner die die Reichsversammlung zu sagen. Die Reichs-
 versammlung wurde in die Reichsversammlung der Reichs-
 versammlung zu Landen; ferner sollte eine
 Reichsversammlung auf der Reichsversammlung der Reichs-
 versammlung von. Durch Mandat vom 1. April 1821
 wurde die Reichsversammlung Opposition mit Reichs-
 versammlung anvertraut. Diese für Reichs-
 versammlung signatur die von Reichs-
 versammlung Reichsversammlung anvertraut und
 dieser signatur anvertraut die damit von
 Reichsversammlung signatur zu verfahren.
 Durch die Reichsversammlung Reichs-
 versammlung sollte einen Reichs-
 versammlung vom 17. Januar 1825 ein Defect.



Aktung

für Claudius Franz Joseph Seibell
 Kreisadvokat in Wien
 Agallanten von einem Reichs-
 Reichs-Advokat zu Landen v. 1.
 Februar 1821, gegen Agallanten-
 gegen

gegen den Reichs-Advokat in
 Collegium Agallanten und Agallanten
 gegen ein Defect-Mandat der Agallanten-
 Reichs-Advokat v. 17. Januar 1825.

Durch den Agallanten-Advokat die
 gegen den Defect-Mandat, am 26. Januar 1825
 signatur der Defect-Mandat der Agallanten-
 Reichs-Advokat v. 17. die Reichs-
 Agallanten v. 1. Februar 1825 als Reichs-
 und unzulässig abgelehnt und

Apponieren in die Kunst zu verfahren

Gelesen am 26. März 1825.

[Signature]

[Signature]

N: 865.



Antrag
für Georg Adam Eichmann, Akademi-
mann zu Böhmen, oppositions-
klager gegen ein Defaut-Ver-
theil des Appellationsgerichts vom
17 Januar 1825.

Gegen Claudius Franz Joseph
Reibel, Prefecturrat zu Steier-
berg, Appositor.

Das k. Appellationsgericht
wolle die opposition gegen
das Defaut Vertheil einbrin-
gen vom 17 Januar 1825, als
zulässig erklären, sofort das
betragte Defaut zurücknehmen
u. den Sachverhalt aufgeben
sich in die Verhandlung des
Sachverhalts einzulassen; mit
Vorschreibung der Appositor
in die Kosten des Präsidenten
zu setzen.

[Signature]



Die Studier Franz Joseph Reibel Eigen-
thümer zu Wien, Appellaten und
Oppositionsbeschwerden.

Georg Adam Eichmann Abhandlung zu
Ballein, Appellaten und Oppositionen.

Stückzahl
fl. kr. 45 1/2

| | | |
|--------------------------|-------|--------|
| 1, Arrenie | 43 | 48. |
| 2, Aulung | 8 | - |
| 3, Vaukung | 9 | 27. |
| 4, Spalitäten | 1. 18 | 5. 55. |
| 5, Porto & Correspondenz | 5. 36 | - |
| 6, Stufungsmal | 1. 4 | - |
| 7, Aufrechnung | 8. | 21 |

Die fünf und zwanzig gültigen auf m. d.
Zwanzig etc.

8 57. 16 31
8. 57
= 25. 28.

Die fünf und zwanzig gültigen
gültigen, welche auf zwanzig etc. auf m. d.
Zwanzig etc. 16. April 1825.

Caluana

Waldpfeil gegen die Fische des Meeres in der
Gefahr der eingetragenen Opposition und
Klage über die in der Sitzung der
Angehörigen anwesende und in der
dieser Opposition anwesende
andere Personen anwesende. Die
Spiel wurde am 26. Januar 1825
Anwalt notifiziert; am 4. Februar
dieser Anwaltschrift Opposition
eingetragen. Die Sache wurde in
der Sitzung des Appellationsgerichts
in der Sitzung über die
Sache entschieden.

Es folgt die
Ob die Opposition nicht zulässig ist?

Die Qualitäten sind dem
Schüler Anwalt von Georg Adam
Appellations und Opposition
des Anwalts Anwalt von
Gaudino Franz Joseph Reibel
Appellations und Opposition
zu Signifizieren.

In diese Welt zu tun und gegangig, die
zweifelhaft ist; und auch die von
selbst sich aus dem Stande der Dinge
entwickeln, so ist es nicht zu verwundern,
dass sie sich in der Richtung der
Künste, Wissenschaften und Künste,
so wie in der Richtung der Künste,
so wie in der Richtung der Künste,
so wie in der Richtung der Künste,
so wie in der Richtung der Künste,
so wie in der Richtung der Künste,
so wie in der Richtung der Künste,
so wie in der Richtung der Künste,
so wie in der Richtung der Künste,

Lini. & Cap. 18.
Anz. 8
= 460

Dargestellt in dem Kupferdruck und
ausgegeben am 1. April 1821, pag. 8/11

No. 365

Qualitäten. | 16. März 1821



In diesem Claudius Franz Joseph Heibel,
Erzherzog in der Reichshofkammer, ist
in Wien, Appellationen, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,

Inhalt

Georg Adam Schumann (Kaufmann) wohnt in
Wien, Appellationen; wohnt in Wien,
Friedrich Schuler.
Die hiesige Regierung hat die Appellationen,
Kammer der Appellationen, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,
in der Reichshofkammer, im Jahre 1821,

F

Werbendung mit der Fanzsprache zu erhalten.
 Anwalt Schüler erkläre bei der Besichtigung
 der Fanz, falls irgendwelche Bemerkungen
 zu machen.

Factum

Dies dem Herrn der Gemeinde Kallfium liegt ein
 bündel von sechszehnhundert Pfund an
 Pfeffer zu verkaufen, die Pfunde sind
 nicht zu einem Pfunde und ein Pfund
 besteht aus vier Pfunden. Das Ganze ist
 mit Wein und Zucker von jeder Art
 versehen. Diese Pfeffer ist ein Produkt
 der Insel Sumatra, und von der
 Compagnie der Niederlande zu
 Amsterdam, von dem Herrn
 zu Kallfium gekauft. Die
 Compagnie der Niederlande zu
 Amsterdam ist in der
 Stadt Kallfium zu finden.
 Am 14ten July 1714 wurde
 dieser Pfeffer für die
 Summe von sechs
 hundert und fünfzig
 Gulden verkauft.

B



Ordnung

Herrn Claudius Franz Joseph Kubel
 Signalführer in Ruckburg
 unter dem Obersten Samuel
 in Ruckburg, Appellanten
 das Reichliche Hofgericht zu
 Landau am 8. October
 1734.

Georg Adam Eickmann
 in Kallfium, Appellanten
 gegen

Die königliche Regierung und
 Kammer der Pfälzischen
 Lande in Kallfium.

Es geschah dem Appellanten
 in der königlichen Regierung
 des Reichlichen Hofgerichts
 zu Landau, die in dem
 Appellanten das Reichliche
 Hofgericht zu Landau
 am 14ten July 1714
 wurde dieser Pfeffer
 für die Summe von
 sechs hundert und
 fünfzig Gulden
 verkauft.

D

auszuhalten sollen

Du die h. Regierung nicht anständig
sagen sie mit großer und dabei
Verbindung mit der Gesellschaft zu
Abstand von dem.

Zyffers: 21. July 1824.



Caluam

wie befangen sind dessen neueste Schritte sehr
in seinem Besten. Inzwischen wird die h. Regierung
auf die h. Regierung zu wirken, die eigentliche
Opposition zu dem Kaiserthum wird sich zu
sich zu machen. Durch Defaut des Kaiserthums
15. July 1820 wurde seine Opposition abgelehnt.
Auf seiner gegen Opposition. Kaiserthum vom 20.
November 1820 wurde die Bestätigung der
h. Regierung, kammer der Kaiserthums.
Diese Bestätigung sollte nicht, die Regierung
aufzuheben. Daraus hervorgeht, dass man
sich nicht signatur des Kaiserthums; sondern sollte
sein. Die Kaiserthums zu nicht. Kaiserthum die Kaiserthum
guten Kaiserthum unter dem Kaiserthum.
Kaiserthum vom 1. Januar 1821 wurde die
Opposition, an, wurde die Kaiserthums,
schliesst den Kaiserthum signatur des
Kaiserthum, sagt die Regierung auf den Kaiserthum
und Kaiserthum, dem Kaiserthum Kaiserthum
sein Kaiserthum Kaiserthum. Kaiserthum Kaiserthum
gegen Kaiserthum Kaiserthum. Kaiserthum Kaiserthum,
und Kaiserthum in der Kaiserthum Kaiserthum zu
bestimmenden Kaiserthum Kaiserthum Kaiserthum
Kaiserthum Kaiserthum. - Das Kaiserthum
Kaiserthum Kaiserthum Kaiserthum.



Hi furchtlich:
 Ob Defaut gegen die h. Regierung und Gesandten
 und in dem Wustheil mit der concordatlichen
 Sache zu verbinden sey?

Culmann

N^o 865. Opulitäten



1818

In Sachen von Claudius Franz Joseph Sti-
 bell Funktionär in der h. Regierung, Appella-
 tation von einem Wustheil der h. Regierung
 zu Landen vom 1^{ten} Februar 1818, appellirt
 durch Anwalt Culmann.

Georg Adam Pichmann Advokat zu
 Böheim Appellation, ~~appellirt~~ ~~appellirt~~ ~~appellirt~~
 aufgestellter Anwalt nicht appellirt ist.
 Culmann hat die Sache abgelehnt und
 Appellation gegen Defaut gegen den Appella-
 tation und Gesandten in dem Wustheil der h.
 Regierung nicht appellirt, jedoch mittelst Appella-
 tion die Sache aufgestellt. In dem h.
 Gesandten von Wien die Appellation, wegen
 der Appellation Klage, so wie in dem h.
 Klage, bindet die Regierung, abgelehnt; die
 Klage in der h. Regierung vom 22^{ten}
 Februar 1818 in der h. Regierung Appellation
 nicht appellirt zu unanstand in Appellation
 und die in dem h. Regierung Appellation
 unanstand die h. Regierung Gesandten
 zu unanstand; auf die Appellation der
 h. Regierung Appellation zu unanstand.
 factum.

1818

Die Appellation Samuel von Walden
 in dem h. Regierung vom 22^{ten} Februar 1818 in der h. Regierung

Jeder franzoſiſche Ingenieur hat ſich ſchon
 den Appallaten und die in Frankreich
 ſeine Inſtrumente verwandte Koſten
 zuſammen zu ſuchen; auch die
 die ſich erfordern zu ſuchen.

Paris le 15 Mars 1825

L. D. Fr.
 Virebary



Rechnungsbuch

Herr Claude Franz Joseph Reibell
 Ingenieur und Architekt, Appallaten
 yugum.
 Georg Adam Eichmann Architekt
 in Böhmen, Appallaten.

Auflegungsbuch
 R. D. Fr. D.

| | | |
|--------------------------------|-------|--------|
| 1, April Act | 6. 44 | |
| 2, Contabulation | " " | 8. 24 |
| 3, Rollen | 2. 34 | " 57. |
| 4, Aufstellung | 5. 8 | " " |
| 5, Aufstellung der Aufstellung | " 8 | " 57. |
| 6, Summation der Contabulation | " 43 | " 118. |
| 7, Archiv | " 43 | " 118. |
| 8, Auftrag | " 8 | " " |
| 9, Auftrag | " " | 1. 53. |
| 10, Auftrag | " " | 3. 9. |
| 11, Auftrag | " 32 | " " |
| 12, Auftrag | " 32 | " " |
| 13, Correspondenz | 5. 36 | " " |
| 14, Auftrag | " 16 | 1. 21. |
| 15, Auftrag | " 8 | " 118. |

23 12 20 03
 23 12
 = 43/15.

Einzig von Aufstellungsbuch
 Tergiv zu Einzig von
 gütlich, 13. 2. 2.
 Bonneten von L. D. Fr.
 Paris le 15 Mars 1825 Virebary

mit dieser Sache unerschrocken zu sein
sich zu lassen, und auf dessen Dreyer
beide Haupten. Gegen diese Zeit
sich die Reibell die Saugung zu. Es war
dalle für mich am alle in der Gruppe
das für mich friedlich Schüler der Sache
für ich nicht alle, als die Qualitäten
sind nicht nur das, zum Kontrast der
Puff, und für die das alle nicht. Reibell
auf seiner Zeit abig und Aufgang.

Es sey für mich

Ob die Sache nicht nur die Sache zu
reformen, und die Reibell Aufgang zu,
Zustand für mich?

Culmann

gewendet, den Umständen nach, und Embell zu committiren,
in Bayern vorbestimmt.
Culicam d'ing d'ing: et ipse d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing
Quinto die d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing
et d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing
in die Bayern zu unumfänglich.

Factum.

Am 26^{ten} und 27^{ten} Octobr: 1795 übergab Peter Gomb
von Juvencourt dem Pfaffen Joseph Anton Rauh
3/4 Saub. Gut mehr ungenügend. Bestimmung
in d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing
Kontakts, an Peter Gomb abzuliefern.
Im Jahr 1805, nach dem Tode mehr, den Juv.
Pfaffen über die kirchliche Obliegenheit.
Man versuchte durch d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing
d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing
20^{ten} August 1811 nach dem, durch d'ing d'ing
für die d'ing d'ing bis 1805, die d'ing von 1797
8^{ten} Octobr den d'ing zu bezeugen. Dieser
Wahrsch. ging in d'ing d'ing über und wurde
am 1^{ten} Januar 1812, nach d'ing d'ing d'ing
Besuch im Dezember 1811, falls d'ing d'ing
d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing
Jahre 1805 bis dahin, ungenügend. Gomb stand
oben bald darauf, und sein Testament wurde

Auftrag

Für Johann Adam Stork, Advokat in Hermsdorf,
Kreis, Appellations von dem Obergericht
d. Leiznischgericht in Zwenbrücken, vom 2^{ten}
März 1821.



Gegen

Johann Mathies, Läger, in Rodalben wohnhaft,
Appellations.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
mittels Reformation d. L. angefordert 'Obergericht',
zu erklären, daß Appellations Stork wegen der,
an die verlebten Peter Gomb zu machenden jährlichen
Leistungen für die Jahre 1805 bis zum Tode des
Gomb gänzlich liberiert sey, sofort die d'ing
d'ing angeforderte 'Obergericht' gegen ihn anzuweisen
Condemnation aufzuheben, den Appellations in die
Kosten d'ing d'ing zu verurtheilen, und die
Rückgabe der hinterlegten Strafgebühren zu
verordnen.

Subdiciarisch, den Appellations zum Zeugnis
dieser zu geben, daß er in den Jahren 1805, 1806,
1807 und 1808 diejenige Naturalrestitution,
welche er in Reueung gebracht hat, und welche in
dem b'ing d'ing d'ing d'ing d'ing d'ing

1) für 1805 unter N^o 1 bil 13, - für 1806 unter N^o 15 bil 26,
für 1807 unter N^o 27 bil 38, - und für 1808 unter N^o 39 bil 43
Inhalt sind, inwiefern an den vorerwähnten Bauwerken gelystet
sind, - zu dem Ende, und da Appellat in Anwendung
prozediert, den Sachverhalt der Sache zu
konstatieren, die Kosten vorbestimmen.

Gegeben: 10. Aug. 1824.



jugend.

N^o 1072. Gegeben für Bauplatz zu Zweigbrücken am 17. Juli 1824
in der Anwesenheit von Gebrüder Meißner in Potsdam zu
Debit findem 3/4 d. r. - Ca. 1/2

N^o 1074

Appellat.

Herr Johann Mathias Bucher in Potsdam
verpflichtet, Appellat zu
zahlen.

Johann Adam Moritz Bucher in Hammelburg
verpflichtet, Appellat von einem Meißner in
Danzig zu zahlen zu Zweigbrücken am 17. Juli
1824.

Es geht aus dem Appellat zu sehen, die
Appellat ist unzulässig ^{aus dem Meißner} und
abzuweisen, und die Appellat in die
Sache zu verurteilen.

Gegeben: 21. Juli 1824.



Gegeben: 10. Aug. 1824.



N^o 1369 Gussagen für Haupt zu Henschelmanns Schuld Januar 1834
 in der Abrechnung von Johannes Matthias Bucher in Basel
 zu Ehren: Debet Seite 31a zu. Königl. Haupt und
 Amt

Rostenerzinsfuß.

Der Johannes Matthias Bucher in Basel
 wohnhaft, (Consultant),
 gegen

Johann Adam Storck, Auktioneer in Basel
 wohnhaft, (Expallantant).

Abrechnung
 fl. Sc. fl. R.

Auf demselben Tage, Freitag den 14ten März 1834
 in der Abrechnung von Johannes Matthias Bucher in Basel
 zu Ehren: Debet Seite 31a zu. Königl. Haupt und Amt

| | | | |
|----------------------------|-------------------------------|-------|-------|
| 1, | Consultation | 43 | 18 |
| 2, | Consultation | " | 8 2/4 |
| 3, | Com: der Acten | " | 1 3/3 |
| 4, | Walla | 2 3/4 | 57 |
| 5, | Arten | 43 | 48 |
| 6, | Auktion | " | 8 |
| 7, | Comp. 4 | " | 32 |
| 8, | Auktion Auktion | " | 9 2/4 |
| 9, | Auktion Auktion | " | 32 |
| 10, | Auktion Auktion | " | 32 |
| 11, | Com: der Acten an die Auktion | " | 57 |
| 12, | Auktion Auktion | " | 1 5/3 |
| 13, | Auktion Auktion | " | 32 |
| 14, | Qualitäten | 1 18 | 5/5 |
| 15, | Auktion | " | 8 |
| Fünfzig Auktionen zusammen | | 710 | 33 40 |
| | | | 7 10 |
| | | | 40 50 |

Culmann

Präsident des Reichsgerichts zu Leipzig vom 26. Juni 1817 wurde die Justizverwaltung
Commissarius, in welchem. Von dem Commissar
verleihen wurde die Lehren vom 1795 bis 1807
von nun an in Ausführung bringen. In Folge wurde
diejenige Commissionsverwaltung in die Leitung
des Reichsgerichts vom 6. August 1818 wurde
Rochs Lehren als die von Meissel bezeugte
Erklärung der Verwaltung der Justiz
Führung der Lehren abzugeben. In
appellatorisch wurde die Meissel bezeugte
Justizverwaltung vom 2. März 1811
sowie die Reichsgerichtsverwaltung der Reichsgerichts
die Commission von 356 bis 1812 wurde
aus der Reichsgerichtsverwaltung vom 30. Juni 1812
wurde, und wurde
Meissel die zu 2/3 der Reichsgerichtsverwaltung
Angewandte Meissel bezeugte Reichsgerichtsverwaltung
und die in der Appellationsverwaltung
die Justizverwaltung der Reichsgerichtsverwaltung.

Herrn Justiz:

- 1) Ob die Appellationsverwaltung zu Leipzig?
- 2) Ob sie nicht als ungenügend angesehen werden muß?

(Signature)

Obige Qualitäten sind dem Herrn Hilgard
Ordnung von Johann Adam Storck Appellations
auf demselben mit dem ungenannten Ort
von Johannes Matthei Appellations
Significieren.

Culmen

Die ferner in diesem und dem
dem gemachten Namen; und auch in der
Jungfrau Juliana Aurore von Johann Matthei
Linden in Rodalben in der Appellations;
haben in dem ungenannten Ort
Königliche Appellations in der Appellations
in dem ungenannten Ort
in der ungenannten Ort
Hilgard Aurore von Johann Matthei
Aurore in der ungenannten Ort
Appellations in der ungenannten Ort
mit dem ungenannten Ort
in der ungenannten Ort
Ort in der ungenannten Ort

38
38
38

38

Am 18. Sept. 1865
Hilgard Aurore von Johann Matthei
Linden in Rodalben in der Appellations;
haben in dem ungenannten Ort
Königliche Appellations in der Appellations
in dem ungenannten Ort
in der ungenannten Ort
Hilgard Aurore von Johann Matthei
Aurore in der ungenannten Ort
Appellations in der ungenannten Ort
mit dem ungenannten Ort
in der ungenannten Ort
Ort in der ungenannten Ort

1865



Ordnung

Obige Qualitäten sind dem Herrn Hilgard
Ordnung von Johann Adam Storck Appellations
auf demselben mit dem ungenannten Ort
von Johannes Matthei Appellations
Significieren.

Die ferner in diesem und dem
dem gemachten Namen; und auch in der
Jungfrau Juliana Aurore von Johann Matthei
Linden in Rodalben in der Appellations;
haben in dem ungenannten Ort
Königliche Appellations in der Appellations
in dem ungenannten Ort
in der ungenannten Ort
Hilgard Aurore von Johann Matthei
Aurore in der ungenannten Ort
Appellations in der ungenannten Ort
mit dem ungenannten Ort
in der ungenannten Ort
Ort in der ungenannten Ort

3

Dem Herrn Carl Anton Sastor
Dallmann in Dornhaußel respekt, Joseph
Högels Wunsch in unferer respekt in Ogyrod
sind respekt, Ogyrod respekt
Wolff mit dem Ogyrod respekt zu Ogyrod
am 14. Juny 1822.

Als respekt dem Ogyrod respekt Ogyrod
Ogyrod respekt Ogyrod respekt zu Ogyrod
mit Ogyrod respekt und Ogyrod.

Ogyrod respekt
12. Juny 1824.

Ogyrod respekt

Ogyrod respekt
12. Juny 1824.

Ogyrod respekt

Ogyrod respekt

No. 863.



Einigkeit Kleber, Substanz in Ogyrod
respekt, Ogyrod.

Ogyrod

Die Substanz Ogyrod respekt Ogyrod
Ogyrod respekt, Ogyrod respekt
am 19. Juny 1822 Ogyrod respekt - Ogyrod
am 14. Juny 1822 -

Die Ogyrod respekt Ogyrod respekt, Ogyrod
am 19. Juny 1822 Ogyrod respekt - Ogyrod
am 14. Juny 1822 -

Die Ogyrod respekt, Ogyrod respekt Ogyrod
am 19. Juny 1822 Ogyrod respekt - Ogyrod
am 14. Juny 1822 -

Die Ogyrod respekt in Ogyrod respekt Ogyrod
am 19. Juny 1822 Ogyrod respekt - Ogyrod
am 14. Juny 1822 -

Die Ogyrod respekt, Ogyrod respekt Ogyrod
am 19. Juny 1822 Ogyrod respekt - Ogyrod
am 14. Juny 1822 -

Ogyrod respekt

manufakturwaren, hiemit magt vber
Sich vorbehalten, wiewol sich bey dem
Kaufe zu gewissem Nutzen, die Kosten des
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der

Dieser, wenn sich fuer die Retirationssteuer
verkauft, alle Kosten davon zu tragen, und die Kosten
davon zu tragen, die Kosten davon zu tragen
davon zu tragen, die Kosten davon zu tragen
davon zu tragen, die Kosten davon zu tragen

Im ferneren, dieses, gegen die Appellationen
des Jahres 1828, die die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der

Dieser aber, die die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der

Im ferneren, dieses, wenn sich fuer die
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der





intem dieser der oeffentlichen Gewerkschaft
sich vorbehalten, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der

Im ferneren, dieses, wenn sich fuer die
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der

Dieser aber, die die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der

Im ferneren, dieses, wenn sich fuer die
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der
Kaufes zu bewerkstelligen, die Kosten der

Gegeben in der Hauptstadt
den 14ten Junij 1828





Tabary

1. ^{Tabary} Louis Tabary, Escheur, geboren in ...
 2. ^{Tabary} ...
 3. ^{Tabary} ...
 4. ^{Tabary} ...
 5. ^{Tabary} ...
 6. ^{Tabary} ...
 7. ^{Tabary} ...
 8. ^{Tabary} ...
 9. ^{Tabary} ...
 10. ^{Tabary} ...
 11. ^{Tabary} ...
 12. ^{Tabary} ...
 13. ^{Tabary} ...
 14. ^{Tabary} ...
 15. ^{Tabary} ...
 16. ^{Tabary} ...
 17. ^{Tabary} ...
 18. ^{Tabary} ...
 19. ^{Tabary} ...
 20. ^{Tabary} ...

1. ^{Tabary} ...
 2. ^{Tabary} ...
 3. ^{Tabary} ...
 4. ^{Tabary} ...
 5. ^{Tabary} ...
 6. ^{Tabary} ...
 7. ^{Tabary} ...
 8. ^{Tabary} ...
 9. ^{Tabary} ...
 10. ^{Tabary} ...
 11. ^{Tabary} ...
 12. ^{Tabary} ...
 13. ^{Tabary} ...
 14. ^{Tabary} ...
 15. ^{Tabary} ...
 16. ^{Tabary} ...
 17. ^{Tabary} ...
 18. ^{Tabary} ...
 19. ^{Tabary} ...
 20. ^{Tabary} ...

Original

No 862

Opplands län. 119. Juni 1826



Copy

Im Auftrag Johann Jacob Welle, Hof-, Handelsmann
und Kreutzbesitzer in Olov, Wesselsjö, Öppallatun
von König Thorsäter, ist. Bei dem Kreisamt in Örebro
in Person Handelsmann Johann Welle am 5. Juni 1826,
auf Befehl des General-Commissars Friedrich Schüller.

Joseph Jacob Thorsäter Handelsmann in Örebro
und Moritz Marx Handelsmann in Örebro
auf Befehl des General-Commissars Eulmann.

Johann Fredrik Spindler Hofbesitzer in Örebro
Öppallatun; auf Befehl des General-Commissars Hilgard.

Der Schlichter König Welle ist. Bei dem Kreisamt
in Örebro die angeführten Parteien als nicht
reformieren, jedoch über die von Marx und Thorsäter
eingekommene Klage nachzugehen, die selben als ungenügend
abzuweisen, mit Ausnahme;

Subsidien für von ihm angekauften Timmer
Lieferungen (La totene) in Örebro
von dem König Welle, und nicht die
König Welle, die selben nachlassen, und die
König Welle, die selben nachlassen, und die
König Welle, die selben nachlassen, und die

Der König Welle, die selben nachlassen, und die
König Welle, die selben nachlassen, und die

Der König Welle, die selben nachlassen, und die
König Welle, die selben nachlassen, und die

Der König Welle, die selben nachlassen, und die
König Welle, die selben nachlassen, und die

Der König Welle, die selben nachlassen, und die
König Welle, die selben nachlassen, und die

Der König Welle, die selben nachlassen, und die
König Welle, die selben nachlassen, und die

Der König Welle, die selben nachlassen, und die
König Welle, die selben nachlassen, und die

Handwritten signature

Sactum.

Am 10^{ten} July 1877. zuge Josephus Spindler von Olontz
 einen Wauffel über die Erbung von 1600 Gulden auf
 Johann Jacob Werle, Jose, in Olontz, zugebore auf
 die Erb von Moritz Marx in Olontz und zugebore
 im selben Sinne der Erbverpflichtung. Der Wauffel
 giebt die Erbverpflichtung als baw bezuht an. Der
 Wauffel Werle nennt die Erbverpflichtung, bezuht
 zu aber bey dem Kauf die Erbverpflichtung, bezuht
 auf die Erbverpflichtung von Joseph Jacob Weinach
 und auf die Erbverpflichtung von Moritz Marx, bezuht die Erbverpflichtung
 und die Erbverpflichtung gegen Werle und Spindler eine
 Klage auf die Erbverpflichtung bey dem Kauf.
 Die Erbverpflichtung zu Olontz, bezuht die Erbverpflichtung
 Marx, bezuht die Erbverpflichtung in die Erbverpflichtung.
 Werle und Spindler, bezuht die Erbverpflichtung gegen
 einander Olontz in Olontz und die Erbverpflichtung
 vom 5^{ten} Juny 1873 wurde die Klage gegen Spindler
 zugestanden, und die Erbverpflichtung aller
 Erbverpflichtung am 19^{ten} Juny wurde
 die Erbverpflichtung gegen Werle nicht zugestanden,
 bezuht die Erbverpflichtung auf die Erbverpflichtung, bezuht die Erbverpflichtung
 Olontz Klage gegen die Erbverpflichtung, die Erbverpflichtung
 aber gegen Spindler abgewiesen wurde. Die Erbverpflichtung
 die Erbverpflichtung gegen Werle in Olontz
 an. Der Appel hat die Erbverpflichtung von Moritz Marx und Weinach
 die Erbverpflichtung bey dem Bezirksgericht zu

3

N^o 862.



Antw.

Für Joseph Spindler, Just. Caselgan, in
 Fort erfassst, Appellatou, -
 Gegen
 Joseph Jacob Werle, Jose, Just. Caselgan,
 abzufassen erfassst, Appellatou von
 zugebore auf die Erbverpflichtung des R. Bezirksgericht Olontz
 Kaufverpflichtung, als Kaufverpflichtung von
 vom 5^{ten} und 19^{ten} Juny 1873.

Es gefallen dem R. Appellationsgericht,
 die angelegte Appellation, somit die
 Spindler betrifft, zu verwerfen, mit Geld-
 Strafe und Kosten.
 Gesehen 16^{ten} July 1876.

[Signature]

[Signature]

N^o 862

Acting



für Josef Jacob König Gendarm
in Diensten ^{an} und Maria Maria Gendarm
in ^{an} Diensten ^{an} aggr. d. d. d.

zug

gegen Jacob Wale, Pfr., Gendarm und
Gendarm in Diensten ^{an} aggr. d. d. d.
an 2 Messen der Erzdiöcese ^{an} in Diensten
in seiner Gendarmen ^{an} am 1^{ten} und
19^{ten} März 1823 verhaftet.

Es gefalle dem aggr. d. d. d. die
Aggr. d. d. d. vom 10^{ten} Sept. 1823 für mich und mich
zu erhalten, den aggr. d. d. d. in die Kost
zu übernehmen, die Rückgabe der Gendarmen
geldhaft zu garantieren.

Selbstständig die Leistung als ungenügend zu
garantieren mit Geldhafter und Kosten.

Joseph 14. July 1824

N: 862.



Frankfurt
Für Johann Jacob Weile Sohn,
Kreuzermeister zu Frankfurt
Kreuzermeister zu Frankfurt
am 19 Juny 1823

gegen Joseph Jacob Reinach
Handelmann zu Frankfurt, in
Moriz Marx, Handelmann zu
Worms,

gegen Johann Spindler
Kreuzermeister zu Frankfurt, gegen
Zulassung.

Das K. Kreuzermeisteramt wolle
die angeführten Kreuzermeister
gegenüber reformieren, jedoch über
die von Marx & Reinach angelegte
Kreuzerklage erkennen, dieselbe
als ungründlich abweisen, nicht;
Subsidiarisch die von den Kreuzer-
Meistern demselben Kreuzermeisteramt
betragene (la retenue) in Abzug
bringen; die Kreuzermeister nur vom
Lohn der Klage, in. mit der
Kreuzermeister, (da kein wirkliches Verbrechen
vorliegt) nicht haftbar machen, und
die verlangte Kreuzermeisterhaft
als unzulässig aufheben, mit

Erklärung der Appellation in
 die Höhe.

Verdam über die gewerkschafts-
 klage gegen Spindler u. Kammer:
 Hinsichtlich der in vorher Gesagtem
 gehaltenen Zusammenkunft, mit Vorwissen
 der Gew. Beh. in die Höhe
 Joh. Müller

Gegeben die 16. July 1826.

[Signature]



Rechnungsquittung.

Herr Joseph Jacob Schmalz Familienbesitzer
 in Odenkfurt am Ort Moritz Masch Familienbesitzer
 in Odenkfurt am Ort Appellation.
 gegen

Johann Jacob Werli Pächter Familienbesitzer in Odenk-
 furt am Ort Appellation.
 und gegen

Johann Spindler Ofizi des Pächters in Odenkfurt am Ort
 Appellation.

Abzug von Gebühre
 Th. Sch. fl. Sch.

| | | | |
|------------------------------|-----|-----|---------|
| 1, Anwartschaftsbilling | 43. | .. | .. |
| 2, Rente | 2. | 34. | .. |
| 3, Ofizi des Pächters | 3. | 16. | .. |
| 4, Anwartschaft 2. Abzug | 1. | 18. | .. |
| 5, Anwartschaft | .. | 8. | .. |
| 6, Anwartschaft des Pächters | .. | 16. | 48. |
| 7, Ofizi des Pächters | 1. | 20. | 11. |
| 8, Anwartschaft des Pächters | 1. | 36. | .. |
| 9, Porto & Correspondenz | 3. | 36. | .. |
| 10, Anwartschaft | .. | 8. | 30. |
| | 10. | 39. | 21. 30. |
| | | | 10. 39 |
| | | | 11. 09. |

Rechnung des Ofizi des Pächters

Gegeben die 16. August 1826.

[Signature]

Unentgeltlich zu verkaufen. Auch dem Appellations-
Spruch nach dem die Sache obigen Punkten.
Es folgt hiermit:

- 1, Ob der Appel auf schriftlich der Mass und
Prinzip missig sey?
- 2, Ob Spindel der Summe gelinget oder dem Werte
der Sache der schicklich eingetragte zu haben?

Culmann

Obige Spindel sind dem Herrn Friedr. Schuler
Aukt. von Johann Jacob Werle, Appellanten
und dem Herrn Hilgard Aukt. von Johann
Spindel Appellanten; auf demselben der von
Zunfueren Aukt. von Joseph Jacob Prinach
und Moritz Marx auf Appellanten zu Signifizieren

Culmann

die Sache aufzufassen und ganzig der Sache und
Zerlegung der Güter; Auf demselben der Herr Culmann,
Aukt. von Joseph Werle, Prinach, Handl. Mann
in Altschulze am Moritz und Moritz, Marx, Handel.
Mann in Altschulze, Appellanten;
Habe ich unter demselben die Sache auf demselben
Appellations Gesuch der Spindel in den oben
erwähnten und Altschulze, Appellanten
boten, 1, dem Herrn Friedr. Schuler, Aukt. von
Joseph Werle, Hof, Handl. Mann und Gutbesitzer
in Altschulze, Appellanten, in seiner Person
Culmann

1) Kaufman mit ihre Saler Lor
 2) Vom hiesigen Hilgare, am 12ten von hiesigen Spindler
 Gutsbesitzer in Löhne inselhaft, der Appellation in
 hiesigen Hofratung Kaufman mit seine Maag dinge zusammen
 Abschrift von ungewöhnlichen Qualitäten, und
 zum einen in dem in besondern, und eine
 zugestohlet; Postat für Guldenscheinig zylasig
 Kaufman.

Orig. d. Kaufman d. 16
 Original d. 16
 = 1-3 2. 16

in dem Briefe zu schreiben und den Namen
 Kaufman

N. 861

Qualitäten 14. Febr 1823



20. 1823
 für die Appellation

In diesem dem R. Regierung der Appellation,
 Kammer der Kaufman, in Preisen, Kaufman
 d. R. Kaufman, Appellation von einem Urteil
 d. R. Kaufman in Kaufman, vom 13. 1823,
 Kaufman d. R. Kaufman.

Gegen

A. die Kaufman der Kaufman Jacob Bergthold,
 Kaufman Müller in Kaufman, d. R. Kaufman
 Kaufman oder Appellation sind auch die
 Kaufman zu Kaufman und in der Kaufman
 Kaufman Appellation, Kaufman Kaufman
 Kaufman und Kaufman Kaufman

die R. Regierung Kaufman Kaufman, dass die Kaufman Appellation
 Kaufman Kaufman mögen, zu Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman, in Kaufman die Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman, dass die Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman
 Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman Kaufman

die Appellation Kaufman Kaufman, dass die Kaufman Appellation

rationen gewissten gefallen mögen, dem appellativen Antrag,
 somit an die Elisabetha Katscha, Ehefrau von Michel Lehmann
 in Happersheim an der Wiese und Johann Hermann Michel Letz-
 mann betriebs, in Zusammenhang seiner gegen diese Person
 eingeleiteten Appellation, all ganz unzulässig abzuweisen,
 und das F. Acker, dem genannten Individuum gegenüber, in die
 System zu verantworten. Sodann, in Betreff der Hauptbesitz-
 dem Appellativen Urkunde zu entscheiden, das sie von dem
 angesehnen Urtheil des F. Luzisthgerichtes in Kauten-
 vom 13. Januar 1823, sprachlich incidenter appellativ,
 sofort, und indem das F. Appellationgericht über diesen
 Incidentappellation zu Recht erkannt, die von Seiten des
 F. Acker angebrachte Klage, wegen Mangel eines recht-
 lichen Grundes der nachlassigen Erbschaft der fraglichen
 Klage überträgt, sowie abzuweisen, und das F. Acker in
 sämtliche Prozesskosten zu verantworten.
 Subsidiarisch, falls der vorbezeichnete Antrag nicht zuge-
 worfen werden sollte, 1.) in Folge der Incidentappellation
 zu erkennen, das der nachst Richter und Verwalter des Fiskus der
 Solidarität angenommen habe, falls eine ungetheilte Conception
 vorliegen würde, sofort die Befreiung der Klage in dieser Beziehung
 aufzuheben und zu erklären, das die Besitzer der vorhandenen,
 mit dem fraglichen Fiskus angeblieh besetzten Grundstücke auf
 jeden Fall nicht zur solidarischen Leistung desselben gehalten sind,
 noch viel weniger aber die Kosten desselben unter sich.
 2.) die von Seiten des F. Acker eingeleitete Hauptappellation
 subsidiarisch dem demselben angelegten Grundstücke auf jeden
 Fall zu verwerfen, und das F. Acker in die Kosten zu
 verantworten. —

Fatum.

zu dem der Gemeinde bezugsweise fallen soll, nach der Befreiung
 der F. Regierung, genügt von der kaiserlichen Administration zu Grinde
 bezugsweise bezugsweise gut, das sein Liebenburger Hofgut,
 das andere Franzgülden genannt, bestehend, und ^{das (alte)} ~~mit einem~~
 jährlichen Ertrage von 36 Malter Korn und 8 Malter Hafers, — ¹⁸²³
 7 Malter Korn besetzt sein. Das F. Acker fordert, im Lauf
 des Jahres 1820, die Rückstände dieser Rente für die Jahre 1797
 bis 1802 mit 1114 fl. 30^{kr} für das Liebenburger Hofgut und 193 fl.
 54^{kr} für das Franzgülden. Die Zahlungsbedingung werden für die
 Rente gegen die ^{Person} ~~Person~~ von Jacob Bergold & Consorten, und für
 die Rente gegen die, oben unter B bezeichneten Personen und
 die Rente gegen die, oben unter B bezeichneten Personen und
 Volbel & Consorten gerichtet, indem das F. Acker behauptet, das
 die respective Erben, der derselben erbschaft der gedachten Erben
 in Besitz der fraglichen Güter gewesen wären. Sämtliche be-
 klagte wurde solidarisch angegangen. Die meisten Opposition
 und beaupten: 1.) die Erbschaft der fraglichen Rente nicht
 überträgt nicht rechtsgültig nominieren. 2.) auf jeden Fall
 nicht nominieren, das die Autoren der vorliegenden
 Individuum in den Jahren 1797 - 1802 Besitzer der fraglichen
 Güter gewesen, 3.) endlich findet keine Solidarität statt,
 auf sich überträgt nominieren, das die fraglichen Grund-
 stücke allein gekauft und für einen ungetheilten Canon
 concedirt worden wären. Es erfolgte darauf, unter dem
 13. Januar 1823, im Vorfall des F. Luzisthgerichtes in Kauten-
 Hof, wodurch es alles erklärte 1.) das die Erbschaft der Rente
~~gegen die Obligation des Landbesitzers die Person~~
 nicht nominieren sind. 2.) das ein solches
 seiner Natur nach unteilbar sind, wenn nicht der Erbschaft
 durch eine spätere partielle Befreiung der Gegenstände be-

gewürdet, d. h. so fern das Gut in zweimal und ungeteilt
 coucedirt worden, - das aber noch nicht festgestellt sey, wie
 die Güter in vorliegenden Fall coucedirt worden. 2. Das
 sonach die F. Regierung vor Allem näher anzusehen haben,
 ob die fraglichen Güter alt feyhaft oder auf andere Art
 an die Opponenten oder ihre Auktoren ungeteilt über-
 geben und der Fide ungeteilt untersteht worden sey, und
 ob die Opponenten oder ihre Auktoren in dem Jahre 1797
 seit 1802 im Besitz der Güter gewesen seyen. die F.
 Regierung ersucht die Appellation gegen diese Commis-
 sion und die Appellation letztere ersucht wegen der übrigen
 Punkte eine Gewandlung ein.

In jure Frage sey: 1. ob die Wirkung der Rente gesetzlich
 anzuwenden sey? 2. ob der, dem F. Auktoren auferlegte
 Commis- sions-Vertrag sey? 3. ob Solidarität statt
 findet, und ob überhaupt dieser Punkt schon jetzt
 zur Entscheidung zu kommen haben?

Jürgens, Aemal D.

Erforscher und genehmigt.
 Ansmann.



In Sachen: König. Regierung des Rhein,
 Kreises, Kammer der Finanzen, appellat.
 Klage gegen die Kopier-Exekution,
 ersperrt durch den Reichsgericht,
 gegen die Jahre von Philipp Jacob
 Kasperoff u. dessen Erben, nämlich
 1. Johann Jacob Kasperoff, Müller, 2. Maria
 Eva Kasperoff, Erbin von Peter Döcker,
 Wald, Müller, und dessen Ehef., 3. Johann
 Kasperoff goldschmied, heimlich zu Berlin
 beim welschen, oppositions-Belegte, Ger.
 walt durch Aemal Fried. Jürgens.

Die Regierung hat dahin zu tun: das es dem
 K. Appel. gericht gefallen möge die Opposition vom
 30. April 1827 als gegründet anzuerkennen,
 dort zu erklären das in dem taxierten Kopier-
 Verzeichnis vom 17. April 1827 die Kopier- und
 Vermögensverhältnisse, die Signatur und der Regi-
 strierung des welschen zuffast, die übrigen
 in Bezug genommenen Beträge aber, insbesondere
 für Aemal-Verträge, Porto u. Correspondenz, ge-
 wisse waren sein, und das die appo-
 sition-Belegte in die Kopier- und gegenwärtig
 liegen Reichsgericht zu verantworten.

Aemal Fried. Jürgens hat dahin zu tun: das
 K. Appellationsgericht wolle die besagte Opposition
 als nicht begründet anerkennen, mit Ausschluss
 der oppositions-Klage in die Kopier.

factum

Als die Appellation am 20. Juni 1827 an dem Kaiserlichen Reichsgericht
 eingeleitet wurde, wurde die Appellation am 20. Juli 1827, welche die F. Regierung
 der Appellation, das, dass die F. Regierung am 21. Juni 1827
 Jacob Kasperoff'schen Jahren nach geschick, in Ordnung
 einfallen auf die Appellation am 20. Juli 1827 von 2200 fl
 und die übrigen Jahre, die in der Appellation zu tun sind,
 die Appellation die Appellation am 20. Juli 1827 von 2200 fl
 auf die Appellation am 20. Juli 1827 von 2200 fl

ad N. 860



Cozum - Kreuzer

für: Johann Jacob Rastendorf, Müller
zu Gersheim, v. Gussorau, Appellat
gegen d. Revision des Rastendorfs,
Einnahme der Steuern, Appellat.

Opp. c. Kostentaxe.

Vortrag über die Opp. c. Kostentaxe
(vid. tar. art. 147, v. Decret v. 16. Feb. 1807, tarif des
frais de taxe) ————— 4. 44.

d. Aufsätze ————— 1. 4

Beleg des Auftrags ————— 8

qualitäts ————— 16 — 3. 9

Beleg dieses Auftrags. ————— 8.

1. 36

7. 53

11. 36

Summa: zehn Gulden neun u.
zwanzig Kreuzer.

Joh. Rastendorf

Taxirt zu Mann Gulden zwanzig Mann
Kreuzer

den 22. August 1824.

Leopold

N^o: 860

Kopfschmerz
In Verfertigung: Johann Jacob Rassenfoss, Müller
zu Jung-Fruin b. Courfouren
1799



N^o: 860

L. Rassenfoss, P. d. p.

et

den Jacoben Rassenfoss

| | | |
|---|---|----|
| 1 | - | 24 |
| 1 | - | 48 |
| 1 | - | 53 |
| 1 | - | 57 |
| 1 | - | 53 |
| 1 | - | 16 |
| 1 | - | 16 |
| 5 | - | 04 |
| 1 | - | 14 |
| 1 | - | 09 |
| 1 | - | 53 |
| 1 | - | 53 |
| 1 | - | 57 |
| 1 | - | 57 |
| 1 | - | 48 |
| 1 | - | 57 |
| 1 | - | 77 |
| 1 | - | 48 |
| 1 | - | 24 |
| 1 | - | 02 |

1 - 54
 14 = 145 24 - 14

No: 860

Kopierungen

In Auftrag: Johann Jacob Rastendorff, Müller
zu Langenbrunn, Canton Luzern



der Anweisung des Definitoren, Kanton Luzern

| Kosten des Kopierens | Abrechnungen | Gebühren |
|---|--------------|----------|
| 1, Consultation | " | 8 - 24 |
| 2, Anweisung über die Abrechnung . . . | 43 | " - 48 |
| 3, Anweisung über die Kommunikation . . | " | 1 - 53 |
| 4, Kommunikation von Def. | " | " - 57 |
| 5, Assistenz bei der Kommunikation . . . | " | 1 - 53 |
| 6, Anweisung über die Abrechnung . . . | " | 17 - 06 |
| 7, Copie 1/4 Luzern | " | 4 - 16 |
| 8, Anweisung für die Copie 1/4 Luzern . . | 43 | " - 33 |
| 9, Anweisung über die Abrechnung 1824/25 . | " | 6 - 04 |
| 10, Copie 1/4 Luzern | " | 1 - 14 |
| 11, Anweisung für die Copie 1/4 Luzern . . | 43 | " - 04 |
| 12, Signification | 1 - 45 | " |
| 13, Assistenz beim Einbringen | " | 3 - 09 |
| 14, Anweisung über die Abrechnung Def. . | " | 1 - 53 |
| 15, Anweisung über die Abrechnung Def. . | " | 1 - 53 |
| 16, Anweisung über die Abrechnung Def. . | " | 1 - 53 |
| 17, Anweisung über die Abrechnung Def. . | " | 57 |
| 18, Porto & Correspondenz für die Abrechnung . | " | 57 |
| 19, 3te Anweisung über die Abrechnung 1825/26 . | 3 - 36 | " |
| 20, Copie 1/4 Luzern | " | 3 - 48 |
| 21, Anweisung für die Copie 1/4 Luzern . . | 48 | " - 57 |
| 22, Signification | 1 - 45 | " |

16 7/4 55 - 71
55 - 11

| Kosten des Kopierens | Abrechnungen | Gebühren |
|---|--------------|----------|
| 23, Anweisung über die Abrechnung Def. . | 43 | " - 48 |
| 24, Consultation | " | 8 - 24 |
| 25, Anweisung über die Abrechnung 1824/25 . | " | 12 - 02 |
| 26, Copie 1/4 Luzern | 2 - 08 | 3 - " |
| 27, Signification | 1 - 54 | " |
| | 4 = 45 | 24 - 14 |

Anderen Galben
Unbenutzte 4 - 45 24 - 14

| | | | |
|--|---|--------|--------|
| 28, Dankpfeil, 2. März 1876 (3/1A) | " | " | 4 - 26 |
| 29, Cogn. & Damm | " | 48 | 1 - 07 |
| 30, Signification | " | 1 - 54 | " |
| 31, Auffindung bei Sammelung | " | " | 1 - 53 |
| 32, für die Lösung der Arbeit | " | " | 57 |
| 33, Adhärenz beim Gießen | " | " | 3 - 09 |
| 34, in dem Damm der Art | " | " | 1 - 53 |
| 35, 12 Porto & Correspondenz für 7 Jahre | 2 | 48 | " |
| 36, Vacat der Army. Hauptmann | " | " | 2 - 06 |
| 37, für die Lösung der Aufgabe | 9 | 22 | " |
| 38, Cogn. 13 D. & Dg. | 1 | 04 | 2 - 29 |
| 39, alle die Log. zu den 1000 | " | " | 48 |
| 40, Signification | 1 | 46 | " |
| 41, Annahme der Postament | " | " | 3 - 08 |
| 42, Cogn. Damm & Damm | " | 47 | 47 |
| 43, Signification | 1 | 54 | " |
| 44, Commat. zur Lösung | 1 | 46 | " |
| 45, Fundament für die Arbeit | " | " | 1 - 46 |
| 46, für die Lösung der Arbeit | " | " | 57 |
| 47, Damm für die Arbeit | " | " | 57 |
| 48, Hauptmann | " | 46 | 2 - 26 |

$24 - 10$ $52 - 31$
 $52 - 31$
79 - 41

Recapitulation

| | |
|---------------------------|-----------------|
| 1, Kopie der Briefe | 71 - 25 |
| 2, Kopie der Briefe | 79 - 41 |
| Summa in Fundament | 151 - 06 |
| in 8 fünfzig Gulden | 1. 57 |
| | 149 13 |

H. H. H. H.

Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 und die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament

Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament

Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament

Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament

Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament
 Die obigen Postamenten sind die Arbeit in Fundament

N^o 1938. 19. 2
 April 1877 - nur 1/2 und nur 1/2 und nur 1/2

C. C.

No. 260 der
Halle

Wetz. 30 März 1825

Ja Siehe

Lehrstuhl
Wetzlar

der in Verbindung mit dem Reichs-Rath
in Wetzlar, Appellations-Collegium, dem
zu hundert und 132 Thaler, 1825, aufgestellt.
die haben die Pflichten Jakob Mastenfuß
in der Person Joseph Maria geb. Schüler
von Georgen bei Lauenau alt:
1. Joseph Jakob Mastenfuß - Müller
2. Maria Lea Mastenfuß (Frau) von Peter
Abraham Müller - von diesem ist
gemeinlich zu vernehmen -
3. Joseph Mastenfuß ebenfalls Müller - groß
Guth besitzend, alle in Georgen wohnhaft, die
zuletzt verlebten Eheleute
Joseph Mastenfuß ebenfalls Joseph Mastenfuß
#

die Statuten
des Reichs-Rathes
sind in der
Anzahl von
19. März 1825
aufgestellt.

Wetz - Georgen

und auf demselben Obligationen des 23. März 1755,
aufgenommen und dem neuem Reichs-Rath
oben gezeichneten Oberamt Lauenau, be-
kannt als einvernehmlich abgemacht
Joseph Jakob Mastenfuß Müller und Maria
Maria Schüler von Georgen an die beifolgende
gezeichnete Person Lauenau ein Stück
von 2200/ als Rest der Rückzahlung der
nicht fortgeschrittenen zu Georgen gelangten
Summe freiwillig zu setzen, und verpflichten
sich zugleich dieses Capital innerhalb 6 Jahre
abzurufen in die Zinsen davon zu 5 pro cento
ergänzt zu entrichten. Die Versicherung dieses Beschlusses

gaben für die pünktliche Bezahlung
mögen zu einem general u. Spezial An-
trag sein.

Am 14. Februar 1762 starb Pfälzgraf Jakob Kas-
par und am 5. April 1785 starb sein
erblicher Sohn Graf Philipp Anton von
Königsbrunn Pfälzgraf, vermählte der
Königin Franziska Maria von Österreich die
Kaiserin Maria Theresia. —

Laut einer Aufzeichnung der kaiserlichen
Kammerrechnung pro 1792 - 1793

höchstens die Capitalien der kaiserlichen
Kammerrechnung pro termino 23. July 1792. — und am 19. Jan.

1795 starb Graf Johann Baptist von
Königsbrunn Pfälzgraf und Generalmajor
in der kaiserlichen Armee.

Erst nach dem Tode dessen die kaiserliche
Kammerrechnung übergeben, welche zu Folge
sollten, daß das kaiserliche Hofgericht von Wien
vor dem sich die kaiserliche Pfälzgräfin
befand, auf die kaiserliche Pfälzgräfin
wurde. — In demselben Jahre
des kaiserlichen Hofgerichts als Pfälzgraf
von Wien und folgte demnach dem großen
Krieg die Pfälzgräfin - und die Pfälzgräfin
Kammer abzugeben sollte. — Als nun

Es wurde mit dem Grunde
1. daß die Pfälzgräfin
2. weil sie die Abtragung
des Capitalien pro 1792
nicht annehmen.

in Folge der Pfälzgräfin von Wien
1820 von Wien der kaiserlichen
Kammerrechnung alle die kaiserliche
Kammerrechnung Pfälzgräfin und
die kaiserliche Pfälzgräfin und zu
Königsbrunn wurde die kaiserliche
Kammerrechnung die oben besagte
Kammerrechnung am 23. July 1795
Königsbrunn die kaiserliche
Kammerrechnung am 31. Jan. 1823
die kaiserliche Pfälzgräfin
Kammerrechnung die Capitalien von 2200
Königsbrunn am 23. July 1792
Königsbrunn am 1. Sept. 1822
Königsbrunn
Königsbrunn

Allein dagegen opponierten sich am 11. Febr.
1823 die kaiserlichen Pfälzgräfin
Königsbrunn die kaiserliche Pfälzgräfin
Königsbrunn am 23. Aug. 1823
Königsbrunn die kaiserliche Pfälzgräfin
Königsbrunn die kaiserliche Pfälzgräfin
Königsbrunn die kaiserliche Pfälzgräfin
Königsbrunn die kaiserliche Pfälzgräfin
Königsbrunn die kaiserliche Pfälzgräfin

5300/
5900/

unter der Vorführung zu beurtheilen
 in dem das Tribunal der I Instanz von
 dem art 2281. 2^{te} abspalte wollen ab
 seinem Urtheile zu Grunde legen, ein
 richtig od. unrichtige Anwendung ge-
 macht?
 2. Ist aus dem ^{antrag} ~~Genossenschaft~~ Urtheil aus
 dem die Extrakte Vorführung bona fides
 erforderlich sind in einem dem das
 von Seite der I Instanz ungenügend
 worden?
 3. Vorführung bis ^{aus welchem Urtheil} in geschäftliche Akte
 von der Seite unmisslich 30 od. 40 auf
 sein.
 4. Was für geschäftliche Vorführung ist
 nicht durch den letzten Quittung? - od. durch
 die ^{öffentliche} Publikation der Gesetz vom
 24. Aug 1790? od. durch den Gesetz
 vom 6. July 1791? - od. sonst durch die
 nicht gezahlten Paraphrasen ^{oder} ~~oder~~
 beschränkt od. vollständig vorhanden
 5. Falls dem reformand zu erkennen sein.
 dürfen Appellaten zu dem von ihnen selbstständig
 erhaltenen Urtheil der geschäftlichen liberatione
 der Urtheil nach Einsicht ^{und} zu gelassen sein
 die? sind richtig
 6. Was ist der Inhalt der Urtheile?

pro Memoria
 freigelegt

N. 259 des Generalrathe

Qualitative
in causam

19. mai 1825

Präsidenten des Reichsrathes
Genauze

Genauze

des Generalrathe

bezügliche Mißtrauen auf die Vornahme von 29,719^{te} S. stillgesetzt sind.
 Wegen die Zahlungspflicht dieses Exportise - bewirkt die gemeinsame
 Leistung der Leistung - und keine Abkündigung aufzugeben in
 Anwendung, welche das Zahlungsrecht hat für die Mißtrauen.
 auch in dem 1. S. für die Leistung:

1. daß die, welche Mißtrauen nicht während der Königsjahre 1796
 d. 1797, ein Mißtrauen gegeben -
2. daß die die Mißtrauen das Mißtrauen bewirkt -

3. die Uebernahme der Mißtrauen, welche dem eigentlichen
 der Mißtrauen - oder Mißtrauen als ein *modus realis* abhängt,
 ebenfalls ein Mißtrauen gegeben und dem Mißtrauen der
 Mißtrauenpflichtigkeit abzugeben werden muß;

Die Leistung, welche sich nicht für die Mißtrauen, ein abson-
 derliche Mißtrauen nicht für die Mißtrauen, sondern die Mißtrauen
 Mißtrauen der Mißtrauen.

Es besteht ein Mißtrauen ein Mißtrauen Mißtrauen der Mißtrauen
 von 17. März 1812, welches

1. die Mißtrauen ganzlich - die Mißtrauen ist die Mißtrauen
 auf die Mißtrauen Mißtrauen von 29,719^{te} S. oder 13,791^{te}
 28^{te} stillgesetzt, und
2. in Anwendung der Mißtrauen der Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen:

„Sunt les disalcations qui peuvent être reconnues justes,
 et sur lesquelles il sera statué ultérieurement, par le
 Conseil, de cas échéant, au titre des titres et pièces que
 la dite loi ou une autre produira à l'appui de ses pré-
 tentions en démontres de son droit, à raison, soit
 des non-jouissances dont elle pourroit se prévaloir,
 soit de payements de contribution ou autres charges légales“

Die Mißtrauen Mißtrauen der Mißtrauen Mißtrauen - die Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

die Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

auf die Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

Da auf die Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

die Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

die Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

1. daß die Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

und Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

die Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

2. die Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen
 Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen Mißtrauen

Zustanz zu vorurtheilen und die Rückgabe der
furtherlagten Streitgelder zu verordnen.

Hilfere Frey dasen an, das die dem Appellaten
gerichte gefallen möge, die angelegte Appellation
als unzulässig, auf jedem Fall als ungesündet
zu verurtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Appellant Willich, als Anwalt von Teblie, falls
unter dem 16^{ten} Januar 1823 von dem hypothekendarlehen
Salvon, zum Besuf eines gegen die Georg Adam
Baader'sche Hefen, ^{in die} ungelagert und Expropriations-
prozedur, einen Antrag vordrue, sich zu dem
genannten Tage gegen die Baader'sche Hefen
existierenden hypothekenscriptions begeben und
erhalten. Das unter dem hundertsten dat erhalten, nach
der Besetzung des Hofrathes C erst im Januar
1824 einlief und, so ~~1823~~ Willich, unter dem
23^{ten} Januar 1824, — dem hypothekendarlehen auf
1. ~~1823~~ die hypothekenscriptions anzuflagen
~~1823~~ und mündlich Auskunft darüber zu er-
halten, ob und welche hypothekenscriptions
seit dem 16^{ten} Januar 1823 gegen die Baader'sche
Hefen genommen worden seyen; 2. falls solch



Actum

für Johann Baptist C. Salvon, Eigenthümer
in Sankt Gallen, gegen die Baader'sche Hefen
das unzulässige, auf jedem Fall als ungesündet
zu verurtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.
1824

Felix Teblie, Anwalt von Teblie, falls
gegen die Baader'sche Hefen, ungelagert und
Expropriationsprozedur, einen Antrag vordrue,
sich zu dem genanten Tage gegen die Baader'sche
Hefen existierenden hypothekenscriptions begeben
und erhalten.

Es gefalle dem Appellationsgericht zu ersehen, ob die
Antragsteller über die angelegte Appellation
sich als unzulässig, auf jedem Fall als ungesündet
abzugeben, sich zu dem genanten Tage gegen die
Baader'sche Hefen existierenden hypothekenscriptions
begeben und erhalten. Das unter dem hundertsten
dat erhalten, nach der Besetzung des Hofrathes C
erst im Januar 1824 einlief und, so Willich, unter
dem 23^{ten} Januar 1824, — dem hypothekendarlehen
auf 1. die hypothekenscriptions anzuflagen
und mündlich Auskunft darüber zu erhalten, ob
und welche hypothekenscriptions seit dem 16^{ten}
Januar 1823 gegen die Baader'sche Hefen
genommen worden seyen; 2. falls solch

Justizungen zu genehmigen. Die Kasse der
gehörigsten Geldstrafe zu genehmigen.

Offenbach, 7. März 1856

Calman

N: 858.



Auftrag

Herrn Adip. Gebler, Handelsmann in
Worms, und Herrschaft Justus Willrich,
Anwalt in Frankfurt, Appellations-,

Tagen

Johann Baptist Anton Salmon,
Hypothekensachverständiger in Frankfurt,
Appellations- und genügt Urtheil des
Kassationsgerichtes in Frankfurt, vom
29. Januar mit 19. Februar 1856.

Es gefalle dem 2. Appellationsgericht,
die angelegte Appellation als unzulässig,
auf jeden Fall als ungründet zu
verurtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.

Offenbach, 7. März 1856.

Calman

Offenbach, 7. März 1856

Calman

Offenbach.

N^o 898



Rafenanzinsfuß für die Appellationinstanz
 Hierd Schip beblee, Handelsmann in
 Mosel und Andrus Justus Willrich,
 Anwalt in Frankfurt, Appellationen,
 gegen Johann Baptist Anton Salomon,
 Hypothekendarsteller in Frankfurt, Appellationen,
 Urteil des Appellationsgerichts in Frank-
 furt vom 19^{ten} July 1824.

| ganzjährig | Tag | Tag | Tag |
|---|--------|-----|-----------------|
| 1) Ansetzung | ... | ... | 8. 24. |
| 2) Anordnungsstellung, mit Vorladung auf An- stellung und and. Anwalt l. | 2. 01. | ... | 48. |
| 3) Rolle | 2. 34. | ... | 57. |
| 4) Ansetzungs | 5. 16. | ... | 57. |
| 5) Ansetzungs Comm. u. Ansetz. des Anw. | ... | ... | 1. 53. |
| 6) Ansetz. | ... | ... | 43. |
| 7) Comm. auf die Ansetz. | ... | ... | 57. |
| 8) Ansetz. der Anträge | ... | 8. | 1. 53. |
| 9) Ansetz. | ... | ... | 9. 27. |
| 10) Ansetz. beim Antrag der Ansetz. | ... | ... | 1. 53. |
| 11) Appell. de caus. | 2. 40. | ... | ... |
| 12) Ansetz. | 1. 17. | ... | 5. 55. |
| 13) Ansetz. und Ansetz. | 5. 36. | ... | ... |
| 14) Rafenanzinsfuß | ... | 8. | 43. |
| Total fünfzig vier Gulden 57 ⁴ / ₁₀₀ | | = | 20. 23. 34. 34. |
| ist auf die Ansetz. von drei auf fünfzig Gulden, über die fünfzig Ansetz. Tag. | | = | 34. 34. |
| 2. Oktober 1824. 1824. | | fl | 54. 57. |

Einseitigkeiten existieren sollten, und immer die
Dankbarkeit, von der erwähten Seite auf die
zum Tag der Aufarbeitung der Angelegenheit, zu fertigen
und zu übergeben. Der Hypothekensachverständige
soll, diesem Befehl zu willfahren, und er
sagt, dass er nicht die Gesetze über die Hypo-
thekensachen ist ~~er~~ ^{er} verpflichtet, die Hypothekensach-
verständigen aufzufordern und mündliche Auktoren zu
erhalten, noch auf gerichtliche Auktoren, ~~er~~ ^{er} ~~er~~ ^{er}
über einzelne Verfügungen oder bestimmte Zeit
samen, anzufordern; und dass er nicht wiederholt
dieser durch verschiedene Verfügungen von Seiten
der Verwaltung befördert unterliegt. Auf diese
Anweisung sind von der Hypothekensachverständigen
von der R. Bezirksregierung in Frankfurt zu
laden, und durch Weisung vom 29. Januar und
19. Februar 1824 auf wirklich verurteilt, der
er die gerichtliche Aufforderung Geringe zu
lassen. Salmon appellirte und er fragt
sich in jure:

1. Ob die Entscheidung der hier vorliegenden Angelegenheit
der gerichtlichen Competenz angehöre, und ob diese
Entscheidung unabhängig von jeder durch die Ver-
waltung beförderte der Hypothekensachverständigen
gerichtlichen Verfügungen sey?

Cactum

Am 28. October 1817 verkaufte Joseph Rattler von
 Wunthory und die Wittwe des Herrn Ludwig von
 Künzler Rattler von Wunthory an Philipp
 Krausch und Peter Andreas Quinto Handeltreibende in
 Olzuy ein Pferd, ungefährl. Wert von dem Wunthorfer
 Hofgut gekauft von Jacob Bouquet und seiner Wittwe
 bis zu Ende des Jahres 1818 verpachtet war. Die
 Handlung wurde zu 15,000 Fr. geschätzt, und es wurde
 dasselbe in französischem Gold oder Silber zu verkaufen
 zum ausschließlichen Handeltreibenden in Olzuy
 und im Jahr 1818-1819 und 1820 in die Hände
 des H. A. Quinto Rattler zu Landau gebracht worden.

Am 30. July 1823, ungelangte die Wittwe Rattler in
 einem Zustellbuche von 30 Tagen, das sie dem Kaiser
 mit Absicht die Handlung des Rattler bis zu
 dem Ende des Jahres 1823 zu verkaufen, von 8000 Fr.
 oder 3733 R. 20 S. mit Zinsen von Anfang des Jahres
 Olzuy in ein Zustellbuche legte, welches die
 Quinto Opposition, in der sie zwar unterzeichnet
 am Ende des Jahres 1823 zu erfüllen, jedoch
 Anfang des Jahres 1824, davon das Kaiser
 1814 und 1815 die sie mit 927 Fr. 17 Cent. bezahlt fallen,
 diese Summe abzugeben zu lassen.

Am 13. October 1823 ungelangte dieselben in dem
 im Zustellbuche verzeichneten Donizilium, in Olzuy.



Clutung.



Die Maria Antonia Louisa, geborene Schaff,
 Wittwe von Georg Joseph Rattler, im Jahre
 1817 an Philipp Krausch und Peter Andreas
 Quinto, in Olzuy, für von dem Rattler gekauft,
 daselbst verpachtet, Appellationen von einem
 Wirt in Olzuy, am 1. August zu Landau
 von 1. Dezember 1823.

Philipp Krausch und Peter Andreas
 Quinto, beide Handeltreibende, gekauft in
 Olzuy. Appellationen des Rattler, Appellationen

so gefalle dem Appellationen Quinto, zu
 bezeichnen dass in unserer Appellation
 gekauft und meist Tagungen appelliert
 werden soll, jedoch mittelst Anwesenheit
 des angekauften Wirtes die von
 Seiten der Appellationen am 1. August
 1823 ungelangte Opposition gegen die
 Zustellbuche von 30. July ungelangte
 als in dem Wirt und ungelangte zu
 geben sein; das darauf für ungelangt
 Wirt in Olzuy, am 1. August
 13. October 1823 ungelangte Realofferte



für ungenügend zu erklären, jedoch zu
erklären daß die auf meine Zahlung von
8000 fr oder 3733 fl 40 S^r bezugnehmend
durch Herr Quisen vom 24^{ten} Dezember
1822 bezugnehmend Anordnungen, nach
ihren letzten Mandat mit der zu ihrer unter
lesenen Stellweisung anschließenden Ordnung
nach Fortsetzung mandaten fallen,
die Appellation in die beyden beyden
Anordnungen zu widerrufen, wird die
Einklagen der seitverlaufenen Appellation
zu widerrufen.

Gießen d. 17. März 1824

[Signature]

[Signature]

N^o 857



Actum

für Maria Antoinette Laire geb: Schott
Hilfs- u. Geringer Joseph Keller bey Leyden
Indien in Frankreich. Die beyde Appellationen
sind alle aufgehoben. Appellationen von einem
Ursache die beyde Appellationen von
4^{ten} Dec: 1823.

[Signature]
Philipp Kauschert und Peter Guilielmus
und Gaudelinde in Leyden aufgehoben. Appellationen.

Es fällt die Appellationen von dem
in der Sache über gesehen und soll dagegen appelliert
werden, jedoch mittels Reformation des angeführten
Ursache die Appellationen vom 13^{ten} October 1823
für ungültig, ungenügend und Contradictory zu erklären,
sodass dieselben zu quieszen und die Appellation vom 23^{ten}
August 1823 gegen die Urtheile vom 20^{ten} July 1823
abzugeben, die Fortsetzung der Anordnungen mit der
vollständigen Aufhebung der auf rückständige 8000 fr
Anzahlung vom 24^{ten} Dec: 1822, *[Signature]* in französischer

Geld oder Pöbeln nicht zu verwenden, die Appellationen in
die Kosten beider Instanzen nicht zu verwenden, die Gültigkeit
der unterschriebenen Geldbriefe zu verwenden.

Wien d. 20. July 1824.

Anton
Anton

N^o: 857.



Auftrag
Für Philipp Kauscher und Fabian Andra,
Giulino, beide Handelsleute, in Alzei
Wohnhaft, Appellationen;

Wegen

Maria-Antonia-Louisa geborne Schaff,
Witwe von Georg Joseph Keller, sei von ihrem
Anwalt in Wien und in Weissenburg wohnhaft,
Appellationen von einem Urtheil des k.
Erzherzogthums in Landau, vom 16. Dec.
Zumber 1823.

Es gefalle dem k. Appellationserichter,
die eingelegte Appellation als unzulässig,
auf jeden Fall aber als ungegründet
zu erkennen, mit Geldstrafe und Kosten.

Wien d. 17. März 1824.

Anton
Erzherzogthum Wien d. 20. July 1824.

Anton

Anton

Das Langenquiff.



Die Maria Antonia Poissida geborne Schoss,
 Wittwe von Johann Joseph Kallner im Jahre
 1784 zu Wien geboren, in der
 Reichshauptstadt, in der
 Reichshauptstadt, in der
 Reichshauptstadt.

Philipp Schaubert und Peter Wilhelm, beide
 Kaufleute zu Wien, in der
 Reichshauptstadt, in der
 Reichshauptstadt.

Wien, den 18. März 1824.

| | |
|----------------------------|--------------|
| 1. Anzeigebogen | 6. 36 |
| 2. Constitution | 8. 24 |
| 3. Communication des Actes | 1. 33 |
| 4. Erstattung | 8 |
| 5. p. p. d. | 1. 33 |
| 6. Handlung | 9. 27 |
| 7. Liste der Correspondenz | 5. 36 |
| 8. Qualifikation | 1. 18. 3. 35 |
| 9. Anweisung | 8. 27 |

14. 06. 27. 50
 14. 06
 12. 05

Zwei und vierzig Gulden fünf Schillinge
 in der Reichshauptstadt, den 18. März 1824.
 C. Lehmann

Wangfing 2. August 1817

Maria Antonia Cousa, Hofbauf, M. H. H.
 Philipp Rauschbut & Peter Quilins
 28. Aug 1817

| No. | Beschreibung der Restauration | Vorgelagert | | Beistellte | |
|-----|-------------------------------|-------------|-------|------------|-----|
| | | fl. | ss. | fl. | ss. |
| 1. | Wangfing 2. August 1817 | 56 | 2 06 | | |
| 2. | Philipp Rauschbut | 50 | 2 06 | | |
| 3. | ... | 31 | | | |
| 4. | ... | 53 | | | |
| 5. | ... | | 1 03 | | |
| 6. | ... | 31 | 26 | | |
| 7. | ... | | 07 | | |
| 8. | ... | 31 | 1 24 | | |
| 9. | ... | 16 | 22 | | |
| 10. | ... | 32 | 2 48 | | |
| 11. | ... | 07 | | | |
| 12. | ... | | 1 03 | | |
| 13. | ... | 12 | | | |
| 14. | ... | 07 | | | |
| 15. | ... | | 1 4 | | |
| 16. | ... | 16 | 22 | | |
| 17. | ... | 30 | | | |
| 18. | ... | 300 | | | |
| | | 9 48 | 25 47 | | |

Vorgelagert fl. 9 - 48 ss.
 Beistellte 25 - 47

Zusammen 35 - 55

Posten

Wangfing

Gegenständlicher Requisitionen ist einm. dem in
Landau an 15. Dec 1843



Landau am 15. Dec 1843

Saillig

auswärtigen in Sachen von 3300 K 38 1/2 Capital 1133 fl
1 1/2 in Zinsen und 1/2 1/2 in Kassen und Zinsen 1133 fl
in demselben Jahr. Die Zinsen sind in
Sachen von 1000 K, 1000 K, 1000 K und
Zinsen 1133 fl, 1000 K, 1000 K, 1000 K
hät auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843
zum 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843
auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843
in der Sache von 1000 K, 1000 K, 1000 K
auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843
auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843

- 1, Ob das Land auswärtigen in dem in demselben
Sachen von 1000 K, 1000 K, 1000 K
- 2, Ob die Sache von 1000 K, 1000 K, 1000 K
auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843
- 3, Ob die Sache von 1000 K, 1000 K, 1000 K
auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843

Eulmann

Ob die Sache von 1000 K, 1000 K, 1000 K
auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843
auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843
auf dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843 an dem 1. Jan 1843

Eulmann

Landau

Signification

Im Jahr 1824 sind die folgenden Personen in die Gemeinde Lausheim gekommen...

Mieg & Sapi 38.

Gabel

Angestrichen zu... August 1824...



37/277

mker

Im Jahre der Gemeinde Lausheim, von...

Die folgenden Personen sind in die Gemeinde Lausheim gekommen...

Urtheil hütgere hing dahin an, das die dem 4. Appel-
 latione gerichte gefallen möge, sofort gegen die
 Promission beklagten zu urtheilen, dem Urtheil
 nicht nachzugeben, sofort die durch Appellat vom 21^{ten}
 November 1811 eingeleitete, gegen ein Urtheil des
 pfälzischen Civilgerichts in Mainz vom 20^{ten} Brumaire II
 gerichtete Appellationeinstanz für primär und ur-
 theilend, sowie das angefochtene Urtheil für rechtskräftig
 zu erklären, und die Appellation in die Lage
 der primären vorwärts als der Promission-Einstanz
 zu verweisen, auf die Rückgaben der rückgelegten
 Strafgelder zu verordnen.

Factum

Am Jahr 10 des Rep. klagte ein gewisser Herr v. Wall:
 gegen die Gemeinde Landsheim auf Entschädigung
 einer angeblichen Grundrente von 20 Mark Korn, welche
 früher unter dem Namen Grundrente bekannt worden
 war. Die damalige Civilgerichts in Mainz erklärte, dass
 Urtheil vom 20^{ten} Brumaire II, dass die Rente als feudat
 und abgepfacht zu betrachten sey, wofür nicht der Kläger
 durch Vorlegung der Primordialtitel die ihnen Natur der
 selben bewies, und legte ihm dafür diesen Beweis auf.
 Der Kläger erwiderte jedoch, seine Rente an Cornelius
 Giesen, Handelsmann in Kirchheimbolanden. Dieser appellirte
 unter dem 21^{ten} November 1811 vom dem primären Urtheile

N: 456.



Rechtsweg

Für die Gemeinde Landsheim,
 vertreten durch ihren Bürgermeister Peter
 Walckalla, Appellanten und Antrag-
 steller Klägerin, -

Gegen

- die oben den verlebten Cornelius Giesen,
 Handelsmann in Kirchheimbolanden,
 namentlich 1) Johann Giesen, Gutbesitzer in
 Weidelsheim; 2) Catharina Giesen und Frau Johann
 Peter Adam Wätther, Gutbesitzer in Weidelsheim;
 3) Louise Giesen, und Frau Rudolph Ludwig, in
 Kirchheimbolanden; 4) Georg Jacob Giesen, der-
 malen Landkammerer in Kirchheimbolanden;
 5) Regina Giesen und Frau Johann Adolf
 Carl Josef Heffensand, Grundbesitzer in Weidelsheim;
 6) Franz Giesen, Rentiermeister in Weidelsheim;
 7) Carl Giesen, Weinhandlung, in Kirchheimbolanden;
 8) Marie Louise Giesen, dermalen Wittwe des
 verlebten ^{Carl} Georg Carl Wätther, die dermalen in
 Kirchheimbolanden wohnhaft; 9) Catharina Giesen,
 großjährig und Frau Johann, in Kirchheimbolanden;
 10) Peter Adam Giesen, Rentiermeister in Weidelsheim
 und Lang und 11) Andreas Giesen, Landmann,

in Rheinprovinzland, samtl. Appellations-
 von einem Urteil der ordentlichen Civilgerichte
 in Mainz, vom 20^{ten} Brumaire 11.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
 Befehl gegen die vor. Klagsan zu ertheilen, dass Anwalt nicht erscheint,
 die durch Appellat vom 21^{ten} November 1811 ein-
 geleitet, gegen ein Urteil der ordentlichen
 Civilgerichte in Mainz vom 20^{ten} Brumaire 11
 gerichteten Appellationsinstanz für provinziell
 und relaxirt, so wie das angefochtene Urteil
 für rechtskräftig zu erklären, und die Ap-
 pellation in die Kosten der provinziellen
 Instanz als auf der Konventioninstanz zu
 verurtheilen, auf die Rückgabe der hinterlegten Straf-
 gelder zu verordnen. - Hilgere.

Hilgere: 17. März 1826.

[Signature]

N^o 216 Lausprovinz



Für die Gemeinde Sautenheim, vertreten
 durch ihren Bürgermeister Peter Walk allein,
 Appellation mit Konventionklagen gegen
 die oben das verlassene Cornelius Gieser in
 Kirchheimbolanden, Appellations- und Konvention-
 klagte. Urteil der R. Appellationsgerichte in
 Mainz vom 20^{ten} Brumaire 11.

| Quantitative Bezeichnung | Anteil | gebühren |
|---|---------------|---------------|
| 1) Konsultation - Studium | 4 | 8.24. |
| 2) Anwalt Bestellung | 43 | 48. |
| 3) Rollen | 2.34. | 57. |
| 4) Hinterlegung des Strafgeldes | 8. | 57. |
| 5) Prozess im Konvention - 1 Rolle | 1. | 16. |
| 6) Kuponel und Signifikat, samt Copie | 43. | 49. |
| 7) Comm. auf die Klagsan. | | 57. |
| 8) Avoué | 43. | 57. |
| 9) Kuponel der Auftrag | 8. | |
| 10) Vortrag | | 2.09. |
| 11) Lauf | 32. | |
| 12) Qualifikation | 16. | 2.22. |
| 13) Rückzahlung des Strafgeldes | | 57. |
| 14) Copie für das Kantamt | 8. | 12. |
| 15) Foto und Copie | 36. | |
| 16) Lausprovinz | 8. | 48. |
| Total dreißig drei Gulden 42 Schilling | 11.39. | 22.03. |
| | | 22.03. |

Es sei mit dem Ertrag der oben und dergleichen
 Gütern, wozu und wozu in Ordnung sei.
 Hilgere: 24. März 1826.

[Signature]

Hilgere = 33.42

an den Appellationshof in Triar, wo aber die Sache un-
erledigt blieb. Am 20^{ten} Januar 1816 wies man die Sache von
Constitut Giesse die Sache durch eine Vorladung bei dem
Appellationsgericht in Kaiserslautern anfangig, worauf sich,
als in der Folge der Sitz des Appellationsgerichts nach
Zweibrücken verlegt wurde, und der Anwalt Schmidt,
welcher in der Vorladung für die Appellation bestellt
war, zu andern Anwaltschaften überging, Anwalt
Culmann an die Stelle des alten durch Akt vom 26^{ten}
Dezember 1818 als Anwalt der Appellation bestellt.
Anwalt Hilgare ließ darauf, durch Akt v. 28^{ten} August
1818, seinen Titel seiner Bestellung als Anwalt der
appellativen Instanz signifizieren, und seit dem er
verschieden Tage in dem Kaiserlichen in mehreren
Prozessen. Durch Gesetz vom 18^{ten} Januar 1822 vor-
sah das die appellativen Instanz die Prozeduren
des Appellationsinstanz. Anwalt Culmann, obgleich durch
Akt vom 11^{ten} Mai 1824 gesetzlich aufgehoben, erschien
nicht in der Sitzung, worauf Anwalt Hilgare den oben
erwähnten Antrag wies. In jure fragt sich, ob
dieses in contumaciam zu berücksichtigen sey?
Hilgare.

Geobald Fichter a. Qualitäten, allschheim, Oxyphion...
Marie Anne Stephanelle de Porta, Wittwe von Peter Denis, gewesener
Kaiserbauherr, in der Spezerei...



Paul Camille Denis, Inspektion-Ingenieur zu
Kaiserbauherr, in der Spezerei...

Die Verhandlung...
am 12 July 1826...
in der Spezerei...

Factum...
12 July 1826...
in der Spezerei...

Die Verhandlung...
am 12 July 1826...
in der Spezerei...

Die Verhandlung...
am 12 July 1826...
in der Spezerei...

Die Verhandlung...
am 12 July 1826...
in der Spezerei...



für 1. Marie Anne Stephanelle de Porta,
Wittwe von Peter Denis, gewesener
Kaiserbauherr, in der Spezerei...

2. Paul Camille Denis, Inspektion-Ingenieur,
in der Spezerei...

Gegen Geobald Fichter, Akariermann zu
Allschheim, Oppositionskläger.

Die Verhandlung...
am 12 July 1826...
in der Spezerei...

Geobald Fichter, 11. April 1826

Geobald Fichter





Forderungszettel
für Paul Denis, Ingenieur zu
Kaiserslautern, d. C. 3, Oppositio-
när,
gegen Theobald Stichter, Akarim.
zu Albitheim, oppos. klgr

Debit

| | | |
|--------------------------------|----------------|----------------|
| 1. Anwaltz | " " | 8. 24 |
| 2. Anw. best. | " 43. | " 48 |
| 3. Rolle d. Expz | " 34. | " 57 |
| 4. Com. an Recht bef. | " " | " 57 |
| 5. Anwalt | " 43 | " 48 |
| 6. Mandat des Anw. | " 8 | " " |
| 7. Vertrag | " " | 3. 9 |
| 8. Appellat. bei Anw. d. d. 6. | " " | 1. 53 |
| 9. Qualifik. | " 16 | 2. 22 |
| 10. Aufw. | " 32 | " " |
| 11. Porto & Corresp. | 5. 36 | " " |
| 12. Kostenverz. | " 8 | " 36 |
| | <u>10. 42.</u> | <u>19. 54.</u> |
| | | <u>10. 42.</u> |
| | | <u>30. 36.</u> |

Summa: Dreißig Gulden sechs
u. dreißig Kreuzer.

Zwei auf den Betrag von Dreißig Gulden
u. dreißig Kreuzer
Lautend vom 15. April 1824.

Handwritten signature
Hr. Kreuze

N. 855.



Handwritten note

Qualitäten
112 Juli 1824
In Kopie: Theobald Stichter, Akarim
zu Albitheim wofür, Appellant von
an dem Verfaßte des Exz. Koyrichts zu
Kaiserslautern, vom vierlen März 1824,
wofür und durch Anwalt Culmann,
gegen 1.) Marie-Anne Stephanette de
Pöte, Witwe von Peter Denis, gew. einem
Lohn Inspector, für zu Speyer wofür,
bzw. in ihrem Namen, wie auf als
natürliche Vormünderin ihrer mit dem
selben verzinnten und minderjährigen
Tinder Elise Pauline und Julius Paul,
2.) Paul Denis, Can-Inspection Ingenieur
zu Kaiserslautern wofür, Appellant,
vertraten durch Anwalt Friedrich Schuler
Anwalt Culmann hat dahin angefragt
es gefalle dem Appellationsgericht, mittels
Reformation des angefochtenen Urtheils,
da von Seiten des Appellanten in dieser
Instanz ungelöste Opposition-Klagen
für vorläufig zu erklären, die
Appellaten mit ihrem Aufgehoben auf die
Zahlung von Renten, die feudaler Natur
sind, abzurufen, so in die beiden letzter
Instanzen zu verurtheilen und die
Rückgabe der hinterlegten Gelder
zu verordnen. Subsidarisch
diejenigen Rückstände, die bey
Ausstellung der Klage älter als fünf
Jahre waren, für vorläufig zu
erklären, die gegenwärtigen Aufgehoben

in soweit abzurufen, die Kosten in
einem billigen Verhältniß zu com-
pensiren und die Rückgabe der
Kavalgerer zu verordnen.

Quersatz Friedrich Schuler Ludwig
Lafin an: Das Appellationsgericht
wolle die Execution ad integrum
verordnen, und den Appellanten
in die Kosten und die Geldstrafe
verurtheilen.

factum

Ding Ernst vom 20 August 1813,
gütlich registriert, wohnt am
Lilien Court inspector Peter Denis
von der französischen Amortisation,
Casse des hypothèques Kantons Neuchâtel
wolle auf den Grundstücken d. Immobilien
mehrerer Communes der Gemeinde
Albiskheim, und namentlich auch auf
einigen des Appellanten Tochter
Lafin, infallibel sein, durch die
Regierung des Reichs vom 18^{ten}
November 1810 definitiv abgeschlossenen
Renovations-Verträge über obige
Kantone, schuldig der Appellant
jährlich an solchem acht Malter
Wein, vierzehn Zwer, vierzig und
einen halben Zwerling Korn, vier
Lagen und einen Weizen Zwer,
Spannung an Geld. Ding Act
des Gerichtes von Copiquet vom

[Signature]



ersten November 1820 lassen
die Appellanten den Appellanten
auffordern: die von ihm von
1803 anjährig, Kantone, nach den
jährlichen Marktverträgen
im Ganzen zu einer Summe
von 1028 Gulden 1/2 Weizen
bezuglich zu bezahlen: am 16.^{ten}
März 1821 wurde, da Appellant
nicht zahlte, im Pfändung auf
seine Mobilien eingeleitet; dabei
lagte er, durch Act vom 26^{ten}
nämlichen Monats, opposition
ein, welche durch Act vom 18^{ten}
März 1821 zu Kaiserstatten
vom H. März lagte par Defaut
gegen den nicht erschienenen
Appellant der Appellant verworfen
wurde. gegen die Act vom 18^{ten}
März 1821 die Execution eingeleitet,
und solche von dem Appellanten,
gerichtet auf die Befreiung der
Lafin ihm angeforderten Kantone
schuldig sei, da sie ursprünglich
dem Erbesherrn geschuldet und
die Erbesherrn verbleiben auf die
verpflichteten Abgaben in
Abrechnung gebracht worden
sind: Die Verträge nach
verpflichteten Abgaben, wenn:

[Signature]

ist sie loyally: 1.) ist die angesehene
 Paula Feudal, oder nicht?
 2.) ist ein ferner das in Ansehung
 eines Gutes das Rückwärts zu
 gerichtet?

F. Fr. Schueley

Dem H. Eulmann, zur Signifizierung

F. Fr. Schueley

Signification.

Im Jahr 1797 sind wir und gerichtet, die
 zweiten Juli; auf demselben Tag waren
 die drei Schüler, Auwilt von 1, Marie Anne Hoffmann
 Die Fille, Tochter von Johann Denis, geboren am
 2. April 1797, in der Speyererstraße, von der
 in jener Zeit die Mutter, eine native Frauendie
 ist mit demselben Namen und in der gleichen
 Kinder Elise Pauline und Julius Paul, in Paul Denis
 Kammerschloß, geboren am 1. März 1797, von der
 Appalachen. Haben sie nicht in der gleichen
 Fabrik am 1. März 1797, die Mutter der Kinder
 in der gleichen Straße, die Mutter der Kinder
 die zweite Tochter, die Mutter der Kinder
 Auguste, die Mutter der Kinder, die Mutter der Kinder
 Margt Maria Dohz, die Mutter der Kinder
 Qualitäten zugestanden; die Mutter der Kinder
 Fabrik

Original ist bei dem Herrn
 Schueley
 8

N^o 855



Aubrey

für Gerhild Helma Abrechnung of
 Albrecht gegen das Appellaten von einem
 Hofrat der Universität zu Marburg
 von der März 1814
 geg-

Maria Anne Stephantje de Porte ist
 die Tochter von Johann Friedrich
 Peter Denis in der Speyererstraße, geboren
 in einem Namen geboren gegen dem
 gegen sie und ihrem verstorbenen
 Johann Baptisten geboren am 1. März
 und auf der Welt von demselben
 gegen die minderjährigen Kinder Elise
 Pauline & Julius Paul. y Paul Denis
 am 1. März 1797, geboren in Marburg
 gegen das Appellaten.

Es geht um die Appellaten nicht um die
 Reformation der angeführten Hofrat

Die am Dache des Appellationsgebäudes in der Gasse
 eingetragene Appellationsklage für gewöhnlich
 zu erblieben, die Appellanten mit ihren Aufträgen
 auf Befehl des Landesherrn die in der Klage
 sind abzugeben, so in die Kosten hindern
 zu setzen zu sein und die Klage
 der festgesetzten Geldstrafe zu erblieben.

Bestimmend diejenige Klage die
 bei Ausstellung der Klage nicht als 5 Jahre
 zuvor für gewöhnlich zu erblieben, die gewöhnliche
 Aufträge, in so weit abzugeben, die Kosten
 in einem billigen Ansehnlichkeit zu erblieben und
 die Klage der festgesetzten Geldstrafe zu erblieben.

Gegeben: 23. Juni 1824.




N. 855.



Antw.

Am 1. Maria Anna Stephanie de Corte,
 Witwe des zu Konstanz verstorbenen
 hochw. Inspektors Peter Denis, in der
 Speyer wohnt; in ihrem Namen
 u. als Verwalterin ihrer mit
 demselben vereinigen noch wieder
 jährigen Klage; 2. Paul Denis,
 Inspektions-Ingenieur zu Kaiserslautern
 wohnt, Appellanten

gegen Erbschaftsrichter, Akarvianen
 zu abziehen an der Speyer wohnt,
 Appellanten im Namen des Landesherrn,
 gewährt zu Kaiserslautern am 4.
 März 1824.

Das h. Appellationsgericht wolle
 die eingetragene Klage als ungegründet
 verworfen, u. den
 Appellanten in die Kosten u.
 Geldstrafe verurteilen.

Gegeben: 23. Juni 1824.

Gegeben: 27. März 1824.



Gegeben: 23. Juni 1824.



N: 855



Professur des Rechts
für Marie Anne Stephantte de Sotte
Vater Peter Denis, gew. Forst,
Inspector, in der Provinz Kroatien,
in Paul Denis, Ingenieur zu
Kaiserslautern, Appalaten,
gegen Theobald Fichter, Advokat,
wenn zu Altsheim, Appalaten.

| | ant. | gab. |
|---------------------------------|--------|--------|
| 1. Anwaltsbesetzung | 1 - 43 | 1 - 48 |
| 2. Consultation | 1 - 1 | 8 - 24 |
| 3. Rolle u. Fixation | 2 - 34 | 1 - 57 |
| 4. Hinterlag. in Geld | 5 - 16 | 1 - 57 |
| 5. Com. u. fünfzig wach | 1 - 1 | 1 - 53 |
| 6. in auch die Staatsgef. | 1 - 1 | 1 - 57 |
| 7. Anwalt | 1 - 43 | 1 - 48 |
| 8. Hinterlag. des Antr. | 1 - 1 | 1 - 53 |
| 9. Verhandl. d. d. d. | 1 - 8 | 1 - 1 |
| 10. Montroy | 1 - 1 | 9 - 27 |
| 11. Offist. Bay. Antr. v. N. B. | 1 - 1 | 1 - 53 |
| 12. 4 Anträge | 2 - 8 | 1 - 1 |
| 13. Qualitäten | 1 - 17 | 5 - 55 |
| 14. Porto u. Corresp. | 5 - 36 | 1 - 1 |
| 15. Kostenpart. | 1 - 8 | 1 - 45 |

18. 33. 34. 37
18. 33

Summa: Betrag in fünfzig Gulden
gegen Denis.

J. J. Scheller

Wenn auf diese Summe Gelder und zum Einlegen bereit, so im Besonderen werden gemäß dem obigen
Betrug auf 14. März 1824

[Signature]

Montroy

| | | |
|---|---------|----|
| Ueber das | fl. 48. | 2 |
| 16. Copie des Dispositif für das Kanonikat | — | 20 |
| 17. Rückweisung des Geldes | — | 57 |
| 18. Supplement des Rückw. | — | 6 |

Summa 49. 25

Nach dem Vierzig Geld des Arztes

W. K. K. K.

Protest für den oben erwähnten Gelder, gemacht durch
Arztgen. v. Brückmann, d. 1. July 1824.

[Signature]

No 854
14/16/4



Qualitäten. W. v. 13. Dezemb. 1824.

[Signature]

In Darsen v. h. h. v. Frey, Adrbmann, in f. Dingau;
 2. der Leiden und fobau der verlebten Anna
 Eva Frey, gewesene Ehefrau von Georg Dörr,
 Adrbmann, in f. Dingau, namendlich
 a.) Eobald Dörr, Adrbmann, in f. Dingau;
 b.) h. h. v. Dörr, Adrbmann, verlebter h. h. v. Frey
 Curator, und abgenamnter Eobald Dörr;
 c.) Georg Bach, und d. h. v. h. h. v. Catharine ge-
 borne Dörr, Adrbmann in Knöringen;
 3. der Leiden und fobau von Magdalena Frey, gewesene
 h. h. v. Frey, in Kleinpöfingen, namendlich
 a.) h. h. v. Frey, Adrbmann, d. h. v. Frey
 wofufst; b.) Conrad Becker, und d. h. v. h. h. v.
 Barbara geb. Frey, Adrbmann, d. h. v. Frey, - c.) Jacob
 Eheilmann, Adrbmann, und d. h. v. h. h. v. Elisabetha geb. Frey,
 b. in f. Dingau wofufst, - d. h. v. Frey, Appellanten von dem
 Urtheil des 2. Bezirksgerichtes in Landau, vom 18. April
 1822, 3. Dezemb. 1822 und 10. April 1823, wofufst durch
 amtes h. h. v. Schüler.

1. Anna Margaretha Müller, W. v. h. v. Frey, in f. Dingau wofufst, wofufst in ihrem Namen,
 wie auf alle natürliche Vermögen ihrer und ihres Mannes
 zugehörigen minderjährigen Leiden Philipp Jacob, Anna Maria
 und Sibilla Dörr; 2. Anna Maria geb. Dörr, Ehefrau
 von Georg Jacob Wambsgans, Adrbmann, in f. Dingau;
 3. der h. h. v. Frey, selbst, der h. h. v. Frey
 seiner Vormündung wegen. 4. Eva Catharina geb. Dörr,
 Ehefrau von Michael Kammermann, Adrbmann, in f. Dingau
 5. der abgenamnter Michael Kammermann selbst

[Signature]

den selteneren Veräußerung wegen; sündlich Appellaten,
 erfunden durch Anna's Hilgard.
 Anna's Schuler frag dasin an, das d. Appellationen
 wolle, vermittelst Reformation das augenscheinliche
 in Betreff des hiesigen Kreyses Vermögen und des fleißigen
 hiesigen Erbvertrages in ihm gemachte Eße, den in dem augen-
 scheinlichen Urtheile nachfolgendem Antrag der Kläger zuerkennen,
 nämlich: 1.) als vermittelst Kreyses in den dörfflichen Verleibung
 wof in natura vorfindliche Vermögen zu erklären anz 1/2 Viertel
 aber auch der hiesigen Krone hiesige Leinwand Walter, auch
 nicht die oben selbst, sofort die Appellation zu vermittelst
 nicht Grundstücke an die Kläger zu ihrer eigentümlichen
 Veräußerung abzugeben, auch das durch hiesige Verleibung
 mittelbare Nutzvermögen von 1793 an. b.) hiesige die Leinwand
 zu vermittelst, auch jedoch der drey Kreyses Leinwand, oder wenn
 mehr davon vorhanden, die Summe von 33 fl 41 ^{kr} = ungezinsen
 vom 24. October 1793 an zu bezahlen. 2.) all gültig malige
 der Maria fleißige Vetter zugewandt zuweisen, also all
 mittelbare Leinwand der Kläger zu erklären: anz 1/2 Viertel
 Leinwand in der hiesigen, zinsend auch mit ihm, oberhalb
 der Leinwand Johann Vetter, wiederum hiesige Leinwand von hiesigen
 Leinwand. b.) 1/4 aber im hiesigen, zinsend auch mit ihm, ober-
 halb Georg Thomas, wiederum hiesige Leinwand hiesigen. c.) 3/4
 aber auch durch obere hiesigen, zinsend auch mit ab, auch durch
 nicht Nicolai hiesigen, wiederum hiesige Martin Trachew hiesigen
 d.) die Hälfte auch anderthalb mit ihm Viertel hiesigen
 auf dem hiesigen, zinsend auch mit ihm, oberhalb der Leinwand
 Johann Vetter, wiederum Georg Jaeger's hiesigen; - hiesige
 obersind hiesigen vier Grundstücke, das wof in natura in der
 dörfflichen Verleibung vorhanden ist, die Nutzgüter und

Ausrag



1.) Anna Margaretha Müller, Witwe von Philipp
 Jacob Dörr, den Leinwand, die in hiesigen Verleibung, hiesigen
 in hiesigen Namen, um auf all natürliche Vermögen
 ihrer und ihres Leinwand anzugehen mindere hiesigen
 Philipp Jacob, Anna Maria und Sybilla Dörr.
 2.) Anna Maria geb. Dörr, Ehefrau von Georg Jacob
 Wambsgans, Leinwand, in hiesigen; 3.) die hiesigen
 Georg Jacob Wambsgans selbst, die selteneren Veräußerung
 wegen. 4.) Eva Catharina geborene Dörr, Ehefrau
 von Michael Kammermann, Leinwand, in hiesigen;
 5.) die Leinwand Michael Kammermann selbst,
 den selteneren Veräußerung wegen; sündlich Appel-
 lation.

Gegen

- 1.) hiesige Leinwand, Leinwand, in hiesigen.
- 2.) die Leinwand mit Leinwand der verlebten Anna Eva Frey,
 Leinwand Leinwand von Anna Dörr Leinwand Leinwand

Seser u. Refulens

Das vollstän dige Ausrag, so wie polizey
 in den Qualifikation

den schließlichen Formirung wegen; sündlich Appellationen,
erfahren durch Anna Hilgare.
Anna Hilgare hat das d. Appellationsgericht
wollen, vermuthet Reformation der augustinischen Weisheit,
in Betreff der heimlichen Vermögens und der fließenden
Verpflichtung fürbringen in ihren zumeist Eff, den in den augu-
stinischen Weisheit nachfolgend Antrag der Kläger zuerkennen,
nämlich: 1.) alle verbleibende Vermögensgegenstände zu erklären, welche
weder in natura noch in Geld vorhanden sind, und
dieser auf der Spizener Straße neulich Leinwand Watter, auch
sind die selben selbst, so fort die Appellation zu verurtheilen,
sichel Grundstücke an die Kläger zu ihrer eigentümlichen
Verfügung abzugeben, samt dem durch Spizener alle zu-
mittelnden Werkzeugen von 1793 an. 6.) Ferner die Kläger
zu verurtheilen, auf jedes der drei heimlichen Leinwand, oder um
mehr davon zu sein, die Summe von 33 fl 41 ^{kr} = nebst Zinsen
von 1793 an zu bezahlen. 2.) alle gültigen Urkunden

N^o 854.



Aussag

N^o 1.) Anna Margaretha Müller, Witwe von Philipp
Jacob Dörr, den Alt, sie in Eslingen wohnhaft, wohnt
in ihrem Namen, wie auf alle natürliche Vermögensgegenstände
ihres und derselben verzögerten minderjährigen Kinder
Philipp Jacob, Anna Maria und Sibilla Dörr.
2.) Anna Maria geb. Dörr, Ehefrau von Georg Jacob
Wamburg, den Alt, in Eslingen; 3.) der gewöhnliche
Georg Jacob Wamburg selbst, die schließliche Formirung
wegen. 4.) Eva Catharina geborene Dörr, Ehefrau
von Michael Kammermann, den Alt, in Eslingen;
5.) der abgenommene Michael Kammermann selbst,
den schließlichen Formirung wegen; sündlich Appel-
lationen.

Gegen

- 1.) Heinrich Frey, den Alt, in Eslingen.
- 2.) die Kinder und Erben der verlebten Anna Eva Frey,
gewesene Ehefrau von Georg Dörr, den Alt, in Eslingen
namentlich:
 - a.) Theobald Dörr, den Alt, in Eslingen.
 - b.) Heinrich Dörr, den Alt, verlebter durch seinen Curator,
den abgenommenen Theobald Dörr.
 - c.) Georg Bach und dessen Ehefrau Catharina geborene
Dörr, den Alt, in Eslingen.
- 3.) die Kinder und Erben von Magdalena Frey, gewesene
Ehefrau von Simon Heide, in Eslingen, namentlich:
 - a.) Heinrich Heide, den Alt, daselbst wohnhaft;
 - b.) Conrad Becker, und dessen Ehefrau Barbara geb.
Heide, den Alt, daselbst wohnhaft; -

h. Appellationsgericht wolle die Bewährung
 anerkennen, h. mittels Reformation der
 ungesetzlichen Wechsels, die in erster Instanz
 erstens Platz, gemäß dem Auftrage in
 Wechsels vom 10 April 1823, als genehmigt
 genehmigen, die Appellation in der
 ersten Wechsels u. die Zurückgabe der
 Geldscheine zu erwarten.

Gegeben d. 17. März 1824

[Signature]

[Signature]

N^o 854.



Rechnungsverzeichnis für die Appellationeninstanz.

Für Anna Margaretha Müller, Witwe von Philip
 Jacob Dörr, Sen. in Gdingen, und Conforten
 Appellaten, - gegen Heinrich Frey, Advokant
 in Gdingen und Confort, Appellaten. Wechsels
 des R. Appellationsgerichts in Zwickau, vom
 13. Dezember 1824. -

| gewöhnliche Darf. | Anteile | gebühren |
|---|---------|---------------|
| 1. Confidation | 4 | 8.24. |
| 2. Anwaltbestellung | 43 | 48. |
| 3. wechselfähige Comm. u. fünf der Akten | 1 | 93. |
| 4. Comm. zu die Nachbefeide | 1 | 57. |
| 5. Hinterlegung der Aufträge | 1 | 93. |
| 6. Stempel der Aufträge | 8 | ... |
| 7. Motivierter Auftrag - 18 R. Orig. u. 1.16 | 22 | 48. |
| 8. Copie - 1/4 der Orig. | 5 | 42. |
| 9. Stempel für Orig. und Copie, samt Signatur | 4 | 03. |
| 10. Nottrag | 9 | 27. |
| 11. Aufforderung v. 1. Dez. 1824 | 43 | 48. |
| 12. Abstimmung beim Auftrag d. Nachbefeide | 1 | 93. |
| 13. Eid. beim Beginn | 1 | 93. |
| 14. Qualitäten | 1 | 17. |
| 15. Porto und Courage | 5 | 56. |
| 16. Rechnungsergänzung | 8 | 48. |
| Total Sechzig fünf Gulden 47 Kr | | 12.38. |
| | | 63.09. |
| hilfere. | | 75.47. |

Das Verzeichnis des Rechnungsergänzung wird auf die Summe von fünfzig Gulden, sieben Schillingen und sechs Kreuzern
 festgesetzt am 27. Dezember 1824. Der Präsident des Appellationsgerichts
[Signature]

Abtretung des Talbans an die Kläger zu ihrer eigentümlichen
Verfügung, nebst Übergabe der Nutzung des Talbans von
Arbeitslag der Maria Elisabeth Vester an, - hinsichtlich der
andern an dritten bewillt voranzusetzen drei Grundstücke,
die Beklagten zu verurteilen, dem Kläger den Markt der
mineralischen Grundstücke nach Auftragen von Experten, mit
samt der Nutzung die zwischen dem Abfahrgewehrpreis von
der nämlichen Frau an zu bezahlen; auf die Beklagten
zum Ersatz von 271 fl 31 ^{kr}, nebst Ersatz der Mobilien = für
beweis der Ehefrau Dörr, nebst zwischen dieser Dürren
vom Tag der Auflösung der Gütergemeinschaft an, zu ver-
urteilen. 3. In Betreff der Vermögenshaft gegenüber Ehe, dem
Appellanten Urkunde zu verurteilen, dass sie der Auflage der
Ortsricht vom 18 April 1822 gemäss geliebt haben, sofort die
Immobilien = Vermögenshaft auf 80 Morgen, in die in dem
Auszug aus dem Registerbuche vom 8^{ten} Juni 1822 vor-
genannt sind, die Mobilien = Vermögenshaft aber auf die
Dürren von 9617 fl festzusetzen, und die Appellanten vor-
urteilen, dem Appellanten von beiden Beträgen $\frac{1}{3}$ auszu-
scheiden, samt Nutzungen resp. Zinsen seit dem 24 October
1793, - und die Appellanten in die Kosten verurteilen.
Subidiarisch, dem Appellanten Urkunde verurteilen, dass sie dem
Appellanten drei Urkunden für darüber zu geben,
ob die Immobilien = Vermögenshaft sich nicht schon alt auf
80 Morgen belaufen habe? endlich Befriedigung in Betreff
des besagten Marktbetrags vorbehalten.
Hilfere trägt dahin an, dass ab dem 2. Appellationsgericht
zufallen möge, die ungelagten Appellanten zu verurteilen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Satum.

Maria Elisabetha Vester war im ersten Ehe mit Gerning Frey
 und aus dieser Ehe entsprangen 3 Kinder. Frey starb im J.
 im J. 1759 hat die Witwe in dem 2^{ten} Ehe mit Philipp Jacob
 ein Kind im Oktober 1793. Derselbe verstarb sehr bald
 wieder und Anna Margaretha Müller, zuegte unferne
 mit demselben und starb den 7 Februar 1818 in Joseph Al
 bey dem Tod hat die Frey'sche Kinder und resp. dem Duben
 die Dörffle'sche Witwe und Kinder mit der Erbschaft auf, das
 die Dörffle'sche Mutter noch bedenkliche Ansprüche ^{hatte} wegen
 Vermögen all auf ungenügend die Erbverteilung und der Erbschaft
 ihrer Mutter Elisabetha Vester in die erste Dörffle'sche Ehe, zu
 und brachten die in dem Auftrage artikulierte Klage bey
 den Gerichtshof in Landau an. Die Beklagten mündeten, das
 Aufsprüche, rückständig der von dem Frey'schen Vermögen fremde
 zugewandt, verjährt, übrigens aber auf, in Bezug auf alle
 Punkte, längt berichtigt und abgethan seyen, indem nach
 zu Anfang der 1790er Jahre ein vollständige Aenderung
 Frey'schen Kinder für alle und jede Rechte an das mittel
 mögen statt zu finden haben. Nach dem unfernen Vorbescheid in
 ergangen und die Klagen sodann durch Defautverfall vom 3^{ten}
 1822 mit ihrer Klage abgewiesen worden waren, so erfolg
 eingelegte Opposition unter dem 10^{ten} April 1823 mit contr
 ohne Grundverfall, wodurch die Klagen in allem Punkte un
 die Klagen appellierten, und ich frage auf in jure:
 1. Ob die Klagen, rückständig der Frey'schen Vermögen an sich be
 2. Ob dieselben nicht auf jedem Fall verjährt sey? 2. Ob nicht, rü
 3. Ob mittelbare Vermögen, dem Konniss vorliegen, das Bewe
 ein vollständige Übergabe und Aenderung in diesem statt g
 4. Ob die Klagen rückständig der eingeleiteten Mobilien for
 5. Ob nicht vollständige Konniss zu finden haben?
 hiegegen.

Dem Herrn Friedrich Mayer, Anwalt der Appell
 zu signifizieren. hiegegen.



Signification.

dem Herrn Frey'schen Vermögen an sich be
 dem Frey'schen Vermögen, rückständig der
 der Herr Frey'sche, Anwalt der Appell
 1. Ob die Klagen, rückständig der Frey'schen Vermögen an sich be
 2. Ob dieselben nicht auf jedem Fall verjährt sey? 2. Ob nicht, rü
 3. Ob mittelbare Vermögen, dem Konniss vorliegen, das Bewe
 ein vollständige Übergabe und Aenderung in diesem statt g
 4. Ob die Klagen rückständig der eingeleiteten Mobilien for
 5. Ob nicht vollständige Konniss zu finden haben?
 hiegegen.

Original (in jure) 1823

Dem Herrn Friedrich Mayer, Anwalt der Appell
 zu signifizieren. hiegegen.

Dem Herrn Frey'schen Vermögen an sich be
 dem Frey'schen Vermögen, rückständig der
 der Herr Frey'sche, Anwalt der Appell

N^o 853.

Autrag



Herrn Stephan Otth, Advocatmann, in
Beelheim, Appellations von einem
Wittfil der K. Legationskanzlei in Landau
v. 5^{ten} Juny 1822.

Gegen

Margaretha Hörner, gradjäfzig und
eines Genuß, abendgeleyst wofascht,
Appellations.

Es gefalle dem K. Appellationskanzlei,
die die Appellation mitgagenezsetzte Uezel:
Leistung mirade zu vorerfahren, und die
Kantzen aufzugeben, auf in die
Hauptfahne einzulay den, - zugleich die
Appellation in die Kasse der Juredeut-
schaft zu vorerfahren.

Hilgare.

5^{ten} Juny 1822.

N^o 853.

Autrag



Herrn Margaretha Hörner, ein Genuß,
zu Beelheim wofascht, Appellations,
Gegen Stephan Otth, Advocatmann
abendgeleyst, Appellations gegen ein
Wittfil der K. Legationskanzlei in
Landau vom 5^{ten} Juny 1822.

Die K. Appellationskanzlei
wolle die Leistung als
unzulässig, subsidiarisch als
unzureichend vorerfahren,
in den Appellationen in die
Kasse der Juredeut-
schaft vorerfahren.

5^{ten} Juny 1822.

Hilgare.

5^{ten} Juny 1822.



in
Kreuzer

zu David Emmanuel Nord, Ackerbauern in
Dudrusofen, Appellationsort von einem Urtheil
des ehemaligen Kreisgerichtes in Synyer,
vom 2^{ten} Februar 1819, affirmirt durch denselben
Hilgen;

gegen
Jonathan Roos, Handelsmann in Synyer,
Appellationsort, affirmirt durch denselben
Niedrig Schuler.

Hilgen bring dahin an, daß die dem 2. Appellations-
gericht gefallen möge, mittelst Utheilung
Reformation des angefochtenen Urtheils, zu
erklären, daß daselbe mit Uebertritt der Prozeß-
kosten der Masse der Hovley Durchschiff von
Lizabette Reinhard zum Laß gelangt haben,
sofort dem Appellationsort die Kosten beider
Instanzen zu verantworten und die Rückgaben
des festgelegten Strafgebühres zu verordnen.
Niedrig Schuler bring dahin an, daß 2. Appel-
lationsgericht wolle die Verurteilung als unzulässig
Subsidiarisch als ungegründet verurtheilen und
dem Appellationsort in die Kosten und Geldstrafe
verantworten.

Nord fulten, dines Notarialakt v. 13 July 1807, mit flicht-
 barer Reinkare von Dudenhofen in dem Nordtrag gepflegt, und
 dines malfen an fuf verbundlich miffen, in dem beidseitigen in
 allem Ladungsfuße zu unterfuchen, inogegen fies ipfentlich
 ifen ife imbedeutendel Vermögen, befand in vier
 Grundftücken mit einigen Mobiliengegenständen, eigentümlich
 übertrag. Nachdem flichtbarer Kaufand in Jahr 1813
 geftorben war, fo klagte Martin Mayer von Speyer,
 als angeblicher Juchstaterbe ~~der~~ Dudenhofen, gegen Nord
 auf Herausgabe der fraglichen Vermögen, indem er
 behauptete, flichtbarer Kauf sey als blödfinnig unter-
 fchieden worden mit Juchst der Nordtrag von 1807 un-
 wirksam. Nach gefuhtem Leuzig und Gegenbauzig
 wurde die Lage als ungenügend abgemessen, jedoch
 der Nachtrag von flichtbarer Kaufand in die Kayen
 vorkam. Späterhin erdichte die Witwen d. Martin
 Mayer die auf diefen Wthail unterfuchende Ladung
 an Jonathan Roos, malfen fodann Nachfolgenden gegen
 Nord einleitete. Diefes appellirte wegen der
 Kayenmiffen, und es fragt fies in jure ob die
 auf die angebf. Genügfügigkeit der Froygegenstände
 gebaute Uezuligdigkeit im vord. genügendt fies, und 2.)
 was die Kayen d. l. fraglichen Froyand zu tragen habe?
 Hilgere



Indrag

für Jonathan Roos, furchtbar
 zu Speyer, Appellat,
 gegen Emanuel Nord, Advokaten
 zu Dudenhofen, Appellat gegen
 ein Urtheil des Leuzig apud
 Weisbaden zu Speyer vom 2.
 Februar 1814.

Das d. Appellat genügt
 nicht in dem Sinne des
 unzulässig, fubfidiarisch
 inogegen der nachherigen
 in dem Appellat in die
 Kayen in Geldfrage vor,
 inoffizial.

Gegeben d. 26. April 1814.

J. M. Kreuzer

Notar

Gegeben d. 6. März 1814.

Notar

N: 852.

Retrag



Sür Emanuel Nord, Ackerbau, in
Dutenhofen, Appellation von einem Vorfalt,
als einmaligen Reichspräsident in Speyer, vom
1ten Februar 1819; -

Gegen

Jonathan Ross, Handelsmann in Speyer,
als Kassierer von Magdalena Hoesmann, Witwe
des verlebten Martin Meyer in Speyer,

Appellation

ist gefallen dem R. Appellationengerichte,

mittels Urtheillicher Reformation des angeführten
Vorfalt zu erklären, daß ~~das angeführte~~

~~das~~ daselbe mit Verzicht die Prozesskosten
der Masse der Neulandenschaft von Elisabetha

Krieger zur Last gelegt habe, sofort
dem Appellation in die Kosten beider Instanz

zu verurtheilen und die Rückgabe der
sicherlagenden Prozeßgelder zu verordnen.

Gegeben: 6. März 1824.

Speyer.

N. 592.

Raybengerzinsfuß für beide Justauzen.
 für Emmanuel Nord, Advokat in Lindachhofen, Appellations-
 gegen Matthias Roth, Handelsmann in Speyer, Appellations-
 Weisheit des R. Appellationsgerichtes in Mainz vom März
 1824.



Quantitative Darfu.

A. System 1^{tes} Justauz.

| | fl. |
|---|-------|
| 1) Anwaltsverg. | 7.30 |
| 2) Anwaltskosten | 2.47 |
| 3) Kollo | 1.15 |
| 4) Anwaltskosten Comm. | 2.25 |
| 5) Comm. an die Stadt Cass. | 1.15 |
| 6) Marktfindungsprocent | 3.75 |
| 7) Copie, A. u. B. | 2.47 |
| 8) Verabreichung | 2.25 |
| 9) Vortrag v. 16 Aug. 1824 | 10.00 |
| 10) Anfertigung der Urkunden | 1.15 |
| 11) Qualifikation | 5.50 |
| 12) Copie - A. u. B. | 2.47 |
| 13) Vacatium für die Justauzen | 1.15 |
| 14) id. del. Weisheit zu erlangen | 1.15 |
| 15) Expedition del. Weisheit | 12.85 |
| 16) Copie und id. | 2.05 |
| 17) Anfertigung der Urkunden mit Akt | 1.92 |
| 18) Anfertigung in jeder Relation der Urkunde | 2.98 |
| 19) Vacatium, die Entscheidung zu erlangen | 1.15 |
| 20) Anfertigung in jeder Relation mit Copie, Papier u. Signatur | 6.41 |
| 21) Anfertigung del. Urkunde in jeder Relation | 12.38 |
| 22) id. der übrigen Urkunden | 11.58 |
| 23) Vacatium bey der Cass. mit Contra-Cass. | 9.00 |
| 24) Anfertigung der Urkunden | 10.00 |
| 25) Anfertigung del. Urkunde | 24.88 |
| 26) Vacatium bey der Cass. zu erlangen | 1.15 |
| 27) Comm. an die Justauzen, Annuals | 2.25 |
| 28) id. an die Stadt Cass. | 1.15 |
| 29) Marktfindungsprocent | 3.75 |
| 30) Copie | 1.94 |
| 31) Verabreichung | 2.25 |
| 32) Vortrag v. 2 Feb. 1825 | 10.00 |
| 33) Anfertigung der Urkunden | 1.15 |
| 34) Anfertigung der Urkunden in Lindachhofen | 3.20 |
| 35) Raybengerzinsfuß | 3.30 |

Total der System 1^{tes} Justauz Total 168 fl. 55
 oder in Gulden = 78 fl. 59

Werte di. pl.

B. Kosten der Appellationen

| | Antlagen | Gebühren |
|--|----------|----------|
| 1. Appellation | 6. 28. | .. 48. |
| 2. Expedition - Bearbeitung | | 8. 24. |
| 3. Waffelgebirge Communit. - fünfste des Altan | | 1. 53. |
| 4. Comm. in die Stadt Cass. | | .. 57. |
| 5. Sicherlegung der Andrag. | | 1. 53. |
| 6. Anwalt | .. 8. | |
| 7. Notar | | 9. 27. |
| 8. Qualifikation | 1. 17. | 5. 55. |
| 9. Forst und Corral p. | 5. 36. | |
| 10. Kopierkosten | .. 8. | .. 30. |

= 15. 37. 29. 47.

Kosten der Appellationen = 43. 24.

Kosten erster Instanz, vide andrag. = 78. 39.

Total der Kosten beider Instanzen = 122. 03.

Grundst. zwanzig zehnj. Gulden 03. 40

zugesch.

Wird auf dem Betrag von fünfzig zehnj. und zehnjährig. Gulden, und dem Betrag nachgelassen.
Wien den 14. März 1824.

[Signature]

Dem Herrn Studien Rector, Anwalt der Appellation, zu Signifizieren
zugesch.

Die hier beschriebene Summe ist einmündig, und zweckmäßig, von dem erstgenannten May; auf Ansuchen des Herrn Hilgard, Anwalt von Commune Nord, Abzugswesen der Dindorfischen Appellation; herab zu setzen, und nicht mehr Einrückung von Königlichen Befehlen, nicht Genüß der Familienverpflichtung, sondern nur, stellen und werden inoffiziell durch Anwalt, wobei dem Herrn Studien Rector Anwalt von Gaildorf und Nord, Handelsmann in Speyer, Appellation, in seiner Enfscheidung und mit ihm selbst, die Befreiung von ungenügenden Qualitäten, gesetzlich zugesichert; kostet einmündig sechs Kreuzer.

[Signature]

28. März 1824.

Anteil = 46. 8. 1/4
Angeordnet zu Brunnenden 19. März 1824. Vol. 26 fol. 168. Q. 17. für die in 1/4 Rente

[Signature]

N^o 891

Qualitätsurtheil . . . Wg. . . 27 April 1829.



In Sachen Johann Busch, Ackerbauer
in Offenbach an der Elbe, Appellanten, an-
geklagt durch Anna Kugel.

Gegen

Johann Busch, Ackerbauer, in Heiligenstein
an der Elbe, Angeklagter in seinem Namen, wie auf
den Namen der, mit seiner verlebten Ehefrau
Barbara geb. Busch erzeugten minderjährigen
Kinder, Appellanten, vertreten durch Anna
& Schüler, welche in der hiesigen Sitzung
nicht erschienen.

Exempl

Kugel hat sich an, das 2. Appellations-
gericht gefallen möge, Befehl gegen den Appellan-
ten zu ertheilen, das dem Anwalt für die nicht erschienenen,
sofort dem Appellanten Johann Busch Weisung zu
ertheilen, das das dem, durch Weisung des 2. Appellations-
gerichts vom 26. Januar 1829 ihm auferlegten Geld-
strafe von 100 Thalern sofort die unbedingt vollziehende
Verhaftung des Angeklagten zu veranlassen und dem Appellanten
in die unter Verhaftung das Kind zu verhaften.

Actum

Das Urtheil ist in dem hiesigen Weisung vom 26. Januar
1829 bereits dargestellt. Durch das hiesige Weisung
des Weisung nach dem Justizreform und Bruch mit seiner

klage abgewiesen, jedoch unter dem Auflegen, das Buch
in die Rechte der von ihm besetzten Hofe
auf einen Vergleich zu setzen. Die Verhandlung
in London zu bekräftigen habe. Die Hofe unter dem
13 März 1825. und da das darauf der appellative An-
walt, obgleich gezwungen aufgegeben, in der Sitzung des
2. Appellationsgerichts nicht erschien, so wurde der
appellative Anwalt für den oben ange-
führten Antrag.

In iure sagt sich, ob doppelte in contumaciam
Güterversteigerung? Hilgare.

N^o 851



Autrag

Herr Johann Buch, Advokat, in
Offenburg wohnhaft, Appellant

Gegen

Johann Buch, Advokat, in
Heiligenstein wohnhaft, sowie in
eigenn Namen, wie auf alle vorgenannte
das mit seiner verlebten Ehefrau
Barbara geborenen Buch eingetragene
minderjährige Töchter, Appellanten.

Es sei gefallen dem 2. Appellationsgericht,
auftragend die Appellanten zu verurteilen, das Buch
dem Appellanten Johann Buch Advokat
zu restituieren, das er dem, dem Hofe das
2. Appellationsgericht vom 24 Jenner
1825 ihm auferlegten Eid aufgegeben
habe, sofort die unbedingt vollziehbar
das nominale Hofe zu verordnen
und dem Appellanten in die von ihm
ernannten Letzten zu restituieren.

Gegeben 27 April 1825

Hilgare

Hilgare

N. 851



Mengenpreis der Karten

in dessen Josephus Busch von Offenburg,
Appellanten, gegen Josephus Busch
von Heiligenstein, Appellanten, welche
sind dem Urteil des 2. Appellationsge-
richts vom 26 Januar 1825 widerwärtig
und durch fidejussur vom 27 April gegengestanden
worden sind.

| gemeinliche Sachen. | Anteil | Später |
|--|------------------|----------------|
| 1) Aufbringung des Urth. v. 26 Januar 1825 | 22. 17 | — |
| 2) Copie und Signific. à avoué | 4. 31 | — |
| 3) Kopie an den Kriechenmeister | — 16 | 1. 16 |
| 4) Kopie an den Kriechenmeister | 1. 2 | — |
| 5) Kopie an den Kriechenmeister | — 43 | — 48 |
| 6) Copie zur Fidejussur | 2. 36 | — |
| 7) Copie über die Kopien | — 43 | — 24 |
| 8) Copie und Signific. à avoué | — | — 57 |
| 9) Copie an den Kriechenmeister | — 43 | — 48 |
| 10) Copie zur Befreiung | — 8 | — |
| 11) Copie des Auftrags | — | 3. 09 |
| 12) Copie | — 32 | — |
| 13) Copie | — 16 | 2. 22 |
| 14) Copie | 5. 36 | — |
| 15) Copie mit Copie | — 8 | — 42 |
| 16) Copie | — | — |
| Total fünfzig Gulden 27 Sch. | = 40. 01. | 10. 26. |
| Total fünfzig Gulden 27 Sch. | = 10. 26 | |
| Total fünfzig Gulden 27 Sch. | = 50. 27. | |

Wird auf die Befreiung von fünfzig Gulden, sieben Schilling,
und zwei Kreuzer abzugeben.
Bamberg den 4. März 1825.



Antez

für Johann Brecht, Aktenmann
zu Heiligenstein wofür, Appellat
Gegen Johann Busch, Akten,
mann zu Offenbach, Appellanten
von einem Urtheile des Bezirks,
erwies zu Landen, am 29 Januar
1823.

Der k. Appellationsgericht
wolle in nächstgelegener Verfügung
es eingezwungen zu verurtheilen,
d. Appellanten in die Kosten
d. gegenläufigen Geldwerts von
Urtheile.

W. Schuck

Appellat. St. Appell. 1823.

Antez



Qualitäten. Wf. vllt. Januar 1823.

In diesem Johann Busch, Aktenmann, in
Offenbach wofür, Appellanten von einem
Urtheile des k. Bezirksgerichtes in Landen,
vom 29^{ten} Januar 1823, erwies durch An-
walt Hugard.

Gegen
Johann Brecht, Aktenmann, in Heiligen-
stein wofür, ~~Appellat~~, sei es in
irgend Namen, wie auf alle Namen die
mit seiner verlebten Ehefrau Barbara geb.
Busch ungenannt minderjährigen Kindern
Appellanten, erwies durch Anwalt Hugard
Kupfer.

Wf. vllt.

Hugard trug dahin an, daß d. d. Appellations-
gericht gefallen möge, mittelst Reformation das
angefochtenen Urtheile, die von Kindern des Appellat
Brecht aufgestellten Klagen als ungenügend abzu-
weisen, die Appellanten in die Kosten und die
Kaufgeld zu verurtheilen und die Rückgabe der
Einverleibten Urtheile zu verordnen.

Von Subsidiarität, falls die Klagen in irgend einer
Begründung beweislos erweisen könnten, so zu ver-
ordnen, daß der Betrag der in Klagen gefundenen Kosten
Stück in dem Jahre 1806 bis 1813 incl. so wie der
jedermalige Betrag dieser Betrag, durch ungenügende

Wf. vllt.



Herrn Johann Busch, Ackerbauer, im
Offenbauhof wohnhaft, Appellationen von
seinem Urtheile des 2. Bezirksgerichts in
Landau, vom 29^{ten} Jenner 1823.

Gegen

Johann Brecht, Ackerbauer, im heiligen:
stein wohnhaft, sowohl in seinem Namen,
wie auf alle Vormund der mit seiner ver:
lebten Ehefrau Barbara geborenen Busch
angehörigen minderjährigen Kinder, Appellationen
et gefalle dem 2. Appellationsgerichte,
mittels Reformation des angefaßten
Urtheils, die von diesem des Appellationen
Brecht angebrachte Klagen als ungegründet
abzuweisen, dem Appellationen in die Kosten
Güter Justiz zu verantworten, und die
Rückgabe der hinterlegten Strafgebühren
zu verordnen.

Das Subsidiarisch, falls die Klagen in irgend
einer Beziehung bewirkt werden könnten,
1. zu verordnen, daß das Betrag der in Klagen
hinterlegten Wagnerskosten in dem Zeitraum 1806
bis 1813 incl., so wie der ^{justizmäßigen} Kosten dieser
Betrag, durch unparteiische Sachverständige

Sachverständige abzuschätzen sey; dazu erklären, daß
Busch beauftragt sey, in Angelegenheit zu bringen
a) die jährlichen Einkünfte der fraglichen Wagners:
kosten b) die bezahlten Steuern; c) die in die
fraglichen Wagnerskosten gemachten Vorauszahlungen
und Abschreibungen, und d) die Zinsen seit der
gelegten Kaufverpflichtung; - zu erklären ferner die auszu:
scheidende Summe auf die, so eben unter a und
c erwähnten Punkte anzugeben wäre.

Herr Schlichter laßt dahin an: daß 2. Appellationen:
gericht wolle die Befreiung als ungegründet verur:
theilen, und Appellationen in die Kosten und Geld:
strafe verurtheilen.

Subsidiarisch, dem Appellationen zum Zweck dieser Klagen
und ferner darüber geltend: daß die fraglichen, dem
Appellationen gelieferten Waaren die ausgegebenen Quantitäten
und Preise betragend seien, - mittels Befreiung in die
Kosten verurtheilt werden.

Actum.

Brecht bezeugt in November 1822 seinen Bescheid
nach Busch auf Zahlung seiner Steuern von 856 Gulden
als dem angelegenen Preis von Waaren, welche er be:
trug, demselben vom Jahr 1806 bis 1813 incl. ~~hat~~
und sodann im Jahr 1819 geliefert zu haben. Busch

abzupfählen sey;
 2.) zu erklären, daß Busch beabsichtigt sey, in
 Gegenwart zu bringen: a.) die jüdische
 Laubhütten und fragliche Miegaststücke;
 b.) die Luzerne Düngung; c.) sind in die
 fragliche Miegaststücke gemeinstand der
 wunden und der by Düngung; und
 d.) die Zinsen sind aus zahlstun
 Lauffelding; - zu erklären freud die
 anzuerkennende freudig auf auf die
 so aben unter a und c anerkennende
 Punkte auf jüdische waren.

Busch.

Erlassen d. 5. Januar 1824.

[Signature]

Erlassen d. 10. Januar 1824.

[Signature]

N. 851.



Eintrag

Für Johann Busch, Aktenmann zu
 Güttingen verordnet, in seinem
 Namen d. 28. November der mit
 seiner verstorbenen Gattin Barbara Busch
 erzielte, von minderjährigen Kindern,
 Johann Johann Busch, Akten-
 mann zu Offenbach verordnet, Appellat
 gegen ein Verdict der bez. gericht
 zu Landau vom 29. Januar 1823.

Das Appellationsgericht wolle
 die Berufung abmehren und
 verurtheile, d. Appellanten in die
 Kosten in. gewöhnlich zu verurtheilen.
 Subsidiarisch der Appellanten zum
 Verurtheilung d. bez. gericht.
 darüber zu verurtheilen: das die Kosten
 der Appellanten, geleistet zu werden
 die angegebene Quantität und
 sonstigen betragen sollen, und falls
 Erfüllung in diesem Falle von
 Busch.

Das subsidiarisch: in geschick,
 freudig wird d. Appellanten
 von. d. gericht. Aktenmann

Erlassen d. 10. Januar 1824.

[Signature]

N^o 851.



Rostenungszettel für die Appellation Instanz.
 Für Johann Busch, Actuarium, in Offen-
 bach, Appellations, gegen Johann
 Brechtel, Actuarium, in Heiligenstein,
 Appellations. Wetzlar des R. Appellations-
 gericht in Gräybrunn v. Januar 1823.

Original des Urtheils über die Kosten der Appellation
 vom 15. Januar 1823.

| Genäheleise Sache | Antlag | Quoten |
|--|---------|-----------|
| 1. Appellat | 8. 33. | .. 18. |
| 2. Consultation | | 8. 24. |
| 3. Urtheil über die Kosten des Appellanten | | 1. 53. |
| 4. Comm. an die Stadt Cassel. | | .. 57. |
| 5. Gutachten des Statthalters | | 1. 53. |
| 6. Original des Urtheils | .. 8. | |
| 7. Motiv. Antrag, — 3/4 R. orig. 2 1. 16 | | 4. 26. |
| 8. Copie des Urtheils — 1/4 des Orig. | | 1. 07. |
| 9. Original für Orig. in Copie | .. 18. | |
| 10. Signification | .. 27. | |
| 11. Vortrag | | 9. 27. |
| 12. Anwaltschafts Vortrag, nach Ausschluss des Urtheils | | 9. 27. |
| 13. An Vortrag beim Statthalter d. Stadt Cassel. | | 1. 53. |
| 14. Porto und Conto. für das Judicium, insoweit die prof. Expedition verordnet | 2. 48. | |
| 15. Expedition & Concurrenz bei der prof. Expedition | | 3. 09. |
| 16. Rechtsanwaltschaft für Busch & Myrdan. à 624 | 11. 12. | |
| 17. Qualifikation | 1. 17. | 5. 55. |
| 18. Porto und Conto. für das Judicium | 5. 36. | |
| 19. Rostenungszettel | .. 8. | .. 57. |
| = Total achtzig ein Gulden 13 Sch. | | = 30. 57. |
| hilfend | | = 50. 16. |
| | | 81. 13. |

stellte diese Defekt in Abrede, indem er erklärte, dass er
 zwar, von 1806 bis 1813 eine Forderung von Dring, im Laufe
 von Langensheim gelagert und im Jahr 1806 auf den
 Namen von Brecht acquirierten Weingroßkisten, von Jahr
 zu Jahr auf denselben bezogen habe, dass er aber diesen
 Kisten stets pflichtig sei, weil diese Weingroßkisten un-
 pfänglich für ihn gekauft, von ihm bezahlt, und daher
 auf, mit Weib und Kindern freiwillig der Brecht, durch
 ihn besessen und gemacht worden seien; dass er
 nicht den ^{von} Jahr 1819 ~~empfangen~~ ~~Waren~~ zur Auf-
 gabe der Zinsen, welche Brecht ihm pflichtig,
 erhalten habe. Im Urtheil der 2. Bezirksgewichte
 in Landau, vom 29. Januar 1823, sprach die 2. Abth. zu.
 Buch appellirt, und 2. fragt sich in jur. : ob die
 Befreiung der Appellanten sich durch die vorerwähnten
 Urkunden und Beweisstücke ~~als~~ ~~gewiss~~ ~~fest~~ ~~stellt~~ ?
 hierauf.

David Johann K. Schuler, Anwalt der Appellanten
 zu Signifizieren. hierauf.

Im Jahr 1819 wurde nach fünf und zwanzig, die
 Weingroßkisten abgerufen; die (aus) diesen Jahren
 hierauf, Anwalt von Johannes Busch, Adressat
 in Offenbach im Jahre 1819, Appellanten; herbeiführen,
 Zinsen der Zinsen über und 2. unglückseligen Appellanten,
 (18)

dießelben demnach zur Zahlung dieser Summe an Appellanten
 so wie in die Kosten verantworten. In Betreff der
 von Bruch gegen die Appellanten gemachten Commotion
 vom 2ten July 1823 und der darinn angeordneten Souveränen.
 solte all ungezügelt abwickeln und Appellanten in die
 Kosten verantworten. Subsidarisch, die Appellanten Urkunde
 darüber nachsehen, das sie demselben den Lihelndreisprozent
 für dasie geggeben haben, ob er nicht, all Appellanten
 die dem Appellanten Bruch nachproportionirt Grundstücke
 von dem Markgrafem erhaltenen verkauft, und in dem
 Kaufakt die Grundstücke abzugeben sein gutfabund an
 Luzern zu bezahlen, den Appellanten dazu ein
 Zahlungsfest von 3 Jahren bewilligt haben? Kosten
 vorbehalten.

Anwalt Hitzgerd Trug für Bruch dasie an, das die dem
 d. Appellationsgericht gefallen möge, die ungelagte
 Appellation all ungezügelt abzuwickeln, auf jedem
 Fall dießelbe all ungezügelt zu verurtheilen, mit
 Geldstrafe und Kosten.

derselbe Trug für die Markgrafem gehalten dasie an,
 das die dem d. Appellationsgericht gefallen möge,
 die ungelagte Appellation ~~all~~ ungezügelt zu ver-
 urtheilen, mit Geldstrafe und Kosten, demnach die Markgrafem
 der unterzeichneten Anwalt zu seinem Gunsten zu verurtheilen
 bitten.

Factum.

Appellat Bruch fahet an die Markgrafem gehalten ein



Antrag

für Sophie Schneider, Witwe von
 Joseph Danga, Gerichte von St. Gallen
 wohnhaft, Appellanten gegen ein
 Urtheil des Luz. Ger. von St. Gallen
 v. 28 Nov. 1823

gegen Ludwig Bruch, Appellanten
 zu Pirmasens in Jacob Weber
 von H. Markmann zu Singsberg
 d. Margaretha Linn von
 Appellaten.

Das d. Appellationsgericht wolle
 erklären das durch das ange-
 forderte Urtheil nicht gegeben
 in. wofür dagegen appellirt worden
 sey, solches mittelst Reformation
 aufgehoben, verurtheilen.

1.) in Betreff der von dem
 Weber, gehalten, wohnhaften
 Lage:

das dießelbe wegen unzulässiger
 Vermittelungen verurtheilt werden
 sey:

subsid. solte all ungezügelt
 verurtheilen in. erklären das
 Appellanten gegen die Appellaten
 liberrirt. - bezogen dasie ger, für

897. 20 44 Befehl des k. Appellations Hofes
Wienelben demnach zur Zustellung dieser
Bekanntmachung an Appellationen, so wie in die
Kopien, Vorurtheile.

2.) in Betracht des Urtheils gegen die
Appellationen gerichteten Resolution vom
2. July 1823 u. der darin enthaltenen
Bestimmungen:

solche als unzulässig, abzuweisen u. Appellat.
in die Kopien vorurtheile.

Subid. der Appellationen Verkündet darüber
entschieden das sie demselben dem
letztgenannten die darin zugetheilt
haben: ob es nicht, ob Appellationen die
dem Appellaten durch Verweigerung
gründliche von dem Wechsler
Geldentgelt, so in dem Kopien
die Verkündungen überweisen sein
zur selben an letzter zu bezahle,
der Appellationen durch eine Zustellung
frist vom 3. Jänner ~~1824~~ bewilligt
haben? das vorurtheil

Wien den 5. März 1824.

Anton Winkler

Oben

N^o 850



Auftrag

Der Ludwig Reich, Apotheker, in Wien
wofür, Appellationen, -

Ingenieur

Vossia Schneider, Witwe von Josef August
Schneider, in Wien wofür, Appellationshof
von einem Urtheile des k. k. Kreisgerichts
in Zemybrücken vom 28. November
1823.

Es gefalle dem k. Appellationshofe,
die unzulässige Appellation als unzulässig
abzuweisen, auf jedem Fall die selben
als ungründlich zu verurtheilen, mit
Geldstrafe und Kosten.

Wien den 12. April 1824.

Wien den 12. März 1824.

Oben

Oben

N^o 840

Rechnungsübersicht für die Appellationen



Der Ludwig Bruch, Apotheker, in Finowfurt,
Appellat, gegen Sophia Schneider,
Handelshandlung in

1847/48
Verpflichtung für Monopol und Anwesenheit in Dorsud Jacob Weber
der 1^{te} 2^{te} 3^{te} 4^{te} 5^{te} 6^{te} 7^{te} 8^{te} 9^{te} 10^{te} 11^{te} 12^{te}
C^o Sophia Schneider, W^o Dausgat in Finowfurt
Bele 17/18^{te} 19^{te} 20^{te} 21^{te} 22^{te} 23^{te} 24^{te} 25^{te} 26^{te} 27^{te} 28^{te} 29^{te} 30^{te}

N^o 840

Handl. Handlung
Camber

Autrag

Der Jacob Weber der 1^{te} 2^{te} 3^{te} 4^{te} 5^{te} 6^{te} 7^{te} 8^{te} 9^{te} 10^{te} 11^{te} 12^{te}
Margaretha Linn, Ackerbau in Hengenberg,
Appellat;

Müssen Joseph, wohnhaft in S. 1840

gegen
Sophia Schneider, Witwe von Joseph Dausgat,
Handelshandlung, in Finowfurt wohnhaft, Appel-
lat und von einem Urteil der K. Bezirk Ger-
ichte in Hengenberg, vom 28^{ten} November
1833.

Es gefallen der K. Appellationsgericht,
die eingeklagte Appellation ~~als unzulässig~~
~~abzuweisen~~ als unzulässig zu verurtheilen,
mit Geldstrafe und Kosten
F
Gegeben 12 April 1840.
hilgare.
F. Dausgat Disposition der

unterzeichnete Ausrath zu seinen Gütern zu
verordnen liess. Hilgare.

N^o 840



Rostenerzins für die Appellationen

Am Ludwig Bruch, Apotheker in Kriemhild
Appellation, gegen Sophia Schneider,
Witwe von Josef Daugat, Handell frau in
Kriemhild, Appellationen. Urtheil d. d.
Appellationen in Kriemhild, v. 17. May 1824.

| Genossenschaft | Tagen | Gebühren |
|--|-----------|----------|
| 1) Appellation - Kriemhild d. d. | 8 | 8. 24. |
| 2) Ausrath d. d. | 43 | 48. |
| 3) Rolle | 2. 34. | 57. |
| 4) Geldstrafe | 5. 16. | 57. |
| 5) Kaufsch. Com. d. d. | 1. 53. | |
| 6) Com. an die Stadt d. d. | 57. | |
| 7) d. d. | 43. | 48. |
| 8) Hinterlegung der Acten | 8. | 1. 53. |
| 9) Vortrag | 9. 27. | |
| 10) d. d. beim Antrag der Stadt d. d. | 1. 53. | |
| 11) d. d. | 2. 40. | |
| 12) Qualifikation | 1. 17. | 5. 55. |
| 13) Porto und Corraly. | 5. 56. | |
| 14) Rostenerzins | 8. | 42. |
| = Fünfzig drey Gulden 39 ^{kr} | = 19. 05. | 34. 34. |
| | = 34. 34. | |
| Hilgare. | = 53. 39. | |

Unterzeichnete hat den oben beschriebenen
Antrag d. d.
Kriemhild, d. 1. Jan. 1824.

Hilgare

Defultordnung von 300 K Capital, samt Zinsen, wofür ich 28
Guthen Stück verpfändet war. Diefes Notarialakt vom 20
August 1821 verkaufte die Wabrigen für 900 K. mit
jener Guthen Stück an die Witwe Dargat für 900 K. mit
der Bedingung, daß die Witwe Dargat die Bruchstücke fordern,
an Capital und Zinsen, mit 364 K. sodann ein andres Hypo-
thekenschein von 100 K. an die Frau Willem Ross abgeben,
über den Rest der Kaufpreis aber mit dem Wabrigen
Erfahrungen, welche falls Defultur der Kaufmann waren,
Abrechnung pflegen sollen. Im November 1822 klagte
die Wabrigen Eheliche, nach stattgehabtem Daniel Matwey-
verkauf, gegen die Witwe Dargat dahin, daß sie vorerst
müssen möge, die Bruchstücke nicht vertraglich abzu-
zahlen mit 2/3 über den Rest in Abrechnung einzuliefern.
Diefes Defulturverbot vom 20. Februar 1823 wurde durch Acten
zu 1/3 aufgehoben. Die Witwe Dargat machte Opposition
mit dem Ehelichen Ehelichen, um vor dem Gericht zu sein
Rechnung gegen einander auf, wovon jede Partei bezeugt
daß sie noch in gutem Glauben zusammen. Im der Zwischenzeit sollte
Bruch sein Capital aufgekündigt, den Wabrigen Ehelichen
einem Zahlungsbefehl gemacht und zugleich gegen die Witwe
Dargat nach Kaufmann der verpfändeten Grundstück
hypothekenschein formen gerichtet. Die Witwe Dargat legte
auf gegen die nachfolgenden Opposition ein, und in
Erfahrungen, Bruch habe ihr mündlich ein schriftliche Zahlung-
befehl gerichtet, und Kaufmann über welche sie drei Instanzen
einem bei 1/3. Das Gericht verurtheilte die beiden Parteien



11. 11. 1826

In diesem heurigen Kornig, handelt man, in
 Mannheim Professur; Nicolas Abbatis, Legation
 Minister, in Weimar in Vltay - Sur - Seine Professur,
 in einem neuen Namen, wie auf alt Cassianus
 von Miesel En genant, in Krefeld in Krefeld;
 hestrich Kammeldorf, handelt man, in Mannheim
 in Georg Tuer, handelt man, in Mannheim
 Professur, in Krefeld Appellations von einem
 Weibel des R. Bezugsgerichtes in Krefeld,
 vom 15. Januar 1826, in Krefeld durch Amal
 Hilgare.
 Gegen
 Casimir Kast und Friedrich Dewer, associat.
 handelt man, beide in Mannheim Professur, Appel-
 lation, in Krefeld durch Amal Culmann.

Hilgare hat die zu, das al durch R. Appellation =
 gerichtliche gefallen möge, mittels Reformation der
 angefochtenen Weibel, die in Krefeld Courtschick
 gegen die im dritten hypothekarischen Rang collocirt
 Bedingungen der Appellation für wohl begründet
 zu erklären, sowie zu verordnen, daß diese
 Bedingungen und dem hypothekarischen Rang ge-
 hörend und in die Classe der Prioritäts- Bedingungen

11. 11.

und durch Weibel vom 15. November 1823 von dem
 auf den Antrag der Weiblichen Handlung, diese mit den Weiblichen
 Danga zur vorläufigen Abweisung vor der Weiblichen in Krefeld
 sind, erklärte zugleich die Weibliche Danga pflichtig, die Weiblichen
 und Krefeld Bedingungen vorzulegen zu Krefeld, erklärte den
 in dieser Angelegenheit dem R. durch zugehört sein in Krefeld,
 und nicht die Opposition gegen die, von dem R. durch Krefeld
 anderen Bedingungen ab. die Weibliche Danga appellirt, und
 al fragt sich in jure, ob die Appellation zulässig und begründet
 sei?

Hilgare.
 Amal des Appellations,
 zu Krefeld.
 Hilgare.

In dem erstgenannten und genant, die
 im und genantsten März; auf Ansuchen des
 Herrn Hilgare, Amal von Ludwig König, Krefeld,
 Krefeld in Krefeld Professur Appellation;
 habe ich in Krefeld Krefeld Krefeld dem
 Königlich Appellationsgericht des Krefeld Königs
 in Krefeld Krefeld Krefeld und Krefeld
 Krefeld Krefeld Krefeld Krefeld, dem Herrn
 Krefeld Hilgare, Amal von Krefeld Krefeld,
 Krefeld des Krefeld Krefeld Danga, handelt
 Krefeld in Krefeld Professur Appellation
 in Krefeld Krefeld Krefeld Krefeld
 Krefeld von Krefeld Krefeld Krefeld;
 Krefeld Krefeld Krefeld Krefeld.

Hilgare hat die zu, das al durch R. Appellation =
 gerichtliche gefallen möge, mittels Reformation der
 angefochtenen Weibel, die in Krefeld Courtschick
 gegen die im dritten hypothekarischen Rang collocirt
 Bedingungen der Appellation für wohl begründet
 zu erklären, sowie zu verordnen, daß diese
 Bedingungen und dem hypothekarischen Rang ge-
 hörend und in die Classe der Prioritäts- Bedingungen

gezeigt, sobald der provisorische Collocationsplan demgemäß abgeändert werden; zugleich die Appellate in die Rechtsbinden des Landes zu versetzen, und die Vergabe der hiesigen Strafgerichte zu ordnen.

Allein hierin an, dass die Appellate möglichst gefallen möge, die ungelagte Einweisung zu vermeiden, mit Geldstrafe und Kosten.

Fatum

Im Dezember 1810 wurde die Provision des Carl Hornig auf der Pfingstmesse veräußert und sodann über den Titel im Rangordnungsverfahren eröffnet. Im dem provisorischen Statut wurde die Appellate Kart und Deurer mit einer Ordnung von 136 fl. 15^{kr} Capital, fünf Zinsen und Kosten, im dritten hypothekarischen Range collocirt. Sie gründeten ihre hypothekarischen Ansprüche auf eine Provision von 3^{ten} September 1817, welche in Folge eines Urtheils des Bezirksgerichts in Spyrer vom 13. April 1815 geworden worden war. Diefes gedachte Urtheil war nämlich Hornig, welcher von Kart und Deurer mit einem Solzgefäß beauftragt gewesen war, zum Kaufvertragsablage darüber mündlich worden, und durch einen

N^o 819.

Auftrag



von 1.) Heinrich Hornig, Handelsmann, in Mannheim wohnhaft; 2.) Nicolas Massias, Schriftführer in Paris, inwieweit in Vitry-sur-Seine wohnhaft, sowohl in eigenem Namen, wie auch als Cassier von Mispel Enzenauer, Vizepräsident in Mannheim; 3.) Christl Mammelsdorf, Handelsmann in Mannheim, und 4.) Georg Buder, Handelsmann, in Mannheim wohnhaft, sämtlich Appellanten von einem Urtheil des Bezirksgerichts in Spyrer vom 13^{ten} Januar 1824.

Gegen

Casimir Kart und Friedrich Deurer, als beide Handelsleute, beide in Mannheim wohnhaft, Appellanten.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht, mittelst Reformation das angefochtene Urtheil des angeführten Bezirksgerichts gegen die im dritten hypothekarischen Range collocirten Forderungen der Appellanten für nicht begründet zu erklären, sowie zu ordnen, dass diese Forderungen

und dem Hypothekarischen Range geschiehen
 und in die Klasse der privilegirten Forderungen
 gesetzt, sofort das privilegirte Collocations-
 statut demgemäß abgeändert werden,
 zugleich die Appellation in die Kosten beider
 Parteien zu verurtheilen und die Rückgabe
 des hinterlegten Strafgeldes zu verordnen.

Hilgare.
 Auf dem 15. April 1824.
 Auf dem 21. März 1824.

Nr. 649



Rechtsverzeihung für die Appellationen
 für Heinrich Hornig, Handelsmann in Mannheim
 (Consortium, Appellationen), gegen Casimir Kerst
 und Friedrich Deurer, Handelsleute in Mannheim,
 Appellationen. Weibel Nr. 2. Appellationen
 in Zinsbüchern vom 8. Juni 1824.

| Quantitative Posten | Rechnung | Gebe |
|--|----------|--------|
| 1) Appellation | 6.56. | .. 48. |
| 2) Consultation - Studium des Urtheils | | 8. 24. |
| 3) Rolle | 2. 34. | 4. 57. |
| 4) Hinterlegung des Strafgeldes | .. 8. | .. 57. |
| 5) Weisung vom 1. d. d. d. | | 1. 53. |
| 6) Kosten zu die Strafkasse | | .. 57. |
| 7) Anwalt | .. 43. | .. 48. |
| 8) Hinterlegung des Urtheils | .. 8. | 1. 53. |
| 9) Notar | | 9. 27. |
| 10) Auf dem beim Urtheil des St. | | 1. 53. |
| 11) 4 Appel | 2. 08. | |
| 12) Qualitäten | 1. 17. | 9. 55. |
| 13) Aufhebung des Straf | | .. 57. |
| 14) Copie für die Strafkasse | .. 8. | .. 12. |
| 15) Porto und Correspondenz | 9. 36. | |
| 16) Rechtsverzeihung | .. 8. | .. 48. |

Summe fünfzig fünf Gulden 36 Kr. = 19. 46. 35. 49.

Hilgare.
 Auf dem 21. Juli 1824.



Herr Casimir Kratt und Friedrich Durrer
Kaufleute und Gemeinheitsälteste in Wien
Handelshaus beyden in Mannheim Kaufleute,
Appellanten, gegen.

1, Heinrich Hornig, Handelsmann in Mannheim
Kaufmann 2, Nicolat Maschat Kaufmann
in Paris, Inhabler in Vitry-sur-Seine
Kaufmann, sowohl in eigenen Mannen, wie
auch als Cessionair von Messrs Engelauer
Cessionair in Orléans; 3, Gertel Mannsch
Dorf Handelsmann in Mannheim Kaufmann und
4, Johann Ruder Handelsmann in Mannheim
Kaufmann alle Gemeinheitsälteste beidseitigen
Mittheilungsbekannt Appellanten von ihrem
Wahlort das Bezirksgericht zu Oudway
Stul vom 13^{ten} Juny 1824.

Es appelliren die Appellanten gegen
die unzulässige Einweisung zu verurtheilen
mit Geldstrafe und Kosten.

Erstinstanz 12^{ten} April 1824. Zweyten Instanz 1^{ten} Juny 1824.

[Signatures]

notariatsmäßig

Später erfolgt *notariatsmäßig* Privatreuefung sollte die Fortsetzung
 der Festschreibung der Koning auf die oben angegebenen
 Urkunden festgesetzt. In vier Appellaten, als
 später collozierte Mitglieder, constatieren die
 Collocation der Appellate, indem sie inhaltlich be-
 zeichnen, daß ein Urteil in Bezug auf ein Kauf-
 ungültigkeit auftrage, nach dem Hypothekensystem
 begründet können, und andernfalls, daß die In-
 scription vom 31. September auf der Form nach richtig
 sey, stellt man sich im vorausfandem Begründung der Urtheile
 die Befriedigung, stellt man sich fassendes Augen
 die Punkte der Legitimität. Das Legit.

greift in Kaufvertrag vorwärts und das Urteil
 vom 13. Januar 1824, diese Einwendungen und be-
 stätigte die provisorische Collocation. Die von
 bestimmten Gläubiger appellierten, und
 sagt sich in jure

1.) Ob ein Urteil, in Bezug auf ein Fortzug zur Kaufung-
 ablage vorerfüllt, oder ein Hypothekensystem begründet,
 und unanwendbar, nicht möglich eine Anzeigebefreiung, in Bezug
 Späterhin durch Privatreuefung festgesetzt wird?

2.) Ob in vorliegenden Falle die Inscription der Form
 nach gültig sey, oder nicht?

Hilgare
 der Herr

einigen Halbesam welche jenen Commission bilden, noch
garman zu artikulieran.

Actum.

Derwegen vorges. reg. Landam Difeldstein v. 1^{ten} Februar 1811
entstand Pfleger Friedrich Ketz von Vorau an Maendlin die
Summe von 3850 fl pflichtig zu sein. Zugleich verpflichtete er
sich selbst zur Dispositio d. h. d. Difeld eine bestimmte Quantität
Tabak welche in Oggerstheim lagerte, und Johann Weiskirch
in Oggerstheim, welcher dem Difeld mitunterpfand, garantierte
persönlich dafür, daß der Difeld diese Tabak's nicht anders
als zur Befriedigung von Maendlin verwenden werde.
Späterhin wurde auch dem Difeld ein and. Pfand
geändert d. h. Ketz, Name C. Kimmell, zugewandt,
und Maendlin mußte sich nur eines and. Pfandes
abflagezahlung, wodurch die Summe sich auf 2760 fl
betrug. Mit dieser Bedingung meldete sich Maendlin bei dem
im Jahr 1817 eröffneten Callmann's d. h. Ketz und mußte
auf die Summe von 436 fl 20^{sch}. Johann Weiskirch
hinterbrachte im Februar 1814 gestorben, und sollte als
Nachfolger seiner beiden Brüder Gerhard Weiskirch, Sohn
Appellanten, welche nachher auch in Auland wohnen
sollten, für das Jahr 1811 trat Maendlin
mit einer Klage gegen Gerhard Weiskirch auf, um ihn, als
Sohn seines verlebten Bruders, zur Zahlung seiner
Kassendrucke verpflichtet zu werden. Der Beklagte erklärte
daß der Verlebte nur ein Pfand hinterlassen habe,
und wurde auf diese Begehren nicht eingewilligt, so.

aus Maendlin's
Kassendrucke

N. 848.

Ausrag



Herr Johann Wilhelm Maendlin, Landammann,
in Carlsruhe wohnhaft, Appellante.

Gegen

Gerhard Weiskirch, Gutbesitzer, in Baden-
heim wohnhaft, Appellante von seiner Verpflich-
tung d. h. d. Landammann's in Carlsruhe, vom
20ten May 1813.

abgefallen dem R. Appellation'sgericht,

den eingeklagte Appellation als ungegründet
zu erkennen, mit Geldstrafe und Kosten.

Dies Subsidium, falet das R. Appellation'sgericht
erkennen sollen, daß die Genehmigung der
Appellanten Gerhard Weiskirch in die Verle-
bung seiner verlebten Brüder's Johann
Weiskirch, daß das erst. Verlebe zugewandt und
constat ist, noch nicht ganz und dargelassen sey,
dem Appellanten zuzukommen, die jenen Halbesam
welche jenen Commission bilden, noch garman
zu artikulieran.

Juliane.

Ausrag: 10. May 1814.

N: 848.



Outrey

Im Gerhards Weiskirch, gutheliger
zu Bobenheim am Rhein wohnhaft
Appellanten gegen ein Urtheil
des lang. gericht zu Frankfurt
vom 20 May 1823.

Gegen Johann Wilhelm
Krautlin, Landfalter zu
Carlsruhe wohnhaft, Appellat.

Das k. Appellationsgericht wolle
die Einweisung des gegenstandt
annehmen, so fort zur theil
Reformation des angefochtenen
Urtheils die von dem Appellanten
in der Instanz vorgebrachte Lage
als unzulässig, aufgeben falls
es ungenügend ist, worin der
Fall in die Instanz zurückgeleitet
w. die Zurückgabe der Gelder
erwarten.

Gegeben d. 10. April 1824.

Stamm

Gegeben d. 10. May 1824.

Stamm



Rapportzinsfuß für die Appraisalung
 des Joseph Wilhelm Maendlin, Kaufmann
 in Karlsruhe, Appallant, - gegen
 Johann Weiskirch, Justizkanzler in Coblenz,
 Freund, Appallant. Urteil des Appal-
 lationsgerichtes in Zimmern vom 17. May 1826.

| Quantität des Aufs. | Preis | Währung |
|--|--------|---------|
| 1) Confutation - Studium | 43 | 8. 24. |
| 2) Anmerkungenstellung | 2. 34. | 48. |
| 3) Rollen | 5. 16. | 57. |
| 4) Gutachten des Geldsprachen | 1. 53. | 57. |
| 5) Aufschreibung Comm. und Aufsatz 3. Akte | 43. | 57. |
| 6) Comm. an die Stadt Conf. | 43. | 48. |
| 7) Anmerk. | 1. 53. | |
| 8) Gutachten des Auftrag. | 8. | |
| 9) Anmerk. | 9. 27. | |
| 10) Vortrag | 2. 08. | |
| 11) Appell | 1. 17. | 5. 59. |
| 12) Qualifikation | 5. 36. | |
| 13) Porto und Compt. | 8. | 42. |
| 14) Rapportzinsfuß | | |

Total fünfzig in Gulden 14 $\frac{1}{2}$ = 18. 33. 32. 41.
 = 32. 41.
 = 51. 14

Beim Aufsatze des Berichtes für die fünfzig
 Gulden, fünfzig Kronen, fünfzig
 Schilling, den 1. Juny 1826.

wachten alle Appellanten auf den Gniffhiebessatz die
Erklärung, daß sie auf die Vorlesung des Vorzugs
des Lager beschränkt sind, daß diese Vorzugsleistung
auch für die Gerechtigkeit Weiskirch einträglich sei,
weil dieselbe sich schon früher in die Vorlesung des Vorzugs
als unbedingt sei immisere haben hinreichend
folgende Urtheil des D. Bezirk C. Gniffhiebessatz in
Kantonsrat, vom
20ten März 1873, welches erklärte: daß der verlebte
Johann Weiskirch zwar keine allgemeine Längsfrist
für die Bedienung der Mäandlen erhalten, wohl aber die Gerechtigkeit
des für übernommen haben, daß der vorerwähnte Tabak
nicht anders als zur Befriedigung der Mäandlen verwendet
werden würde; daß das Gerechtigkeit Weiskirch diese Immunität
unbedingt haben zum Grunde genommen und schon
für den Vorzug der fraglichen Tabaks Längsfrist
wäre dem Lager auferlegt, über die Quantität und
Qualität jener Tabaks und die danach zu erhaltenden
Kosten nicht zu forschen. Weiskirch
appellirte von diesem Urtheil und fragt sich
ob Johann Weiskirch eine wirklich gültige
Unbedingtheit Contrahirt haben? und ob Gerechtigkeit
Weiskirch die Bedienung übernommen hat?

Wegare.
Und wenn nicht, Schuler, Anwalt des Appellanten
zu Siquisizone. Wegare.
Notatus

Signification

Die Hofrathskammer hat demnach geneigt,
 dem einmütigen Beschlusse des Collegiums;
 Aufhebung des hiesigen Hilger, Anwalt, von
 Johann D. Hlesum Waidel, Kunstschuler
 zu Karlsruhe profusiert, Appellatun;
 habe auf demselben Grundstücke
 ein königliches Appellationsgericht, das
 Hofrathskammer in Geringe, in dem
 nur alle profusierten Studien
 habe, dem hiesigen hiesigen Schüler
 nach Gaspar W. Miesler, Gutbesitzer
 in Lobau profusiert, Appellatun;
 in seiner Aufsicht zu verfahren
 ihm alle, als hiesig von genehmigt
 Qualitäten geneigt zugestalt; durch
 Ministerialrath zu verfahren.

Min. 8. Casse 38.

Krieg 7 3/4

4 Halm

Kaber



Exp. 14

Im Namen Carl August Brand, Gütbesitzer,
 in Günstadt profusiert, Opponenten gegen
 ein Defensivurtheil des 2. Appellationsgerichts
 in Geringe, vom 12. April 1824, erlassen
 durch Anwalt Friedrich Schüler.

Gegen

Krang Wertenrad, Advokat hiesiger
 Obergerichts in Mannheim, als gewählter
 Syndikus der Gläubiger der
 des hiesigen von Ludwig Brand, gewählter
 des hiesigen in Mannheim, Opponenten
 klagend, erlassen durch Anwalt Hilger.

Anwalt Schüler trägt dahin an: Das 2. Appellations-
 gericht wolle die Opposition vom 2. Juli ab
 als geneigt fertigt annehmen, sofort das fragliche De-
 fensivurtheil als nicht vorläufig zum Ansehen; dem Op-
 ponenten Urtheile darüber zu verfahren, das er die
 durch Appellat vom 29. Januar 1821 im gütlichen
 Appellationsinstanz förmlich reasumiert und fortgesetzt;
 sofort, über diese Verfügung ertheilend, das ange-
 klagte Urtheil als übergegangen zu reasumieren,
 die darüber entfallende Anträge des Opponenten
 und Appellanten zuzuprocedieren und dem Opponen-
 ten Appellatun, in der Eigenschaft als realer Anwalt,
 in allen Kosten zu verfahren.

31 14

Anwalt Hilgard König dasin an, das ab dem 2.
Appellationsgericht gefallen möge, die Opposition
gegen das Definitivurtheil des 2. Appellationsgerichts
vom 12ten April 1824, zu verworfen, zu verurtheilen,
das das so abzuurtheilende Urtheil, seinem ganzen
Inhalte nach in Vollzug zu setzen sey, und dem Op-
ponenten in die Kosten zu verurtheilen.

Factum.

Daselbe ist in dem Urtheile des 2. Appellations-
gerichts vom 12ten April 1824 bereits dargelegt.
Dieses Urtheil verkündete das 2. Appellationsger-
icht in Contumaciam des durch Appellat vom 29ten
Januar angekündeten, gegen ein Urtheil des 2. Lan-
dsgerichts in Lautenthal vom 17ten August 1820
gemachten Appellationsinstanz für proximität und
erloschen, bestätigte das abzuscheidende Urtheil als
kraftlos und verurtheilte dem Appellanten Brand
in die Kosten sowohl der proximität als auch der
Prozessionsinstanz. Gegen dieses Urtheil legte
Brand Opposition ein und beantragte nicht allein,
das er zu demselben nicht geföhrig vorgeladen
worden sey, und anderntheils, das das Prozessions-
gericht im vorliegenden Falle nicht an dem in Appel-
lation benannten Anwalt gültig habe signifiziert.

N.º 847.



Antrag
für Carl August Brand, Gutbesitzer
zu Grunstedt, Appellant gegen
ein Urtheil des Landg. ger. zu Franken-
thal v. 17 August 1820, u. opponant
gegen ein Definitivurtheil des
Appellationsgerichts vom 12 April
1824,

gegen Franz Wastnerdt, Advocat,
nicht Advocat zu Naunheim,
Syndicus der gläubigen der
Erbklosterpfand von Ludwig Brand,
Appellat u. Opposit.

In Erwägung das die Klage
auf proximität (Nemando in presentia)
ein für andere Klagen, sein Gegen-
stand nicht novum seyn muß, wenn
ein Richter schon darauf fall erfolgt
kommen;

das man zwar diese Einholung
in specie mittelst Requete an dem An-
walt des Prozessionsbeklagten geschehen
kann, die natürlich das hier dem
der fall ist: wenn der proximität,
beklagte einen Anwalt hat. (Cod
de pr. art. 400.)

das aber ein Appellant solange
nicht als durch einen Anwalt war,
kosten einzufassen wird, als weiter
nicht dem die im Appellat aus,
fallene benachtheiligung eines Anwalts
vorliegt, indem sich nach die
annahme der Einholung von Seiten
des letzten Kommissar muß, wenn
der mandet als resistat u. wirksam
soll betrachtet werden können;

das

von dieser nachfolgenden Annahme aus
kein Defaut gegen den Anwalt
des appellanten sondern nur
gegen letzteren selbst vorläufig
wären kann:

daß eben so im vorliegenden
falle von der peremption nur per
Defaut d. partei zugelassen, nicht
anerkannt worden ist, daß appellent
dieser keinen Anwalt bestanden
war.

daß also die peremptio Klage
dem appellanten, der keinen
Anwalt hatte, nicht durch act
non amittit zu Anwalt zugelassen
werden konnte,

daß, endlich, das Verbot an einen
Anwalt während eben so wenig
auf die perempt. Klage als auf den Appel,
act pro van appellanti, wirklich constitution
war, die mangelnde Handlung auf
peremption in der anfragen noch
regularisirende konnte:

a. d. G.

Wolla das k. Appellationsgericht die
opposition vom 23 July letzten
als garnicht vorhanden anerkannt.

F. v. Schueley

Gefunden d. Nov. 1826.

N. 867.

Autrang



Herr Franz Westwacht, Advokat bei
dem Obergericht in Mannheim, als ge-
richtlich bestellter Syndicus der Gläubiger des
Verlag Druckers von Ludwig Brand, gegenwärtig
Pfingstbrüder in Mannheim, Opposition zu
Klagen; - Gegen

Carl August Brand, Gastwirth in
Friedstadt inoffizial, Opponenten gegen ein
Defaut-Urtheil des k. Appellationsgerichts in
Zimmern, vom 12ten April 1826.

CC gefallen dem k. Appellationsgericht,

die Opposition gegen das Defaut-Urtheil des
k. Appellationsgerichts, vom 12ten April 1826,
zu verneinen, zu verordnen, daß das
so eben erwähnte Urtheil seinem ganzen
Inhalt nach in Vollzug zu setzen sey
und dem Opponenten in die Kosten zu
verurtheilen.

Hilgare.

Gefunden d. Nov. 1826.

Rechnungszettel



Nur Franz Wösteracht, Advokat und bey dem
 Oburgemeister in Mannheim, als Syndicus der
 Gläubiger der Carolus-Bauerschaft von Ludwig
 Brand, Oppositionsbeschlag, - gegen
 Carl August Brand, Gutbesitzer in Grünstadt,
 Opponenten. Urtheil der 2. Appellations-
 kammer in Mainz, v. 8. Novemb. 1824.

| Genossenschaft d. d. d. | Anteil | Gebühren |
|--|--------|-----------------|
| 1. Name Liquidation | | .. 57. |
| 2. Aufschlüsselung Comm. u. Flüssigk. der Aktien | | 1. 53. |
| 3. Anwalt | .. 43. | .. 48. |
| 4. Comm. an die Stadt Cass. | | .. 53. |
| 5. Motivierter Antrag, 2 Rollen à 1.16 | | 2. 32. |
| 6. Copie, Koppel u. Liquid. d. d. d. | 1. 29. | |
| 7. Koppel des Antrags | .. 8. | |
| 8. Vortrag | | 9. 27. |
| 9. Aufklärung bey dem Antrag der Stadt Cass. | | 1. 53. |
| 10. Appellat | 1. 36. | |
| 11. Qualitätat | 1. 17. | 5. 55. |
| 12. Porto und Comode. | 5. 36. | |
| 13. Rechnungszettel | .. 8. | .. 39. |
| Total Dräyßig fünf Gulden 54 $\frac{4}{10}$ | | 10. 57. 24. 57. |
| | | 24. 57. |
| | | 35. 54. |

Wird auf dem Auftrag von fünf und einhundert
 Jahren, diese und fünfzig Jahren bezahlt.
 Mainz den 14. d. d. 1824.

verändert können, weil dieser Appellat keine Kondurati
gewahrt haben, und inwiefern sich die Appellat die ihm
zugeschriebene Aufträge erfüllen lassen.
In jure fragt sich: 1.) Ob Appellat Brand zu dem gegen
ihm vorgegangenen Defäkationshite durch und avener, inwiefern
dies im Appellat bezeichneten Appellat signifiziert
wird, gültig haben geladen werden können?
2.) Ob an diesen nämlichen Appellat im Exemplicium
gültig signifiziert werden können?

hitzare.

Dies kann Kindel führen, Appellat die
Opponenten, zu signifizieren.

hitzare.

In jure ist zu untersuchen, wie weit die Appellat, durch welche
Wegweiser; auf die Appellat die Appellat hitzare, Appellat
von Franz Wastewald, die Appellat die Appellat hitzare
in Mannheim, als ganzzahlig bei der Appellat
von Glömbigen die Appellat die Appellat hitzare
Brand, Appellat die Appellat die Appellat hitzare
"ticut" den Appellat; habe in wiefern die Appellat
Loben von die Appellat die Appellat hitzare
Appellat die Appellat die Appellat hitzare
Appellat die Appellat die Appellat hitzare
hitzare die Appellat die Appellat hitzare
Brand, Appellat die Appellat die Appellat hitzare

Oxyanatomie, in der dem Professor Dr. J. J. Meissner
 mit ihm verbunden, die Schrift von dem vorerwähnten
 Qualitäten von J. J. Meissner, Dr. J. J. Meissner
 hundertzig sechs Thaler.

Dringl. Kapitel 38.

Dringl. 8.

Dringl. 16. 17.

Galien

Einige sind zu finden in dem von dem
 Herausgeber 1821. 1822. 1823. 1824. 1825.
 1826. 1827. 1828. 1829. 1830.

Carly

N. 847

Qualitäten. W. v. 12. April 1824.



1824

Im Namen Carl August Brand, Justiz-
 rath in Grünstadt wohnhaft, Appellations-
 von einem Urtheil des k. Bezirksgerichtes
 in Frankfurt v. 17. August 1820,
 und Prozeßvollbeklagten, nicht anwesend.

gegen
 Franz Westera, Advokat bei dem Hof-
 Rath Appellationsgericht in Mannheim,
 als gesetzlich bestellter Syndikus der Gläubiger
 des verstorbenen Verstorbenen von Ludwig Brand, ge-
 richtlicher Hofgerichtsrath in Mannheim, Appel-
 lations- und Prozeßvollbeklagter, anwesend
 durch Anwalt Hilgare.

35. 47

Hilgare bringe dahin an, daß die dem k. Appel-
 lationsgericht gefallen möge, Defaut gegen
 den nicht anwesenden Prozeßvollbeklagten zu
 vertheilen, sofort die, durch Appellations-
 vom 29. Januar 1821 niederkommende, gegen die Ur-
 theil des k. Bezirksgerichtes in Frankfurt,
 vom 17. August 1820 gerichtete Appellations-
 instanz für gerichtlich und zulässig, sowie das
 angeführte und so abzuweisende Urtheil

für rechtskräftig zu erklären, und dem Appellanten
in die Kosten sowohl der prozessualen als der
Exekution Einlage zu verantworten, auf die
Rückgabe des Judikals das Strafgeld zu
verordnen. Actum.

Appellant Westeraet, in seiner oben erwähnten
Eigenschaft, verfolgte den Appellanten Carl August
Brand auf Zahlung gering der Summe, zu deren
Erfüllung derselben durch rechtskräftige Erkenntnis
verantwortlich war. Brand pflegte mehrere frühere
Ablagszahlungen von, unter anderem eine von
651 Gulden, welche aber durch ein gerichtliches
Urteil weil diese Zahlung einem ganz andern Gegen-
stand betraf, nicht mit über diesen Punkt spe-
ciali iudicata vorlag. Das d. Bezirksgericht in
Kautschal verwarf, durch Urteil vom 17^{ten} August
1820, diese vorgabliche Ablagszahlung und verwies
die Fortsetzung der Verhandlung. Brand appel-
lirte von diesem Urteil durch Appellat v. 29 Januar
1821 und am 31^{ten} März d. selbigen Jahres legte
Anwalt Hilgand dem Appellanten Anwalt
Cufmann sein Anwaltbestellung für den Appellanten
signifizirte. Weil dieses Legat nicht mehr von
Theil der einen noch der andern Fortsetzung irgend ein

N^o 577.



Auftrag

Lut Franz Westeraet, Advokat bey dem
Appellationsgericht in Mannheim, selbst
verpflichtet, als gerichtlicher Stellvertreter
der Gläubiger der Justizkasse die
verlebte Hofgerichtsrath Ludwig Brandt
selbst, Appellanten, und Klagen auf
Exekution.

Carl August Brandt, Justizbeamter, in
Grünstadt verpflichtet, Appellanten von einem
Urteil des d. Bezirksgerichts in Kautschal
vom 17^{ten} August 1820, und Exekution
Klagen.

Es gefalle dem d. Appellationsgericht,
Sowohl gegen den appellirten als den appellanten zu entscheiden, dass
die durch Appellat vom 29 Januar 1821 eingeleitete
Klage des Urteils des d. Bezirksgerichts in
Kautschal, vom 17^{ten} August 1820 gerichteten
Appellationsinstanz für gerichtlich und zulässig,
sowohl als angebracht und so abzuurtheilen,
Urteil für rechtskräftig zu erklären,
und dem Appellanten in die Kosten sowohl

den vorerwähnten auf der Promotion Cursum
zu verurtheilen, und die Rückgabe der
sich verhafteten Strafgelder zu verordnen.
Zürich: 20. April 1824.

[Signature]

Jürgard.

N^o.



Rechnungsverzeichnis

Herr Franz Wösteradt, Advokat in
Mannheim, als Syndicus der Gläubiger
des Nachlassenschaft von Ludwig Brand,
genau Carl August Brand, geb. in
St. Gallen in Günsel, Appellations-
Wahl der Appellationsgenossenschaft v.
12. April 1824. -

| Genäuelichs Kopf. | Anteil | gebühren |
|--|-----------|----------|
| 1) Confutation | .. 43. | .. 48. |
| 2) Anwalt bey Stellung | 2. 34. | .. 57. |
| 3) Rolle | .. 8. | .. 57. |
| 4) Hinterlegung der Strafgelder | .. | 2. 32. |
| 5) Promotionsgebühr - 2 R. | 1. 18. | .. 38. |
| 6) Anwalt, Logis, Signification | .. | .. 57. |
| 7) Comm. an die Stadt Kauf. | .. 43. | .. 48. |
| 8) Anwalt | .. 8. | .. |
| 9) Anwalt d. d. Auftrag | .. | 3. 09. |
| 10) Notar | .. 32. | .. |
| 11) 1 Auftrag | .. 16. | 2. 22. |
| 12) Qualifikation | .. 8. | .. 57. |
| 13) Anwalt - de Strafg. | .. | .. 12. |
| 14) Logis für d. d. Kantonal | 5. 36. | .. |
| 15) Porto und Courte | .. 8. | .. 18. |
| 16) Rechnungsverzeichnis | .. | .. |
| Total dreißig fünf Gulden 43 ^{kr} | = 12. 14. | 23. 29. |
| Wird auf die Betrag von fünfzig Gulden, Jürgard. | = 23. 29. | |
| den in demselben Betrag bezahlt. | = 35. 43 | |

Zürich: 20. April 1824. *[Signature]*

Prozessverhandlung vor dem 2ten April
1824 verlaugte die Appellationsinstanz, dass kein
Auftrag von Aemalt zu Aemalt, die Appellationsinstanz
der Appellationsinstanz, und da Aemalt (alsdann)
obgleich gefällig aufgeführt, in der Sitzung
nicht erschien, so wurde Aemalt Hilgare
sämmtlich dem oben angegebenen Auftrag.
In jure fragt sich, ob daselbst in contumaciam
zu verurtheilen sey? Hilgare.



copy

Die Kaiserliche Österreichische Landesregierung
hat durch k. k. Hofkanzler Johann Philipp
von Spreti, k. k. Statthalter von Wien, k. k. Statthalter
des Erzherzogthums zu Landen am 19. Febr. 1822,
verordnet, dass demnach folgendes:

Philipp Franz Schütz von der Leyen in Wien
verordnet, k. k. Statthalter, k. k. Statthalter,
Friedrich Schuler.

folgendes, dass demnach: obige k. k. Statthalter,
k. k. Statthalter zu Wien, dass in obiger Verfügung
über die k. k. Statthalter und k. k. Statthalter
von Wien, k. k. Statthalter k. k. Statthalter des Erzherzog-
thums zu Landen, k. k. Statthalter des Erzherzogthums
in obiger Verfügung angeführte k. k. Statthalter,
gründet obigen k. k. Statthalter, in die k. k. Statthalter
k. k. Statthalter zu Wien, k. k. Statthalter zu Wien,
geben die k. k. Statthalter k. k. Statthalter zu Wien,
k. k. Statthalter k. k. Statthalter: Das k. k. Statthalter,
k. k. Statthalter, k. k. Statthalter k. k. Statthalter, k. k. Statthalter
k. k. Statthalter k. k. Statthalter, k. k. Statthalter
in die k. k. Statthalter k. k. Statthalter k. k. Statthalter
k. k. Statthalter k. k. Statthalter

Factum.

1822/19

Die Kaiserliche Österreichische Landesregierung
hat durch k. k. Hofkanzler Johann Philipp
von Spreti, k. k. Statthalter von Wien, k. k. Statthalter
des Erzherzogthums zu Landen am 19. Febr. 1822,
verordnet, dass demnach folgendes:

Späterliche unvollst., von Michael 36 Wulff
 Wulff in der Spießballewiese 2, König Michael
 36 Wulff Wulff in der Glöcknerleypf 3, von
 Monzen 3 Wulff Oberfeld auf den Brückwiesen,
 welche in Spießballewiese des Spießballewiese vom 22. März
 1813 von der Pflanzung Cyprien unvollst. vordem.
 Auf der Pflanzung der Gemeinde befaßt diese
 Späterliche von der französischen Revolution
 der Spießballewiese Gemeinde in Brückwiesen mit der
 Laß Pflanzung dem Grundbesitz für die gedachten
 Gemeinde zu unterstellen, sie aber nicht die Pflanzung
 als Obervogel, wie sie befaßt, sondern in
 Laß und Pflanzung für den Obervogel selbst.
 Am 1. März des Jahres 1813 sollte der Obervogel von
 der Laß die Klage an die Pflanzung dieser
 Später, indem er sie als sein Eigentum in Anspruch
 nahm. Die Klage ist durch die Pflanzung vom
 5. July 1810 unvollst. die Obervogel Pflanzung
 und einen Grundbesitz über die Pflanzung der
 Später. Am 17. November 1810 sollte die Obervogel
 Pflanzung und die Pflanzung selbst. Die
 unvollst. Klage vom 19. Januar 1813 unvollst.
 unvollst. die Pflanzung von der Pflanzung
 Späterliche die Pflanzung in Brückwiesen G.V.L.
 Pflanzung, unvollst. unvollst. Pflanzung.
 Pflanzung, die Pflanzung des Bezirks unvollst. die
 Laß vom 22. April 1810, die Pflanzung unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst. Pflanzung.



Antrag
 des Philipp Franz Kump von der
 Laß, zu sein unvollst., unvollst.
 unvollst.

Gegen die Pflanzung Brückwiesen
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.

Durch die Pflanzung unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.

Pflanzung die Pflanzung
 unvollst. unvollst. unvollst.
 unvollst. unvollst. unvollst.



№ 846 Aachen

für die Gemeinde Binsinghoven gezeichnet
Dieser vom Bürgermeistern Johann Peter
Appellanten von einem Hofrat des Reichs
-Gericht zu Landen am 19. September
1872

gegen

Heilige Erbschaft von der Länge
in Titel nachgelassener Appellanten

Erbschaft von der Länge
am 19. September 1872

Es ist zu bedauern, dass in dieser Angelegenheit
weder die Appellanten noch die Appellierten
mittelst Reformation der angeführten
Mittel die gegen die Länge des Appellanten
in der Sache angebrachten Klagen nicht
angemessen abzuwehren dem Appellanten in
die Sache beiden Parteien zu veranlassen
und die Klage der gegen die Länge des Appellanten
zu vermeiden.

Culmann



Kostenanschlag.

Dies in Ergänzung der Provisionen, verbunden mit dem Buch, alle, Abzählungen gegen Philipp Franz Caisl, von den Leuten in Paris ausgeführt, Abzählungen.

Die Leuten gebühren
fl. 13 48

| | | | | | |
|-----|--|----|----|----|-----|
| 1, | Abzahl. des | 6. | 38 | - | - |
| 2, | Consultation | " | " | 8. | 24. |
| 3, | Cour: des Actes | " | " | 1. | 53. |
| 4, | Embrey | " | 8 | " | " |
| 5, | sp. p. q | " | " | 1. | 53. |
| 6, | Abzahlung | " | " | 9. | 27. |
| 7, | Cour des Actes von den Abzahlungen | " | " | " | 57. |
| 8, | Abzahlung der Abzahlung | - | - | 1. | 53. |
| 9, | Abzahlung | 1. | 18 | 5. | 35. |
| 10, | Poste & Correspondenz | 5. | 36 | " | " |
| 11, | Abzahlung | " | 8 | " | 33. |

13. 48. 31. 5
13 48.
44. 53.

Einzig eine Abzahlung fünfzig Louis d'Or
Was auf den Betrag von dem und einzig Abzahlung
der und fünfzig Louis d'Or
Frankfurt d. 2. März 1821.

für die Anwartschaft zu stellen, wie vorerwähnt. Nachfolgend
 vom 22^{ten} Juni 1819, die Eintragung der neuen Grundbesitzer
 und die formale Aufhebung vom 20^{ten} Dezember 1820
 die Aufhebung der Aufhebung der Anwartschaft
 vom 19^{ten} Januar 1822 aus dem und zu dem Zweck
 dass die Parteien aus demselben so bald die rechtliche
 Quantität am 15^{ten} Juni 1822 stellen. Durch die Aufhebung
 vom 19^{ten} Februar 1822 wurde auch die Aufhebung
 von der Leyen für die Klage auf Grundgabe der
 Güter, Inhalt der Anwartschaft, und die Kosten der
 Anwartschaft. Obgleich die Aufhebung der
 Anwartschaft durch die Aufhebung der
 die Appellation gewirkt, so sind die Parteien obige
 Beiträge.

- Es fragt sich nun:
- 1, Wann der Beweis zu führen obliegt?
 - 2, Wann an dem Eintrag von der Leyen obliegt ab
 die Aufhebung zu führen?
 - 3, Ob nicht die Anwartschaft durch die Aufhebung
 die Aufhebung der Anwartschaft zu führen?

Culmann

Die Aufhebung der Aufhebung der Anwartschaft
 der Anwartschaft durch die Aufhebung der
 fallend zu führen. Die Aufhebung der
 der Aufhebung der Anwartschaft durch die Aufhebung der
 von der Leyen die Aufhebung der Anwartschaft

Culmann

1) Das Frau Schantz und ihr Gatte Caspar Raub dem
Appellanten Uhl zur Freispung der fraglichen Akte
dadurch überredeten, das sie ihn vorpflichten, das
das Geld ^{gegen} bei dem Mieth zum goldenen Lamm in
Landau furtwahrt mit Können dort nach Belieben
von Uhl in freyfang zuverweilen mochten.

2) Das das Geld auf wirklich doppelte furtwahrt
müde, - das aber, als Uhl nach dem Maifpacht
sagend sich bei dem Lammvintz eingefand, um
sich das Geld einzufandigen zu leyen, so teilte
Erwähnt von Raub war zimlich gezogen
mochten, so das Uhl auf das ganze
darlehen nicht einen Heller empfing;
zur Aufhebung dieses Lammvintz dem Abhandl.
meister der Landau zu Commission
und die Kopien vorzubefehlen.

Gyßhain, d. 21. März 1824.

Pulgar.



Antwag

für Rosina Dik, Witwe von Georg
Johann, fignanturmann zu Mörtheim
verpflichtet, garantir-bekannt,
Gegen Abraham Weiserberger, handl.
mann zu Mörtheim u. David Abraham
handlmann zu Eberkoben, garantir-
kläger

Das die Appellationsgericht wolle die
in der Appellation vorkommende garab.
pflichtklage et incompetent anzubek
abweisen, u. die gerichtspflichtklagen
oder die unterliegenden ^{Partey} die sie gegen vorarbeiten.

Antw. Schuchler

§ der App. beklayten Urkunde
vacillat verhalten ist, so
dieser Befandigung das, von
dem Appellanten Uhl von
Nolan Dominik am 24. Feb. 1817
als Legatollenobligation, die
Gewaltspflichtklagen die
zur Aufhebung der
sammeltellen Edicten faherung
an gemachten best, vorkundlich
u. gesandten mittel an die
samt zugaben sich; im übrigen
aber

Beide Uhl
u. Pulgar

Antw. gab gegen die Antw. Schuchler

Gyßhain, d. 21. März 1824.



Die Abraham Weissenburger Sohn
in Mannheim, wohnhaft in David Abraham
Hendelmann in Gumburg, wohnhaft, in der
Eigenschaft als gemeinschaftliche Pächter
von Herrn Kaspar Ditt, wohnhaft in Markt
sein wohnhaft, wohnhaft von Georg Schanz
wohnhaft in Markt, wohnhaft, wohnhaft
in der Eigenschaft als Pächter.

Jacob Wöl wohnhaft in Markt, wohnhaft
in Markt, wohnhaft, wohnhaft von einem
Herrn Kaspar Ditt, wohnhaft in Markt
von 17. d. d. d. 1843, wohnhaft
in Markt, wohnhaft

Kaspar Ditt, wohnhaft von Georg Schanz
wohnhaft in Markt, wohnhaft, wohnhaft
in Markt, wohnhaft, wohnhaft

Es sei allen den Beteiligten kund, dass
die Eigenschaft als Pächter, dass
die die Eigenschaft als Pächter, dass
sollten die die Eigenschaft als Pächter, dass
Herrn Kaspar Ditt, wohnhaft in Markt, wohnhaft
von 17. d. d. d. 1843, wohnhaft
in Markt, wohnhaft, wohnhaft

Sie ab nicht zu verwechseln, wie Sie wissen,
Sie zu unterscheiden, dass Sie die Appellation
blieben, ganz und in jeder Hinsicht,
so zu halten und Sie in sämtliche Prozesse
zu unterscheiden.

Sie den Fall aber, dass die Appellation
des Jacob Uhl, nach dem oben erwähnten,
wegen Appellation und Unterscheidung blieben,
sich auf sich selbst, in sämtlichen Appellationen,
wie in sämtlichen Prozessen, so wie in den
Opfer, auch zu unterscheiden.

Joseph F. v. S. 1824.

Ante

[Signature]

N^o 845

Ausw.



für Abraham Weisburger und
in Mangeln geguldet und David Abraham
Gueddeman in Frankfurt geguldet
und Gueddeman blieben

Jacob Uhl, Gueddeman und Gueddeman
in Mangeln geguldet
von einem Gutteil der Gueddeman
zu Landen vom 17ten July 1823
und ganz

Dieser geb. die Uhl, die Gueddeman
Gueddeman Gueddeman und Gueddeman
in Mangeln für dieselbe geguldet
in eigenen Namen ganz der Gueddeman
wird aber Gueddeman Gueddeman
wie auf die Gueddeman Gueddeman
Gueddeman Gueddeman Gueddeman
Gueddeman Gueddeman Gueddeman.

Es wurde dem Appellation Gueddeman die
Gueddeman Gueddeman Appellation zu unterscheiden und

Geldrente und Kosten; überigend in jedem Fall die
 Genssehaftpflichtige für verbunden zu erachten die
 Mittel an die Hand zu geben um das ungenügende
 aufzufüllen und durch die Leistung der den
 Genssehaftpflichtigen erachtet und auf diesen Verlust
 beruhenden Forderung zu garantieren; und für den
 Fall daß sie nicht wird können das nicht gelten, und
 die Aggregation für beizubehalten ausdrücklich wird, falls
 die Genssehaftpflichtigen den Genssehaftpflichtigen
 unerschaffen, daß die Genssehaftpflichtigen
 für die Forderungen der Genssehaftpflichtigen

Culmann

Alle ihre Rechte gegen die Genssehaftpflichtigen
 = Verlust der erachten Genssehaftpflichtigen, Gensse
 und schriftliche Kosten vorzuführen, welche
 Rechte dieselbe durch besondere in der Forderung
 einzuweisen. Klage geltend machen würde

Gyffens: 31. März 1864.

Culmann

Culmann

1845 No

Praxis zur Geschäfts-
 1845 No



Die Abraham Wilsenburger Handelsmann
 zu Mannheim und David Abraham Handelsmann
 zu Frankfurt, Appellanten und Genossepflichtige Klagen
 gegen

Nach Amt Rathschläger und Bürgermeister
 in Mannheim, Appellanten, Appellanten
 und gegen

Procurator Dr. Ditt, Richter von Sprung, Richter von
 Mannheim, Appellanten, Appellanten, Appellanten.
 in Mannheim, Appellanten, Appellanten, Appellanten.
 18 18 18 18.

Die Kosten des Verfahrens sind durch die Parteien zu tragen.
 Einmal am 11. März 1864.
 Richter

| | | |
|--|--------|-----------|
| 1, Sitzung von Appellanten | 2. 37. | |
| 2, Anwaltschaftliche Sitzung | 43. | 118. |
| 3, Consultation | 8. | 34. |
| 4, Communication, eine Sitzung | 1. | 53. |
| 5, Schriftsatz | 5. | 8. |
| 6, Schriftsatzung des Appellanten | 8. | 57. |
| 7, Rolle | 2. | 34. - 57. |
| 8, Avertissement & Abschriften | 1. | 18. - 58. |
| 9, Einleitung | 8. | |
| 10, Schriftsatzung des Appellanten | 1. | 53. |
| 11, Einleitung bei dem Appellanten | 32. | |
| 12, Einleitung | | 9. 27. |
| 13, Einleitung bei dem Appellanten | 32. | |
| 14, Einleitung bei dem Appellanten | 22. | |
| 15, Appellanten & Abschriften | 1. | 58. 7. 6. |
| 16, Liste der Correspondenz | 5. | 36. |
| 17, Aufsumme | 8. | 51. |

Sitzung des Appellanten, Richter, Richter, Richter.
 31. 54. 33. 14.
 31. 54.
Culmann
 55/08?

N^o 845.



Proben ganz richtig
für Rosina Dik, Wittwe von Georg
Jhanz, zu Mörkheim, garantirt-bekannt
gegen Abraham Weisenburger Gauch,
mann zu Mörkheim, gar. kläger
u. gegen Jacob Uhl, Bürgermeister zu
Mörkheim, Appellanz.

| | ausg. | geb. |
|---------------------------|--------------|---------------|
| 1. Anwaltsbesetzung | 73 | 18 |
| 2. Consultation | | 24 |
| 3. Comitz der Acten | | 33 |
| 4. Prang. des Antrags | 8 | |
| 5. Einberufung der Acten. | | 33 |
| 6. Vortrag | | 27 |
| 7. Forts. u. Comenzung | 36 | |
| 8. Kalkulation | 8 | 24 |
| | <u>6. 35</u> | <u>22. 49</u> |
| | | <u>6. 35</u> |

Summe: Was zu h. gewarzig guldene
Hier u. gewarzig Schwanze:
29. 24

Dr. Schmidt

Wird mit Recht und zur richtigen Zeit, und ohne die geringsten Anstöße, bey d.
L. Schmidt am 28. Juny 1804.

L. Schmidt

Einzigem Herrn: Durch Defaut Messer vom
 17. July 1823 wurde diese Blage zugestanden.
 Die Wittib Defaut sollte nun kommen und
 diesen Act zum 22. August 1823 hierher
 zu Oben führen. Inzwischen von Messer
 und Frau zu Oben von den haben gegen
 welche Jacob Hülzmann von hier Messer
 appellirt. Die Appellationen haben die
 Wittib Defaut abholt zur Appellation
 von der Appellationen. Die Appellationen
 haben die obige Erklärung.

In dem Appellationen
 Schrift Gültig ist.

Culmann

Auf demselben Tag mit demselben Appellat
 von Abraham Weisenburger und David
 Abraham Appellationen und Appellationen
 klagen sollen gegen die Appellationen
 von Herrn Hilgard Appellat von Jacob
 Hülzmann Appellationen und dem Herrn
 der Schüler Appellat der Appellationen
 mit Appellationen und Appellationen
 Significavit von dem.

Culmann

Verboten

um Spallspalt-Behandlung Kraft, dasjenige für alle Lieferungen
 von Substanzmitteln und forage für die Militair Magazine
 zu Oppenheim, Quersheim und die Glacis von
 Landau das nächst dem Herzogthum gemein-schaftlich
 gemein wollten. Philipp Jacob Eichel wurde zum
 Kaufmann des Spallspalts und zum Aufkaufer des
 Währungs bey Satz.

Am Jahr 1821 klagten Christian David Simon, Georg
 Jacob Hoffmann und die Militair des in Graisheim von
 Sebastian Philipp Jacob Eichel gemeinschaftlich
 gegen Simon Marx und Georg Jacob Breunig,
 auf Aufhebung der Sühnung ihrer gesellschafftlichen
 Anschaffungen. Durch Urtheil des Landall Appellat
 zu Landau vom 21. März 1821 wurde den Landall
 durch Demontant, Vongerichteten und Eckel im Criminal
 seit Art. 51 des Criminal Gesetzbuch zu Discretions
 wunden und ungenut dass sie ihre Urtheil binnen
 Monatsfrist von Signification dieses Urtheils
 zu sprechen sollten.

Am 1. July 1822 füllten diese Discretions dieser
 Urtheil Kraft bey dem David Simon 65 fl 40 % der
 und Marx 70 fl 30 % zu bezahlen, die übrigen
 durch Kaufmann durch diese Urtheil zu bezahlen
 sollten, die dann nach diesem angekauft werden
 zu bezahlen werden ungenut dass, an den Akte
 Simon des Masse nicht jedes einen zu kaufen



Der Simon Marx, Kaufmann, in Landau
 wofast, Appellat von Simon David die
 H. H. Demontant, Vongerichteten und Eckel, Landall
 beide in Landau, vater Simon Discretions
 Urtheil vom 1. July 1822 ; -

Ingen

1. Georg Jacob Hoffmann, Eigenthümer, in Mader-
 lustadt wofast; 2. Georg Jacob Breunig,
 Eigenthümer, Grundbesitzer wofast; 3. Maria
 Elisabetha Eckel, Wittwe von Philipp Jacob Eckel,
 gemeinsame Eigenthümer auf der Haardt, sie selbst
 wofast, so wohl in ihrem Namen wie auch als
 Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder, Appellaten.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
 und angefochten Discretions Urtheil für
 weil und richtig zu erklären, ~~und~~ weil daselbst
 lange nach Ablauf der Frist, für welche die
 Kaufmann die Landall die Eigenschaft
 der Discretions übertragen war, vater den Urtheil;
 der Appellaten und die Kosten dieser Instanz
 zu verantworten, und die Rückgabe der Jura-
 gegen Kaufmann zu verordnen.
 Auf jedem Fall die gegen dem Appellaten
 angebrachte Klagen für verjährt zu erklären und

Somit all unzulässig abzuweisen, - auf in diesem
Fall die Appellation in gleiche Kosten zu ver-
urteilen und die Rückgabe der fiktionalen Straf-
gelder zu verordnen.

Subsidiarisch, die verurtheilte Klage als ungenügend
zu verwerfen, gleichfalls unter Verurteilung
in die Kosten beider Parteien, in die Rückgabe
der Strafgelder zu verordnen.

Gyfaug. d. 9. Aug. 1824.



Hilgare.



Der 1. Georg Jacob Hoffmann 2. Georg
Jacob Breunig beide Eigenthümer in Minnen,
Ludwig v. Aufsicht mit 3. Maria Elisabetha Ferkel
Witwen von verlebtem Hiljers Jacob Ferkel,
gemeinsam Eigenthümer auf der Stadt, im All-
gemein in dieser Sache vorgefallenen Streit mit
solich v. Aufsicht v. Aufsicht, Appellation
gegen.

Simon & Marx, fiktionaler in Lantau v. Aufsicht
und v. Aufsicht v. Aufsicht in Lantau zu Min-
nen v. Aufsicht, Appellation von v. Aufsicht
in Lantau v. Aufsicht zu Lantau all hier.
v. Aufsicht v. Aufsicht, vom 21. März 1821,
mit von v. Aufsicht in Aufsicht v. Aufsicht
v. Aufsicht v. Aufsicht v. Aufsicht v. Aufsicht
1. Juli 1822 v. Aufsicht v. Aufsicht.

So gefalle dem Appellation v. Aufsicht in v. Aufsicht
v. Aufsicht v. Aufsicht zu v. Aufsicht v. Aufsicht,
v. Aufsicht v. Aufsicht v. Aufsicht v. Aufsicht.

Gyfaug. d. 9. Aug. 1824.



Culmann



Für Andreæ Deidestheimer, Lächter, in
Neustadt an der Haardt wohnhaft; Appellanten
von einem durch die H. H. Demontant, Vongerichten
und Eckel; handelbreiter in Landau, wohnt dazwischen
Besindbrüster Kaufverpflichtung vom 1^{ten} July 1822;

Ingen

Georg Jacob Hofmann, Signaturmeister, in Nieder-
lustadt wohnhaft, Appellanten.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,

das angefochtene Besindbrüster Kaufverpflichtung für
null und nichtig zu erklären, weil daselbe wegen
nach Ablauf der Zeitfrist, für welche die obigen
namentlich die handelbreiter die Signaturmeister als
Besindbrüster übertragen war, wohnt dazwischen;
sodann dem Appellanten in die Kosten der
Justiz zu verurtheilen, und die Rückgabe
der unterliegenden Strafgeleider zu verordnen.

Auf jedem Fall die gegen die Appellanten
angebrachte Reage für verjährt zu erklären
und somit als unzulässig abzuweisen; - auf
diesem Fall dem Appellanten in sämtliche Kosten
zu verurtheilen, und die Rückgabe der unterliegenden
Strafgeleider zu verordnen.

Individuum, die erwähnte Klage all. begründet
zu verurtheilen, gleichfalls unter Nachsicht
in die Kosten beider Instanzen, und die
Rückgabe des Kaufgeldes zu verordnen.

Grätz den 29. August 1824.

[Signature]

[Signature]

Kaufverzeichniß.



Herr Georg Jacob Hoffmann Kaufmann in
Wien, hat kauft und gekauft (Kaufmann)

Simon Marx Handelsmann in Landau kauft
und verkauft, (Kaufmann).

Abzug des Spießens
fl. 2. fl. 2.

| | | | |
|-------------------------------------|--------|-------|-----|
| 1, Einmal bei Stellung | 43 | - | - |
| 2, Rollen | 2. 34 | - | - |
| 3, Spießens | 5. 16 | - | - |
| 4, armer | 43 | - | - |
| 5, Anhang | 8 | - | - |
| 6, Anhang d. d. | 32 | - | - |
| 7, Versicherung des Kaufs | 16. 48 | - | - |
| 8, Anhang d. d. | 32 | - | - |
| 9, Anhang d. d. | 32 | - | - |
| 10, Porto & Correspondenz | 5. 36 | - | - |
| 11, Spießens | 1 18 | 4. 12 | - |
| 12, Anhang | 8 | - | 36. |

18 02 21. 36.

18 2

39. 38

Summe vom Spießens, Summe vom Kauf

Handwritten text: "Handwritten text and signature" and "Handwritten text" below the table.

[Signature]

Wien den 30. August 1824

[Signature]

Aufsatz zu besprechen haben sollte. Wegen demselben
 Aufsatz appellirten Diederichsen und Marx. Der
 letztere gegen die den Appellaten, der nun davon
 nicht gegen Hoffmann in so im neuen Entwurf
 seinen Definitivheit an dem zu begehren vorgewandt,
 sein würde. Aber dem Appellanten spruch wegen
 die Parthei, wie obige sind.

Besprechung:

- 1, Ob das Definitivspruch Aufsatz nach Ablauf der den
 Definitivspruch gesprochen nicht abgesetzt werden sollte? oder
- 2, Ob die Parthei nicht angesprochen werden müßten
- 3, Ob die fünfjährige Anwesenheit der Art. ist handelt.
- 4, Was heißt für unverschiedenartig?
- 5, Was ist in Betreff der Grundes der Parthei bekannt
 werden müßte.

Catenam

Auf demselben die mit demselben Anwalde
 von Georg Jacob Hoffmann und Casper
 Appellanten sollen gegenwärtige Spruch
 titel der Frau Hilgard Anwalde von
 Simon Marx und Andreas Diederichsen
 Appellanten signifiziert sein.

Catenam

Hecate

factum.

Am 9^{ten} März 1800 wurde gewisses Johann Philipp
Offizier auf Offiziers- und geadmet von Rheinisch-Wein-
und Spallburg Wafre von Weftfalen zum in die Land
Abrennung abgenoffen in Spallburg in dem Offizier
in dem Offizier- und Spallburg Militär-Dienst von der Militär
des Offizier des Spallburg Wafre wurde, und
das 1100 R. und gewiffen die Dienst in verfallen
sollen. Offizier kam von der Abrennung nicht wieder
zurück. Durch Urtheil des Bezirks-Gerichts zu
Landau vom 9^{ten} Dezember 1810 wurde für einen
Abrennungsfall im Jahr in dem Jahr
nicht gewiffen durch den Rheinisch-Wein-
und Spallburg, die für die Abrennung
gewiffen Spallburg Wafre in der Abrennung
Wafre wurde im Jahr. Die Militär
des Abrennung als für alle die in der
Abrennung in dem Abrennung des Abrennung
ist nicht in der Abrennung des Abrennung
Abrennung vom 11^{ten} März 1818 gebunden.
Durch Urtheil vom 4^{ten} April 1821 ist die
Abrennung des Abrennung des Abrennung
und die Abrennung und die in der Abrennung
Abrennung des Abrennung des Abrennung.

(Handwritten flourish)



Quorum

Der getraute Herr, Abrennung
zu Kreutzburg, Appellat-Gericht
in Weftfalen des Rheinisch-Wein-
und Spallburg, an 24 Nov. 1818.
Herrn Catharina Ehlerz,
offen gewiffen in Rheinisch-Wein-
und Spallburg, Appellat-Gericht.

Der Appellat-Gericht wurde
die Abrennung als gewiffen
gewiffen, ohne, mittels
Abrennung des Appellat-Gericht
gewiffen, die in der Abrennung
gewiffen, die Appellat-Gericht
als gewiffen, die Abrennung
gewiffen, die Abrennung, die
Appellat-Gericht in der Abrennung
gewiffen, die Abrennung gewiffen.

Landau, den 5^{ten} April 1821.
(Signature)
Herrn
Landau, den 14^{ten} März 1821.
(Signature)

Nr. 843 Gesuch für Abzug der Zwangssteuer von 11. Juni 1821 in der
Anzahl der Einzahlungen für Steuern in Abrechnung zu thun?
Betrag 3/4 Rth. —

Nr. 843

Antw.

Für Cassen Sparung Ihre Gesuchen zu Fortsetzung
ausgehender Aggregation

gültigste Maßnahme zu Messung
ausgehender Aggregation von einem Maßstab der
Grund zu Frankfurt vom 17. Juni 1821.

Es gefalle dem Aggregation Grund.

Die eingeleitete Bearbeitung ist unzulässig
und vorläufig, jedoch nicht unzulässig
zu verfahren und der Aggregation
Geldsteuer und Kosten zu veranlassen

In Frankfurt den 17. Juni 1821.



N. 1496. Proffessur für Mineralogie, Zoologie, etc. im 19. März 1834. in der
 Prämienpreis für Katharina Christofina Geyer in Philinisslinggen
 zu Ehren: ~~der Kaiserin Maria Theresia~~ ^{Caroly}

Der Herausgeber

Sie Katharina Christofina Geyer in Philinisslinggen
 Ludwig, Kreis, etc.
 Gottfried Mohr Buchhändler in Bayreuth
 Kreis, etc.

Kilger, J. G. J. Dr.

1834. März 19. Philinisslinggen.
 Dr. Geyer: 23. März 1834.

| | | | |
|--|------------------------|---------|--------|
| 1, | Arbeitsbuch | 43 | 48 |
| 2, | Consultation | 8 | 24 |
| 3, | Conc. des Octav | 1 | 53 |
| 4, | Mulla | 2 | 34 |
| 5, | Armen | 43 | 48 |
| 6, | Antony | 8 | |
| 7, | pp. p. q. | | 1. 53. |
| 8, | Antony Sabay | 32 | |
| 9, | Antony | | 9. 24. |
| 10, | Antony bey Jungsellen | 32 | |
| 11, | Conto de Correspondenz | 5 | 36 |
| 12, | Qualitäten | 1 | 18 |
| 13, | Antony bey Jungsellen | 32 | |
| 14, | Antony | 8 | 42 |
| Junges, vierzig Jellen. Einmal dinstig | | 12. 46. | 30 47 |
| | | | 12. 46 |
| | | | 43. 33 |

Antony

aus gegeben und darüber Obgleich, so wie
für den Zweck des Nationalrats vom 27^{ten} November 1812
bei demselben Major General in preüderer ungarer,
der Oberbefehlshaber, Kriegsminister in Seiner
Majestät Kaiserin, für die Nationalität, und Major für
die Verwaltung der Provinz gegen den Kaiser, unter
der Aufsicht von der Direktion des Nationalrats Major
General vom 20^{ten} Dezember 1812. Significiert von
17^{ten} Dezember 1813 Major in Seiner
Majestät Kaiserin. Obgleich der Kaiserin
die Kaiserin in obigen Umständen
ob steht sich nun.

- 1, Ob die Major General, da er nicht nur in obigen Umständen
und nicht nur in dem Nationalrat, in obigen Umständen
und nicht nur in dem Nationalrat, in obigen Umständen
- 2, Ob die Art der Nationalität, die Nationalität, die Nationalität, die Nationalität,
Nationalität, die Nationalität, die Nationalität, die Nationalität,
- 3, Ob die Nationalität, die Nationalität, die Nationalität, die Nationalität,
Nationalität, die Nationalität, die Nationalität, die Nationalität,
Nationalität, die Nationalität, die Nationalität, die Nationalität,
Nationalität, die Nationalität, die Nationalität, die Nationalität,
Nationalität, die Nationalität, die Nationalität, die Nationalität,

Gulian

Der Kaiserin Majestät, unterzeichnet von Major

3

der gegenwärtigen Freigabe von dem Landestem-
geldem der, bei jeder die Appellation vorzutun
Masse zu nehmen, und die Rückgaben der
pfeilgesetzten Strafgelder zu verordnen.
Culmann trägt dazu an, daß er dem 1. Appellatione-
gericht zu fallen möge, die angelegte Berufung zu
verurteilen, mit Geldstrafe und Kosten.

Satum.

Kr. Freitag, Gastrecht und Landökonomie in
Bayern, gerichtet gegen die Stadt des Jahr 1823
in ganzlichen Mangel verfallen, und die Urtheil
vom 18^{ten} November 1823 erklärt. Das Landgericht
in Frankfurt, als Handelsgericht vorkommt, da
Kallmann gegen dieselben. Appellat. Vorrecht,
anlehen mit Geld und Tünnen zu Freitag zu
geben sollte, für welche er unter dem 11^{ten}
November 1823 einen Mangelverfall erlangt und unter
dem 19^{ten} des selben Monats einen Hypothekarische
Inscription gemacht sollte, letzter gegen diese
Kallmann's Erklärung Opposition wird, indem er
bestimmt, daß Freitag, als Einziger Gastrecht,
und seiner sonstigen Mängel, dem nach, nicht als
einmal und fallender Handelmann sondern als ein
in Mangel gesetzter Civildelict zu behandeln sind.

V. 842



Autheur

für Michael Reif und Georg Diefel
Gandellm. in Bayern gesetzlich in
Lige- und als gesetzlich Dy-dite
Fallenweber der Bayern Bayern von Bayern
Appellat.

zug

gegen Johann Fried Thurn und Gemeindefing
zu Wehrhacht gesetzlich Appellat-
von einem Urtheil der Handelsgewicht
zu Frankfurt vom 24^{ten} Dec: 1823

Es gefalle dem Appellational Gerichte
die angelegte Berufung zu verurteilen mit
Geldstrafe und Kosten.

Gegeben: 19. März 1824

Wien: 5. July 1824.

N^o 312



Auftrag

Herr Jacob Dörrecheid, Steuer- und Gru-
ndbesitzer, in Mitterstadt inoffiziell,
Appellanten von einem Urtheil des R.
Lezistengerichts in Kautschal, als
Handelgericht in Wetzlar, vom 24^{ten} Dezember
1823. -

Gegen

Nicolaus Krauch und Georg Deifel,
Eid Handwerker in Wetzlar, als proxi-
matische Syndice des Collimator von Franz
Kreitag in Wetzlar, Appellanten.

Es gefalle dem R. Appellationsgerichte,
mittels Reformation des angeführten Urtheils,
die Opposition des Appellanten gegen die Collimator-
erklarung des Franz Freitag, aufgehoben durch
Urtheil vom 18^{ten} November 1823, als gegründet
anzuerkennen, sofort die angeführten Collimator zu
Klarung aufzusuchen und zu erklären, daß die
Vorfugungen des Handelsgesetzbuchs über Collimator
nicht auf den genannten Franz Freitag anwendbar
sind, sondern daß derselbe, falls er insolvent ist,
als ein in Nothfall s. Discontum s. gewaltsam civil-
pflichtig zu betrachten und zu bestrafen ist.

zugleich zu verordnen, dass die Kosten des gegenwärtigen Prozesses und der protokollierten Galderne in der Stadt dieses die Appellation vorbestanden haben zu verfahren sollen, und die Rückgabe der sinterlegenden Traggalderne zu verordnen.
 Hilgere.

Appellation den 19. März 1824.

Appellation den 5. Juli 1824.

[Handwritten signatures and flourishes]

N° 842

Bestimmungszweck für die Appellationen



Herrn Jacob Dörtscheid, Ritters- und Gemeindegemeinsherr in Müllersdorf, Appellation, gegen Nicolaus Rauch und Georg Seifert, Handwerker in Wetzlar, selb. Syndikus der Appellation von Mainz Freytag allda, Appellation - Wetzlar d. 12. July 1824.

| Gewöhnliche Sache | Anteil | Gebühren |
|--|--------|----------|
| 1) Appellation | 7. 23. | 48. |
| 2) Consultation | .. . | 8. 24. |
| 3) Schriftl. Comm. 2 fünft der Appell. | .. . | 1. 53. |
| 4) Comm. an die Staatsgef. | .. . | 57. |
| 5) Sinterlegung der Aufträge | .. 8. | 1. 53. |
| 6) Vortrag, im Juni 1824 | .. . | 9. 27. |
| 7) abnormaler Vortrag, am 5. July | .. . | 9. 27. |
| 8) Abfertigung beim Auftrag der Staatsgef. | .. . | 1. 53. |
| 9) Qualitäten | 1. 17. | 5. 55. |
| 10) Forta und Correspondenz | 5. 56. | .. . |
| 11) Bestimmungszweck | .. 8. | .. 33. |
| Total fünfzig fünf Gulden | | 14. 32. |
| 42 Gulden Hilgere | | 11. 10. |
| | | 10. 99. |

Hilgere.
 Appellation den 25. Juli 1824.

[Handwritten signature]

Durch Urtheil vom 24. Dezember 1823 wurde über die
Rechtsopposition abgeurtheilt. Dörscheid appellirte,
und fragt sich in Jure, ob die Gastmahl im
Allgemeinen, und in specie der genannte Saug
Freitag nach dem vorliegenden factischen Sachverhalte
als ein toller Handelmann zu betrachten
sey oder nicht? hieran.

Dann Herr Culmann, Anwalt des Appellanten,
zu significiren - hieran.

Die Urtheile erstgenannter sind zwar im Allgemeinen, aber
nicht in Bezug auf die Thatsache; auf letztere hat die
hieran, Anwalt von Anton Dörscheid, Mann
und Geminde. Currensum, in Muthenstadt wohnend,
sich, bezogen; habe in untern gerichtlichen
Sache auf Grund der häufigen Regulationsgesetze
das Urtheil nicht in Bezug auf die Thatsache
und die Thatsache in Bezug auf die Thatsache,
dem Herrn Culmann, Anwalt von Nikolaus
Lütz und Georg Deibel, beide Handelshandlung
in Speyer, bezogen; in Bezug auf die Thatsache
mit einem Secretair Herrn Schönborn, beauftragt
von dem genannten Qualitätensgesetz zu stellen;
Aufhat einzig nach dem Urtheil

aus dem Urtheil vom 24. Dez.
= 1823

Faber
Speyer

Magister et J. Th. ...
1836 p. 112 ...

Erledigt

N^o 4792. Befehl für ...
des ...

N^o 842.

Erlassung.

Die Catharina ...
Appellativ.

Joseph ...
Appellativ.

So ...
Appellativ ...

Joseph ...

Calucum

[Signature]

[Handwritten mark]

No 541



Octroy.

Herrn Ernst Philipp Fried Handeltmann in
Mannheim beauftragt als Chef der Mannheimer
Bank J. B. Michel in Mannheim, Appellanten.

Geobald Klein Spulbesitzer in Mannheim,
sein an dem hier beauftragt, Appellanten
von einem Urteil des Bezirksgerichts
zu Mannheim vom 13. Januar 1824.

Es ersuchen die Appellanten Sie anzufragen die
Einlegung der Berufung zu untersuchen, und
den Appellanten in Geld, Pacht und Kosten
zu unterstützen.

Mannheim, den 14. April 1824.

Calmann

Beizeichnend die Appellanten sind zu verstehen
dass sie an dem in unserer Gegenwart nach dem
Gegenstande der Sache, auf demselben
auf die Angelegenheit der Sache, die Sache
in dieser Sache, die Sache, die Sache,
sich befinden.

Mannheim, den 15. April 1824.

Calmann

Verrechnungsschein.



Herrn Ernst Philipp Fried Handeltmann in Mannheim
beauftragt als Chef der Mannheimer Bank J. B. Michel
in Mannheim, Appellanten.

Geobald Klein Spulbesitzer in Mannheim, an dem
hier beauftragt, Appellanten.

Mannheim, den 14. April 1824.

| | | |
|----------------------------|----|-----------------|
| 1, Druckkosten | 43 | 48. |
| 2, Expedition | 8 | 24. |
| 3, Cour: des Acten | 1 | 53. |
| 4, Kasse | 2 | 34 |
| 5, Spulbesitzer | 5 | 8 |
| 6, Einlegung der Berufung | 8 | 57. |
| 7, Gericht | 43 | 48. |
| 8, Requete à brief délai | 1 | 45 |
| 9, Octroy | 8 | |
| 10, Mactung | | 9 27. |
| 11, Einlegung der Berufung | 32 | |
| 12, Einlegung der Berufung | 32 | |
| 13, Appellanten | 1 | 18 |
| 14, Porto & Correspondenz | 5 | 36 |
| 15, Anwesenheit | 8 | 45. |
| | | <hr/> |
| | | 10. 15. 31. 47. |
| | | 10. 15 |
| | | <hr/> |
| | | 51. 04. |

Sindzig einundzwanzig Gulden

Mannheim, den 15. April 1824.

Calmann



exces

In Namen Friedrichs Philippine geborne Königin
 von Ulmer zu Diensten, Mittheilung des unvollständigen
 Opulenta Pappi Pappi von Insbruck bey Lub.
 zuden b. b. Kunstanstalt, für die Schenkung
 inselbst, Opulenta von einem Werk für die
 zucht Opulenta zu London, nach 22. Januar 1826.
 ruffenand, In der Opulenta Pappi.

Johann Ludwig Pappi Pappi Pappi
 in der Opulenta Pappi Pappi Pappi
 Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi.

Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi

1) In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 am 1. In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi

2) In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi
 In der Opulenta Pappi Pappi Pappi Pappi



Inß demnach der beabsichtigte Einzug der beabsichtigten
 Clausur in jenem Acte dem vorerwähnten ganz genau
 geschildert;
 Daraus ist Act zu entnehmen, daß sie bereits ist
 dem ihr zugesprochenen Geld mit zugesprochen.
 Hilgard wolle ich gegen den appellativen Befehl
 den Antrag nicht einbringen zu können.

Factum:

Das Appellative ist demnach durch die beabsichtigte in dem
 beabsichtigten Act appellativen Befehl vom 20ten
 Oct: 1824 niederkommen. Durch diesen Befehl
 wurde der Appellative aufzugeben befiehlt die
 Annahme der Zuschnittsführung der ihr von dem
 dem Appellativen zugesprochenen Geld zu erklären
 welches die Befehl genügt; ob sie nicht die Ab-
 schrift der Acte vom 7ten July 1813 in Bezug
 auf die von dem Befehl dem Befehl sein sein
 eingezahlten Gelder, die Abweisung
 gegeben wurde daß diese Gelder sich in jenem
 Acte aufsummiert als 1000 fl. belaufen und
 man nicht die Befehl dem Befehl bilden;
 und daß nur in diesem Acte die Befehl
 diesem Befehl die Befehl die in jenem Acte
 nicht schriftlich diesem Befehl beabsichtigt Clausur
 zugesprochen wurde. Die Befehl der Appellativen
 sollte in der Befehl vom 10ten Dezember erfolgen,
 allein das Appellative Befehl nur durch
 die Befehl nicht sein. Die Appellativen



Clausur

für die Befehl die Befehl geben Befehl von
 Ullrich zu die Befehl, welche die Befehl Befehl
 Befehl Befehl von Befehl Befehl Befehl b.b.
 Befehl Befehl, die in Befehl Befehl, Befehl
 von einem Befehl die Befehl Befehl Befehl
 von 22ten Januar 1824.

gegen
 Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
 Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
 Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl

Befehl die Befehl Befehl die Befehl Befehl
 Act zu erklären, daß sie mit der ihr zugesprochenen Geld
 erklärt

- 1) daß Befehl Befehl die Befehl vom 7ten July 1813
 von ihr die Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
 Befehl die Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
 Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
 Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
- 2) daß die Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl
 Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl Befehl

gaben, wie Aufhebung von ihr begehrt, und ihre weitern Fortsetzung
 hinaus, und dass durch geforderten Sieg sich dieselbe diesem an
 Leuten zu geltend, dessen Einkommen, müge sich so beschaffen
 als sie wolle; dass demnach der beschriebene Name der
 beherrschten Clerical in jenen Acten dem gesetzlichen
 Gang entsprechen ist;

Wird für Act zu verfahren dass sie befreit ist von
 ihr zugehörigen Acten und zugehörigen.

Gefunden: 15. Nov. 1824.

(Two large decorative signatures or flourishes)

nachdem nun obigen Acten y gegen welchen die Appel-
 latione für sich nicht einzuwenden hat, und hat
 auch dass die Appellatione die nicht sein gelassen
 müge im angenommen wird von dem Kaiser
 durch Populäre und zugehörigen.
 Es lautet bei dem:

- 1, Ob die Appellatione zugelassen werden können
 im zugehörigen Acten in dem Sinne und zugehörigen
 nur in dem sie ihre angenommen hat?
- 2, Ob diese Acten Lösung von dem Kaiser durch
 Populäre soll sein können?

07. 5. September für die öffentliche Verhandlung am 1. 11. 1824
 Decembris 1824

(Culmann)
 Auf Befehl der kaiserlichen Majestät dem Kaiserlichen
 Hofrat von Lehrbuch Appellatione sollen
 zugehörigen Qualitäten dem Namen
 Hilgard Amwalt von Johann Leo Bracht Rauber
 und dessen Hofrat Appellatione signifiziert
 werden.

(Culmann)
 Die kaiserliche Majestät hat und zugehörigen, den
 kaiserlichen Hofrat von Lehrbuch, auf Befehl der
 kaiserlichen Majestät dem Kaiserlichen Hofrat
 Hilgard Amwalt von Johann Leo Bracht Rauber
 und dessen Hofrat Appellatione signifiziert
 werden. Die kaiserliche Majestät hat und zugehörigen,
 den kaiserlichen Hofrat von Lehrbuch, auf Befehl
 der kaiserlichen Majestät dem Kaiserlichen Hofrat
 Hilgard Amwalt von Johann Leo Bracht Rauber
 und dessen Hofrat Appellatione signifiziert
 werden.

(1824) 11. 11. 1824
 Hofrat
 1164

Aggression ungenügend zu vermeiden, die Aggression
in die Natur beider Parteien zu vermeiden und
die Abgabe der finkelartigen Geldstoffe zu vermeiden.

Gelesen: 22. September 1824.

[Signature]

[Signature]

N^o 840.

Stellung.



Der Friedrich Philippische geborne König
von Württemberg zu Dillingen, ertheilt dem
Grafen Eugen Erwin von Leberbach, von ihm
daher lebend, zu demselben im Grafenstand
in der Reichsstadt, Erzherzogthum von Wien
am 22. Januar 1824.

gegen.

Johann Leobrecht Krausk Hofrath
mann in Wien, bey und in dem Grafenstand
Salva Siveinrich Krausk, Erzherzogthum.

So geschehen dem Erzherzogthum Wien, mittelst
der Hofkanzlei in Wien, am 22. Januar 1824.
Die vorstehende, in der Reichsstadt
Erzherzogthum Wien, am 22. Januar 1824.
gegen ihm, zu demselben im Grafenstand
in der Reichsstadt, Erzherzogthum von Wien
am 22. Januar 1824, ist in die Reichsstadt
Grafenstand, am 22. Januar 1824, und die Reichsstadt
geben die finkelartige Geldstoffe zu
vermeiden.

Gelesen: 22. September 1824.

[Signature]

[Signature]

N: ~~797~~ 840

Auszug



Für Johann Lohrste Rausch, Handelsmann,
mit dessen Ehefrau Magdalena Friederike
Rausch, beide in Strasburg wohnhaft,
Appellanten.

Gegen

Friederike Philippine gebornen v. Ullner,
Witwe des verlebten Grafen Eugen Erwein
v. Lehrbach, von ihrem Runden Erbhaus und
in Wärsheim an der Langstraßen wohnhaft,
Appellanten, von ihrem Wirth der R.
Lezisthgeniust in Landau, vom 22^{ten} Januar

1824.

Es gefallen dem R. Appellationsgericht,
die eingelegte Appellation zu verwerfen,
mit Geldstrafe und Kosten.

Hilgen.

Subsidiarisch, dem Appellanten Rausch verboten zu
erklären, daß er der Appellanten die sich darüber
zusticht, ob sie nicht, durch Befragung der Acte
vom 7^{ten} July 1813, in Bezug auf die von Böhm
zu Custaltheim für sie eingezommene Gelder, die
Verweisung gegeben habe, daß diese Gelder sich in

jedem Fall auf wenigstens all' 1000 fl. belaufen, und einen
 bedeutenden Gegenstand bilden, und dass man in
 diesem Sinn nur unter dieser Voraussetzung die in
 jedem Fall rückfällig dieser Gelder Einzahlung (Kon-
 solidation) eingezahlt werden, - sofort der Appellation
 aufzugeben, und über die Annahme oder Zurückziehung
 diese Gelder zu erklären: **Kanzler**

Göttingen
 Göttingen, 22. September 1824

Brief des Herrn O. Späth von Lehrbach in Göttingen über
 Malariats recht in dem 18ten und 19ten Band des
 Sie bei dem 7ten November 1822 veröffentlicht, in
 dem 18ten Band des 1822.

Brief des Herrn O. Späth von Lehrbach, der in dem 18ten Band des
 1822. veröffentlicht, in dem 18ten Band des 1822.

Brief des Herrn O. Späth von Lehrbach, der in dem 18ten Band des
 1822. veröffentlicht, in dem 18ten Band des 1822.

Brief des Herrn O. Späth von Lehrbach, der in dem 18ten Band des
 1822. veröffentlicht, in dem 18ten Band des 1822.

Brief des Herrn O. Späth von Lehrbach, der in dem 18ten Band des
 1822. veröffentlicht, in dem 18ten Band des 1822.

1. In welchem Maße sind die...
 2. In welchem Maße sind die...
 3. In welchem Maße sind die...

1. Ob die...?
2. Ob die...?

In welchem Maße sind die...
 In welchem Maße sind die...

In welchem Maße sind die...
 In welchem Maße sind die...
 In welchem Maße sind die...

In welchem Maße sind die...



für Ludwig Mathieu, Rechtsanwalt
 in Frankfurt, Appellant

Jacob Collesz, Grundbesitzer in Altona,
 Appellant, gegen ein Urtheil des
 königlichen Bezugsgerichts in Frankfurt
 vom 24. März 1824

Es wurde dem königlichen Appellations-
 gericht, die Unter vom 20. September
 1824 gegen das Urtheil vom 17. März
 1824 aufhoben und zur Neuverhandlung
 zum Geldstrafe mit 100 Rthl. verurtheilt.

Frankfurt, den 24. Juni 1824.

Bonn, den 27. Juni 1824.

[Signature]
 [Signature]
 [Signature]



Für Jacob Soblenz, Handelsmann, in
 Ottweiler wofasast, Appellation ~~gegen~~
 von einem Wtschl des R. Legationsrathes
 in Zimmbrücken, vom 12^{ten} Juny 1823;

gegen

Ludwig Matthieu, Sigulsmann in
 Zimmbrücken wofasast, Appellation.

Es gefalle dem R. Appellationgräfe,
 mittels hiesiger Reformation des ange-
 forschten Wtschles, zu erklären, daß Appellat
 Soblenz für die Zahlung und resp. Casusgründ
 unleser Matthieu in Gewässers des unzustan-
 des Wtschles an ihm abzuführen hat, dem-
 selben keine andere Garantie zu leisten
 habe, als die der Existenz der Ledermung,
 und daß dasselbe sonst keine Cuzge verbunden
 sey, dafür zu sorgen, daß dinstelbe bey
 einem dornünftigen unnen Expropriation der
 bewicht Scheuerischen Ringwaffstau auf
 dem Rang ihrer Inscription colloziert werde;
 dem Appellation zugleich in die Kassee

~~Original~~ zu manuskripten, und die Reuegabe
des fideikommissarischen Strafgeldes zu manuskripten.

Original
S. 6 April 1824.

Original

5ten May 1824

Qualifikation

für Georg Heinrich Offenbacher, Buchhalter in Pöchlarn
aufgekauft. Er ist ein in der Pöchlarn das langjährig
in der Pöchlarn von 1810 bis zum 18ten November 1822
aufgekauft durch Anton des Letzten



Original

die Offiziere sind haben das nachfolgend, Kopeken Bolk
von Saffin, etc.

1. Johann Maria Anton Pöchlarn geborene Victor
Pöchlarn in Pöchlarn manuskripten, etc. die Pöchlarn
für manuskripten in Pöchlarn Pöchlarn manuskripten
Anton Pöchlarn

2. Johann Maria Anton Pöchlarn geborene Pöchlarn
Anton Pöchlarn

3. Johann Maria Anton Pöchlarn geborene Pöchlarn
Anton Pöchlarn

4. Anton Bolk, Pöchlarn, etc.

5. Anton Bolk, Pöchlarn, etc.

6. Johann Maria Anton Pöchlarn geborene Pöchlarn
Anton Pöchlarn

7. Anton Bolk, Pöchlarn, etc.

8. Anton Bolk, Pöchlarn, etc.

9. Anton Bolk, Pöchlarn, etc.

10. Anton Bolk, Pöchlarn, etc.

99



verkauft. In den Jahren 1831 & 1832 von Bonn, wurde
 dem Professor Dr. D. J. B. Schmidt die Präfektur der Universität
 Bonn übertragen und Prof. Dr. Schmidt galagau, dem für
 seinen Aufbruch fahre mit der ersten Klasse
 das zweite Klasse Ticket mit 200 Rthl. als
 ein Jahr Aufenthalt, den Prof. Dr. Schmidt mit allen
 sein 1831 seinen Aufbruch die Präfektur fernerhin
 gehen, zu massadren das erste Klasse Ticket,
 darauf seine zu nunmehrigen Präfektur sein ab
 gefahren zu sein; - Die Präfektur übernahm
 in die Zeit beider Präfektur zu nunmehrigen
 die Präfektur der Präfektur zu nunmehrigen
 zu nunmehrigen.

Präsident Dr. J. B. Schmidt, der Präfektur der Präfektur
 und Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 am 18. April 1837 Präfektur galagau, mit nunmehrigen
 zu nunmehrigen Präfektur, mit nunmehrigen Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur

Präsident Dr. J. B. Schmidt, der Präfektur der Präfektur
 und Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 am 18. April 1837 Präfektur galagau, mit nunmehrigen
 zu nunmehrigen Präfektur, mit nunmehrigen Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur

Präfektur

Die Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur

Präfektur

Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur

Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur
 Präfektur der Präfektur der Präfektur der Präfektur

Geistlichsteinst der Aggallaten Verbunde zu sein
 vater, das ist der Aggallaten die seit dem
 Sagenen: ob es nicht mehr und ich habe schon
 sagt die Aufen der Aggallaten. Wenn die
 mit diesen Umständen schon gegeben, das in
 dem beständigen Fall. Das ist die erste
 die zum Jahre 1819 oder 1820 hier zu der
 Lösung der selben Jahre das es sich nicht
 in Ordnung gesetzt, demnach dem Aggallaten
 der selben ist es nicht befähigt zu werden
 mehr die ganze ist der selben die
 zu weiterer Fortsetzung zu werden, das
 die selben.

Gelesen am 26. März 1827.

Handwritten signature or initials

Handwritten signature



Antony

der ganz geistlich off-liche Aeltern
 Cölegien angefaßt. Man kann auch ganz
 die ganze die geistlich geistlich
 16. Substituere und 28. Dec. 1822

die selben und geben die selben die
 der selben

- 1) der selben Maria geb: die selben
- 2) der selben Maria geb: die selben
- 3) der selben Maria geb: die selben
- 4) der selben Maria geb: die selben
- 5) der selben Maria geb: die selben
- 6) der selben Maria geb: die selben
- 7) der selben Maria geb: die selben
- 8) der selben Maria geb: die selben

Das Aggallatene geistlich
 die Aggallaten die Auflage der selben
 geistlich vom 18. April 1820 beim geistlich
 und die selben mit der selben
 die selben geistlich

Reformation der beiden angelegten Klugheite nach
Gestaltung der Agzelle nach der Spielzeit erhalten
= einige Zeit der Agzelle durch Adressbuch & Buchhaltg
Karte gemacht, auf die Tabelle für den Bestand der
Karte gewisse die der Agzelle und Spielzeit
gelangt, die sie durch einführung geben und die
Tabelle der Agzelle durch die Agzelle
ist als die der Agzelle, die Agzelle
mit allen seit 1801 durch die Agzelle
werden gegeben, die Agzelle durch die Agzelle
die Agzelle durch die Agzelle
werden, - die Agzelle durch die Agzelle
die Agzelle durch die Agzelle
die Agzelle durch die Agzelle

Gelesen 26 Jun 1827





zu dieser Zeit besaß ich ein Buch, welches
in Ordnung war, das ich durch die Agzelle
geliehen habe, in dem Buch ist die Agzelle
beschrieben, die ich durch die Agzelle
zu erhalten habe, nach dem Buch.

factum

Das Buch, welches ich besaß, ist in dem Buch
beschrieben, das ich durch die Agzelle
geliehen habe, in dem Buch ist die Agzelle
beschrieben, die ich durch die Agzelle
zu erhalten habe, nach dem Buch.
1821 war die Agzelle durch die Agzelle
beschrieben, die ich durch die Agzelle
zu erhalten habe, nach dem Buch.
Das Buch, welches ich besaß, ist in dem Buch
beschrieben, das ich durch die Agzelle
geliehen habe, in dem Buch ist die Agzelle
beschrieben, die ich durch die Agzelle
zu erhalten habe, nach dem Buch.

Das Buch, welches ich besaß, ist in dem Buch
beschrieben, das ich durch die Agzelle
geliehen habe, in dem Buch ist die Agzelle
beschrieben, die ich durch die Agzelle
zu erhalten habe, nach dem Buch.

entweder die vollständige Ausschließung von
Angehörigen zu erlauben. Es werden aber folgende
zu lassen; die Appellation in die höhere
Instanz für die zu unrichtigen sind
die Angelegenheiten der fideicommissarischen Erbschaft
gültig zu sein;
Individuen, die in der Instanz sind
die Angelegenheiten der fideicommissarischen Erbschaft
in der Instanz der fideicommissarischen Erbschaft
die Angelegenheiten der fideicommissarischen Erbschaft
die Angelegenheiten der fideicommissarischen Erbschaft

Gelesen in der Sitzung vom 22. März 1826.

Gelesen in der Sitzung vom 22. März 1826.

N^o 827.



Quitag.

Am 22. März 1826. Die vorerwähnten Stephan
Orth, gewesener Ackerbauer, zu Bellheim,
namentlich 1.) h. d. h. Maria Anna Maria
geb. Frau Dietrich, gew. in gewesener Nahrung,
wie auch alle Vormünderinnen ihrer minderjährigen
Kinder Bernhard und Maria Anna Orth;
2.) Peter Grainer, Ackerbauer, in Bellheim, und
d. h. Frau Maria Philippina geb. Orth.
3.) Johann Sauer, Ackerbauer, in Bellheim
und d. h. Frau Anna Barbara geb. Orth.
h. Stephan Orth, Metzger, in Bellheim.
f. Anton Orth, Ackerbauer, in Bellheim.
g. Johann Adam Orth, Ackerbauer, in Böbenz,
sämtlich Appellanten.

Procurator

Georg Heinrich Offenbacher, Ackerbauer, in
Bellheim, inofficiell, Appellationsadvocat von
meinem Urtheil des 2. Bezirksgerichts in Landau
vom 28. November 1822.

Es gefalle dem 2. Appellationsgericht,
~~das~~ die eingeleitete Appellation als
unzulässig, auf jedem Fall abzuweisen,

nicht Leichtigkeit der Dittion Zuegung der
 Enquete dicitur, et unquam ad rem
 in Galia profa und Zuegung.

Gyula 22. März 1875.

[Signature]

Zuegung.

auf Grund der Dittion dicitur, et unquam
 Leichtigkeit der Dittion dicitur, et unquam
 ad rem in Galia profa und Zuegung.
 auf Grund der Dittion dicitur, et unquam
 ad rem in Galia profa und Zuegung.
 auf Grund der Dittion dicitur, et unquam
 ad rem in Galia profa und Zuegung.

Leichtigkeit der Dittion dicitur, et unquam

1. Ist dicitur dicitur?
2. Ist die Dittion dicitur?
3. Ist die Dittion dicitur?

und ferner dicitur dicitur, et unquam
 ad rem in Galia profa und Zuegung.
 auf Grund der Dittion dicitur, et unquam
 ad rem in Galia profa und Zuegung.

636.

und ferner dicitur dicitur, et unquam
 ad rem in Galia profa und Zuegung.
 auf Grund der Dittion dicitur, et unquam
 ad rem in Galia profa und Zuegung.
 auf Grund der Dittion dicitur, et unquam
 ad rem in Galia profa und Zuegung.

[Signature]

Prinzipal
N: 836
Original

Prinzipal
N: 836
Original

Prinzipal
N: 836
Original

07. 2. Regestbuch zu
1826 f. 166 f. 4 am
Carly

N: 836
Original
N: 836
Original



Original
N: 836
Original

Prinzipal
N: 836
Original

Original
N: 836
Original

In Bezug auf die Abrechnung der ...
zu ...

1. In Bezug auf die ...
Maßregeln ...

2. In Bezug auf die ...
Blaze vom 7. März 1823 ...

3. In Bezug auf die ...
Kapital ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In Bezug auf die ...
Liquidation ...

In dem Namen Mannfaltigen allseitig. Begon de Larouze,
zierl Mannalt seiner Person in dem Ra. Man von Erwin
Mannfalt, contestirte die Hyppofich junger all in pass,
Dem seiner Manse mannsi. Daus Caspauer, Strafsch
wider zu, lang zu munde die contestation abgezwungen.
Dem 27. März 1821 ließ mich Begon de Larouziere
gegen die Willkür von Palan in Bayern für den
ganzen Umfang seiner Contention bey Insinuation,
von dem 29. July 1823
Tafeln vor dem Obersten Daus gegen die
Personen, die man verbannen Palan in Bayern
als dessen angebliche legitime haben, und, dass
die Daus nicht gegen die Person durch den besagten
Personen in England, dass sie nicht haben seinen
und unabhingigen Abweisung der Klage und Daus
am 27. März 1821, die Müllerische Person
aber, seine unabhingigen, Müllersche, die Person
vom 27. März 1821 und demzufolge, Daus
und die alle von als fünfzigjährigen Person,
die Mannalt die Qualität der Palan ab die
zur Hälfte der Mannalt Mannfaltigen Person,
und die, dass Palan in Bayern sich nicht
politisch zur Anstellung von ganzen Daus
tenent gemacht, im Folge in seiner Anstalt
zur Anstellung der Person, sondern nur die
Hälfte anzufallen von dem Mann. Daus der
April des 2. Daus nicht Person vom 27. November
1823 munde, die ganzen Person Bayern mit

B



Für Johann Joseph Begon de Larouziere,
bürgerlicher, in Paris wohnhaft, Appellations
gegen die Willkür des E. Bezirksgerichts in
Zürich, vom 29. November 1823.

Mannalt Person
von Straßburg - Straßburg, die Person
Herrn Hermann Kowatz
Herrn Johann Joseph

1.) Frau Philippine Steiner, Wittwe des
verlebten Handelsmanns Valentin Bastian
in Zürich, douchen Hofrath des H.
Carl Müller, Cantonsrat in Zürich,
so wie der gewesene H. Carl Müller
selbst; -

2.) Luise geb. Bastian, Hofrath des H. David
Müller, protest. Consistorialrath in Zürich,
so wie der gewesene H. David Müller
selbst; -

3.) Frau Margaretha Coester, Wittwe des verlebten
Carl Bastian, gewesener Handelsmann in
Zürich, so wie selbst wohnhaft, ist von
unverheiratet, mit dem gewesenen Carl
Bastian erzwungen uneheliche Kinder
Carl und Ludwig; - Familien Appellation.

Es gefalle dem E. Appellationsgericht,
mittels Verfügung der Reformation der angeführten

Verfall, die appellative Fortsetzung, und zwar eine
jede Doppelkette in so weit als sie alt (oben) und
Kunstbühnen der vorkommen Valentin Bastian er-
kaut worden sind, zu verurteilen, an die
appellative Fortsetzung zu zahlen die, laut Notariats-
urkunde vom 3^{ten} Messidor 10 dargelieferte Capital-
summe von vierhundert Gulden, samt den
zweihundert Zinsen seit Waisenschein 1817,
sowie die, durch die Verfall 1^{ten} Instanz
in Wien gütlich erklärte Anrechte für
diese ganze Betrag, und zweifelsfrei sind jeder
Appellative so weit er bekannt ist, für gut und
gütlich zu erklären, - zugleich die Appellative
in die Kosten beider Instanzen zu verurteilen,
und die Rückgabe der hinterlegten Strafgebühren
zu verordnen. -
Hilgare.

Wien den 19^{ten} März 1824.

[Signature]

N^o 526.

St. Petersburg



- 1) für die Kinder Caspian und deren Ehefrau Dorothea
Müller Kinder auf in Peking geschickt;
- 2) Mangonoff Caspian und dessen Ehefrau
Catharina und Carl Caspian alle von Peking
die mit ihnen zusammen kommen zu gehen
sowie minderjährige Kinder;
- 3) Philippina Dorothea und deren Ehefrau
Catharina Valentin, Caspian und Peking Ehefrau
von Carl Müller Doktor der Medizin in
Peking mit in geschickt, und die für Peking
die gleiche Familienmitglieder - Appellative.

gegeben

Johann Joseph Beyou de Larouziere Signifikant
in Peking geschickt die Kinder Peking Ehefrau
Catharina Dorothea von Peking alle mit Appellativen
von einem Verfall der Peking Ehefrau zu
geschickte von 24^{ten} Nov. 1823.

Es gefalle dem Appellativen Gerichte, das Verfall

der Zahlung in demselben die Anwartschaft der Appellanten
 abzugeben und deshalb zu confirmieren und die
 Einwilligung der Anwartschaft mit Geldrente und
 Rente;

zweites die Appellanten die zu erklären, daß sie
 incidenter gegen das angeführte Urtheil und dem
 Appellanten die Appellation selbst

1) die Anwartschaft von 5/10 ¹⁸²¹ im Jahre 1821
 abzugeben

2) die fünf die alte sind als 5 Gulden von der Anwartschaft
 von 1/10 August 1823 für gewöhnlich zu erklären.

3) die fünf die Capital von fünf Jahren mit fünf
 Gewerkschaften, und zu erklären, daß die
 Appellanten die für die fünf Jahren zu erklären und
 diesen Capitalen zu erklären, und die Bescha-
 -nung mit dem Capital eingetragener, zu dem
 Ende die fünf Jahre möglichen Fall von einem der
 El Käufe der Appellanten zu erklären, oder einen
 Nachlass der Schuld zu erklären, zur Liquidation
 und Besetzung der Anwartschaft, und mit dem fünf
 abzugeben, und die fünf für die Besetzung der Anwartschaft
 Einzahlung definitiv festzusetzen.

Culmann



Kostenrechnung

Herr Louise Bastian und Johann Adam
 David Müller von der Anwartschaft
 in Braunschweig und dem Appellanten

Johann Joseph Bege de Larouzière
 in Paris von der Anwartschaft
 in Braunschweig und dem Appellanten

den 11. August 1824
 Nr. 1. 2. 3. 4.

| | | |
|---------------------------|-------|----------|
| 1. Einmalige Anwartschaft | 112 | 118. |
| 2. Consultation | " | 8. 21. |
| 3. Com: der Acten | " | 1. 53. |
| 4. Ordnung | " | 8 " " |
| 5. Einzahlung der Acten | " | 1. 53. |
| 6. Ordnung | " | 9. 27. |
| 7. Einzahlung | 1 34 | 5. 55. |
| 8. Porto & Correspondenz | 5. 36 | " " |
| 9. Anwartschaft | " | 8. " 27. |

8.09.28.17.

Zu dem fünf Jahren fünfzig Gulden
 = 36.56.

Es ist auf die Zahlung von fünfzig
 Gulden, falls die fünfzig Gulden
 nicht bezahlt sind.
 Braunschweig, 5. April 1824.

Culmann



Carl des Kaiserlichen Reichs grüßliche Obrigkeit
 ganz abgeordnet, sohin in Belauf der Mühen
 sein Hofrat die Licentia des Meisterrath
 und der Kaiserlichen Obrigkeit, sohin
 durch Schreyer die Licentia, welche für
 den ganzen Belauf der Kaiserlichen
 Obrigkeit die Resultat des Kaiserlichen
 abur über die in dieser Ober Schreyer
 Ansehung, und über in diesem die Ober
 für gültig, welche die Ober Schreyer
 appellirt die Ober Schreyer und die Mühen
 Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat
 der Ober Schreyer Kaiserlichen Hofrat
 die Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat

- Als nun die Kaiserlichen Hofrat:
1. Ob Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat
 2. Ob Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat

Carl

Die Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat
 Carl Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat
 ganz abgeordnet die Kaiserlichen Hofrat
 Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat
 Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat

Carl

Die Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat
 die Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat
 die Kaiserlichen Hofrat die Kaiserlichen Hofrat

Culmann, Antwort nach, Luisa Constanza und deren
 Genuan David Müller, Rinsmann in Speyerwosfess
 Murgersdorf bei Speyer, Mithras des vaterlichen
 Genuan (Carl Bastian) als Dominantium
 des mit ihm am 1. November 1822
 am 1. März 1823 in Speyer
 Mithras 1. d. d. vaterlichen Mithras Bastian
 und jetzige Genuan von Carl Müller, do. d. d.
 der Mithras in Speyer, wosfess, und
 diesen allen Genuan als vaterlichen Genuan
 wosfess, Genuan; haben in dem vaterlichen
 Mithras die vaterlichen Mithras
 Genuan des Mithras in Speyer, wosfess, und
 und alle wosfess Mithras, wosfess, der
 Genuan Hilgard, Antwort von Genuan
 Begon de Caroniere, Lignier in Paris
 wosfess, die Mithras Genuan Hausinthe
 vaterlichen Freund von Mithras aus vaterlichen
 von einem Mithras del. d. d. d. d. d. d.
 Genuan von Mithras und Genuan
 1823. in dem Mithras, d. d. d. d. d. d.
 Mithras von Genuan Mithras Genuan
 Genuan, d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

Orig. Kap. - 38
 Rayl 7 1/2
 = 18 1/2
 1. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

No 835.



Udtrag

Für Elias Mayer, Handlungsman, in Mann-
 heim wosfess, Appellation gegen den
 Vossil del. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Hals, vom 19. Juni 1823; -

Gegen
 Georg Octor, Wurgelmann, und dessen
 Genuan Anna Maria Kolbenschlag,
 in Ruppardt Burg wosfess, Appellation.

Ist gefallen dem d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Mithras Mithras del. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 die, gegen die Mithras del. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 vom 22. Juli 1818 gestattete Opposition
 vom 14. Dezember 1822, pure zu vater-
 Mithras; zugleich die Appellation in die
 Genuan Genuan d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 und die Rückgabe der Mithras
 Strafgeleit zu vaterlichen.

Genuan d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Genuan d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.
 Genuan d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d. d.

N^o 834

Creutz.



Ein Philipp Jacob Henle mündlich, aus
Ehrenrat in Müllersfeldt verfasst, veräußert
sich durch seinen Administrator, Antonin Schützler
Ehrenmann alle verfasst, Creutz

^{ganz}
Katharina Schickel, welche von Carl Henningemann
Ehrenrat in der Pfalz, für einen Ehrenrat in
Mannheim verfasst, Creutz alle von ganz
verfaßt das Einzige Ehrenrat zu Ehren
sich von 9^{ten} März und 18^{ten} July 1822.

So gefalle dem Creutzlichen Ehrenrat die
Ehrenrat als ~~verfaßt~~ ~~verfaßt~~
~~verfaßt~~ all Ehrenrat und von
verfaßt, und die Creutzlichen in Gult
sich und das Ehrenrat verfaßt.

Gegeben: 20^{ten} Jan 1824.

Creutz

Anton Schützler: 8^{ten} März 1824

Anton Schützler

Das Programm.



Der Jacob Meier mündigjährig in Mültenstadt
angewandte Kunst in der Maschinenfabrik
in der Stadt Osnabrück, Osnabrück,
angewandte Kunst.

Katharina Schickel, geb. von Carl Hornig
in der Stadt Osnabrück, in der Maschinenfabrik
in der Stadt Osnabrück, Osnabrück.

Osnabrück, Osnabrück
18. 10. 18. 10.

| | | |
|-------------------------------------|------|------|
| 1, Osnabrück in der Stadt | 43 | 48 |
| 2, Osnabrück | " | 8 26 |
| 3, Osnabrück | " | 1 53 |
| 4, Osnabrück | " | 8 |
| 5, p. p. q | " | 1 53 |
| 6, Osnabrück | " | 1 53 |
| 7, Osnabrück | " | 9 27 |
| 8, Osnabrück | 8 36 | " |
| 9, Osnabrück | " | 8 27 |

Osnabrück, Osnabrück
Osnabrück, Osnabrück
Osnabrück, Osnabrück

Osnabrück, Osnabrück
Osnabrück, Osnabrück
Osnabrück, Osnabrück

Osnabrück
Osnabrück

Den durch die rechtzueigenschaft eines andern
den fünf und vierzigsten Mai
Auf Ansuchen des Herrn Hilgen, Anwalt
des Rathes in der Stadt Schick, Assistent
von Carl Hornig, verordneter Richter in der
Königlichen Hofstadt in der Stadt
Regensburg; habend mit dem
Schiedsrichter Herrn von Königlichen Assistenten
Gemeinlich die Königliche Hofstadt in der Stadt
Regensburg und pleide wofür
und in der Hofstadt, dem Herrn
Anwalt von Valentin Wetzler Adam
in der Hofstadt wofür
des Hofstadt des mindern
Philipp Jakob Hené von der Hofstadt
in der Hofstadt wofür
von Regensburg Hofstadt
zufolge zugestelt; docht vierzig
Herrn von der Hofstadt

© eig. Kapitel 38.
Dreyer 1736
Z. 46. 11.



K. Hofrath

In Sachen des Grafen Friedrich von Alt-Linienburg
Meyersburg, Mandatsfrau zu Ilberstadt, in
der Weikerau, Appellations- und römisch Reichs-
Hofrath, bezirklich in Kautzschal, vom
10^{ten} July 1822, ruffierend durch Aemal
Culmann.

Gegen

Charlotte-Friederike-Franziska geborenen
Gräfin von Alt-Linienburg-Meyersburg,
verwitwete Kriegerin von Wilgenstein-
Leraburg, in Leraburg wohnhaft, Appel-
lations- und römisch Reichs-Hofrath.

Culmann Antrag dahin zu, daß er dem K. Appellations-
gericht gefallen möge zu erkennen, daß in erster Instanz
über gesprochen und erst dagegen appellirt worden sey,
sofort zu erklären, daß die Gerichtliche Kompetenz
sagen zu erkennen über den Sinn der K. Kaysers
und K. K. Königsliche Ministerialverfügungen vom 2^{ten}
und dritten November 1814 und die in Gefolge dieser
Befehle erlassenen Rescripte und gemeinsten Akte der
K. K. Königsliche und K. Kaysersliche gemeinschaftlichen
Landesadministrational Commission vom 6^{ten} und 10^{ten}
December 1814, 10^{ten} und 15^{ten} März 1815, und mit Be-
sondere nicht befügt sagen zu erkennen, zu eng der
Sinn der fraglichen Akte gemeint worden und über

N^o 433.



Auftrag

Für Charlotte - Friederica - Francisca
geborenen Gräfin von Altdorff -
Westerburg, verwitwete Fürstin
von Witzgenstein - Salsburg, in Salsburg
residirend, Appellationen.

Gegen

den Grafen Friedrich v. Altdorff -
Westerburg, Hauptmann zu Henstedt, in
der Wittenau, Appellationen gegen den
Urtheil des R. Landgerichts in Henstedt
Hof, vom 10^{ten} July 1822.

Es gefalle dem R. Appellationsgericht,
den angelegten Appellation als ungegründet
zu verurtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.

Gegeben den 20^{ten} Juny 1824

[Signature]

Gegeben den 20^{ten} Juny 1824.

Hilgen.

[Signature]

Daher alle Signifikanten der vordigierten Güter Co.
kraft und wieder nicht; sofort die in erster Instanz
angebrachte Klage, insofern sie die Anerkennung oder Zu-
spruchung eines Signifikantenrechts an die durch obigen Man-
festungen und Appellationen eingewandten Güter, Kauten
und gefälle betrifft, als und an die Competente befand
zu verweisen, die Appellationen in die Instanz wieder
Instanz zu verurtheilen und die Rückgabe der Güter
einstweilen Straffgelder zu verordnen.

Subsidarisch, zu erkennen, daß das Landgericht zu Henstedt
Hof wenigstens incompetent gewesen sey, über die ange-
legte Klage, insofern sie nicht das Signifikanten von Grund
und Boden, sondern Mittheilung an Grundstücken, bewegliche
Capitalien und gefälle betrifft, zu erkennen, sofort die
Klage wenigstens insofern als und an dem Landgericht
zu verweisen, die Instanz der Appellation zur Last zu
setzen, und die Rückgabe der eingewandten Geldstrafe
zu verordnen.

Hilgen bringe dahin an, daß die dem R. Appellationsger.
Hofen gefalle möge, die angelegten Appellationen
als ungegründet zu verurtheilen, mit Geldstrafe und
Kosten.

Katum.

Durch die in appellationsweise Aufträge angeführten
Manifestationen wurden die, früher in Folge des
Vertrags von Lunville mit dem französischen Reichthum



für Landwirthschaft von Aestlingen - Justizamt
 Mandats von dem Justizamt Appellations von
 dem Justizamt der Justizamt von dem Justizamt
 vom 10^{ten} July 1822.

Charlotta geb: Gräfin von Aestlingen - Justizamt
 gegen die Erben von Justizamt - Justizamt
 zu Landwirthschaft Appellations.

Es geht aus dem Appellationsurtheile zu erhellen, daß
 in der Justizamt über Justizamt und Justizamt Appellations
 Justizamt sich selbst zu erklären, daß die Justizamt nicht
 conzessibel sind zu erklären über den Sinn der b. b. Justizamt
 und b. b. Justizamt Ministerialentscheidung vom 2^{ten} und
 3^{ten} November 1814 und die in Folge dieser Entsch. erlassenen
 Urtheile und Justizamt Act der Justizamt b. b. Justizamt und
 Justizamt b. b. Justizamt Justizamt Justizamt Justizamt
 Justizamt Commission vom 6^{ten} bis 10^{ten} December 1814, 10^{ten} und
 15^{ten} März 1815, und insbesondere nicht befragt sind zu
 erklären zu erklären Justizamt die Justizamt Justizamt Act Justizamt

Rechnungszettel



In Sachen Charlotte Friederike Haußka geb. Gräfin v. Löwenburg-Maxenburg, vermittelte Klägerin v. Wittgenstein-Verlobung, Appellat. gegen den Grafen Friedrich von Althausen - Maxenburg, Mandatbeamter zu Jülich in der Weltmar, Appellat. Weisk. d. R. Appellationsgericht in Zimmern v. 16 Aug. 1826.

worden sind von dieser als eigentlicher den gerichtlichen Gütern befreit werden müßte; jedoch die in ihrer Zustellung angebrachte Klage in Bezug auf die Ausweisung oder Zurückweisung sind eigentlicher Kasse an die durch obige Verfügungen der Appellaten angeordneten Gütern und sind gefällig beifolgt als auch an die entsprechende Beförden zu erwirken, die Appellaten in die Kosten beizusetzen zu erwirken, die Klage der gerichtlichen Gütern zu erwirken.

Es ist demnach zu erkennen daß der Angeklagte zu demnach dem in dem Antrag in dem Antrag zu demnach dem die angebrachte Klage, in Bezug auf die die eigentlicher von Grund der Kosten, sondern die eigentlicher an Grund der Kosten der eigentlicher die gefällig beifolgt zu erwirken, jedoch die Klage in dem Antrag in dem Antrag ab und an dem Kosten zu erwirken die Kosten der Appellaten zur Last zu setzen und die Klage der gerichtlichen Gütern zu erwirken.

Culmann

Zimmern den 16. August 1826.

[Signature]

| Gemeinliche Sachen. | Antlag | Gehalt |
|---|--------|-----------------|
| 1) Konsultation | | 8.26. |
| 2) Anwaltbeystellung | .. 43. | .. 48. |
| 3) Rolle | 2. 34. | .. 57. |
| 4) Hindernislegung des Aufgebots | 5. 16. | .. 57. |
| 5) Instanzliche Comm. des Akten | | 1. 53. |
| 6) Comm. auf die Saatsbef. | | .. 57. |
| 7) Anwalt | .. 43. | .. 48. |
| 8) Hindernislegung des Auftrags | | 9. 27. |
| 9) Vortrag | | 1. 53. |
| 10) Anwalt beim Auftrag d. Saatsbef. | | .. 8. |
| 11) Anwalt d. Auftrags | | 1. 53. |
| 12) Anwalt beim Vortrag | | 3. 44. |
| 13) Appell de cause | | 1. 17. |
| 14) Qualifikation | | 5. 36. |
| 15) Porto und Coront | | .. 8. |
| 16) Rechnungszettel | | .. 48. |
| Total Fünfzig fünf Gulden 42 7/8 | | 20. 09. 36. 33. |
| Bis auf die fünfzig Gulden, die in der Rechnung sind, sind die Kosten der Appellaten zur Last zu setzen und die Klage der gerichtlichen Gütern zu erwirken. | | 36. 33. |
| Zimmern den 16. August 1826. | | 56. 42. |

Beim Appellationsgericht in Zimmern
 Appellationsgericht in Zimmern den 16. August 1826.
[Signature]

vermehrt gewachsen, sponalegen gräflich Leiningen-Altz
bürgischen Kautenbücher ^{im Ort, Kautenbücher} und von dem
Appellanten allein in Besitz genommen. Diese Güter
bestanden nicht in liegenden Gütern, nicht in Grund-
zinsen, Fehngeldern und Kaufschillingen. Unter dem 13.
September 1820 klagte die Appellante, als Defensor der
Appellanten, auf Herausgabe eines demselben der vor-
erwähnten liegenden Güter und Grundrenten, samt den
bezüglichen Nutzungen, und brachte diese Klage vor das
Bezirksgericht in Kautenbücher, als forum rei sitae. Der
Beklagte verlangte zuerst Cautio in causa des Prozesskosten,
welche auf verworfen und gelugelt wurde. Sodann pfugte
er eine doppelte Incompetenz ein, nämlich: 1) Incom-
petenz des Gerichts überhaupt; insofern die Klage auf der
Anlage von Administration beruhe; und 2) relative In-
competenz des Bezirksgerichts in Kautenbücher, in ~~sofern~~ ^{sofern}
die Klage Grundrenten zum Gegenstand habe, in Bezug auf
welche der Beklagte behauptete, dass sie kein forum rei
sitae begründeten könnten und dass somit die auf vindictas
derselben gerichtete Klage bei dem forum ad Mofport
des Beklagten angebracht werden müsse. Der Offizial vom
10^{ten} July 1822 verwies das R. Bezirksgericht in Kauten-
bücher die erst Incompetenz ein, als ungegründet, und
die zweite nicht als unzulässig, nicht als ungegründet.
Der Offizial appellirte, und es fragt sich in jure:
1. ob die vorliegende Klage, und namentlich die Anlage
der Akte wodurch die Leiningischen Güter zurückgegeben
werden, dem Gerichte angehöre? 2. ob die ferner

Das relative Incongruiz, in Betreff der Grundstücken, die sich bei dieser ~~in~~ gestellten Engführung immer (evident) geltend machen?
 3) Ob diese Einwände gegründet sind?

hilgard.
 Der Herr (Culmann), Anwalt der Appellanten, zur
 Verifizierung
 hilgard.

162
 Dem Anwalt... hilgard, Anwalt von
 (Charlotte - Friedriche - Auguste - geborene
 Gräfin von Altmünchhausen - Westphälische, herzogliche
 Fürstin von Württemberg) = Carl Ludwig, in Carl Ludwig
 wofolff, Appellatur; hat in der kaiserlich hohen
 Justizkanzlei, am königlichen Appellationsgericht
 das Recht der Advocatur in dem kaiserlichen Rechtssachen
 und in der kaiserlichen Advocatur beiderlei...
 hat den Culmann, Anwalt der Appellanten, Friedriche
 von Altmünchhausen - Westphälische, kaiserliche
 in Albstadt, in dem Appellationsgericht
 in seiner Advocatur beiderlei mit seiner Mitgliedschaft
 Maria - Kreyler, als nicht nach dem gewöhnlichen
 Qualitäten zu prüfen; Darunter
 hinreichend
 = 162
 Original - 162
 162

N. 832. Qualitäten. W. v. 10^{ten} Mai 1824.



Im Namen Christina Catharina Eberts,
 in Gütern getrauerter Ehefrau von Georg
 Damm, Ackermann in Lamböhrn, sei da-
 selbst wofolff und von ihrem Ehemann ge-
 löblich vermöglich, Appellanten von dem
 Appellationsgericht des k. Bezirksgerichts in
 Karlsruhe vom 7^{ten} Februar und
 29^{ten} July 1823, erschienen durch An-
 walt Friedrich Schüler.

revidirt

gegen
 Georg Rudelhuber, Müller und Bürgermeist.
 in Lamböhrn wofolff, Appellaten,
~~und~~ Incidentappellaten, erschienen
 durch Anwalt Hilgard.

Friedrich Schüler sagt dahin an, das v. Appellationsge-
 richt in allen Relationen das durch die angeführten Ur-
 theile nicht gesprochen und wohl dagegen appellir-
 worden ist, sofort mittelst Reformation des Appellaten
 erkennen: das die Längefrist welche die Appellanten
 zur Gewährung des Aufgebots an dem 16^{ten} October 1822
 offerirt hat, gültig
 sei. Daraus folgt notwendig, das auf jenen Auf-
 gebot zur öffentlichen Versteigerung das von Appell-

162

erlaubt zu kaufen Grundstück in der Junggraben,
gegründet worden soll, mit Vermögensübertragung des
Appellations in die Ratskammer.

Hilgere bringt dahin an, dass die Appellation:
grünlich gefallen möge, dass Appellation Reudelhuber
Verbinden zu verurteilen, dass er gegen das Urtheil
vom 17^{ten} Februar 1823 incidenter appelliert, weil
das selbe nicht schon damals das Maßgebote der
Appellation, vom 16^{ten} October 1822, richtig ist:
klar und auf, sofort, mittelst Konformation
das gedachte Urtheil, diese Richtigkeit schon
auf der damaligen Lage der Sache anzuspüren
Zugleich, und in jedem Fall, die gegenseitige
Hauptappellation gegen beide Urtheile zu ver:
urtheilen, mit Geldstrafe und Kosten.

Factum.

Wurde geübt zugestanden Kaufakt vom 29^{ten} April 1808
erkauft Reudelhuber ^{von Gutthal Ratzen} ein ausserordentlich Grundstück, welches
früher dem Georg Damm, Offmann der Appellation,
gehört hatte, und bezahlt daselbe baar. In der Folge
und zwar im Jahr 1821, verurtheilte die Appellation syro:
Hauptappellation auf dieses Grundstück, mit ein

N^o 832.



Auftrag

Nur Georg Reudelhuber, Müller und Cur:
gewerbet, in Lambheim wohnhaft, Appel:
lation; - Inge

Christina Catharina Eberts, in gutem
gekauften Hofraum von Georg Damm,
in Lambheim wohnhaft, Appellation
gegen zwei Urtheile der R. Bezirksger:
richte in Sankt Michael, vom 7^{ten} Februar
und 29^{ten} July 1823.

Es gefallen dem R. Appellation Gerichte,
dass Appellation Reudelhuber Verbinden zu verurteilen,
dass er gegen das Urtheil vom 7^{ten} Februar 1823
incidenter appelliert, weil das selbe nicht schon
damals das Maßgebote der Appellation, vom
16^{ten} October 1822, richtig ist, klar und auf,
sofort, mittelst Konformation das gedachte Ur:
theil, diese Richtigkeit ~~an~~ schon auf der da:
maligen Lage der Sache anzuspüren.

Zugleich, und in jedem Fall, die gegenseitige
Hauptappellation gegen beide Urtheile zu

verworfen, mit Geldstrafe und Kosten.

Gegeben zu Wien den 3. März 1826.

[Signature]

hilgare.
Wiedergelassen: 3. März 1826.

[Signature]



Arbeits-
für Christiana Catharina Ciska, in früher
geborene Ehefrau von Georg Danne,
Ackermann zu Lambheim, Appellanten
gegen 2 Urtheile vom 7. Feb. u. 29. July
1823, (von Kienthal)
gegen Georg Neudelhuber Müller
zu Lambheim, Appellanten

Das k. Appellationsgericht wolle
erkennen das obige die angeführte
Urtheile über gesunken u. wohl
klagen appellirt worden ist,
sodann mittels Reformation der Urtheile
erkennen. das die k. Regierung
welche die Appellanten zur Garantie
des Maßgebens nicht gebührend
hingehalten vom 16. Octob. 1822
offensichtl. gültig sind: demzufolge
wieder, das auf jenen Maß,
gebote zur off. Bestätigung das von
Appellanten erkantete gerichtliche
in der Sitzungsausschuss, im Sinne des
gesetzlich vorgeschrieben, nicht vorzuziehen
des Appellaten in der Sache

Gegeben zu Wien den 3. März 1826.

[Signature]

Proz. Schlichter

[Signature]



Wir Georg Reudelhuber, Müller und Bürgermeister in Raasdorf, Appellationsort, gegen Christine Catharine Eberts, in Gutmann getraute Ehefrau von Georg Damm, in Raasdorf, Appellationsort. Wipil des Appellationsgerichtes in Brünn am 26. May 1824.

| Quantität | Preis | Summe |
|---------------------------------------|------------------|----------------|
| 1) Confutation - Studium des Urtheils | 8. 24. | |
| 2) Anwaltbesetzung | 43. | 48. |
| 3) Rolle | 2. 34. | 57. |
| 4) Geldstrafe | 5. 16. | 57. |
| 5) Anwalt Comm. u. Gericht in alten | | 1. 53. |
| 6) Comm. und die Anwalt Ges. | | 57. |
| 7) Anwalt | 43. | 48. |
| 8) p. p. q. | | 1. 53. |
| 9) Anwalt des Auftrag | 8. | |
| 10) Notar | | 9. 27. |
| 11) Appellations | 1. 36. | |
| 12) Qualifikation | 1. 17. | 5. 55. |
| 13) Facto und Conditio | 5. 36. | |
| 14) Examen | 8. | 42. |
| Total = Fünfzig Gulden 42 Sch. | = 18. 01. | 32. 41. |
| | = 32. 41. | |
| | = 50. 42. | |

Wir unterschreiben Erben des Fünfzig Gulden, fünfzig und vierzig Schillinge bezahlt.
in Raasdorf, den 26. May 1824.

Gilgare.

Urtheil des 2. Bezirksgerichtes in Kanton Basel erkannte
einseitig, dass sie auf der selben im Hypothekenzustand
Zusage. Schuldhaber musste für auf die Dienst des Gr.
satz vorgefunden und Notifikation auf die Hypothekengläubi-
ger, und es erfolgte, unter dem 16^{ten} October 1822,
von Seiten der Frau Damm, ein Mafsgesuch, worin
sie jedoch, anstatt einen Bürgen anzubieten, erklärte,
dass sie die erforderliche Caution durch Pfandänderung
Mafsgesuch stellen wollte. Schuldhaber bestritt die-
selbe das Mafsgesuch als ungültig. Allein das Bezirks-
gericht erklärte, dass Vorbescheid vom 7^{ten} Februar 1823,
dass die Frau Damm für sich selbst Bürgen werden
sollte, voraus die Caution auf die angebotene Mafsgesuch
können, und gab ihr auf, die Caution durch Pfand
zu leisten, so wie die Inscriptions der Hypothek auf das
zu beibringen und übrigen dem Anwalt des Schuldhabers
von Urtheil zur Prüfung zu communicieren. Dieses
Urtheil wurde der Frau Damm unter dem 11 März
1823 signifiziert, mit Auforderung, demselben genügen
zu leisten. Allein es erfolgte nicht, so dass Schuld-
haber die Sache abwechselnd in der Sitzung brachte,
und auf Veranlassung des Mafsgesuchs antrug,
wegen der Frau Damm die Abweisung dieses
Gesuches und eines neuen Urtheils vom 2. Monats des
Jahres, um dem Intolerant genügen zu leisten. Allein

dem Urtheil vom 27^{ten} July 1823 und die Annulation
 des Mandats und des Urtheils. Die Frau Damm
 gegen beide Urtheile die Verurteilung, und Revidirung
 appellirt. ^{mittels Verpfändung eines Immobilien}
 Urtheil. In jure fragt sich: 1) Ob der Mandat
 zulässig sey, falls die Frau Damm sich der Vor-
 2) Ob nicht, in jedem Fall, die Frau Damm sich der Vor-
 Urtheil das Jurisdiktionsverloren?

Hilgare.
 dem Herrn Kindring Schulz, Anwalt der
 Appellanten, zu verifizieren. Hilgare.

Im das Recht zu bestimmen, wie und wann, der
 Mandat zulässig sey; Auf welchem das Herr
 Hilgare, Anwalt von Frau Damm, Anwalt
 Müller und Fürstminister in Lamborn
 in der Stadt, Appellanten; Herr Schulz, Anwalt
 Kindring Schulz, Anwalt der Appellanten
 des Appellanten in dem Kindring Schulz
 und jeder in der Stadt, Anwalt der Appellanten
 dem Herrn Kindring Schulz, Anwalt der Appellanten
 Professor Dr. Schulz, in der Stadt, Anwalt der Appellanten
 von Frau Damm, Anwalt in Lamborn, in der Stadt
 in der Stadt, und von jeder in der Stadt, Anwalt der Appellanten
 Appellanten in der Stadt, Anwalt der Appellanten
 Appellanten in der Stadt, Anwalt der Appellanten
 Kindring Schulz, Anwalt der Appellanten

Im das Recht zu bestimmen, wie und wann, der Mandat zulässig sey; Auf welchem das Herr Hilgare, Anwalt von Frau Damm, Anwalt Müller und Fürstminister in Lamborn in der Stadt, Appellanten; Herr Schulz, Anwalt Kindring Schulz, Anwalt der Appellanten des Appellanten in dem Kindring Schulz und jeder in der Stadt, Anwalt der Appellanten dem Herrn Kindring Schulz, Anwalt der Appellanten Professor Dr. Schulz, in der Stadt, Anwalt der Appellanten von Frau Damm, Anwalt in Lamborn, in der Stadt in der Stadt, und von jeder in der Stadt, Anwalt der Appellanten Appellanten in der Stadt, Anwalt der Appellanten Appellanten in der Stadt, Anwalt der Appellanten Kindring Schulz, Anwalt der Appellanten